



Verhandlungen

der 8. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode
vom 3. bis zum 4. Mai 2024

Inhalt	Seite
Andacht	6
Synodale Antje Rösener	

Erste Plenarsitzung – Freitag, 3. Mai 2024

Konstituierung der Landessynode	<i>(Beschluss Nr. 1/2024-1)</i>	9
Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen	<i>(Beschluss Nr. 2/2024-1)</i>	10
Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden	<i>(Beschluss Nr. 3/2024-1)</i>	10
Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen	<i>(Beschluss Nr. 4/2024-1)</i>	10
Rederecht für geladene Gäste	<i>(Beschluss Nr. 5/2024-1)</i>	10
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse	<i>(Beschluss Nr. 6/2024-1)</i>	11
Vorlage 4.2.: Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW		18
Vorlage 4.1.: Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-1 <i>(Beschluss Nr. 7/2024-1)</i>		18

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1. Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt	21
Vorlage 3.2. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz	21
Vorlage 3.3. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) <i>(Beschluss Nr. 8/2024-1)</i>	21

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 5.1. Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen	22
Vorlage 5.1.1. Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027	22
Vorlage 5.1.2. 1. Nachtragshaushalt 2024 der EKvW	22
Vorlage 5.2. Finanzausgleichsgesetz der EKvW - Revision - Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens	22
Vorlage 5.3. IT.EKvW / Programm Cumulus – Neukonzeption <i>(Beschluss Nr. 9/2024-1)</i>	22

Beratungsgegenstand für den Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1.: Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer) <i>(Beschluss Nr. 10/2024-1)</i>	22
--	----

Vorlagen 6.1.:	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen <i>(Beschlüsse Nr. 11/2024-1 bis 12/2024-1)</i>	22
Vorlage 0.2.:	Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO <i>(Beschluss Nr. 13/2024-1)</i>	23

Zweite Plenarsitzung – Freitag, 3. Mai 2024

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.3. und 3.3. (P):	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) <i>(1. Lesung)</i> <i>(Beschluss Nr. 24/2024-1)</i>	25
-----------------------------	--	----

Dritte Plenarsitzung – Samstag, 4. Mai 2024

Andacht: Synodaler Jan Tomischat		28
----------------------------------	--	----

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.1. und 7.1. (P):	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz <i>(Beschlüsse Nr. 15/2024-1 bis 16/2024-1)</i>	30
----------------------------	---	----

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.3. und 3.3. (P):	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) <i>(2. Lesung)</i> <i>(Beschluss Nr. 17/2024-1)</i>	32
Vorlagen 3.1. und 3.1. (P):	Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt <i>(1 und 2. Lesung)</i> <i>(Beschlüsse Nr. 18/2024-1 bis 19/2024-1)</i>	35
Vorlagen 3.2. und 3.2 (P):	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz <i>(1 und 2. Lesung)</i> <i>(Beschlüsse Nr. 20/2024-1 bis 21/2024-1)</i>	39

(Beschlüsse 17/2024-1 bis 21/2024-1)

Ergebnisse aus dem Tagung-Finanzausschuss

Vorlage 5.1.	Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen	42
Vorlage 5.1.1. und 5.1.1. (P):	Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027 <i>(Beschluss Nr. 23/2024-1)</i>	48
Vorlage 5.1.1.2. (P):	Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027 – Transparenz durch Berichte während der Haushaltssicherung <i>(Beschluss Nr. 24/2024-1)</i>	50
Vorlage 5.1.2. und 5.1.2. (P):	1. Nachtragshaushalt 2024 der EKvW <i>(Beschluss Nr. 22/2024-1)</i>	43
Vorlage 5.2. und 5.2. (P):	Finanzausgleichsgesetz der EKvW - Revision – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens <i>(Beschluss Nr. 25/2024-1 bis 27/2024-1)</i>	51
Vorlage 5.3. und 5.3. (P):	IT.EKvW / Programm Cumulus – Neukonzeption <i>(Beschluss Nr. 28/2024-1)</i>	55

(Beschlüsse 23/2024-1 bis 28/2024-1)

Anlagen

Anlage 1:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 (23.02.2024)	60
Anlage 2:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 (04.04.2024)	61
Anlage 3:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 (09.04.2024)	63
Anlage 4:	Anschreiben an die Mitglieder der Synode 4 (23.04.2024)	64
Anlage 5:	Zeitplan (Vorlage 0.1.)	65
Anlage 6:	Verhandlungsgegenstände	67
Anlage 7:	Synodale Mitgliederliste	69

Vorlagen

0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	83
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-1	85
3.1.	Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt	87
3.2.	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz	107
3.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)	110
4.1.	Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-1	114
4.2.	Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW	132
5.1.	Haushalt 2024 - der Evangelischen Kirche von Westfalen	
5.1.1.	Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027	137
5.1.2.	1. Nachtragshaushalt 2024 der EKvW	149
5.2.	Finanzausgleichsgesetz der EKvW - Revision – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens	286
5.3.	IT.EKvW / Programm Cumulus – Neukonzeption	483
6.1.	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen	571
7.1.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	573

Erste Plenarsitzung: Freitag, 3. Mai 2024

Schriftführende: Synodaler Kai-Uwe Spanhofer / Frau Stefanie Buchhorn

Andacht

Synodale Antje Rösener

Liebe Gemeinde, hohe Synode,

wir haben Not, auch als Kirche. Unser Haushalt muss gesichert werden, das Geld fehlt. Wir suchen und fragen, wir klopfen alle Haushaltspositionen durch, vorne und hinten, energisch und kräftig. Wie früher die Teppiche auf den Stangen hinter dem Haus. Staub wirbelt in alle Richtungen, wir husten und reiben uns die Augen. Das Ende der Illusion – so heißt der Titel eines Vortrages, den Bischof Christian Stäblein aus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vor neun Monaten in seiner Kirche gehalten hat. Das Ende der Illusion. Er sagte, was sich gerade ändert, ist das Wissen, dass die Organisation in der jetzigen Form an Kippunkte, an Abbruchkanten führt.

Diese Kirchenorganisation wird sterben. Es geht gar nicht anders. Und wir wissen noch nicht, was dann kommt. Wir haben Not, aber längst nicht nur in der Kirche.

Ängste vor Veränderungen spalten auch unsere Gesellschaft. In dicken Lettern, schwarz-rot-gold unterlegt, lesen wir es auf den Wahlplakaten der AfD: „Unser Land zuerst“, „Der Islam gehört nicht zu Deutschland“. Und die jüngste Studie über die Stimmung der Generation der 16 bis 30-jährigen also der Generation, die unter den Corona-Maßnahmen, unter den fehlenden sozialen und schulischen Kontakten am meisten gelitten hat, beruhigen auch nicht. Diese Generation blickt mit vielen Ängsten auf ihre Zukunft, fühlt sich von der Politik kaum gesehen. Rechtspopulistische Einstellungen und Parteien finden großen Zuspruch.

Der Sonntag nun, in dessen Licht wir diese Synode feiern, ist der Sonntag Rogate. Rogate: fragen, bitten, beten, ersuchen. Wie passend!

Mir zumindest liegt das Rogate, das Fragen, Bitten und Suchen in diesen Tagen oft näher als das vollmundige Laudate, das Lob eines Gottes, der alles so herrlich regiert.

Ich lese uns deshalb den kurzen Text aus dem Evangelium von Lukas zum Sonntag Rogate, Lukas 11.

Und Jesus sprach zu seinen Jüngern: Wer unter euch hat einen Freund und ginge zu ihm um Mitternacht und spräche zu ihm: Lieber Freund, leihe mir drei Brote; denn mein Freund ist zu mir gekommen auf der Reise, und ich habe nichts, was ich ihm vorsetzen kann, und der drinnen würde antworten und sprechen: Mach mir keine Unruhe! Die Tür ist schon zugeschlossen und meine Kinder und ich liegen schon zu Bett; ich kann nicht aufstehen und dir etwas geben. Ich sage euch: Und wenn er schon nicht aufsteht und ihm etwas gibt, weil er sein Freund ist, so wird er doch wegen seines unverschämten Drängens aufstehen und ihm geben, so viel er bedarf.

Und ich sage euch auch: Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden; klopft an, so wird euch aufgetan. Denn wer da bittet, der empfängt; und wer da sucht, der findet; und wer da anklopft, dem wird

aufgetan. Wo bittet unter euch ein Sohn den Vater um einen Fisch, und der gibt ihm statt des Fisches eine Schlange? Oder gibt ihm, wenn er um ein Ei bittet, einen Skorpion? Wenn nun ihr, die ihr böse seid, euren Kindern gute Gaben zu geben wisst, wie viel mehr wird der Vater im Himmel den Heiligen Geist geben denen, die ihn bitten!

Der Text hat eine Grundmelodie und interessanterweise ist das nicht das Bitten und Beten. Die Grundmelodie ist das Vertrauen. Und Lukas entdeckt diese Melodie in alltäglichen Erfahrungen. Schaut doch, was ihr selbst erlebt habt! Wenn ihr in Not seid und einen Freund, eine Freundin fragt, sie wird helfen, die Tür öffnen, für euch da sein. Genauso wie Eltern für ihre Kinder da sind, das habt ihr doch selbst erfahren, mit Menschen, mit Gott, darauf könnt ihr bauen, dieser Melodie könnt ihr folgen.

Und ein wenig höre ich dahinter auch: Lasst euch das nicht nehmen, was ihr erlebt habt, diese Grundmelodie eures Lebens bei allen Nöten, Veränderungen, Haushaltssicherungen.

Es gibt einen Weg, sucht und bittet, geht in das Gespräch, bleibt nicht allein. Lösungen werden gefunden. Vertraut den Menschen und auch Gott.

Aber naiv ist Lukas nicht, sondern mit beiden Beinen mitten im Leben – und das sehen wir an den vielen Bildern, die sein Evangelium durchziehen. Und so platziert er auf dieser Grundmelodie des Vertrauens noch einen Dreiklang. Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgetan.

Und wer meint, das Beten zu Gott wäre nur etwas Passives im stillen Kämmerlein, der wird durch diesen Dreiklang eines Besseren belehrt. Wann habe ich das letzte Mal mit Inbrunst gebetet? Meistens genau dann, wenn es mir das Herz zu zerreißen droht, wenn es in meinem Inneren drunter und drüber geht. Derzeit zum Beispiel bei den Berichten aus dem Gaza-Streifen. Wenn Eltern sagen: „Die Kugel wäre das Beste für uns und unsere Kinder, das Barmherzigste, was uns jetzt passieren könnte. Der Alltag ist nicht mehr zu ertragen.“

Da bin ich innerlich so erschüttert, dass ich bitte und bete und flehe, oft ohne Worte. Passiv ist das nicht, wenn ich da in meinem Inneren zum Himmel schreie.

Aber der Dreiklang geht weiter. Suchet, so werdet ihr finden – und hier kommt Aktivität ins Spiel. Sich erheben, den Platz verlassen, sich bücken, unter die Schränke krabbeln, Staub aufwirbeln, andere Menschen fragen, im Netz recherchieren – wie geht es anders? Wie geht es neu? Wo geht es lang? Und noch dynamischer und vor allem dialogischer wird es dann beim Anklopfen. Bereit sein, über eine Schwelle zu treten, sich einzulassen auf einen womöglich fremden Raum, an einem Tisch zu sitzen, ein Gespräch zu beginnen, Wasser und Brot, Fragen und Antworten zu teilen.

Lukas sagt: Darauf liegt Segen. Auf diesem Dreiklang. Bitten, Suchen, Anklopfen. Und Lukas sagt: Der Vater im Himmel, er wird geben, was wir brauchen.

Wir starten nun unsere Synode und wir hatten womöglich schon einfachere Synoden. Das Ende der Illusion, so deutliche Worte wie in Berlin benutzen wir hier in Westfalen ehr selten. Aber Kippunkte, Abbruchkanten – die sehen wir auch und wir ahnen, was der Berliner Bischof gemeint haben könnte. Wir sind mittendrin.

Alle von uns, wir suchen das Beste für unsere Kirche. Für die vor Ort, da wo wir leben – und auch für das größere Ganze. Wir dürfen einander vertrauen. Trotz allem. Wir dürfen erinnern, dass wir das können, als Synode – für

die anderen mitdenken, gemeinsam nach Lösungen suchen, einander Türen zu öffnen. Die Grundmelodie, die uns hier verbindet, bei allem, was es auszuhandeln gilt, soll weiterhin das Vertrauen sein. Auf dieser Basis aber stellen wir uns dem Ende mancher Illusionen. Und ich sage auch: Endlich bitten und suchen wir, gehen wir in den Dialog, fragen wir nach, auch kritisch. Schauen wir hin, auch sehr genau. Ringen wir um Lösungen, Lösungen für morgen, nicht mit Antworten von gestern. Hier auf dieser Synode und in all unseren Ausschüssen üben wir die Tugenden ein, die wir künftig noch oft brauchen werden. Nicht einige wenige entscheiden über das Wohl und Wehe aller, sondern – klopfet an! - Betroffene werden beteiligt, Lösungen gesucht, an einem Tisch. Lukas ermutigt uns. Hartnäckigkeit ist Gott nicht fremd. Fragen und Bitten verhallen nicht ungehört. Gott gibt, was wir brauchen. Lukas sagt in aller Gewissheit: Türen werden sich öffnen. Hindurchgehen müssen wir dann aber selbst. Amen.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die 8. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 10:20 Uhr und begrüßt die Synodalen. Er dankt der Synodalen Antje Rösener für ihre Andacht und Prof. Dr. Jochen Kaiser und Harald Sieger für das Musizieren.

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Es wird festgestellt, dass die Landessynode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 23. Februar 2024 zu dieser Tagung einberufen wurde.

Verstorbene Synodale

Der Vorsitzende bittet die Landessynode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Präses i. R. Dr. h.c. Hans-Martin Linnemann

Sigrid Fillies-Reuter

Wilhelm Winkelmann

Der Apostel Paulus sagt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Die Landessynode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 15 Mitgliedern der Kirchenleitung (12 Anwesende)
- b) 26 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 100 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 72 nicht-theologischen Mitgliedern (94 Anwesende, davon 63 nichttheologische Mitglieder),
- d) 3: je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Bielefeld, Münster und Bochum
- e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern (17 Anwesende).

Die Landessynode hat insgesamt 163 stimmberechtigte Mitglieder (davon sind 149 anwesend) und 27 Mitglieder mit beratender Stimme (25 Anwesende).

Konstituierung der Landessynode

Der Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Dies wird technisch anhand der digitalen Anmeldung der Synodalen festgestellt. Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Synodalen ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Der Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

[Beschluss Nr. 1/2024-1](#)

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig bei einer Enthaltung).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen:

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass

die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?' So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.““

Die Synodalen antworten gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

Einbringung der Vorlage 0.3.

Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)

Beschluss Nr. 2/2024-1

Die Landessynode beschließt einstimmig den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3.

Einbringung der Vorlage 0.4.

Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-1

Beschluss Nr. 3/2024-1

Die Synode beschließt einstimmig die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-1 gemäß der Vorlage 0.4.

Beschluss Nr. 4/2024-1

Die Landessynode beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeiträge sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Nr. 5/2024-1

Die Landessynode beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, dass Sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

Beschluss Nr. 6/2024-1

Die Landessynode beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Der Vorsitzende ergänzt, dass keine unmittelbare Medienbegleitung des Tagungs-Gesetzesausschusses und dem Tagungs-Finanzausschusses erfolgen wird. Die eingeladenen Gäste hingegen haben die Möglichkeit, an den Tagungsausschüssen teilzunehmen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Synodalen Göckeljan-Wessel und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt werden.

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zum Auftrag und zum Programm dieser Landessynode:

„Synode zwischen Kantate und Rogate

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder. (Psalm 98,1)

Luther mit der Laute, Paul Gerhardt beim Dichten, Bach mit den Thomanern, Mendelssohn vor der Sing-Akademie, Kirchentagshallen, Projektchöre beim Pop-Oratorium – uns Evangelischen kommt zum Singen vieles in den Kopf, vor Augen und ins Ohr.

Ein Bild, das mir seit vielen Jahren zu Kantate regelmäßig in den Kopf gerät, ist ein anderes. Es stammt aus dem Fernsehen meiner Kindheit, 60er Jahre, wo gelegentlich – wir hatten ja nichts – in schwarz-weiß amerikanische Monumentalstreifen den Sonntagnachmittag belebten. Das Bild nun, das sich mir für den Rest meines Lebens tief ins Gehirn gegraben hat, zeigt den jungen Peter Ustinov, Quo vadis, 1951. Ustinov steht – in seiner Rolle als Nero, auf der Tribüne des tosenden römischen Amphitheaters. Und schaut mit irrem Blick auf die Szene im Sand der Arena. Dicht drängt sich dort eine Schar dem Tod geweihter Christen, sichtbar ängstlich und schwach, die Löwen brüllen vor Hunger – und was tun die Todgeweihten, allem Schrecken zum Trotz? „Sie singen, sie singen...“ entfährt es Nero, dem Wahnsinn ohnehin nahe, „Sie singen, sie singen...“ Der Kaiser kann's nicht fassen. In aller Angst singen sie – und loben Gott im Angesicht des Todes.

Von mutigen Märtyrern erzählt manche frühchristliche Legende, keine Frage, aber ob der das Gebrüll der Löwen übertönende Gesang der frühen Christen tatsächlich historischen Anhalt hat - man weiß es nicht. Arg geschönt und irgendwie heroisch überhöht erscheint das Ganze dann doch, Hollywood eben. Und das Leben ist nicht Hollywood. Manchmal ganz im Gegenteil.

Allerdings und zuallererst zu sagen: Was haben wir für ein Glück, wir Christinnen und Christen, oder genauer gesagt: Evangelische in Deutschland. Die Zeiten der Christen-Verfolgung sind lange und gründlich vorbei – uns

droht kein Kaiser und kein Tod um unseres Glaubens willen. Natürlich muss man gleich korrigieren: Nicht in UNSEREM Teil der Welt. In vielen Regionen leben Christinnen und Christen in ständiger, tödlicher Gefahr. Nicht bei uns. Gott sei Dank. Keine Märtyrerzeit.

Und das sei das Erste im Kopf und vor Augen zu behalten: Was für ein Segen. Glücklicherweise können wir uns schätzen. Gemessen an jenen frühen Christinnen und Christen – und gemessen an vielen, vielen Christinnen und Kirchen dieser Tage ist alles, worüber wir heute und morgen zu reden und zu entscheiden haben, zweifellos wichtig und ernst – aber um Himmels willen keine tödliche Gefahr. Uns drohen keine Löwen, keine Kaiser, keine fanatisch-mörderischen Feinde. Gemessen daran haben wir täglich von morgens bis abends lauthals Lob und Dank zu singen, das steht mal fest.

Singet dem Herrn ein neues Lied. Wir werden singen, auch heute und morgen, und haben schon begonnen damit. Und suchen dann ernsthaft und verantwortlich nach den neuen Wegen, heute und künftig das Evangelium von der Auferstehung Christi zu teilen mit Menschen des 21. Jahrhunderts. Was eine wundervolle Aufgabe ist. Zumal mit Gesang und Musik. Ich bin ganz sicher, wir werden heute und morgen reichlich gute Gedanken bewegen, wie wir diese Aufgabe auch künftig mit Zuversicht ins Werk setzen können. Und mit Gottvertrauen. Mit dem Vertrauen, von dem der nächste Sonntag eben zeugt – Rogate: „Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.“ (Psalm 66,20) Amen. Das gilt.

Abgesehen von der kirchenjahreszeitlichen Verortung zwischen Kantate und Rogate gäbe und gibt es für diese Landessynode natürlich noch eine ganz andere, unausweichliche Zeitansage. Es ist die erste Landessynode der EKvW nach der Veröffentlichung der ForuM-Studie.

Sie alle wissen das: Am 25.01.2024 hat der Forschungsverbund „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“, kurz: ForuM, seine Studie zur Erforschung und Analyse von Aspekten sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie vorgelegt.

Teil der Studie ist dabei auch die Beschreibung evangelischer Strukturen und möglicher systemischer Bedingungen, die sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in der evangelischen Kirche und Diakonie begünstigen sowie Prävention, Intervention und Aufarbeitung beeinflussen.

Was immer man über einzelne Aspekte der Studie und vor allem ihrer Veröffentlichung sagen könnte und kann, eines steht fest: Gerade mit Blick auf die systemischen Bedingungen sexualisierter Gewalt und eine lange Geschichte der Ignoranz und Selbstimmunisierung gegenüber dem Leid der Betroffenen müssen wir uns auf allen Ebenen in je eigener Weise gründlich und vorbehaltlos mit der Studie und ihren Erkenntnissen auseinandersetzen. Dieser Weg liegt noch fast vollständig vor uns – und wir werden ihn nur gehen können, wenn wir vor allem anderen bereit sind, die Perspektive der Betroffenen zu suchen und auf die Betroffenen zu hören. Von ihnen zu lernen, statt unverdrossen unsere Selbstbilder zu pflegen.

Angesichts dessen nun erscheint das Programm dieser Synodaltagung - vorsichtig formuliert - überraschend, wenn nicht für manche grotesk. Ein Vierteljahr nach ForuM eine evangelische Synode, die sich ausschließlich mit

Haushaltsfragen, Kirchengesetzen und zwei, drei anderen Dingen, abgekürzt im Wesentlichen mit sich selbst beschäftigt – wie kann das sein?

Mindestens begründungsbedürftig ist das in jedem Fall. Und kann, wenn überhaupt, nur nachvollzogen werden, wenn man sich das Folgende vor Augen hält:

EIGENTLICH sollte diese Synode eine kurze Tagesveranstaltung am morgigen Samstag werden, ein synodales Treffen zur Identifizierung der in diesem Jahr vordringlichen Themen und zur Beauftragung von Ausschüssen, Instituten, Leitungsorganen, diese Themen bis zur Synode im November so weit zu bearbeiten, dass die dann viertägige Synode vom 24. - 27.11.2024 fundiert und präpariert zu Beschlüssen kommen kann.

Das war der Plan, den die Kirchenleitung 2022 bei der Neuformatierung der Synodaltagungen gefasst und angekündigt hat.

Soweit das EIGENTLICH. Dann kam die Landessynode im November des vergangenen Jahres. Und mit ihr die Erkenntnis: Diese Landeskirche befindet sich in einer derart prekären wirtschaftlichen Lage, dass innerhalb eines halben Jahres ein Haushaltssicherungskonzept zu entwickeln und zu verabschieden sein würde. Ein Konzept also, das gravierende Maßnahmen zur Stabilisierung und Sanierung des allgemeinen Haushalts der Landeskirche erforderlich machen wird – mit absehbaren Folgen für nahezu alle Handlungsfelder und Arbeitsbereiche der EKvW.

Angesichts dessen wurde gleich im November 2023 entschieden, die Dauer dieser Tagung auf zwei Tage auszuweiten. Es war und ist klar, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Haushalts breiter synodaler Beratung und am Ende Zustimmung bedürfen.

Angesichts der Komplexität der Entscheidungen, ihrer Wechsel- und Rückwirkungen für das ganze System war also unmittelbar deutlich, dass diese Synodaltagung erneut weit überwiegend Haushalts- und Finanzfragen zu diskutieren hätte, wenn die teils schwerwiegenden Entscheidungen mit der nötigen Tiefe und Gründlichkeit beraten werden sollen. Und das sollen und müssen sie – schon aus Verantwortung und Respekt vor den Menschen, die in den Arbeitsbereichen der Landeskirche engagierte Arbeit tun.

In der Summe war zugleich schnell deutlich, dass diese mit Blick auf die Haushaltssicherung auf zwei Tage verlängerte Synodaltagung keinesfalls den Rahmen abgeben könnte und würde, in auch nur halbwegs angemessener Weise die ForuM-Studie und ihre notwendigen Konsequenzen für die evangelische Kirche zum Thema zu machen.

In früheren Zeiten, also vor 2020, wäre dieser Umstand nicht aufgefallen, weil ohnehin nur eine Tagung der Landessynode, jeweils im November, im Programm der Landeskirche stand.

Jetzt, angesichts der Tagung heute und morgen, ist notwendigerweise darauf hinzuweisen, dass die Landessynode bei ihrer viertägigen Zusammenkunft im November 2024 selbstverständlich die von ForuM aufgeworfenen

Fragen in den Blick nehmen und den Prozess der Auseinandersetzung mit der ForuM-Studie strukturieren und vorantreiben muss. Das vorzubereiten, wird eine der zentralen Aufgaben der nächsten Monate sein.

An Aufgaben freilich wird es in den nächsten Wochen und Monaten, wie alle hier mindestens ahnen oder wissen, auch sonst keinerlei Mangel haben. Die Umsetzung der heute und morgen zu beratenden Maßnahmen der Haushaltssicherung werden das System der Landeskirche sehr intensiv beschäftigen. Parallel gilt es, die vielfältigen, notwendigen Prozesse der Veränderung der kirchlichen Organisation voranzutreiben und vor allem wirksam werden zu lassen. Dazu gehört etwa die Erneuerung der Kirchenordnung der EKvW, an der intensiv und planvoll gearbeitet wird. Ein Teil dieser Veränderung soll und wird dabei die bei unserer Sondersynode am 09.03.2024 beschlossene Reformation des Präses-Amtes sein.

Zugleich ist der Ständige Nominierungsausschuss – wie im März beauftragt - intensiv mit der Vorbereitung der Wiederwahl einer oder eines Präses im November beschäftigt. Eine Ausschreibung dazu ist vor wenigen Tagen veröffentlicht worden.

Für den Nominierungsausschuss wird 2024 auch darüber hinaus ein herausforderndes Jahr. Neben dem angestoßenen Prozess der Nominierung für das Präses-Amt ist zugleich eine Nominierung für die Position eines weiteren hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung zu leisten. Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring, dessen Wahlperiode und Amtszeit Ende des Jahres ausläuft, hat dazu kürzlich erklärt, dass er für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht.

Die Kirchenleitung wiederum hat sich dafür ausgesprochen, bei der Wiederbesetzung dieser Position Gebrauch von der – im Übrigen maßgeblich von Dr. Hans-Tjabert Conring angestoßenen - neuen Bestimmung der Kirchenordnung in Artikel 146 (1) e) zu machen, in der es heißt: „Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“ Diese Option soll im November 2024 erstmals verfolgt und – hoffentlich - durch eine entsprechende Wahl eingelöst werden.

Es wird also der späte, aber ohne Zweifel gute Plan verfolgt, in der Kirchenleitung künftig professionelle ökonomische Kompetenz und Gestaltungskraft zu verankern. Wie dringend nötig das ist, haben wir beim Blick auf das Programm von heute und morgen zweifellos vor Augen.

Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.

Wunder, verehrte Synodale, Wunder müssen, werden und können WIR in den nächsten Stunden, heute und morgen keinesfalls vollbringen. So Gott will werden wir – vielleicht – kleinere erleben, aber wer weiß. Mit Zuversicht aber ein neues Lied zu üben, zu intonieren, so kräftig wie möglich zu singen, darum wird es gehen. Dazu sind wir hier – und dazu braucht es uns alle.

Dass das nicht nur eine Floskel ist, werden Sie im Programm – hoffentlich – gesehen haben. Auch diese Synodaltagung soll jenseits von Plenardebatten breite Beteiligung und Beratung zu den zentralen Fragen ermöglichen. Heute Nachmittag und morgen Vormittag werden wir dazu in Arbeitsgruppen miteinander beraten und uns

gründlich abstimmen. Wer neue Lieder zu singen sich anschickt, sollte sich abstimmen. Ob das immer in Harmonie und Wohlklang verlaufen wird - ich weiß es nicht. Das wäre schon ein eher großes Wunder. Ich lade Sie aber ausdrücklich ein, unverzagt und mutig Ihre Stimme einzutragen in das Konzert der Meinungen an diesen beiden Tagen. Ihre Stimme wird gebraucht.

Ein Letztes – und damit komme ich noch einmal zurück zur eben erwähnten ForuM-Studie.

„Selbstbeschreibungen der evangelischen Kirche als grundlegend partizipativ, hierarchiearm und progressiv können kritisch im Hinblick auf eine fehlende Reflexion von bestehenden Machtverhältnissen betrachtet werden.“ So formuliert die Zusammenfassung von ForuM. Gleichzeitig, so heißt es dort, „berichten sowohl Betroffene als auch Kirchenvertreter:innen von einer Diskrepanz zwischen einem idealisierten Selbstverständnis und tatsächlichen Strukturen bzw. Handlungspraxen. Werden Machtungleichheiten benannt, werden diese als unvermeidbare Konsequenz machtvoller Verwaltungsstrukturen in der evangelischen Kirche beschrieben.“

Oder anders und kurz: Es gibt – nicht erst seit ForuM, aber spätestens jetzt, Anlass, auf uns selbst zu schauen und achtsam zu werden für bestehende Machtstrukturen und Ungleichgewichte. Und wo, wenn nicht in einer großen Synode, dem zentralen Leitungsorgan der evangelischen Kirche, wäre es sinnvoll wie notwendig, solche Achtsamkeit zu lernen und zu entwickeln?

Einen ersten, bescheidenen Schritt auf diesem ganz sicher längeren Lernweg wollen und werden wir auf dieser Synode – inmitten der beschwerlichen Themen – diesmal doch schon gehen. Und uns, Sie haben das im Programm gesehen, auf den Weg machen in Richtung eines Awareness-Konzepts für die Landessynode der EKvW. Anlässe dazu sind reichlich vorhanden – ForuM macht's klar.

Und schon unabhängig davon muss dieser Lernprozess beginnen. Drei Jahre nach Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und derzeit noch ohne Schutzkonzept für die Landessynode steht es uns gut an, das zu tun, was die EKD, die Ev. Kirche im Rheinland und andere ihrerseits inzwischen auf den Weg gebracht haben – ein Awareness-Konzept in den Blick zu nehmen und vorzubereiten.

Auch der Prozess „Kirche in Vielfalt“, von dem wir gleich einen kurzen Bericht hören werden, legt es nahe, diesen Prozess zu beginnen und unsere Augen, unsere Aufmerksamkeit füreinander und miteinander zu schärfen.

Was auf dem Weg zu einem Awareness-Konzept bei dieser Synode schon getan und erprobt werden soll, das wird nun die Gleichstellungsbeauftragte der Landeskirche, Nicole Richter, uns allen kurz vor Augen führen und erläutern.

Ich bitte nun das beratende Mitglied Frau Richter um ihre Einbringung „Auf dem Weg zu einem Awareness-Konzept der Landessynode“.

Einbringung „Auf dem Weg zu einem Awareness-Konzept der Landessynode“

Hohe Synode, sehr geehrte Menschen, denen die Evangelische Kirche von Westfalen am Herzen liegt, „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“, heißt es bei Timotheus. In den nächsten zwei Tagen werden wir viele Dinge miteinander beraten und entscheiden. Vielleicht fürchtet oder sorgt sich die eine oder andere etwas, denn die Entscheidungen werden weitreichend sein. Sie bestimmen die Ausrichtung unseres kirchlichen Handelns für die nächsten Jahre.

Wer bei der Sondersynode im März dabei war, erinnert sicher noch den Vortrag von Prof. Dr. Kampmann über die Geschichte der Präsesamtes unserer Evangelischen Kirche von Westfalen. Wir haben zurückgeblickt, um unseren nächsten Blick nun nach vorne zu richten:

Wie wollen wir in Zukunft miteinander Kirche sein?

Wie wollen wir gerechte - für alle Geschlechter gerechte - Entscheidungen treffen und Menschen in ihrer Vielfalt einladen?

Wie gehen wir diskriminierungssensibler weiter und wie lernen wir aus dem, was wir bisher getan haben?

Neben den wegweisenden, finanziellen Fragen wollen wir uns bei dieser Synode auch mit Fragen des achtsamen Miteinanders beschäftigen. Wir haben verschiedene Themen, die gesellschaftlich und kirchlich oben aufliegen: Sexualisierte Gewalt und die Frage, wie wir präventiv handeln können, um sie zu verhindern. Die Arbeit an unserem Synodenbeschluss von 2022 – Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt wertschätzen und Diskriminierung abbauen. Und auch der Prozess „Kirche in Vielfalt– interkulturelle Entwicklung“ beschäftigt uns mit seinen Fragen nach Antidiskriminierung und der Reflektion unserer weißen Privilegien.

Vor diesem Hintergrund möchten wir uns gemeinsam auf den Weg machen zu einem Awareness-Konzept, das wir in diesem Jahr miteinander erleben und ggf. im nächsten Jahr beschließen können.

1. Awareness bedeutet Bewusstsein. Ein Awareness-Konzept fördert den wertschätzenden, verantwortungsvollen und solidarischen Umgang miteinander. Das Ziel ist es, bewusst und unbewusst diskriminierende und gewaltvolle Verhältnisse zu minimieren.
2. Auch wenn wir von uns selbst glauben und wissen, bereits sensibel für Diskriminierungen zu sein, so können sich bewusst oder unbewusst verletzende oder auch gewaltvolle Handlungen hier bei der Synode vollziehen. Es muss nicht der körperliche Übergriff sein. Es können auch Worte sein, die andere herabsetzen. Oder Meinungen, die überhört werden. Das Gute ist: Es gibt die Möglichkeit, Räume sicherer zu gestalten und uns für Diskriminierungen zu sensibilisieren.

Drei Schritte können dabei hilfreich sein:

Der erste Schritt ist die Selbstreflektion.

Wenn wir bewusst mit unserer Zeit umgehen, reflektieren wir kritisch unsere Redeanteile und passen sie ggf. an. Wir tragen Sorge dafür, dass möglichst viele und unterschiedliche Stimmen gehört werden.

Wir sprechen in der Ich-Perspektive und verzichten auf Verallgemeinerungen.

Wir bemühen uns um eine diskriminierungssensible Sprache.

Der zweite Schritt sind die Kontaktpersonen.

Wir starten bei dieser Synode mit Kontaktpersonen zu zwei Themenfeldern: ‚Sexualisierte Gewalt‘ und ‚Geschlechtergerechtigkeit‘.

Wir haben vier Menschen gewinnen können, die die Synode mit ihrer Expertise begleiten.

Manuela Kleingünther und Sandra Begemann, aus dem Präventionsteam für Sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Bielefeld. Alena Höfer und Jörg Wetjen aus dem Fachbereich Frauen, Männer, Vielfalt im Institut für Kirche und Gesellschaft für das Themenfeld Geschlechtergerechtigkeit. Sie werden sowohl in Präsenz hier im Plenum anwesend sein, selbst beobachten als auch für Gespräche zur Verfügung stehen. Sie können sie per mail erreichen awareness-ls@ekvw.de oder per Handy. Entsprechende Aushänge finden Sie an den Türen und in OpenSlides. Für persönliche Gespräche steht ein Raum zur Verfügung.

Wenn Sie sich über Dinge ärgern, Sie sich benachteiligt fühlen oder gute Vorschläge haben, wie es gerechter und besser funktionieren kann, zögern Sie nicht, Kontakt zu ihnen aufzunehmen. Davon unberührt, grundsätzlich und immer gilt parallel die Meldepflicht im Rahmen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Hinweise finden Sie auch dazu in OpenSlides.

Wir sind gemeinsam auf dem Weg, das bedeutet: Wir sammeln Erfahrungen und werden diese kritisch reflektieren. Bei der LS im November wird – mit Blick auf den thematischen Schwerpunkt Kirche in Vielfalt - das Awareness-Konzept um eine Kontaktperson mit dem Themenfeld Antirassismus erweitert.

Herzlichen Dank an die Kontaktpersonen für ihre Bereitschaft, diese Synode zu begleiten und für Anfragen, kurze Beratungen und Rückmeldungen zur Verfügung zu stehen.

Der dritte Schritt beschreibt das sich anknüpfende Vorgehen: Beobachten, beraten, lernen.

Aus den Beobachtungen, Anmerkungen, Rückmeldungen während dieser Synodentagung wollen wir lernen. Das bedeutet, sie werden von dem Team gebündelt und anschließend – nach der Synode - mit der Kirchenleitung reflektiert. Sich daraus ergebende Veränderungen sollen für die nächste Landessynode aufgenommen und ggf. ausprobiert werden.

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit“, heißt es in Timotheus. Ich glaube, wenn wir unsere Kraft für ein gerechtes Miteinander einsetzen, uns im Bewusstsein der göttlichen Liebe wissen und besonnen sprechen und handeln, kann es gut – vielleicht sogar besser – werden. In diesem Sinne: Lassen Sie uns den Weg der Gerechtigkeit gehen!

Dank

Der Vorsitzende dankt Frau Richter für ihre Einbringung und auch den Ansprechpersonen und allen am jetzt angestoßenen Prozess Beteiligten für ihr Engagement.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Synodale Göckenjan-Wessel.

Leitung

Synodale Göckenjan-Wessel

Einbringung der Vorlage 4.1.

4.1. Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-1

[Beschluss Nr. 7/2024-1](#)

Die Vorlage 4.1. „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2023-1“ wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und acht Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende bittet nun das beratende Mitglied, Dr. Philipps, um die Einbringung der Vorlage 4.2.

Einbringung der Vorlage 4.2.

4.2. Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW

Einbringung

Dr. Philipps

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

die Evangelische Kirche von Westfalen möchte in ihren Gemeinden und Kirchenkreisen, in ihren Diensten, Werken und Einrichtungen offen sein für gesellschaftliche Vielfalt. Wir sind eine Kirche in einer offenen Migrationsgesellschaft. Dazu stellt sich die Frage: Wo bildet sich das ab? Wie ist das erkennbar unter den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirche?

Über 40 % der Schülerinnen und Schüler in NRW hatten im Schuljahr 2021/22 eine Zuwanderungsgeschichte. Jedes dritte Kind unter sechs Jahren in den Kitas hat einen Migrationshintergrund. Es gibt eine Vielzahl von

zugewanderten Christinnen und Christen aus der großen Bandbreite protestantischer Gemeinden in aller Welt, die uns in Westfalen direkt oder indirekt fragen.

Seid ihr auch eine Kirche für uns? Gebt ihr auch uns Heimat?

Können wir bei euch ankommen und nehmt ihr uns auf? Oder, was noch besser wäre: Nicht wir nehmen auf und andere kommen hinzu, sondern: Wir sind gemeinsam eine Kirche, es gibt keine Alteingesessenen und Neuhinzugekommenen, es gibt nur eine Nachkommenschaft Abrahams und Sarahs und ein gemeinsames Erbe. Damit kämen wir dem nah, was das Gemeinde- und Kirchenkonzept in den Anfängen der christlichen Bewegung war. So wie Paulus es der Gemeinde in Galatien schreibt „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28).

Hohe Synode, wie sind wir darauf eingestellt?

Der Wunsch zur Veränderung und der synodale Auftrag dazu aus dem Jahr 2019 stellen uns vor große Herausforderungen. Es besteht durchaus eine Dringlichkeit für unsere Kirche – übrigens für alle evangelischen Landeskirchen in Deutschland –, nicht zuletzt angesichts der Mitgliederentwicklung und der finanziellen Lage der Landeskirche, dass wir uns noch besser darauf einstellen, wie sehr sich unserer Gesellschaft verändert und kulturell vielfältiger wird. Die neuesten Zahlen der Mitgliederentwicklung, die die EKD gestern bekannt gegeben hat, werden Sie zur Kenntnis genommen haben. 3,1 Prozent weniger Mitglieder, 5,3 Prozent weniger Netto-Gesamtkirchensteueraufkommen. Auch deshalb stellt sich dringend die Frage:

Wie können wir unterschiedlichsten Menschen auf dem Gebiet der EKvW gerecht werden? Welcher Veränderungen bedarf es angesichts des demographischen Wandels für kirchliche Strukturen, Einrichtungen, Aufgabengebiete, Maßnahmen und Angebote? Welche finanziellen Ressourcen sind dafür notwendig? Welche Kompetenzen brauchen dazu die Ehren- und 2 Hauptamtlichen in Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKvW? Es sind missionarische und ökumenische Fragen, die wir kirchenpolitisch umsetzen müssen.

Ja, liebe Schwestern und Brüder, wenn wir das Thema einer Kirche in Vielfalt auf einer Synodaltagung ansprechen, heute nur anteaussagen, bei der es v.a. um Haushaltsfragen geht, dann auch deshalb, weil es dabei auch um Geld geht. Im November werden wir Ihnen ausführlicher über den Prozess Kirche in Vielfalt berichten und gemeinsam zu entscheiden haben, wie der Prozess in unserer Kirche weitergehen soll. Klar ist schon jetzt. In Zukunft wird es noch mehr Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft geben – und das ist ein Segen für unser Land –, und diese Menschen werden unsere Angebote von Beratungsstellen über Kitas bis hin zu Gottesdiensten nutzen oder eben auch nicht nutzen. Diese Entwicklung müssen wir in allen Bereichen unserer Arbeit berücksichtigen.

Und: Aus der Ökumene lernen wir von den Kirchen, mit denen wir weltweit verbunden sind, welches Potenzial eine Interkulturelle Öffnung der Kirche hat. Ich denke dabei v. a. an das Programm der Waldenser in Italien, das „Gemeinsam Kirche sein“ heißt. Ich denke an die gewaltigen Veränderungsprozesse im Protestantismus der Niederlande, an die PKN, mit der wir dazu im Gespräch sind. Ich denke an die UCC in den USA, die uns ein Vorbild

für rassismuskritisches Kirchesein ist. Ich denke an die evangelische Kirche am La Plata v.a. in Argentinien und Paraguay mit ihren Herausforderungen zum Umweltschutz im Blick auf die indigene Bevölkerung in diesen Ländern. Ganz konkret haben wir vor Augen, wie unsere evangelischen Geschwister in der Diaspora in Polen, Ungarn und Rumänien mit den Folgen des schändlichen Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine umgehen und sich öffnen für die Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind.

Frei formuliert: Awarenesskonzept, nicht nur nach außen, sondern auch nach innen so miteinander umgehen. Wir haben damit gute Erfahrungen gemacht. Rassismuskritik. Ich bin dankbar für die intensiv geleistete Arbeit in diesem Bereich. Entnehmen Sie bitte einen Überblick über diese Arbeit der Vorlage 4.2. Mit hoher theologischer, sozialwissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Kompetenz arbeiten neun Fachgruppen an diesem Thema, eine Steuerungsgruppe koordiniert den Prozess:

Diese Fachgruppen arbeiten zu den Themen:

1. Theologische Reflektion und Interkulturelle Hermeneutik
2. Bildung
3. Seelsorge
4. Gemeindeentwicklung
5. Leitung, Verwaltung, Personalentwicklung
6. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
7. Gemeinsam Kirche sein mit Internationalen Gemeinden
8. Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien
9. Gottesdienst und Musik

Begleitet wird der Prozess wissenschaftlich vom Institut für Ökumenische Theologie der Ev. Fakultät der Universität Münster. Prof. Dr. Hans-Peter Großhans betreut das Promotionsprojekt von Daniel Scheuermann zur Interkulturellen Entwicklung der Kirche. Wir erwarten davon auch wegweisende ekklesiologische Impulse. Bei Pfarrerin Beate Heßler aus dem oikos-Institut für Mission und Ökumene laufen alle Fäden zusammen, sie steht mit Pastor Jacob Okine vom IKK für persönliche Rückfragen und Gespräche zur Verfügung. Danke, dass Ihr heute hier seid und danke für die vielen guten Ideen zu diesem wichtigen Arbeitsgebiet, liebe Beate und lieber Jacob Okine!

Kirche in Vielfalt ist, und damit komme ich zum Schluss, nichts, was nun auch noch zusätzlich von den Gemeinden und Kirchenkreisen „geleistet“ werden soll, wie es hin und wieder zu hören ist. So nach dem Motto. „Auch das noch ...“ Wir sind in diesem Bereich im Kern dessen, was unsere Kirche ausmacht. Es geht um ein gemeinsames „Sein in Christus“ und den universalen Heilsanspruch des Evangeliums, der Grenzen überschreitet – immer wieder – und uns zu einem gemeinsamen Glaubenszeugnis ermutigt.

Dank

Die Vorsitzende dank Dr. Philipps für seinen Impuls.

Aussprache

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Grevel.

Die Vorsitzende übergibt die Sitzungsleitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Einbringung der Vorlagen 3.1. – 3.3.

3.1.: Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

3.2.: Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

3.3.: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)

Beschluss Nr. 8/2024-1

Die Vorlagen 3.1. – 3.3. werden einstimmig, bei einer Enthaltung, an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Vizepräsident Ulf Schlüter.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Einbringung der Vorlagen 5.1. – 5.3.

5.1.: Haushalt 2024 - der EKvW

5.1.1.: Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027

5.1.2.: 1. Nachtragshaushalt 2024 der EKvW

5.2.: Finanzausgleichsgesetz der EKvW - Revision - Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

5.3.: IT.EKvW / Programm Cumulus – Neukonzeption

Beschluss Nr. 9/2024-1

Die Vorlagen 5.1. – 5.3. werden einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Einbringung der Vorlage 7.1.

7.1. Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)

Beschluss Nr. 10/2024-1

Die Vorlage 7.1. wird einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an die Synodale Göckenjan-Wessel.

Leitung

Synodale Göckenjan-Wessel

Einbringung der Vorlage 6.1.

6.1. Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

Beschlüsse

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus der Vorlage 6.1. wie folgt:

Beschluss Nr. 11/2024-1

Der Antrag Nr. 1 des Ev. Kirchenkreises Gütersloh „Kirchenwahlgesetz“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 12/2024-1

Der Antrag Nr. 2 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Seelsorge und Beratung“ wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Einbringung der Vorlage 0.2.

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

Beschluss Nr. 13/2024-1

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Aussprache einstimmig gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an Vizepräsident Ulf Schlüter.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende gibt Hinweise für den weiteren Verlauf des Tages und wünscht gute Beratungen in den Ausschüssen.

Die Sitzung wird um 11:30 Uhr geschlossen.

Zweite Plenarsitzung: Freitag, 3. Mai 2024

Schriftführende: Synodale Susanne Störmer / Herr Dr. Peter Jacobebbinghaus

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Die Sitzung wird um 19:00 Uhr eröffnet.

Der Synodale Dr. Conring gibt zu seiner Entscheidung, im November 2024 nicht für eine weitere Nominierung als Mitglied der Kirchenleitung zur Verfügung zu stehen, Auskunft.

Vizepräsident Ulf Schlüter übergibt die Leitung den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu der Vorlage. Insbesondere weist er darauf hin, dass Gesetze, welche die Kirchenordnung ändern, an unterschiedlichen Tagen zu verlesen sind. Daher habe die erste Lesung dieser Gesetze heute und die zweite Lesung morgen zu erfolgen.

Der Synodale Dr. Grote berichtet von der Arbeit des Tagungs-Gesetzesausschusses und führt allgemein in die Vorlage 3.3. (P) ein:

Einbringung – Allgemein

Synodaler Dr. Grote

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Gesetzausschuss ist bei unserer Tagung mit drei Themen/drei Vorlagen befasst gewesen, vom Umfang wie vom Inhalt her drei Punkte, die uns nur mäßig gefordert und schon heute Mittag zu nahezu einstimmigen Empfehlungen geführt haben:

Unter der Vorlage 3.1.: Die Frage nach dem Wohnen im Pfarrhaus – morgen näher erläutert von der Synodalen Grebe.

Unter der Vorlage 3.2.: Eine Klarstellende Ergänzung im Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz – hier wird der Synodale Eckert einführen – und das vielleicht bemerkenswerteste aus unserer Ausschussarbeit:

Wir beginnen mit der Vorlage 3.3.: Einer Änderung im Jugendbeteiligungserprobungsgesetz, einem Gesetz also, das zur Erprobung eingesetzt worden ist, das wir 2029 evaluieren werden und das nun eine weitere Erprobungsoption zur Ergänzung bekommt. Dazu wird jetzt der Synodale Appelt einführen, schon heute, wir haben es gerade gehört, weil dieses Gesetz zwei Lesungen an zwei Tagen erfordert, da es in die Belange der Kirchenordnung eingreift. Und, so kurz wie unsere Ausschussarbeit, so kurz auch meine allgemeine Einführung. Vielen Dank.

Einbringung der Vorlagen 3.3. und 3.3. (P)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)

Berichterstattung

Synodaler Appelt

„Hohe Synode,

ich darf einbringen die Vorlage 3.3. (P), wie gerade schon angekündigt, zum Jugendbeteiligungserprobungsgesetz. Es war etwas überraschend, dass das jetzt schon ist, die Vorbereitungszeit hat sich daher zwischen Abendessenende und jetzt etwas kurzgefasst. Aber ich fasse mich auch entsprechend kurz.

Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) sieht vor, dass was wir in den Kirchengemeinden, in den Presbyterien eine Presbyterin oder einen Presbyter nachberufen, der oder die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anlass für die jetzige Änderung war, dass die Kreissynode Iserlohn gewünscht hat, diese Zahl auf bis zu zwei zu erhöhen. Der Gedanke, der dahintersteht, war ein Vorschlag, der auch aus anderen Kirchenkreisen kam, aber da nicht direkt als Beschluss von der Kreissynode, dass eventuell eine Hemmschwelle bestehen könnte für junge Menschen, die noch nicht so viel mit kirchlicher Ämterarbeit oder mit kirchlicher Gremienarbeit zu tun hatten. Und insofern fand dieser Vorschlag sowohl im Ausschuss als auch bei der Kirchenleitung Anklang. Im

Ausschuss haben wir die Vorlage ausführlich diskutiert. Es war zunächst darin ein Problem gesehen worden, dass es unter Umständen Probleme mit der Beschlussfähigkeit von gewissen Presbyterien geben könnte, mal hier oder mal da, je nachdem, ob zu groß oder zu klein. Das betrifft aber dann eine Einzelfallentscheidung. Wenn jemand Probleme sieht, mag man ja von der Regelung keinen Gebrauch machen. Das ist eine Kann-Regelung. Das war der nächste Punkt: Es war gewünscht worden, eventuell noch mit aufzunehmen, dass es als reine Ausnahmeregelung vorgesehen wird. Das drückt aber auch diese Kann-Regelung bereits aus. Insofern brauchen wir da gar nicht besonders ins Detail zu gehen.

Dann komme ich jetzt direkt zu dem Text. In Anbetracht der Kürze kann ich ihn auch einmal vortragen. Wir haben im Artikel 2 Absatz 1 JBEG den Satz 1: „Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird.“ Das war bisher so, das soll auch so bleiben. Als nächsten Satz haben wir einen neuen Satz eingeschoben, oder möchten wir – und ich rate Ihnen dann auch dementsprechend zuzustimmen –, der lauten soll: „Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden“. Dementsprechend muss sich dann der folgende Satz noch ändern. Der sollte dann lauten: „Solange Presbyterinnen oder Presbyter nach diesem Gesetz berufen sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung entsprechend ihrer Anzahl um eins oder zwei.“

Das wurde als sehr sinnvolle Anregung bzw. Erweiterung der Möglichkeiten dieses Erprobungsgesetzes – das kann man gar nicht oft genug sagen: Erprobungsgesetzes – angesehen im Ausschuss und deswegen durch den Ausschuss dann auch mit nur einer Gegenstimme so befürwortet, beschlossen. Deswegen möchte ich auch entsprechend der Landessynode als Einbringer aus dem Ausschuss empfehlen, entsprechend zu entscheiden und daraus die erste Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes zu machen. Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Erste Lesung)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)

[Beschluss Nr. 14/2024-1](#)

Die Vorlage 3.3. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)“ wird in erster Lesung mit 123 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen.

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes**

Vom 4. Mai 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 1 und 2 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes

§ 2 Absatz 1 des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 23 S. 72, Nr. 45 S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Satz 2 wird eingefügt:

„²Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„³Solange Presbyterinnen oder Presbyter nach diesem Gesetz berufen sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung entsprechend ihrer Anzahl.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Die Vorsitzende gibt Hinweise für den nächsten Tag und schließt die Sitzung um 19:17 Uhr mit Gebet.

Dritte Plenarsitzung: Samstag, 4. Mai 2024

Schriftführende: Synodale Claudia Reifenberger / Frau Martina Linnemann

Andacht

Synodaler Tomischat

Guten Morgen, liebe Synodale, zur Morgenandacht des zweiten Tages unserer Landessynode.

Wir wollen gemeinsam Andacht feiern, gemeinsam starten. Wir als Mitglieder der Westfälischen Landessynode tun das allerdings nicht in unserem Namen.

Denn: Wir feiern diese Andacht im Namen Gottes, Ursprung und Ziel des Lebens,

im Namen Jesu Christ, Grund der Liebe und

im Namen des Heiligen Geistes, Fülle des Lebens.

Amen.

Lied: Morgenlicht leuchtet (EG 455, 1-3)

„Der Herr behütet dein Gehen und Kommen, von heute an bis in alle Zukunft.“

Psalm 121, 8. Kein geringerer Vers als mein Konfirmationsspruch. Das Fest oder der Grund rückwirkend, warum mein Leben so verlaufen ist, wie es bisher verlief.

Aber warum habe ich das Thema der heutigen Andacht überhaupt so gewählt?

In vielen Gemeinden ist die aktuelle Zeit **die** Zeit für Konfirmationen. So auch in meiner Heimat im Münsterland.

Heute Nachmittag, während wir tagen.

So war das auch am 23. April 2016. Der Tag, der vielleicht den größten Butterfly-Effekt ausgelöst hat, den ich jemals in meinem bisherigen Leben hatte. Meine Pläne sollten sich in den darauffolgenden Jahren einmal drehen.

Warum hat sich mein Leben nach meiner Konfirmation so ausgerichtet? Nun ja, weil ich im Anschluss daran einen Brief bekommen habe. Einen Brief mit der Einladung zur Teamer-Starter-Freizeit.

Ich habe mit mir gehadert, nicht alles an meiner Konfi-Zeit war schön. Und verstehen Sie mich nicht falsch, es war nicht der Inhalt, sondern manchmal das Zwischenmenschliche zwischen uns Konfis.

Ich habe ein paar Tage darüber nachgedacht, ob ich mich anmelde oder nicht. Und hab es am Ende doch getan.

Ich habe mich angemeldet, bin mitgefahren und habe gemerkt, wie viel Spaß ich habe. An der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. In Gremien. Bei Kirchens.

Schon interessant, wie sich so eine Entscheidung anfühlt rückwirkend. Aber „Entscheidung“ hört sich so an, als hätte ich die ganz allein getroffen. Das denke ich aber nicht, ich war nicht alleine mit dieser Entscheidung. Da bin ich mir ziemlich sicher. Und Sie und ihr seid nicht alleine. Wir sind nicht alleine.

Denn ich wusste damals auch nicht, was diese Entscheidung so alles ausmachen sollte. – Wie weitreichend so etwas sein könnte. Wie sehr der Butterfly-Effekt also wirken sollte. Denn 8 Jahre später stehe ich hier vor Ihnen. Student der Gemeindepädagogik und Diakonie in Bochum, angehender Diakon im Martineum und jüngstes Mitglied der Kirchenleitung.

Unser aller Entschlüsse und Beschlüsse haben so, wie wir sie treffen einen Sinn, den wir vielleicht nicht unbedingt sehen können. Aber wir können Vertrauen. Wir können Glauben. Denn wir sind damit nicht allein. Der Herr behütet uns.

Von heute an bis in alle Zukunft.

So steht es in meinem Konfirmationsspruch.

So gilt es für Sie und mich.

Für alle Beschlüsse, die wir treffen werden.

Amen.

Fürbittengebet mit dem Lied EG 181.6 – Laudate omnes gentes / Lobsingt ihr Völker alle

Guter Gott,

wir stehen hier am zweiten Tag unserer Synode. Den Tag der Entscheidungen.

Ich bitte dich für alle Menschen, die heute hier sind und mit uns unsere Kirche der Zukunft gestalten oder jene, die uns dabei in welcher Form auch immer unterstützen. Gib uns den Mut, Entscheidungen zu treffen und das Nötige zu tun.

Sei bei uns. Wache über uns. Allezeit.

Gemeinsam singen wir: Laudate omnes gentes

Guter Gott,

ich bitte dich auch für alle Konfirmand*innen, die in diesem Jahr konfirmiert wurden oder noch werden.

Lass in Ihnen die Gewissheit wachsen, dass sie niemals allein sind. Dass sie immer auf dich und dein Zutun vertrauen dürfen.

Gemeinsam singen wir: Laudate omnes gentes

Barmherziger Gott,

lass uns, wie wir hier sind und alle Menschen auf der Welt, niemals die Hoffnung verlieren. Nicht heute. Nicht morgen. Niemals.

Alles, was wir nicht in Worte fassen können, legen wir in das Gebet, das Jesus uns gelehrt hat und beten gemeinsam.

Vor dem Segen wollen wir noch einmal miteinander singen: Lass uns in deinem Namen, Herr (EG 658)

So geht in diesen Tag und in die Beratung mit dem Segen Gottes.

Der Herr behüte dich vor allem Übel, er behüte deine Seele.

Der Herr behütet dein Gehen und Kommen von heute an bis in alle Zukunft.

Amen

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Die Sitzung wird um 15:18 Uhr eröffnet.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Gryczan um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss.

Einbringung der Vorlagen 7.1. und 7.1. (P)

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Berichterstattung

Synodaler Dr. Gryczan

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit der Vorlage 7.1. beschäftigt und diese beraten. Und zwar geht es um zwei Nachwahlen in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften sowie für die westfälischen Mitglieder des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. Sie besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, die allesamt von der Landessynode gewählt werden. Die letzte Neubildung der Schlichtungsstelle erfolgte auf der Landessynode 2020. Die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft bis zum 31.12.2026.

Auf Grund von Amtsniederlegungen sind jetzt in der 2. Kammer folgende zwei Nachwahlen erforderlich:

- 1) die Position der zweiten stellvertretenden Richterin zum 01.07.2024 sowie
 - 2) für die Position der 1. Stellvertretung der 1. Beisitzerin
- jeweils für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2026.

Der Vorstand des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. hat für beide Positionen einen Vorschlag unterbreitet.

Für die Besetzung der Position der zweiten stellvertretenden Richterin musste das Einvernehmen mit der Dienstnehmerseite herbeigeführt werden. Das ist auch geschehen. So haben die Dienstnehmervereinigungen, der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der Marburger Bund sowie die beiden Gesamtausschüsse (Bereich verfasste Kirche und Bereich Diakonie), gegen die entsprechende Nominierung keine Bedenken erhoben.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

- 1) Der Tagungs-Nominierungsausschuss unterstützt den Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks RWL, der mit den Dienstnehmervereinigungen abgestimmt ist, für die Position der zweiten stellvertretenden Richterin in der 2. Kammer der Schlichtungsstelle zum 01.07.2024 für den Rest der Amtszeit Frau Silke Vaupel, Direktorin des Arbeitsgerichts Hamm, zu nominieren.
- 2) Ebenfalls unterstützt der Tagungs-Nominierungsausschuss den Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks RWL, für die Position der 1. Stellvertretung der 1. Beisitzerin in der 2. Kammer der Schlichtungsstelle für den Rest der Amtszeit Herrn Stefan Zimmermann, Vorstand der Diakonie West e.V., Tecklenburg, zu nominieren.

Beide Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Beschluss Nr. 15/2024-1

Die Vorlage 7.1.1. (P) „Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer) DG“ wird mit 131 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

Gewählt ist Frau Silke Vaupel.

Beschluss Nr. 16/2024-1

Die Vorlage 7.1.2. (P) „Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer) DN“ wird mit 132 Ja-Stimmen und vier Enthaltungen beschlossen.

Gewählt ist Herr Stefan Zimmermann.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Einbringung der Vorlagen 3.3. und 3.3. (P) (Zweite Lesung)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.3. (P) (Zweite Lesung)

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)

Beschluss Nr. 17/2024-1

Die Vorlage 3.3. (P) „Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)“ wird mit 121 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und vier Enthaltungen in 2. Lesung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes
Vom 4. Mai 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 1 und 2 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes

§ 2 Absatz 1 des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 23 S. 72, Nr. 45 S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Satz 2 wird eingefügt:
„Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Solange Presbyterinnen oder Presbyter nach diesem Gesetz berufen sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung entsprechend ihrer Anzahl.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Weitere Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Einbringung der Vorlagen

- 3.1. und 3.1. (P): Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt
- 3.2. und 3.2. (P): Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P)

Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Berichterstattung

Synodale Grebe

„Ich bringe ein die Vorlage 3.1. (P) ‚Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt‘.

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum Wohnen im Pfarrdienst. Er soll zum 1.7.2024 in Kraft treten.

Die Landessynode hatte im November 2023 die gesetzesvertretende Verordnung nicht bestätigt, sondern darum gebeten, unter Berücksichtigung einzelner Aspekte eine neue Regelung zu erarbeiten. Die gesetzesvertretende Verordnung und die Änderungsverordnungen wurden daher aufgehoben. Insbesondere unter Berücksichtigung der Frage der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht zur Anpassung an die heutigen Bedürfnisse der Kirchengemeinden sowie der Pfarrstellenbewerberinnen und -bewerber wurde daher der Ihnen nun unter der Nummer 3.1. (P) vorgelegte Kirchengesetzesentwurf erarbeitet.

Dieser regelt

in Artikel 1

die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

- Die Residenzpflicht kann auch außerhalb des Gemeindegebiets erfüllt werden.
- Es wird nicht mehr ans Gemeindegebiet, sondern an Wegezeiten (Fahrzeiten) angeknüpft (unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von 30 Minuten erreichbar), dabei soll der Zeitrahmen ‚sicherstellen, dass Wegezeiten die Dienstaübung nicht behindern.‘
- Davon abweichend sind im Ausnahmefall auch andere Regelungen möglich, wenn diese sachlich begründet sind.
- Die Zuständigkeit wird auf die Superintendentinnen und Superintendenden übertragen, die bei ihren Entscheidungen die Interessen der Gemeinden berücksichtigen.

in Artikel 2

die Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

- Die Zuständigkeit wechselt hier vom Landeskirchenamt auf die kreiskirchliche Ebene und die Kirchengemeinde.
- Die Regelung zur Wohnung ist VOR der Besetzung festzulegen, nicht im Laufe des Bewerbungsverfahrens, dabei gibt es die Möglichkeiten

- Dienstwohnungspflicht,
 - Dienstwohnungsangebot,
 - kein Dienstwohnungsangebot.
- Die Formatierung der Pfarrstelle wird vom Landeskirchenamt freigegeben, die Entscheidungen zu Regelungen zur Dienstwohnung erfolgen auf Kirchenkreisebene und bedürfen keiner Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

in Artikel 3

die Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung, in der die Ausnahmen im Pfarrdienstwohnungsgesetz angepasst wurden.

- Sie gelten weiterhin für Pfarrehepaare.
- Weitere Ausnahmen gelten, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht absehbar waren (nicht ausreichende Größe einer Pfarrdienstwohnung, Barrierefreiheit), sowie für die letzten 12 Monate vor der Pensionierung.
- In der Stellenbeschreibung wird auf die gewählte Dienstwohnungsregelung hingewiesen (Pflichtwohnung im Gemeindegebiet, Angebotswohnung im Gemeindegebiet oder Wahlwohnung außerhalb des Gemeindegebietes).

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich dazu ausgetauscht und empfiehlt (bei einer Enthaltung, ohne Gegenstimmen), den Beschluss wie in der Vorlage aufgeführt zu fassen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Der Vorsitzende beantragt, in Abweichung von § 30 Abs. 3 GOLS bei den Gesetzesvorlagen auf eine Lesung der einzelnen Paragraphen zu verzichten und über die Vorlagen im Ganzen zu beraten und abzustimmen.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Göckenjan-Wessel und Reifenberger.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Erste Lesung)

Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Beschluss Nr. 18/2024-1

Die Vorlage 3.1. (P) „Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt“ wird in erster Lesung mit 127 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Beschluss Nr. 19/2024-1

Die Vorlage 3.1. (P) „Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt“ wird in zweiter Lesung mit 129 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Vom 4. Mai 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 8a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt gefasst:

,§ 8a

Dienstwohnungsangelegenheiten, Residenzpflicht

(zu § 38 PfdG.EKD)

- (1) ¹Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die Superintendentin oder der Superintendent. ²Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Regelungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht. ³Bei Entscheidungen sind die Interessen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen. ⁴Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.
- (2) Soweit im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung nichts anderes bestimmt wurde, ist die Residenzpflicht für Pfarrfrauen und Pfarrer, die nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, wenn diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von höchstens dreißig Minuten erreichen können.'

Artikel 2

Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Januar 2020 (KABl. 2020 I Nr. 20 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Zusammen mit der Formatierung bestimmt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht. ²Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, wird bestimmt, welches die erste Tätigkeitsstätte ist, und es kann ein von § 8a Absatz 2 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD abweichender zeitlicher Rahmen bestimmt werden.

(6) ¹Wird anlässlich der Neuformatierung einer besetzten Pfarrstelle erwogen, keine Dienstwohnung mehr anzubieten, so ist das Benehmen mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber herzustellen. ²Ihre oder seine Interessen müssen in die Entscheidungsgründe einfließen. ³Ein Auszug aus der Dienstwohnung bei bestehendem Dienstwohnungsangebot ist in der Regel nicht dienstlich veranlasst, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf der Pfarrstelle verbleibt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

- a) das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,
- b) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,
- c) das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,
- d) das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.

²Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, sind die Adresse der ersten Tätigkeitsstätte und eine Erklärung zu übermitteln, ob der allgemeine zeitliche Rahmen zur Erfüllung der Residenzpflicht (höchstens 30 Minuten) oder ein abweichender zeitlicher Rahmen gelten soll. ³Der Zeitrahmen soll sicherstellen, dass Wegezeiten die Dienstausbübung nicht behindern.“

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 10 und 11.

2. § 6 Absatz 1 wird § 6 Absatz 1 Satz 1 und der folgende Satz 2 wird angefügt:

„Die Stellenausschreibung muss auf die zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht getroffenen Entscheidungen hinweisen.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Zweitgespräch

- (1) ¹Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. ²Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,
 - a) die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,
 - b) die Pfarrerin oder den Pfarrer darauf hinzuweisen, welche Regelung zur Dienstwohnungspflicht festgelegt wurde. Soweit die Dienstwohnung nicht bezogen werden muss, ist auf die Vorgaben zur Erfüllung der Residenzpflicht hinzuweisen,
 - c) die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder des zu wählenden Pfarrers zu klären,
 - d) Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.
- (2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn die unter Absatz 1 genannten Inhalte bereits vorher in einem Gespräch mit dem Presbyterium geklärt wurden.'

Artikel 3

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

§ 3 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt gefasst:

§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

- (1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern wird von ihrer Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen, wenn für ihre Pfarrstelle eine Dienstwohnungspflicht besteht. ²Pfarrerinnen und Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn für ihre Pfarrstelle ein Dienstwohnungsangebot besteht.
- (2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. ²Eine Ausnahme ist möglich, wenn bei Pfarrehepaaren Dienstwohnungspflichten kollidieren. ³Sonstige Ausnahmeentscheidungen müssen auf Gründen beruhen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch nicht absehbar waren. ⁴Ausnahmesituationen können insbesondere dann entstehen:
 - a) wenn sich die Zahl der die Dienstwohnung bewohnenden Personen im Sinne von § 6 Absatz 2 nach Bezug der Dienstwohnung so erhöht, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht angemessen ist,

- b) wenn die Dienstwohnung nicht hinreichend barrierefrei ist und auf Grund des entstandenen Bedarfs einer bewohnenden Person an barrierefreiem Wohnraum der Verbleib in der Wohnung nicht mehr zumutbar ist,
 - c) solange die Dienstwohnung nicht bewohnbar ist,
 - d) wenn der Auszug bis zu 12 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen soll.
- (3) Wird eine Dienstwohnung eingezogen, so ist dies dem Landeskirchenamt anzuzeigen.'

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Juli 2024 in Kraft.'

Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P)

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Berichterstattung

Synodaler Dr. Eckert

„Hohe Synode,

ich möchte nun noch berichten von den Beratungen im Tagungs-Gesetzesausschuss zur Vorlage 3.2. und bringe ein die Vorlage 3.2. (P).

Gegenstand der Vorlage ist die Ergänzung des folgenden Satzes – der nichts ändere, so hieß es – in § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD:

„Ämter mit einer Besoldungsgruppe unterhalb von A 9 bestehen nicht.'

Hintergrund des Vorschlags sind die Diskussionen über die amtsangemessene Alimentation von Beamt:innen. Die durch die Gesetzesänderung erfolgte Einfügung würde hier die unterste ausgefüllte Besoldungsgruppe in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Gesetz benennen. Diese entspricht – in Bezug auf den Verwaltungsdienst – auch der Amtsbezeichnungs- und Laufbahnverordnung (in der Besoldungsordnung A).

Mit dieser Gesetzesänderung erfolgt (noch) keine Abkehr vom Bezug auf die Besoldung in Nordrhein-Westfalen. Trotzdem würde sie eine zeitnahe Entscheidung von möglicherweise eingehenden Widersprüchen, beispielsweise in Bezug auf die Familienzuschläge begünstigen.

Ein Inkrafttreten ist geplant zum 1. Juli 2024.

Abschließend möchte ich die Landessynode bitten, entsprechend der einstimmigen Empfehlung (bei einer Enthaltung) des Tagungs-Gesetzesausschusses dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD zuzustimmen.

Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Erste Lesung)

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Beschluss Nr. 20/2024-1

Die Vorlage 3.2. (P) „Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz“ wird in erster Lesung mit 129 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und fünf Enthaltungen beschlossen.

Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Zweite Lesung)

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Beschluss Nr. 21/2024-1

Die Vorlage 3.2. (P) „Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz“ wird in zweiter Lesung mit 128 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und vier Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD
Vom 4. Mai 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD

An § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. Dezember 2017 (KABl. 2017 S. 218, 2018 S. 265), wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Ämter mit einer Besoldungsgruppe unterhalb von A 9 bestehen nicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Juli 2024 in Kraft.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Ulf Schlüter.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Koopmann um die Einbringung der Vorlagen aus dem Tagungs-Finanzausschuss.

Einbringung der Vorlagen

- 5.1.: Haushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 5.1.1. und 5.1.1. (P): Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027
- 5.1.2. und 5.1.2. (P): 1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 5.2. und 5.2. (P): Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen/
Revision – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens
- 5.3. und 5.3.(P): IT.EKvW/Programm Cumulus – Neukonzeption

Berichterstattung allgemein

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode, sehr geehrter, lieber Herr Vizepräsident Schlüter, sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Finanzausschuss hat sich in seinen Beratungen mit den ihm zugewiesenen, aus der Synodentagesordnung ersichtlichen Vorlagen, einschließlich weiterer Anträge, ausführlich befasst und diese intensiv beraten. Da, wenn ich mich nicht verrechnet habe, mehr als 80 % der Synodalen in unserem Tagungs-Finanzausschuss ständig mitgearbeitet haben, gehe ich davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass ich mich an dieser Stelle auf das Wesentliche und auf eine relativ kurze Einbringung beschränke.

Vorab ein Dankeschön an alle Ausschussmitglieder für die konstruktiven und offen ausgetragenen Beratungen in guter Atmosphäre, trotz manchmal widerstrebender Interessenslagen. Sämtliche Verhandlungsgegenstände konnten so trotz eines knappen Zeitbudgets mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit beraten werden. Ein herzliches Dankeschön auch Herrn Bublies und seinem Team, allen einberufenen Projekt- und Steuerungsgruppen, allen Mitwirkenden aus der Synode, den Ämtern und dem Landeskirchenamt sowie allen weiteren Beteiligten für die Erarbeitung umfangreicher und differenzierter Vorlagen und Konzepte, ohne die wir weder als Tagungs-Finanzausschuss noch als Synode gestern und heute hätten arbeiten können.

In weiten Teilen kann ich mich eigentlich auf meine Einbringung im Rahmen der Herbstsynode 2023 beziehen. Die Zukunft unserer Kirche und den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums mit deutlich geringeren Finanzmitteln wahrzunehmen und zu gestalten, und das trotz hinzukommender weiterer Herausforderungen, ist nicht neu. Ist uns allen hier in der Synode nicht neu. Wir sind diesen Herausforderungen, bereits seit mehreren Jahren, durchaus entgegengetreten. Mit einberufenen Arbeitsgruppen, mit Prioritätendiskussionen, mit Aufgabenklärungsprozessen etc. Und es ist gut, dass die Ergebnisse aus diesen Prozessen vorliegen. Aber wir sind den letzten entscheidenden Schritt, immer aus gut nachvollziehbaren, am Auftrag unserer Kirche orientierten Gründen, die operative Umsetzung von Einsparmaßnahmen, bisher nicht mit der gebotenen Stringenz gegangen.

Die uns auferlegten Aufgaben zur Haushaltskonsolidierung sind herausfordernd, aber nicht unlösbar. Eine klare Definition von Aufgaben und Zielen mit begrenzten und verantwortlich übertragenen Budgets ist nun nicht länger hinauszuschieben. Dazu gehören auch transparente und schlanke Strukturen und Entscheidungswege sowie gut aufgestellte und effizient tätige Organisationseinheiten.

In die Überlegungen einzubeziehen sind auch Kooperationsmöglichkeiten sowohl intern als auch extern und eine effiziente Aufgabenverteilung zwischen den drei Ebenen unserer Landeskirche. Eine komplexe Aufgabenstellung.

Und einmal festgelegte Wege dürfen, auch in Diskussionen und in dem Ringen um „das Beste“, ohne gute Gründe und unter Einhaltung einer Budgetneutralität zukünftig nicht wieder verlassen werden. Diesen Auftrag geben uns die Freiburger Studie, die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und letztendlich die vorliegenden eigenen Haushaltszahlen einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung nun mehr als nachdrücklich mit auf den Weg. Dazu noch ein Zitat aus dem uns vorliegenden Lagebericht: ‚Wichtig wird sein, sich diesen Aufgaben (Reformprozess) nicht nur zu stellen, sondern sie auch zu bewältigen.‘ Diesen Satz im Lagebericht gilt es meines Erachtens zu unterstreichen.

Für die uns in nicht ganz einfachen Zeiten zur Verfügung gestellten Finanzmittel dürfen wir Kirchensteuerzahlerinnen und Kirchensteuerzahlern und allen Fördererinnen und Förderern sehr dankbar sein. Damit können wir dem uns als Evangelischer Kirche von Westfalen gegebenen Auftrag, der Verkündigung in Wort und Tat, vermutlich nicht mehr in dem bisherigen Umfang, aber trotzdem weiter nachkommen. Dazu bedarf es gemeinsamer transparenter Zielsetzungen und gemeinsamer Anstrengungen zur Erreichung der gesetzten Ziele.

Die Einbringung der in OpenSlides eingestellten Vorlagen haben wir uns aufgeteilt. Herr Dr. Reinmuth wird die Vorlage 5.2. (P) ‚Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen/Revision – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens‘ einbringen. Die Vorlage 5.3. (P) ‚IT.EKvW/Programm Cumulus – Neukonzeption‘ wird Ihnen Herr Winkemann vorstellen.“

Einbringung der Vorlage 5.1.2. (P)

1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Beginnen darf ich mit der Vorlage 5.1.2. (P) ‚1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen‘. Hinsichtlich der Vorlage 5.1.2. (P) möchte ich noch einmal an unseren Synodenbeschluss aus dem Herbst 2023

erinnern. Durch die Rechnungsprüfungsstelle wurde festgestellt, dass der zum damaligen Zeitpunkt vorgelegte Haushalt 2024 der Landeskirche nicht vollumfänglich den Vorgaben der kirchenrechtlichen Vorschriften zur Genehmigungsfähigkeit entsprach. Diesen Sachverhalt aufnehmend, hat die Landessynode im Herbst 2023 den vorgelegten Haushalt 2024 nur unter bestimmten Bedingungen genehmigt.

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses der Landessynode 2023 konnte der Haushalt 2024 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung in Gang gesetzt und die Arbeitsfähigkeit erhalten werden.

Die Bedingungen des Synodenbeschlusses aus dem Herbst 2023 aufnehmend, liegt der Synode nun der 1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen vor. In diesem 1. Nachtragshaushalt konnte der Fehlbetrag in Höhe von ursprünglich 14.411.931,01 €, aus dem im November 2023 vorgelegten Haushalt, auf 8.767.531,34 € reduziert werden. Einsparungen haben sich durch eine Neubewertung der Personalkostenhochrechnung, der Wirkung des Sperrvermerks für unterjährig freiwerdende Stellen sowie durch eine Verschiebung von eigentlich dringend notwendigen Digitalisierungsprozessen im Landeskirchenamt ergeben.

Gleichzeitig mussten die Ertragserwartungen leicht nach unten korrigiert und weitere unaufschiebbare Instandhaltungsmaßnahmen einkalkuliert werden.

Von einem sowohl finanziell als auch strukturell ausgeglichenen Haushalt sind wir also weiterhin weit entfernt. Auch deswegen ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes weiterhin zwingend. Darüber hinaus sind die schon in der Vorlage zur Landessynode 2023 angebrachten Sperrvermerke weiterhin beizubehalten.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode den Ihnen unter der Vorlage 5.1.2. (P) vorliegenden Beschlussvorschlag zum 1. Nachtragshaushalt 2024 der EKvW mit zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen zur Beschlussfassung.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.2. (P)

1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen

Beschluss Nr. 22/2024-1

Die Vorlage 5.1.2. (P) „1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird mit 123 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und acht Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung

8.	Erträge	451.013.749,60 €
15.	Aufwendungen	-450.494.998,47 €
19.	Finanzergebnis	2.452.295,36 €
23.	außerordentliches Ergebnis	320.597,80 €
	Entnahmen aus Rücklage	687.900,00 €
	Zuführung zu Rücklagen	-12.747.075,63 €
	Zwischenergebnis	-8.767.531,34 €
	Ausgleich durch Rücklagenentnahme	8.767.531,34 €
	Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b) In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.732.757,23 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -2.732.757,23 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird festgesetzt auf bis zu 24.861.500,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt 24.861.500,00 €

- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 9.455.431,34 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 954,96 Stellen festgesetzt. Davon sind 410,10 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
- 7) Ein weiterer Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.
- 8) Anbringung von Sperrvermerken
- I. Gemäß § 23 der FiVO wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt & Finanzplanung delegieren.
 - II. Bei der geplanten Baumaßnahme ‚Bau der Hochschule für Kirchenmusik‘ wird trotz der ausgesprochenen Verpflichtungsermächtigung ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht. Zur Aufhebung des Sperrvermerks wird die Kirchenleitung ermächtigt.
 - III. Für unterjährig freiwerdende Personalstellen wird für die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird die Geschäftsführung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Geschäftsbereichs

Zentrale Verwaltung - Personal & Personalentwicklung - und des Geschäftsbereichs Gesamthaushalt & Finanzplanung ermächtigt.

IV. Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung/Beihilfesicherung (Verdichtungsabrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FIVO ein Sperrvermerk angebracht. Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan sowie das angepasste Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FIVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 13. Mai bis 17. Mai 2024, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Die Beschlüsse der Landessynode zu den Umlagen vom 25. November 2023 bleiben unverändert bestehen.

Einbringung der Vorlage 5.1.1. (P)

Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Den Ihnen unter der Vorlage 5.1.1. - ohne P - vorliegenden Beschlussvorschlag zum ‚Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027‘ hat ein großer Tagungs-Finanzausschuss durchaus kontrovers, aber in guter Atmosphäre beraten und bearbeitet. Ich werde diese Beratungen an dieser Stelle jetzt nicht noch einmal umfangreich wiederholen, sondern verweise dazu auf die Synodenvorlage 5.1.1. und auf die dazugehörige Einbringung unseres juristischen Vizepräsidenten, Herrn Dr. Kupke.

Einigkeit bestand im Tagungs-Finanzausschuss darin, dass mindestens prospektiv weitere Daten und Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, einschließlich entscheidungsrelevanter Zahlen und Statistiken. Betroffene müssen weiter gehört und einbezogen sowie eine Chronologie für die Entwicklung des Haushalts 2025 verabredet werden.

Im Rahmen seiner Beratungen hat der Tagungs-Finanzausschuss auch die von der Versammlung der Evangelischen Jugend von Westfalen, dem Kuratorium der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten, dem Ausschuss Gottesdienst und Kirchenmusik der EKvW und der Direktorenkonferenz Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgelegten Stellungnahmen mit großer Wertschätzung für die jeweils geleistete Arbeit zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahmen mündeten in verschiedene Anträge, die teilweise in dem nun neu vorliegenden Beschlussvorschlag 5.1.1. (P) ‚Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027‘ aufgenommen werden konnten.

Sehr ausführlich hat der Tagungs-Finanzausschuss die im Bereich der Hochschule für Kirchenmusik vorgeschlagenen Notwendigkeiten und Alternativen beraten. Sowohl hier als auch für andere betroffene Arbeitsbereiche hat der Ausschuss eine Ausleuchtung aus vielen Perspektiven, insbesondere auch aus der Perspektive der Mitarbeitenden, vorgenommen.

Als Ergebnis seiner intensiven Beratungen und zur Schaffung weiterer Klarheit und nachhaltiger Transparenz empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode den Ihnen jetzt neu vorliegenden Beschlussvorschlag 5.1.1. (P) mit deutlicher Mehrheit zur Beschlussfassung.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.1. (P)

Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027

Beschluss Nr. 23/2024-1

Die Vorlage 5.1.1. (P) „Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027“ wird mit 104 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und neun Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Landessynode dankt den an der fortschreitenden Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts HSK.EKvW Beteiligten, insbesondere der Steuerungsgruppe und der Projektgruppe.
2. Die Landessynode macht sich den in der folgenden Tabelle dargestellten und nachfolgend erläuterten Stand des HSK.EKvW zu eigen, befürwortet die darin aufgeführten Maßnahmen und bittet die Kirchenleitung, die vorgeschlagenen Priorisierungen weiterzuverfolgen.
3. Der Landessynode ist zu ihrer Tagung im November 2024 ein HSK.EKvW im Sinne der Finanzwesenverordnung vorzulegen. Auf der Grundlage der dann zu beschließenden Haushaltsplanung 2025 ist der Haushaltsausgleich spätestens mit der Haushaltsplanung 2028 mit entsprechenden Optionen vorzulegen. Im Zuge der jährlichen Haushaltsplanungen ist die Haushaltssicherung kontinuierlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
4. Ebenso soll zeitnah eine verbindliche Klärung der Aufgabenwahrnehmung der drei Ebenen der Landeskirche erfolgen und fortgesetzt werden. Im Rahmen eines gemeinsamen Strategieprozesses ist dabei zu klären, welche Aufgaben und Dienstleistungen die Ebene der Landeskirche künftig erbringen soll und in welchen Organisationsgestalten und -räumen die Evangelische Kirche von Westfalen ihrem Auftrag nachkommen kann. Mitarbeitende sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert und unterstützt werden. Über die Umsetzung des Haushaltssanierungskonzepts hinaus soll Personalplanung und -entwicklung durch die systematische Zusammenarbeit der Ebenen und Körperschaften der EKvW gestärkt werden.
5. Die vorläufige Haushaltsführung wird mit den im November 2023 beschriebenen Rahmenbedingungen vorerst fortgesetzt.“

Einbringung der Vorlage 5.1.1.2. (P) (Antrag des Synodalen Thomas Müller)

Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027 – Transparenz durch Berichte während der Haushaltssicherung

Berichterstattung

Synodaler Koopmann

„Aus den Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses ist der Landessynode des Weiteren ein Beschlussvorschlag des Synodalen Thomas Müller zur Einführung eines differenzierten Berichtswesens zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Der Beschlussvorschlag liegt unter der Vorlage 5.1.1.2. (P) ‚Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027 – Transparenz durch Berichte während der Haushaltssicherung‘ vor und ist hier zur Abstimmung zu stellen. Der Tagungsfinanzausschuss empfiehlt der Landessynode, mit großer Mehrheit, die Annahme der Vorlage 5.1.1.2. (P).“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.1.2. (P)

Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027 – Transparenz durch Berichte während der Haushaltssicherung

Beschluss Nr. 24/2024-1

Die Vorlage 5.1.1.2. (P) ‚Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027 – Transparenz durch Berichte während der Haushaltssicherung‘ wird mit 118 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Berichtswesen für den Zeitraum des Haushaltssicherungskonzepts zu initiieren, welches nach Nr. V der ‚Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO/Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept vom 24. November 2022‘ ihr selbst, dem Ständigen Finanzausschuss und der Landessynode fortlaufend über die Planungen und die Ist-Werte berichtet.“

Es wird angeregt, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle in das Berichtswesen mit einzubeziehen.

Für das Haushaltssicherungskonzept des landeskirchlichen Haushaltes soll Folgendes gelten (eingefügte Texte sind unterstrichen):

Das Haushaltssicherungskonzept enthält neben den Planzahlen für die Haushaltsmittel mindestens

- a) einen Vorbericht, aus dem sich die Ausgangslage, die Ursachen und die aktuellen Entwicklungen ergeben,
- b) die Gesamtkonzeption landeskirchlicher Aufgaben (Ergebnisse einer Aufgabenkritik),
- c) ein daraus folgendes Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen,
- d) die aus der Gesamtkonzeption folgende mittelfristige Personalplanung,
- e) eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen ergibt, mindestens in der Struktur des Gliederungsplans (§ 5 FiVO),
- f) eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum des Konzeptes ergibt,
- g) Aussagen zu Kooperationen mit anderen Körperschaften.

Die Geltungsdauer des Haushaltssicherungskonzeptes, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden muss, soll höchstens vier Jahre umfassen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens zum 30. Juni des Planjahres vorzulegen. Die Entscheidung der Aufsicht über dessen Genehmigung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Das Haushaltssicherungskonzept sowie die vierteljährlichen Fortschreibungen sind der Kirchenleitung, dem Ständigen Finanzausschuss und der Landessynode vorzulegen.

Einbringung der Vorlage 5.2. (P)

Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen / Revision – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Berichterstattung

Synodaler Dr. Reinmuth

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

die Revision des Finanzausgleichsgesetzes geht in die Vorendrunde. Eine gut zweijährige Arbeit nähert sich dem Ende. Sie hatte zum Ziel, den Finanzausgleich zwischen unseren drei Ebenen in eine austarierte Form zu bringen

und einzelne Formulierungen zu überarbeiten. Es gab Gelegenheit zu einem umfangreichen Stellungnahmeverfahren. Das war vorbereitet worden durch eine umfassende digitale Einführung in das finanzielle Miteinander in unserer Landeskirche. Die Stellungnahmen wurden von der Arbeitsgruppe FAG-Revision bewertet. Einiges ist geändert worden. Die Gesamtausrichtung der Gesetzesvorlage sehen wir bestätigt. Ich habe Sie gestern über einige Einzelheiten informiert. Die Vorlage dokumentiert sämtliche Stellungnahmen und deren Bewertung. Sie stand dem Ausschuss für Beratungen und Veränderungen zur Verfügung.

Zwei Ergebnisse kommen aus dem Ausschuss. Im Tagungs-Finanzausschuss hat sich kein Veränderungsbedarf ergeben. Aber es gibt eine Präzisierungsnotwendigkeit, was den Blick auf die Überprüfung der Ziele betrifft, die sich mit den gemeinsamen Aufgaben ergeben. Der Tagungs-Finanzausschuss schließt sich einem Antrag des Synodalen Müller an, schon bei der Übertragung von gemeinsamen Aufgaben deren Ziele und überprüfbare Kriterien festzulegen sowie Berichte über die Zielerreichung im Gesetz zu verankern. So schlagen wir vor, die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss mit der Berücksichtigung des Antrags im Gesetzestext zu beauftragen. In dieser leicht überarbeiteten Fassung kann das Gesetz dann der Synode im November zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es braucht jetzt noch die Entscheidung der beiden Alternativen: FAG-Stellen nach §11 entweder als Pfarrstellen oder als Geldbetrag. Und: IT-Ausstattung für Pfarrpersonen finanziert über die Pfarrpauschale oder als Vorschrift für die Körperschaft, in der die Pfarrperson arbeitet.

Der Beschlussvorschlag findet sich auf der Vorlage 5.2. (P)“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Einbringung der Vorlage 5.2. (P) Buchstabe C

Abwägungsalternativen zu § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes

„Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative I zu folgen und die IT-Ausstattung gemäß § 11 Absatz 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes zu finanzieren. Damit werden die Kosten der IT-Ausstattung nicht über die Pfarrstellenpauschale abgedeckt.

oder

Abwägungsalternative II zu folgen und die IT-Ausstattung nicht aus Mitteln des Finanzausgleichs zu finanzieren, jedoch Festlegungen zur Mindestausstattung der IT-Ausstattung zu treffen. Die Kostentragung liegt dann bei den Anstellungskörperschaften.“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss Nr. 25/2024-1

Die Abwägungsalternative I erhält 63 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und 26 Enthaltungen.

Die Abwägungsalternative II erhält 55 Ja-Stimmen, 58 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen.

Hinsichtlich § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird damit beschlossen, der Abwägungsalternative I zu folgen und die IT-Ausstattung gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes zu finanzieren. Damit werden die Kosten der IT-Ausstattung nicht über die Pfarrstellenpauschale abgedeckt.

Einbringung der Vorlage 5.2. (P) Buchstabe D

Abwägungsalternativen zu § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes

„Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative I zu folgen und die im Entwurf vorgesehene Reduzierung auf 10 Pfarrstellen beizubehalten.

oder

Abwägungsalternative II zu folgen und statt einer Bezifferung von Pfarrstellen den Kirchenkreisen einen Betrag von bis zu 1.400.000 € pro Jahr als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde, zukunfts-gestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren Zuschüsse gezahlt werden. Die Entscheidung über den Zuschuss soll nach transparenten Kriterien durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden.“

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Beschluss Nr. 26/2024-1

Hinsichtlich § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes wird mit 103 Stimmen für die Abwägungsalternative II, 19 Stimmen für die Abwägungsalternative I und 10 Enthaltungen beschlossen, der Abwägungsalternative II zu folgen und statt einer Bezifferung von Pfarrstellen den Kirchenkreisen einen Betrag von bis zu 1.400.000 € pro Jahr als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde, zukunftsgestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren Zuschüsse gezahlt werden. Die Entscheidung über den Zuschuss soll nach transparenten Kriterien durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden.

Abstimmung zur Vorlage 5.2. (P) insgesamt

Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen / Revision – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Beschluss Nr. 27/2024-1

Die Vorlage 5.2. (P) „Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen / Revision – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens“ wird mit 115 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „A. Die Landessynode dankt den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den synodalen Ausschüssen für die Beteiligung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Den Abwägungsvorschlägen gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird gefolgt.
- B. Der Antrag des Synodalen Müller, bei Übertragung von gemeinsamen Aufgaben deren Ziele und überprüfbare Kriterien festzulegen sowie entsprechende Berichte über die Zielerreichung zum Überprüfungszeitpunkt vorzulegen, wird an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen mit der Bitte, die Zielrichtung des Antrags im Gesetzestext zu berücksichtigen.
- C. Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 10 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative I zu folgen und die IT-Ausstattung gemäß § 11 Abs. 1 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes zu finanzieren. Damit werden die Kosten der IT-Ausstattung nicht über die Pfarrstellenpauschale abgedeckt.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, diesen Beschluss in den Text des Gesetzes einzuarbeiten.

- D. Die Landessynode beschließt, hinsichtlich § 11 des Entwurfs des Finanzausgleichsgesetzes der Abwägungsalternative II zu folgen und statt einer Bezifferung von Pfarrstellen den Kirchenkreisen einen Betrag von bis zu 1.400.000 € pro Jahr als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde, zukunftsgestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollen nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren Zuschüsse gezahlt werden. Die Entscheidung über den Zuschuss soll nach transparenten Kriterien durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, diesen Beschluss in den Text des Gesetzes einzuarbeiten und die zur Zuschusserlangung zu erfüllenden Kriterien der Landessynode vorzulegen.

- E. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Tagung der Landessynode im November 2024 die Verabschiedung des Gesetzes vorzubereiten.

Einbringung der Vorlage 5.3. (P)

IT.EKvW/Programm Cumulus – Neukonzeption

Berichterstattung

Synodaler Winkemann

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
die Arbeit der Steuerungsgruppe IT fußte auf den Beschlüssen der Landessynode vom November 2023 und der anschließenden Beauftragung durch die Kirchenleitung.

Die Steuerungsgruppe IT hat die zugehörigen Arbeitsergebnisse in einem ausführlichen schriftlichen Bericht, in einer Informationsveranstaltung am 29.04.2024 und im Tagungs-Finanzausschuss vorgestellt. Dazu gehörte die Definition eines zukünftigen Leistungs-Portfolios einer zentralen IT. Die zentrale IT hat die Aufgabe, Leistungen zu erbringen oder zu steuern, die für die gesamte Landeskirche bestimmt und notwendig sind. Um die Leistungserbringung zu definieren, wurden die benötigten Fähigkeiten eruiert sowie Rollen und Prozesse beschrieben. Das sich daraus ergebende Betriebsmodell versetzt uns in die Lage, miteinander und mit externen Dienstleistern transparent zu arbeiten. Dazu gehören ausdrücklich die verschiedenen Ebenen einer zentralen und dezentralen IT in der Landeskirche. Das Betriebsmodell sieht vor, insbesondere Unterstützungsleistungen / 1st level support und Vor-Ort-Service / on-site support lokal anzusiedeln und zu erbringen. Hierdurch sollen die Anwender vor Ort schnell, zuverlässig und durch bekannte Ansprechpartner unterstützt werden. Das kann durch eine lokale IT-Einheit, durch lokale externe Dienstleister als auch gemischt erfolgen. In diesen Bereich gehört auch der Betrieb

von Lösungen, die lokal benötigt werden, deren Vergemeinschaftung aber nicht sinnvoll ist. Im zentralen Portfolio befinden sich ausschließlich Lösungen, die für alle relevant sind. Wenn zentrale Lösungen definiert sind, sind sie für alle verbindlich, um die angestrebte Wirtschaftlichkeit in Form von Mengeneffekten erzielen zu können. Strenge Nebenbedingung bei jeglicher Leistungserbringung ist die Erfüllung der relevanten Sicherheitsstandards. Das Thema IT-Sicherheit ist existenziell notwendig für das gesamte System und ist deshalb in der zentralen IT verortet.

Die Möglichkeit der Vergabe von Leistungen an externe Dienstleister wurde über einen noch groben Anfrageprozess (RfI) überprüft. Die Ergebnisse zeigen, dass Dienstleister die benötigten Leistungen adäquat und wirtschaftlich sinnvoll anbieten können.

Bei der Frage der Aufbauorganisation der zentralen IT plädiert die Steuerungsgruppe für die Überführung der IT.EKvW in eine unabhängige, agile, fachorientierte Stabsstelle, die direkt der Synode, bzw. operativ der Kirchenleitung unterstellt ist. Leitend für das Handeln der zentralen IT ist die Strategie von 2018, die eine steuernde, schlanke zentrale IT vorsah. Die Arbeit der zentralen IT wird geöffnet durch sogenannte Fachgremien, in denen Beteiligte aus allen Ebenen unserer Kirche Anforderungen an zentrale Lösungen einbringen und die zugehörigen Prozesse begleiten. Die Steuerungsgruppe regt an, die zentrale IT durch einen ständigen Ausschuss für Strategie, Organisationsentwicklung, Digitalisierung und IT zu begleiten. Der Bedarf, diese Themen in der Landeskirche zu bearbeiten, ist hoch. Die Aufgabe ist komplex und muss dringend aufgenommen werden.

Um die Veränderungen im Bereich der Nutzung von IT-Lösungen zu unterstützen, hat die Steuerungsgruppe ein Konzept zum Change Management vorgelegt, welches mit der zukünftigen Umsetzung implementiert werden soll.

Aufgrund der Kürze der Zeit und der Komplexität der Prozesse konnte die Steuerungsgruppe nicht alle Aufträge der Landessynode vollumfänglich erarbeiten. Insbesondere die Möglichkeit der Vergabe von Leistungen an externe Dienstleister und die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit muss in einem zusätzlichen Prozessschritt weiter eruiert und validiert werden. Der vorgelegte Bericht versteht sich daher als Zwischenbericht. Die Steuerungsgruppe bittet um Kenntnisnahme des Berichtes und um ein Mandat für die Weiterverfolgung der eingeschlagenen Richtung. Bis zur Herbstsynode 2024 stehen dabei die Klärung der Vergabemöglichkeit von Leistungen sowie die Überführung der IT.EKvW in eine unabhängige IT-Stabsstelle wesentlich im Fokus. Die Steuerungsgruppe bittet Sie daher um Zustimmung zu folgendem Antrag:

1. Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht der Steuerungsgruppe ‚Neuausrichtung der IT in der EKvW‘ einschließlich des Sachstands zu einzelnen Schritten im Hinblick auf die beauftragten Planungen zur Kenntnis.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,
- das aufgezeigte und veränderte Leistungsportfolio der IT in der EKvW,
 - die Perspektiven der Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung und Digitalisierung,
 - die getroffenen Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW,
 - die Planungen für ein Change-Management-Konzept,
 - die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen,
 - die Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW,
 - einen präzisierten Zeitplan zur Neuaufstellung der IT in der EKvW,
 - sowie eine mittelfristige Finanzplanung,

weiterzuentwickeln, zu beschreiben und zur Herbstsynode 2024 vorzulegen.'

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt einmütig die Annahme des Beschlusses.

Herzlich danken möchte ich allen Mitarbeitenden der Steuerungsgruppe IT sowie den Beratern der Firma Unity, die alle wesentlichen Impulse eingebracht haben. In der Steuerungsgruppe hatten wir Menschen aus allen Ebenen unserer Kirche mit an Bord und haben intensiv beraten. Neben allen fachlichen Fragen haben wir fröhlich, mutig und auch einmütig miteinander gearbeitet. Dafür danke ich allen sehr von Herzen.

Die Steuerungsgruppe ist sich der Notwendigkeit der Veränderung, insbesondere der Veränderung der Arbeitsweisen und der Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und Ebenen der Landeskirche bewusst, und das nicht nur in IT-Fragen, aber eben auch besonders in diesen Fragen. Dazu laden wir herzlich und gleichermaßen dringlich ein.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Abstimmung zur Vorlage 5.3. (P)

IT.EKvW/Programm Cumulus – Neukonzeption

Beschluss Nr. 28/2024-1

Die Vorlage 5.3. (P) „IT.EKvW/Programm Cumulus – Neukonzeption“ wird mit 126 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und sechs Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht der Steuerungsgruppe ‚Neuausrichtung der IT in der EKvW‘ einschließlich des Sachstands zu einzelnen Schritten im Hinblick auf die beauftragten Planungen zur Kenntnis.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,
 - das aufgezeigte und veränderte Leistungsportfolio der IT in der EKvW,
 - die Perspektiven der Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung und Digitalisierung,
 - die getroffenen Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW,
 - die Planungen für ein Change-Management-Konzept,
 - die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen,
 - die Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW,
 - einen präzisierten Zeitplan zur Neuaufstellung der IT in der EKvW,
 - sowie eine mittelfristige Finanzplanung,

weiterzuentwickeln, zu beschreiben und zur Herbstsynode 2024 vorzulegen.

Abschließender Dank

Der Vorsitzende dankt allen Synodalen für ihr Engagement und ihre Beiträge, insbesondere all denjenigen Synodalen, für die diese Landessynode die letzte Synode gewesen ist, den Synodalen Göckenjan-Wessel und Dr. Kupke für die Leitung der Synode während der Aussprachen, allen Protokollführenden, den Mitgliedern und den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Herren Heuer und Rode für die Technik, den „hinter den Kulissen“ Mitwirkenden aus dem Synodenbüro, der Stabsstelle Kommunikation und dem IT-Support sowie dem Evangelischen Pressedienst und allen weiteren Pressevertretern.

Der Synodale Ost überbringt als Stellvertreter Grüße der erkrankten dienstältesten Superintendentin Espelöer und dankt dem Vorsitzenden für die Leitung der Synode.

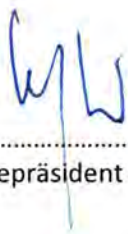
Der Termin der nächsten Tagung der Landessynode ist der 24. bis 27. November 2024.

Nach Gebet, Lied und Segen schließt der Vorsitzende die Synode um 16:35 Uhr.

**Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift
der 8. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode**

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der 8. Tagung der 19. Westfälischen Landessynode festgestellt.

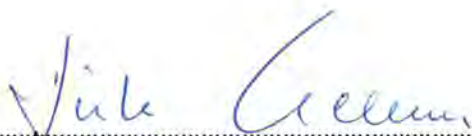
Bielefeld, den 19.06.2024



.....
(Vizepräsident Ulf Schlüter)



.....
(Sigrid Beer - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Dirk Gellesch - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Annette Salomo - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.3/2024	23.02.2024

8. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 03. – 04.05.2024

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 8. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Freitag, 3. Mai (10:00 Uhr) bis Samstag, 4. Mai 2024 (ca. 18:00 Uhr)

nach Bielefeld-Bethel (Assapheum)

ein.

Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. In solchen Fällen bitten wir um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro (landessynode@ekvw.de).

Die Vorlagen für die Synodenarbeit werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in unserem Tagungsportal „OpenSlides“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Theologischer Vizepräsident

Auskunft gibt
Frau Heidi Klemme
Fon: 0521 594-202
Fax: 0521 594-7202
E-Mail: landessynode@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

04.04.2024

Landessynode vom 03.05. – 04.05.2024

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

mit Schreiben vom 23.02.2024 haben wir Sie zur 8. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen **wichtige ergänzende Informationen** und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2024-1 sind **Wahlen** gem. Art. 121 KO durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die folgende Wahl:
 - Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)
2. Zu Ihrer Information und Vorbereitung übersenden wir Ihnen ebenfalls:
 - den vorläufigen **Zeitplan** (Vorlage 0.1.),
 - die vorläufige Liste der **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2024-1 sowie
 - den **Speiseplan**.

Sollten Sie Speisen aufgrund von Unverträglichkeiten wünschen (z. B. glutenfreie Speisen usw.) bitten wir um kurze Rückmeldung **bis zum 22.04.2024** an:

landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.

3. Für die gesamte Zeit der Landessynode werden für die Synodenarbeit **digitale Werkzeuge** genutzt. Dazu ist es notwendig, dass **alle Synodalen** über ein **internetfähiges Endgerät** verfügen. (Smartphone wird mit Blick auf die Ergonomie nicht empfohlen).

Auskunft gibt
Frau Heidi Klemme
Fon: 0521 594-202
Fax: 0521 594-7202
E-Mail: landessynode@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Sollten Sie persönlich **nicht** über ein entsprechendes Endgerät verfügen, bieten wir an, Ihnen während der Landessynode ein **Leihgerät** zur Verfügung zu stellen.

Bitte melden Sie sich in diesem Fall **umgehend (bis zum 22.04.2024)** über:

landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.

4. Zentrales Werkzeug für die Synodenarbeit ist bei dieser Tagung die Plattform **OpenSlides**. Diese ermöglicht eine komfortable und übersichtliche Tagungsarbeit. Alle Teilnehmenden haben jederzeit die aktuellen Tagesordnungspunkte einschließlich der dazu gehörenden Dokumente im Blick, können sich in Redelisten eintragen, Anträge stellen, Abstimmungen und Wahlen vornehmen, miteinander chatten u. a. m.
Ihr Passwort von den vorherigen Landessynoden ist weiterhin gültig.
5. Um Sie auf die **Arbeit mit OpenSlides** vorzubereiten, erhalten Sie ein **Schulungsvideo**, das Ihnen die wesentlichen **Funktionen von OpenSlides** nahebringen wird, so dass Sie mit Ihren Zugangsdaten anschließend manches selbst testen können.
(Einführungs- und Schulungs-Video zu OpenSlides finden Sie unter diesem [Link](#))
6. Sämtliche **Synodenunterlagen** werden über **OpenSlides** zum Lesen oder zum Download zur Verfügung gestellt.
7. Sofern Sie die Möglichkeiten der digitalen Synodenarbeit nicht nutzen möchten, besteht die Möglichkeit, die **Synodenunterlagen in Papierform** zu erhalten. Für diesen Fall bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung an **landessynode@ekvw.de**.
Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an der Synode bei Nicht-Nutzung der digitalen Instrumente für Sie schwieriger ist.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am

22. April 2024

zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Theologischer Vizepräsident

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder
der 19. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

09.04.2024

**Informationsveranstaltung zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung
der IT.EKvW gem. Beschluss der Landessynode vom November 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 25.11.2023 zur Vorlage 5.8.1. hat sich die Landessynode den vorgelegten Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT in der EKvW zu eigen gemacht und die Kirchenleitung gebeten, „zur Landessynode 2024-1 eine konkretisierte Umsetzungsplanung vorzulegen.“

Nachdem die Kirchenleitung dem Auftrag der Landessynode nachgekommen ist, sollen die Synodalen im Vorfeld der nächsten Tagung der Landessynode (03.-04.05.2024) über die vorliegenden Ergebnisse umfassend informiert werden. Dazu planen wir eine digitale Informationsveranstaltung am

Montag, den 29. April 2024 von 19:30 – 21:00 Uhr.

Zoom-Meeting beitreten	
Meeting-ID: 692 7476 0955	Kenncode: 804981

Wir bitten, diesen Termin bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Theologischer Vizepräsident

Auskunft gibt
Frau Nina Harnisch
Fon: 0521 594-400
Fax: 0521 594-7400
E-Mail: nina.harnisch@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder der
19. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

23.04.2024

8. ordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode vom 03.05. – 04.05.2024

Sehr geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

im Nachgang zum Schreiben vom 04.04.2024 stehen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 8. ordentlichen Tagung der 19. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie in unserem Tagungsprogramm „OpenSlides“ zur Verfügung.

Insbesondere weisen wir – mit Bitte um Beachtung – auf folgende Unterlagen hin:

- Abfrage zu den Tagungsausschüssen (**Rückmeldung bis zum 26.04.2024**)
- Informationsblatt zur Landessynode (u. a. Hotelunterkunft – Änderungen zum „Check-in“)
- Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände
- Aktualisierter Zeitplan (0.1.)
- Synodale Mitgliederlisten
- Einladung – Musikalische Begleitung der Morgenandachten

Die Landessynode beginnt **um 10:00 Uhr** im Assapheum - Bethel.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Theologischer Vizepräsident

Auskunft gibt
Frau Heidi Klemme
Fon: 0521 594-202
Fax: 0521 594-7202
E-Mail: landessynode@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

ZEITPLAN

(Stand: 23.04.2024)

Freitag, 03.05.2024		
10:00 Uhr		1. Plenarsitzung
		Andacht (<i>Synodale Rösener</i>)
10:20 Uhr		Eröffnung und Konstituierung der Synode Hinweise zu Auftrag und Programm (<i>Schlüter</i>)
		Auf dem Weg zu einem Awareness-Konzept der Landessynode (<i>Schlüter / Richter</i>)
		<u>Berichte:</u> TOP 4.1.: Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-1 TOP 4.2.: Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW (<i>Dr. Philipps</i>)
		Einbringung und Überweisung von Vorlagen <u>Gesetze</u> <ul style="list-style-type: none">○ Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt○ Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz○ Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes <u>Haushalt</u> <ul style="list-style-type: none">○ Haushalt der Landeskirche 2024○ Haushaltssicherungskonzept 2024-2027○ 1. Nachtragshaushalt 2024 der Landeskirche○ Revision des Finanzausgleichsgesetzes – Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens○ Neuausrichtung der IT in der EKvW <u>Wahlen</u> <ul style="list-style-type: none">○ Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem MVG
		Überweisung von Anträgen
11:30 Uhr		Ausschussarbeit (1) <u>Getrennte Sitzungen der drei Ausschüsse</u>
13:00 Uhr		Mittagspause (<i>Neue Schmiede</i>)
14:00 Uhr		Ausschussarbeit (2) <u>Gemeinsame Sitzung als Tagungs-Finanzausschuss</u>
		Haushaltssicherungskonzept der Landeskirche 2024-2027 1) Aufgaben und Dienstleistungen der Landeskirche für die Körperschaften der EKvW (<i>Schlüter</i>) 2) Bericht der Steuerungsgruppe HSK (<i>Dr. Reinmuth</i>) 3) Maßnahmenvorschläge zur Sicherung des Haushalts der Landeskirche (<i>Dr. Kupke</i>) 4) Chancen und Risiken der vorgeschlagenen Maßnahmen (<i>Arbeitsgruppen</i>)
16:00 Uhr		Pause
16:30 Uhr		Fortsetzung: Vergemeinschaftung / Ergebnissicherung / Offene Fragen
18:00 Uhr		Abendessen (<i>Ophir</i>)
19:00 Uhr		Ausschussarbeit (3) <u>Getrennte Sitzungen von Finanzausschuss und Gesetzausschuss</u>
20:30 Uhr		2. Plenarsitzung
	TOP 3	Beratung von Gesetzesvorlagen - (1. Lesung KO-Änderungen - 3.3.)
21:00 Uhr		Ende der Beratungen

Samstag, 04.05.2024

09:00 Uhr		Andacht: <i>(Synodaler Tomischat)</i>
09:20 Uhr		<p style="text-align: center;">Ausschussarbeit (4) <u>Gemeinsame</u> Sitzung als Tagungs-Finanzausschuss</p> <p>Arbeit in Arbeitsgruppen</p> <p><u>Haushaltssicherungskonzept der Landeskirche 2024-2027</u></p> <p>1) Weitere Beratungen und Bewertungen der vorgeschlagenen Maßnahmen</p> <p>2) Strategische Prioritäten für die Arbeit und den Haushalt der Landeskirche</p>
11:30 Uhr		Berichte aus den Arbeitsgruppen Abschließende Beratung
12:30 Uhr		Mittagspause (Neue Schmiede)
14:00 Uhr		3. Plenarsitzung
	TOP 7	Beratungen und Beschlüsse zum Bereich „Wahlen“
	TOP 3	Beratungen und Beschlüsse zum Bereich „Gesetze“
	TOP 5	Beratungen und Beschlüsse zum Bereich „Finanzen“
18:00 Uhr		Abschluss der Landessynode

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2024-1

Stand:
02.04.2024

0.1.	Zeitplan
0.2.	Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
0.3.	Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
0.4.	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-1

1.	Bericht Präses
----	-----------------------

2.	Schwerpunktthema
----	-------------------------

3.	Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
3.1.	Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt	Gesetzesausschuss	
3.2.	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz	Gesetzesausschuss	
3.3.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)	Gesetzesausschuss	

4.	Berichte		
4.1.	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2023-1		
4.2.	Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW (mündlich)		

5.	Finanzen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
5.1.	Haushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen	Finanzausschuss	
5.1.1.	Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027	Finanzausschuss	
5.1.2.	1. Nachtragshaushalt 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen	Finanzausschuss	
5.2.	Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen - Revision - Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens	Finanzausschuss	
5.3.	IT.EKvW / Programm Cumulus – Neukonzeption	Finanzausschuss	

6.	Anträge der Kreissynoden	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
6.1.	Anträge der Kreissynoden		

7.	Wahlen	Federführende Beratung (Tagungsausschuss)	Mitberatung (Tagungsausschuss)
7.1.	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKvW (2. Kammer)	Nominierungsausschuss	

MITGLIEDER

der 8. (ordentlichen) Tagung der 19. Westfälischen Landessynode

vom 03.05. bis 04.05.2024

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 N.N.
- 002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident
- 003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
- 005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin
- 006 Tomischat, Jan, Student
- 007 Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin
- 008 N.N.
- 009 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 010 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg (VERHINDERT)
- 011 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 012 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
- 013 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB
- 014 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin
- 015 Vokkert, Merle, Pfarrerin

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum I

1 KK Münster

- 016 Erdmann, Holger, Superintendent
- 017 Stoll-Großhans, Barbara, Pfarrerin
- 018 Müller, Martin, Klassik-Künsterlagent (VERHINDERT)
- 019 Schwarz-Weßeler, Kirsten (VERHINDERT)
- 020 Tyrell, Corinna, Biobäuerin (VERHINDERT)
- 020 Lange, Hannelore

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin
- 022 Becker, Alexander, Verkaufsleiter
- 023 Wedding, Andreas
- 024 *Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd. (VERHINDERT)*
- 024 Janssen, Gudrun
- 025 *Marker, Hans-Peter, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 025 Oevermann, Gerd, Pfarrer

3 KK Tecklenburg

- 026 Ost, André, Superintendent
- 027 *Beernink, Volker, Rechtsanwalt, (VERHINDERT)*
- 027 Winter, Jörn
- 028 Thiel, Björn, Pfarrer
- 029 Tüpker, Niklas, IT Business Manager

Gestaltungsraum II

4 KK Dortmund

- 030 Proske, Heike, Superintendentin
- 031 *Bieniek, Sabine, Ökotrophologin (VERHINDERT)*
- 031 Treppmann, Heike, Sparkassenfachwirtin
- 032 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin
- 033 Friedrich, Dorothe, Kosmetikerin
- 034 Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker
- 035 *Münz, Hendrik, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 035 Kaiser, Olaf, Pfarrer
- 036 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin
- 037 Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin
- 038 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum III

5 KK Iserlohn

- 039 *Espeläer, Martina, Superintendentin (VERHINDERT)*
- 039 von Pavel, Thomas, Synodalassessor
- 040 *Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin (VERHINDERT)*

- 040 Buscher, Albrecht, Dipl.-Ing.
041 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin (VERHINDERT)
042 Bienefeld, Marie, Studentin
043 N.N.

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 044 Grote, Dr. Christof, Superintendent
045 Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R.
046 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin
047 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E.
048 Schultz, Sebastian, Pfarrer (VERHINDERT)
048 Brühl, Uwe, Pfarrer

Gestaltungsraum IV

7 KK Hagen

- 049 Waskönig, Henning, Superintendent
050 Doehring, Andrea, Geschäftsführung Kindergartengemeinschaft
051 Grebe, Almut, Juristin
052 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

8 KK Hattingen-Witten

- 053 Holtz, Julia, Superintendentin
054 Fornefeld, Dustin, Diakon (VERHINDERT)
054 Knorr, Andreas, Betriebswirt
055 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin
056 Behrens, Michael, Kfm. Angestellter

9 KK Schwelm

- 057 Schulte, Andreas, Superintendent
058 Standke, Alida
059 Hasenberg, Uwe, Pfarrer
060 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin (VERHINDERT)

Gestaltungsraum V

10 KK Hamm

- 061 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin
- 062 Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte
- 063 Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge
- 064 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur
- 065 *Zierke, Joachim, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 065 Korthaus, Dr. Michael, Pfarrer

11 KK Unna

- 066 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent
- 067 Müller, Jochen, Pfarrer
- 068 Hoffmann, Annegret, Dipl. Kauffrau
- 069 Großpietsch, Rosemarie, Rentnerin

Gestaltungsraum VI

12 KK Soest-Arnsberg

- 070 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent
- 071 *Frieling, Ralph, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 071 Koppe-Bäumer, Kathrin, Pfarrerin
- 072 Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Soz.Arb.
- 073 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin
- 074 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar

Gestaltungsraum VII

13 KK Bielefeld

- 075 Bald, Christian, Superintendent
- 076 Berger, Luisa, Nazarethweg 7
- 077 Metzler, Dr. Luise, Theologin
- 078 Lüder, Jörg
- 079 *Stöcker, Susanne, Pfarrerin (VERHINDERT)*
- 079 Thurm, Rüdiger, Pfarrer

14 KK Gütersloh

- 080 Schneider, Frank, Superintendent
- 081 Fricke, Dietrich, Pfarrer (VERHINDERT)
- 081 Bohdálková, Angela, Pfarrerin
- 082 *Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige (VERHINDERT)*
- 082 Besserdich, Sven, Richter
- 083 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R.
- 084 Wachter, Martin, Schulleiter

15 KK Halle

- 085 Heinrich, Dr. André, Superintendent
- 086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer
- 087 *Froböse, Sabine, Hausfrau (VERHINDERT)*
- 088 *N.N.*

16 KK Paderborn

- 089 Neuhoff, Volker, Superintendent
- 090 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt
- 091 Bornefeld, Susanne, Lehrerin
- 092 *Dzieran, Wolfgang, Selbstständiger (VERHINDERT)*
- 092 Engelman, Jürgen
- 093 Richter, Ulrich, Pfarrer

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

- 094 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent
- 095 Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R.
- 096 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK
- 097 Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer
- 098 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

18 KK Lübbecke

- 099 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent
- 100 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.
- 101 Hasse, Dorothea, Lehrerin

102 Laabs, Bernhard, Pfarrer

19 KK Minden

- 103 Mertins, Michael, Superintendent
104 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.
105 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.
106 Speller, Bernhard, Pfarrer

20 KK Vlotho

- 107 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin
108 *Kemper, Christiane, Kauffrau (VERHINDERT)*
108 Marks, Ulrike, Selbstständig
109 Schwartz, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.
110 *Wefers, Renate, Pfarrerin (VERHINDERT)*
110 Edler, Wolfgang, Pfarrer

Gestaltungsraum IX

21 KK Bochum

- 111 Klöpffer, Diana, Pfarrerin
112 Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.
113 Blauth, Rainer, Gemeindepädagoge/Diakon
114 Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin
115 Schulze, Michael, Pfarrer

22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 116 Montanus, Heiner, Superintendent
117 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
118 *Iwanczik, Stefan, Pfarrer (VERHINDERT)*
118 Ciesielski, Nina, Pfarrerin
119 Lorenz, Heike, Diakonin/Sozialarbeiterin
120 *Amberge, Maike (VERHINDERT)*
120 Bahlo, Jimmy

23 KK Herne

- 121 Reifenberger, Claudia
122 *Trockel, Michael, Pfarrer (VERHINDERT)*

- 122 Leising, Uwe, Pfarrer
- 123 Nießen, Thomas, Controller
- 124 Spitzer, Ingo, Lehrer (VERHINDERT)

Gestaltungsraum X

24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 125 Riesenberg, Steffen, Superintendent
- 126 Hoffmann, Michael, Pfarrer
- 127 Struck, Reiner, Beamter (VERHINDERT)
- 128 Telöken, Gabriele, Bürokauffrau

25 KK Recklinghausen

- 129 Karpenstein, Saskia, Superintendentin (VERHINDERT)
- 129 Winzbeck, Kirsten, Assessorin
- 130 Bartels, Werner
- 131 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin
- 132 Kirschkowski, Daniela, Pfarrerin
- 133 Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge (VERHINDERT)
- 133 Sterneberg, Jürgen

Gestaltungsraum XI

26 KK Siegen-Wittgenstein

- 134 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent
- 135 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter
- 136 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin, (VERHINDERT)
- 137 N.N.
- 138 Mayr, Annegret, Pfarrerin
- 139 Grünert, Kerstin, Pfarrerin
- 140 Benfer, Monika, Betreuungskraft (VERHINDERT)
- 140 Afflerbach, Helga
- 141 Liedtke, Christine, Pfarrerin
- 142 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

C Entsante Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 143 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter
- 144 Gause, Prof. Dr. Ute (VERHINDERT)
- 144 Wick, Prof. Dr. Peter
- 145 Oelschlägel, Prof. Dr. Christian

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 146 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt
- 147 Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- 148 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk
- 149 N.N.
- 150 Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar (VERHINDERT)
- 151 Pohl, Ulrich, Pfarrer
- 152 Koch, Jens, Geschäftsführer
- 153 Thorwesten, Bjarne, Student
- 154 Rose, Alina
- 155 Fabritz, Christian, Lehrer
- 156 Grevel, Matthias, Pfarrer
- 157 Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.
- 158 Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent (VERHINDERT)
- 158 Uzoh, Dagmar, Gemeindepädagogin
- 159 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.
- 160 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte
- 161 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor
- 162 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst
- 163 Buschmann, Regine, Diakonin
- 164 Hamilton, Nicolai, Pfarrer

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 165 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat
- 166 Bock, Martin, Landeskirchenrat
- 168 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat
- 170 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat
- 171 Juhl, Henning, Landeskirchenrat

- 172 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat
- 173 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin (VERHINDERT)
- 180 Schlüter, Thomas
- 174 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

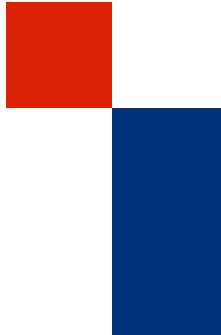
- 175 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer
- 176 Nesperke, Ingo, Pfarrer
- 178 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
- 179 N.N.
- 181 Gödersmann, Anke
- 182 Sorg, Markus, Pfarrer
- 183 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
- 184 Kaiser, Jochen, Prof. Dr., Kirchenmusikdirektor
- 185 Klinnert, Prof. Dr. Lars
- 186 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer
- 187 Reiche, Birgit, Pfarrerin
- 188 Becker, Bernd, Direktor
- 189 Rösener, Antje, Pfarrerin
- 190 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
- 191 N.N.
- 192 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon
- 193 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Engels, Kirchenrat
- 002 Schulze, Petra, Pfarrerin (VERHINDERT)
- 003 Parlindungan, Dr. Andar, Pfarrer
- 004 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer (VERHINDERT)
- 005 Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin (VERHINDERT)
- 006 Dahme, Michael, Pfarrer
- 007 N.N.
- 008 Mengel, Mareike, Vikarin
- 009 Schmidtsdorff, Johanna, Theologiestudierende
- 010 Faß, Friederike

- 011 Künzel, Johannes, Küster
- 012 Spannel, Cornel
- 013 Kamps, Jörg
- 014 Okine, Jacob

0.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Bildung

der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO

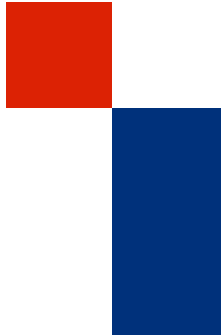
Finanzausschuss		Einberufer: Koopmann, Wilfried
Raum: Assapheum		Synodale: 156
Afflerbach, Helga		Bald, Christian
Bartels, Werner	Bartsch, Karl-Heinz	Becker, Alexander
Becker, Bernd	Beer, Sigrid	Behrens, Michael
Berger, Luisa	Berghoff, Helga	Besserdich, Sven
Beyer, Friedrich	Blauth, Rainer	Blöbaum, Eyke
Bornefeld, Susanne	Brandt, Ernst-Friedrich	Brühl, Uwe
Buscher, Albrecht	Buschmann, Regine	Böhlemann, Dr. Peter
Bock, Martin	Dahme, Michael	Däumer, Britta
Doehring, Andrea	Döhling, Dr. Jan-Dirk	Dröpper, Wolfgang
Elberg, Ruth	Engelmann, Jürgen	Engels, Martins
Ennen, Jürgen	Erdmann, Holger	Fabritz, Christian
Falcke, Susanne-Ester	Faß, Friederike	Fischer, Frank
Franke, Doris	Fricke, Dietrich	Friedrich, Dorothe
Frieling, Ralph	Frielinghaus, Ulrike	Gellesch, Dirk
Gemba, Dr. Holger	Göckenjan-Wessel, Katrin	Gödersmann, Anke
Grevel, Matthias	Großhans, Dr. Hans-Peter	Großpietsch, Rosemarie
Grünert, Kerstin	Gryczan, Dr. Uwe	Hagmann, Dr. Gerald
Hamilton, Nicolai	Hayungs, Frauke	Heine-Göttelmann, Christian
Heinrich, Dr. André	Hoffmann, Annegret	Hoffmann, Michael
Holtz, Julia	Hoppe, Heike	Jähnichen, Dr. Traugott
Janssen, Gudrun	Kaiser, Dr. Jochen	Kamps, Jörg
Kenneweg, Birgit	Kirschkowski, Daniela	Klause, Susanne
Klöpper, Diana	Knorr, Andreas	Koch, Jens
Koopmann, Wilfried	Koppe-Bäumer, Kathrin	Korthaus, Dr. Michael
Künzel, Johannes	Kupke, Dr. Arne	Lange, Hannelore
Leising, Uwe	Liedtke, Christine	Lorenz, Heike
Lüder, Jörg	Marks, Ulrike	Mayr, Annegret
Mengel, Mareike	Mertins, Michael	Metzler, Luise
Montanus, Heiner	Müller, Jochen	Müller, Thomas
Neuhoff, Volker	Neserke, Ingo	Nießén, Thomas
Oelschlägel, Dr. Christian	Öhlmann, Rolf	Okine, Jacob
Ost, André	Parlindungan, Dr. Andar	Von Pavel, Thomas
Philipps, Dr. Albrecht	Pohl, Ulrich	Pollinger Dr. Wolfgang

Preuß, Dr. Ulrike	Proske, Heike	Reiche, Birgit
Reichert, Friedhelm	Reinmuth, Dr. Olaf	Richter, Nicole
Richter, Ulrich	Riddermann, Sabine	Riesenberg, Steffen
Roos-Pfeiffer, Wolfgang	Rösener, Antje	Salomo, Annette
Schiffner, Dr. Kerstin	Schilling, Dr. Manuel	Schlüter, Thomas
Schlüter, Ulf	Schmidtsdorff, Johanna	Schneider, Frank
Schneider, Dr. Karsten	Schulte, Andreas	Schulte, Anke
Schulze, Michael	Schumacher, Stefanie	Schwartz, Helmut
Schwarz-Weßler, Kirsten	Seckelmann, Astrid	Sieger, Harald
Sommerfeld, Albert	Spanhofer, Dr. Kai-Uwe	Spannel, Cornel
Standke, Alida	Sterneberg, Jürgen	Störmer, Susanne
Stoll-Großhans, Barbara	Sorg, Markus	Stuberg, Peter-Thomas
Telöken, Gabriele	Thiel, Björn	Thorwesten, Bjarne
Thurm, Rüdiger	Timmer, Rainer	Tomischat, Jan
Treppmann, Heike	Tüpker, Niklas	Uzoh, Dagmar
Uhlstein, Branko-Christian	Wachter, Martin	Waldheuer, Angelika
Waskönig, Henning	Weber, Dr. Günther	Wedding, Andreas
Wendel, Dr. Ute	Wichert, Udo	Wick, Dr. Peter
Wilmsmeier, Ute	Winkemann, Peter	Winzbeck, Kerstin
Wißmann, Dr. Hinnerk		
<i>Gast: Fricke, Daniela</i>	<i>Gast: Gießelmann, Holger</i>	<i>Gast: Mohme, Sonika</i>
<i>Gast: Oechler, Anne-Kathrin</i>	<i>Gast: Radix, Ralf</i>	<i>Gast: Spieker, Dr. Christiane</i>

Gesetzesausschuss		Einberufer: Dr. Grote, Christof
Raum: S. 13 (Sockelgeschoss)		Synodale: 30
Appelt, Dirk	Bahlo, Jimmy	Berghane, Sabine
Bernshausen, Ulrich	Bienefeld, Marie	Ciesielski, Nina
Conring, Dr. Hans-Tjabert	Eckert, Dr. Sebastian	Edler, Wolfgang
Eulenstein, Jörg	Friedrich, Dorothe	Goldbeck, Kerstin
Goudefroy, Dorothea	Grevel, Matthias	Grote, Dr. Christof
Hasenberg, Uwe	Hasse, Dorothea	Heinrich, Dr. Thomas
Juhl, Henning	Kaiser, Olaf	Klinnert, Dr. Lars
Laabs, Bernhard	Oevermann, Gerd	Reifenberger, Claudia
Rose, Alina	Speller, Bernhard	Struck, Reiner
Vokkert, Merle	Winter, Jörn	Wlochinski, Thomas
<i>Gast: Röse, Antje</i>		

Nominierungsausschuss		Einberufer: Gryczan, Dr. Uwe
Raum: 2.17 (2. Etage)		Synodale: 17
Bienefeld, Marie	Elberg, Ruth	Fabritz, Christian
Goldbeck, Kerstin	Gryczan, Dr. Uwe	Janssen, Gudrun
Juhl, Henning	Klause, Susanne	Parlindungan, Dr. Andar
Riddermann, Sabine	Schumacher, Stefanie	Sorg, Markus
Standke, Alida	Tüpker, Niklas	Vokkert, Merle
Wick, Dr. Peter	Wilmsmeier, Ute	

0.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

Die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach der Reisekostenverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 29,- Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

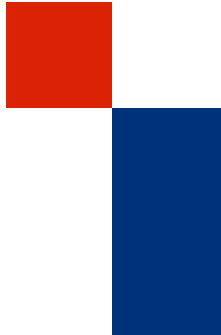
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Donnerstag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Berufung

der synodalen Protokollführenden
für die Landessynode 2024-1

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

Kirchenkreis Herford

- Synodaler Kai-Uwe Spanhofer
- Synodale Susanne Störmer

Kirchenkreis Herne

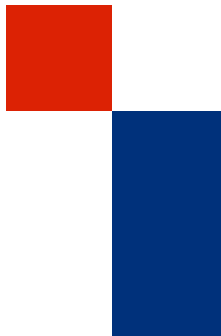
- Synodale Claudia Reifenberger

Stellvertretungen

- Synodaler Thomas Nießen (Ev. Kirchenkreis Herne)
- Synodaler Uwe Leising (Ev. Kirchenkreis Herne)

- Synodaler Thomas von Pavel (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)
- Synodale Heidrun Brucke (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)
- Synodale Dr. Tabea Esch (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)
- Synodale Marie Bienefeld (Ev. Kirchenkreis Iserlohn)

3.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Kirchengesetz

zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum Wohnen im Pfarrdienst. Nach Abschluss des „Prozesses Wohnen im Pfarrdienst“ wurde die Kirchenleitung von der Landessynode im Frühjahr 2023 gebeten innerhalb des Jahres 2023 die notwendigen Schritte für die Neuregelung einzuleiten. Dazu hat die Kirchenleitung im Oktober 2023 einige Rechtsverordnungen angepasst. Die Änderung im AG.PfDG.EKD wurde als gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Damit war der Auftrag umgesetzt.

Die Landessynode im November 2023 bestätigte jedoch die gesetzesvertretende Verordnung nicht. Hintergrund waren formelle Einwände, sowie Fragen der Rollenverteilung zwischen Kirchenkreis und Landeskirche. Daher hat die Kirchenleitung die gesetzesvertretende Verordnung und die übrigen Änderungsverordnungen aufgehoben.

Die Landessynode hat im Herbst 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, der Landessynode im Frühjahr 2024 einen Gesetzentwurf zum Thema „Wohnen im Pfarrdienst“ vorzulegen. Dieser soll folgende Punkte berücksichtigen: Die von der Arbeitsgruppe „Wohnen im Pfarrdienst“ beschlossene Möglichkeit der Formatierung von Pfarrstellen in Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht, mit Dienstwohnungsangebot und ohne Dienstwohnung ist aufzunehmen. Wo keine Dienstwohnungspflicht besteht, wird die Residenzpflicht durch Erreichbarkeitsregelungen ausgefüllt. Landeskirchliche Zuständigkeiten werden an den Kirchenkreis übertragen.“

Dazu wird der anliegende Gesetzesentwurf vorgelegt.

Der hier vorgelegte Gesetzesentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Drei Grundtypen der Dienstwohnungspflicht

Anlässlich der Formatierung der Pfarrstelle wird festgelegt, ob für Stelle eine Dienstwohnungspflicht, ein Dienstwohnungsangebot, oder kein Dienstwohnungsangebot besteht (§ 3 Abs.4a, 4b AVO.PSBG).

- Dienstwohnungspflicht wird vor Ort anhand der Anforderungen der Stelle und im Rahmen der Standort- und Gebäudeplanungen entschieden.

Das im Prozess „Wohnen im Pfarramt“ erarbeitete Grundprinzip, dass über die Frage ob überhaupt eine Dienstwohnungspflicht bestehen soll, anlässlich der Formatierung der Stelle vor Ort entschieden werden soll,

bleibt umgesetzt. Durch die erforderliche Einvernehmlichkeit mit dem KSV wird die Rückbindung an eine übergemeindliche Personal- Standort- und Gebäudeplanung abgesichert.

Damit sollte der Zustand beendet werden, dass Fragen der Dienstwohnungspflicht häufig erst in einem späten Stadium des Bewerbungsverfahrens oder gar erst nach Antritt der Stelle vorrangig unter dem Gesichtspunkt individueller Bedürfnisse thematisiert werden.

Das neue Verfahren ist hier transparent. Individuelle Bedürfnisse und Anforderungen der Stelle können jetzt schon vor der Bewerbung abgeglichen werden (§ 6 AVO.PSBG). „Nachverhandlungen“ werden obsolet. Dieser Vorrang der Anforderungen der Stelle wird flankiert durch Ausnahmeregelungen, die insbesondere auf Änderungen in der persönlichen Situation der Dienstwohnungsinhaber/-innen eingehen, die nach der Annahme der Stelle eintreten können (§ 3 Abs. 2 PfdWVO).

In § 8a AG.PfdG EKD wird festgehalten, dass bei Ausnahmeentscheidungen auch die Interessen der Kirchengemeinde zu berücksichtigen sind.

- Neuer Maßstab der Residenzpflicht

§ 38 PfdG.EKD bestimmt, dass Gemeindepfarrerinnen und Pfarrer am Dienstsitz wohnen müssen. (Residenzpflicht). Das Wohnen am Dienstsitz soll nun nicht mehr als Wohnen auf dem Gemeindegebiet verstanden werden, sondern als Erreichbarkeit des Dienstsitzes. Erreichbarkeit wird darin bemessen, wie hoch die Anfahrzeit zum Dienstsitz ist. Ist nichts anderes bestimmt, ist die Residenzpflicht erfüllt, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer den Dienstsitz innerhalb von höchstens 30 Minuten erreichen können. Zusammen mit der Formatierung der Stelle kann hier auch ein abweichender zeitlicher Rahmen festgelegt werden.

- Übertragung von Einzelentscheidungen auf Superintendent/-in

Einzelentscheidungen in Bezug auf die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht sowie die werden im Rahmen der gemeinsamen Dienstaufsicht in verteilten Rollen auf die Superintendentin bzw. den Superintendenten (§ 8a AG PfdG.EKD) übertragen.

Anlagen:

Entwurf des Kirchengesetzes

Synopse

Kirchengesetz zur Neuordnung des Wohnens im Pfarramt

Vom xyz. Mai 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

§ 8a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt neu gefasst:

§ 8a

Dienstwohnungsangelegenheiten, Residenzpflicht

„(1) ¹Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die Superintendentin oder der Superintendent. ²Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Regelungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht. ³Bei Entscheidungen sind die Interessen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen. ⁴Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

(2) Soweit im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung nichts anderes bestimmt wurde, ist die Residenzpflicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, wenn diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von höchstens dreißig Minuten erreichen können.“

Artikel 2

Änderung der Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Januar 2020 (KABl. 2020 I Nr. 20 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Zusammen mit der Formatierung bestimmt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht. ²Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, wird bestimmt welches die erste Tätigkeitsstätte ist und kann ein von § 8 a Absatz 2 AG PFDG.EKD abweichender zeitlicher Rahmen bestimmt werden.

(6) ¹Wird anlässlich der Neuformatierung einer besetzten Pfarrstelle erwogen, keine Dienstwohnung mehr anzubieten, so ist das Benehmen mit der Stelleninhaberin oder dem

Stelleninhaber herzustellen. ²Ihre oder seine Interessen müssen in die Entscheidungsgründe einfließen. ³Ein Auszug aus der Dienstwohnung bei bestehendem Dienstwohnungsangebot ist in der Regel nicht dienstlich veranlasst, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf der Pfarrstelle verbleibt.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 7 und 8.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt neu gefasst:

„(9) Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

- a. das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,
- b. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,
- c. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,
- d. das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.

Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, ist die Adresse der ersten Tätigkeitsstätte und eine Erklärung zu übermitteln, ob der allgemeine zeitliche Rahmen zur Erfüllung der Residenzpflicht (höchstens 30 Minuten) oder ein abweichender zeitlicher Rahmen gelten soll. Der Zeitrahmen soll sicherstellen, dass Wegezeiten die Dienstausbübung nicht behindern.“

d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 10 und 11.

2. Bei § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stellenausschreibung muss auf die zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht getroffenen Entscheidungen hinweisen.“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹ Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. ² Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,

- a. die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,
- b. die Pfarrerin oder den Pfarrer darauf hinzuweisen, welche Regelung zur Dienstwohnungspflicht festgelegt wurde. Soweit die Dienstwohnung nicht bezogen werden muss, ist auf die Vorgaben zur Erfüllung der Residenzpflicht hinzuweisen,
- c. die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären,

d. Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.

(2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn die unter Abs. 1 genannten Inhalte bereits vorher in einem Gespräch mit dem Presbyterium geklärt wurden.“

Artikel 3

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

§ 3 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

(1) Pfarrern und Pfarrerinnen wird von ihrer Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen, wenn für ihre Pfarrstelle eine Dienstwohnungspflicht besteht. Pfarrerinnen und Pfarrer kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn für ihre Pfarrstelle ein Dienstwohnungsangebot besteht.

(2) Pfarrern und Pfarrerinnen sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn bei Pfarrehepaaren Dienstwohnungspflichten kollidieren. Sonstige Ausnahmeentscheidungen müssen auf Gründen beruhen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch nicht absehbar waren. Ausnahmesituationen können insbesondere dann entstehen:

a) Wenn sich die Zahl der die Dienstwohnung bewohnenden Personen im Sinne von § 6 Absatz 2 nach Bezug der Dienstwohnung so erhöht, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht angemessen ist,

b) wenn die Dienstwohnung nicht hinreichend barrierefrei ist, und aufgrund des entstandenen Bedarfs einer bewohnenden Person an barrierefreiem Wohnraum der Verbleib in der Wohnung nicht mehr zumutbar ist,

c) solange die Dienstwohnung nicht bewohnbar ist,

d) wenn der Auszug bis zu 12 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen soll.

(3) Wird eine Dienstwohnung eingezogen, so ist dies dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Verkündung im Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bisheriger Stand	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p>§ 8a AG.PfDG</p> <p>Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>	<p>§ 8a AG.PfDG</p> <p><u>„(1) Zuständig für die Genehmigungen nach § 38 Pfarrdienstgesetz der EKD ist die Superintendentin oder der Superintendent. Sie oder er achtet auf die Einhaltung der Regelungen zur Residenz- und Dienstwohnungspflicht. Bei Entscheidungen sind auch die Interessen der Kirchengemeinden zu berücksichtigen. Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.</u></p> <p>Die Einziehung der Dienstwohnung oder von Teilen der Dienstwohnung ist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>	<p>Bis zum 31.10.23 fand sich an dieser Stelle die Regelung zur Einziehung von Dienstwohnungen. Die finden sich jetzt in § 3 Abs. 3 PfdWVO. Jetzt ist hier die grundsätzliche Kompetenzzuweisung in Dienstwohnungsfragen an den Superintendenten zu finden.</p> <p>Genehmigungen nach § 38 betreffen die Ausnahmeregelungen von der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht, die Überlassung an Dritte und Gewerbeausübung.</p> <p><u>Satz 3 sagt, dass im Fall von Entscheidungen nicht ausschließlich die Interessen der Pfarrerin oder des Pfarrers maßgeblich sind, sondern diese mit den Interessen der Kirchengemeinde(n) abgewägt werden müssen.</u></p> <p>Die Vorfrage ob überhaupt eine Dienstwohnungspflicht besteht wird im Rahmen der Stellenbesetzung nach § 3 Abs. 4a) festgelegt.</p>

		<p>Der letzte Satz enthält die Verordnungsermächtigung. So wird beispielsweise in § 3 Abs. 2 PfdWVO Näheres zu Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht geregelt.</p> <p>Die Residenzpflicht wird in Abs. 2 neu bestimmt.</p>
--	--	--

	<p><u>(2) Soweit im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung nichts anderes bestimmt wurde, ist die Residenzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, welche nicht einer Dienstwohnungspflicht unterliegen, eingehalten, wenn diese zu jeder Tages- und Nachtzeit ihre erste Tätigkeitsstätte innerhalb von höchstens dreißig Minuten erreichen können. Der Zeitrahmen soll sicherstellen, dass Wegezeiten die Dienstaübung nicht behindern.</u></p>	<p>Hier wird die Residenzpflicht neu bestimmt. Maßstab ist nicht mehr das Gemeindegebiet, sondern die Erreichbarkeit. Der Regelfall sind max. 30 Minuten. Abweichende Zahlen können gem. § 3 Abs. 4 a) bestimmt werden.</p>
--	--	---

§ 3 AVO.PSBG	§ 3 AVO.PSBG	
<p>(1) Für eine neue Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Errichtung der Pfarrstelle mit Feststellung des Pfarrstellenformats und zur Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen.</p> <p>(2) 1 Bei Vakanz einer Pfarrstelle ist vom Presbyterium über die Superintendentin oder den Superintendenten beim Landeskirchenamt ein Antrag zur Aufhebung der Pfarrstelle oder zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und Freigabe der Pfarrstelle zur Besetzung zu stellen. 2 Der Antrag kann auch vor Vakanz der Pfarrstelle erfolgen, soweit ein konkreter Zeitpunkt der Vakanz feststeht. 3 Beabsichtigt eine Kirchengemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen pastoralen Dienst im Übergang, ist der Antrag im Rahmen und rechtzeitig vor Ablauf dieses Dienstes zu stellen.</p> <p>(3) 1 Das Presbyterium, die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten hierzu über das neue Pfarrstellenformat. 2 Die Superintendentin oder der Superintendent und das Landeskirchenamt beraten darüber hinaus, ob sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen möchten.</p> <p>(4) 1 Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. 2 Der Dienstumfang einer Pfarrstelle kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent und 100 Prozent betragen. 3 Für Pfarrstellen zur Erteilung von</p>	<p>Nach Abs. 4 gibt es hier eine neue Einfügung:</p>	

<p>Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. 4 Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfangs möglich ist.</p>		
	<p><u>Neu eingefügt zw. Absatz 4 und 5:</u> (5) Zusammen mit der Formatierung bestimmt die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand darüber, ob eine Dienstwohnung</p>	<p>Hier ist das Herzstück des neuen Dienstwohnungsrechts: Die Frage, ob eine Dienstwohnungspflicht besteht, soll sich</p>

	<p><u>durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.</u></p> <p><u>Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, wird bestimmt welches die erste Tätigkeitsstätte ist und kann ein von § 8 a Absatz 2 AG PfdG.EKD abweichender zeitlicher Rahmen bestimmt werden.</u></p> <p><u>(6) Wird anlässlich der Neuformatierung einer besetzten Pfarrstelle erwogen keine Dienstwohnung mehr anzubieten, so ist das Benehmen mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber herzustellen. Ihre oder seine Interessen müssen in die Entscheidungsgründe einfließen. Ein Auszug aus der Dienstwohnung bei bestehendem Dienstwohnungsangebot ist in der Regel nicht dienstlich veranlasst, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf der Pfarrstelle verbleibt.</u></p>	<p>nach den Erfordernissen der Stelle richten. Das Einvernehmen mit dem KSV ist erforderlich, da Personalplanung und damit auch Dienstwohnungsplanung immer häufiger über Gemeindegrenzen hinweg erfolgt. So soll die Einbindung der Einzelentscheidungen in die kreiskirchliche Konzeption gesichert werden.</p> <p>Die Dienstwohnungsfrage ist selbst nicht Teil der Formatierung. Damit ist sie auch nicht Teil der landeskirchlichen Entscheidung nach Absatz 10.</p> <p>Es kann Gründe geben, aus denen eine Gemeinde auch bei besetzten Stellen das Dienstwohnungsangebot beenden muss. Hier soll es zu einem Interessenausgleich kommen.</p> <p>Der letzte Satz stellt klar, dass der Auszug aus einer Dienstwohnung bei andauernder Stelleninhaberschaft und bestehendem Dienstwohnungsangebot nicht als dienstlich veranlasst gilt und somit keine Umzugskosten erstattet werden können.</p>
--	--	---

<p>(5) 1 Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg. 2 Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Presbyteriumssitzungen der beteiligten Kirchengemeinden. 3 <u>§ 13 Absatz 4</u> und <u>§ 14 Absatz 4</u> gelten entsprechend.</p> <p>(6) 1 Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. 2 Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. 3 Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. 4 Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.</p>	<p>(57) 1 Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg. 2 Das Pfarrstellenbesetzungsverfahren erfolgt in gemeinsamen Presbyteriumssitzungen der beteiligten Kirchengemeinden. 3 <u>§ 13 Absatz 4</u> und <u>§ 14 Absatz 4</u> gelten entsprechend.</p> <p>(68) 1 Soweit nichts Abweichendes geregelt wurde, ist die Pfarrstelle in der Weise zur Wiederbesetzung freigegeben, dass auf eine Stelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent auch zwei Personen gemeinsam gewählt werden können. 2 Im Falle ihrer Wahl werden aus der Pfarrstelle kraft Gesetzes zwei halbe Pfarrstellen, und jede Person hat eine halbe Stelle inne. 3 Die Teilung der Stelle bleibt bestehen, wenn eine Person ihre halbe Stelle verlässt. 4 Die Teilung kann durch Beschluss des Landeskirchenamtes aufgehoben werden.</p>	
---	---	--

(7) Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

- a. das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,
- b. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,
- c. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,
- d. das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, welche Dienstwohnung für die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle zur Verfügung gestellt wird.

(9) Die Superintendentin oder der Superintendent übermittelt zum Antrag der Kirchengemeinde zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle, zur Prüfung und Feststellung, welches Format die Pfarrstelle künftig haben soll und zur Pfarrstellenneubesetzung ihre oder seine Bestätigung über folgende Punkte:

- a. das Einverständnis des Kirchenkreises mit dem neuen Pfarrstellenformat,
- b. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Stellenprofils im Rahmen der Konzeption der Gemeinde,
- c. das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Anforderungsprofils,
- d. das Vorliegen einer Erklärung der Kirchengemeinde darüber, ob eine Dienstwohnung durch die zukünftige Inhaberin oder den zukünftigen Inhaber der Pfarrstelle verbindlich zu beziehen ist, bezogen werden kann oder nicht zur Verfügung steht.

Falls eine Dienstwohnung nicht verbindlich zu beziehen ist, ist die Adresse der ersten Tätigkeitsstätte und eine Erklärung zu übermitteln, ob der allgemeine zeitliche Rahmen zur Erfüllung der Residenzpflicht (höchstens 30 Minuten) oder ein abweichender zeitlicher Rahmen gelten soll.

<p>(8) 1 Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. 2 Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</p> <p>(9) Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt durchgeführt werden sollen,b. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung³ mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.	<p>(108-) 1 Das Landeskirchenamt entscheidet danach, ob, wann und mit welchem Format die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben wird. 2 Die Freigabe der Pfarrstelle erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt wurde.</p> <p>(9-11) Das Landeskirchenamt kann insbesondere in folgenden Fällen entscheiden, dass die Stelle für einen zeitlich benannten Zeitraum unbesetzt bleibt,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt durchgeführt werden sollen,b. wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst nach Artikel 32 Kirchenordnung³ mit der pfarramtlichen Versorgung der Pfarrstelle beauftragt wird.	
<p>§ 6 AVO.PSBG</p>	<p>§ 6 AVO.PSBG</p>	

<p>(1) Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist ein Text zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren.</p> <p>(2) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann weitere Stellenanzeigen veröffentlichen.</p>	<p>(1) Aus dem Stellenprofil und dem Anforderungsprofil ist ein Text zur Ausschreibung der Pfarrstelle zu formulieren. <u>Die Stellenausschreibung muss auf die zur Dienstwohnungs- und Residenzpflicht getroffenen Entscheidungen hinweisen.</u></p> <p>(2) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt im Internet.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann weitere Stellenanzeigen veröffentlichen.</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerbern auf Pfarrstellen sollen die Wohnbedingungen der Pfarrstelle schon vor der Bewerbung auf die Stelle klar sein. Mit der Bewerbung signalisiert die Pfarrerin oder der Pfarrer dann, sich auf die ausgeschriebenen Bedingungen einzulassen.</p> <p>Das sichert die Orientierung am Bedarf der Stelle und erspart Nachverhandlungen, in denen die Stelle der Person angepasst werden soll.</p>
<p>§ 10 AVO.PSBG</p>	<p>§ 10 AVO.PSBG</p>	
<p>(1) 1 Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. 2 Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,</p> <p>a. die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,</p>	<p><u>(1) 1 Das Presbyterium führt mit den für die Pfarrwahl vorgesehenen Kandidatinnen und Kandidaten vor der Pfarrwahl jeweils ein Zweitgespräch. 2 Das Zweitgespräch dient insbesondere dazu,</u></p> <p><u>a. die Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Weise über die Gemeinde und den Mitarbeiterkreis zu informieren,</u></p>	

<p>b. die Umsetzung der Dienstwohnungspflicht und Residenzpflicht zu klären, c. die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären, d. Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.</p>	<p><u>b. die Pfarrerin oder den Pfarrer darauf hinzuweisen, welche Regelung zur Dienstwohnungspflicht festgelegt wurde. Soweit die Dienstwohnung nicht bezogen werden muss, ist auf die Vorgaben zur Erfüllung der Residenzpflicht hinzuweisen,</u> <u>c. die Erwartungen des Presbyteriums und der Gemeinde an den Dienst der zu wählenden Pfarrerin oder den zu wählenden Pfarrer zu klären,</u> <u>a-d. Einzelfragen der Kandidatinnen und Kandidaten zu klären.</u></p>	
<p>(2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es weder von den Kandidatinnen und Kandidaten noch vom Presbyterium weiteren Gesprächsbedarf gibt.</p>	<p>(2) Auf das Zweitgespräch kann verzichtet werden, wenn <u>die unter Abs. 1 genannten Inhalte bereits vorher in einem Gespräch mit dem Presbyterium geklärt wurden.</u></p>	

PfdWVO	PfdWVO	
<p>§ 3 PfdWVO</p>	<p>§ 3 PfdWVO</p>	
<p>(1) 1 Pfarrern und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung von der Anstellungskörperschaft, bei der ihre Pfarrstelle besteht (§ 25 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD⁵), zugewiesen. 2 Bei Pfarrern und Pfarrern, die eine Pfarrstelle ohne einen räumlich begrenzten Bereich Funktionspfarrstelle) innehaben, kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. 3 Soll in anderen Fällen von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden, bedarf dies der Einwilligung des Landeskirchenamtes.</p>	<p><u>(1) Pfarrern und Pfarrern wird von ihrer Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen, wenn für ihre Pfarrstelle eine Dienstwohnungspflicht besteht. Pfarrern und Pfarrern kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn für ihre Pfarrstelle ein Dienstwohnungsangebot besteht.</u></p>	<p>Anpassung an die drei neuen Kategorien der Dienstwohnungspflicht.</p>

(2) 1 Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird nur einem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen. 2 In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Eheleuten gemeinsam
- oder
2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. 3 In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 Satz 1 zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn bei Pfarrehepaaren Dienstwohnungspflichten kollidieren.
Sonstige Ausnahmeentscheidungen müssen auf Gründen beruhen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl noch nicht absehbar waren. Ausnahmesituationen können insbesondere dann entstehen:
a) Wenn sich die Zahl der die Dienstwohnung bewohnenden Personen im Sinne von § 6 Absatz 2 nach Bezug der Dienstwohnung so erhöht, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht angemessen ist,
b) wenn die Dienstwohnung nicht hinreichend barrierefrei ist, und aufgrund des entstandenen Bedarfs einer bewohnenden Person an barrierefreiem Wohnraum der Verbleib in der Wohnung nicht mehr zumutbar ist,
c) solange die Dienstwohnung nicht bewohnbar ist,
d) wenn der Auszug bis zu 12 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen soll.

Der Absatz 2 füllt die Verordnungsermächtigung des § 8a PfdG.EKD insoweit aus, als hier Regelungen zu Entscheidungen über die Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht getroffen werden.

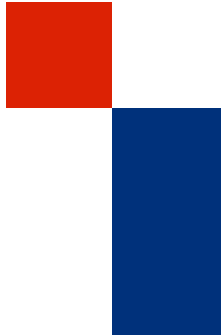
Es ist ein nicht abschließender Katalog an Ausnahmegründen und ein Negativkatalog an Gründen die eine Ausnahme nicht tragen geregelt.

Im Übrigen sind Ausnahmeentscheidungen nach billigem Ermessen zu treffen. Bei den Gründen und dem erforderlichen Gewicht der Gründe gibt der Ausnahmetatbestandskatalog einen Maßstab.

Synopse PfdWVO

<p>(3) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene geeignete Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. 2 Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen hiervon zulassen und die Zuweisung einer Dienstwohnung aufheben.</p>	<p><u>(3) Wird eine Dienstwohnung eingezogen, so ist dies dem Landeskirchenamt anzuzeigen.</u></p>	<p>Einziehungen von Dienstwohnungen waren bislang nach § 8a AG PfdG.EKD durch das Landeskirchenamt zu genehmigen. Jetzt bedarf es noch einer Anzeige an die Vermögensaufsicht. Gruppierung der Dienstwohnungen entfällt, weil nicht erforderlich. Entscheidung hängt nicht an der Wohnung sondern an der Stelle.</p>
--	---	--

3.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

**Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtenengesetz**

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorgelegt wird ein Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

Regelmäßig wird die amtsangemessene Alimentation der Beamten in Zweifel gezogen. In der staatlichen Rechtsprechung speist sich die Frage der Amtsangemessenheit regelmäßig aus zwei Grundfragen:

1. Der Abstand zwischen der untersten Besoldungsgruppe und dem Sozialhilfeniveau.
2. Dem Abstand zwischen den Besoldungsgruppen (besoldungsrechtliches Abstandsgebot)

Dadurch wird regelmäßig in den oberen Besoldungsgruppen eine nicht amtsangemessene Alimentation festgestellt.

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die unteren Besoldungsgruppen aber überhaupt nicht belegt, so dass die Argumentation aus dem staatlichen Recht nicht ohne weiteres übertragbar ist. Dies zeigt sich z.B. in der Amtsbezeichnungs- und Laufbahn- Verordnung, in der Amtsbezeichnungen erst ab A 9 hinterlegt sind. Mit der Änderung des Gesetzes soll dies nun auch auf gesetzlicher Ebene abgebildet werden.

Ziel der Neuregelung ist nicht die Abkehr von den Besoldungstabellen des Landes NRW. Ziel ist es die Position der EKvW im Fall von Auseinandersetzungen um die Amtsangemessenheit der Alimentation zu stärken und Risiken für die kirchlichen Haushalte durch Einzelforderungen zu verringern.

Anlagen

Gesetzentwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD
Vom ... Mai 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des AG KBG.EKD

An § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. 2017 S. 218, KABl. 2018 S. 265) wird folgender Satz 3 angefügt:

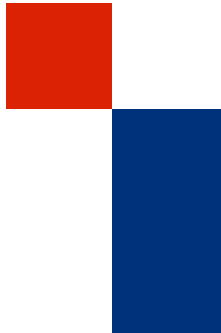
„Ämter mit einer Besoldungsgruppe unterhalb von A9 bestehen nicht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach der Verkündung im Amtsblatt am 1. Juli 2024 in Kraft.

3.3.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des
Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)**

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Anlass für das hier vorgeschlagene Erste Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG, FIS-Nr. 7) ist ein Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn auf der Landessynode im Mai 2023¹, wonach das JBEG um die Möglichkeit erweitert werden soll, bis zu zwei junge Menschen unter 27 Jahren in das Presbyterium zu berufen. Aktuell sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 JBEG vor, dass das Presbyterium zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern eine Presbyterin oder einen Presbyter beruft, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. Für die Kreissynode sieht das JBEG die Berufung von drei bis fünf jungen Personen vor (§ 3), für den Kreissynodalvorstand eine Person (§ 4).

Der Vorschlag aus Iserlohn ist auch aus anderen Kirchenkreisen schon an das LKA herangetragen worden. Hintergrund ist die Annahme, dass die Hemmschwelle für eine junge Person, sich berufen zu lassen, sinkt, wenn parallel eine zweite Person mitberufen wird. Für eine Änderung spricht neben der möglicherweise erleichterten Kandidierenden-Suche auch die damit einhergehende Verjüngung des Presbyteriums.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und das Kollegium des Landeskirchenamtes haben den Änderungsvorschlag beraten und befürworten ihn. Eine Erweiterung auf die übrigen Organe (Kirchenleitung, Kreissynodalvorstand) soll (vorerst) nicht erfolgen.

Folgende neue Formulierung für § 2 Abs. 1 JBEG wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen (vgl. Urkundenentwurf, Anlage):

Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 1 JBEG:

*„Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. **Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden.** ²³Solange ~~eine Presbyterinnen oder ein oder~~ Presbyter nach diesem Gesetz berufen ~~ist sind~~, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung ~~um eins~~ **entsprechend ihrer Anzahl.***

Anlage: Urkundenentwurf

¹ Vorlage 6.1. Nr. 13.

ENTWURF

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes**

Vom 4. Mai 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 1 und 2 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes

§ 2 Absatz 1 des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 23 S. 72; 2022 I Nr. 45 S. 119) wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Satz 2 wird eingefügt:
„²Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„³Solange Presbyterinnen oder Presbyter nach diesem Gesetz berufen sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung entsprechend ihrer Anzahl.“

Artikel 2

Inkrafttreten

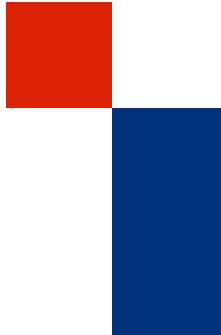
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bielefeld, 4. Mai 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 270.01

4.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Bericht

über die Ausführung von Beschlüssen
der Landessynode 2023-1

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-1

Thema	Weil das Pensum unerschaffbar ist
Antrag	Thomas Müller
Antragstext	Die Synode bekräftigt den im Jahr 2021 gefassten Beschluss ‚Wandel ermöglichen‘ und den im Jahr 2022 gefassten Beschluss ‚Weil das Pensum unerschaffbar ist‘ und bittet die Kirchenleitung um deren Umsetzung. Ein erster Bericht zu den Planungen soll zur Landessynode im Herbst 2023 erfolgen.
Beschluss-Nummer	7/2023-1
Beschlusstext	<p><u>Beschluss Nr. 7/2023-1 [Synodenvorlage Nr. 3.8. (F)]:</u> Die Synode bekräftigt den im Jahr 2021 gefassten Beschluss ‚Wandel ermöglichen‘ und den im Jahr 2022 gefassten Beschluss ‚Weil das Pensum unerschaffbar ist‘ und bittet die Kirchenleitung um deren Umsetzung. Ein erster Bericht zu den Planungen soll zur Landessynode im Herbst 2023 erfolgen.</p> <p><u>Beschluss „Wandel ermöglichen“ - Beschluss Nr. 70/2021-1 [Synodenvorlage Nr. 1.1.4. (F)]:</u> Die Kirchenleitung möge prüfen, wie in der Organisation der EKvW auf allen Ebenen Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagement eingeführt und hierfür Kompetenz aufgebaut werden kann. Zudem sollte die Kirchenleitung prüfen, ob es möglich ist, einen „Platz“ für die Beratung von Fragen des Verwaltungs-, Projekt-, Programm- und Veränderungsmanagements zu etablieren.</p> <p><u>Beschluss „Weil das Pensum unerschaffbar ist“</u> <u>(Beschluss Nr. 69/2022-1 [Synodenvorlage Nr. 1.2.5. (F)]:</u> Die Kirchenleitung wird gebeten, die Landessynode fortlaufend über die weitere Entwicklung im landeskirchlichen Projekt- und Prozessmanagement zu informieren. Es soll damit möglich werden, die Prozesse überschaubarer und handhabbarer zu machen, damit deutlicher werden kann, wie die Herausforderungen bewältigt werden können. Die Kirchenleitung wird gebeten, alle Möglichkeiten der internen Organisationsentwicklung und notwendiger Beratung in (Teil-) Prozessen auszuschöpfen.</p>
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Das Landeskirchenamt nimmt den von der Landessynode formulierten Wunsch nach einem gut strukturierten landeskirchlichen Projekt- und Prozessmanagement auf. Wer sich selbst gut versteht, kann auch klar darüber kommunizieren. Das zielt auf die verbesserte Kommunikation der Landeskirche in die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und trägt dazu bei, dass die Effizienz und Effektivität erhöht werden können. Das gegenwärtige Muster ist von politischen Prozessen der Verteilung geprägt; notwendig ist ein agiles Verständnis von Lösungsbausteinen als Antwort auf erkannte Herausforderungen. Diese gehen in der Übergangsphase jedoch häufig mit Kostensteigerungen und -umverteilungen einher, weil beispielsweise erstmalig Digitalisierungsprojekte angestoßen werden, wo bislang noch analog gearbeitet wurde. Mittel- bis langfristig sollten jedoch Ressourcen eingespart werden können.</p> <p>In der behördlichen Kultur spielt die stabile Planung eine wichtige Rolle. Durch vorausschauendes Planen ist einer Überforderung der kirchlichen Körperschaften entgegenzuwirken, ohne gleichzeitig auf notwendige und zukunftsorientierte Projekte zu verzichten. Bei den aktuellen Stellungsverfahren (77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung; Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz) wurden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände in den Entwicklungsprozess eingebunden; dabei soll eine zeitliche Überforderung vermieden werden.</p> <p>Die vakante Stelle „Prozessmanagement“ konnte zum April 2024 von Extern besetzt werden. Im nächsten Schritt soll nun eine Fachsoftware angeschafft werden, die</p>

	<p>aufgrund der aktuellen Haushaltslage noch nicht auf alle Organisationseinheiten ausgerollt werden kann. Für die Organisationseinheiten soll es dadurch möglich sein, eigene Prozesse zu modellieren. Vertiefte Kenntnisse werden nicht erforderlich sein, da ein tabellengestützter Editor die Abläufe entsprechend der Informationseingaben automatisch erstellen kann. Durch die Auseinandersetzung mit den Arbeitsabläufen können Optimierungen stattfinden und Standards festgelegt und durchgesetzt werden. Andere, wichtige Aspekte des Organisationsmanagements, wozu auch eine Neustrukturierung der Aufbauorganisation gehört, sollen ebenfalls angegangen werden. Das ist aufgrund der Personalausstattung im laufenden System jedoch nur sukzessive leistbar, in manchen Themengebieten wohl auch nur durch zusätzliches Personal oder den Einsatz externer Fachkräfte. Die Erstellung eines Organisationsgutachtens mit einer vorausgehenden Strategieentwicklung kann hier sinnvoll sein, um einen Zeitplan, Prioritäten und Ressourcen in einem zum Beispiel eigens hierfür aufgelegten Projekt festzulegen.</p>
--	---

Thema	Pfarrstellenkonzeption
Antrag	Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg
Antragstext	<p>Die Kreissynode nimmt den Bericht des Strukturausschusses zur Pfarrstellenkonzeption der AG des KSV zustimmend zur Kenntnis und leitet ihn an die Landeskirche weiter. Die Kreissynode bittet um Berücksichtigung im weiteren Beratungs- und Entscheidungsprozess sowie um zeitnahe Klärung der im Bericht im Zusammenhang mit der Konzeption „Interprofessionelle Pastoralteams IPX“ angesprochenen Fragen.</p> <p>Die Kreissynode hält bei der Entscheidung über den Pfarrstellenschlüssel ab 2025 eine Beteiligung der davon existenziell betroffenen Kirchengemeinden für geboten und bittet die Landessynode, in dieser Frage ein landeskirchliches Stellungnahmeverfahren einzuleiten</p>
Vorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	18/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 1 des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg „Pfarrstellenkonzept“ wird ohne Aussprache mit 126 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Landessynode hat im Tagungsausschuss zum Personalbericht aufgrund der Anträge der Kreissynode Soest-Arnsberg erneut intensiv zur Pfarrstellenplanung, erweiterten Zugängen zum Pfarrdienst und zur Nachwuchsgewinnung beraten. Dabei hat sie die Planungsgrößen (Pfarrstellen pro Gemeindeglieder) und die zeitlichen Korridore (Planung in 5-Jahresschritten) auf der Grundlage der Daten des jeweils aktuellen Personalberichts bestätigt.

Thema	Pfarrstellenkonzeption
Antrag	Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg
Antragstext	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg nimmt den Antrag der Ev. Kirchengemeinden Arnsberg, Neheim und Sündern zustimmend zur Kenntnis und stellt dementsprechend den Antrag an die Kirchenleitung der EKvW, ein Konzept zu entwickeln, mit dem es möglich wird, so viel Interessenten für den Pfarrberuf zu gewinnen, wie es in den kommenden Jahren nötig ist.
Vorlage	6.1.

Beschluss-Nummer	19/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 2 des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg „Pfarrstellenkonzept“ wird ohne Aussprache mit 127 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Synode hat festgestellt, dass über den Studiengang Master of Theology und die sorgfältig begleitete Aufnahme von geeigneten und entsprechend qualifizierten Personen mit einer internationalen (Berufs-)Biografie weitere Zugänge zum Pfarrberuf geschaffen worden sind. Zudem eröffnet die Möglichkeit eines Dienstes in Interprofessionellen Pastoralteams Menschen aus anderen Berufsgruppen eine verantwortliche Mitwirkung bei den pastoralen Aufgaben und in der Gemeindeentwicklung.

Thema	Pfarrstellenkonzeption
Antrag	Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg
Antragstext	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg nimmt den Antrag der Ev. Kirchengemeinden Arnsberg, Neheim und Sündern zustimmend zur Kenntnis und stellt dementsprechend den Antrag an die Kirchenleitung der EKvW, ein Konzept zu erstellen, mit dem die Attraktivität der Pfarrstellen in der EKvW - auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen in Deutschland - gestärkt wird.
Vorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	20/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 3 des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg „Pfarrstellenkonzept“ wird ohne Aussprache mit 130 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Um die nachwachsenden Generationen aktiv für kirchliche Berufe zu werben, ist unter der Marke „machkirche“ in intensiver Kooperation mit weiteren Diensten unserer Landeskirche und den Kirchenkreisen ein ausgeführtes Konzept entwickelt worden. Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Soest-Arnsberg hat im Nachgang zur Synode in einem Schreiben an die Kirchenleitung seinerseits diese Entscheidungen bestätigt und insgesamt begrüßt.

Thema	Interprofessionelle Teams
Antrag	Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Antragstext	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken hält die Einführung Interprofessioneller Pastoral-Teams für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände grundsätzlich für richtig und zukunftsweisend. Allerdings wurden in etlichen Gemeinden schon seit einiger Zeit die unterschiedlichsten Ansätze zur Unterstützung der Pfarrteams entwickelt, die aber den jetzt neu aufgestellten Kriterien für die Besetzung der IPT's nicht entsprechen und deshalb in ihrem Weiterbestand gefährdet sind, obwohl sie gut „funktionieren“ und in den Gemeinden anerkannt sind.</p> <p>Die Landessynode wird deshalb gebeten, die Kirchenleitung damit zu beauftragen, die Kriterien für die Anerkennung eines Berufsfeldes im interprofessionellen Team zu erweitern und zu berücksichtigen, welche Strukturen in den Gemeinden bereits geschaffen wurden, die die pastorale Arbeit befördern und in den Gemeinden gewünscht und wertgeschätzt werden oder Übergänge zu ermöglichen.</p>

	Konkret betrifft dies den Dienst der GemeindeSchwestern und die Arbeit der Verwaltungsassistentin in den Gemeindebüros.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	21/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 4 des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken „Interprofessionelle Teams“ wird ohne Aussprache mit 131 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Im Auftrag der Kirchenleitung gibt die „Begleitende Kommission für Interprofessionelle Pastoralteams“ folgende erläuternde Erklärung:</p> <p>In der von der Landessynode auf ihrer Tagung 2021 – 1 beschlossenen Rahmenkonzeption für die IPTs ist unter den „verbindlichen Grundentscheidungen“ zum „Inhaltlichen Konzept“ unter Nr. 3 festgehalten: Neben dem Pfarrdienst (verbindlich) können einem Interprofessionellen Pastoralteam Personen insbesondere aus folgenden Berufsfeldern angehören: Gemeindepädagogik, Verwaltung, Kirchenmusik. Die Wahl des Begriffes „insbesondere“ ermöglicht neben den grundständig im Konzept benannten Qualifikationen die Einbeziehung weiterer Berufsfelder mit geeigneten Qualifikationen. Dabei wäre z.B. an ein breites Spektrum pädagogischer, kreativer, sozialwissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher Kompetenzen zu denken. In diesem Zusammenhang ist dabei auf den Satz Nr. 5 im „inhaltlichen Konzept“ hinzuweisen: Jede Berufsgruppe ist in ihrer spezifischen und profilierten Verantwortlichkeit erkennbar.</p> <p>Der Rahmen für die Beschäftigung aller Berufsgruppen und Qualifikationen im IPT ist durch die „verbindlichen Grundentscheidungen“ ebenfalls klar definiert. Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen können Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams werden, wenn ihnen per Dienstanweisung überwiegend über eine reine Fachzuständigkeit hinausgehende Tätigkeiten zugewiesen werden, wie zum Beispiel die Mitwirkung an der Leitungsverantwortung oder Übernahme von einzelnen pastoralen Diensten. Diese Voraussetzung ist realisierbar, wenn der Stellenumfang ausreicht, um an den entsprechenden Leitungsprozessen mitwirken zu können. Dies ist durch einen Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % sichergestellt.</p> <p>Die begleitende Kommission stellt fest, dass auf der Grundlage der Rahmenkonzeption weitere Qualifikationen und Zugänge zu den IPTs möglich sind, wenn die inhaltlichen und strukturellen Qualitätsstandards eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass durch das zuständige Leitungsgremium eine inhaltliche Konzeption für ein zu bildendes IPT erstellt wird.</p>

Thema	Berufung in die Kreissynode (Art. 91 KO)
Antrag	Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Antragstext	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode zu beschließen, den Art. 91 (2) KO der Kirchenordnung um folgende Ausnahmeregelung – analog zur Regelung für ordinierte Theologinnen und Theologen – zu erweitern:</p> <p>„In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder einer ACK-Kirche mit Stimmrecht in die Kreissynode berufen werden.“</p>
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	22/2023-1

Beschlusstext	Der Antrag Nr. 5 des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken „Berufung in die Kreissynode (Art. 91 KO)“ wird ohne Aussprache mit 128 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Dieser Vorschlag wurde im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, im Kollegium des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung kontrovers beraten mit dem Ergebnis, dass dessen Umsetzung auf der Landessynode im November 2024 (LS 2024-2) mit dem 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (KO) geplant ist. Aktuell befindet sich der Gesetzentwurf bis zum 1. Juni 2024 im Stellungnahmeverfahren in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen (Anschreiben vom 28. Februar 2024). Der Änderungsvorschlag lautet wie folgt:</p> <p>Art. 91 KO [Berufung von Mitgliedern durch den Kreissynodalvorstand]</p> <p>(1) 1Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. 2Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.</p> <p>(2) 1Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. 2Ordinierte Theologinnen und Theologen sowie weitere Mitglieder einer ACK-Kirche Deutschland können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. 3Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.</p> <p>(3) 1Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden: 2Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.</p> <p>Die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens werden von den oben genannten Gremien ausgewertet und der Landessynode zur Beratung im November 2024 vorgelegt.</p>

Thema	Änderung § 5 KiMuG
Antrag	Ev. Kirchenkreis Münster
Antragstext	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster befürwortet, dass § 5 des KiMuG verändert wird, in dem es um die Anstellungsvoraussetzungen für C-Kirchenmusikerstellen und Stellen für geringfügig angestellte Kirchenmusiker:innen geht. Für die letztgenannte Gruppe soll in Zukunft eine Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche nicht mehr verpflichtend sein. Statt der gegenüber dem kirchlichen Arbeitgeber ausreichend sein. Der Antrag soll von den Landessynodalen in die Landessynode eingebracht werden.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	23/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 6 des Ev. Kirchenkreises Münster „Änderung zu § 5 KiMuG“ wird ohne Aussprache mit 130 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung

Ausführung	Aufgrund der Vakanz der Stelle des für Theologie und Kirchenmusik zuständigen De- zernenten konnten die Anträge noch nicht abschließend bearbeitet werden. Eine inhaltliche Stellungnahme wird für die LS 2024-2 beabsichtigt.
-------------------	--

Thema	Perspektive Ev. Studierendengemeinschaft (ESG)
Antrag	Ev. Kirchenkreis Bochum
Antragstext	Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Bochum bittet die Landessynode, eine enge Verzahnung der Arbeit der Ev. Studierendengemeinschaft (ESG) mit der Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor Ort strukturell sicherzustellen.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	25/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 8 des Ev. Kirchenkreises Bochum „Perspektive Ev. Studierendengemeinschaft (ESG)“ wird ohne Aussprache mit 131 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Der Antrag ist in der „Studierendenpfarrkonferenz (SPK) beraten und geprüft worden.</p> <p>Die SPK hat sich im Ergebnis gegen den Vorschlag ausgesprochen, die Ev. Studierendenarbeit als konzipierte „Studierendengemeinde an den jeweiligen Uni-Standorten“ strukturell mit den Kirchenkreisen zu verzahnen, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierendenarbeit wird derzeit in den westf. Studierendengemeinden Bielefeld, Bochum und Dortmund (ESG Ruhr), Paderborn und Münster in der Rechtsform als rechtlich unselbständige Einrichtungen i. S. v. Art. 156 KO inhaltlich verantwortlich und geleitet (siehe auch: 55467.pdf (kirchenrecht-westfalen.de), S. 47/228). <p>Seit 1997 befindet sich die ESG Siegen in kreiskirchlicher Trägerschaft.</p> <p>Die Studierendenarbeit ist haushaltstechnisch und systematisch derzeit dem Bereich der Studierendenbetreuung zugeteilt (52584.pdf (kirchenrecht-westfalen.de)) und ist in der buchhalterischen Abwicklung innerhalb der Landeskirche dem LF 3 zugeordnet worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierendenarbeit versteht sich als eigene homogene Einheit mit spezifischen Angeboten für Studierende, deren Alleinstellungsmerkmale weder ein Kirchenkreis noch eine Kirchengemeinde leisten kann.

Thema	Sitz und Stimme in Gremien für Mitarbeitende im IPT
Antrag	Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten
Antragstext	Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten macht sich die Beschlüsse der beiden Presbyterien (Herbede und Bredenscheid-Sprockhövel) zu eigen und stellt einen Antrag an die Landessynode, die Artikel 58 und 89 der Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass zukünftig privatrechtlich Beschäftigte im IPT mit pastoralen und administrativen Aufgaben Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erhalten können.

	Ebenso sollen Artikel 90 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass eine Kirchengemeinde auch für einen privatrechtlich Beschäftigten im IPT einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete entsenden kann.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	26/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 9 des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten „Sitz und Stimme in Gremien für Mitarbeitende im IPT“ wird mit 134 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Anträge der Kreissynode Hattingen-Witten (26) und Lübbecke (33) sowie weitere, aus der gemeinsamen Arbeit der IPTs erwachsende Impulse, Personen aus anderen Berufsgruppen stärker an der Leitung der Körperschaften zu beteiligen als bisher im Rahmen der Kirchenordnung möglich, werden in zwei Schritten aufgenommen und weiterbearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) ermöglicht sowohl den Einbezug weiterer (professioneller) Kompetenzen in die Gremien der Gemeindeleitung als auch die Schaffung von Gremien für die gemeinsame Leitung mehrerer Kirchengemeinden, zum Beispiel in einem regionalen Kooperationsraum. Das Gesetz befindet sich im Stellungnahmeverfahren und soll im Fall einer zustimmenden Beschlussfassung Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ab.1. Januar 2025 zur Erprobung zur Verfügung stehen. • Einige Kirchenkreise hatten in ihren Rückmeldungen zum KGLEG einen erhöhten Beratungsbedarf angezeigt. Deshalb hat die Landessynode über das 75. Kirchengesetz zu Änderung der KO zusätzlich die Möglichkeit einer beratenden Mitgliedschaft von privatrechtlich beschäftigten Mitgliedern in IPTs in Presbyterien - auch über Gemeindegrenzen hinaus - und Synoden geschaffen. <p><i>(Siehe auch die Beschlüsse zu 33/2023-1 / 61-2023-1 und 62/2023-1)</i></p>

Thema	Forum Frieden und Friedensethik
Antrag	Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Antragstext	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, auf Ebene der EKD die Einrichtung eines Forums anzuregen, in dem Fragen der Friedensethik thematisiert und bedacht werden.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	30/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 11 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Forum Frieden und Friedensethik“ wird mit 119 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die EKD hat 2023 einen Konsultationsprozess zur Erarbeitung eines friedensethischen Grundsatzdokumentes begonnen (s. https://www.ekd.de/friedensethisches-grundlagendokument-81386.htm). Der Friedensbeauftragte der EKvW vertritt die EKvW im offiziellen Konsultationsprozess der EKD-Friedenswerkstatt, die mit ihrem Programm darauf zielt, die protestantische Friedensethik in einem breit angelegten partizipativen Prozess weiterzuentwickeln. Friedensethische Fragen werden auch

	im Programm der Evangelischen Akademie in Villigst aufgegriffen, u.a. in der Online-Veranstaltungsreihe „Villigst fragt nach“.
--	--

Thema	Erprobungsrichtlinie für die Durchführung von Taufen und Zulassungen zum Patenamnt
Antrag	Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Antragstext	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, dass die Landeskirche hinsichtlich der Berechtigung zu Taufe und Patenamnt neue Richtlinien erarbeitet und diese zur Erprobung auf den Weg bringen möge.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	31/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 12 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Erprobungsrichtlinien für die Durchführung von Taufen und Zulassung zum Patenamnt“ wird mit 130 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Eine inhaltliche Stellungnahme wird für die LS 2024-2 beabsichtigt.

Thema	Erweiterung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz
Antrag	Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Antragstext	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, das „Jugendbeteiligungserprobungsgesetz um die Möglichkeit zu erweitern, bis zu zwei junge Menschen unter 27 Jahren in das Presbyterium zu berufen“.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	32/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 13 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn „Erweiterung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetz“ wird ohne Aussprache mit 130 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG; FIS-Nr. 7) beruft das Presbyterium zusätzlich zu den gewählten Presbyter:innen eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat. Die Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn beantragt eine Änderung dieser Regelung dahingehend, dass eine zweite junge Person in das Presbyterium berufen werden kann. Dieser Wunsch ist auch aus anderen Kirchenkreisen schon an das Landeskirchenamt herangetragen worden.</p> <p>Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat den Vorschlag in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 beraten und im Ergebnis befürwortet. Er empfiehlt zur Umsetzung die folgende Änderung der aktuell geltenden Regelung des § 2 Abs. 1 JBEG:</p> <p>Formulierungsvorschlag für § 2 Abs. 1 JBEG: 1Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung</p>

	<p>zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. 2Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden. 23Solange eine Presbyterinnen oder ein und Presbyter nach Satz 1 berufen ist sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins entsprechend ihrer Anzahl.</p> <p>Dieser Änderungsvorschlag zum JBEG wird der Landessynode im November 2024 (LS 2024-2) nach Beratungen im Kollegium des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Inkrafttreten ist zum 1. Januar 2025 geplant.</p>
--	---

Thema	Änderung Kirchenordnung - Interprofessionelle Pastoralteams
Antrag	Ev. Kirchenkreis Lübbecke
Antragstext	<p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lübbecke leitet die Anträge der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp zur Prüfung auf Einleitung einer Gesetzesinitiative zur Änderung der Kirchenordnung an die Landeskirche weiter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landessynode der EKvW möge beschließen, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines interprofessionellen Pastoralteams das Stimmrecht in Presbyterien einzuräumen, 2. Die Landessynode der EKvW möge beschließen, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Interprofessionellen Pastoralteams das Stimmrecht auf Kreissynoden einzuräumen.
Synodenvorlage	6.1.
Beschluss-Nummer	33/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag Nr. 14 des Ev. Kirchenkreises Lübbecke „Änderung Kirchenordnung - Interprofessionelle Pastoralteams“ wird ohne Aussprache mit 135 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Bericht zum Beschluss 26/2023-1

Thema	Bestätigung der Zweiten Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD
Synodenvorlage	3.1. (F)
Beschluss-Nummer	44/2023-1
Ausführung	<p>Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (AGVwGG.EKD; FIS-Nr. 121) wurde am 15. Dezember 2022 auf Grund von Art. 144 und 158 Abs. 2 Kirchenordnung von der Kirchenleitung beschlossen und trat am 31. Dezember 2022 in Kraft. Sie wurde von der Landessynode am 23. Mai 2023 gemäß Art. 144 Abs. 2 Kirchenordnung bestätigt.</p> <p>Mit der Änderung des AGVwGG.EKD durch die gesetzesvertretende Verordnung wurde die Zeitspanne, in der die Kirchenleitung für Verfahren vor der Verwaltungskammer der EKvW die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs aussetzen konnte, bis zum 1. Januar 2024 verlängert. Da sich die Einführung des elektronischen Postfachs (besonderes elektronisches Behördenpostfach, beBPo) verzögert hatte,</p>

	<p>war diese Änderung geboten, damit die Verwaltungskammer weiter rechtssicher agieren konnte. Mittlerweile befindet sich der elektronische Rechtsverkehr in Anwendung.</p>
--	---

Thema	Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)
Antrag	Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
Antragstext	<p>Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode wie folgt zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In § 2 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz wird als Abs. 2 neu eingefügt: „Bei der Berufung finden Art. 38 Abs. 1 und Abs. 2 Kirchenordnung keine Anwendung.“ 2. Die bisherigen Absätze 3ff in § 2 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz werden entsprechend neu nummeriert. 3. Der bisherige § 2 Abs. 5 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz wird wie folgt geändert: „Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 38 und Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.“ 4. Die Landessynode überweist diesen Antrag an die Kirchenleitung.
Synodenvorlage	Vorlage 6.1.5. (F)
Beschluss-Nummer	51/2023-1
Beschlusstext	Der Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird abgelehnt. Das Anliegen soll in der Kirchenleitung weiter beraten werden.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Gemäß Art. 38 Absatz 1 Kirchenordnung (KO; FIS-Nr. 1) kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein, wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist. Die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid beantragt, dass diese Zugangsbeschränkung der Verwandtschaft nicht für die nach § 2 Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG; FIS-Nr. 7) in das Presbyterium berufenen Personen gelten soll.</p> <p>Artikel 38 Kirchenordnung [Zugangsbeschränkungen aus persönlichen Gründen]</p> <p>(1) 1Wer mit einem Mitglied des Presbyteriums verheiratet, verschwistert, in gerader Linie verwandt oder im ersten Grade verschwägert ist, kann nicht Mitglied des Presbyteriums sein. 2Bei Mitgliedern, die dem Presbyterium kraft Amtes angehören, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.</p> <p>(3) [...]</p> <p>Art. 38 Abs. 2 KO gilt nur für Personen, die gleichzeitig in das Presbyterium gewählt werden. Da gemäß § 2 Abs. 1 JBEG nur eine Person in das Presbyterium berufen wird, findet Art. 38 Abs. 2 KO hier keine Anwendung.</p> <p>Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat über den Antrag beraten mit dem Ergebnis, dass die Anwendbarkeit der Zugangsbeschränkung für das JBEG weiter gelten soll.</p>

	<p>Bei Erlass des JBEG ist bewusst keine Regelung aufgenommen worden, die die Anwendung der Zulassungsbeschränkung in Art. 38 Abs. 1 KO ausschließt. Auch bei den jungen (berufenen) Presbyter:innen soll die Kirchenordnung gelten und eine Beeinflussung durch Verwandtschaftsverhältnisse verhindert werden. Von einer Ausnahme von Art. 38 KO für das JBEG während der Erprobungsphase ist daher abzu-sehen. Im Rahmen der KO-Revision ist zu überlegen, ob die Reichweite der Regelung des Art. 38 KO insgesamt noch sinnvoll und zeitgemäß ist.</p> <p>Der Kirchenordnungsausschuss empfiehlt, die Zugangsbeschränkung in Art. 38 KO insgesamt und nicht nur im Hinblick auf die Anwendung auf das JBEG zu prüfen. Dies wird im Rahmen der Revision der Kirchenordnung geschehen, in jedem Fall aber noch nicht zur Landessynode im Mai 2024. Zunächst soll auch im Quervergleich in-nerhalb der EKD geprüft werden, ob dort Verwandtschaftsbeschränkungen gelten, wie diese begründet werden und welche Erfahrungen verzeichnet wurden.</p>
--	--

Thema	Flüchtlingsschutz nicht untergraben
Antragstext	<p>Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich einzusetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Vorrang von Bleibe- und Integrationsperspektiven für Geflüchtete, • gegen die Ausweitung der Möglichkeiten, Geflüchtete zu inhaftieren und monatelang zwangsweise in zentralen Sammelunterkünften festzuhalten, • gegen weitere Verschärfungen in der Abschiebep Praxis, • für die Abschaffung des diskriminierenden und integrationsfeindlichen Asylbewerberleistungsgesetzes.
Synodenvorlage	Vorlage 1.2.2.(F) und 1.2.3. (F)
Beschluss-Nummer	52/2023-1 bis 53/2023-1
Beschlusstext	Die Vorlage 1.2.2. (P) „Flüchtlingsschutz bewahren – Integration und Teilhabe fördern“ wird mit 111 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die ehemalige Präses und Ratsvorsitzende der EKD Präses a. D. Dr. Annette Kurschus hat die Anliegen der Beschlüsse mehrfach prominent aufgegriffen, u.a. beim Johannisempfang im Sommer 2023 und im Ratsbericht zur EKD-Synode 2023.</p> <p>Der Ständige Ausschuss für politische Verantwortung hat sich in seiner Sitzung um August 2023 ausführlich mit der Situation in NRW befasst und die Anliegen mit Landtagsabgeordneten diskutiert. Auch über das Evangelische Büro NRW wurden die Inhalte der Beschlüsse an die Abgeordneten und zuständigen Ministerien in NRW weitergegeben. Im Herbst 2024 ist eine gemeinsame Reise von Landtagsabgeordneten und Fachpolitiker:innen und Vertreter:innen der Evangelischen Landeskirchen in NRW nach Lampedusa geplant, um vor Ort für die Auswirkungen von Migration und Flucht an den EU-Außengrenzen zu sensibilisieren.</p>

Thema	Aussprache Personalbericht
Synodenvorlage	Vorlage 4.2.1. (F)
Beschluss-Nummer	59/2023-1
Beschlusstext	<p>Mit großer Wertschätzung nimmt die Synode den Personalbericht 2023 zur Kenntnis. Er verdeutlicht die Vielfalt, die hohe Verbundenheit und Qualifikation sowie das persönliche Engagement der Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Kirche. Dafür sind wir sehr dankbar.</p> <p>Mit Sorge verfolgen wir in unserer Kirche Entwicklungen, die die Arbeitsbedingungen zusätzlich zum Fachkräftemangel sowie zu Arbeitsverdichtungen in vielen Bereichen erschweren. Insbesondere bei den privatrechtlich Beschäftigten ist auffällig, dass Unzufriedenheit im beruflichen Kontext häufig nicht vornehmlich durch die eigentliche Tätigkeit entsteht, sondern durch fehlende Wahrnehmung, Wertschätzung, Rahmenbedingungen und Unterstützung durch den Arbeitgeber. Besonders unter dem Eindruck des aktuellen Arbeitsmarktes sowie veränderter Berufsbiografien ist eine positive Bindung der Arbeitnehmenden zu Kirche als ihre Arbeitgeberin ein wesentlicher Faktor für Kontinuität sowie für eine gelingende Personalentwicklung. Hierfür Strukturen und Hilfestellung vorzufinden und immer wieder neu zu überprüfen, ist sowohl für Arbeitnehmende wie für Arbeitgebende Grundlage für gelingende Beschäftigungsverhältnisse.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die vorhandenen Strukturen zum Personalmanagement zu stärken und weiterzuentwickeln und das Bewusstsein dafür zu fördern. Hierzu zählen Empfehlungen, Materialsammlungen sowie Hilfestellungen für in Personalangelegenheiten handelnde Personen und Gremien. Dies soll unter Einbeziehung u. a. der Berufsverbände, der Ämter und Werke und des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen der EKvW geschehen. • Sie bittet die Kirchenleitung, einen Leitfaden zur Personalentwicklung aller kirchlichen Mitarbeitenden mit dem Fokus auf berufsbiografische Phasen zu erstellen. Dieser soll Themen wie On- und Offboarding, regelmäßige Mitarbeitendengespräche (RMG), Qualitätsmanagement, Personalplanung und Gesetzes- und Arbeitsrechtstexte enthalten. • Sie bittet die Kirchenleitung, geeignete Maßnahmen neu- und weiterzuentwickeln, die sowohl Arbeitgebende und Arbeitnehmende befähigen, Personalplanung und wertschätzende Begleitung zu gestalten bzw. einzufordern.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Impulse aus dem Beschluss hin zu einer stärker gemeinsam verantworteten und zu entwickelnden Strategie zur Personalgewinnung und -entwicklung sind zu begrüßen. Zur Umsetzung sind ein intensive(re)s Zusammenwirken der Verantwortlichen für die unterschiedlichen Berufsgruppen auf den unterschiedlichen Ebenen der EKvW, vor allem aber ein gemeinsamer Wille notwendig. Erkennbar ist dieser zur Zeit vor allem im Bereich der interprofessionellen Entwicklung im Bereich des Pfarrdienstes, der Berufe nach der VSBMO, der Kirchenmusik und Verwaltung, soweit sie als Funktion in IPTs ausgestaltet und konzipiert werden.</p> <p>Weitergehend kann auch die Digitalisierung (Einführung und Nutzung einer gemeinsamen Personalsoftware für den Bereich der Landeskirche und der Kirchenkreise) genutzt werden, um Prozesse und Standards gemeinsam weiterzuentwickeln.</p>

Thema	Gleichstellung
Synodenvorlage	Vorlage 1.1.4. (F)
Beschluss-Nummer	60/2023-1
Beschlusstext	<p>Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Novellierung des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen von 1996 (GleiStG) und die Verordnung zur Durchsetzung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen von 2003 (VOGleiStG) in Anlehnung an das Landesgleichstellungsgesetz von NRW (LGG-NW) zu prüfen.</p>

	Darüber hinaus sind die Erweiterung des Geltungsbereichs auf nach dem Pfarrdienstgesetz (PfdG) Beschäftigte sowie die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien anzustreben.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Das Landeskirchenamt entwickelt zur Umsetzung des synodalen Prüfauftrags einen Entwurf zur Novellierung des Gleichstellungsgesetzes der EKVW von 1996 (GleiStG; FIS-Nr. 797) und der Verordnung zur Durchsetzung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen von 2003 in der Fassung vom 30. Sept. 2021 (VOGleiStG; FIS-Nr. 797). Der Gesetzentwurf nimmt das Landesgleichstellungsgesetz NRW fachlich in den Blick. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Mitarbeitenden der EKVW inklusive Pfarrpersonen und Kirchenbeamt:innen. Geplant ist, den Gesetzentwurf nach Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, im Kollegium des Landeskirchenamtes und in der Kirchenleitung möglichst mit einem Stellungnahmeverfahren in der Landessynode frühestens im November 2024 (LS 2024-2) vorzulegen.

Thema	Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT) - Stimmrecht in den Gremien
Antragstext	<p><u>Antrag KK Hattingen-Witten:</u> Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten macht sich die Beschlüsse der beiden Presbyterien (Herbede und Bredenscheid-Sprockhövel) zu eigen und stellt einen Antrag an die Landessynode, die Artikel 58 und 89 der Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass zukünftig privatrechtlich Beschäftigte im IPT mit pastoralen und administrativen Aufgaben Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode erhalten können. Ebenso sollen Artikel 90 Abs. 1 dahingehend ergänzt werden, dass eine Kirchengemeinde auch für einen privatrechtlich Beschäftigten im IPT einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete entsenden kann.</p> <p><u>Antrag KK Lübbecke:</u> Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lübbecke leitet die Anträge der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp zur Prüfung auf Einleitung einer Gesetzesinitiative zur Änderung der Kirchenordnung an die Landeskirche weiter: 1. Die Landessynode der EKVW möge beschließen, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines interprofessionellen Pastoralteams das Stimmrecht in Presbyterien einzuräumen, 2. Die Landessynode der EKVW möge beschließen, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Interprofessionellen Pastoralteams das Stimmrecht auf Kreissynoden einzuräumen</p>
Synodenvorlage	Vorlage 6.1.3. (F)
Überwiesen an	Kirchenleitung
Beschluss-Nummer	61/2023-1
Beschlusstext	Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah, vor Abschluss der Revision der Kirchenordnung, eine rechts-sichere Übergangslösung vorzulegen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder im IPT an der Gemeinde- und der Kirchenkreisleitung ermöglicht.
Ausführung	Siehe Bericht zum Beschluss 26/2023-1

Thema	Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT) - Stimmrecht in den Gremien
Synodenvorlage	Vorlage 6.1.3. (F)
Beschluss-Nummer	62/2023-1
Beschlusstext	Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ein Erprobungsgesetz für alternative Leitungsformen von Kirchengemeinden zu entwickeln und der Landessynode möglichst im November 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Siehe Bericht zum Beschluss 26/2023-1

Thema	Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT)
Synodenvorlage	Vorlage 6.1.2. (F)
Beschluss-Nummer	63/2023-1
Beschlusstext	Die Landessynode dankt der Begleitenden Kommission IPT für die gezielte Weiterentwicklung der Arbeit von IPTs in der EKvW und bittet darum, insbesondere die anspruchsvollen Prozesse von Zusammenarbeit im Team voranzutreiben.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Einbeziehung weiterer Qualifikationen ins IPT durch die Begleitende Kommission IPT zu prüfen und auch dafür Zugangsvoraussetzungen zu formulieren.</p> <p>Im Auftrag der Kirchenleitung gibt die „Begleitende Kommission für Interprofessionelle Pastoralteams“ folgende erläuternde Erklärung:</p> <p>In der von der Landessynode auf ihrer Tagung 2021 – 1 beschlossenen Rahmenkonzeption für die IPTs ist unter den „verbindlichen Grundentscheidungen“ zum „Inhaltlichen Konzept“ unter Nr. 3 festgehalten: Neben dem Pfarrdienst (verbindlich) können einem Interprofessionellen Pastoralteam Personen insbesondere aus folgenden Berufsfeldern angehören: Gemeindepädagogik, Verwaltung, Kirchenmusik. Die Wahl des Begriffes „insbesondere“ ermöglicht neben den grundständig im Konzept benannten Qualifikationen die Einbeziehung weiterer Berufsfelder mit geeigneten Qualifikationen. Dabei wäre z.B. an ein breites Spektrum pädagogischer, kreativer, sozialwissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher Kompetenzen zu denken. In diesem Zusammenhang ist dabei auf den Satz Nr. 5 im „inhaltlichen Konzept“ hinzuweisen: Jede Berufsgruppe ist in ihrer spezifischen und profilierten Verantwortlichkeit erkennbar.</p> <p>Der Rahmen für die Beschäftigung aller Berufsgruppen und Qualifikationen im IPT ist durch die „verbindlichen Grundentscheidungen“ ebenfalls klar definiert. Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen können Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams werden, wenn ihnen per Dienstanweisung überwiegend über eine reine Fachzuständigkeit hinausgehende Tätigkeiten zugewiesen werden, wie zum Beispiel die Mitwirkung an der Leitungsverantwortung oder Übernahme von einzelnen pastoralen Diensten. Diese Voraussetzung ist realisierbar, wenn der Stellenumfang ausreicht, um an den entsprechenden Leitungsprozessen mitwirken zu können. Dies ist durch einen Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % sichergestellt.</p> <p>Die begleitende Kommission stellt fest, dass auf der Grundlage der Rahmenkonzeption weitere Qualifikationen und Zugänge zu den IPTs möglich sind, wenn die inhaltlichen und strukturellen Qualitätsstandards eingehalten werden. Voraussetzung ist,</p>

	dass durch das zuständige Leitungsgremium eine inhaltliche Konzeption für ein bildendes IPT erstellt wird.
--	--

Thema	Interprofessionelle-Pastoral-Teams (IPT)
Synodenvorlage	Vorlage 6.1.2. (F)
Beschluss-Nummer	64/2023-1
Beschlusstext	Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Einbeziehung weiterer Qualifikationen ins IPT durch die Begleitende Kommission IPT zu prüfen und auch dafür Zugangsvoraussetzungen zu formulieren.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	<p>Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Einbeziehung weiterer Qualifikationen ins IPT durch die Begleitende Kommission IPT zu prüfen und auch dafür Zugangsvoraussetzungen zu formulieren.</p> <p>Im Auftrag der Kirchenleitung gibt die „Begleitende Kommission für Interprofessionelle Pastoralteams“ folgende erläuternde Erklärung:</p> <p>In der von der Landessynode auf ihrer Tagung 2021 – 1 beschlossenen Rahmenkonzeption für die IPTs ist unter den „verbindlichen Grundentscheidungen“ zum „Inhaltlichen Konzept“ unter Nr. 3 festgehalten: Neben dem Pfarrdienst (verbindlich) können einem Interprofessionellen Pastoralteam Personen insbesondere aus folgenden Berufsfeldern angehören: Gemeindepädagogik, Verwaltung, Kirchenmusik. Die Wahl des Begriffes „insbesondere“ ermöglicht neben den grundständig im Konzept benannten Qualifikationen die Einbeziehung weiterer Berufsfelder mit geeigneten Qualifikationen. Dabei wäre z.B. an ein breites Spektrum pädagogischer, kreativer, sozialwissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher Kompetenzen zu denken. In diesem Zusammenhang ist dabei auf den Satz Nr. 5 im „inhaltlichen Konzept“ hinzuweisen: Jede Berufsgruppe ist in ihrer spezifischen und profilierten Verantwortlichkeit erkennbar.</p> <p>Der Rahmen für die Beschäftigung aller Berufsgruppen und Qualifikationen im IPT ist durch die „verbindlichen Grundentscheidungen“ ebenfalls klar definiert. Mitarbeitende weiterer Berufsgruppen können Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams werden, wenn ihnen per Dienstanweisung überwiegend über eine reine Fachzuständigkeit hinausgehende Tätigkeiten zugewiesen werden, wie zum Beispiel die Mitwirkung an der Leitungsverantwortung oder Übernahme von einzelnen pastoralen Diensten. Diese Voraussetzung ist realisierbar, wenn der Stellenumfang ausreicht, um an den entsprechenden Leitungsprozessen mitwirken zu können. Dies ist durch einen Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % sichergestellt.</p> <p>Die begleitende Kommission stellt fest, dass auf der Grundlage der Rahmenkonzeption weitere Qualifikationen und Zugänge zu den IPTs möglich sind, wenn die inhaltlichen und strukturellen Qualitätsstandards eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass durch das zuständige Leitungsgremium eine inhaltliche Konzeption für ein bildendes IPT erstellt wird.</p>

Thema	Wohnen im Pfarrdienst
Synodenvorlage	6.1.4. (F)
Beschluss-Nummer	65/2023-1
Beschlusstext	<p>Die Landessynode dankt der AG „Wohnen im Pfarrdienst“ und macht sich die Inhalte des Abschlusspapiers zu eigen.</p> <p>Die Landessynode begrüßt, dass die Frage des Wohnens im Pfarrdienst zukünftig an die Formatierung der Pfarrstelle gebunden ist und unterstützt die Grundhaltung, dass so die Kompetenz vor Ort in der Klärung der Frage des Wohnens im Pfarrdienst deutlich gestärkt wird. Voten der Kirchenkreise zur Frage von Residenzpflicht und Erreichbarkeit sollen im Verfahren zur Freigabe der Pfarrstellen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, innerhalb des laufenden Jahres 2023 die notwendigen Schritte für die Neuregelung einzuleiten.</p> <p>Die Landessynode empfiehlt eine Berichterstattung über die Praxiserfahrung mit der Neuregelung an die Landessynode nach drei Jahren.</p>
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Der Landessynode wird zur Tagung 2024 – 1 eine Gesetzesvorlage zur Neuregelung der Residenz- und Dienstwohnungspflicht auf der Grundlage der Ergebnisse der „AG Wohnen“ vorgelegt.

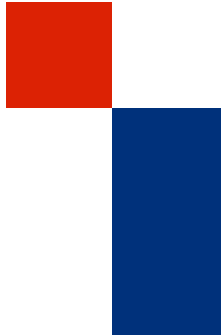
Thema	IT – Cumulus
Synodenvorlage	Vorlage 1.1.1. (F)
Beschluss-Nummer	68/2023-1
Beschlusstext	<p>Die Landessynode nimmt die ausführlichen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses, die auf Antrag des Synodalen Schwartze erfolgt sind, zur Kenntnis.</p> <p>Die Landessynode nimmt die unterschiedlichen Empfehlungen des IT-Rates und des ständigen Finanzausschusses zum Haushalt 2023 der IT.EKvW sowie das dem Ständigen Finanzausschuss zustimmende Votum des Tagungs-Finanzausschusses zur Kenntnis.</p>
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Eine entsprechende Vorlage wird der Landessynode 2024-1 vorgelegt werden.

Thema	IT – Cumulus
Synodenvorlage	Vorlage 1.1.1. (F)
Beschluss-Nummer	69/2023-1
Beschlusstext	<p>Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah eine externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus in Auftrag zu geben und dafür die nötigen finanziellen Ressourcen bereitzustellen.</p> <p>Das Ergebnis dieser Begutachtung dient als Grundlage für alle weiteren - auch finanziellen - Entscheidungen zur IT.EKvW.</p>
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Eine entsprechende Vorlage wird der Landessynode 2024-1 vorgelegt werden.

Thema	IT – Cumulus
Synodenvorlage	Vorlage 1.1.1. (F)
Beschluss-Nummer	70/2023-1
Beschlusstext	Die Landessynode bittet die IT.EKvW, die Interessen der in der Migration befindlichen und der bereits migrierten Kirchenkreise bei der Programmumsetzung hinreichend zu berücksichtigen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Eine entsprechende Vorlage wird der Landessynode 2024-1 vorgelegt werden.

Thema	Volkeningheim
Synodenvorlage	Vorlage 1.2.1. (F)
Antragstext	Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der betroffenen Akteure aus der Arbeit des Volkeningheimes einzurichten, die die Arbeit unmittelbar aufnimmt. Die Arbeitsgruppe soll die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit unabhängig vom landeskirchlichen Zuschuss und die Möglichkeiten der inhaltlichen Fortführung der Arbeit behandeln. Es ist Ziel, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bis Ende des Jahres 2023 der Kirchenleitung vorzulegen.
Beschluss-Nummer	71/2023-1
Beschlusstext	Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich ausführlich mit der Entscheidung der Kirchenleitung befasst, den Betrieb des Volkeningheimes ab dem 1.1.2025 nicht mehr mit Kirchensteuermitteln zu unterstützen. Er hat die schwierige wirtschaftliche Lage zur Kenntnis genommen. Er hat sich mit den Beweggründen der Bewohnerinnen und Bewohner auseinandergesetzt und dankt ihnen ausdrücklich für ihr Engagement. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der betroffenen Akteure aus der Arbeit des Volkeningheimes einzurichten, die die Arbeit unmittelbar aufnimmt. Die Arbeitsgruppe soll die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit unabhängig vom landeskirchlichen Zuschuss und die Möglichkeiten der inhaltlichen Fortführung der Arbeit behandeln. Es ist Ziel, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bis Ende des Jahres 2023 der Kirchenleitung vorzulegen.
Überwiesen an	Kirchenleitung
Ausführung	Die Kirchenleitung wurde in mehreren Sitzungen über die mögliche Gründung einer Kirchlich-diakonischen Baugesellschaft GmbH (KD-Bau GmbH) berichtet, welche u. a. das Projekt Volkeningheim für die bisherige Grundstückseigentümerin EKvW realisieren soll. Die KD-Bau GmbH als Verwaltungsgesellschaft verwirklicht damit die Idee einer schlanken, kaufmännisch orientierten Verwaltungsorganisation und belastet die laufende Verwaltung des Landeskirchenamtes nicht. Zur Verwirklichung des Projekts Volkeningheim wurde die Idee der Gründung der KD-Bau GmbH in einer ersten Idee mit der Errichtung einer Projektgesellschaft „KD-Bau Münster – Evangelisch am Kreuztor UG & Co. KG“ verbunden. Dies hätte zwangsläufig die Einbringung des Grundstücks in die Projektgesellschaft bedeutet. Dieser Vorschlag wurde im Kollegium des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung kontrovers beraten mit dem Ergebnis, dass im weiteren Projektverlauf die Alternative der Vergabe des Grundstücks im Erbbaurecht geprüft werden soll. Im Ergebnis hierzu hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung im März 2024 beschlossen, die Gründung einer Kirchlich-diakonischen Baugesellschaft GmbH (KD-Bau GmbH) weiter zu verfolgen und das Landeskirchenamt mit der Umsetzung beauftragt. Ferner soll als erstes Projekt das Grundstück Volkeningheim im Modell des Erbbaurechts für die Verwirklichung sinnstiftender evangelischer Arbeit vergeben werden. Über den Fortgang und die weiteren Ergebnisse wird der Landessynode im November 2024 berichtet werden.

4.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Bericht

Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung
der EKvW

Eingabe zur Tagung der Landessynode Mai 2024: Förderung Interkultureller Entwicklung in der EKvW



**Kirche
in Vielfalt**
Interkulturelle
Entwicklung

Evangelische Kirche
von Westfalen



1. Bericht über die bisherigen Schritte und den aktuellen Stand des Prozesses

a) Die bisherige Beschlusslage

Die Landessynode 2019 hat unter der Nummer 193 folgenden Beschluss gefasst, auf den im Weiteren Bezug genommen wird:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.“

In diesem Auftrag hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 24./25. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst;

„1. Für die weitere Bearbeitung und Vorbereitung der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2019 im Zusammenhang mit der Hauptvorlage, wird der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit der inhaltlichen Gestaltung des Gesamt-Prozesses unter Federführung des Dezernenten beauftragt. 2. Die Ergebnisse werden im Landeskirchenamt beraten und der Kirchenleitung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.“ Az.: 131.08

Mit dem Beschluss verbunden wurde eine Zeitleiste, die für das Jahr 2024 eine Diskussion der dann vorliegenden Beschlussempfehlungen in der Landessynode vorsieht.

Für die Umsetzung dieser Beschlüsse ist eine Steuerungsgruppe zum Thema „interkulturelle Entwicklung“ berufen worden. Ihr gehören an:

1. Vorsitz Ökumeneausschuss: Annette Salomo
2. zuständiger theologischer Dezernent: Dr. Ulrich Möller bzw. Dr. Albrecht Philipps (Vorsitz der Steuerungsgruppe seit 1.1.2023)

3. zuständiger juristischer Dezernent: Dr. Thomas Heinrich
4. Mitglied des Ökumeneausschusses: Prof. Dr. Hans-Peter Großhans
5. Mitglied des Ökumeneausschusses: Pfarrer Michael Hoffmann
6. Mitglied des Ökumeneausschusses: Annika Huneke
7. Mitglied des Internationalen Kirchenkonvents: Pastor Jacob Okine
8. Mitglied des Internationalen Kirchenkonvents: Pfarrer Mehrdad Sepehri Fard
9. Superintendent André Ost, Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, seit 1.1.2023: Superintendentin Julia Holtz
10. Vertretung Ämter und Werke: Pfarrerin Dr. Susanne Wolf (IAFW)
11. Personaldezernat des Landeskirchenamtes: Pfarrer Michael Westerhoff
12. Fachreferentin „Gemeinsam Kirche sein“: Pfarrerin Beate Heßler (oikos-Institut für Mission und Ökumene)
13. Leitung Amt für MÖWe bzw. oikos-Institut für Mission und Ökumene: Pfarrerin Annette Muhr-Nelson bzw. Pfarrer Ingo Nesperke
14. Pfarrer Dr. Jean Gottfried Mutombo, hinzu berufen als Mitglied der Fachgruppe Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien

b) Erste Schritte im Prozess

Im Jahr 2020 begann die Steuerungsgruppe ihre Arbeit. Deren Geschäftsführung sowie die Dokumentation des Prozesses liegt im Ökumenedezernat, die wissenschaftliche Begleitung geschieht in Kooperation mit der Theologischen Fakultät der Universität Münster, die inhaltliche Federführung wird im Amt für MÖWe, später im oikos-Institut für Mission und Ökumene, verantwortet. Eine Zeitleiste wird mit der Kirchenleitung abgestimmt.

Angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und in Umsetzung des Synodenauftrags (s. o.) beschloss die Landessynode am 2. Juni 2021 unter der Überschrift „Einladend – inspirierend – evangelisch“ acht Thesen zu ihrem Missionsverständnis. Sie finden sich in der Kurz- und der Langfassung auf der Homepage der EKvW: <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/aktuelles/detailansicht/news/einladend-inspirierend-evangelisch/>

Vom 28. bis 29. Mai 2021 wurden diese Thesen im Rahmen einer international besetzten Konsultation diskutiert. Dazu hatten EKvW und VEM gemeinsam eingeladen.

Am 7. Mai 2022 wurden im Rahmen einer Eröffnungsveranstaltung in Gütersloh Fachgruppen einberufen, die den Auftrag erhielten, Empfehlungen zu formulieren, die die Förderung interkultureller Entwicklung in den jeweiligen Arbeitsbereichen betreffen. Für die Fachgruppenarbeit wurden Standards, Parameter und ein Instrumentarium vorbereitet. Die Fachgruppen-Arbeit geschah in enger Verzahnung mit der Steuerungsgruppe.

Neun Fachgruppen wurden berufen:

1. Theologische Reflektion und Interkulturelle Hermeneutik
2. Bildung
3. Seelsorge
4. Gemeindeentwicklung
5. Leitung, Verwaltung, Personalentwicklung
6. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
7. Gemeinsam Kirche sein mit Internationalen Gemeinden
8. Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien
9. Gottesdienst und Musik

Erste Zwischenergebnisse wurden bei einem offenen Workshoptag in Witten am 12. November 2022 vorgestellt und diskutiert.

Gleichzeitig erarbeitete die Steuerungsgruppe ein Leitbild, das dem Prozess vorangestellt wurde.

Gemeinsam mit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der EKvW wurde ein Logo entwickelt, das mit dem Prozess verknüpft wurde.

Im Rahmen eines offenen Fachtags in Paderborn am 28. Oktober 2023 wurden die Ergebnisse der Fachgruppenarbeit ausgetauscht und reflektiert. Impulse der Fachgruppe „Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien“ sind in die Vorbereitung des Fachtags eingeflossen und mündeten in konkreten diskriminierungssensiblen Rahmenbedingungen.

Im Dezember 2023 konnten die Ergebnisse der Fachgruppenarbeit in einem umfassenden Reader zusammengestellt werden. Gemeinsam mit der Dokumentation des Fachtags wurden sie allen Fachgruppenmitgliedern sowie der Steuerungsgruppe zur Verfügung gestellt.

c) Ausblick auf das Jahr 2024

Im Frühjahr 2024 erarbeitet die Steuerungsgruppe – basierend auf den Texten des Readers und in Abstimmung mit dem Ständigen Ökumeneausschuss – eine Vorlage mit Beschlussempfehlungen, die der Synodaltagung im November 2024 vorgelegt werden sollen. Die Anmeldung des Themas sowie der aktuelle Stand des Prozesses werden der Synode im Mai 2024 vorgestellt.

Nach der Synodaltagung im November 2024 werden deren Ergebnisse ausgewertet sowie der bisherige Prozess evaluiert.

Die geplante Zeitleiste sieht im Anschluss die Umsetzung der landessynodalen Beschlüsse sowie eine Implementierung des Prozesses auf allen Ebenen der EKvW vor.

2. Überweisung des Themas in die Synodaltagung November 2024

Die Steuerungsgruppe bittet um Überweisung des Themas in die Novembersynode. Sie wird hierfür eine Einbringung vorbereiten, die durch den Ständigen Ökumeneausschuss bearbeitet wird. Teil dieser Einbringung wird sein:

- Der Bericht über die markanten Stationen des Prozesses: Arbeit der Steuerungsgruppe, Fachtage, Fachgruppenarbeit, Workshops

- Die Vorstellung von Leuchtturmprojekten und bisherigen Erfahrungen: Persisch-Sprachige Seelsorge, Studio 41 in Dortmund, die Kooperation im Internationalen Kirchenkonvent, Internationale Gottesdienste (z. B. Bad Oeynhausen), Beispiele anerkannter Abschlüsse und Erfahrungen neuer Mitarbeiter*innen auf verschiedenen Ebenen.
- Beschlussempfehlungen zur Förderung interkultureller Entwicklung

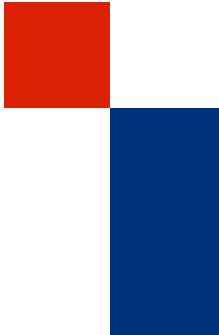
Sie empfiehlt dafür so viel Zeit einzuplanen, dass Interviews und/oder Räume der Begegnung möglich werden. Interkulturelle Entwicklung wird spannend dort, wo sie Gesicht bekommt und Menschen ins Gespräch bringt.

Es wird angeregt, dass im Rahmen des synodalen Ablaufs Andachten von Mitwirkenden des Prozesses übernommen werden.

Sie schlägt vor, dass die entsprechende Einbringung und die damit verbundenen Beschlussempfehlungen durch den Ständigen Ökumeneausschuss bearbeitet und über die Kirchenleitung der Novembersynode vorgelegt werden.

Sie bittet darum, dass während der Synodaltagung im November sachkundige Gäste aus dem Internationalen Kirchenkonvent und aus den beteiligten Fachgruppen eingeladen werden.

Sie empfiehlt, dass sich die Ökumenische Konsultation im Vorfeld der Synode mit dem Thema befasst und dazu sachkundige Gäste eingeladen werden.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

**Haushaltssicherungskonzept
2024 bis 2027**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode dankt den an der Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts HSK.EKvW Beteiligten, insbesondere der Steuerungsgruppe und der Projektgruppe.
2. Die Landessynode macht sich den in der folgenden Tabelle dargestellten und nachfolgend erläuterten Stand des HSK.EKvW zu eigen, befürwortet die darin aufgeführten Maßnahmen und bittet die Kirchenleitung um Umsetzung und kontinuierliche Prüfung des Umsetzungsstandes.
3. Der Landessynode ist zu ihrer Tagung im November 2024 eine zweite Stufe des HSK.EKvW vorzulegen. Auf der Grundlage der dann zu beschließenden Haushaltsplanung 2025 ist der Haushaltsausgleich spätestens mit der Haushaltsplanung 2028 mit entsprechenden Optionen vorzulegen. Im Zuge der jährlichen Haushaltsplanungen ist die Haushaltssicherung kontinuierlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
4. Ebenso soll zeitnah eine verbindliche Klärung der Aufgabenwahrnehmung der drei Ebenen der Landeskirche erfolgen. Im Rahmen eines gemeinsamen Strategieprozesses ist dabei zu klären, welche Aufgaben und Dienstleistungen die Ebene der Landeskirche künftig erbringen soll und in welchen Organisationsgestalten und -räumen die evangelische Kirche in Westfalen ihrem Auftrag nachkommen kann.

Maßnahme	Summe Maßnahme
Reorganisation und Rückbau Landeskirchenamt Vorgabe eines Globalziels für Personal- und Sachkosten <i>Einsparziel 20%</i>	6.000.000 €
Neukonzeptionierung der ESG-Arbeit mit Reduktion Haushaltsmittel	500.000 €
Haus landeskirchlicher Dienste <i>Aufgabe des Tagungsbetriebs, Wegfall des Zuschusses, Steigerung Mieterträge</i>	140.000 €
Budgetierung Ämter und Einrichtungen <i>Einsparziel 20%</i>	940.000 €
Reduktion gezahlter Zuschüsse (incl. Zuschuss Kirchliche Hochschule Wuppertal) <i>Einsparziel insgesamt 20%</i>	1.000.000 €
Hochschule f. Kirchenmusik Alternative 1 (Vorschlag der Kirchenleitung): 20% Einsparung und Zusammenführung an einem Standort Alternative 2: Keine weitere Ausbildung	mind. 300.000 € 1.000.000 €
div. Einzelmaßnahmen	200.000 €
Evangelische Schulen - Trägeranteil	Über die hier genannten Maßnahmen hinaus wird zeitnah und notwendigerweise eine deutliche Senkung des Finanzbedarfs zur Finanzierung des Trägeranteils des Evangelischen Schulen (2022: 7,99 Mio. € zzgl. Overhead) angestrebt. Kirchenleitung und Landeskirchenamt werden beauftragt, alle dazu geeigneten Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Begründung:

1. Ergebnis der Landessynode November 2023 und Auftrag der Kirchenleitung

Die Landessynode hat am 25. November 2023 (Beschluss 5.9.2) den Beschluss über die Feststellung des Haushalts 2024 der EKvW unter anderem mit folgender Auflage versehen: „Zur nächsten Tagung der Landessynode im Mai 2024 ist ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, das erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushalts sowie die mittelfristige Sicherstellung der Liquidität schnellstmöglich, spätestens mit der Planung 2028 wieder erreicht werden kann.“

Bereits in ihrer Sitzung vom 21. September 2023 hatte die Kirchenleitung diesen Weg vorgesehen, um damit – sofern sich die Landessynode dem insgesamt anschließen würde – eine Möglichkeit zu bekommen, trotz des hohen Defizits innerhalb des Allgemeinen Haushalts, in eine strukturierte Bewegung und Bearbeitung zu kommen und zwischenzeitlich handlungsfähig zu sein.

2. Die Entstehung des tiefen strukturellen Defizits des landeskirchlichen Haushalts

Alle Haushalte kirchlicher Finanzen sind mit einem Delta zwischen den galoppierenden Preisen und Löhnen einerseits und einer Stagnation der Einnahmen andererseits konfrontiert. Das setzt erhebliche Sparanstrengungen auf die Agenda. Der landeskirchliche Haushalt ist zudem durch zwei Rahmenbedingungen geprägt, die nicht jeden, aber doch auch viele kirchliche Haushalte betreffen:

Der ständige, graduelle Rückgang der Einnahmen führt zu einem immer wieder anstehenden Konsolidierungs- und Fokussierungsprozess. Das ermüdet das System und die beteiligten Gremien und Menschen, denn der große Wurf eines deutlichen Abschmelzens auf ein dann länger anhaltendes Niveau ist nicht leicht. An jedem Ausgabetitel der Landeskirche hängt das Motiv, in der ein oder anderen Weise beizutragen zum Konzert der Verkündigung der frohen Botschaft an alles Volk. So sind auf landeskirchlicher Ebene Aufgaben wahrgenommen bzw. dieser übertragen worden, ohne eine notwendige Planung und Bereitstellung von auskömmlichen Ressourcen – auch mit Berücksichtigung des für die Aufgabenerledigung zwingend notwendigen Verwaltungsbereichs (Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung etc.). Dieser Aspekt weist darauf hin, dass (auch) Beschlüsse der Landessynode die ökonomischen Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt enthalten müssen, denn nur so kann der Gesamtaufwand der Beschlussfassung präsent werden.

Das strukturelle Defizit wird deutlich verschärft durch die mittlerweile durchgehend berechneten und geprüften Ergebnisse einer kaufmännischen Buchführung. Wer rechnerisch die zukünftigen Lasten einpreist, was schlicht geboten ist, erhält auch entsprechende Zahlen und sieht die Undurchführbarkeit der bisherigen Struktur. Das führte im letzten November zur Vorlage eines nur mit einem Defizit zu

planenden Haushaltsentwurfs für 2024 und der anschließenden vorläufigen Haushaltsführung und dem Erfordernis eines Nachtragshaushalts (vgl. dazu ausführlich: Haushaltsrede zur Landessynode im November 2023, Vorlage 5.9.4.).

Die Haushaltssicherung HSK.EKvW wird ihre Wirkung angesichts des tiefen strukturellen Defizits erst zeigen können nach entsprechenden Beschlüssen der Landessynode und deren sukzessiver Umsetzung. Als erster Schritt werden die Haushaltsplanungen 2025 im Nachtragshaushalt deutlich angepasst.

3. Der absehbare Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes

Im Rahmen der Erstellung des HSK.EKvW wurden verschiedene Rahmenbedingungen erörtert und folgende als maßgeblich erachtet:

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes hat als eine wesentliche Grundlage die Orientierung an dem entscheidenden, die Landeskirche prägenden Faktor, also an der Mitarbeitendenschaft. Diese sind das Kernstück des Dienstleisters Landeskirche und Motor und Aushängeschild zugleich. Mit den vorhandenen Kräften soll hier gemeinsam die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Landeskirche zurücklernt und gesichert werden.

Weitere Rahmenbedingungen waren: Es würde strikter und schmerzlicher Maßnahmen bedürfen, um in Zukunft innerhalb des Allgemeinen Haushalts wieder handlungsfähig zu werden. Für kleine Korrekturen ist das Defizit viel zu hoch. Zweitens war von Anfang an klar, dass es gute, intensive, starke Führung braucht sowohl für die Entscheidung selbst als dann vor allem für die Umsetzung. Die Transformation kann nur im Haus selbst (also im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen) gestaltet werden. Drittens muss eine Reduktion von Arbeitsfeldern zu einem Ergebnis führen, das trotz aller Härte die sinnvolle Arbeit in wichtigen Handlungsfeldern auch in Zukunft möglich macht und die dafür erforderlichen Entwicklungsprozesse initiiert. Viertens wird es auf eine gute Überzeugungsarbeit und Kommunikation ankommen, um die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes Schritt für Schritt zu erreichen.

Motivierte Mitarbeitende sind gerade jetzt vollkommen unverzichtbar. Auch wenn das Haushaltssicherungskonzept den Fokus auf Einsparungen legt, war es sowohl den Arbeitsgruppen als auch der Kirchenleitung wichtig, dass die Maßnahmen zu einer zwar geänderten, aber klareren und positiveren Arbeitsumgebung führen. Die Erstellung des HSK sollte mit einem Spirit verbunden sein, der impliziert, dass „gute Bedingungen“ für den weiteren erforderlichen Transformationsprozess geschaffen werden. Die Arbeit erfolgte mit dem Ziel, Ansätze zu (ökonomischen) Steuerungsprinzipien und Steuerungsgrößen – unter der Maßgabe einer theologischen Rückbindung – entwickeln zu können (Steuerung), und

Gestaltungs-Alternativen für Strukturveränderungen (Organisation) vorschlagen zu können, die Führungserfordernisse verdeutlichen und zugleich auch Möglichkeiten für Partizipation eröffnen.

Dauernde Anpassungsmöglichkeit bedarf einer Neuerfindung des Selbstverständnisses und der Kultur der Zusammenarbeit. Jährliche Anpassungen sind erforderlich und Verantwortung muss gelebt werden, um die Gestaltungsfähigkeit unserer Kirche zu erhalten bzw. wiederzugewinnen.

4. Die Erstellung des HSK.EKvW

Um das Konzept zu erarbeiten, wurde am 26.10.2023 das Projekt HSK.EKvW ins Leben gerufen. Die Projektarbeit sollte in einer Steuerungsgruppe und einer Projektgruppe erledigt werden.

Die Projektgruppe bestand aus Vizepräsident Dr. Kupke (Leitung), Herrn Bublies, Frau Mohme, Frau Oechler und Herrn Romej. Die Steuerungsgruppe setzte sich zusammen aus Superintendent Dr. Reinmuth (Leitung; Ständiger Finanzausschuss), Landeskirchenrat Beyer für das Kollegium, Frau Dr. Preuß (Ständiger Finanzausschuss), Herrn Spannel (Gesamtmitarbeitervertretung) Frau Dr. Spieker (Geschäftsführung und stellvertretende Institutsleiterin des Instituts für Kirche und Gesellschaft) und den Kirchenleitungsmitgliedern Dr. Kupke, Göckenjan-Wessel und Prof. Jähnichen. Als Geschäftsführer für beide Gruppen konnte Herr Gäbel (bisher Teamleitung Steuerteam) eingesetzt werden.

Die Projektgruppe sollte konkrete Reduktionsvorschläge ausarbeiten. Die Auswahl der konkreten Bereiche war als Aufgabe der Steuerungsgruppe zugewiesen. Die Steuerungsgruppe hatte den Auftrag, der Kirchenleitung konkrete Alternativvorschläge für das Haushaltssicherungskonzept zu unterbreiten. Diese Alternativvorschläge sollten Grundlage der Entscheidungen der Kirchenleitung sein über die konkrete Gesamtgestalt des Haushaltssicherungskonzept, das wiederum der Landessynode vorzulegen sein würde.

Seit Mitte Dezember arbeiteten beide Gruppen intensiv an Vorschlägen für dieses Haushaltssicherungskonzept. In der Umsetzung hat es sich als vorteilhaft erwiesen, die Initiative für Vorschläge nicht allein bei der Steuerungsgruppe zu sehen. In insgesamt 19 Sitzungen der Projektgruppe und 8 Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie an zwei kompletten Arbeitstagen ist es gelungen, die folgenden Vorschläge auszuarbeiten.

Entstanden ist eine Liste von Reduktionsmöglichkeiten, die in Abwägung von Spareffekt und innerkirchlicher sowie öffentlicher und gesamtgesellschaftlicher Folgen eintritt. Es soll die Möglichkeit von sorgfältig abgewogenen Entscheidungen gegeben werden, die das Haushaltssicherungskonzept, auch wenn es insgesamt schwierig ist, nachvollziehbar macht.

5. Erfordernisse eines Haushaltssicherungskonzeptes

a) Vorläufige Haushaltsführung und Nachtragshaushalt

Der allgemeine Haushalt der EKvW befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Die Landessynode im November 2023 hat außerdem viele Positionen im Haushalt mit Sperrvermerken versehen. Eine Arbeitsgruppe nach §27 FiVO tagt zweiwöchentlich und entscheidet über die Freigabe von gesperrten Mitteln. Ein Nachtragshaushalt nach §29 FiVO ist erstellt worden und liegt seit Februar vor. Seit diesem Zeitpunkt ist die Summe klar, die durch Einsparungen im Haushalt 2024 erzielt werden muss. Es handelt sich um eine Summe von 8.7 Mio. EUR. Verschiedene Veränderungen wie der für 2024 günstige Tarifabschluss, aber auch der Verzicht auf eigentlich notwendige Projekte und Investitionen im Bereich der Digitalisierung haben dazu geführt, dass die Summe erheblich unter den 14,3 Mio. EUR liegt, von denen im November 2023 noch auszugehen war. Der Nachtragshaushalt 2024 wird auf der Landessynode im Mai 2024 zu beraten und zu entscheiden sein. Zu beachten ist, dass verzögerte Einsparvolumina wegen der Lohnentwicklung und allgemein der Inflation zu einer Ausweitung des Defizits führen werden. Das zeigt die Finanzplanung bis 2027.

b) Haushaltssicherungskonzept

Das Verfahren über ein Haushaltssicherungskonzept wird geregelt in der „Richtlinie zu §4, §14 und §15 FiVO. Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigung bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept“ vom 24.11.2022 (ausschließlich digital unter FIS-Kirchenrecht 803.1). Vorzulegen sind neben Berichten über die Gründe für die Ausgangslage die Ergebnisse einer Aufgabenkritik, ein daraus folgendes Nutzungskonzept für Gebäude, eine mittelfristige Personalplanung, eine Maßnahmenbeschreibung über die vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen sowie eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen mit Blick auf die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum. Die Geltungsdauer eines Haushaltssicherungskonzepts soll höchstens vier Jahre umfassen.

6. Die Ergebnisse des HSK.EKvW

Das Arbeitsergebnis der Steuerungsgruppe HSK.EKvW hat sich die Kirchenleitung in der hier vorliegenden Form zu eigen gemacht. Damit liegt ein wesentlicher Schritt auf dem Weg der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der landeskirchlichen Ebene vor.

Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt, die finanzielle Auswirkung ist aus der Aufstellung zu Beginn dieser Vorlage ersichtlich.

Die erarbeiteten Vorschläge lassen sich in zwei große Entscheidungsblöcke unterteilen. Zum einen sind es folgende Vorschläge, die sich nach Einschätzung der Kirchenleitung unmittelbar angehen und umsetzen lassen und so zu kurzfristigen Einsparerfolgen führen:

Entscheidungsblock 1:

- *Reorganisation und Rückbau Landeskirchenamt*

Die Reorganisation der bisherigen Struktur des Landeskirchenamtes war ein zentraler Punkt der Diskussionen in Projekt- und Steuerungsgruppe. Über die Notwendigkeit bestand Einvernehmen. Das Ziel der Ideen war es, die landeskirchliche Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen und bestmögliche Leitungs- und Arbeitsstrukturen zu schaffen. Als Orientierungspunkt für dieses Ziel steht das Bild einer Landeskirche, die am Auftrag der Kirche ausgerichtete Dienstleistungen für das Ganze der EKvW bereitstellt und diese Aufgaben im Zusammenwirken mit den Kirchenkreisen wahrnimmt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird es notwendig sein, eine stetige Aufgabenkritik zu etablieren und die bei der Landeskirche für alle Körperschaften erledigten Aufgaben deutlich zu reduzieren. Obwohl auch dies einen längerfristig zu verfolgenden Prozess darstellt, können kurzfristig Effekte erreicht werden, insbesondere durch sich ergebende Chancen bei Eintritt von Beschäftigten in den Ruhestand. Es wird ein schmerzlicher Prozess erfolgen durch die grundsätzlich nicht mehr von außen zu besetzende Stellenvergabe, welche jeweils nur hausintern und damit aufgabenreduzierend erfolgen kann.

Als zu erreichende finanzielle Auswirkung dieser Maßnahmen wurde eine Reduzierung des Kirchensteuereinsatzes von 20% als Globalziel benannt, das entweder durch Ertragsteigerungen (z.B. Einführung einer bisher nicht erfolgten Umlage von Verwaltungskosten [„Overhead“]) bzw. Aufwandsreduzierung zu erreichen ist.

Eine Einsparung in dieser Größenordnung ist nur durch eine tiefgreifende Reorganisation des Landeskirchenamtes zu erzielen. Dazu gehören eine kritische Betrachtung der Leitungsstruktur und deren Größenanteilen im Landeskirchenamt. Dazu gehört die Grundfrage einer möglichen Auslagerung von Aufgaben auf andere kirchliche Träger oder rein externe Anbieter. Je höher der Aufwand ist, eine eigene Fachexpertise vorzuhalten, desto klarer muss die Abgabe von Aufgaben an fachlich geeignete professionelle Dritte als Alternative in Frage kommen. Und dazu gehört auch die Grundsatzfrage, welche Entscheidungen auch direkt auf der Ebene der Kirchenkreise oder Kirchengemeinden getroffen werden können oder wo zum Beispiel eine Aufsicht durch das Superintendentenamt ausreichend ist.

Die Einsparungen im Landeskirchenamt setzen auch erhebliche Einsparungen in der Raumnutzung voraus. Eine neue Kultur der Raumnutzung ist im Zuge der Reorganisation zu bilden mit dem Ziel der Beendigung aller Auslagerung außerhalb des Altstädter Kirchplatzes und der Erzielung entsprechender Einnahmen durch Fremdvermietung.

- *ESG*

Eine Überarbeitung der bisherigen Form der Arbeit in den Studierendengemeinden war seit längerem angedacht. Die Arbeit am Haushaltssicherungskonzept haben die diesbezüglichen Gedanken bestärkt. Die Kirchenleitung hat sich den Vorschlag der Steuerungsgruppe zu eigen gemacht und beauftragt eine kurzfristige Neukonzeptionierung der ESG-Arbeit verbunden mit einem deutlich reduzierten Kirchensteuereinsatz.

- *Haus landeskirchlicher Dienste, Dortmund*

Zur Reorganisation der landeskirchlichen Ebene gehörten auch Überlegungen zum Abbau von Doppelstrukturen. Die landeskirchliche Tagungsstätte in Dortmund stellt in Verbindung mit der Tagungsstätte Villigst eine solche Doppelstruktur dar. Die Kirchenleitung sieht in der Aufgabe dieses Tagungsstandorts darüber hinaus auch die Möglichkeit einer Ertragssteigerung durch die Vermietung der Räumlichkeiten zu marktüblichen Preisen.

Damit blieben der Landeskirche allein zwei wesentliche Standorte: Das Landeskirchenamt am Altstädter Kirchplatz in Bielefeld und die Tagungsstätte Haus Villigst mit den dort arbeitenden Instituten, Ämtern und Einrichtungen.

- *Budgetierung Ämter und Werke*

Verbunden mit einer Ausrichtung auf überprüfbare Ziele, die von Ämtern und Einrichtungen erreicht werden sollen, wird die flächendeckende Einführung einer Budgetierung vorgeschlagen. In einigen Ämtern wird dies bereits erfolgreich praktiziert. Der Einsatz von Kirchensteuern ist dort, wo die Budgetierung neu eingeführt wird, um 20% zu reduzieren.

- *Generelle Veränderung bei Zuschusskultur*

Aus dem Allgemeinen Haushalt werden eine Reihe von Zuwendungen an Dritte wie z. B. kirchennahe Institutionen, Hochschulen oder Projekte gezahlt. In der aktuellen Haushaltslage müssen selbstverständlich auch diese Zuwendungen einer Überprüfung unterzogen werden, insgesamt handelt es sich um einen Betrag von rund 6 Mio. €. Angestrebt wird eine deutliche Reduktion dieser Beträge, spätestens ab dem Jahr 2025. Hierbei gilt ebenfalls eine Orientierungsgröße von 20%. Es sind jedoch teilweise rechtliche Verpflichtungen zu beachten, die eine gestaffelte Vorgehensweise bedingen. In diesem Zusammenhang ist u. a. die mit der Ev. Kirche im Rheinland geschlossene Vereinbarung in den Blick zu nehmen, die bei der Herauslösung des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM) aus der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel 2021 für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen wurde. Der damals für diesen Zeitraum vereinbarte Transformationsbeitrag der EKvW für

die Kirchliche Hochschule Wuppertal bedarf angesichts der weiterhin durch die EKvW erfolgenden Finanzierung des IDWM (jetzt an der Universität Bielefeld) einer deutlichen Reduzierung.

Entscheidungsblock 2:

Der zweite Entscheidungsblock beinhaltet Maßnahmen, die zum einen eine deutlich Richtungsentscheidung der EKvW markieren, zum anderen aber auch mit längeren Arbeitsprozessen verbunden sein werden und daher als langfristige Maßnahmen einzuordnen sind:

- *Hochschule für Kirchenmusik*

Für die akademische Ausbildung von Kirchenmusikern werden erhebliche Kirchensteuermittel eingesetzt. Die Ausbildung erfolgt derzeit an zwei Orten. Diese gewachsene Situation soll schon seit längerem verändert werden, die Ausbildung soll an einen Ort zusammengeführt werden. Die Planung eines Neubaus als Ausbildungsstätte wurde von der Kirchenleitung im Jahr 2023 beschlossen, angesichts des finanziellen Defizits besteht nunmehr Diskussionsbedarf. Durch die Haushaltslage kommt nun die ökonomische Dimension hinzu, die grundsätzliche Fragen aufwirft:

- o Soll die kirchenmusikalische Ausbildung in der bisherigen Form weitergeführt werden? Ist es denkbar, dass statt der bisherigen vollständigen Ausbildung ein Konzept kirchlicher Zusatzmodule für bereits ausgebildeter Musiker erarbeitet wird?
- o Im Falle der Fortführung der bisherigen Ausbildungsform (grundständige akademische Ausbildung) wird vorgeschlagen, die seit langem konzeptionell angestrebte und organisatorisch notwendige Zusammenführung der beiden Standorte zu realisieren, verbunden mit einer ergänzenden Sparvorgabe bzw. Ertragserhöhung zur Reduzierung des Kirchensteuereinsatzes (Beiträge anderer Landeskirchen etc.).

- *Landeskirchliche Schulen*

Die landeskirchlichen Schulen sind ein Bereich, in dem erhebliche Kirchensteuermittel eingesetzt werden. Hierzu gehören nicht nur Aufwendungen an Schulen, die nicht durch die Ersatzschulfinanzierung gefördert werden, sondern auch die Kosten für die landeskirchliche Verwaltung der Schulen. Es werden erhebliche Kapazitäten in Finanzbuchhaltung und Personalverwaltung gebunden.

In der derzeitigen Haushaltslage ist eine sehr deutliche Reduzierung des Trägeranteils (Stand 2022: 7,99 Mio. zzgl. Verwaltungskosten) anzustreben. Es bestehen jedoch bindende rechtliche Regelungen für die Finanzierung der Schulen. Die Veränderung des Trägeranteils kann demnach beispielsweise durch Verhandlungen mit Kommunen oder anderen staatlichen Stellen erreicht werden, allerdings kann auch ein Trägerwechsel hierbei eine der möglichen Optionen darstellen. Soweit ein Trägerwechsel in die Prüfung der Optionen einbezogen wird, steht auch hier als Leitlinie das Ziel, evangelische

Bildungsarbeit an Schulen zukunftsfest zu gestalten. Die aktuelle Organisation der Schulverwaltung ist unabhängig davon zu überprüfen.

7. Umsetzungsprozess und Haushaltsführung im Jahr 2024

Im Nachgang zur Landessynode obliegt die konkrete Umsetzung und Umsetzungskontrolle des HSK.EKvW der Kirchenleitung. Sinnvoll erscheint hier die Einsetzung eines eigenen Umsetzungssystems im Landeskirchenamt, welches unabhängig von den vorhandenen Fachakteuren die Expertise von Neuorientierung, Arbeitsverlagerung und Rückbau einbringt und die Umsetzung fördert und mit einem eigenen Fahrplan einfordert.

Die seit Januar laufende restriktive Haushaltsführung ist fortzusetzen. Im Falle einer auf der Tagung der Landessynode (nur analog zu prüfenden) Genehmigungsfähigkeit des landeskirchlichen Haushalts soll dies durch die konsequente Nutzung der im Nachtragshaushalt vorgesehenen Sperrvermerke, unter anderem durch die Deckelung auf 70% der Haushaltsansätze für Aufwandspositionen, abgesehen von rechtlichen Verpflichtungen. Im Falle der Fortsetzung der vorläufigen Haushaltsführung ergibt sich die Restriktion durch die Genehmigungspflicht aller Ausgaben, die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

8. Weiterarbeit und Strategieplanung

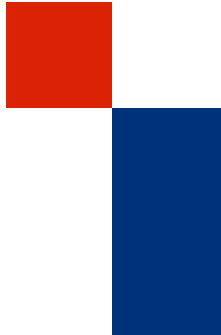
Auf der Grundlage der dann zu beschließenden Haushaltsplanung 2025 ist der Haushaltsausgleich spätestens mit der Haushaltsplanung 2028 mit entsprechenden Optionen zu erreichen.

Die Haushaltsführung im laufenden Jahr ist streng an die im Nachtragshaushalt festgelegten Sperrvermerke auszurichten, insbesondere der Beschränkung der nicht rechtlich verbindlichen Ausgaben auf 70% des Haushaltsansatzes.

Das hier vorgelegte HSK.EKvW ist bis zur Tagung der Landessynode im November 2024 in einer zweiten Stufe weiterzuentwickeln und vorzulegen. Hier ist insbesondere die Verlagerung von Aufgaben auf die Ebene der EKD oder eine Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen zu prüfen. Gleichzeitig bedarf die Ev. Kirche von Westfalen einer alle Ebenen einbeziehenden Gesamtstrategie zur weiteren Entwicklung. Das HSK.EKvW zielt in erster Linie auf die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der landeskirchlichen Ebene. In einem nachfolgenden Prozess soll daher zeitnah eine verbindliche Klärung der Aufgabenwahrnehmung der drei Ebenen der Landeskirche erfolgen. Im Rahmen eines gemeinsamen Strategieprozesses ist dabei zu klären, welche Aufgaben und Dienstleistungen die Ebene der Landeskirche künftig erbringen soll und in welchen Organisationsgestalten und -räumen die evangelische Kirche in Westfalen ihrem Auftrag nachkommen kann.

Strategische Aussagen werden damit nur implizit behandelt. Eine sachgerechte Fortentwicklung der landeskirchlichen Ebene kann nur im Kontext der gesamtkirchlichen Organisationsentwicklung gelingen. Mit Blick auf die in den nächsten 20 Jahren absehbaren gravierenden Veränderungen (Mitgliederentwicklung, Finanzkraft, Personalkapazitäten, Investitionsbedarf für Gebäude etc.) müssen die Körperschaften der EKvW zeitnah eine abgestimmte Entwicklungsperspektive formulieren.

5.1.2.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

**1. Nachtragshaushalt 2024
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Finanzausschuss

A. Beschlussvorschlag:

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung

8.	Erträge	451.013.749,60 €
15.	Aufwendungen	-450.494.998,47 €
19.	Finanzergebnis	2.452.295,36 €
23.	außerordentliches Ergebnis	320.597,80 €
	Entnahmen aus Rücklage	687.900,00 €
	Zuführung zu Rücklagen	-12.747.075,63 €
	Zwischenergebnis	-8.767.531,34 €
	Ausgleich durch Rücklagenentnahme	8.767.531,34 €
	Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b) In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.732.757,23 €
Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-2.732.757,23 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird festgesetzt auf bis zu 24.861.500,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt 24.861.500,00 €

- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 9.455.431,34 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 954,96 Stellen festgesetzt. Davon sind 410,10 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
- 7) Ein weiterer Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.
- 8) Anbringung von Sperrvermerken
- I. Gemäß § 23 der FiVO wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen. Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt & Finanzplanung delegieren.
 - II. Bei der geplanten Baumaßnahme „Bau der Hochschule für Kirchenmusik“ wird trotz der ausgesprochenen Verpflichtungsermächtigung ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht. Zur Aufhebung des Sperrvermerks wird die Kirchenleitung ermächtigt.
 - III. Für unterjährig freiwerdende Personalstellen wird für die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht.
Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird die Geschäftsführung des Landeskirchenamtes nach

Anhörung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung - Personal & Personalentwicklung - und des Geschäftsbereichs Gesamthaushalt & Finanzplanung ermächtigt.

IV. Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung/Beihilfesicherung (Verdichtungsabrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan sowie das angepasste Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 13. Mai bis 17. Mai 2024, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Die Beschlüsse der Landessynode zu den Umlagen vom 25. November 2023 bleiben unverändert bestehen.

B. Begründung:

Mit Beschluss der Landessynode vom November 2024 wurde aufgegeben, dass ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 aufzustellen ist. Ziel des Nachtragshaushalts war es, die geplante Rücklagenentnahme zum Haushaltsausgleich von 14.411.931,01 € durch Einsparungen drastisch zu reduzieren.

Unverzüglich wurde ein neuer Haushaltsplanungsprozess initiiert, in dem Einsparungen und Ertragserhöhungen in den Einrichtungen, Ämtern und Dezernaten auf der Ebene der Landeskirche abgefragt wurden.

Zugleich wurden die Personalkosten neu hochgerechnet, da nunmehr die tariflichen Abschlüsse bzw. die Anpassung der Beamtenbesoldung, an die auch die Pfarrbesoldung angelehnt ist, bekannt sind.

Weiterhin wurden vorgesehene Stellenbesetzungen gestrichen und u. a. wichtige Projekte wie die Digitalisierung im Landeskirchenamt verschoben, um das Ziel zu erreichen.

Gerade die entfallenen Stellenbesetzungen machen eine Aufgabenkritik erforderlich, da der volle Aufgabenumfang nur mit ausreichendem Personalbestand erledigt werden kann.

Auch die dringend erforderliche Modernisierung der Verwaltungsprozesse durch Digitalisierung muss vorangetrieben werden, die Verschiebung ist also keine nachhaltige Einsparung.

Wie dem Beschlussvorschlag zu entnehmen ist, beträgt die zum Haushaltsausgleich erforderliche Rücklagenentnahme nun 8.767.531,34 €.

Wegen der umfassenden, fast kompletten Neuaufstellung wurde das Haushaltsbuch entsprechend hinsichtlich der Zahlen überarbeitet.

Die Ergebnisse des Haushaltssicherungskonzeptes sind nicht im 1. Nachtragshaushalt 2024 enthalten, ebenso die Auswirkungen der noch bevorstehenden Entscheidungen zur Weiterarbeit der IT.EKvW. Es sind vorsorglich Deckungsmittel eingeplant worden, um anstehende Maßnahmen finanzieren zu können.

Neben der Einplanung des Baus der Turnhalle am Schulzentrum Espelkamp mussten zusätzlich die Sanierungsmaßnahmen nach dem Tornadoschaden beim Gymnasium Lippstadt in den Plan aufgenommen werden. Hier wird nach vorläufiger Einschätzung ein Großteil der Aufwendungen durch die Versicherungsleistungen und Zuschüsse des Landes NRW gedeckt. Dennoch kann es dazu kommen, dass ein Eigenanteil geleistet werden muss. Dieses Risiko wurde eingeplant.

Der Neubau der Hochschule für Kirchenmusik in Bochum ist weiterhin in der Investitionsplanung enthalten. Allerdings ist hier ein Sperrvermerk vorgesehen, da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt und die Ergebnisse der Beratungen zum Haushaltssicherungskonzept abgewartet werden müssen.

Es wird deutlich, dass trotz gewissenhafter und umsichtiger Planung im Nachtragshaushaltsplan weiterhin ein strukturelles Defizit und Risiken vorhanden sind, die zu einer Verschlechterung des Ergebnisses führen können. Aus diesem Grunde sind die Sperrvermerke anzubringen.

Gerade im Hinblick auf die Darstellung der mittelfristigen Finanzplanung weicht der 1. Nachtragshaushalt vom bisherigen Verfahren ab. So wird die mittelfristige Finanzplanung im Nachtragsplan in einer Gesamtsumme

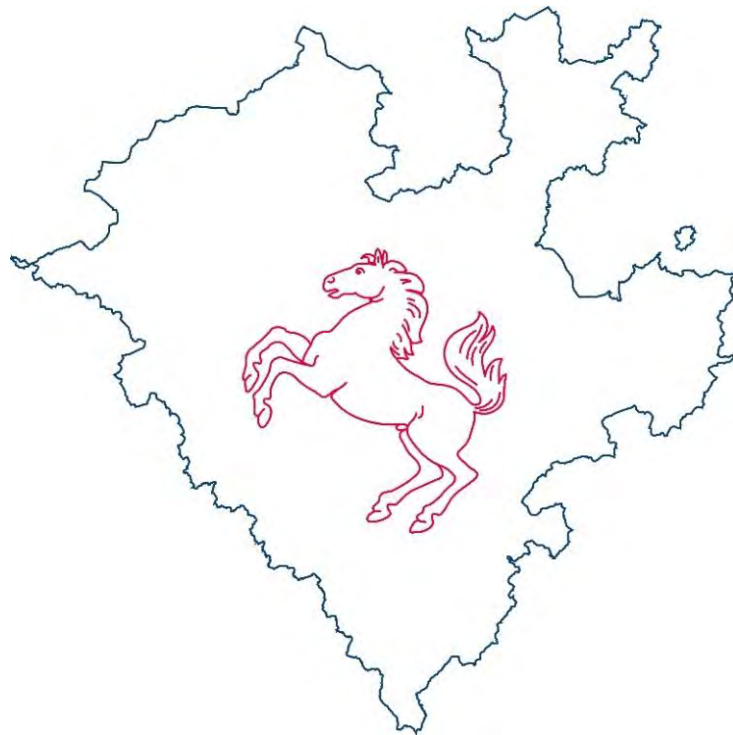
aller Abrechnungsobjekte als Anlage dargestellt. Hintergrund hierfür ist das eingeleitete Verfahren zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, welches zum Zeitpunkt der Erstellung des 1. Nachtragshaushalts 2024 noch nicht verabschiedet ist. Damit sind wichtige Faktoren für eine geänderte Planung ab dem Jahr 2025 nicht bekannt, so dass die Werte des Haushaltsplans unter Berücksichtigung von zu erwartenden Kostensteigerungen fortgeschrieben wurden. Die Ergebnisse der Planung zeigen demnach, wie es sich auswirkt, wenn nicht in Kürze Entscheidungen zur Konsolidierung getroffen und vor allem umgesetzt werden.



Haushaltsbuch

2024

1. Nachtragshaushalt



ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
ANHANGSVERZEICHNIS	7
VORWORT	9
1 HAUSHALTSBESCHLUSS	11
1.1 PFARRBESOLDUNG	19
2 ERGEBNISPLANUNG LKA.....	20
2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER.....	21
2.1.1 <i>Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)</i>	22
2.1.2 <i>Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)</i>	23
2.1.3 <i>Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)</i>	24
2.1.4 <i>Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)</i>	25
2.1.5 <i>Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)</i>	26
2.1.6 <i>Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)</i>	27
2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER	28
2.2.1 <i>Leitung (Leitungsfeld 1)</i>	29
2.2.2 <i>Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)</i>	36
2.2.3 <i>Bildung (Leitungsfeld 3)</i>	38
2.2.4 <i>Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4)</i>	40
2.2.5 <i>Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)</i>	42
2.2.6 <i>Diakonie (Leitungsfeld 6)</i>	44
2.2.7 <i>Personal (Leitungsfeld 7)</i>	46
2.2.8 <i>Ökonomie (Leitungsfeld 8)</i>	48
2.2.9 <i>Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)</i>	50
2.2.10 <i>Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)</i>	52
2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN.....	54
2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN	63
2.4.1 <i>Evangelische Studierendengemeinden der EKvW</i>	64
2.4.2 <i>Amt für Jugendarbeit</i>	72
2.4.3 <i>Institut für Kirche und Gesellschaft</i>	74
2.4.4 <i>Pädagogisches Institut</i>	76
2.4.5 <i>Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst</i>	78
2.4.6 <i>oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW</i>	80

2.4.7	<i>Hochschule für Kirchenmusik</i>	82
2.4.8	<i>Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)</i>	84
2.4.9	<i>Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen</i>	86
2.5	GRPS UND GEM. KIST	87
2.5.1	<i>Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle</i>	87
2.5.2	<i>Gemeinsame Kirchensteuerstelle</i>	90
3	GESAMTERGEBNISPLANUNG	93
4	LAGEBERICHT	94
5	GLOSSAR	99
6	ANLAGEN	101

ENTWURF

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1).....	22
Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)	23
Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)	24
Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)	25
Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)	26
Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)	27
Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1)	35
Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2).....	37
Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3)	39
Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4)	41
Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5).....	43
Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6).....	45
Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7).....	47
Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8)	49
Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)	51
Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10).....	53
Abbildung 17 Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp	55
Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp.....	56
Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld.....	57
Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld.....	58
Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt.....	59
Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen	60
Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck.....	61
Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen.....	62
Abbildung 25 ESG Bielefeld	65
Abbildung 26 ESG Bochum.....	66
Abbildung 27 ESG Dortmund.....	67
Abbildung 28 ESG Münster.....	68
Abbildung 29 Volkeningheim	69
Abbildung 30 ESG Paderborn	70
Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit.....	73
Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft	75
Abbildung 33 Pädagogisches Institut.....	77
Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	79
Abbildung 35 oikos-Institut.....	81
Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik.....	83
Abbildung 37 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)	85
Abbildung 38 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen	86
Abbildung 39 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.....	89
Abbildung 40 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt)	91
Abbildung 41 Gesamtergebnis Landeskirche.....	93

ENTWURF

ANHANGSVERZEICHNIS

Anlage 1a Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen	102
Anlage 1b Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.....	103
Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspäne der Sondervermögen	105
Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen	107
Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst	113
Anlage 3 Organigramm Stand 01.01.2024	126
Anlage 4 Kapitalflussplanung und Investitionsplanung	127
Anlage 5 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen nach §21 Finanzwesenverordnung (FiVO).....	131

ENTWURF

ENTWURF

VORWORT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Zahl der im letzten Jahr hier an dieser Stelle angesprochenen, weltweiten Krisen und Herausforderungen hat im vergangenen Jahr nicht abgenommen und in besonderer Weise leidet der Standort Deutschland, und damit die Kirchensteuerentwicklung, an einer Stagnation der Wirtschaft und Inflationsfolgen.

Alle Haushalte kirchlicher Finanzen sind mit einem Delta zwischen den galoppierenden Preisen und Löhnen einerseits und einer Stagnation der Einnahmen andererseits konfrontiert. Das setzt erhebliche Sparanstrengungen auf die Agenda. Der landeskirchliche Haushalt ist zudem durch zwei Rahmenbedingungen geprägt, die nicht jeden, aber doch auch viele kirchliche Haushalte betreffen:

Der ständige, graduelle Rückgang der Einnahmen führt zu einem immer wieder anstehenden Konsolidierungs- und Fokussierungsprozess. Das macht müde, denn der große Wurf eines deutlichen Abschmelzens auf ein dann länger anhaltendes Niveau ist nicht leicht. An jedem Ausgabetitel der Landeskirche hängt das Motiv, in der ein oder anderen Weise beizutragen zum Konzert der Verkündigung der frohen Botschaft an alles Volk.

Das strukturelle Defizit wird deutlich verschärft durch die mittlerweile durchgehend berechneten und geprüften Ergebnisse einer kaufmännischen Buchführung. Wer rechnerisch die zukünftigen Lasten einpreist, was schlicht geboten ist, erhält auch entsprechende Zahlen und sieht die Undurchführbarkeit der bisherigen Struktur. Das führte im letzten November zur Vorlage eines nur mit einem Defizit zu planenden Haushaltsentwurfs für 2024 und der anschließenden vorläufigen Haushaltsführung und dem Erfordernis eines Nachtragshaushalts. Die Haushaltssicherung HSK.EKvW wird ihre Wirkung erst zeigen können nach entsprechenden Beschlüssen der Landessynode und nach deren sukzessiver Umsetzung. Als erster Schritt werden die Haushaltsplanungen 2025 im Nachtragshaushalt deutlich angepasst.

In diesem Übergang zwischen Reduktion des Haushaltsdefizits im Jahresplan und den vehementen Anforderungen einer Haushaltskonsolidierung steht das hier vorgelegte Haushaltsbuch. Es hat damit einen transitorischen, also Übergangscharakter hin zu einer wieder stabilen Lage des landeskirchlichen Haushalts.

Zum Schluss steht wieder der Dank an die vielen Mitstreiterinnen und Mitstreiter bei den Nach- und Vorarbeiten zum Haushaltsbuch, insbesondere im Leitungsfeld Ökonomie in den Geschäftsbereichen „Gesamthaushalt und Finanzplanung“ (83) und „Finanzbuchhaltung“ (84).

Ich freue mich über Ihr Interesse als Leserinnen und Leser und Ihre wie stets gern gesehene Rückmeldungen auf dem weiteren Weg der kaufmännischen Steuerung der kirchlichen Haushalte!

Ihr

Arne Kupke

ENTWURF

1 HAUSHALTSBESCHLUSS

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Nachtragshaushalt 2024

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

8.	Erträge	451.013.749,60 €
15.	Aufwendungen	-450.494.998,47 €
19.	Finanzergebnis	2.452.295,36 €
23.	außerordentliches Ergebnis	320.597,80 €
	Entnahmen aus Rücklage	687.900,00 €
	Zuführung zu Rücklagen	-12.747.075,63 €
	Zwischenergebnis	-8.767.531,34 €
	Ausgleich durch Rücklagenentnahme	8.767.531,34 €
	Ergebnis Jahresplanung	0,00 €

b. In der Kapitalflussplanung

Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.732.757,23 €

Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf -2.732.757,23 €

ENTWURF

- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird festgesetzt auf bis zu 24.861.500,00 €
- 3) Verpflichtungsermächtigungen werden in folgender Höhe veranschlagt 24.861.500,00 €
- 4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €
- 5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 9.455.431,34 €
- 6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 954,96 Stellen festgesetzt. Davon sind 410,10 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.
- 7) Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.
- 8) Anbringung von Sperrvermerken
- I. Gemäß § 23 der FiVO wird für alle Aufwendungen, welche nicht aus Mitteln gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und c des Finanzausgleichsgesetzes gedeckt werden, ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind Ansätze, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.
- Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird der Finanzdezernent ermächtigt. Er kann diese Befugnis auf die Geschäftsbereichsleitung Gesamthaushalt und Finanzplanung delegieren.
- II. Bei der geplanten Baumaßnahme „Bau der Hochschule für Kirchenmusik“ wird trotz der ausgesprochenen Verpflichtungsermächtigung ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht.

ENTWURF

Zur Aufhebung des Sperrvermerks wird die Kirchenleitung ermächtigt.

III. Für unterjährig freiwerdende Personalstellen wird für die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten ebenfalls ein Sperrvermerk gem. § 23 FiVO angebracht.

Zur Aufhebung des Sperrvermerks im Einzelfall wird die Geschäftsführung des Landeskirchenamtes nach Anhörung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung – Personal & Personalentwicklung – und des Geschäftsbereichs Gesamthaushalt und Finanzplanung ermächtigt.

IV. Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung-/Beihilfesicherung (Verdichtungsabrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 548.000.000 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan sowie das angepasste Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 13. Mai bis 17. Mai 2024, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 04. Mai 2024

Th. Vizepräsident Schlüter

Jur. Vizepräsident Dr. Kupke

ENTWURF

II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Die Beschlüsse der Landessynode zu den Umlagen vom 25. November 2023 bleiben unverändert bestehen.

ENTWURF

ENTWURF

1.1 PFARRBESOLDUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2024 ein Bedarf in Höhe von rd. **106.500.000 €** ermittelt.

Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt **838,89**, inkl. Superintendenten.

Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale wurden die Besoldungserhöhungen im öffentlich-rechtlichen Bereich berücksichtigt.

Nach § 10 Abs. 2 FAG werden **14,70** Stellen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da sie aus der Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich eine Pfarrbesoldungspauschale je Stelle in Höhe von **127.000 €**.

Gesamtübersicht

Haushalt	€
Haushalt Pfarrbesoldungspauschale	106.500.000
Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung	118.743.490
Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung	4.500.000
Gesamt	229.743.490



2 ERGEBNISPLANUNG LKA

Die Lebensäußerungen der Kirche sind in sechs Handlungsfelder gegliedert. Jedes Handlungsfeld wird durch ein Grundthema zusammengehalten und bestimmt.

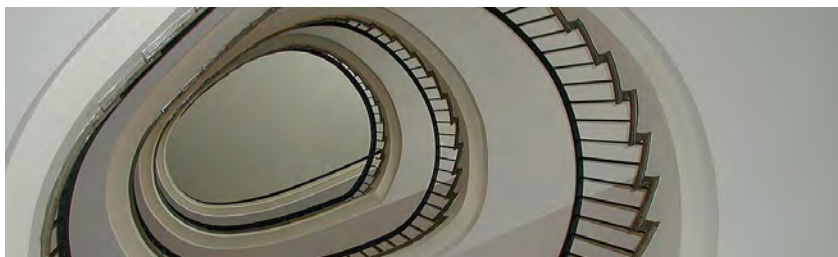
Zugleich bilden die Handlungsfelder aber auch Dimensionen, denen man in jedem anderen Handlungsfeld ebenso begegnet. Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungshandeln sind z. B. in allen anderen Handlungsfeldern als Dimensionen präsent.

Die sechs Handlungsfelder sind:



Basis für die Handlungsfelder ist der Gliederungsplan (Richtlinie zu § 5 FiVO Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen).

Die einzelnen Gliederungen werden zu Handlungsfeldern zusammengefasst.



2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER

2.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

Handlungsfeld 1 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	127.780.111	123.126.627	125.500.057	120.259.873	120.238.017	-21.856
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.395.125	1.126.219	1.440.900	1.152.350	1.152.350	0
+ Zuschüsse von Dritten	3.315.947	2.011.660	3.403.484	1.778.800	1.778.800	0
+ Kollekten und Spenden	421.804	901.286	35.500	35.300	56.500	21.200
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	846.587	6.593.009	154.000	9.123.282	9.123.282	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	12.226.703	117.174	22.000	58.500	58.500	0
= SUMME ERTRÄGE	145.986.278	133.875.977	130.555.941	132.408.106	132.407.450	-656
- Personalaufwendungen	-213.366.297	-208.480.158	-229.028.437	-253.706.142	-253.493.586	212.555
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-868.430	-468.776	-207.600	-741.401	-271.061	470.340
- Zuschüsse an Dritte	-9.417	-60.328	0	-5.800	-1.800	4.000
- Sach- und Dienstaufwendungen	-2.187.467	-3.007.170	-3.221.660	-4.450.174	-4.380.224	69.950
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-30.127	-19.233	-2.800	-11.783	-11.783	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.370.081	-11.589.381	-266.025	-276.204	-620.383	-344.179
= SUMME AUFWENDUNGEN	-224.831.818	-223.625.046	-232.726.522	-259.191.504	-258.778.838	412.666
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-78.845.541	-89.749.070	-102.170.581	-126.783.398	-126.371.388	412.010
+ / - Finanzergebnis	0	0	-3.325	-30.975	-30.975	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-78.845.541	-89.749.070	-102.173.906	-126.814.373	-126.402.363	412.010
+ / - Außerordentliches Ergebnis	-17.805	2	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-78.863.346	-89.749.068	-102.173.906	-126.814.373	-126.402.363	412.010
+ / - Interne Leistungsverrechnung	97.200.619	104.135.909	96.766.182	9.531.317	130.820.986	121.289.669
= ERGEBNIS NACH ILV	18.337.273	14.386.841	-5.407.724	-117.283.056	4.418.623	121.701.679
+ / - Finanzausgleich	125.833	213.466	409.700	121.345.790	334.395	-121.011.395
= ERGEBNIS NACH FA	18.463.106	14.600.307	-4.998.024	4.062.734	4.753.018	690.284
- Zuführung zu Rücklagen	-19.260.434	-18.681.368	-4.621.160	-9.550.000	-9.550.000	0
+ Entnahme aus Rücklagen	38.203	2.987.812	1.316.901	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-759.125	-1.093.249	-8.302.283	-5.487.266	-4.796.982	690.284

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

2.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

Handlungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	492.597	761.173	891.400	811.072	850.292	39.220
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	300.403	327.697	417.200	292.210	294.210	2.000
+ Zuschüsse von Dritten	1.203.794	1.308.761	1.493.570	1.423.513	1.796.513	373.000
+ Kollekten und Spenden	213.434	228.933	198.550	215.300	216.040	740
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	415.035	609.387	190.000	514.920	585.970	71.050
+ Sonstige ordentliche Erträge	87.029	5.344	25.500	420	420	0
= SUMME ERTRÄGE	2.712.291	3.241.295	3.216.220	3.257.435	3.743.445	486.010
- Personalaufwendungen	-5.048.477	-4.768.482	-3.078.079	-2.890.151	-2.675.522	214.630
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.899.708	-1.894.614	-2.013.090	-2.425.220	-2.001.620	423.600
- Zuschüsse an Dritte	-233.649	-261.725	-110.200	-389.230	-431.630	-42.400
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.146.668	-1.271.550	-1.563.439	-1.815.150	-1.815.375	-225
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-88.149	-27.711	-1.000	-30.860	-30.860	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.284.632	-1.056.168	-635.688	-714.411	-723.033	-8.622
= SUMME AUFWENDUNGEN	-9.701.284	-9.280.250	-7.401.496	-8.265.022	-7.678.039	586.983
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-6.988.993	-6.038.955	-4.185.276	-5.007.587	-3.934.594	1.072.993
+ / - Finanzergebnis	0	0	200	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-6.988.993	-6.038.955	-4.185.076	-5.007.587	-3.934.594	1.072.993
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	173	0	317.098	317.098	0
= JAHRESERGEBNIS	-6.988.993	-6.038.782	-4.185.076	-4.690.489	-3.617.497	1.072.993
+ / - Interne Leistungsverrechnung	2.308.063	2.207.398	-1.532.730	-4.360.454	-4.871.348	-510.893
= ERGEBNIS NACH ILV	-4.680.930	-3.831.384	-5.717.806	-9.050.943	-8.488.844	562.099
+ / - Finanzausgleich	4.496.150	4.473.312	5.404.560	5.643.769	5.881.282	237.514
= ERGEBNIS NACH FA	-184.781	641.928	-313.246	-3.407.175	-2.607.562	799.613
- Zuführung zu Rücklagen	-3.432	0	-288.099	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	513.938	83.472	697.631	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	325.725	725.400	96.286	-3.407.175	-2.607.562	799.613

Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

2.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

Handlungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.994.904	1.988.662	2.101.500	2.017.030	1.993.030	-24.000
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	86.162	102.182	80.000	102.190	102.190	0
+ Zuschüsse von Dritten	767.063	807.933	821.700	877.610	871.210	-6.400
+ Kollekten und Spenden	3.354	8.185	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26	105	25.000	110	110	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	133.641	872	135.000	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	2.985.150	2.907.940	3.163.200	2.996.940	2.966.540	-30.400
- Personalaufwendungen	-3.024.508	-3.316.913	-3.640.280	-3.512.595	-3.445.068	67.527
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.746.163	-1.787.690	-1.800.410	-1.805.000	-1.805.000	0
- Zuschüsse an Dritte	-1.000	-1.000	0	-5.400	-5.400	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-267.452	-430.534	-500.960	-459.515	-447.165	12.350
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-4.712	-10.324	0	-8.350	-8.350	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.487	-83.371	-1.000	-131.420	-81.670	49.750
= SUMME AUFWENDUNGEN	-5.065.322	-5.629.833	-5.942.650	-5.922.280	-5.792.653	129.627
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.080.172	-2.721.894	-2.779.450	-2.925.340	-2.826.113	99.227
+/- Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.080.172	-2.721.894	-2.779.450	-2.925.340	-2.826.113	99.227
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-2.080.172	-2.721.894	-2.779.450	-2.925.340	-2.826.113	99.227
+/- Interne Leistungsverrechnung	20.347	-51.809	4.963	-30.535	-30.535	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-2.059.825	-2.773.703	-2.774.487	-2.955.875	-2.856.648	99.227
+/- Finanzausgleich	0	0	0	195.131	137.131	-58.000
= ERGEBNIS NACH FA	-2.059.825	-2.773.703	-2.774.487	-2.760.744	-2.719.517	41.227
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.059.825	-2.773.703	-2.774.487	-2.760.744	-2.719.517	41.227

Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

2.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

	Handlungsfeld 4 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	89.846	125.322	153.700	167.778	183.798	16.020
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	27.864	11.500	72.640	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	270.290	292.817	284.216	294.100	175.600	-118.500
+	Kollekten und Spenden	122.515	151.353	139.500	61.500	76.000	14.500
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	17.758.683	16.867.332	34.400	96.208	124.220	28.012
+	Sonstige ordentliche Erträge	40.444	1.240	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	18.309.641	17.449.565	684.456	619.586	559.618	-59.968
-	Personalaufwendungen	-1.743.657	-1.753.405	-2.326.164	-2.410.082	-2.219.918	190.164
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-12.128.852	-12.993.239	-12.444.837	-12.812.156	-12.820.656	-8.500
-	Zuschüsse an Dritte	-144.658	-120.976	-79.000	-14.500	-55.500	-41.000
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.557.034	-778.598	-1.822.569	-1.725.809	-1.761.056	-35.247
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-29.820	-8.695	0	-26.700	-26.700	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-18.354.346	-17.599.314	-450.150	-139.650	-139.650	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-33.958.368	-33.254.227	-17.122.720	-17.128.897	-17.023.480	105.417
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-15.648.726	-15.804.662	-16.438.264	-16.509.311	-16.463.862	45.449
+ / -	Finanzergebnis	5	5.324	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-15.648.721	-15.799.338	-16.438.264	-16.509.311	-16.463.862	45.449
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-15.648.721	-15.799.338	-16.438.264	-16.509.311	-16.463.862	45.449
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-1.238.315	-1.525.922	-1.777.131	-1.828.589	-2.022.679	-194.090
=	ERGEBNIS NACH ILV	-16.887.037	-17.325.259	-18.215.395	-18.337.900	-18.486.541	-148.641
+ / -	Finanzausgleich	16.333.000	16.484.892	17.315.100	17.514.736	17.544.222	29.486
=	ERGEBNIS NACH FA	-554.037	-840.367	-900.295	-823.164	-942.319	-119.155
-	Zuführung zu Rücklagen	-38.613	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	18.048	47.925	61.200	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-574.602	-792.441	-839.095	-823.164	-942.319	-119.155

Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

2.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

Handlungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	728.426	1.650.056	772.960	834.113	840.813	6.700
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	331.294	203.286	365.700	141.469	141.469	0
+ Zuschüsse von Dritten	53.439.987	54.194.324	54.653.515	54.175.077	58.444.854	4.269.777
+ Kollekten und Spenden	6.662	20.813	120.000	80.000	80.000	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	770.317	649.424	48.000	81.267	81.267	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	6.409.191	1.352.075	60.700	153.115	1.979.777	1.826.662
= SUMME ERTRÄGE	61.685.876	58.069.978	56.020.875	55.465.041	61.568.180	6.103.139
- Personalaufwendungen	-51.030.492	-51.331.235	-53.884.335	-60.196.557	-59.702.636	493.921
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.489.326	-951.885	-1.110.450	-16.800	-975.050	-958.250
- Zuschüsse an Dritte	-691.446	-898.420	-90.500	-30.750	-30.750	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-6.998.156	-9.300.187	-11.381.519	-6.217.617	-11.853.340	-5.635.723
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-978.770	-1.022.634	0	-600.492	-569.297	31.195
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.458.880	-6.718.248	-2.774.691	-6.214.893	-6.224.769	-9.876
= SUMME AUFWENDUNGEN	-67.647.070	-70.222.610	-69.241.496	-73.277.109	-79.355.842	-6.078.733
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-5.961.194	-12.152.632	-13.220.620	-17.812.068	-17.787.662	24.406
+ / - Finanzergebnis	-29.707	-19.597	-169.000	-16.730	-16.730	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-5.990.900	-12.172.229	-13.389.620	-17.828.798	-17.804.392	24.406
+ / - Außerordentliches Ergebnis	-200	24.879	0	0	3.500	3.500
= JAHRESERGEBNIS	-5.991.100	-12.147.350	-13.389.620	-17.828.798	-17.800.892	27.906
+ / - Interne Leistungsverrechnung	3.791.936	3.671.261	-1.020.493	-402.251	-183.192	219.059
= ERGEBNIS NACH ILV	-2.199.164	-8.476.089	-14.410.113	-18.231.049	-17.984.084	246.965
+ / - Finanzausgleich	683.783	610.284	581.562	905.732	688.079	-217.653
= ERGEBNIS NACH FA	-1.515.381	-7.865.805	-13.828.551	-17.325.317	-17.296.005	29.312
- Zuführung zu Rücklagen	-2.227.572	-2.214.843	-181.063	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	171.646	39.967	-46.002	80.000	380.000	300.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-3.571.307	-10.040.681	-14.055.616	-17.245.317	-16.916.005	329.312

Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

2.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

Handlungsfeld 6 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.655.427	4.883.195	6.939.305	10.615.618	7.554.086	-3.061.532
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	221.416.167	242.842.773	207.307.800	239.266.247	237.964.385	-1.301.861
+ Zuschüsse von Dritten	2.636.470	2.633.335	2.645.793	2.501.810	2.603.210	101.400
+ Kollekten und Spenden	2.361	346	2.000	500	500	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	-15.747	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	8.851.148	8.505.803	400.500	1.621.836	1.621.836	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	62.864.840	100.735	30.500	14.500	24.500	10.000
= SUMME ERTRÄGE	298.426.411	258.950.440	217.325.899	254.020.510	249.768.517	-4.251.993
- Personalaufwendungen	-10.974.805	-18.982.148	-25.926.874	-31.114.744	-25.776.780	5.337.963
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-30.824.149	-30.260.257	-29.703.640	-29.487.050	-28.841.050	646.000
- Zuschüsse an Dritte	-68.344	-876.316	-1.093.200	-1.239.500	-1.237.300	2.200
- Sach- und Dienstaufwendungen	-16.327.759	-15.357.395	-19.285.276	-23.349.428	-19.449.697	3.899.731
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-47.420.047	-1.163.559	-678.000	-206.932	-166.452	40.480
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.834.762	-3.565.129	-4.904.002	-4.407.302	-6.394.868	-1.987.566
= SUMME AUFWENDUNGEN	-113.449.866	-70.204.804	-81.590.992	-89.804.955	-81.866.147	7.938.808
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	184.976.546	188.745.636	135.734.907	164.215.555	167.902.370	3.686.815
+ / - Finanzergebnis	4.038.394	4.076.826	1.700.000	2.500.000	2.500.000	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	189.014.939	192.822.461	137.434.907	166.715.555	170.402.370	3.686.815
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	-290	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	189.014.939	192.822.172	137.434.907	166.715.555	170.402.370	3.686.815
+ / - Interne Leistungsverrechnung	-145.150.292	-153.193.567	-149.187.591	-2.909.487	-180.408.128	-177.498.641
= ERGEBNIS NACH ILV	43.864.647	39.628.605	-11.752.685	163.806.068	-10.005.758	-173.811.826
+ / - Finanzausgleich	21.428.877	22.974.776	33.035.878	-145.605.158	32.109.786	177.714.944
= ERGEBNIS NACH FA	65.293.525	62.603.380	21.283.193	18.200.910	22.104.028	3.903.118
- Zuführung zu Rücklagen	-34.426.809	-48.955.339	-1.833.000	-3.197.076	-3.197.076	0
+ Entnahme aus Rücklagen	51.748.816	502.658	449.831	14.719.831	9.075.431	-5.644.400
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	82.615.532	14.150.699	19.900.024	29.723.665	27.982.384	-1.741.281

Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER

Die Aufbauorganisation des Landeskirchenamtes wurde zum 01.01.2020, im Rahmen einer Neustrukturierung, grundlegend umgestellt. Aus den bisherigen sechs Dezernatsgruppen wurden zehn Leitungsfelder geschaffen, denen, wie bei den vorherigen Dezernatsgruppen auch, die jeweiligen Dezernate und Referate zugeordnet sind. Das Organigramm ist im Anhang zu finden.



2.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1)

Das Leitungsfeld 1 ist aufgliedert in drei Dezernate, einen Geschäftsbereich und zwei Stabstellen:

1. Dezernat 11 – Präsidialbüro
2. Dezernat 12 – Theologischer Vizepräsident
3. Dezernat 13 – Juristischer Vizepräsident
4. Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung (GBZV)
5. Stabstelle Kommunikation
6. Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

1. Das **Präsidialbüro** ist für die zentralen Aufgaben zuständig, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Kirchenordnung ergeben:

- Angelegenheiten der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendentinnen und Superintendenden
- Vorbereitung und Durchführung der landeskirchlichen Visitationen in den Kirchenkreisen
- Angelegenheiten der/des Präses
- Verhältnis von Kirche und Staat einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen und Gremien
- Repräsentation in Kirche und säkularem Raum, Aufbau und Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich



2. Das Dezernat 12 des **Theologischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- die Vertretung der Präses
- die planerischen und organisatorischen Angelegenheiten der landeskirchlichen Leitungsorgane (Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt)
- die Konferenz der Superintendentinnen/Superintendenten (Planung und Organisation)
- den Leitungskreis der Institute, Ämter und Werke
- die Koordinierungskonferenz Haus Villigst
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich
- den Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Medien (einschließlich der medienpolitischen Vertretungsaufgaben)
- die Vertretung der Kirchenleitung in den landeskirchlichen IT-Gremien
- das Ev. Studienwerk Villigst e. V.
- die Ev. Frauenhilfe Westfalen
- den Innovationsfonds TeamGeist der EKvW

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten ordnen sich dem Dezernat des Theologischen Vizepräsidenten vornehmlich die folgenden organisationalen Ziele zu:

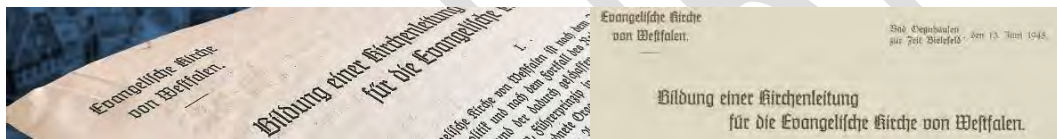
- Die laufenden Geschäfte der Leitungsorgane der EKvW sind im Rahmen der für sie geltenden Normen gesichert.
- Die Leitungsorgane treten unter Beachtung der entsprechenden Regularien in den vorgesehenen Rhythmen zusammen.
- Den Mitgliedern der Leitungsorgane stehen die für Ihre Arbeit erforderlichen Informationen und Vorlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- Die Mitglieder der Leitungsorgane erhalten die für ihre Arbeit notwendige organisatorische Unterstützung.
- Die notwendige Koordinierung der Leitungsorgane ist gewährleistet.
- Die EKvW ist über die Arbeit der Stabsstelle Kommunikation, des Ev. Presseverbands, des Ev. Pressedienstes und der Ev. Rundfunkarbeit in der medialen Öffentlichkeit sichtbar, hörbar und publizistisch wirksam.
- Das Zusammenwirken von Landeskirchenamt, Ämtern und Einrichtungen sowie Kirchenkreisleitungen ist durch regelmäßige Kommunikation gewährleistet.
- Die EKvW fördert über den Innovationsfonds TeamGeist neue und zeitgemäße Formen der Kommunikation des Evangeliums in Westfalen.
- Die EKvW fördert über ihre Mitwirkung im Ev. Studienwerk Villigst besonders begabte und engagierte Studierende und Promovend:innen.



Evangelische **Frauenhilfe** in Westfalen e.V. **TeamGEIST** startUps für die Kirche von morgen

3. Das Dezernat 13 des **Juristischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- Grundsatzfragen zum Verhältnis von Staat und Kirche
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere in der Kirchenkonferenz, der Konferenz der leitenden Juristen, im Finanzbeirat und in der Konferenz der Finanzreferenten,
- Angelegenheiten der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse,
- Dienststellenleitung LKA
- Evangelisches Büro
- Repräsentation der Kirche



4. Der **Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung** versteht sich als zentraler Dienstleister für die Dezernate und Referate des Landeskirchenamtes sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen und gliedert sich in drei Arbeitsbereiche. Die Erreichbarkeit ist zu den üblichen Servicezeiten und darüber hinaus über die zentrale E-Mailadresse gbzv@ekvw.de gewährleistet.

Im Bereich **Personal & Personalentwicklung** werden sämtliche Personalangelegenheiten für die unterschiedlichen Berufs- und Beschäftigtengruppen im Landeskirchenamt, sowie in den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen bearbeitet. Dies reicht von Stellenausschreibungen und -besetzungen über alle Veränderungen im Berufsleben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Durch den Aufbau eines Personalcontrollings sollen Prozesse im Personalbereich, das Fehlzeitenmanagement und die Personalkosten zukünftig zielgerichtet gesteuert und gelenkt werden. Darüber hinaus werden verschiedenste Auswertungen für Mitarbeitende und Vorgesetzte zur Verfügung gestellt. Neben der klassischen Personalverwaltung nehmen immer mehr Themen, wie Recruiting und Employer Branding, Personalentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung Zeit im Arbeitsalltag des Teams ein. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von neuen Formularen, um die Servicequalität für Mitarbeitende und Führungskräfte zu erhöhen. Mit der Verschlankung auf drei Bereiche sind im letzten Jahr auch die Themenbereiche Stellenbeschreibung- und Bewertung zum Aufgabenportfolio hinzugekommen.

Der Bereich **Service & Zentrale Dienste** stellt den gesamten Betrieb des Hauses sicher. Vom Empfang über die Kantine und den Hausmeister, der Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien bis zur Organisation von Umzügen und der Bereitstellung von Dienstwagen wird alles zur Verfügung gestellt, was für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Besondere Entwicklungen gibt es im Bereich der Mobilität und dem Angebot für alle Mitarbeitenden im Bereich des ÖPNV. Die Bibliothek gehört ebenfalls zum Bereich Service & Zentrale Dienste und ist eine wissenschaftliche Behörden- und Spezialbibliothek mit Büchern, E-Books, Zeitschriften und Nachschlagewerken aus den Bereichen Theologie, kirchliche Praxis, Recht und Verwaltung. Mittelfristig ist ein Umzug auf den Bethel-Campus und die Zusammenlegung mit dem dortigen Archiv geplant.

Mit dem Bereich **Digitalisierung, Datenschutz & Dokumentenmanagement** haben alle Mitarbeitenden fast täglich Berührungspunkte, denn hier sind Postabwicklung, Botendienst und Dokumentenmanagement (ehem. Schriftgutverwaltung) verortet. Die rechtzeitige Beachtung von gesetzten Terminen und die Bereitstellung der erforderlichen Akten liegt hier an der Tagesordnung. Die Transformation von einer papiergebundenen Verwaltung zu einer digitalen Verwaltung zeichnet das Themenfeld der Digitalisierung im Arbeitsbereich aus. Ebenfalls im Bereich angesiedelt ist der Datenschutz für das Landeskirchenamt, der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen und Schulen.

Neu verortet werden soll in dem Bereich noch das Themengebiet „Prozessmanagement“.

5. Die **Stabsstelle Kommunikation** ist für die strategische Kommunikation nach Innen und Außen verantwortlich. Dabei arbeitet sie crossmedial und hat „die Medien“, eigene digitale Kommunikationswege, und den Bereich Print, Marketing und Kampagnen im Blick. In Gestaltungsfragen übernimmt sie die endredaktionelle Verantwortung und achtet dabei insbesondere auf die Berücksichtigung des verabredeten Corporate Designs.

Die Stabsstelle Kommunikation fungiert als Pressestelle der Landeskirche und ihrer Präses. Die Mitarbeitenden der Stabsstelle geben entweder selbst zu angefragten Themen Auskunft oder vermitteln und begleiten Expertinnen und Experten für Interviews und Hintergrundgespräche. Zudem setzen sie proaktiv eigene Themen in der medialen Berichterstattung.

Die Mitarbeitenden kümmern sich insbesondere auch um Krisenkommunikation und stehen Kirchenkreisen und Gemeinden bei Fragen der medialen Kommunikation mit Rat und Tat zur Seite. Bei Bedarf stehen sie gerne als Referentinnen und Referenten für Vorträge oder Workshops zur Verfügung. Zu Kolleginnen und Kollegen in den Kirchenkreisen der EKvW sowie innerhalb der EKD pflegen sie einen engen kollegialen Austausch.



6. „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) einschließlich Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“

Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich zu einer Regelaufgabe mit hoher Priorität entwickelt. Verortet ist sie in der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) einschließlich der Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“.

Das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSSG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSSG) setzen den rechtlichen Rahmen, um im Bereich der EKvW ein wirksames Gesamtsystem von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung vorzuhalten.

Die Stabsstelle UVSS wird von der „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ geleitet und verantwortet. Neben der Verantwortung für das Vorhalten des Gesamtsystems stellen die Aufgaben der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt einen Arbeitsschwerpunkt der Beauftragten dar.

In der Stabsstelle UVSS wird die Beauftragte von zwei Mitarbeiterinnen unterstützt. Für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum kooperiert die Beauftragte intensiv mit der Landeskirchenrätin des Juristischen Dezernats im Leitungsfeld 2 „Kirchliches Leben“.

Die seit August 2022 bestehende Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“ ist der Stabsstelle UVSS zugeordnet und personell mit zwei Referent:innen („Allgemeine Präventionsarbeit“ und „Intervention“) in Vollzeit und einer Mitarbeiterin in Teilzeit ausgestattet.

Im Bereich „Allgemeine Präventionsarbeit“ ist der Referent z. B. zuständig für die Erarbeitung von Handreichungen und Standards, Qualifizierung von Multiplikator:innen sowie die Vernetzung dieser Multiplikator:innen und der Präventionsfachkräfte in den Kirchenkreisen.

Bzgl. der Aufgaben der Referentin für Intervention sind hier insbesondere zu nennen: Meldestelle nach dem KGSSG, Interventionsberatung sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten.

Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommision zur Entscheidung über Anträge auf finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids wird von der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) bei der Diakonie RWL wahrgenommen. Diese Aufgabe geschieht im Verbund der Diakonie RWL mit den drei Landeskirchen in NRW.

Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die EKD mit ihrer Fachstelle „Sexualisierte Gewalt“ sowie der regelmäßig tagenden Fachkonferenz „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (PIH-K).

Einen Gesamtüberblick zum Thema vermittelt die [Homepage der EKvW](#).



gegen sexualisierte Gewalt

Leitung – Leitungsfeld 1 (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	215.667	50.958	195.370	2.500	21.900	19.400
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	208.465	102.993	6.500	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	2.086	2.095	145.043	0	1.400	1.400
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	573.191	435.677	400.500	1.621.836	1.621.836	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	164.084	8.620	1.500	0	10.000	10.000
=	SUMME ERTRÄGE	1.163.492	600.343	748.913	1.624.336	1.655.136	30.800
-	Personalaufwendungen	-4.137.771	-3.960.020	-5.802.306	-5.540.873	-4.718.377	822.496
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.446.709	-3.134.783	-1.230.300	-2.491.350	-2.515.350	-24.000
-	Zuschüsse an Dritte	-64.466	-147.901	-368.000	-368.000	-362.000	6.000
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-2.396.506	-3.609.131	-5.646.810	-6.324.450	-4.915.201	1.409.249
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-41.897	-63.774	0	-100.854	-100.854	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-328.758	-125.835	-1.556.620	-1.352.200	-1.344.200	8.000
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-9.416.108	-11.041.446	-14.604.036	-16.177.727	-13.955.983	2.221.745
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-8.252.616	-10.441.102	-13.855.122	-14.553.392	-12.300.847	2.252.545
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-8.252.616	-10.441.102	-13.855.122	-14.553.392	-12.300.847	2.252.545
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	10	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-8.252.616	-10.441.092	-13.855.122	-14.553.392	-12.300.847	2.252.545
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-236.311	-563.051	-380.350	-158.610	-118.148	40.462
=	ERGEBNIS NACH ILV	-8.488.927	-11.004.143	-14.235.472	-14.712.002	-12.418.995	2.293.007
+ / -	Finanzausgleich	1.060.064	3.325.691	2.609.900	2.597.550	2.593.572	-3.978
=	ERGEBNIS NACH FA	-7.428.863	-7.678.452	-11.625.572	-12.114.452	-9.825.423	2.289.029
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	-1.266.036	-1.266.036	0
+	Entnahme aus Rücklagen	948.859	502.658	13.200	1.500	1.500	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-6.480.004	-7.175.794	-11.612.372	-13.378.987	-11.089.958	2.289.029

Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1)

2.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

Das **Theologische Dezernat 21** „Kirchliches Leben“ kümmert sich um vier Bereiche und ihre strategische Entwicklung:

Theologische Grundsatzfragen, Gottesdienst, Kirchenmusik und Seelsorge.

Im Bereich „theologische Grundsatzfragen“ geht es um Schrift und Bekenntnis und wie theologische Fragestellungen aktuell behandelt werden können. Das Dezernat begleitet den Ständigen Theologischen Ausschuss.

Im Bereich „Gottesdienst“ ist das Dezernat auf die Themen Liturgie und Agende sowie Kindergottesdienst, Kasualien und Kollekten ansprechbar. Es begleitet den Kollektenausschuss, den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW). Auch alles rund um Küster:innen und Prädikant:innen ist hier angesiedelt.

Im Bereich „Kirchenmusik“ geht es um Gesangbuch, Orgeln und Glocken, um Bläser:innen im Posaunenwerk, um die Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten (demnächst in Bochum), um den Fachbereich im IAFW und seit Anfang 2023 um das neue Westfälische Kirchenmusikwerk, einen Zusammenschluss des Landesverbandes für Kirchenmusiker:innen und des Chorverbandes. Das landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusiker:innen ist im Dezernat verortet.

Im Bereich „Seelsorge“ sind folgende Arbeitsfelder verortet:

Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Gefängnisseelsorge sowie Militärseelsorge, Telefonseelsorge, die Arbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und die Schwangerenkonfliktberatung. Er begleitet den Ausschuss für Seelsorge und Beratung, den Ausschuss für den Kirchlichen Dienst in der Polizei sowie die Fachkonferenzen und -konvente der einzelnen Seelsorgefelder. Außerdem gehört die fachliche Begleitung des Zentrums Seelsorge im IAFW sowie der dort integrierten Arbeitsfelder Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen und Blindenseelsorge dazu.

Das **Juristische Dezernat 22** „Kirchliches Leben“ ist organisatorisch zuständig für die kirchliche Gerichtsbarkeit (ausgenommen Schlichtungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz) und verantwortet deren Rechtsgrundlagen sowie Besetzung und Ausstattung der Geschäftsstelle der Kirchengerichte, in der eingehende Klagen sowie Anträge bearbeitet werden. Schwerpunktmäßig begleitet das Dezernat darüber hinaus die Rechtsangelegenheiten der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS).

Die rechtliche Betreuung des Theologischen Dezernates 21 „Kirchliches Leben“ wird nach starken Einschränkungen in den Vorjahren wegen des besonderen Arbeitsaufkommens in der Stabsstelle UVSS im Laufe des Jahres 2023 in steigendem Maße wieder im Dezernat 22 wahrgenommen.



Kirchliches Leben – Leitungsfeld 2 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	175.037	401.038	413.800	399.150	410.094	10.944
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	488.661	486.621	573.500	473.800	473.800	0
+ Zuschüsse von Dritten	51.191	79.059	297.300	77.000	450.000	373.000
+ Kollekten und Spenden	469.079	906.044	52.300	35.300	56.500	21.200
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	850.623	518.893	0	134.600	134.600	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	72.404	69.403	42.700	58.500	58.500	0
= SUMME ERTRÄGE	2.106.995	2.461.058	1.379.600	1.178.350	1.583.494	405.144
- Personalaufwendungen	-4.450.430	-4.505.726	-6.207.517	-2.428.539	-2.269.494	159.045
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.498.602	-2.112.736	-1.921.000	-2.012.001	-2.041.761	-29.760
- Zuschüsse an Dritte	-9.194	-64.331	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.130.739	-1.257.165	-1.710.890	-1.685.604	-1.663.954	21.650
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-32.357	-12.050	-2.800	-13.613	-13.613	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.177.350	-1.190.858	-253.675	-208.225	-208.225	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-9.298.672	-9.142.866	-10.095.881	-6.347.981	-6.197.047	150.935
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-7.191.677	-6.681.808	-8.716.281	-5.169.631	-4.613.553	556.079
+ / - Finanzergebnis	0	0	-3.325	-30.975	-30.975	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-7.191.677	-6.681.808	-8.719.606	-5.200.606	-4.644.528	556.079
+ / - Außerordentliches Ergebnis	-17.805	2	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-7.209.482	-6.681.806	-8.719.606	-5.200.606	-4.644.528	556.079
+ / - Interne Leistungsverrechnung	1.487.693	1.409.482	-286.708	-4.030.229	-4.474.967	-444.738
= ERGEBNIS NACH ILV	-5.721.789	-5.272.324	-9.006.314	-9.230.835	-9.119.495	111.340
+ / - Finanzausgleich	4.529.482	4.524.130	5.444.760	5.705.126	5.961.987	256.861
= ERGEBNIS NACH FA	-1.192.307	-748.195	-3.561.554	-3.525.709	-3.157.508	368.201
- Zuführung zu Rücklagen	-3.432	0	-254.150	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	520.064	48.624	170.741	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-675.675	-699.571	-3.644.963	-3.525.709	-3.157.508	368.201

Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

2.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3)

Das Leitungsfeld 3 ist zuständig für die Aspekte der theologischen, pädagogischen und juristischen Bearbeitung anfallender Aufgaben im Bildungsbereich.

Zum Bereich „Bildung und Erziehung“ gehören die Bildungs- und Schulpolitik sowie die Religionspädagogik und der Religionsunterricht an allen Schulformen. Darunter fallen die Arbeitsbereiche wie u.a. der Schülerwettbewerb „Entdecken und Verstehen im Ev. Religionsunterricht“, die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach Evangelische Religionslehre, der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Fach Evangelische Religionslehre an allen Schulformen, die Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Evangelische Religionslehre, die Schulseelsorge sowie die Kirchliche Bevollmächtigung (Unterrichtserlaubnis/Vokation).

Der Kirchliche Unterricht/Konfirmandenarbeit, die Erwachsenen- und Familienbildung, die Jugendarbeit, Hochschulfragen sowie die Studierendenarbeit runden das Profil ab.

Die „Pädagogische Arbeit“ der Schul- und Bildungspolitik geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf.

Der Arbeitsbereich ist verantwortlich für die Evangelischen Schulen in kirchlicher und sonstiger Trägerschaft (schulfachliche Aufsicht) und kümmert sich um Personalangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen (fachaufsichtliche Angelegenheiten). Die Schulen werden in der Qualitätsentwicklung unterstützt, wobei sowohl Unterrichts- als auch Schul- und Personalentwicklung im Fokus stehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Personalentwicklung, insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an landeskirchlichen Schulen sowie der Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schulen.

Zum „Schul- und Bildungsrecht“ gehören das Schulrecht NRW und die Ersatzschulfinanzierung, Verwaltung- und Haushaltsangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen und die Schülerbeförderung.

Zu dem Aufgabengebiet gehören die Liegenschaften und das Gebäudemanagement der landeskirchlichen Schulen sowie die Personalangelegenheiten (dienstaufsichtliche Angelegenheiten).

Das Leitungsfeld ist zuständig für das Pädagogische Institut, das Amt für Jugendarbeit, das Evangelische Erwachsenenbildungswerk und das Evangelische Familienbildungswerk.



Bildung – Leitungsfeld 3 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.646.286	3.638.003	2.919.657	2.770.760	2.777.680	6.920
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	457.484	432.006	335.400	411.352	413.352	2.000
+ Zuschüsse von Dritten	53.561.037	53.864.730	55.157.581	53.948.043	58.408.357	4.460.315
+ Kollekten und Spenden	173.812	232.252	164.950	215.300	216.040	740
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	792.714	942.651	215.000	375.680	446.730	71.050
+ Sonstige ordentliche Erträge	6.534.958	1.338.574	200.500	48.518	1.858.180	1.809.662
= SUMME ERTRÄGE	64.166.291	60.448.216	58.993.088	57.769.653	64.120.340	6.350.687
- Personalaufwendungen	-52.163.950	-52.609.185	-55.956.258	-60.603.638	-60.538.234	65.403
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.247.679	-1.131.389	-1.270.450	-1.139.920	-1.174.470	-34.550
- Zuschüsse an Dritte	-259.361	-311.934	-89.000	-373.430	-411.830	-38.400
- Sach- und Dienstaufwendungen	-7.068.817	-9.220.251	-11.394.883	-6.022.660	-11.721.258	-5.698.598
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.024.235	-1.022.213	-1.000	-599.840	-568.645	31.195
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.731.239	-7.045.532	-2.780.348	-6.202.334	-6.171.082	31.252
= SUMME AUFWENDUNGEN	-68.495.282	-71.340.505	-71.491.939	-74.941.821	-80.585.519	-5.643.698
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-4.328.991	-10.892.289	-12.498.851	-17.172.168	-16.465.179	706.989
+ / - Finanzergebnis	-29.707	-19.597	-168.800	-16.730	-16.730	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-4.358.698	-10.911.886	-12.667.651	-17.188.898	-16.481.909	706.989
+ / - Außerordentliches Ergebnis	-200	25.052	0	317.098	320.598	3.500
= JAHRESERGEBNIS	-4.358.897	-10.886.835	-12.667.651	-16.871.800	-16.161.311	710.489
+ / - Interne Leistungsverrechnung	3.073.447	2.860.430	-1.852.193	-1.463.195	-1.343.698	119.497
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.285.450	-8.026.405	-14.519.844	-18.334.995	-17.505.009	829.986
+ / - Finanzausgleich	135.513	114.525	0	210.131	140.111	-70.020
= ERGEBNIS NACH FA	-1.149.937	-7.911.880	-14.519.844	-18.124.864	-17.364.898	759.966
- Zuführung zu Rücklagen	-2.055.223	-2.186.129	-33.949	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	30.356	59.337	697.629	0	300.000	300.000
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-3.174.805	-10.038.671	-13.856.164	-18.124.864	-17.064.898	1.059.966

Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3)

3.2.4 Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4)

Zum christlichen Glauben gehört immer auch der Austausch mit Menschen anderer Konfessionen, Kulturkreise und Religionen sowie der Einsatz für mehr Gerechtigkeit in der Welt.

Im ökumenischen Dialog steht heute die Frage nach dem gemeinsamen Glaubensfundament und dem gemeinsamen Auftrag der christlichen Kirchen im Vordergrund, ohne dabei die Unterschiede aus den Augen zu verlieren. Für das heutige Missionsverständnis unserer Kirche ist das weltweite wechselseitige Lernen wichtig.

In einer von Armut und Ungerechtigkeit zerrissenen Welt teilen wir als westfälische Kirche in der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) mit deutschen, afrikanischen und asiatischen Kirchen Fähigkeiten, Einsichten und Geld: Gemeinsam tragen wir Verantwortung. Wir gehören zu Christus und stellen uns deshalb den missionarischen Herausforderungen.

In vielen westfälischen Gemeinden und Kirchenkreisen findet ökumenische Gemeinschaft lebendigen Ausdruck in regelmäßigem Austausch und Projekten mit kirchlichen Partnern in Europa, Afrika, Amerika und Asien. Angesichts weltweit wachsender Gegensätze von Arm und Reich lässt sich die Evangelische Kirche von Westfalen anregen von der biblischen Verheißung, dass „alle das Leben und volle Genüge“ (Johannes 10,10) haben sollen.

Sie setzt sich deshalb dafür ein, im Prozess der Globalisierung die Lebensverhältnisse aller Menschen gerecht zu gestalten. Die westfälische Kirche stellt weiterhin nach Kräften Geld für Weltmission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst zur Verfügung. Sie trägt und unterstützt dabei auch die Arbeit von Brot für die Welt – evangelischer Entwicklungsdienst. Brot für die Welt leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Schwerpunkte der Arbeit sind Ernährungssicherung, die Förderung von Bildung und Gesundheit, die Stärkung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Bewahrung der Schöpfung.

Das Leitungsfeld begleitet den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung, den Verteilungsausschuss und den Ausschuss für missionarische Dienste der Kirchenleitung. Darüber hinaus unterstützt bzw. initiiert es Spendenaktionen.

Das Leitungsfeld Ökumene ist zuständig für das oikos-Institut für Mission und Ökumene.

Logo des Jubiläums

50 Jahre Leuenberger Konkordie 2023



Logo der aktuellen Spendenkampagne der VEM



Ökumene - Leitungsfeld 4 (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	82.166	99.013	128.700	143.778	159.798	16.020
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	10.488	11.500	72.640	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	270.290	291.317	284.216	294.100	175.600	-118.500
+	Kollekten und Spenden	112.394	119.641	139.500	61.500	61.000	-500
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	17.405.071	16.523.775	34.400	96.208	124.220	28.012
+	Sonstige ordentliche Erträge	30.299	590	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	17.910.707	17.045.837	659.456	595.586	520.618	-74.968
-	Personalaufwendungen	-1.694.512	-1.703.196	-1.918.764	-2.017.388	-1.854.987	162.400
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-11.782.352	-12.622.882	-12.074.437	-12.440.656	-12.451.156	-10.500
-	Zuschüsse an Dritte	-137.158	-101.586	-29.000	-14.500	-55.500	-41.000
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.542.220	-715.174	-1.644.519	-1.630.709	-1.608.856	21.853
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-29.820	-7.665	0	-26.000	-26.000	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-18.306.734	-17.536.539	-450.150	-139.650	-139.650	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-33.492.796	-32.687.043	-16.116.870	-16.268.902	-16.136.149	132.753
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-15.582.089	-15.641.205	-15.457.414	-15.673.316	-15.615.531	57.785
+ / -	Finanzergebnis	5	5.324	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-15.582.084	-15.635.881	-15.457.414	-15.673.316	-15.615.531	57.785
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-15.582.084	-15.635.881	-15.457.414	-15.673.316	-15.615.531	57.785
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-1.103.815	-1.299.098	-1.778.731	-1.618.375	-1.789.965	-171.590
=	ERGEBNIS NACH ILV	-16.685.900	-16.934.980	-17.236.145	-17.291.691	-17.405.495	-113.805
+ / -	Finanzausgleich	16.198.000	16.198.000	16.523.000	16.620.500	16.620.500	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-487.900	-736.980	-713.145	-671.191	-784.995	-113.805
-	Zuführung zu Rücklagen	-38.613	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	14.866	47.925	61.200	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-511.647	-689.054	-651.945	-671.191	-784.995	-113.805

Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4)

2.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

Im **Dezernat 51**, das ab April 2024 in einem Modell integrierte Leitung gemeinsam mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft geführt wird, werden Fragen der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung der EKvW sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit politischen Parteien und weiteren Organisationen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft bearbeitet. Menschenrechtsfragen, Asyl- und Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Integration, die Belange der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sowie Fragen der Arbeitswelt, ihrer sozialen und ökologischen Transformation und nicht zuletzt der Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt bei einer landeskirchlich-verbindlichen Klimaschutzstrategie „EKvW 2040“ sind weitere Tätigkeitsfelder. Insbesondere die Umsetzung der Klimaschutzstrategie wird in den kommenden Jahren noch an Bedeutung zunehmen. Der Deutsche Evangelische Kirchentag mit dem Landesausschuss Westfalen und die Fragen von Kirche, Kunst und Kultur fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Dezernats. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Theologische Prüfungsamt – somit also die Durchführung der Prüfung für das I. und II. Theologische Examen – sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit den theologischen Fakultäten, den Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW und die damit verbundene Mitwirkung in Aufsichtsgremien.

Das **Dezernat 52** befasst sich mit den Rechtsangelegenheiten der Dezernate 41 und 51 sowie deren zugewiesenen Ämtern und Einrichtungen. Zudem fallen Rechtsfragen wie auch die Mitwirkung in Aufsichtsgremien im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik und Medien in die Zuständigkeit des juristischen Dezernats.

Die Zuständigkeiten in Hochschulfragen betreffen u.a. die Beteiligungsrechte der Kirche nach dem Landesrecht bezogen auf die Theologischen Fakultäten der Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW. Gesondert zu nennen sind außerdem die beiden Hochschulen, die Kirchliche Hochschule Wuppertal und die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, bei denen die EKvW eine der Trägerinnen ist. Aus der Trägerschaft ergeben sich weitere umfangreiche Aufgaben. Für das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM), da 2022 als dezentrale wissenschaftliche Einrichtung in der Universität Bielefeld durch die EKvW neu errichtet wurde, ist ebenfalls das Dezernat 52 zuständig.

Gesellschaftliche Verantwortung - Leitungsfeld 5 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	456.233	548.513	592.600	634.356	634.356	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	177.359	99.008	365.700	37.117	37.117	0
+ Zuschüsse von Dritten	1.749.056	2.287.333	1.507.904	2.469.958	2.273.020	-196.938
+ Kollekten und Spenden	12.283	52.299	120.000	80.000	95.000	15.000
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	740.741	645.175	48.000	36.017	36.017	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	80.983	50.395	22.000	105.017	105.017	0
= SUMME ERTRÄGE	3.216.655	3.682.724	2.656.204	3.362.464	3.180.526	-181.938
- Personalaufwendungen	-4.189.933	-4.461.736	-4.875.959	-5.644.019	-5.085.332	558.687
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-2.509.029	-1.973.244	-2.108.700	-2.169.500	-2.167.500	2.000
- Zuschüsse an Dritte	-655.404	-1.579.372	-849.200	-890.000	-892.500	-2.500
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.076.323	-1.578.852	-1.854.245	-1.646.417	-1.599.222	47.195
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-23.146	-28.171	0	-25.828	-25.828	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-406.133	-664.470	-262.831	-267.209	-265.709	1.500
= SUMME AUFWENDUNGEN	-8.859.968	-10.285.844	-9.950.935	-10.642.973	-10.036.091	606.882
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-5.643.313	-6.603.121	-7.294.731	-7.280.509	-6.855.565	424.944
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-5.643.313	-6.603.121	-7.294.731	-7.280.509	-6.855.565	424.944
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-5.643.313	-6.603.121	-7.294.731	-7.280.509	-6.855.565	424.944
+ / - Interne Leistungsverrechnung	2.767.198	2.512.273	-763.443	-235.870	-232.963	2.907
= ERGEBNIS NACH ILV	-2.876.115	-4.090.848	-8.058.174	-7.516.379	-7.088.528	427.851
+ / - Finanzausgleich	267.002	449.360	1.269.300	894.236	923.722	29.486
= ERGEBNIS NACH FA	-2.609.113	-3.641.488	-6.788.874	-6.622.144	-6.164.806	457.338
- Zuführung zu Rücklagen	-172.349	-28.715	-181.063	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	176.549	32.827	-46.000	80.000	80.000	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.604.914	-3.637.376	-7.015.937	-6.542.144	-6.084.806	457.338

Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

2.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6)

Im Leitungsfeld Diakonie (LF 6) nehmen das **Theologische Dezernat 61** und das **Juristische Dezernat 62** gemeinsam die Verantwortung wahr für Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

In besonderer Weise sind dabei im Fokus

- die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und der regionalen Diakonischen Werke,
- die zugeordneten diakonischen Einrichtungen und Unternehmen,
- die evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- das gemeinsam mit den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel getragene Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM) an der Universität Bielefeld,
- die Fachhochschule für Diakonie,
- die diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten.

Im Theologischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die theologisch-konzeptionellen Fragen und strategischen Dimensionen des Verhältnisses von Kirche und Diakonie sowie der gesellschaftlichen Wirkung der Diakonie verfolgt. Dabei werden die Themen im Kontext der Sozialpolitik und der Wohlfahrtsverbände, der unternehmerischen Diakonie sowie der diakonischen Bildungsverantwortung bearbeitet.

Im Juristischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die organisationalen und rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes wahrgenommen.

Beide Dezernenten sind dafür auch in Aufsichtsorganen des Spitzenverbands und der unternehmerischen Diakonie vertreten.



Diakonie – Leitungsfeld 6 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	14	14	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	14	14	0	0	0	0
- Personalaufwendungen	-123.062	-119.327	-146.900	-143.797	-134.736	9.061
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.745.000	-1.780.000	-1.800.000	-1.800.000	-1.800.000	0
- Zuschüsse an Dritte	-1.000	-1.000	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	0	-2.222	-11.260	-9.115	-9.115	0
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-995	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-90	0	0	0	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-1.870.057	-1.902.639	-1.958.160	-1.952.912	-1.943.851	9.061
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.870.043	-1.902.625	-1.958.160	-1.952.912	-1.943.851	9.061
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.870.043	-1.902.625	-1.958.160	-1.952.912	-1.943.851	9.061
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.870.043	-1.902.625	-1.958.160	-1.952.912	-1.943.851	9.061
+ / - Interne Leistungsverrechnung	-400	-38.045	-3.105	-3.880	-3.880	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-1.870.443	-1.940.670	-1.961.265	-1.956.792	-1.947.731	9.061
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-1.870.443	-1.940.670	-1.961.265	-1.956.792	-1.947.731	9.061
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.870.443	-1.940.670	-1.961.265	-1.956.792	-1.947.731	9.061

Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6)

2.2.7 Personal (Leitungsfeld 7)

Im Leitungsfeld 7 liegt die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Pfarrdienstes und der kirchlichen Berufe in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Ihm zugeordnet sind das Institut für Ausfort- und Weiterbildung, das Gemeinsame Pastoralkolleg und das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal. Letztere werden gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Reformierten Kirche getragen. Im Leitungsfeld 7 liegt die Verantwortung für die Konzepte und Weiterentwicklung interprofessioneller und multiprofessioneller Zusammenarbeit sowie der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT). Das Leitungsfeld 7 beinhaltet insgesamt zwei Dezernate und ein Referat.

Das **Theologische Dezernat 71** ist zuständig für die theologische Ausbildung, den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, den Pfarrdienst und die theologische Fortbildung. Dabei kümmert es sich ebenso um Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger. Darüber hinaus ist das Dezernat verantwortlich für die Beratung von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zur Anstellung nach der Ordnung (VSBMO) und deren gemeindepädagogische Aufbauausbildung. Das Team des Dezernates 71 bearbeitet Angelegenheiten der Pfarrstellen in Westfalen und ist für Personalplanung und Personalentwicklung für den Pfarrdienst genauso verantwortlich wie für die Nachwuchsgewinnung der kirchlichen Berufe.

Das **Juristische Dezernat 72** ist für das Dienst- und Arbeitsrecht in Westfalen zuständig. Dazu gehören Fragen des Pfarrdienstgesetzes, des Kirchenbeamtenrechts, der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Angestellten. Des Weiteren kümmert sich das Dezernat um das Beihilferecht, Personaldarlehen, das Pfarrausbildungsrecht, das Disziplinarrecht, das Kirchliche Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht. Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und der Arbeitsschutzausschuss bilden weitere Tätigkeitsfelder des Dezernates.

Die **Gehaltsabrechnungsstelle** (GAS – Referat 73) ist zuständig für folgende Themen und Arbeitsbereiche: Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Pfarrbesoldung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Kirchenkreise, diakonischen und sonstigen Einrichtungen, die das Referat als Dienstleister mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt haben, Betriebsprüfungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung, Personalkostenhochrechnungen, Gesamtbearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen, Anerkennung von Dienstunfällen von öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Bereich der Landeskirche, Reise- und Umzugskosten der Beschäftigten im Bereich der Landeskirche sowie der Ämter und Einrichtungen sowie Nebentätigkeitsvergütung.



Personal – Leitungsfeld 7 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.370.490	2.665.002	2.753.900	2.983.500	3.086.600	103.100
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	727.431	744.920	749.800	765.950	765.950	0
+ Zuschüsse von Dritten	13.624	5.284	25.250	750	750	0
+ Kollekten und Spenden	200	289	16.800	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.800	2.683	154.000	230.000	230.000	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	226.373	4.094	0	7.500	7.500	0
= SUMME ERTRÄGE	3.352.918	3.422.273	3.699.750	3.987.700	4.090.800	103.100
- Personalaufwendungen	-5.408.743	-5.136.471	-6.132.240	-6.863.210	-6.331.414	531.795
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-447.109	-466.270	-443.200	-479.900	-479.900	0
- Zuschüsse an Dritte	-13.377	-3.500	-25.200	-25.200	-25.200	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-1.739.296	-2.471.453	-2.953.700	-3.466.281	-3.465.881	400
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-44.041	-16.833	0	-1.190	-6.440	-5.250
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-295.610	-222.701	-107.300	-160.612	-164.978	-4.366
= SUMME AUFWENDUNGEN	-7.948.176	-8.317.228	-9.661.640	-10.996.393	-10.473.813	522.579
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-4.595.258	-4.894.954	-5.961.890	-7.008.693	-6.383.013	625.679
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-4.595.258	-4.894.954	-5.961.890	-7.008.693	-6.383.013	625.679
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-4.595.258	-4.894.954	-5.961.890	-7.008.693	-6.383.013	625.679
+ / - Interne Leistungsverrechnung	915.859	520.776	-914.525	-658.830	-696.230	-37.400
= ERGEBNIS NACH ILV	-3.679.399	-4.374.179	-6.876.415	-7.667.523	-7.079.244	588.279
+ / - Finanzausgleich	680.092	951.404	1.792.533	1.626.569	993.067	-633.502
= ERGEBNIS NACH FA	-2.999.306	-3.422.774	-5.083.882	-6.040.954	-6.086.177	-45.223
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	-181.850	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.999.306	-3.422.774	-5.265.732	-6.040.954	-6.086.177	-45.223

Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)

2.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

Das Leitungsfeld 8 umfasst vier Bereiche.

Das erste ist das **Juristische Dezernat Ökonomie** (Dez. 81) welches zuständig für die Finanzpolitik und die damit verbundenen ökonomischen Grundsatzfragen ist. Hierzu gehören die Aufsicht und die Finanzierungsfragen der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK). Der Bereich des **Stiftungswesens** umfasst insbesondere die Aufsicht und Beratung aller selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Alle steuerlichen Themen die Landeskirche als auch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden betreffend, werden durch das **Steuerdezernat** und das **Steuerteam** bearbeitet.

Das **Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien** verwaltet seit 2012 die landeskirchlichen Immobilien– mit Ausnahme der landeskirchlichen Schulgebäude.

Zudem gehört die „**Gemeinsame Kirchensteuerstelle**“ zum Dezernat 81, welches insbesondere für die Kirchensteuer wie für die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs zuständig ist.

Der zweite ist der **Geschäftsbereich 82 NKF Competence Center (NCC)**. Das NCC ist das Dienstleistungszentrum, in dem sämtliche Kompetenzen des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements (NKF) gebündelt werden.

Es klärt offene NKF-Fragestellungen in fachlich-inhaltlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht, erhebt und diskutiert notwendige Änderungen von Leitlinien oder Rechtssetzungen und unterstützt beim Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines Internen Kontrollsystems (IKS) unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Tax-Compliance.

Das NCC entwickelt Standards für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Finanzcontrollings und betreut Anwenderinnen und Anwender in fachlich-inhaltlicher Hinsicht. Darüber hinaus plant und koordiniert das NCC Schulungen und führt diese durch. Aufgrund von Bedarfsmeldungen aus den Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern wird im Jahr 2023 innerhalb des NCC schwerpunktmäßig das „Wissensmanagement NKF“ durch die Einführung der neuen Verordnung über das Finanzwesen (FiVO) koordiniert und gesteuert.

Im dritten **Geschäftsbereich 83 Gesamthaushalt und Finanzplanung** werden die Planung des Haushalts für die Ebenen der Landeskirche, sowie die haushälterische Umsetzung des Haushalts verantwortet. Zugleich erfolgt von dort der Aufbau des Controllings für die landeskirchliche Ebene.

Der vierte **Geschäftsbereich 84 Finanzbuchhaltung** nimmt die klassischen Aufgaben der Buchung, der Zahlbarmachung und des Forderungsmanagements wahr. Auch die Vermögensverwaltung und das Liquiditätsmanagement gehören zu seinen Aufgaben.

In den vergangenen drei Jahren haben sich die Anforderungen und Aufgabenwahrnehmung der letztgenannten drei Geschäftsbereiche stark verändert. Entsprechende organisatorische und personelle Veränderungen wurden eingeleitet und spiegeln sich in der Vielfalt der gewonnenen Fachkräfte wider.



Ökonomie – Leitungsfeld 8 (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	127.521.174	122.658.542	124.921.760	119.657.648	119.634.658	-22.990
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	221.487.113	242.736.610	207.580.700	239.266.247	237.964.385	-1.301.861
+	Zuschüsse von Dritten	5.733.975	4.390.971	5.613.200	4.261.060	4.361.060	100.000
+	Kollekten und Spenden	475	120	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	715.798	5.964.343	0	8.943.282	8.943.282	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	74.553.869	94.168	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	430.012.405	375.844.755	338.115.660	372.128.237	370.903.386	-1.224.851
-	Personalaufwendungen	-204.782.693	-207.842.911	-226.875.199	-256.871.633	-256.765.781	105.852
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-25.889.536	-25.081.136	-26.119.940	-24.590.900	-23.960.900	630.000
-	Zuschüsse an Dritte	-1.393	-2.540	0	-1.800	-3.100	-1.300
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-3.551.589	-2.003.669	-2.330.050	-3.448.810	-3.610.375	-161.565
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-47.168.819	-1.016.324	-610.000	-36.815	-34.585	2.230
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.218.025	-13.184.848	-3.173.300	-2.760.600	-3.100.779	-340.179
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-295.612.054	-249.131.428	-259.108.489	-287.710.559	-287.475.520	235.038
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	134.400.351	126.713.326	79.007.171	84.417.679	83.427.866	-989.813
+ / -	Finanzergebnis	4.038.394	4.076.826	1.700.000	2.500.000	2.500.000	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	138.438.744	130.790.152	80.707.171	86.917.679	85.927.866	-989.813
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	138.438.744	130.790.152	80.707.171	86.917.679	85.927.866	-989.813
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-49.877.129	-49.422.340	-51.423.717	7.158.471	-48.769.267	-55.927.738
=	ERGEBNIS NACH ILV	88.561.616	81.367.812	29.283.454	94.076.149	37.158.598	-56.917.551
+ / -	Finanzausgleich	15.012.505	16.003.371	18.655.137	-40.816.779	17.112.080	57.928.859
=	ERGEBNIS NACH FA	103.574.121	97.371.183	47.938.591	53.259.370	54.270.679	1.011.308
-	Zuführung zu Rücklagen	-53.687.242	-67.636.707	-6.454.160	-11.481.040	-11.481.040	0
+	Entnahme aus Rücklagen	49.619.209	2.970.464	1.758.741	14.711.931	9.067.531	-5.644.400
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	99.506.088	32.704.940	43.243.172	56.490.261	51.857.170	-4.633.091

Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

2.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

Das Leitungsfeld umfasst als jur. Dezernat drei Teams und einen Geschäftsbereich.

Die drei Teams im jur. Dez Recht und Organisation 91 sind:

1. Recht, Organisation und Entwicklung
mit den Themenfeldern: Kirchenverfassungsrecht inkl. Gesetzgebung, Kirchenrecht inkl. Aufsicht und Beratung zum Satzungsrecht der kirchlichen Körperschaft, Verwaltungsorganisation und kirchliche Organisationsentwicklung. Hier wird die kirchliche Normsetzung fachlich begleitet und zum Teil genehmigt und die Veröffentlichung des Kirchenrechts gesteuert (Kirchliches Amtsblatt, Fachinformationssystem [FIS]) und die Veränderung kirchlicher Körperschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise) begleitet.
2. Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung über kreiskirchliche und gemeindliche Haushalte, Genehmigungen von Vorhaben mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage inkl. [Bau-] Finanzierungen und Darlehen.
3. Grundstückswesen
mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung in Grundstücksangelegenheiten, vor allem grundbuchlich dokumentierte Vorgänge wie Eigentum, Belastungen und insbesondere Erbbaurechte und die Genehmigungen der Vorhaben mit ihren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Dem **Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege** obliegt die Beratung und Aufsicht kirchlicher Bauvorhaben mit ca. 5.200 Gebäuden und die fachliche Betreuung der landeskirchlichen Liegenschaften.

In der Bauberatung werden die kirchlichen Bauherren bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Liegenschaften und Realisierung von Projekten unterstützt; insbesondere in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht. Ergänzend werden Bedarfsplanungen, Gutachten und Machbarkeitsstudien erstellt, das kirchliche Kunstgut inventarisiert, Planungswettbewerbe ausgelobt und Fortbildungen angeboten. Für genehmigungspflichtige Vorgänge werden baufachliche Stellungnahmen verfasst und baurelevante Verordnungen und Musterverträge weiterentwickelt und genehmigt.

Die Baubetreuung der landeskirchlichen Liegenschaften umfasst die Bauherrenvertretung, Projektsteuerung, Planung und Durchführung bei Neubauten und Umbauten sowie die Bauunterhaltung und das Wartungsmanagement der landeskirchlichen Schulen und Haus Villigst.

Als baufachliche Vertretung der Landeskirche wird der Geschäftsbereich als Träger öffentlicher Belange in der Bauleitplanung beteiligt, wirkt bei der Aufstellung von Denkmalförderprogrammen mit und vertritt kirchliche Belange gegenüber staatlichen Organen und sonstigen Verbänden und Einrichtungen.



	Recht und Organisation – Leitungsfeld 9 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	25.940	48.784	29.877	31.500	31.500	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	1.128	1.215	0	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	6.450	11.214	7.000	7.000	7.000	0
=	SUMME ERTRÄGE	33.518	61.213	36.877	38.500	38.500	0
-	Personalaufwendungen	-2.629.170	-2.783.279	-2.985.004	-3.152.415	-2.781.714	370.702
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-1.618	0	-19.500	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-187.906	-210.022	-195.116	-210.400	-200.400	10.000
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.336	-2.681	0	-2.723	-2.723	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.054	-9.223	-6.700	-7.300	-7.300	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-2.835.085	-3.005.204	-3.206.320	-3.372.838	-2.992.136	380.702
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.801.567	-2.943.991	-3.169.443	-3.334.338	-2.953.636	380.702
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.801.567	-2.943.991	-3.169.443	-3.334.338	-2.953.636	380.702
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-2.801.567	-2.943.991	-3.169.443	-3.334.338	-2.953.636	380.702
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-17.842	-138.284	-66.980	-85.575	-85.575	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-2.819.409	-3.082.275	-3.236.423	-3.419.913	-3.039.211	380.702
+ / -	Finanzausgleich	101.594	108.439	140.500	234.000	221.176	-12.824
=	ERGEBNIS NACH FA	-2.717.815	-2.973.836	-3.095.923	-3.185.913	-2.818.035	367.877
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.717.815	-2.973.836	-3.095.923	-3.185.913	-2.818.035	367.877

Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

2.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

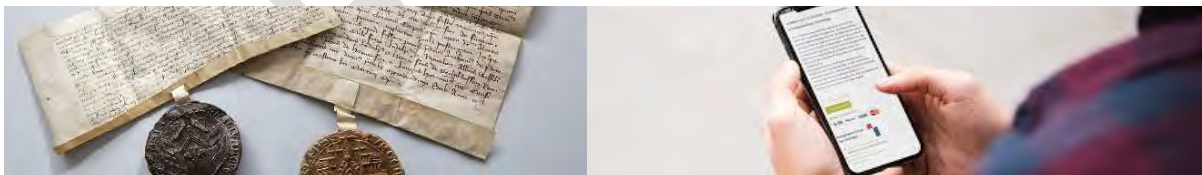
Das Leitungsfeld 10 ist aufgeteilt in ein juristisches Dezernat und das Referat Landeskirchliches Archiv.

Das **Dezernat 01** – ist zuständig für Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services. Zur Mitgliedschaft zählen die Geschäftsbereiche Melde-, Kirchenbuch-, kirchliches Mitgliedschafts- und Wahlrecht sowie Siegelwesen. Gesamtkirchliche Services sind die Geschäftsbereiche IT.EKvW und Förderung der Digitalisierung, Mitgliederbindung, Fundraising, Förderung des Ehrenamtes, öffentliche Fördermittel, Versicherungswesen, Datenschutzrecht sowie Statistik und Kartografie.

Einen Schwerpunkt im Bereich Friedhofswesen der Landeskirche nimmt die Beratung in Rechts- und Gebührenangelegenheiten ein; neben dem Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlichen Anfragen von Friedhofsträgerinnen steht die Prüfung und kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen, aktuell auch mit Blick auf die Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes im Fokus der Arbeit des Geschäftsbereiches. Ebenso werden hier die Fort- und Weiterbildungen von Friedhofsmitarbeitenden koordiniert, erfolgt hier die Leitung von Projekten zur Friedhofsentwicklung einschließlich des Positionierungsprozesses der Evangelischen Friedhöfe „Ort der Hoffnung“.

Im Dezernat 01 sind im Geschäftsbereich IT.EKvW alle IT-Aktivitäten der Landeskirche gebündelt. Neben der Gewährleistung des Betriebes der IT auf Ebene der Landeskirche und in einzelnen Kirchenkreisen liegt der Hauptschwerpunkt weiterhin auf dem Programm „Cumulus“, das auf die Umsetzung der IT-Strategie der EKvW zielt. IT-Delegiertenversammlung und IT-Rat haben ihre Beratungen fortgesetzt und seit 2023 die fachliche Aufsicht über die IT.EKvW übernommen. Zu den weiteren Aufgaben, sowohl im Programm Cumulus als auch im Dezernat 01 gehören die IT-Sicherheit, einschließlich der Beratung bei der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten der Kirchenkreise und die Koordination von datenschutzrechtlichen Themenstellungen zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen.

Das **Referat 02 Landeskirchliches Archiv** ist zuständig für die Unterlagen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen. Im Rahmen der Archivpflege hat es die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der gesamten Landeskirche, berät und betreut die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Schriftgutverwaltung und Archivierung ihrer Unterlagen. Ergänzend dazu überliefert das Landeskirchliche Archiv Nachlässe und Sammlungen zur westfälischen Kirchengeschichte, wie z.B. zum Kirchenkampf, unterstützt und betreibt wissenschaftliche Forschung und ist Anlaufstelle für Familienforschende. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit konzipiert und präsentiert das Archiv regelmäßig kirchenhistorische Ausstellungen und ist Herausgeber verschiedener Publikationen. Durch das Einwerben von Landes- und Bundesmitteln werden derzeit bestandserhaltende aufwändige Maßnahmen wie die Entsäuerung gefährdeter Archivalien sowie die Digitalisierung überregionaler Archivbestände und ihre Bereitstellung in einem digitalen Lesesaal realisiert. Künftig wird sich das Aufgabenspektrum um den Aufbau eines Digitalen Langzeitarchivs erweitern. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.archiv-ekvw.de.



	Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services - Leitungsfeld 10 (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	248.318	2.425.183	4.403.258	8.082.292	4.903.450	-3.178.842
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	14	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	251.149	326.812	271.784	0	0	0
+	Kollekten und Spenden	1.886	271	2.000	500	500	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	-15.747	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.548.859	8.191.862	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	92.428	380	0	0	17.000	17.000
=	SUMME ERTRÄGE	8.142.653	10.928.761	4.677.042	8.082.792	4.920.950	-3.161.842
-	Personalaufwendungen	-5.607.973	-5.510.490	-6.984.022	-10.564.759	-6.833.440	3.731.319
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-388.996	-54.023	-292.500	-163.400	-123.400	40.000
-	Zuschüsse an Dritte	-7.160	-6.600	-12.500	-12.250	-12.250	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-9.791.139	-9.077.495	-10.033.950	-13.573.248	-10.912.596	2.660.652
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-173.978	-82.445	-68.000	-78.254	-34.754	43.500
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-856.285	-631.514	-440.632	-785.750	-2.782.450	-1.996.700
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-16.825.530	-15.362.567	-17.831.604	-25.177.660	-20.698.890	4.478.771
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-8.682.877	-4.433.806	-13.154.562	-17.094.868	-15.777.940	1.316.929
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-8.682.877	-4.433.806	-13.154.562	-17.094.868	-15.777.940	1.316.929
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	-300	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-8.682.877	-4.434.106	-13.154.562	-17.094.868	-15.777.940	1.316.929
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-76.343	-598.872	722.950	1.096.093	819.798	-276.295
=	ERGEBNIS NACH ILV	-8.759.220	-5.032.978	-12.431.612	-15.998.775	-14.958.142	1.040.633
+ / -	Finanzausgleich	5.083.390	3.081.809	10.311.670	12.928.667	12.128.681	-799.987
=	ERGEBNIS NACH FA	-3.675.830	-1.951.169	-2.119.942	-3.070.108	-2.829.461	240.647
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	1.180.748	0	5.900	6.400	6.400	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-2.495.082	-1.951.169	-2.114.042	-3.063.708	-2.823.061	240.647

Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN

Mit ihren Schulen folgt die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) dem reformatorischen Erbe, Bildung als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu begreifen.

Zugleich leistet die EKvW mit den Evangelischen Schulen einen kirchlich-diakonischen Dienst an der Zivilgesellschaft und nimmt ihren missionarischen Auftrag wahr.

Als Träger von Schulen wird die EKvW zu einem schulpolitischen Diskurspartner mit Erfahrung und Gewicht.

Diese Schulen gibt es aber letztlich nur, weil viele Menschen – Eltern genauso wie Schülerinnen und Schüler – Vertrauen in sie setzen und den eigenen Bildungsauftrag der evangelischen Kirche bejahen.

Und evangelische Schulen sind natürlich bestrebt, dieses Vertrauen zu bestärken. Zum Beispiel durch verlässliche und überzeugende pädagogische Arbeit, die sich bewusst den Kindern und Jugendlichen zuwendet. Sie wollen Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Bestimmung als Mensch zu finden und zu verwirklichen. Der Bezug auf das Evangelium und auf ein biblisches Menschenbild hilft dabei Schülerinnen und Schülern genau so wie den Lehrerinnen und Lehrern zu größerer innerer Unabhängigkeit und Freiheit. Und diese Unabhängigkeit wiederum hilft gegen Orientierungslosigkeit und Resignation.

»Wozu lebe ich – und wozu sollte ich lernen?«: In evangelischen Schulen weicht man solchen Fragen nicht aus. Hier wird der Versuch unternommen, zusammen zu praktizieren, was zusammengehört: Unterricht sollte immer erziehend und Erziehung immer auch bildend sein. Darin besteht die Chance, dass Lernen für Jugendliche den Sinn erschließt, nach dem viele suchen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt aktuell sieben Schulen an sechs Standorten:

**Bielefeld-Sennestadt, Breckerfeld, Espelkamp,
Gelsenkirchen-Bismarck, Meinerzhagen und Lippstadt.**

Jede Schule an ihrem Standort hat ihre eigene Prägung durch ihre Geschichte und durch die Menschen, die dort lernen, lehren und zusammenleben.



Bürger-Forell-Sekundarschule Espelkamp (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	38.515	113.900	950	30.000	33.500	3.500
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	5.326.573	5.043.510	5.859.520	5.309.099	5.628.099	319.000
+	Kollekten und Spenden	0	79	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	31.184	30.938	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	541.609	11.173	0	93	2.893	2.800
=	SUMME ERTRÄGE	5.937.882	5.199.601	5.860.470	5.339.191	5.664.491	325.300
-	Personalaufwendungen	-4.772.268	-4.610.989	-5.322.420	-5.196.386	-5.196.858	-471
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-100	-200	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	-215	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-607.606	-665.432	-1.142.540	-459.063	-734.709	-275.646
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-93.029	-61.687	0	-17.900	-17.900	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-656.345	-693.350	-20.340	-408.853	-412.753	-3.900
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-6.129.349	-6.031.872	-6.485.300	-6.082.202	-6.362.220	-280.017
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-191.467	-832.271	-624.830	-743.011	-697.728	45.283
+ / -	Finanzergebnis	-13.973	-13.281	0	-11.887	-11.887	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-205.440	-845.551	-624.830	-754.898	-709.615	45.283
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	252	30	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-205.187	-845.521	-624.830	-754.898	-709.615	45.283
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-13.241	-13.672	0	-26.092	-26.092	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-218.428	-859.193	-624.830	-780.990	-735.707	45.283
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-218.428	-859.193	-624.830	-780.990	-735.707	45.283
-	Zuführung zu Rücklagen	-300.796	-319.955	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-519.224	-1.179.148	-624.830	-780.990	-735.707	45.283

Abbildung 17 Bürger-Forell-Sekundarschule Espelkamp

Söderblom Gymnasium Espelkamp (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	26.720	153.057	3.350	7.500	10.700	3.200
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	9.843.281	9.883.634	10.217.120	10.086.667	10.399.667	313.000
+	Kollekten und Spenden	4.000	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	44.502	44.855	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	623.755	286.011	500	500	12.800	12.300
=	SUMME ERTRÄGE	10.542.257	10.367.557	10.220.970	10.094.667	10.423.167	328.500
-	Personalaufwendungen	-9.118.249	-9.164.403	-9.381.270	-10.442.810	-10.418.225	24.585
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-200	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-2.100	-1.268	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.057.700	-1.364.596	-1.773.060	-843.605	-1.237.685	-394.079
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-202.165	-195.596	0	-152.000	-152.000	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-739.205	-672.836	-45.000	-625.055	-625.515	-460
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-11.119.618	-11.398.699	-11.199.330	-12.063.471	-12.433.425	-369.954
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-577.362	-1.031.142	-978.360	-1.968.804	-2.010.258	-41.454
+ / -	Finanzergebnis	-62	1	-162.600	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-577.424	-1.031.141	-1.140.960	-1.968.804	-2.010.258	-41.454
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	9.317	7.444	0	0	3.500	3.500
=	JAHRESERGEBNIS	-568.107	-1.023.697	-1.140.960	-1.968.804	-2.006.758	-37.954
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-23.666	-15.643	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-591.773	-1.039.340	-1.140.960	-1.968.804	-2.006.758	-37.954
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-591.773	-1.039.340	-1.140.960	-1.968.804	-2.006.758	-37.954
-	Zuführung zu Rücklagen	-336.826	-358.280	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-928.600	-1.397.620	-1.140.960	-1.968.804	-2.006.758	-37.954

Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp

St. Jacobus-Schule Ev. Sekundarschule Breckerfeld (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	296	75.595	0	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	4.426.883	4.238.528	4.121.500	4.203.588	4.370.588	167.000
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	54.276	54.884	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	3.886.349	129.901	0	0	0	0
=	SUMME ERTRÄGE	8.367.804	4.498.907	4.121.500	4.203.588	4.370.588	167.000
-	Personalaufwendungen	-3.724.288	-3.885.157	-3.771.190	-4.596.154	-4.595.861	293
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-38	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-404.226	-684.203	-798.208	-335.235	-489.407	-154.172
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-69.666	-80.877	0	-42.300	-42.300	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-407.323	-282.342	-17.980	-236.712	-236.712	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-4.605.541	-4.932.579	-4.587.378	-5.210.401	-5.364.280	-153.879
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	3.762.263	-433.671	-465.878	-1.006.812	-993.692	13.121
+ / -	Finanzergebnis	-7.102	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	3.755.162	-433.671	-465.878	-1.006.812	-993.692	13.121
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	-9.869	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	3.745.293	-433.671	-465.878	-1.006.812	-993.692	13.121
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-46.673	-20.398	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	3.698.619	-454.069	-465.878	-1.006.812	-993.692	13.121
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	3.698.619	-454.069	-465.878	-1.006.812	-993.692	13.121
-	Zuführung zu Rücklagen	-131.911	-140.313	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	3.566.708	-594.383	-465.878	-1.006.812	-993.692	13.121

Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld

Hans-Ehrenberg-Schule Gymnasium Bielefeld (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	19.606	153.809	4.000	6.365	6.365	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	128.125	104.000	0	104.000	104.000	0
+	Zuschüsse von Dritten	7.891.434	8.141.321	8.302.580	8.178.797	8.572.797	394.000
+	Kollekten und Spenden	500	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	24.546	24.836	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	229.647	131.887	20.500	3.760	3.760	0
=	SUMME ERTRÄGE	8.293.859	8.555.854	8.327.080	8.292.922	8.686.922	394.000
-	Personalaufwendungen	-7.423.707	-7.498.958	-7.714.695	-8.578.440	-8.579.813	-1.373
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-1.616.141	-1.069.143	-1.450.555	-541.644	-1.048.804	-507.159
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-212.870	-205.311	0	-144.400	-144.400	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-429.867	-479.461	-16.000	-422.873	-422.873	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-9.682.585	-9.252.873	-9.181.250	-9.687.357	-10.195.890	-508.533
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.388.726	-697.019	-854.170	-1.394.435	-1.508.968	-114.533
+ / -	Finanzergebnis	-7.494	-6.318	-6.400	-4.843	-4.843	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.396.220	-703.337	-860.570	-1.399.278	-1.513.811	-114.533
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	100	17.405	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-1.396.120	-685.932	-860.570	-1.399.278	-1.513.811	-114.533
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-73.101	-78.530	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-1.469.221	-764.462	-860.570	-1.399.278	-1.513.811	-114.533
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-1.469.221	-764.462	-860.570	-1.399.278	-1.513.811	-114.533
-	Zuführung zu Rücklagen	-337.417	-358.908	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.806.638	-1.123.370	-860.570	-1.399.278	-1.513.811	-114.533

Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld

Ev. Gymnasium Lippstadt (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	215	58.982	220	0	0	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	5.985.982	6.450.387	6.377.600	6.441.868	8.632.582	2.190.715
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	25.509	26.886	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	456.972	377.567	10.000	3.159	1.796.721	1.793.562
=	SUMME ERTRÄGE	6.468.678	6.913.822	6.387.820	6.445.026	10.429.303	3.984.277
-	Personalaufwendungen	-5.746.536	-5.804.199	-6.007.580	-6.592.971	-6.591.971	1.000
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-382.100	-1.024.482	-1.141.890	-788.797	-5.013.943	-4.225.146
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-106.596	-116.410	0	-47.100	-47.100	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-451.242	-543.268	-12.010	-441.072	-441.072	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-6.686.474	-7.488.359	-7.161.480	-7.869.940	-12.094.086	-4.224.146
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-217.796	-574.537	-773.660	-1.424.913	-1.664.782	-239.869
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-217.796	-574.537	-773.660	-1.424.913	-1.664.782	-239.869
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-217.796	-574.537	-773.660	-1.424.913	-1.664.782	-239.869
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-61.045	-62.965	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	-278.841	-637.502	-773.660	-1.424.913	-1.664.782	-239.869
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-278.841	-637.502	-773.660	-1.424.913	-1.664.782	-239.869
-	Zuführung zu Rücklagen	-166.195	-176.781	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	300.000	300.000
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-445.037	-814.283	-773.660	-1.424.913	-1.364.782	60.131

Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt

Ev. Gymnasium Meinerzhagen (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	1.925	107.078	220	5.990	5.990	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.294	278	0	352	352	0
+ Zuschüsse von Dritten	7.259.147	7.193.197	7.579.480	7.255.669	8.163.669	908.000
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	20.609	21.153	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	387.885	243.411	13.200	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	7.670.860	7.565.117	7.592.900	7.262.010	8.170.010	908.000
- Personalaufwendungen	-6.551.744	-6.716.374	-6.969.400	-7.979.660	-7.979.160	500
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-7.916	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-28.980	3.728	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-860.374	-1.097.667	-1.445.695	-339.421	-408.757	-69.336
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-162.214	-175.734	0	-125.200	-125.200	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-553.929	-267.001	-11.000	-291.091	-296.607	-5.516
= SUMME AUFWENDUNGEN	-8.165.157	-8.253.048	-8.426.095	-8.735.372	-8.809.724	-74.352
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-494.296	-687.931	-833.195	-1.473.362	-639.714	833.648
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-494.296	-687.931	-833.195	-1.473.362	-639.714	833.648
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-494.296	-687.931	-833.195	-1.473.362	-639.714	833.648
+ / - Interne Leistungsverrechnung	-18.278	-12.442	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	-512.574	-700.373	-833.195	-1.473.362	-639.714	833.648
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	-512.574	-700.373	-833.195	-1.473.362	-639.714	833.648
- Zuführung zu Rücklagen	-364.009	-387.195	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-876.583	-1.087.567	-833.195	-1.473.362	-639.714	833.648

Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	56.711	219.041	22.400	40.097	40.097	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	10.403.999	10.367.369	10.094.160	9.641.351	9.816.351	175.000
+ Kollekten und Spenden	0	100	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	50.154	62.663	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	180.778	92.722	0	24.586	24.586	0
= SUMME ERTRÄGE	10.691.642	10.741.895	10.116.560	9.706.034	9.881.034	175.000
- Personalaufwendungen	-7.007.608	-7.416.419	-7.832.240	-8.895.469	-8.895.630	-162
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	-753	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-648.394	-1.601.692	-1.614.815	-506.685	-559.929	-53.244
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-89.015	-113.068	0	-500	-500	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.770.243	-2.859.183	-2.107.930	-2.822.303	-2.822.303	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-10.515.260	-11.991.116	-11.554.985	-12.224.957	-12.278.362	-53.406
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	176.382	-1.249.220	-1.438.425	-2.518.923	-2.397.329	121.594
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	176.382	-1.249.220	-1.438.425	-2.518.923	-2.397.329	121.594
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	176.382	-1.249.220	-1.438.425	-2.518.923	-2.397.329	121.594
+ / - Interne Leistungsverrechnung	-105.775	-105.564	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	70.607	-1.354.784	-1.438.425	-2.518.923	-2.397.329	121.594
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	70.607	-1.354.784	-1.438.425	-2.518.923	-2.397.329	121.594
- Zuführung zu Rücklagen	-418.067	-444.696	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-347.460	-1.799.480	-1.438.425	-2.518.923	-2.397.329	121.594

Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

	Schulen - GESAMT (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	143.988	881.463	31.140	89.951	96.651	6.700
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	129.419	104.278	0	104.352	104.352	0
+	Zuschüsse von Dritten	51.137.300	51.317.946	52.551.960	51.117.038	55.583.752	4.466.715
+	Kollekten und Spenden	4.500	179	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	250.779	266.216	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	6.306.996	1.272.671	44.200	32.098	1.840.760	1.808.662
=	SUMME ERTRÄGE	57.972.982	53.842.754	52.627.300	51.343.439	57.625.516	6.282.077
-	Personalaufwendungen	-44.344.399	-45.096.498	-46.998.795	-52.281.891	-52.257.519	24.371
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-8.216	-953	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-31.118	2.245	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-5.576.541	-7.507.214	-9.366.763	-3.814.450	-9.493.233	-5.678.783
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-935.556	-948.683	0	-529.400	-529.400	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.008.153	-5.797.442	-2.230.260	-5.247.959	-5.257.835	-9.876
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-56.903.984	-59.348.545	-58.595.818	-61.873.700	-67.537.987	-5.664.287
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1.068.998	-5.505.791	-5.968.518	-10.530.261	-9.912.471	617.790
+ / -	Finanzergebnis	-28.630	-19.597	-169.000	-16.730	-16.730	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	1.040.367	-5.525.389	-6.137.518	-10.546.990	-9.929.201	617.790
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	-200	24.879	0	0	3.500	3.500
=	JAHRESERGEBNIS	1.040.168	-5.500.510	-6.137.518	-10.546.990	-9.925.701	621.290
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	-341.779	-309.213	0	-26.092	-26.092	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	698.389	-5.809.723	-6.137.518	-10.573.083	-9.951.793	621.290
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	698.389	-5.809.723	-6.137.518	-10.573.083	-9.951.793	621.290
-	Zuführung zu Rücklagen	-2.055.223	-2.186.129	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	300.000	300.000
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-1.356.834	-7.995.852	-6.137.518	-10.573.083	-9.651.793	921.290

Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen

2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN

Manche bezeichnen sie als verlängerten Arm des Landeskirchenamtes. Andere als die Arbeitsebene der westfälischen Landeskirche. Richtig ist, dass die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen eine wichtige Arbeit für alle Ebenen der Evangelischen Kirche in Westfalen leisten.

Sie setzen Themen und geben damit wichtige Impulse.

Das Landeskirchenamt ist Träger von folgenden Ämtern und Einrichtungen, die sich von ihrem Standort auf verschiedene Orte innerhalb Westfalens verteilen:

Hochschule für Kirchenmusik (Herford/Witten)

Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

- ab 2023 im Dezernat 21 Theologisches Dezernat Kirchliches Leben inkludiert -

Amt für Jugendarbeit (Villigst)

Pädagogisches Institut (Villigst)

**Evangelische Studierendengemeinschaften
(Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster einschließlich Volkeningheim, Paderborn)**

oikos-Institut (Dortmund)

Institut für Kirche und Gesellschaft (Villigst)

Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Villigst)

Evangelische Kirche von Westfalen

Unser Leben
Unser Glaube
Unser Handeln

2.4.1 Evangelische Studierendengemeinden der EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegenwärtig Träger von 4 Studierendengemeinden, die sich an folgenden Standorten in Westfalen befinden:

Bielefeld

Bochum u. Dortmund (ESG Ruhr)

Münster (einschließlich des Studierendenwohnheims Volkeningheim)

Paderborn

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) sind christliche Gemeinden auf evangelischer Basis an den Hochschulen. Die folgenden Punkte beleuchten schwerpunktmäßig und leitsatzartig die Arbeitsbereiche und Kompetenz, die Konzeption und das Profil.

Spiritualität – Raum für Gott und die Welt

Sie bieten Studierenden und anderen Menschen im Umfeld der Universität Zuspruch, Beheimatung und Orientierung mit protestantischem Profil und in ökumenischer Offenheit an. Dafür wird Gott und seinem Wort Form, Klang und Stimme, Raum, Gelegenheit und Zeit in unserer Welt gegeben. Gleichzeitig eröffnen sie Räume auf der Suche nach individuellen Ausdrucksmöglichkeiten des eigenen Glaubens.

Seelsorge – Mutquelle, Rat und Tag

Sie bieten Seelsorge und Beratung, Unterstützung und Begleitung in einem evangelischen Bezugsrahmen an. Dabei ist es Ihr Ziel, die Sachfragen zu klären und die Personen zu stärken, also Mut zu machen und praktische Hilfestellung zu geben für Studium und Leben.

Gemeinschaft von nationalen und internationalen Studierenden – Austausch und Integration

Sie bieten Gelegenheiten für Information, Begegnung und Austausch von Studierenden unterschiedlicher Herkunft, Fachrichtung und Religion. Sie fördern Orientierung, Integration und entwicklungspolitisches Bewusstsein. Damit soll Gemeinschaft gestiftet werden. Außerdem arbeiten Sie mit daran, den Interessen ausländischer Studierender eine Stimme zu geben.

Bildung – Ganzheitlich, Bewusstseinsbildung und Qualifikation

Sie bieten – ergänzend zu Forschung und Lehre an der Uni – Bildungsveranstaltungen, die ganzheitlich und mehrdimensional ausgerichtet sind, an. Dabei ist es Ihnen wichtig, teilnehmerorientiert zu arbeiten, einen verständnisvollen Umgang zu pflegen und christlich zu handeln.



ESG Bielefeld (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	100	360	0	200	200	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	10.360	3.300	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	97	102	0	123	123	0
+ Kollekten und Spenden	25	50	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.312	7.680	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	103	77	0	110	110	0
= SUMME ERTRÄGE	24.998	11.569	0	433	433	0
- Personalaufwendungen	-49.460	-53.489	-71.477	-62.353	-61.353	1.000
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-15.355	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-13.413	-12.204	-1.000	-12.210	-12.210	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-21.844	-13.511	-17.400	-15.470	-14.080	1.390
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.695	-817	0	-820	-820	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.008	-21.455	-22.640	-22.550	-31.172	-8.622
= SUMME AUFWENDUNGEN	-108.775	-101.476	-112.517	-113.403	-119.635	-6.232
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-83.777	-89.907	-112.517	-112.970	-119.202	-6.232
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-83.777	-89.907	-112.517	-112.970	-119.202	-6.232
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-83.777	-89.907	-112.517	-112.970	-119.202	-6.232
+ / - Interne Leistungsverrechnung	87.049	84.724	-218.850	-99.900	-107.900	-8.000
= ERGEBNIS NACH ILV	3.272	-5.183	-331.367	-212.870	-227.102	-14.232
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	3.272	-5.183	-331.367	-212.870	-227.102	-14.232
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	131.467	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	3.272	-5.183	-199.900	-212.870	-227.102	-14.232

Abbildung 25 ESG Bielefeld

ESG Bochum (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	209	166	100	10	10	0
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	66.224	91.650	0	20.600	91.650	71.050
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	66.433	91.816	100	20.610	91.660	71.050
- Personalaufwendungen	-84.330	-18.217	-31.827	-34.410	-32.334	2.076
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-65.487	-101.274	0	-85.000	-85.000	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-4.967	-5.960	-27.900	-9.470	-6.310	3.160
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-16	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-27.828	-29.009	-32.524	-33.170	-33.170	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-182.628	-154.459	-92.251	-162.050	-156.814	5.236
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-116.195	-62.643	-92.151	-141.440	-65.154	76.286
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-116.195	-62.643	-92.151	-141.440	-65.154	76.286
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-116.195	-62.643	-92.151	-141.440	-65.154	76.286
+ / - Interne Leistungsverrechnung	157.941	140.024	-125.200	-99.900	-107.900	-8.000
= ERGEBNIS NACH ILV	41.746	77.381	-217.351	-241.340	-173.054	68.286
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	41.746	77.381	-217.351	-241.340	-173.054	68.286
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	-33.949	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	41.746	77.381	-251.300	-241.340	-173.054	68.286

Abbildung 26 ESG Bochum

ESG Dortmund (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	578	2.187	1.300	2.800	2.800	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	316	19	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	5.775	7.627	500	3.500	3.500	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	107.151	58.400	0	62.800	62.800	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	464	0	500	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	114.284	68.232	2.300	69.100	69.100	0
- Personalaufwendungen	-151.792	-78.604	-97.287	-105.011	-107.686	-2.675
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-52.559	-68.700	-1.500	-68.700	-61.100	7.600
- Sach- und Dienstaufwendungen	-55.062	-41.738	-51.934	-30.790	-30.790	0
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.296	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.079	-37.137	-39.382	-50.860	-50.860	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-285.789	-226.179	-190.103	-255.361	-250.436	4.925
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-171.505	-157.947	-187.803	-186.261	-181.336	4.925
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-171.505	-157.947	-187.803	-186.261	-181.336	4.925
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	173	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-171.505	-157.774	-187.803	-186.261	-181.336	4.925
+ / - Interne Leistungsverrechnung	182.930	116.229	-126.750	-99.900	-107.900	-8.000
= ERGEBNIS NACH ILV	11.426	-41.545	-314.553	-286.161	-289.236	-3.075
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	11.426	-41.545	-314.553	-286.161	-289.236	-3.075
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	82.553	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	11.426	-41.545	-232.000	-286.161	-289.236	-3.075

Abbildung 27 ESG Dortmund

ESG Münster (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	4.482	3.981	8.400	5.270	5.270	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	500	500	500	500	500	0
+ Zuschüsse von Dritten	6	2.000	6.000	1.000	1.000	0
+ Kollekten und Spenden	1.138	1.773	2.150	2.700	2.700	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26.637	9.940	64.500	22.000	22.000	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.891	129	300	130	130	0
= SUMME ERTRÄGE	35.655	18.323	81.850	31.600	31.600	0
- Personalaufwendungen	-79.033	-77.638	-89.770	-96.921	-91.555	5.366
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-6.392	-3.196	-6.400	-3.640	-3.640	0
- Zuschüsse an Dritte	-32.385	-11.890	-78.500	-23.500	-23.500	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-12.434	-16.735	-24.650	-17.930	-17.930	0
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.367	0	0	-460	-460	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.512	2.058	-41.600	-42.630	-42.630	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-136.123	-107.401	-240.920	-185.081	-179.715	5.366
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-100.468	-89.078	-159.070	-153.481	-148.115	5.366
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-100.468	-89.078	-159.070	-153.481	-148.115	5.366
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-100.468	-89.078	-159.070	-153.481	-148.115	5.366
+ / - Interne Leistungsverrechnung	149.599	208.199	-201.250	-104.300	-112.300	-8.000
= ERGEBNIS NACH ILV	49.131	119.120	-360.320	-257.781	-260.415	-2.634
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	49.131	119.120	-360.320	-257.781	-260.415	-2.634
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	118.820	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	49.131	119.120	-241.500	-257.781	-260.415	-2.634

Abbildung 28 ESG Münster

Volkeningheim (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	137.265	180.983	214.100	180.682	204.222	23.540
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	810	611	430	620	620	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	4.078	1.906	3.700	180	180	0
=	SUMME ERTRÄGE	142.152	183.501	218.230	181.482	205.022	23.540
-	Personalaufwendungen	-191.572	-182.830	-200.800	-220.670	-210.779	9.891
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-102.975	-6.392	-103.000	-7.270	-7.270	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-41.868	-100.321	-41.260	-98.750	-104.750	-6.000
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.679	-1.148	0	-1.150	-1.150	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-71.496	-171.847	-197.640	-209.100	-209.100	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-409.589	-462.537	-542.700	-536.940	-533.049	3.891
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-267.437	-279.037	-324.470	-355.458	-328.027	27.431
+ / -	Finanzergebnis	0	0	200	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-267.437	-279.037	-324.270	-355.458	-328.027	27.431
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	317.098	317.098	0
=	JAHRESERGEBNIS	-267.437	-279.037	-324.270	-38.360	-10.929	27.431
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	225.863	226.839	-12.090	38.360	36.205	-2.155
=	ERGEBNIS NACH ILV	-41.574	-52.197	-336.360	0	25.276	25.276
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	-41.574	-52.197	-336.360	0	25.276	25.276
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	41.574	52.197	143.360	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	0	0	-193.000	0	25.276	25.276

Abbildung 29 Volkeningheim

ESG Paderborn (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	453	317	2.500	320	1.000	680
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	0	1.656	500	0	2.000	2.000
+ Zuschüsse von Dritten	405	441	1.640	450	450	0
+ Kollekten und Spenden	2.128	1.462	300	1.500	2.240	740
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	26.603	23.419	500	23.420	23.420	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	525	0	300	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	30.113	27.296	5.740	25.690	29.110	3.420
- Personalaufwendungen	-60.545	-66.756	-100.500	-87.938	-75.801	12.137
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-14.593	0	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-31.943	-26.419	-3.500	-24.420	-24.420	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-9.678	-15.441	-18.290	-21.680	-21.680	0
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.894	-572	-1.000	-580	-580	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.176	-18.466	-18.052	-20.390	-20.390	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-121.829	-127.654	-141.342	-155.008	-142.871	12.137
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-91.716	-100.358	-135.602	-129.318	-113.761	15.557
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-91.716	-100.358	-135.602	-129.318	-113.761	15.557
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-91.716	-100.358	-135.602	-129.318	-113.761	15.557
+ / - Interne Leistungsverrechnung	100.013	94.999	-223.500	-125.965	-133.965	-8.000
= ERGEBNIS NACH ILV	8.298	-5.359	-359.102	-255.283	-247.726	7.557
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	8.298	-5.359	-359.102	-255.283	-247.726	7.557
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	146.602	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	8.298	-5.359	-212.500	-255.283	-247.726	7.557

Abbildung 30 ESG Paderborn

ENTWURF

2.4.2 Amt für Jugendarbeit

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW ist die Zentralstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Westfalen beteiligen, sich für Kinder und Jugendliche engagieren und sie in Kirche und Gesellschaft unterstützen.

Es ist der Träger des Diakonischen Jahres der EKvW (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst) und der Gewalt Akademie Villigst, u.a. mit der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Arnsberg.

Eine weitere Aufgabe ist die Vernetzung mit den anderen evangelischen Jugendorganisationen in Deutschland, den anderen Jugendverbänden, der freien und öffentlichen Jugendhilfe und die proaktive Teilnahme an den wissenschaftlichen Diskursen zur Jugendarbeit. Zudem ist es die Geschäftsstelle des Jugendverbandes (Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen).

Im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Jugendverbandes Evangelische Jugend von Westfalen (Jugendkammer der EKvW) werden Positionen, Ziele und Perspektiven für die unterschiedlichen Themenbereiche gegenwärtiger Praxis in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden erarbeitet.

Wesentliche Anliegen des Amtes für Jugendarbeit sind:

- Sinnstiftung durch christlichen Glauben in Zeiten von Individualisierung und Globalisierung
- Identitätsbildung durch Erfahrungen mit anderen in „geschützten Räumen“
- Ganzheitliche Bildung, die kognitive, emotionale, kulturelle, politische und soziale Kompetenzen integriert und alle Sinne einbezieht
- Partizipation, verstanden als aktive Teilhabe an allen Prozessen, die für Kindern und Jugendliche wichtig sind
- Inklusion als Orientierung an der Vielfalt und den individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und Sorge für die entsprechenden Rahmenbedingungen



Amt für Jugendarbeit (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	2.065.108	2.073.886	2.201.700	2.110.830	2.086.830	-24.000
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	86.162	105.182	134.400	106.500	106.500	0
+ Zuschüsse von Dritten	1.936.160	2.071.432	2.003.800	2.240.270	2.233.870	-6.400
+ Kollekten und Spenden	160.247	221.161	162.000	205.800	205.800	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	150.436	373.893	150.000	200.110	200.110	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	138.088	1.199	135.000	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	4.536.201	4.846.752	4.786.900	4.863.510	4.833.110	-30.400
- Personalaufwendungen	-4.401.932	-4.562.235	-5.024.484	-4.815.757	-4.645.149	170.608
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-61.839	-178.848	-44.000	-176.010	-176.010	0
- Zuschüsse an Dritte	-492	-165	-500	-5.600	-5.600	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-791.467	-894.589	-867.345	-1.129.642	-1.117.292	12.350
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-56.704	-28.433	0	-28.620	-28.620	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-322.238	-586.053	-197.650	-399.300	-349.550	49.750
= SUMME AUFWENDUNGEN	-5.634.671	-6.250.324	-6.133.979	-6.554.929	-6.322.221	232.708
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.098.470	-1.403.571	-1.347.079	-1.691.419	-1.489.111	202.308
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.098.470	-1.403.571	-1.347.079	-1.691.419	-1.489.111	202.308
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.098.470	-1.403.571	-1.347.079	-1.691.419	-1.489.111	202.308
+ / - Interne Leistungsverrechnung	1.580.259	1.500.159	-203.850	-148.210	-156.210	-8.000
= ERGEBNIS NACH ILV	481.789	96.587	-1.550.929	-1.839.629	-1.645.321	194.308
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	195.131	137.131	-58.000
= ERGEBNIS NACH FA	481.789	96.587	-1.550.929	-1.644.498	-1.508.190	136.308
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	-7.867	0	74.829	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	473.922	96.587	-1.476.100	-1.644.498	-1.508.190	136.308

Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit

2.4.3 Institut für Kirche und Gesellschaft

Das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) ist das operative Zentrum der gesellschaftlichen Arbeit der EKvW. Das IKG hat den Auftrag, den Dialog von Kirche und Gesellschaft zu fördern sowie Angebote zur personenbezogenen, politischen, beruflichen und kulturellen Bildung zu entwickeln und durchzuführen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Institut die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände und Presbyterien bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die vier Fachbereiche des IKG stellen Schwerpunkte des gesellschaftlichen Engagements der EKvW dar: „Theologische und gesellschaftliche Grundfragen“, „Umwelt + Soziales“, „Frauen, Männer, Vielfalt“ und „Flucht, Migration, Integration“. Im Fachbereich Theologische und gesellschaftliche Grundfragen ist die Evangelische Akademie Villigst verankert.

Im Bereich der Erwachsenen-, Familien- und Jugendbildung führt das IKG jährlich rund 650 Tagungen und Seminare als Präsenz- oder Digitalveranstaltungen sowie Bildungsreisen durch. Darüber hinaus zeichnet das Institut verantwortlich für zahlreiche Projekte im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung. Die Bildungsangebote und Projekte finden vielfach in Kooperation mit inner- und außerkirchlichen Partnern statt.

Zu den Aufgaben des IKG gehört es, die Grundorientierungen des christlichen Glaubens in gesellschaftliche und politische Meinungsbildungsprozesse einzubringen. Grundlage dafür ist die Analyse von Entwicklungen, bezogen auf das Handeln der Kirche, die Kontaktpflege zu Parteien, Ministerien, kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Verbänden, Initiativen und Netzwerken und schließlich die Erarbeitung von Stellungnahmen.

Mit seinen Veranstaltungen hat das Institut das Ziel, Menschen in und außerhalb der Kirche zu befähigen und zu ermutigen, Verantwortung zu übernehmen für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Dazu gehört auch die jugendpolitische Bildung mit ihren Schwerpunkten „Demokratie stärken“, „Gesellschaftliche Transformation“ und „Zukunft der Arbeit“.

Mit Hilfe seiner Projektarbeit innerhalb des IKG wird ein nachhaltiges Handeln in Kirche und Gesellschaft unterstützt in den Bereichen „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Gemeinwesenarbeit und Quartiersentwicklung“, „Kirche im ländlichen Raum“, „Klimaschutz“ sowie „nachhaltige Entwicklung“ und „Migration und Integration“.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Instituts sind die Beratungsangebote auch für Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Einige Themenfelder sind hier die Ehrenamtsförderung, die Vater-Kind-Arbeit, die Begleitung von Kirchenasylan in der EKvW, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für eine „Kirche im Quartier“ und der kirchliche Klimaschutz.



Institut für Kirche und Gesellschaft (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	434.408	500.013	494.600	583.100	583.100	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	159.983	99.008	365.700	37.117	37.117	0
+	Zuschüsse von Dritten	1.749.056	2.285.833	1.507.904	2.469.958	2.273.020	-196.938
+	Kollekten und Spenden	2.162	20.588	120.000	80.000	80.000	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	387.128	301.619	48.000	36.017	36.017	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	54.212	42.934	0	105.017	105.017	0
=	SUMME ERTRÄGE	2.786.949	3.249.994	2.536.204	3.311.208	3.114.270	-196.938
-	Personalaufwendungen	-3.327.199	-3.378.709	-3.294.175	-4.380.514	-3.929.483	451.031
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-237.881	-19.982	-7.300	-7.000	-7.000	0
-	Zuschüsse an Dritte	-647.904	-832.982	-74.500	-18.500	-18.500	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-863.673	-1.183.095	-1.154.595	-1.484.417	-1.413.417	71.000
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-15.637	-24.429	0	-25.128	-25.128	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-346.731	-480.417	-259.831	-258.449	-258.449	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-5.439.025	-5.919.614	-4.790.401	-6.174.008	-5.651.977	522.031
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-2.652.077	-2.669.620	-2.254.197	-2.862.800	-2.537.707	325.093
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-2.652.077	-2.669.620	-2.254.197	-2.862.800	-2.537.707	325.093
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-2.652.077	-2.669.620	-2.254.197	-2.862.800	-2.537.707	325.093
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	2.927.652	2.948.489	-532.940	173.620	199.027	25.407
=	ERGEBNIS NACH ILV	275.576	278.869	-2.787.137	-2.689.180	-2.338.680	350.500
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	275.576	278.869	-2.787.137	-2.689.180	-2.338.680	350.500
-	Zuführung zu Rücklagen	-172.349	-28.715	-181.063	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	173.367	32.827	-46.000	80.000	80.000	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	276.593	282.981	-3.014.200	-2.609.180	-2.258.680	350.500

Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft

2.4.4 Pädagogisches Institut

Das Institut ist die zentrale Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen für (religions-) pädagogische und gemeindepädagogische Themen und Fragestellungen.

Als Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut bietet es ein breites Spektrum an Angeboten für Erzieher*innen, Lehrer*innen, Fachleiter*innen, Schulleiter*innen, Schulseelsorger*innen, Gemeindepädagog*innen, Pfarrer*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen an.

Zudem begleitet es Studierende, Lehramtsanwärter*innen und Vikar*innen auf ihrem Weg ins Berufsleben. Die praktische Arbeit mit Schüler*innen ist im Arbeitsbereich Religiöse Schulwochen verortet.

Außerdem berät und unterstützt es die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Schulen in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung.

Das Medienzentrum Haus Villigst ist Teil des Instituts und hält insbesondere (religions-) pädagogische und theologische Medien vor.



Pädagogisches Institut (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	293.434	494.589	460.517	380.707	380.707	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	41.892	0	0	0	0	0
+	Zuschüsse von Dritten	485.348	471.724	593.651	588.532	588.532	0
+	Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	69.573	88.517	0	45.250	45.250	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	81.813	44.210	16.500	16.000	17.000	1.000
=	SUMME ERTRÄGE	972.060	1.099.041	1.070.668	1.030.489	1.031.489	1.000
-	Personalaufwendungen	-801.925	-1.024.688	-1.412.513	-1.571.525	-1.464.892	106.633
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-152.696	0	-180.300	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	-8.267	0	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-451.300	-592.064	-918.901	-862.519	-854.419	8.100
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-7.317	-8.075	0	-38.810	-7.615	31.195
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-51.609	-180.307	-600	-176.375	-176.375	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-1.473.114	-1.805.133	-2.512.314	-2.649.229	-2.503.301	145.928
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-501.054	-706.092	-1.441.646	-1.618.740	-1.471.812	146.928
+ / -	Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-501.054	-706.092	-1.441.646	-1.618.740	-1.471.812	146.928
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-501.054	-706.092	-1.441.646	-1.618.740	-1.471.812	146.928
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	1.119.072	1.203.178	-704.000	-786.125	-578.588	207.537
=	ERGEBNIS NACH ILV	618.018	497.086	-2.145.646	-2.404.865	-2.050.400	354.465
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	618.018	497.086	-2.145.646	-2.404.865	-2.050.400	354.465
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	-3.351	7.140	-2	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	614.667	504.226	-2.145.648	-2.404.865	-2.050.400	354.465

Abbildung 33 Pädagogisches Institut

2.4.5 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW als landeskirchliche Bildungs- und Beratungseinrichtung unterstützt und fördert kirchliche Mitarbeitende. Hier werden berufliche und ehrenamtlich Mitarbeitende beraten, fort- und weitergebildet und erhalten Coaching und Supervision. Gemeinden und Leitungsgremien werden beraten, informiert und unterstützt. Die Arbeit erfolgt in verschiedenen *Fachbereichen*:

1. GEMEINSAMES PASTORALKOLLEG: Das *Gemeinsame Pastorkolleg* der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche als fusionierter *Fachbereich* innerhalb der Verwaltungseinheit des IAFW existiert seit 2010 und bietet Fortbildungen für alle Mitarbeitenden in der Kirche zu pastoralen Themen an. Die Palette der Handlungsfelder reicht von Diakonie, Ethik und Fundraising, über Gemeindeentwicklung, Gottesdienst, Kultur, Kunst, Konfirmandenarbeit, Leitung, Seelsorge, Teamentwicklung und Theologie bis hin zu Ökumene und Angeboten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Jährlich nahmen „vor Corona“, etwa 2.400 Personen an etwa 150 Pastorkollegs und Studientagen teil, davon etwa drei Viertel Pfarrerinnen und Pfarrer, davon wiederum etwa die Hälfte aus der EKvW.

2. Der Fachbereich GOTTESDIENST UND KIRCHENMUSIK fördert und berät Verantwortliche dabei, attraktive, tragfähige und zukunftsichere gottesdienstliche Angebote zu entwickeln. Dazu gehören überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien, Profilkirchenentwicklung, kleine Gottesdienstformen sowie digitale Gottesdienstformate. Die Beratungen werden vor Ort oder auch in digitalen Formaten durchgeführt. In den Handlungsfeldern *Kirche mit Kindern* und *Kirchenmusik* werden Konzepte für die Gestaltung von Gottesdiensten entwickelt. Dabei sind beruflich und ehrenamtlich am Gottesdienst Mitarbeitende im Blick. Im Handlungsfeld *Prädikantenarbeit* werden jährlich über 30 Personen zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgebildet. Das Westfälische Kirchenmusikwerk und der Verband für Kindergottesdienst sind organisatorisch mit dem Fachbereich verbunden.

3. ZENTRUM SEELSORGE: Aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung wurde zum 1. August 2022 aus dem Fachbereich Seelsorge im IAFW das *Zentrum Seelsorge*. Die drei bisher dort schon vertretenen Fachgebiete (1. Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, 2. Seelsorge im Gesundheitswesen und 3. Notfallseelsorge) wurden ergänzt mit einer Zuordnung der Beauftragten für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge und für Gefängnis- und Polizeiseelsorge. Hier wird berufliche und ehrenamtliche Seelsorge in der EKvW profiliert, vernetzt und koordiniert, Landeskirche und Kirchenkreise werden konzeptionell beraten und Vernetzung, Fortbildung und Begleitung für Seelsorgende in der Kirche angeboten.

4. SUPERVISION UND PERSONALBERATUNG: Der Fachbereich Supervision und Personalberatung gibt wichtige Impulse für eine intensiviertere Unterstützung, Entwicklung und Gesundheitsprophylaxe von kirchlichen Mitarbeitenden in schwierigen Zeiten. Hier werden Supervisionen für kirchliche Mitarbeitende aus der westfälischen und lippischen Landeskirche vermittelt und Beratungen in beruflichen Fragen durchgeführt. Zudem wird hier die Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand koordiniert und ihre Kommunikation und Kooperation gefördert.

5. GEISTLICHE BEGLEITUNG: In der Pandemie und auch in der aktuellen Kriegssituation intensiviertere sich die Nachfrage nach geistlicher Begleitung und der theologisch-geistlichen Reflexion im Sinne eines denkenden Betens und betenden Denkens.

Amt für Aus-, Fort- und Weiterbildung (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	378.856	568.882	643.100	662.800	662.800	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	727.431	741.750	749.800	765.950	765.950	0
+ Zuschüsse von Dritten	2.018	3.358	24.500	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	200	288	16.800	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.500	448	154.000	230.000	230.000	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	78.755	3.672	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	1.188.760	1.318.399	1.588.200	1.658.750	1.658.750	0
- Personalaufwendungen	-811.526	-686.359	-808.950	-853.800	-743.226	110.574
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-36.056	-5.750	0	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	-50	0	-15.200	-15.200	-15.200	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-773.180	-1.254.632	-1.586.600	-1.851.241	-1.851.241	0
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-16.084	-5.823	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-155.236	-105.728	-99.550	-99.150	-99.150	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-1.792.132	-2.058.292	-2.510.300	-2.819.391	-2.708.817	110.574
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-603.372	-739.893	-922.100	-1.160.641	-1.050.067	110.574
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-603.372	-739.893	-922.100	-1.160.641	-1.050.067	110.574
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHREERGEBNIS	-603.372	-739.893	-922.100	-1.160.641	-1.050.067	110.574
+ / - Interne Leistungsverrechnung	911.996	823.365	-753.450	-214.991	-254.991	-40.000
= ERGEBNIS NACH ILV	308.624	83.472	-1.675.550	-1.375.632	-1.305.058	70.574
+ / - Finanzausgleich	92.500	92.500	261.700	116.443	109.116	-7.327
= ERGEBNIS NACH FA	401.124	175.972	-1.413.850	-1.259.189	-1.195.942	63.247
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	-181.850	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	401.124	175.972	-1.595.700	-1.259.189	-1.195.942	63.247

Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

3.4.6 oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW

Das oikos-Institut für Mission und Ökumene mit Sitz in Dortmund ist zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste hervorgegangen. Es ist dem Leitungsfeld Ökumene zugeordnet.

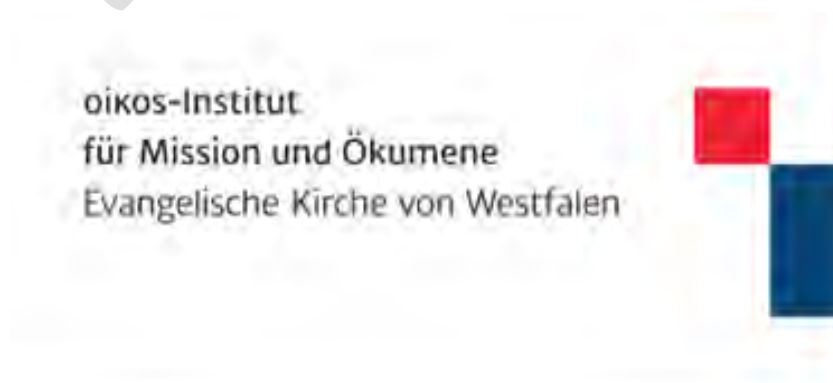
Das oikos-Institut arbeitet innerhalb der EKvW an den Themenbereichen Gemeinde- und Kirchenentwicklung, Entwicklungsdienst und weltweite Nachhaltigkeit, Mission und Kirchenpartnerschaften, Ökumene und interreligiöser Dialog.

Es unterstützt und berät in diesen Themenbereichen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKvW sowie Initiativen und Einzelpersonen. Es engagiert sich im Dialog mit internationalen Partnern. Grundlage der Arbeit des oikos-Instituts ist das Missionsverständnis der EKvW.

Im oikos-Institut sind zudem verortet die „von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen“, der Innovationsfonds „TeamGeist“ und das „Kompetenzzentrum Ehrenamt“ mit der Fortbildung für Presbyterien.

Das oikos-Institut nimmt seine Aufgaben in sieben Handlungsfeldern wahr:

- a) **Beraten und Begleiten:** u.a. Gemeindeberatung, neue Gemeindeformen, Stadtkirchenarbeit
- b) **Bibel entdecken:** u.a. Werkstatt Bibel, ökumenische Bibelwochen
- c) **Zum Glauben einladen:** u.a. Kurse zum Glauben, „genussvoll glauben“
- d) **Nachhaltige Entwicklung und Gerechtigkeit stärken:** u.a. Fairer Handel, Klimagerechtigkeit, Brot für die Welt
- e) **Ökumenisch Lernen in vereinter Mission:** u.a. Kirchenpartnerschaften, VEM, ökumenische Spiritualität
- f) **Ökumene und Dialog:** u.a. Interreligiöser Dialog, Orthodoxie, Sekten- und Weltanschauungsfragen, Körper und Glaube
- g) **Unterstützung leisten:** Organisation von landeskirchlichen Großveranstaltungen u.a. Tag der Presbyterien, Fortbildungsangebote und Fachtage



oikos - Institut (in EUR)	Ergebnis 2021*	Ergebnis 2022*	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	56.201	79.853	105.700	120.778	-16.020	-136.798
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	10.488	11.500	72.640	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	269.501	290.317	284.216	294.100	118.500	-175.600
+ Kollekten und Spenden	112.264	113.545	139.500	61.500	500	-61.000
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	208.716	112.108	34.400	96.208	-28.012	-124.220
+ Sonstige ordentliche Erträge	30.295	1.590	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	687.466	608.914	636.456	572.586	74.968	-497.618
- Personalaufwendungen	-948.563	-1.004.663	-1.043.600	-1.127.987	-136.114	991.873
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-127.641	-53.642	-45.600	-47.950	10.500	58.450
- Zuschüsse an Dritte	-136.883	-33.670	-29.000	-14.500	41.000	55.500
- Sach- und Dienstaufwendungen	-349.653	-375.614	-640.819	-609.304	-21.853	587.451
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-26.346	-5.807	0	-19.000	0	19.000
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-153.892	-218.525	-125.150	-139.650	0	139.650
= SUMME AUFWENDUNGEN	-1.742.978	-1.691.920	-1.884.169	-1.958.391	-106.467	1.851.924
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.055.513	-1.083.006	-1.247.713	-1.385.805	-31.499	1.354.306
+ / - Finanzergebnis	5	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.055.507	-1.083.006	-1.247.713	-1.385.805	-31.499	1.354.306
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	-1.055.507	-1.083.006	-1.247.713	-1.385.805	-31.499	1.354.306
+ / - Interne Leistungsverrechnung	1.099.049	1.050.117	1.186.513	1.385.805	171.590	-1.214.215
= ERGEBNIS NACH ILV	43.542	-32.889	-61.200	0	140.091	140.091
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	43.542	-32.889	-61.200	0	140.091	140.091
- Zuführung zu Rücklagen	-38.613	0	0	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	14.866	47.925	61.200	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	19.795	15.036	0	0	140.091	140.091

Abbildung 35 oikos-Institut

* Die ausgewiesenen Werte der Jahre 2021 und 2022 stammen aus den kumulierten Werten des Instituts für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (IGM) und vom Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe).

Ab dem 01.01.2023 geht aus den beiden Einrichtungen das oikos-Institut hervor.

2.4.7 Hochschule für Kirchenmusik

Hochschule für Kirchenmusik (in EUR)		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	38.391	47.276	19.300	19.800	19.800	0
+	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	415.400	409.200	415.400	394.700	394.700	0
+	Zuschüsse von Dritten	18.838	36.111	18.500	18.500	18.500	0
+	Kollekten und Spenden	5.259	11.803	35.500	35.300	35.300	0
+	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	73.353	53.165	0	0	0	0
+	Sonstige ordentliche Erträge	32.485	22.103	22.000	22.000	22.000	0
=	SUMME ERTRÄGE	583.727	579.659	510.700	490.300	490.300	0
-	Personalaufwendungen	-1.158.353	-1.199.006	-1.279.217	-1.386.149	-1.326.988	59.161
-	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-108.540	0	0	0	0	0
-	Zuschüsse an Dritte	0	-484	0	0	0	0
-	Sach- und Dienstaufwendungen	-819.148	-826.341	-932.100	-916.817	-916.817	0
-	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-7.042	-8.112	0	-1.933	-1.933	0
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-67.178	-167.716	-180.275	-160.645	-160.645	0
=	SUMME AUFWENDUNGEN	-2.160.261	-2.201.658	-2.391.591	-2.465.544	-2.406.383	59.161
=	ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1.576.534	-1.622.000	-1.880.891	-1.975.244	-1.916.083	59.161
+ / -	Finanzergebnis	0	0	-3.325	-30.975	-30.975	0
=	ORDENTLICHES ERGEBNIS	-1.576.534	-1.622.000	-1.884.216	-2.006.219	-1.947.058	59.161
+ / -	Außerordentliches Ergebnis	0	2	0	0	0	0
=	JAHRESERGEBNIS	-1.576.534	-1.621.998	-1.884.216	-2.006.219	-1.947.058	59.161
+ / -	Interne Leistungsverrechnung	1.743.750	1.848.600	64.550	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH ILV	167.216	226.602	-1.819.666	-2.006.219	-1.947.058	59.161
+ / -	Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH FA	167.216	226.602	-1.819.666	-2.006.219	-1.947.058	59.161
-	Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
+	Entnahme aus Rücklagen	0	17.349	170.741	0	0	0
=	ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	167.216	243.951	-1.648.925	-2.006.219	-1.947.058	59.161

Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik

2.4.8 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

Kirchlicher Dienst in der Polizei (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	68.887	164.452	11.800	0	0	0
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	71.511	72.452	79.000	0	0	0
+ Zuschüsse von Dritten	31.428	36.263	0	0	0	0
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0	0	0
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.788	0	0	0	0	0
= SUMME ERTRÄGE	173.613	273.167	90.800	0	0	0
- Personalaufwendungen	-30.907	33.495	-450	0	0	0
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-8.301	0	-16.300	0	0	0
- Zuschüsse an Dritte	0	-4.200	0	0	0	0
- Sach- und Dienstaufwendungen	-34.154	-58.761	-33.800	0	0	0
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.268	0	0	0	0	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-18.608	-24.807	-4.000	0	0	0
= SUMME AUFWENDUNGEN	-94.238	-54.273	-54.550	0	0	0
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	79.375	218.893	36.250	0	0	0
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0	0	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	79.375	218.893	36.250	0	0	0
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
= JAHRESERGEBNIS	79.375	218.893	36.250	0	0	0
+ / - Interne Leistungsverrechnung	-12.359	-20.121	-119.000	0	0	0
= ERGEBNIS NACH ILV	67.016	198.772	-82.750	0	0	0
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH FA	67.016	198.772	-82.750	0	0	0
- Zuführung zu Rücklagen	-3.432	0	-254.150	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	63.583	198.772	-336.900	0	0	0

Abbildung 37 Kirchlicher Dienst in der Polizei (Polizeiseelsorge)

Der Kirchliche Dienst in der Polizei wird ab 2023 im Dezernat 21 Theologisches Dezernat Kirchliches Leben inkludiert.

2.4.9 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

Ämter - GESAMT (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	3.478.163	4.116.780	4.163.017	4.067.287	4.083.527	16.240
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	1.523.727	1.444.549	1.817.940	1.304.767	1.306.767	2.000
+ Zuschüsse von Dritten	4.494.192	5.198.377	4.440.741	5.613.563	5.291.725	-321.838
+ Kollekten und Spenden	289.197	378.298	476.750	390.300	390.540	240
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.131.635	1.120.839	451.400	736.405	835.467	99.062
+ Sonstige ordentliche Erträge	425.495	117.820	178.300	143.437	144.437	1.000
= SUMME ERTRÄGE	11.342.410	12.376.663	11.528.148	12.255.758	12.052.462	-203.296
- Personalaufwendungen	-12.097.135	-12.299.698	-13.455.049	-14.743.035	-13.681.118	1.061.917
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-872.268	-267.810	-402.900	-241.870	-252.370	-10.500
- Zuschüsse an Dritte	-989.384	-1.091.988	-203.700	-267.630	-301.030	-33.400
- Sach- und Dienstaufwendungen	-4.228.427	-5.379.485	-6.315.594	-7.048.029	-6.936.176	111.853
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-142.344	-83.216	-1.000	-116.501	-85.306	31.195
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.251.593	-2.039.410	-1.218.894	-1.612.269	-1.571.141	41.128
= SUMME AUFWENDUNGEN	-19.581.151	-21.161.607	-21.597.137	-24.029.335	-22.827.142	1.202.193
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-8.238.741	-8.784.944	-10.068.989	-11.773.577	-10.774.680	998.897
+/- Finanzergebnis	5	0	-3.125	-30.975	-30.975	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-8.238.736	-8.784.944	-10.072.114	-11.804.552	-10.805.655	998.897
+/- Außerordentliches Ergebnis	0	175	0	317.098	317.098	0
= JAHRESEERGEBNIS	-8.238.736	-8.784.769	-10.072.114	-11.487.454	-10.488.557	998.897
+/- Interne Leistungsverrechnung	10.272.814	10.224.801	-1.969.817	-81.506	-110.307	-28.801
= ERGEBNIS NACH ILV	2.034.078	1.440.031	-12.041.931	-11.568.959	-10.598.863	970.096
+/- Finanzausgleich	92.500	92.500	261.700	311.574	246.247	-65.327
= ERGEBNIS NACH FA	2.126.578	1.532.531	-11.780.231	-11.257.386	-10.352.617	904.769
- Zuführung zu Rücklagen	-214.395	-28.715	-469.162	0	0	0
+ Entnahme aus Rücklagen	218.589	157.438	701.720	80.000	80.000	0
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	2.130.772	1.661.255	-11.547.673	-11.177.386	-10.272.617	904.769

Abbildung 38 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

2.5 GRPS und Gem. KiSt

2.5.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost, Ruhrgebiet, Süd und West sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Für die Rechnungsprüfung der kirchlichen Körperschaften der EKvW wurde zum 01.01.2008 die GRPS errichtet. Im RPG ist für die GRPS geregelt, dass sie die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist, Mehrwerte durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden. Eine operative Tätigkeit bei

den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Spätestens im Jahr 2023 ist auch ein Peer Review (externe Begutachtung) seitens der kirpag vorgesehen.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	15.286	26.086	15.740	19.900		
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	2.873.781	2.837.822	3.267.960	3.448.900		
+ Zuschüsse von Dritten	1.408	1.175	2.000	2.000		
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0		
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0		
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0		
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.746	2.950	0	0		
= SUMME ERTRÄGE	2.893.221	2.868.034	3.285.700	3.470.800		
- Personalaufwendungen	-2.312.885	-2.658.697	-2.913.200	-3.108.700		
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-317.059	0	-28.000	0		
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0		
- Sach- und Dienstaufwendungen	-134.044	-107.968	-250.300	-265.900		
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.832	-15.729	0	0		
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.401	-85.641	-94.200	-96.200		
= SUMME AUFWENDUNGEN	-2.793.221	-2.868.034	-3.285.700	-3.470.800		
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	100.000	0	0	0		
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0		
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	100.000	0	0	0		
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0		
= JAHRESERGEBNIS	100.000	0	0	0		
+ / - Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0		
= ERGEBNIS NACH ILV	100.000	0	0	0		
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0		
= ERGEBNIS NACH FA	100.000	0	0	0		
- Zuführung zu Rücklagen	-100.000	0	0	0		
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0		
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	0	0	0	0		

Abbildung 39 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Der Haushalt 2024 wurde in der Synode im Herbst 2023 ohne Auflagen beschlossen.

2.5.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle nimmt gemäß § 3 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz i.V.m. §§ 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 1 KiStG NRW und §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 KiStO im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.



Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt) (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags-haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	0	0	0	0		
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	583.898.550	607.671.541	536.082.990	570.291.529		
+ Zuschüsse von Dritten	0	0	0	0		
+ Kollekten und Spenden	0	0	0	0		
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0		
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0		
+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0		
= SUMME ERTRÄGE	583.898.550	607.671.541	536.082.990	570.291.529		
- Personalaufwendungen	0	0	0	0		
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-569.176.697	-592.279.680	-520.000.000	-554.032.504		
- Zuschüsse an Dritte	0	0	0	0		
- Sach- und Dienstaufwendungen	-14.730.003	-15.411.920	-16.082.990	-16.259.025		
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	0	0		
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0		
= SUMME AUFWENDUNGEN	-583.906.699	-607.691.600	-536.082.990	-570.291.529		
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-8.149	-20.059	0	0		
+ / - Finanzergebnis	0	0	0	0		
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	-8.149	-20.059	0	0		
+ / - Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0		
= JAHRESERGEBNIS	-8.149	-20.059	0	0		
+ / - Interne Leistungsverrechnung	0	0	0	0		
= ERGEBNIS NACH ILV	-8.149	-20.059	0	0		
+ / - Finanzausgleich	0	0	0	0		
= ERGEBNIS NACH FA	-8.149	-20.059	0	0		
- Zuführung zu Rücklagen	0	0	0	0		
+ Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0		
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	-8.149	-20.059	0	0		

Abbildung 40 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt)

Der Haushalt 2024 wurde in der Synode im Herbst 2023 ohne Auflagen beschlossen.

ENTWURF

3 GESAMTERGEBNISPLANUNG

Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. KiSt) (in EUR)	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Planung 2023	Planung 2024	1. Nachtrags- haushalt 2024	Abweichung Planung / Nachtrag 2024
Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit	133.741.311	132.535.036	136.358.922	134.705.484	131.660.036	-3.045.448
+ Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	223.557.015	244.613.658	209.684.240	240.954.465	239.654.604	-1.299.861
+ Zuschüsse von Dritten	61.633.550	61.248.831	63.302.278	61.050.910	65.670.187	4.619.277
+ Kollekten und Spenden	770.128	1.310.916	495.550	392.600	429.040	36.440
+ Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	-15.747	0	0	0	0
+ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	28.641.796	33.225.060	851.900	11.437.623	11.536.685	99.062
+ Sonstige ordentliche Erträge	81.761.847	1.577.440	273.700	226.535	2.063.197	1.836.662
= SUMME ERTRÄGE	530.105.648	474.495.194	410.966.591	448.767.618	451.013.750	2.246.132
- Personalaufwendungen	-285.188.236	-288.632.340	-317.884.169	-353.830.270	-347.313.510	6.516.760
- Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-48.956.628	-48.356.462	-47.280.027	-47.287.627	-46.714.437	573.190
- Zuschüsse an Dritte	-1.148.515	-2.218.765	-1.372.900	-1.685.180	-1.762.380	-77.200
- Sach- und Dienstaufwendungen	-28.484.535	-30.145.434	-37.775.422	-38.017.693	-39.706.857	-1.689.164
- Abschreibungen und Wertkorrekturen	-48.551.625	-2.252.156	-681.800	-885.117	-813.442	71.675
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-42.324.189	-40.611.612	-9.031.556	-11.883.880	-14.184.373	-2.300.493
= SUMME AUFWENDUNGEN	-454.653.728	-412.216.770	-414.025.875	-453.589.766	-450.494.998	3.094.768
= ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	75.451.920	62.278.424	-3.059.284	-4.822.149	518.751	5.340.900
+/- Finanzergebnis	4.008.692	4.062.552	1.527.875	2.452.295	2.452.295	0
= ORDENTLICHES ERGEBNIS	79.460.612	66.340.977	-1.531.409	-2.369.853	2.971.046	5.340.900
+/- Außerordentliches Ergebnis	-18.005	24.764	0	317.098	320.598	3.500
= JAHRESERGEBNIS	79.442.607	66.365.740	-1.531.409	-2.052.755	3.291.644	5.344.400
+/- Interne Leistungsverrechnung	-43.067.642	-44.756.729	-56.746.800	0	-56.694.895	-56.694.895
= ERGEBNIS NACH ILV	36.374.965	21.609.011	-58.278.209	-2.052.755	-53.403.251	-51.350.496
+/- Finanzausgleich	43.067.642	44.756.729	56.746.800	0	56.694.895	56.694.895
= ERGEBNIS NACH FA	79.442.607	66.365.740	-1.531.409	-2.052.755	3.291.644	5.344.400
- Zuführung zu Rücklagen	-55.956.860	-69.851.550	-6.923.322	-12.747.076	-12.747.076	0
+ Entnahme aus Rücklagen	52.490.650	3.661.835	2.479.561	14.799.831	9.455.431	-5.344.400
= ERGEBNIS NACH VERWENDUNG	75.976.398	176.025	-5.975.171	0	0	0

Abbildung 41 Gesamtergebnis Landeskirche

4 LAGEBERICHT

1. Allgemeine Angaben

Grundartikel IV. der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; Satz 1 und 2

Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.

Art. 119 Absatz 3 bis 5 der Kirchenordnung (Weitere Aufgaben der Landessynode)

- (3) Sie beschließt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und erteilt Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.
- (4) Sie beaufsichtigt die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche.
- (5) Sie legt die landeskirchliche Umlage fest.

1.1 Allgemeines

Die aktuell 442 Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die derzeit 26 Kirchenkreise nehmen den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich wahr und sind in elf Gestaltungsräumen verbunden. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeinden, stellen Qualität und Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Arbeitsbereichen sicher und übernehmen die Trägerschaft gemeinsamer Dienste. Die Angebote der gemeinsamen Dienste treten neben die Angebote der Kirchengemeinden, um in wechselseitiger Ergänzung dem Auftrag der Kirche nachzukommen.

Wie die Landeskirche Verantwortung für die Einheit der Kirche trägt, so tragen die Gemeinden und Kirchenkreise Verantwortung für die Förderung der Einheit der Landeskirche. Hierin liegt die besondere Bedeutung der presbyterial-synodalen Ordnung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt über Zuweisungen und Umlagen nach dem Kirchengesetz, über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Der Gemeindegliederbestand betrug am 31.12.2021 – 2.001.009 Mitglieder.

1.2 Angabe des kirchlich genutzten Gebäudebestandes

Die Immobilien der EKvW werden, mit Ausnahme der Schulgebäude, im Sondervermögen landeskirchliche Immobilien verwaltet. Das Sondervermögen nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wahr.

Die Schulgebäude werden im Leitungsfeld 3 „Bildung“ mit fachlicher Unterstützung des Geschäftsbereichs „Bau, Kunst- und Denkmalpflege“ des Leitungsfeldes 9 bewirtschaftet.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Finanzielle Ausstattung

Die Finanzierung der Landeskirche erfolgt im Wesentlichen aus den Umlagen und Zuweisungen der kirchensteuererhebenden Kirchengemeinden.

Die sonstigen Einnahmen setzen sich zusammen aus Zinsen, Pachterträgen und staatlichen Zuweisungen wie Entgelte für Dienstleistungen (zum Beispiel Pfarrerinnen und Pfarrer, die im staatlichen Auftrag Religionsunterricht erteilen). Eine weitere Einnahmequelle sind die so genannten Staatsdotationen, die die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich vom Land NRW erhält. Dazu gehören eine Beihilfe zur Pfarrbesoldung und -versorgung (1,76 Mio. Euro) und ein Zuschuss für landeskirchliche Aufgaben (2,2 Mio. Euro). Diese Leistungen machen 0,3 Prozent aller Einnahmen aus. Zusätzlich sind Entnahmen aus Rücklagen erforderlich.

Das jährliche Kirchensteueraufkommen wird nach gesetzlich festgelegten Verteilungsschlüsseln an die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und landeskirchenübergreifend (siehe EKD-Finanzausgleich) verteilt.

Die Landeskirche erhält einen Anteil von 9 % der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 FAG ermittelten Verteilsumme zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben. Zusätzlich werden für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKV/JEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) Finanzmittel in Höhe des Bedarfs zugewiesen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist mit einem rückläufigen Kirchensteueraufkommen zu rechnen.

3. Entwicklung der kirchlichen Körperschaft

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist wie alle Landeskirchen aufgrund jahrzehntelangem Gemeindegliederrückgang im stetigen Rück- und Umbau. Dies gilt nicht nur für die Ebene der Landeskirche selbst, sondern insbesondere für die Ebene der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise. Die Zahl der Kirchengemeinden hat sich zum 31.12.2022 von 456 auf 442 verringert.

Da die Evangelische Kirche von Westfalen die Gemeinschaft aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden ist, bedeutet dies, dass der Umbau auch auf dieser Ebene unerlässlich ist. Der Haushaltskonsolidierungsdruck ist im Jahr 2023 erheblich sichtbarer geworden. Die nun vorgelegte Haushaltsplanung macht die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mehr als deutlich.

Die weiterhin zunehmende Säkularisierung macht eine aktive Kirche erforderlich, die deutlich ihre Rolle als Teil der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die EKV im Speziellen für das Land Nordrhein-Westfalen, finden muss.

Dies erfolgt in NRW auch über eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Der Prozess der Aufgabenklärung auf der Ebene der Landeskirche hat bereits zahlreiche Reformen angestoßen. Wenngleich der Begriff der Aufgabenklärung sich allein auf die Frage des "Ob und Wie man Aufgaben wahrnimmt" bezieht, bringt der Gesamtprozess unter Kosteneinsparungsgesichtspunkten unausweichlich die Notwendigkeit der klugen Umgestaltung der Organisation mit sich.

Die im Januar 2020 vorgenommenen Veränderungen in der Struktur des Landeskirchenamtes, sind fortlaufend zu überprüfen. Die Arbeit erfolgt in zehn Leitungsfeldern.

In den Handlungsfeldern des Haushaltsbuchs haben die Leitungsfelder ihren Niederschlag gefunden.

Die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements auf der Ebene der Landeskirche hat ebenso zu einem intensiven Auseinandersetzen mit Prozessen und Organisationsveränderungen geführt, wie es auch auf der Ebene der Kirchenkreise erforderlich wurde.

Potenziale der Organisations- wie Kostenoptimierung wurden ersichtlich und müssen nun gehoben werden. Das Heben und Umsetzen werden im Jahr 2024 ein Schwerpunkt der Arbeit für die Ebene der Landeskirche sein. Das Erfordernis an diesen Stellen zu arbeiten ist eine der größten Herausforderungen der Evangelischen Kirche von Westfalen im Jahr 2024.

In dem vorliegenden Lagebericht für den Haushalt 2024 muss darauf hingewiesen werden, dass die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement wesentliche Veränderungen in der Betrachtung von Zahlen und Werten nach sich zieht. Eine direkte Vergleichbarkeit wird durch eine Bilanzanalyse erst für die Folgejahre möglich. Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 konnten aus Gründen der Aufgabenvielfalt und Arbeitsverdichtung nicht fertiggestellt werden, so dass eine tiefe Analyse der Zahlen noch nicht abschließend bearbeitet werden konnte. Durch Anwendung der Erstellungsverordnung werden die Jahresabschlüsse zusammengefasst und der Kirchenleitung noch im Jahr 2023 vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 wurde durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle geprüft. Im Ergebnis waren Überarbeitungen erforderlich, welche im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 abgearbeitet wurden. Mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 ist ein vollständiger Überblick über die Vermögensverhältnisse der Evangelischen Kirche von Westfalen gegeben.

Das Erfordernis der Durchführung von Reformprozessen ist trotz zunehmender schwieriger Umstände im Jahr 2024 unverlässlich. Wichtig wird sein, sich diesen Aufgaben nicht nur zu stellen, sondern sie auch zu bewältigen. Der Dialog mit den Kirchenkreisen und damit mit den Kirchengemeinden ist für die Landeskirche ein wichtiger Indikator bei der erforderlichen Reform.

4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1 Chancen

Nach der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement haben die Auswertungs- und Betrachtungsmöglichkeiten der Finanzdaten deutlich zugenommen. Erstmals ist eine Gesamtsicht der Finanzlage möglich und damit eine auf der Realität fußende Finanzplanung.

Dem Willen der Kirchenleitenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich den Herausforderungen der kommenden Jahre zu stellen und gestaltend die Zukunftsfähigkeit weiterzuentwickeln, ist der Weg offen. Darin steckt eine deutliche Chance den Platz in der Gesellschaft zu erhalten und zu verbessern.

Neben Einsparungsmöglichkeiten, die sich aus der Organisationsveränderung ergeben können, sind insbesondere Möglichkeiten im Fundraising zu sehen.

Die Stärkung der Seelsorge auf allen Ebenen ist weitestgehend gelungen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Aufgabe für Menschen da zu sein, erfüllt.

Das durch Zusammenlegung zum 01.01.2023 neu entstandene Oikos-Institut der EKvW zeigt deutlich, dass die Evangelische Kirche von Westfalen weiterhin mit Nachdruck den ökumenisch-missionarischen Auftrag wahrnimmt.

4.2 Risiken

Die finanziellen Risiken, durch die sich verändernden demographischen Rahmenbedingungen, wurden bereits unterschiedlich beleuchtet. Hier wurde bereits gegengesteuert. Die entsprechenden Gutachten, basierend auf der sog. Freiburger Studie, sind in die Beratungen zu den Haushalten und den mittelfristigen Finanzplanungen eingeflossen.

Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im Frühjahr 2022 sind die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen schwierig geworden. Eine verlässliche Prognose der Kirchensteuerentwicklung, der weiteren Entwicklung der Inflation, sowie der Auswirkungen der Personalkostensteigerungen ist besonders schwierig. Die bereits weiterhin hohen Inflationswerte üben einen hohen Druck auf die kirchlichen Haushalte aus. Durch die Übernahme der Ergebnisse der Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes ist für das Jahr 2024 die Personalkostensteigerung die größte finanzielle Herausforderung im Haushalt. Die unklare Lage führt damit an verschiedenen Stellen zu vielen Unsicherheiten. Diese werden verschärft durch die in Refinanzierungsfragen entscheidenden, aber aktuell in vielen Teilen notleidenden öffentlichen Haushalte, insbesondere die der Kommunen.

Das Risiko der unvollständigen Datenlage aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement konnte minimiert werden. Damit kann der Aufbau eines Controllings vorangetrieben werden.

Der sogenannte „Allgemeine Haushalt“ der Landeskirche, welcher sich aus der Zuweisung von 9 % des Nettokirchensteueraufkommens speist, zeigt sich schon jetzt mehr als angespannt. Zum Ausgleich des Haushaltsplans 2024 wurden in der ursprünglichen Planung zur Landessynode im November 2023 mehr als 14 Millionen Euro Rücklagenentnahme vorgesehen, während im Nachtragshaushalt nunmehr 8,7 Millionen Euro vorgesehen sind

Die erstmals dargestellte mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2027 zeigt deutlich die Auswirkungen für die Zukunft, wenn nicht Maßnahmen zur Konsolidierung ergriffen werden.

Von der Kirchenleitung wurde die unerlässliche Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes initiiert, welche durch den Ständigen Finanzausschuss synodal begleitet wird. Dieser Prozess wird deutliche und zum Teil auch schmerzhaft Einschnitte bei den Aufgaben nach sich ziehen müssen, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen.

Der Bereich der von der Landeskirche unterhaltenen Schulen ist aufgrund der Finanzierungsart durch das Land NRW und die jahrzehntelange Sonderverwaltung innerhalb des Landeskirchenamtes, besonders zu betrachten. Die geplanten Zuschüsse reichen bereits jetzt nicht mehr aus. Es steht auch zu befürchten, dass auch Zuschüsse von Dritten für diesen Bereich nicht oder nicht mehr in voller Höhe bewilligt werden.

Der zwingend erforderliche Neubau der „Turnhalle Espelkamp“ wird einen weiteren Schuldendienst mit sich bringen, welcher den Haushalt der Landeskirche zusätzlich belasten wird.

Es wird erforderlich sein durch Akquise zusätzlicher Einnahmen eine Verbesserung der Gesamtsituation herbeizuführen.

Für die Landeskirche insgesamt sind die Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der finanzpolitisch grundlegende Einflussfaktor. Gemeinsam mit den anderen Trägern der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sind erforderliche Finanzmittel sukzessive aufgefüllt worden. Die bisher getätigten Einzahlungen reichen jedoch noch längere Zeit nicht aus.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der VKPB beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 1.591.602.000,00 Euro (Vorjahr 1.536.263.000,00 Euro). Hiervon entfällt auf die EKvW ein Anteil in Höhe von 730.725.000,00 €. Der Wert ist in der Bilanz der EKvW abgebildet. Der Vorjahreswert für die EKvW betrug 722.858.000 €. Die seit dem Sanierungsplan erstmalige Erhöhung ist bedingt durch die Ergebnisse der Vermögensanlagen. Diese mussten im Jahr 2022 durch den Zinserhöhungsschock der Anleihemärkte allgemein Wertkorrekturen hinnehmen, auch bei der VKPB.

Es ist sehr genau zu beobachten inwieweit aus den Überschüssen bzw. zusätzlichen Erträgen weiterhin freiwillige Sonderzahlungen geleistet werden müssen, um die kommenden Jahre zu entlasten.

5 GLOSSAR

ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
AObj	Abrechnungsobjekt
BiCK	BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen
CUMULUS	IT-Projekt EKvW
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKvW	Evangelische Kirche von Westfalen
EMW	Evangelisches Missionswerk
ESG	Evangelische Studierendengemeinschaft
FA	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIS	Fachinformationssystem Kirchenrecht
FIVO	Finanzwesenverordnung Verordnung über das Finanzwesen
GASt	Gehaltsabrechnungsstelle
GBZV	Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
Gem. KiSt	Gemeinsame Kirchensteuerstelle
GRPS	Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
GuV	Gewinn und Verlust
IAFW	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung
IDWM	Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement
IKK	Internationaler Kirchenkonvent
IKS	Internes Kontrollsystem
ILV	Interne Leistungsverrechnung
IPT	Interprofessionelle Pastoralteams
KABL.	Kirchliches Amtsblatt
KiStG NRW	Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land NRW
KiStO	Kirchensteuerordnung

KGSSG	Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
KZVK	Kirchliche Versorgungskasse
NCC	Neues Kirchliches Finanzmanagement Competence Centrum
SoPo	Sonderposten
UVSS	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
VEM	Vereinigte Evangelische Mission
VKPB	Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
VSBMO	Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit
VwO.d	Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)

6 ANLAGEN

Anlage 1a Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 20 Finanzwesenverordnung

Evangelische Kirche von Westfalen

Stellenübersicht
§ 20 FIVO

Nachtragshaushalt 2024

Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen gem. § 20 Finanzwesenverordnung*

Nachtragshaushalt 2024

* Hinweis: Es handelt sich abweichend von § 20 FIVO nicht um eine Soll-Stellenübersicht, sondern um eine Ist-Übersicht von besetzten, befristeten und unbefristeten Stellen

I. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse							
	LKA PLAN	LKA IST	Ä&E PLAN	Ä&E IST	Schulen IST	Gesamt PLAN	Gesamt IST
B7	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
B6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B5	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
B4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B3	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00
A 16	6,73	5,73	0,00	0,00	4,00	10,73	9,73
A 15	2,77	2,77	1,00	1,00	33,76	37,53	37,53
A 14	5,56	5,56	7,00	7,00	86,17	98,74	98,74
A 13 h.D.*	0,48	0,48	3,00	3,00	108,33	111,80	111,80
A 13 g.D.*	8,00	8,00	29,83	29,83	33,18	71,01	71,01
A 12	7,42	7,42	2,00	2,00	59,46	68,88	68,88
A 11	6,41	6,41	0,00	0,00	0,00	6,41	6,41
A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe I. 1						410,10	408,10

* g.D - gehobener Dienst

* h.D. - höherer Dienst

II.1 privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen							
	LKA PLAN	LKA IST	Ä&E PLAN	Ä&E IST	Schulen IST	Gesamt PLAN	Gesamt IST
EG 15 Ü	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
EG 15 TV-L SuE	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	3,00	3,00
EG 15	3,00	3,00	1,77	1,77	3,00	7,77	7,77
EG 14	5,00	5,00	8,36	8,36	11,08	24,44	24,44
EG 13	10,77	10,77	31,49	31,49	21,21	63,47	63,47
EG 12	38,72	35,72	8,75	8,75	1,24	48,71	45,71
EG 11	55,74	51,74	26,54	24,04	23,71	105,99	99,49
EG 10	42,17	41,17	11,35	11,35	7,20	60,72	59,72
EG 9	20,62	20,62	7,00	7,00	0,24	27,86	27,86
EG 8	34,53	34,53	9,78	8,78	0,00	44,31	43,31
EG 7	2,50	2,50	12,50	12,00	0,00	15,00	14,50
EG 6	40,40	39,40	33,36	32,86	0,00	73,76	72,26
EG 5	7,50	5,24	9,65	9,13	0,00	17,15	14,37
EG 4	1,00	1,00	2,00	2,00	0,00	3,00	3,00
EG 3	1,00	1,00	12,08	9,67	0,00	13,08	10,67
EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EG 1	3,29	2,60	0,19	0,19	0,00	3,49	2,79
EG 1a	0,00	0,00	27,42	15,37	0,00	27,42	15,37
Summe II. 1						540,16	508,72

II.2 privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse S- und SD-Entgeltgruppen							
	LKA PLAN	LKA IST	Ä&E PLAN	Ä&E IST	Schulen IST	Gesamt PLAN	Gesamt IST
SD 18	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
SD 12	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	2,00
S 15	0,00	0,00	0,00	0,00	1,70	1,70	1,70
Summe II. 2						4,70	4,70

Gesamtsumme Vollzeitkräfte (VZK)						954,96	921,52
---	--	--	--	--	--	---------------	---------------

Anlage 1b Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse			
Ifd.-Nr.	Bes.-Gruppe	Soll-Stellen	Ist-Stellen
		Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
		2024	2024
1	A16	1,00	1,00
2	A15	-	-
3	A14	1,00	1,00
4	A13	4,00	4,73
5	A12	2,00	1,00
	Summe:	8,00	7,73

Nachrichtlich:

A13 (refinanziert) 0,45 Ist-Stellen Haushaltsjahr 2024

Privatrechtlich Beschäftigte			
Ifd.-Nr.	Entgelt-gruppe	Soll-Stellen	Ist-Stellen
		Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
		2024	2024
1	14	-	1,00
2	13	-	-
3	12	9,00	8,00
4	11	7,50	6,27
5	10	-	-
6	9	-	-
7	8	-	0,50
8	7	-	-
9	6	3,04	2,42
	Summe:	19,54	18,19

Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen

Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2 0 2 2		2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
a) aus der Hausbewirtschaftung	3.127.925,32		3.033.844,52
b) aus Verkauf von Grundstücken	20.524,14		178.380,30
c) aus anderen Lieferungen und Leistungen	13.694,46		6.850,77
		3.162.143,92	3.219.075,59
2. Erhöhung oder Verminderung (–) des Bestands an unfertigen Leistungen		8.566,23	21.596,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		45.361,91	90.627,99
		3.216.072,06	3.331.299,58
4. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	1.073.205,32		1.165.303,77
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	95.472,34		93.890,20
		1.168.677,66	1.259.193,97
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	225.008,00		185.153,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 84.735,19	116.140,27		64.760,92
			(29.686,65)
		341.148,27	249.914,79
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		614.359,55	559.507,90
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		506.172,45	443.503,33
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen		46.243,44	45.000,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		43.024,69	47.486,70
10. Ergebnis nach Steuern		588.932,88	816.692,89
11. Jahresüberschuss		588.932,88	816.692,89

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Lizenzen	955,00	367,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	8.608.494,15	8.885.772,54
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	18.955.230,00	17.838.539,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	204.245,00	204.245,00
4. Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	1.970.002,00	1.970.002,00
5. Bauten auf fremden Grundstücken	1.476.637,00	1.538.852,00
6. Technische Anlagen und Maschinen	30.814,00	27.013,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.203,00	67.077,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	796.195,82
	<u>31.287.625,15</u>	<u>31.327.696,36</u>
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an die Finanzgemeinschaft des Landeskirchenamtes	4.844.532,32	6.226.968,75
	<u>36.133.112,47</u>	<u>37.555.032,11</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Unfertige Leistungen	600.000,00	595.000,00
2. Andere Vorräte	8.044,43	4.478,20
	<u>608.044,43</u>	<u>599.478,20</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Vermietung	143.475,44	129.006,01
2. Forderungen aus anderen Lieferungen und Leistungen	4.693,31	66.508,66
3. Sonstige Vermögensgegenstände	45.000,00	23.491,50
	<u>193.168,75</u>	<u>219.006,17</u>
III. Flüssige Mittel und Bausparguthaben		
Guthaben bei Kreditinstituten	625.988,71	172.532,90
	<u>1.427.201,89</u>	<u>991.017,27</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>9.769,99</u>	<u>9.850,07</u>
	<u><u>37.570.084,35</u></u>	<u><u>38.555.899,45</u></u>

PASSIVSEITE

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Eigenkapital	29.350.255,24	28.533.562,35
II. Gewinnrücklagen		
Bauerneuerungsrücklage	3.907.794,86	3.907.794,86
III. Jahresüberschuss	<u>588.932,88</u>	<u>816.692,89</u>
	<u>33.846.982,98</u>	<u>33.258.050,10</u>
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.831.575,79	4.279.351,36
2. Erhaltene Anzahlungen	641.863,08	593.731,49
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.769,87	297.055,63
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>65.970,57</u>	<u>48.895,73</u>
	3.635.179,31	5.219.034,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten	87.922,06	78.815,14

37.570.084,35 38.555.899,45

Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst

15400_Summen_Saldenbericht
GuV Villigst zum 31.Dezember 2022

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
A. Betriebliche Erträge		
I. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung sfr.	-1.264.463,63	-563.310,76
400000 - UNTERKUNFT STFR	-95.773,05	-165.079,89
400001 - UNTERK.STFR verb. Untern.	-275.294,00	0,00
400100 - VERPFLEGUNG STFR	-177.125,37	-255.439,68
400101 - VERPF. STFR verb. Untern.	-415.241,48	0,00
400200 - TAGUNGSRAEUME STFR	-23.380,88	-37.327,50
400201 - TAGUNGSR. STFR verb. Untern.	-51.999,50	0,00
400210 - TAGUNGSTECHNIK STFR	-6.808,77	-7.395,00
400211 - TAGUNGSTECH.STFR verb. Untern.	-10.515,00	0,00
400300 - AUSFKO UNTERK STFR	-38.037,67	-45.256,00
400301 - AUSFKO UNT STFR verb. Untern.	-47.353,40	0,00
400400 - AUSFKO VERPFL STFR	-37.177,38	-43.958,49
400401 - AUSFKO VER STFR verb. Untern.	-48.589,23	0,00
400500 - AUSFKO T RAEUME STFR	0,00	0,00
400600 - BUFFET STFR.	-5.343,40	-6.714,20
400601 - BUFFET STFR. Verb. Untern.	-31.824,50	0,00
401050 - UNTERK N STB VST	0,00	0,00
401150 - VERPFL N STB VST	0,00	0,00
401215 - TAGUNGSTECH N STB VST	0,00	0,00
401250 - TAGUNGSRÄUM N STB VST	0,00	0,00
401650 - BUFFET N STB VST	0,00	0,00
410040 - CORONA-PAUSCHALE STFR	0,00	-2.140,00
II. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung stpfl.	-643.576,88	-171.101,36
401000 - UNTERK STPFL	-261.197,15	-69.816,95
401001 - UNTERK STPFL Verb. Untern.	-2.644,82	0,00
401010 - SERVICE-PAUSCHALE STPFL.	-12.121,40	-3.450,30
401011 - SERVICE-P. STPFL. Verb Untern.	-126,00	0,00
401020 - UNTERK STPFL 5%	0,00	0,00
401030 - SERV-PAUSCH.STPFL 16%	0,00	0,00
401100 - VERPFL STPFL	-71.548,59	-19.437,08
401101 - VERPFL STPFL verb. Untern.	-765,78	0,00
401110 - VERPFL STPFL ERM	-224.966,05	-58.694,09
401111 - VERPFL STPFL ERM verb. Untern.	-2.311,63	0,00
401120 - VERPFL STPFL 5%	0,00	0,00
401130 - VERPFL STPFL 16%	0,00	0,00
401200 - TAGUNGSRAEUME STPFL	-25.107,04	-7.686,50
401201 - TAGSRAEUME STPFL verb. Untern.	-110,00	0,00
401210 - TAGUNGSTECHNIK STPFL	-8.195,00	-2.115,00
401211 - TAGTECHNIK STPFL verb. Untern.	-135,00	0,00
401220 - TAG.RAEUME STPFL 16%	0,00	0,00
401230 - TAG.TECHN. STPFL 16%	0,00	0,00
401300 - AUSFKO UNTERK STPFL	0,00	0,00
401400 - AUSFKO VERPFL STPFL	0,00	0,00
401500 - AUSFKO T RAEUME STPF	0,00	0,00
401600 - BUFFET STPFL.	0,00	-471,00
401610 - BUFFET STPFL 16%	0,00	0,00
401620 - BUFFET STPFL ERM	-30.418,02	-7.870,30
401621 - BUFFET STPFL ERM verb. Untern.	0,00	0,00
401630 - BUFFET STPFL 5%	0,00	0,00

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
410000 - VERPFL MA STPFL	0,00	0,00
410010 - VERPFL MA STPFL 16%	0,00	0,00
410020 - VERPFL MA STPFL ERM	-3.931,77	-1.161,21
410030 - VERPFL MA STPFL 5%	0,00	0,00
410050 - CORONA-PAUSCHALE STPFL	0,00	-400,00
419900 - NICHT ZUO UMSAETZE	0,00	0,00
419910 - RUNDUNGSDIFFERENZEN	1,37	1,07
Zwischensumme I. + II.	-1.908.040,51	-734.412,12
III. Verkaufserlöse Cafeteria	-106.103,65	-42.431,31
402000 - ERL CAFETERIA STPFL	-28.775,93	-8.384,79
402001 - ERL CAFET STPFL verb. Untern.	-30,33	0,00
402010 - ERL CAF STPFL 16%	0,00	0,00
402050 - ERL CAFETERIA N STB VST	0,00	0,00
402100 - ERL CAF GETR STPFL	-21.448,68	-9.082,78
402101 - ERL CAF GETR SFL verb. Untern.	0,00	0,00
402110 - ERL CAF GETR STPF16%	0,00	0,00
402200 - ERL CAF GETROA STPFL	-11.892,19	-5.287,54
402201 - ERL CAF GROA SFL verb. Untern.	0,00	0,00
402210 - ERL CAF GEOA STPF16%	0,00	0,00
402300 - ERL CAF HANDW STPFL	-3.808,38	-1.809,28
402301 - ERL CAF HW STPFL verb. Untern.	0,00	0,00
402310 - ERL CAF HANDW ERM	-1.615,83	-516,94
402311 - ERL CAF HW ERM verb. Untern.	0,00	0,00
402320 - ERL CAF HAND STPF16%	0,00	0,00
402330 - ERL CAF HAND STPF 5%	0,00	0,00
402340 - ERL CAF HAND STFR	0,00	0,00
402341 - ERL CAF HW STFR verb. Untern.	0,00	0,00
402400 - ERL CAF SUESSW ERM	0,00	0,00
402500 - ERL CAF SONST 1	0,00	0,00
402600 - VERKAUFSERL.CAFETERIA	-11.386,04	-17.349,98
402601 - VERERL.CAFETERIA verb. Untern.	-27.146,27	0,00
IV. Erträge aus Vermietung Büroräume / Dienstwohnung	-722.179,98	-727.732,43
420000 - MIET ETR BUERORAEUME	-34.669,44	-217.027,76
420001 - MIET ETR BUEROR verb. Untern.	-180.748,32	0,00
420100 - MIET ETR DIENSTW	-13.056,00	-13.173,60
420101 - MIET ETR DIENSTW verb. Untern.	0,00	0,00
420200 - MIET NK BUERORAEUME	0,00	-418.244,92
420201 - MIET NK BUEROR verb. Untern.	-414.352,91	0,00
420250 - Mietnebenkosten Buero stpfl	-72.951,67	-72.951,68
420251 - Mietnebenk B sfl verb. Untern.	0,00	0,00
420260 - MIET NK BUERO STP16%	0,00	0,00
420300 - MIET NK DIENSTW	-6.401,64	-6.334,47
420301 - MIET NK DIENSTW verb. Untern.	0,00	0,00
420350 - Mietnebenkosten Dienstw. stpfl	0,00	0,00
V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten	-904.633,62	-1.154.718,89
440000 - ZUSCH BA ZIVILD	0,00	0,00
441000 - ZUSCH BFA	0,00	0,00
442000 - BETRK ZUSCH LKA	-470.100,00	-470.100,00

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
443000 - BETRK ZUSCH LKA ZI	-47.788,34	-51.911,26
444000 - BETRK ZUSCH LKA AFA	-371.000,00	-371.000,00
445000 - SONDERZUSCH LKA	0,00	-240.580,15
446000 - ZUSCH BUND FOEJ	0,00	0,00
447000 - BETRK ZUSCH BIBLIOTH	0,00	0,00
448000 - SONDERZUSCHUSS "LKA" ALLGEMEIN	-15.745,28	-21.127,48
449000 - Weitere Zuschüsse	0,00	0,00
VI. Zuschüsse aus Förderungen	-7.741,78	-7.210,03
450000 - ZUSCH OEFFL FOERD	0,00	0,00
460000 - ZUSCH N OEFFL FOERD	0,00	0,00
470000 - ZUSCH BETRIEBSRENTE	-7.741,78	-7.210,03
VII. Erträge aus der Erstattung von Nebenleistungen	-123.605,68	-92.651,83
480000 - ERST KFZ STPFL	0,00	0,00
480200 - ERST KFZ STFR	0,00	-167,32
480300 - ERST KFZ POOL STFR	0,00	0,00
480400 - ERSTATTUNG EDV	0,00	0,00
480500 - EDV-KOMM.-INT.STFR	0,00	-42.309,49
480501 - EDV-KOMM. STFR verb. Untern.	-42.573,37	0,00
480600 - EDV-SERVICE-UML-STFR	0,00	0,00
480700 - EDV-SERVICE-UML-STPFL.	0,00	0,00
482000 - INTERNET STFR	0,00	0,00
482100 - INTERNET STPFL	0,00	0,00
482200 - ERST TELEFON STFR	0,00	0,00
482300 - ERST TELEFON STPFL	0,00	0,00
482700 - EDV-KOMM.-INT.STPFL	-8.764,08	-8.858,10
482701 - EDV-KOMM. STPFL verb. Untern.	0,00	0,00
482710 - EDV-KOM-INT.STPFL16%	0,00	0,00
482800 - ERST. PERSONALKOSTEN	-7.955,56	-25.056,54
482801 - ERST. PERSONALKOSTEN verb. Unt	-7.485,78	0,00
483000 - ERST PORTO	-76,00	-89,55
483100 - ERST F. AUFWENDUNGEN F. DRITTE	-43.590,96	-16.007,53
483101 - ERST AUFW F. DR. verb. Untern.	-12.729,93	0,00
484000 - ERST FOTOK STFR	-267,31	-119,00
484001 - ERST FOTOK STFR verb. Untern.	0,00	0,00
484100 - ERST FOTOK STPFL	-138,69	-44,30
484101 - ERST FOTOK STPFL verb. Untern.	-24,00	0,00
484110 - ERST FOTOK STPFL 16%	0,00	0,00
494600 - VERRECHNG. ERST A. SACHBEZÜGEN	0,00	0,00
494700 - VERRECHNG. ERST A. SACHBEZÜGEN	0,00	0,00
SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE	-3.772.305,22	-2.759.156,61
B. Andere Erträge		
I. Erträge aus Finanzanlagen	-13.273,89	-6,68
512000 - ZINSEN BANKKTO 1	0,00	0,00
512300 - Zinserträge Termingelder	-13.273,89	-6,68

Text	Schlusssaldo	Schlusssaldo Vorjahr
II. Sonstige betriebliche Erträge	-161.056,01	-193.400,15
520000 - Ertr. Aufl. Sonderposten	-67.446,00	-67.446,00
521000 - ETR ABG AV	0,00	0,00
530000 - ETR AUFL RUECKST	-41.459,83	0,00
550000 - SONST ORD ERTR STPFL	-1.311,44	-270,48
550010 - SONST ORD ERTR ERM	-1.599,17	0,00
550020 - SONST ORD ERTR STFR	0,00	-107.466,40
550030 - SO ORD ETR STPFL 16%	0,00	0,00
550040 - SO ORD ETR STPFL 5%	0,00	0,00
550100 - KASSENUEBERSCHUSS	-0,04	-4,24
550110 - KASSENUEBERSCHUSS WAREN	-347,75	-246,16
551000 - SKONTOERTRAEGE	0,00	0,00
552000 - ERST VERSICHERUNG	-41.701,73	-9.847,82
552100 - SCHADENERSATZ STPFL	0,00	0,00
552200 - SCHADENERSATZ STFR	0,00	0,00
554000 - ETR BLOCKHEIZKR	-7.046,89	-5.768,29
554100 - ERTRAEGE ANPASS VST	0,00	-2.207,60
554200 - ERTRAEGE PVANLAGE	0,00	0,00
555000 - PACHT FISCHEREIVER	-143,16	-143,16
III. Sonstige außerordentl. u. periodenfr. Erträge	0,00	-6.406,31
560000 - PERIODENFR ETR	0,00	-6.406,31
561000 - SPENDEN	0,00	0,00
562000 - SONST AO ETR	0,00	0,00
SUMME ANDERE ERTRÄGE	-174.329,90	-199.813,14
C. Aufwendungen		
I. Personalaufwendungen		
1. Löhne und Gehälter	1.795.877,95	1.393.386,59
601000 - LOEHNE	0,00	0,00
601100 - ZUWEND LOEHNE	0,00	0,00
601200 - RUECKST LOEHNE	0,00	0,00
602000 - GEHAELTER	1.870.448,82	1.726.297,44
602001 - Gehälter verbundener Unternehm	-20.000,00	0,00
602100 - ZUWEND GEHAELTER	0,00	0,00
602200 - RUECKST GEHAELTER	-31.735,65	0,00
602300 - Holen aus dem Frei	0,00	40,66
602400 - Sonst. Zuschuss Mitarbeiter	841,00	2.779,07
603000 - AUSHILFEN ZEITARBEIT	0,00	0,00
603100 - ZUWEND AUSHILFEN	0,00	0,00
604000 - SOLD ZDL	0,00	0,00
605000 - PRAKTIKANT DJ/FOEJ	0,00	2.045,19
605200 - ERST. KURZARB.-GELD	-47.003,94	-353.258,40
607200 - Übrige sonst. Personalaufw.	0,00	0,00
613000 - FAHRTK LOEHNE	0,00	0,00
613100 - FAHRTK GEHAELTER	12.771,00	12.362,00

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
613200 - SONST PERS AUSHILFEN	0,00	0,00
613300 - UMZUGSK VERGUELTUNG	0,00	0,00
640000 - FORTB PERSONAL	4.566,77	2.562,78
641000 - BETRIEBSAUSFLUEGE	5.989,95	0,00
686800 - PERS BESCH KOSTEN	0,00	557,85
2. Altersversorgung sonst.Aufwendungen	24.661,59	24.787,75
616000 - BEIHILFEN LOEHNE	0,00	0,00
616100 - BEIHILFEN GEHAELTER	151,03	0,00
643000 - KZVK Sanierungsgeld	24.510,56	24.787,75
Zwischensumme 1. + 2.	1.820.539,54	1.418.174,34
II. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
1. Küche Lebensmittel u. anderes	308.306,44	107.550,10
650000 - LEBENSM KUECHE STFR	0,00	26,15
650100 - LEBENSM KUECHE STPFL	3.268,09	2.153,88
650200 - LEBENSM KUECHE ERM	281.353,93	94.960,44
651100 - CAFETERIA GETR/VERPF	23.684,42	10.409,63
2. Cafeteria Handelsware u. anderes	17.703,01	10.155,68
651000 - CAF GETR ALKO	12.523,36	7.628,28
652000 - CAF GETR ALKO FR	0,00	113,22
652100 - CAF KAFFEE/MILCH/ZUCKER ERM	2.343,57	1.361,26
653000 - CAF HANDELSW STFR	0,00	0,00
653100 - CAF HANDELSW STPFL	30,81	9,48
653200 - CAF HANDELSW ERM	2.805,27	1.043,44
654000 - CAF SUESSIGK STFR	0,00	0,00
654100 - CAF SUESSIGK STPFL	0,00	0,00
654200 - CAF SUESSIGK ERM	0,00	0,00
3. Wasser, Energie, Brennstoffe	147.352,31	132.556,19
671000 - WASSER	9.118,09	7.118,20
672000 - STROM	69.439,46	37.271,09
673000 - HEIZUNG	68.794,76	88.166,90
4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen v.Dritten	140.992,37	68.067,38
682000 - WAESCHER FREMD BETR	62.910,92	33.443,98
682100 - HAUSR FREMD BETR	76.928,45	34.623,40
682200 - SCHAEDLINGSBEKAEMPF	1.153,00	0,00
682300 - GARTENPFL D FREMDE	0,00	0,00
5. Wirtschaftsbedarf	71.471,87	40.254,04
680000 - REINIGUNGSMITTEL	14.203,36	4.299,63
680100 - REINIGUNGSMITTEL GB	0,00	0,00
680400 - HAUSVERBRAUCHSMAT	27.433,07	18.245,47
680500 - MITT SCHAEDLINGSBEK	68,80	50,87
680600 - GESCHIRR BESTECK UA	4.484,98	2.168,30
681200 - DIENSTKLEIDUNG	11.852,21	2.669,86
681600 - WAESCHE TEXTILIEN	314,30	159,33

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
684300 - BETR.U.GESCHÄFTSAUSS	13.115,15	12.660,58
6. Verwaltungsbedarf	127.799,09	117.757,62
682800 - SONST DIENSTL. FREMDE DRITTE	0,00	0,00
684000 - SONST VERW AUFW	46.132,96	41.305,36
684100 - BEITR VERBAEND U ORG	32,10	32,10
684200 - BUEROMATERIAL	5.397,42	4.714,90
684400 - PORTO	3.505,58	4.015,57
684600 - TELEFON	15.923,47	16.727,63
684700 - INTERNET	26.017,32	27.213,73
685000 - ZEITSCHRIFTEN/BUECHER	1.467,41	1.221,70
685100 - BUECHER BIBLIOTHEK	0,00	0,00
686200 - EDV KOSTEN	11.207,93	7.205,38
686210 - EDV ZUBEHÖR/KLEINTEILE	0,00	0,00
686300 - EDV WARENEINKAUF	0,00	0,00
686400 - EDV TELEKOMMUNIKATION	0,00	0,00
686500 - BERATUNGSKOSTEN	2.647,34	5.122,45
686900 - BANKGEBUEHREN	4.762,08	7.568,09
687000 - OEFFENTLICHK ARB	7.868,04	1.994,09
688000 - BEWIRTUNGSKOSTEN	0,00	0,00
688200 - BEWIRTUNGSK N ABZ	0,00	0,00
688800 - REISEKOSTEN	2.837,44	636,62
7. Fahrzeugkosten	28.477,08	32.432,37
690000 - KFZ STEUER VERS TUEV	7.293,00	6.596,55
692500 - LEASINGFAHRZEUGE	7.460,92	16.657,84
692600 - KFZ BETRIEBSKOSTEN	6.198,26	4.486,08
693000 - KFZ REPARATUR	7.524,90	4.691,90
8. Aufwendungen f. Instandhaltung u. Wartung	433.350,53	206.670,12
696000 - INST BETRIEBSG	129.978,41	53.873,82
696100 - INST WOHNGB	0,00	0,00
697000 - INST AUSSENANL	113.261,83	24.557,82
698000 - INST BETRIEBSAUSST	40.488,11	24.804,06
698100 - INST BETRIEBSAUS GB	0,00	0,00
698200 - WARTUNG TELEFONANL	0,00	0,00
698500 - WARTUNG BETRIEBSG	18.357,72	20.044,94
698600 - WARTUNG WOHNGB	0,00	0,00
698700 - WART BETR- U. GESCHÄFTSAUSST	4.163,25	5.671,81
699000 - INST TECHN ANL	49.485,58	29.533,80
699100 - INST TECHN ANL GB	0,00	0,00
699200 - INST SANITAERANL	4.484,08	1.853,91
699400 - WART BUEROMASCH	888,25	743,82
699500 - WART TECHN ANL 1	72.243,30	45.586,14
8. Steuern, Abgaben u. Versicherungen	87.810,35	83.187,31
710200 - KAPITALERTRAGSSTEUER	0,00	0,00
710400 - ZINSABSCHLAGSTEUER	0,00	0,00
712000 - SONSTIGE STEUERN	0,00	0,00
713000 - GRUNDSTEUER	1.303,36	1.484,73
713100 - GRUNDSTEUER GB	0,00	0,00
715200 - STRASSEN R KAMINK GB	29,99	125,32
715400 - MUELLABFUHR UA GB	13.451,08	15.762,34

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
717000 - ABWASSER UA GB	15.532,76	11.149,92
718000 - VERSICHERUNGEN	57.493,16	54.665,00
SUMME AUFWENDUNGEN	3.183.802,59	2.216.805,15
D. Weitere Aufwendungen		
I. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	76.785,21	82.203,75
722000 - ZINSEN LANGFR KRED	76.785,21	82.203,75
723000 - SONST ZINSEN	0,00	0,00
II. Abschreibungen	588.518,29	605.348,29
750000 - AFA IMM VERMOEGEN	0,00	34,00
751000 - AFA EINR AUSST	99.736,51	115.819,40
751200 - AFA TECHN ANLAGEN	51.472,42	53.229,70
751400 - AFA FAHRZEUGE	5.650,97	4.327,00
751500 - AFA GWG	19.177,39	20.521,02
751800 - SOFORT AFA GWG	0,00	0,00
752100 - AFA GEBAEUDE	356.899,00	355.835,17
752200 - AFA AUSSENANLAGEN	55.582,00	55.582,00
754000 - AFA FINANZANL	0,00	0,00
755000 - AFA FORD	0,00	0,00
III. Mieten, Pachten, Leasing	39.584,82	39.491,84
760000 - ERBBAUZINS GB	36.650,78	36.650,78
761000 - Sonst. Leasing	1.123,32	1.052,88
762000 - MIETEN PACTH	1.810,72	1.788,18
762100 - MIETEN PV-ANLAGE	0,00	0,00
763000 - BETR.-U.NEBENK.PACTH	0,00	0,00
765000 - MIETE TELEFONANLAGE	0,00	0,00
765400 - MIETE FOTOKOPIERER	0,00	0,00
IV. Sonstige ordentliche betriebliche Aufwendungen	69.145,13	326,80
772800 - SKONTO	0,00	0,00
772900 - KASSENFEHLBETRAG	0,30	19,60
772910 - KASSENFEHLBETRAG WAREN	202,11	260,20
773000 - VERANST HAUS VILLIGS	0,00	0,00
780000 - AUFW ABG AV	68.942,72	47,00
V. Sonstige außerord. und periodenfremde Aufwendungen	7.940,34	17.917,87
781000 - PERIODENFR AUFW	7.940,34	4.100,75
782000 - SPENDEN U AND	0,00	0,00
784000 - Aufw. UST -Servicepauschale	0,00	0,00
785000 - SONST AO AUFWEND	0,00	13.817,12
786000 - Aufwand Vorsteuer Anpassung	0,00	0,00

Text	Schlussaldo	Schlussaldo Vorjahr
SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN	781.973,79	745.288,55
ZUSAMMENFASSUNG :		
Summe Betriebliche Erträge	-3.772.305,22	-2.759.156,61
Summe Andere Erträge	-174.329,90	-199.813,14
Summe Aufwendungen	3.183.802,59	2.216.805,15
Summe Andere Aufwendungen	781.973,79	745.288,55
JAHRESERGEBNIS	19.141,26	3.123,95
Ergebnisverwendung		
Rücklagenzuführungen	0,00	256,94
740000 - EINST ZWECKG RL	0,00	256,94
Rücklagenentnahmen	0,00	-3.380,89
745000 - ENTN, ZWECKG. RL	0,00	-3.380,89
Bilanzergebnis	19.141,26	0,00
nicht zugeordnete Konten, sollte 0 sein, prüfen!!!!	0,00	0,00
900000 - GUV ABSCHLUSS	0,00	0,00
910000 - GUV ERGEBNIS	0,00	0,00

Einstellungen

Datenauswahl

Selektion

Rastertyp = RWJahre
 Periode/G.J von = 1/2022
 Periode/G.J bis = 1/2022
 Währung = Euro

Detailgrad

Kontotitel ausweisen = Ja
 Zeile von =
 Zeile bis =

15400_Summen_Saldenbericht

Bilanz-Villigst zum 31.Dezember 2022

Text	Schlussaldo (2022)	Schlussaldo Vorjahr (2021)
A k t i v a	0,00	0,00
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4,00	4,00
080400 - EDV SOFTWARE	4,00	4,00
II. Grundstücke und Bauten	12.721.562,00	13.134.043,00
001000 - GRUND UND BODEN	10.000,00	10.000,00
010000 - BEBAUTE GRUNDSTÜCKE	0,00	0,00
011000 - BETRIEBSB A GRUNDST	12.158.200,00	12.515.099,00
011001 - AUSSENANL GRST GEB	553.362,00	608.944,00
012000 - AUSSENANLAGEN	0,00	0,00
III. Technische Anlagen	289.731,00	267.929,00
050000 - TECHN ANL BETRIEBSB	289.731,00	267.929,00
IV. Einrichtung u. Ausstattung ohne Fahrzeuge	447.860,09	505.521,09
060000 - EINR AUSST BETRIEBSB	409.663,09	477.706,09
062000 - EINR AUSST AUSSENANL	38.196,00	27.815,00
064000 - GWG S	1,00	0,00
064100 - POOLANL GWG 150-1000	0,00	0,00
065000 - POOLANL GWG 2010	0,00	0,00
V. Fahrzeuge	62.132,00	26.995,00
063000 - FAHRZEUGE	62.132,00	26.995,00
VI. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	1.159,82
070000 - ANL IM BAU BETRIEBSB	0,00	1.159,82
070100 - ANL IM BAU BETRIEBSB 2B	0,00	0,00
070200 - ANL IM BAU BETRIEBSB G4	0,00	0,00
071000 - ANL IM BAU WOHNBAUT	0,00	0,00
072000 - ANL IM BAU TECHN ANL	0,00	0,00
VII. Finanzanlagen	2.371.166,46	0,00
086000 - Sonst Finanzanlagen	0,00	0,00
099201 - Ausleihungen an verbund Untern	2.371.166,46	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	16.446,75	21.673,07
100000 - VORRAETE LEBENSMITT	7.121,68	7.691,93
100100 - VORRAETE CAFETERIA	5.330,57	4.831,94
100200 - VORRAETE WIRTSCH BED	3.994,50	9.149,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	127.862,97	963.350,01
110000 - FORD AUS LL	109.514,31	67.676,39
110001 - debitorische Kreditoren	885,25	0,00
110002 - Gegenkonto kreditorische Debit	53,78	0,00
110200 - FORD ALTDATEN	0,00	0,00
110300 - Ford.gg. verb. Unternehmen	17.092,68	750.346,22
117000 - ZWEIFELH FORD	0,00	0,00

Text	Schlussaldo (2022)	Schlussaldo Vorjahr (2021)
118000 - EWB FORD	0,00	0,00
118100 - PWB FORD	0,00	0,00
160000 - FORD A TRAEGER	0,00	0,00
163000 - VST 19%	0,00	0,00
163010 - VST 16%	0,00	0,00
163100 - VST ANT. DRITTE 19%	0,00	0,00
163110 - VST ANT. DRITTE 16%	0,00	0,00
163200 - VST 7%	0,00	0,00
163210 - VST 5%	0,00	0,00
163300 - VST ANT. DRITTE 7%	0,00	0,00
163310 - VST ANT. DRITTE 5%	0,00	0,00
163400 - VST 10,7%	0,00	0,00
163410 - Vorsteuer 9,5%	0,00	0,00
163420 - Vorsteuer 9 %	0,00	0,00
163500 - VST ANT DRITTE 10,7%	0,00	0,00
163510 - Vorsteuer Ant. Dritte 9,5%	0,00	0,00
163700 - VST ANT. DRITTE 19 % IG-Erwerb	0,00	0,00
163710 - VST ANT. DRITTE 16 % IG-Erwerb	0,00	0,00
163720 - VST ANT. DRITTE 7 %	0,00	0,00
163800 - VST ANT. DRITTE 19% § 13B USTG	0,00	0,00
163810 - VST ANT. DRITTE 16% § 13B USTG	0,00	0,00
166000 - SONST FORD	316,95	143.712,90
166300 - GEHALTVORSCHUSS	0,00	0,00
166500 - KURZFR DARL	0,00	0,00
167600 - FORD G FINANZB	0,00	1.389,50
168000 - VER KTO FORD	0,00	0,00
168100 - EC CASCH ZAHLUNGEN	0,00	0,00
169000 - DURCHLAUFPOSTEN	0,00	0,00
169200 - DURCHLAUF EC/STUD.W	0,00	0,00
169300 - DURCHLAUF H. ORTLOHN	0,00	0,00
169400 - DURCHLAUFPOSTEN LKA	0,00	0,00
169500 - VORSCH SONST	0,00	225,00
III. Finanzanlagen	725.000,00	2.822.448,09
129000 - TERMINGELD 1	725.000,00	450.000,00
129100 - TERMINGELD 2	0,00	450.000,00
130000 - FORD.SAMMELGELDANLAGE	0,00	0,00
130100 - Finanzanzl z Deck v Passivrückl	0,00	1.922.448,09
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	371.424,96	370.275,30
122000 - KASSE	449,88	1.320,77
124000 - SPARKASSE SCHWERTE	17.856,91	427,81
126000 - KD-BANK	353.118,17	368.526,72
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.689,41	4.400,74
180000 - AKTIVE JAHRESABGR	8.689,41	4.400,74
SUMME AKTIVA	17.141.879,64	18.117.799,12

Text	Schlussaldo (2022)	Schlussaldo Vorjahr (2021)
Passiva	0,00	0,00
A. Reinvermögen (Eigenkapital)		
I. Vermögensgrundstock	-8.134.984,80	-7.841.773,14
200000 - VERMÖGENSGRUNDSTOCK	-8.134.984,80	-7.841.773,14
II. Rücklagen	-4.201.919,35	-4.269.365,35
202000 - AUSGLEICHSRUECKLAGE	0,00	0,00
202100 - Substanzerhaltungs RL (AFA)	-1.922.448,10	-1.922.448,10
202500 - SUBSTANZERH.RUECKL	0,00	0,00
202600 - RÜCKLAGE BLOCKHEIZKRAFTWERK	0,00	0,00
230000 - GEWINNRUECKLAGE	0,00	0,00
235000 - SOPO RL DARL TILG	0,00	0,00
235100 - Erhaltene Zahlungen Bau	-1.642.002,25	-1.690.699,25
235200 - Erhaltene Zahlungen Bau 2B	-425.000,00	-437.500,00
236000 - SOPO KLIMASCHUTZ G4	-212.469,00	-218.718,00
III. Ergebnisvortrag	-67.225,83	-817.572,05
234000 - ERGEBNIS VORJAHRE	-67.225,83	-817.572,05
IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
204000 - UEBERSCHUSS FEHLBETR	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen	-66.273,64	-139.469,12
271000 - STEUER RST	0,00	0,00
272000 - RST PERSONALKOSTEN	-66.273,64	-98.009,29
273000 - SONST RST	0,00	-41.459,83
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-4.598.979,41	-4.961.194,20
310000 - VERB LANGFR KREDITE	-1.787.418,76	-1.918.638,37
310010 - VERB LANGFR KREDITE1	-505.615,77	-620.331,63
310020 - VERB LANGFR KREDITE2	-1.482.921,95	-1.551.925,09
310030 - VERB LANGFR KREDITE3	-823.022,93	-870.299,11
310200 - VERB KONTOKORRENT KR	0,00	0,00
II. Sonstige Verbindlichkeiten	-91.637,87	-85.725,26
300000 - VERB AUS LL	-85.710,76	-59.847,27
300001 - kreditorische Debitoren	-53,78	0,00
300002 - Gegenkonto debitorische Kredit	-885,25	0,00
300050 - SONSTIGE VERBINDL	-341,67	-24.822,73
300100 - DTA VERRECHNUNG	0,00	0,00
300200 - VERB AUS 2008	0,00	0,00
300300 - Verbindl.gg.verb. Unternehmen	0,00	0,00
300400 - VERB BETRIEBSK ZUSCH	0,00	0,00
300500 - KRED Z LIQUID SICHER	0,00	0,00
344000 - ERH ANZAHLUNGEN	-5.000,00	0,00
350000 - LOHN GEHALT VERR KTO	0,00	0,00
350100 - VERB GEG MA	0,00	0,00

Text	Schlusssaldo (2022)	Schlusssaldo Vorjahr (2021)
350400 - VERB. BETRIEBSVER. MA	0,00	-1.055,26
350500 - VERRECHNUNG SACHBEZÜGE	0,00	0,00
352000 - VERB GEG FINANZBEH	0,00	0,00
353000 - VERB.ZUSCH.STUDW.	0,00	0,00
355000 - VERRECH KTO VERB	0,00	0,00
355100 - DURCHLAUF KOMMISSION 1	0,00	0,00
355200 - DURCHLAUF KOMMISSION 2	0,00	0,00
355300 - DURCHLAUF KOMMISSION 3	0,00	0,00
355400 - DURCHLAUFPOSTEN 4	0,00	0,00
360100 - UST 19%	0,00	0,00
360110 - UST 16%	0,00	0,00
360200 - UST 7%	0,00	0,00
360210 - UST 5%	0,00	0,00
360300 - UST 19% §13b UStG Reverse-Char	0,00	0,00
360310 - UST 16% §13b UStG Reverse-Char	0,00	0,00
360400 - UST 19 % IG-Erwerb	0,00	0,00
360410 - UST 16 % IG-Erwerb	0,00	0,00
364000 - UST VORAUSZAHL	353,59	0,00
991000 - Umbuchung Ust Zahllast	0,00	0,00
D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
I. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	-2.700,00
380000 - PASSIVE RAP	0,00	-2.700,00
SUMME PASSIVA	-17.161.020,90	-18.117.799,12
Unterjähriges Ergebnis	-19.141,26	0,00
nicht zugeordnete Konten, prüfen!!!!	0,00	0,00
073000 - IM BAU BEFINDL VORLAUFKOSTEN	0,00	0,00
800000 - BILD U AUFLOES RST	0,00	0,00
850000 - EROEFFNUNGSBILANZ	0,00	0,00
850100 - SCHLUSSBILANZKONTO	0,00	0,00
920000 - ZWIKTO ANLAGEN	0,00	0,00
930000 - UMBUCHUNG ANLAGEN	0,00	0,00
940000 - FK OP VERRECHNUNG	0,00	0,00

Einstellungen**Datenauswahl****Selektion**

Rastertyp = RWJahre
 Periode/GJ von = 1/2022
 Periode/GJ bis = 1/2022
 Währung = Euro

Detailgrad

Kontotitel ausweisen = Ja
 Zeile von =
 Zeile bis =

Anlage 3 Organigramm Stand 01.01.2024

Präses									
N.N. (ab 11.2023)									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LF Leitung	LF kirchliches Leben	LF Bildung	LF Ökumene	LF Gesellschaftliche Verantwortung	LF Diakonie	LF Personal	LF Ökonomie	LF Recht und Organisation	LF Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services
Verw.-Sekreteriat	Verw.-Sekreteriat	Verw.-Sekreteriat	Verw.-Sekreteriat		Verw.-Sekreteriat	Verw.-Sekreteriat	Verw.-Sekreteriat	Verw.-Sekreteriat	Verw.-Sekreteriat
Fanter / Klemme	Fischer, C. / Saath	Otten / Strothmann	Dickersbach		Klemme	Copeland / Schneider, T./Wahl	Dauks	Lienke / Seiger	Schröder
Präsidialbüro	Theol. Dezernat Kirchliches Leben	Theol. Dezernat Bildung	Theol. Dezernat Ökumene	Theol. Dez. Gesell. Verantwortung	Theol. Dezernat Diakonie	Theol. Dezernat Personal	Jur. Dezernat Ökonomie	Jur. Dez. Recht und Organisation	Jur. Dez. Gesell. Verantwortung
11	21	31	41	51	61	71	Dez 81	Bau-, Kunst- und Denkmalpflege	01
Harnisch	Arnold (09.2024)	Timmer	Dr. Philipps	Dr. Döhling	Schlüter, U.	Göckenjan-Wessel	Dr. Kupke		Bock
Dez. Theol. VP	Jur. Dezernat Kirchliches Leben	Päd. Dezernat Bildung	Jur. Dez. t. Ökumene, Politik, Publizistik, Hochschulen, Verwaltungsausbildung		Jur. Dezernat Diakonie	Jur. Dezernat Personal	NCC/GuF	91 Dr. Conring	Archiv
12	22	32	52		62	VSBMO-Beauftragter	GB 82,83		02
Schlüter	Roth	Schlüter, T.	Dr. Heinrich		Dr. Conring	72	Bublies	Osterfinke	
Dez. Jur. VP		Jur. Dezernat Bildung				Juhl	FiBu	IT-EKvW	
13		33				Gehaltsabrechnungsstelle	GB 84	03	
Dr. Kupke		N.N.				73	Bublies	N.N.	
GB Zentrale Verwaltung						Deimling			
14									
Mohme									
Stabsstellen									
15 (Kommunikation)									
Scharenberg									
16 (UVSS)									
Fricke									
17 Gleichstellungsbeauftragte									
Richter, N.									

Anlage 4
Kapitalflussplanung und Investitionsplanung

Hinweise zur Kapitalflussplanung

1. Darstellung der Folgejahre 2025–2027

Der Wert für das Jahr 2024 stellt den Planansatz dar. Beim Haushaltsplanungsprozess wurden massive Mittelkürzungen bei den Anmeldungen vorgenommen. Die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanungen erfolgte in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Auch aus den bisher noch nicht abschließend verhandelten Verträgen / Vereinbarungen mit der Stadt Espelkamp in Verbindung mit dem Neubau der Turnhalle Espelkamp herrscht noch nicht die gebotene Klarheit. Im Haushalt wurde von einer Vollfinanzierung ausgegangen.

Umfassendes Planungsszenario

Weiterhin sind die Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept noch nicht plan- und absehbar.

Durch die Nicht-Anpassung der Werte 2025–2027 und den genannten Unklarheiten sind die Angaben nur bedingt aussagekräftig. Im Rahmen der Beratungen der Synode würde dies entsprechend benannt und ausgewiesen werden.

Kapitalflussplanung

Kapitalflussplanung für Evangelische Kirche von Westfalen
Jahr 2024

Art des Mandanten Gemeinde oder unselbständige Einrichtung

		Mittelfristige Finanzplanung					
Nr.	+/- Bezeichnung	Vorjahres- ergebnis (EUR)	Ansatz des lfd. Jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)	Ansatz d. Plan- jahres (EUR)
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
1	Jahresergebnis	66.365.740,45	-1.531.409,39	3.291.644,29	-37.266.823,94	-46.049.144,62	-52.946.961,54
2a	+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.232.865,30	681.800,00	813.441,72	898.308,76	1.169.151,06	1.173.062,35
2b	- Wertauffh./Zuschreibung auf AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	- Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch.	273.670,70	0,00	4.640,00	45.360,00	45.360,00	45.360,00
4a	+ Zunahme Rückstellungen (Passiva C)	7.638.959,98	10.616.600,00	11.015.621,13	10.900.500,00	10.792.500,00	10.685.500,00
4b	- Abnahme Rückstellungen (Passiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5a	+ sonstige zahlungsunw. Aufw.	30.136.993,86	515.000,00	547.469,44	203.300,00	203.310,00	203.320,00
5b	- Sonstige zahlungsunw. Erträge	34.149.748,31	851.900,00	11.532.044,85	738.229,82	723.038,05	634.667,46
6a	+ Buchverlust Anlageabgängen	13.526,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6b	- Buchgewinn Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7a	+ Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7b	- Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C)	76.021.948,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8a	+ Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	36.656.085,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8b	- Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Darlehenstilgung (Passiva D 5.)	248.555,32	250.000,00	250.423,84	252.871,27	761.410,64	780.911,18
10	= Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	31.350.248,16	9.180.090,61	3.881.067,89	-26.301.176,27	-35.413.992,25	-42.346.017,83
11	+ Erhaltene Investitionszuschüsse von Dritten (Passiva B III)	11.546,68	40.500,00	900.000,00	7.645.276,88	4.701.500,00	1.200.000,00
12	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II)	533.092,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II)	1.452.629,13	280.000,00	5.768.289,90	9.651.813,66	11.842.793,71	1.603.847,21
14	- Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	- Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.)	148.323,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	+ Darlehensaufnahme (Passiva D 5.)	0,00	190.000,00	986.000,00	4.165.018,38	8.535.985,95	512.707,83
19	= Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	-1.056.313,66	-49.500,00	-3.882.289,90	2.158.481,60	1.394.692,24	108.860,62
20	= Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen	30.293.934,50	9.130.590,61	-1.222,01	-24.142.694,67	-34.019.300,01	-42.237.157,21

21	+ Finanzmittel zum 1.1.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.), den Liquididen Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	208.004.320,97	238.298.255,47	247.428.846,08	247.427.624,07	223.284.929,40	189.265.629,39
22	+ Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung)	30.293.934,50	9.130.590,61	-1.222,01	-24.142.694,67	-34.019.300,01	-42.237.157,21
23	= Finanzmittel zum 31.12.: Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage (Aktiva A IV 4.), den Liquididen Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung	238.298.255,47	247.428.846,08	247.427.624,07	223.284.929,40	189.265.629,39	147.028.472,18
	Bestand laut Bilanz zum 31.12.	225.556.973,51					
	Differenz	12.741.281,96					
	davon verfügbar nach Abzug gebundener Mittel	193.123.658,48	202.591.149,09	213.574.502,49	189.966.737,64	156.467.165,68	114.661.355,93

Wert	Zahl	Einheit	weitere Bemerkung
Variabiles Eigenkapital im Haushaltsjahr 2022	326.988.944,48		
Variabiles Eigenkapital im Haushaltsjahr 2027	192.486.249,28	€	
Eigenkapitalreichweite:	3,64	Jahre	
Gesamtliquidität im Haushaltsjahr 2027	147.028.472,18	€	
Gesamtliquiditätsreichweite:	3,48	Jahre	
Verfügbare Liquidität im Haushaltsjahr 2027	114.661.355,93	€	
Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel:	2,71	Jahre	
Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent	-41%		
Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent	-41%		

Investitionsplanung

Investitionsplanung (AK > EUR 800,00)
Gesamtbetrieb

Investitionsplanung 2024
19000 - Landeskirche

Immat. VG und Sachanlagevermögen

Investitionsmaßnahmen	Ansatz des lfd. Jahr EUR	Ansatz des Planjahres EUR	Mittelfristige Planung			Gesamtsummen je Zeile EUR
			Ansatz des Planjahres EUR	Ansatz des Planjahres EUR	Ansatz des Planjahres EUR	
	2023	2024	2025	2026	2027	
1. Darlehensfinanzierte Maßnahmen (EUR > 800)						
Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien						
Erlös aus Anlageverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen	0,00	900.000,00	3.860.000,00	4.701.500,00	1.200.000,00	10.661.500,00
Darlehensaufnahme	0,00	986.000,00	4.165.018,38	8.535.985,95	512.707,83	14.199.712,16
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	1.886.000,00	8.025.018,38	13.237.485,95	1.712.707,83	24.861.212,16
Grundstück (Aktiva A II 1.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Herrichten und Erschließen	0,00	0,00	176.916,44	77.944,29	375.000,00	629.860,73
Baukonstruktion	0,00	0,00	5.630.619,85	6.316.702,06	100.000,00	12.047.321,91
Technische Anlagen	0,00	0,00	546.145,54	3.576.795,40	0,00	4.122.940,94
Außenanlagen	0,00	0,00	0,00	477.944,29	736.777,17	1.214.721,46
Ausstattung und Kunstwerke	0,00	0,00	0,00	389.721,45	0,00	389.721,45
Baunebenkosten	0,00	1.886.000,00	991.772,72	926.020,16	387.670,04	4.191.462,92
Reserve/Prognose	0,00	0,00	679.563,83	1.472.388,30	113.260,62	2.265.212,75
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	1.886.000,00	8.025.018,38	13.237.485,95	1.712.707,83	24.861.212,16
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Investitionen (Immaterielle VG, Sach-AV)						
Erlös aus Anlageverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Darlehensaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen						0,00
Summe Auszahlungen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. nicht-darlehensfinanzierte Investitionen (EUR > 800)						
Sonstiges						
Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Anlageverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlös aus Beteiligungsverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen für zusammengefasste sonstige Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen		846.757,23	72.890,64	83.848,03	2.200,00	1.005.695,90
Summe Auszahlungen für zusammengefasste sonstige Investitionen	0,00	846.757,23	72.890,64	83.848,03	2.200,00	1.005.695,90
SALDO	0,00	-846.757,23	-72.890,64	-83.848,03	-2.200,00	1.005.695,90
3. Zusammenfassung der Investitionsplanung						
Sonstiges						
Summe aller Einzahlungen aus 1. und 2.	0,00	1.886.000,00	8.025.018,38	13.237.485,95	1.712.707,83	24.861.212,16
Summe aller Auszahlungen aus 1. und 2.	0,00	2.732.757,23	8.097.909,02	13.321.333,98	1.714.907,83	25.866.908,06
Saldo aller Investitionen aus 1. und 2.	0,00	846.757,23	72.890,64	83.848,03	2.200,00	1.005.695,90
Verwendung von Finanzmitteln (Zusammensetzung = Position 21 der Kapitalflussplanung/-rechnung)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der Investitionsplanung	0,00	-846.757,23	-72.890,64	-83.848,03	-2.200,00	-1.005.695,90
4. Nachrichtlich						
Sonstiges						
Summe aller Darlehensaufnahmen	0,00	986.000,00	4.165.018,38	8.535.985,95	512.707,83	14.199.712,16

Anlage 5 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen nach §21 Finanzwesenverordnung (FiVO)

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen Haushalt 2024

Maßnahme	Abrechnungs- objekt	Gesamt- betrag	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027	Darlehens- finanzierung ja/nein
Neubau Turnhalle Espelkamp	R3220005	10.661.500,00 €	900.000,00 €	3.860.000,00 €	4.701.500,00 €	1.200.000,00 €	ja
Neubau Hochschule für Kirchenmusik	02821100	14.200.000,00 €	986.000,00 €	4.165.018,00 €	8.535.985,00 €	512.707,00 €	ja
Summe		24.861.500,00 €	1.886.000,00 €	8.025.018,00 €	13.237.485,00 €	1.712.707,00 €	

Hinweise zur Verpflichtungsermächtigungen:

1. Neubau Turnhalle Espelkamp

Die EKvW tritt als Bauherr auf. Es findet keine Darlehensfinanzierung im eigentlichen Sinne statt, da die Stadt Espelkamp Fördergelder für die Finanzierungssumme erhält, diese mit einem Eigenanteil verstärkt und den Eigenanteil der EKvW zunächst vorfinanziert.

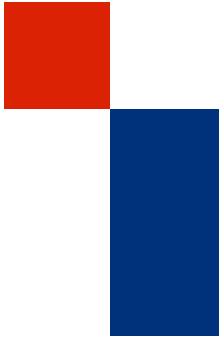
Der derzeitige Zuschuss von rund 355.000 € wird auf jährliche Zuschüsse von 55.000 € reduziert. Der Unterschiedsbetrag wird für die benötigten Zins- und Tilgungskosten gegengerechnet und aufgebraucht.

Da die EKvW als Bauherr auftritt und somit in Vorleistung gegenüber der Stadt Espelkamp tritt, besteht ein finanzielles Restrisiko bei unvorhersehbaren Entwicklungen.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben.

2. Neubau Hochschule für Kirchenmusik

Die Kirchleitung hat in der Sitzung am 20.09.23 den Beschluss gefasst das Neubauprojekt nach den vorgelegten Planungen durchzuführen. Das Projekt wurde auf 14,2 Mio. € beziffert und soll ab 2024 in den Haushalt 2024 aufgenommen werden.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Finanzausgleichsgesetz
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Revision –
Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

A. Beschlussvorschlag

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode dankt den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den synodalen Ausschüssen für die Beteiligung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes.

Den Abwägungsvorschlägen gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird gefolgt.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Tagung der Landessynode im November 2024 die Verabschiedung des Gesetzes vorzubereiten.

B. Erläuterungen

Die Landessynode hat mit Beschluss 28/2021-2 wie folgt beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ überprüft werden. Der Landessynode sind in ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als „gesamtkirchliche Aufgaben“ wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs „Verpflichtungen“ aus dem bisherigen Wortlaut: „Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden“;
- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ in einem Verhältnis zum Netto--Kirchensteueraufkommen;
- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden;
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Erste Arbeitsergebnisse wurden der Landesynode im November 2022 zur Bewertung und Beratung vorlegt. Die Kirchenleitung wurde beauftragt zur Tagung der Landessynode im Mai 2023 einen Entwurf des überarbeiteten des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen.

Nach den Beratungen im Mai 2023 wurde die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens bei allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen beschlossen.

Während des von Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 durchgeführten Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes konnten Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen aus 94 kirchlichen Körperschaften entgegengenommen werden.

Die rege Beteiligung zeigt nicht nur ein großes Interesse, sondern auch eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die durchgeführten neun Informationsveranstaltungen per Videokonferenz mit insgesamt mehr als 400 Teilnehmenden haben sich zur Einführung in die Thematik bewährt.

In ca. zweistündigen Veranstaltungen wurde in die Systematik des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt, die beabsichtigten Änderungen dargelegt und Fragen beantwortet. Auch im Nachgang zu den Veranstaltungen wurden schriftliche Fragen gestellt und beantwortet.

Mit der Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen wurde die Arbeitsgruppe „Revision des Finanzausgleichsgesetzes II“ (AG FAG II) durch die Kirchenleitung beauftragt. Dabei sollten die Anregungen und Bedenken abgewogen und, soweit übernommen, in einen geänderten Gesetzestext überführt werden.

In der Beratung stellten sich folgende Schwerpunkte dar:

1. Anregungen zur Überarbeitung des Gesetzestextes im Hinblick auf bessere Lesbarkeit, Verständlichkeit und textliche Anpassungsvorschläge
2. Anfragen an die Höhe der Zuweisung aus Kirchensteuern an die landeskirchliche Ebene
3. Höhe der vorgeschlagenen Deckelung der gemeinsam getragenen Aufgaben
4. Finanzierung der IT-Ausstattung und Betriebskosten für das Pfarrpersonal im Rahmen der Pfarrbesoldungspauschale
5. Vorhalten von Rücklagen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden auf der Ebene der Landeskirche

Die Arbeitsgruppe hat sich in mehreren Sitzungen intensiv mit den Fragen auseinandergesetzt und den als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügten Abwägungstext zusammengestellt.

Intensiv wurden auch weitere Fragen, welche sich bei der Überarbeitung des Gesetzes ergeben haben, betrachtet, dabei wurden auch weitere Änderungsvorschläge eingearbeitet.

Die Ergebnisse sind den Anlagen zu dieser Vorlage zu entnehmen:

Anlage 1 – Abwägung Vorschläge nach Stellungnahmeverfahren

Anlage 2 – Synopse FAG

Anlage 3 – Text FAG (Stand April 2024)

Anlage 4 – Zusammenstellung der Voten

I. Grundsätzliches

1. Zahl der Rückmeldungen

Insgesamt haben sich 94 kirchliche Körperschaften im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes geäußert. Es wurden dabei 544 Einzelpunkte bekannt.

2. Kurze Verfahrensbeschreibung

Durch die von der Kirchenleitung beauftragte Arbeitsgruppe wurden die vorgetragenen Stellungnahmen gesichtet und, soweit konkrete Vorschriften angesprochen wurden, bei der Abwägung mit einbezogen.

Dabei wurden gleich bzw. ähnlich lautende Stellungnahmen zusammengefasst und gemeinsam durch die Arbeitsgruppe bearbeitet.

Die Abwägungsvorschläge nehmen auf die jeweiligen Zusammenfassungen Bezug.

3. Schwerpunkte

In den Stellungnahmen wurden – neben den konkreten Hinweisen zu den Normen – weitere wichtige Perspektiven benannt:

3.1. Keine ausreichende Finanzierung der gemeindlichen Arbeit

Eine nicht mehr auskömmliche Finanzierung der gemeindlichen Arbeit zu Gunsten der Zentralisierung von Aufgaben auf der Ebene der Landeskirche ist ein Inhalt der geäußerten Bedenken. Diese werden häufig nicht nur als Befürchtung, sondern als erlebte Realität beschrieben. Durch die fehlenden Mittel sei auch ein Investitions- und Sanierungsstau entstanden.

Gemeinsam finanzierte Aufgaben, die auf der Ebene der Landeskirche zur Erledigung wahrgenommen werden, wie z. B. Telefon-, Polizei- und Notfallseelsorge oder Seelsorge in der Forensik werden nicht durchgehend als Aufgabenentlastung für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden empfunden, an deren Kosten diese sich beteiligen.

Des Weiteren werden Finanzmittel gemeinschaftlich zusammengetragen, die ungeschmälert den Kirchenkreisen wieder ausgezahlt werden. Exemplarisch sind hier die Mittel für die Stärkung des Amtes der Superintendentinnen und der Superintendenten oder die Präventions-beauftragten zum Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung genannt.

Die Stellungnahmen betonen die Notwendigkeit eines besonders wirtschaftlichen und kostensensiblen Umgangs mit diesen Mitteln und formulieren damit eine klare Erwartung.

Mit der sogen. Deckelung der Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes wird hier ein wesentlicher Schritt zur Begrenzung der Vorwegabzüge eingeführt.

3.2. Abschätzung von Rechtsfolgen bei Schaffung von Gesetzen und Verordnungen

Aus verschiedenen Voten werden erkennbar Anfragen an die erforderliche Abschätzung von Folgen beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen gestellt. Die finanziellen, sowie organisatorischen Erfordernisse werden demnach nicht immer, nach Auffassung der Stellungnahmen, beim Erlass ausreichend berücksichtigt. Dies äußere sich u.a. durch die Befürchtungen eines (weiteren) Bürokratieaufbaus, z.B. Beispiel von zusätzlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren oder von Verwendungsnachweisverfahren.

Eine solche Folgeabschätzung und Bezifferung finanziellen Auswirkungen sollte bei Erlass von Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden.

Eine hinreichende Bestimmtheit der Vorschriften ist dazu unerlässlich, so kann bereits im Verfahren des Erlasses die Auswirkung besser als in der Vergangenheit aufgezeigt werden und bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Damit wird dann auch dem geäußerten Eindruck begegnet werden, dass ggf. vom Gesetz abweichende Verordnungen erlassen werden. D Verordnungen dürfen dem Gesetz nicht widersprechen, sie dienen der Festlegung, wie Gesetze auszuführen sind. Gesetze legen fest, welcher Tatbestand durch die Norm geregelt werden soll. Verordnungen legen fest, wie Gesetze umgesetzt werden sollen.

3.3. Kriterienkatalog zur Festlegung der gemeinsamen Aufgaben

In einigen Stellungnahmen wurde nachgefragt, welche Kriterien bei der Festlegung gemeinsam wahrgenommener Aufgaben zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind wie folgt beschrieben worden.

- a. Eine Übertragung erfolgt kirchengesetzlich.
- b. Die Aufgabe kann aufgrund des Umfangs oder
 - der Anforderungen an Fachlichkeit oder
 - der Effizienz und Effektivitätbesser gemeinsam auf der Ebene der Landeskirche wahrgenommen werden.
- c. Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreise erhalten eine spürbare Entlastung.
- d. Bei der Übertragung sind klare Zielvorgaben mit überprüfbaren Kriterien festzulegen.
- e. Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgt spätestens nach 5 Jahren.

3.4. Verfahrensbeschreibung für Überprüfungen und Festlegungen

Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach den vorstehenden Kriterien.

Zu diesem Zwecke werden der Synode folgende entscheidungsrelevante Unterlagen vorgelegt:

- Beschreibung der Maßnahme
- Ziel(e) der Maßnahme
- Benennung von Teilzielen einschl. Meilensteinplanung
- Benennung von Risiken
- Mittelfristige Finanzplanung einschl. Aufschlüsselung des Personalbedarfs.

Für die Überprüfung nach drei Jahren sind der Synode vorzulegen:

- Bericht über den Grad der Zielerreichung
- erneute Risikoanalyse
- Abweichungsanalyse Finanzplanung mit Soll-Ist-Abgleich einschl. Abweichungsbegründung/ ebenso Personalbedarfsbericht.

Auf dieser Grundlage kann die Synode über eine Fortführung der Aufgabe oder eine ggf. modifizierte Zeit- und Ressourcenplanung entscheiden.

3.5. Prozessbeschreibungen bei Überschreitung des Referenzrahmens

Sollte der Referenzrahmen von max. 11 % überschritten werden, wird vorgeschlagen, dass in Analogie zum § 22 Finanzwesenverordnung vorgegangen wird. Wie bei Überschreitungen des Budgets sind die Ansätze des Folgejahres zu mindern. Dies hätte aber zur Folge, dass alle gemeinsam getragenen Aufgaben eine Kürzung erfahren. Damit wird das Erfordernis des Verantwortungsbewusstseins für die gemeinsame Wahrnehmung noch einmal hervorgehoben.

4. Ziele der Revision

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen des im Jahr 2003 letztmalig umfassend angepassten Finanzausgleichsgesetzes war Richtschnur der Revision. In den vergangenen Jahren gab es aus unterschiedlichen Perspektiven immer wieder Anfragen an Regelungen, Hinweise zu Änderungsbedarfen, welche einen Auftrag der Landessynode zur Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes auslöste.

Durch Beschluss am 13.11.2021 wurde die Kirchenleitung beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ überprüft werden.

Der Landessynode sind in ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs ‚Verpflichtungen‘ aus dem bisherigen Wortlaut: ‚Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden‘;
- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ in einem Verhältnis zum Nettokirchensteueraufkommen;

- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden;
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Aus diesem Grundauftrag heraus entstand ein Entwurf des FAG, der im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens in dem Zeitraum von Mai 2023 bis Ende Dezember 2023 in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKvW (Evangelischen Kirche von Westfalen) beraten wurde.

Zahlreiche Stellungnahmen aus 94 kirchlichen Körperschaften gingen ein. Diese wurden durch die von der Kirchenleitung beauftragten Arbeitsgruppe gesichtet und geclustert. Dabei wurden ähnliche Voten zusammengefasst.

Hinweise zu konkreten Paragraphen wurden diesen unmittelbar zugeordnet und im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgruppe abgewogen, aufgenommen oder in geänderter Form aufgenommen.

II. Übersicht der Abwägungen aus den Stellungnahmen

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Fassung April 2024 der Synopse.

zu § 1 Allgemeines

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

zu § 2 Verpflichtung zum Finanzausgleich

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

zu § 3 Landeskirchlicher Finanzausgleich

In insgesamt 15 Voten aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wurde auf folgende Schwerpunkte eingegangen:

- Deckelung der Aufwendungen für auf die Landeskirche übertragene Aufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden:
Begrüßt wird durch die Stellungnahmen überwiegend, dass eine Deckelung stattfindet. Angefragt wird, ob es sich bei der Festlegung auf 11 % der Verteilungssumme als Sollvorschrift um eine geeignete Maßnahme handelt. Die Vorschläge gehen zum Teil so weit, dass die 11 % als absolute Höchstgrenze festgelegt werden sollen, und die Landessynode damit keinerlei Möglichkeiten hätte zusätzliche Aufgaben auf die Ebene der Landeskirche zu übertragen.

Abwägung:

Die übertragenen Aufgaben werden durch Beschluss der Landessynode in der Regel zeitlich befristet zur Erledigung auf die Ebene der Landeskirche delegiert. Dabei handelt es sich zum Teil um Aufgaben bzw. Vorwegabzüge, die zu 100 % im Haushalt der Landeskirche dargestellt, aber in voller Höhe auch an die Kirchenkreise zurück verteilt werden, wie zum Beispiel die Mittel zur "Stärkung des Amtes der Superintendentinnen und Superintendenten". Weiterhin befinden sich dort auch Aufgaben, die unmittelbar den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zugutekommen (Telefonseelsorge).

Eine stringente Deckelung, ohne die Möglichkeit der Landessynode in Ausnahmefällen davon abzuweichen, würde bedeuten, dass bei einer neuen (gegebenenfalls auch dringlichen) Aufgabe sofort ein anderes Aufgabenfeld mit übertragenen Aufgaben eingestellt oder drastisch verkleinert werden müsse. Insofern hat die Arbeitsgruppe empfohlen, die bisherigen Formulierungen der Sollvorschrift, einschließlich der Möglichkeit der Landessynode im Ausnahmefall die 11 % Grenze zu überschreiten, beizubehalten.

Die in einigen Voten vorgeschlagene Reduzierung von 11 % auf zum Beispiel 9 % wurde von der Arbeitsgruppe nicht aufgenommen, da eine außergewöhnliche Finanzierung der von der Landessynode übertragenen Aufgaben möglich sein muss. Dies wäre derzeit mit 9 % für die übertragenen Aufgaben nicht möglich.

Durch eine textliche Neufassung des § 3 wird eine bessere Übersichtlichkeit erzielt, so dass erkennbar wird, welche Aufwendungen aus dem Bereich der gemeinsam finanzierten Aufgaben wahrgenommen werden und damit auch, welche Aufgaben unter die Deckelung von 11 % fallen.

zu § 4

Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Die Anregung der unverzüglichen Verteilung der Kirchensteuer war bereits aufgenommen.

zu § 5

Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises

Es wird empfohlen dem Votum des Kirchenkreises Minden nicht zu folgen. Die Überschrift präzisiert im Wesentlichen, was unter dem in § 6 Abs. 1 der Neufassung des FAG notwendig ist, um die Ziele eines innersynodalen Finanzausgleichs zu erreichen.

zu § 6

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise

Die vorgetragene Frage, ob die Kreissynoden über die Angemessenheit der Höhe von Rücklagen selbst entscheiden, wird bejaht. Dies kann u.a. in den jeweiligen Finanzsätzen der Kirchenkreise geregelt werden.

Die Schaffung weiterer Pflichtrücklagen ist nicht Gegenstand der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes. In der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (FiVO) wären solche Regelungen zu treffen.

zu § 7

Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

zu § 8

Zentrale Pfarrbesoldung

Die zu § 8 Abs. 1 gestellte Anfrage zu Handlungsoptionen bei der Finanzierung von Pfarrstellenpauschalen durch die Kirchengemeinden bei sinkenden Kirchensteuererträgen kann im Rahmen der Revision des FAG nicht beantwortet werden, da hier Steuerungsmechanismen vor Ort Anwendung finden müssen.

Die redaktionelle Anmerkung zu § 8 Abs. 2 wurde übernommen.

zu § 9 Abs. 1

Pfarrbesoldungspauschale

Durch die Neuregelung des § 9, dass die Pfarrstellenpauschale unmittelbar bei der Körperschaft, bei der die Pfarrstelle errichtet wurde, erhoben wird, wird eine solidarische Finanzierung auf der Ebene des Kirchenkreises nicht eingeschränkt. Regelungen in der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises können hier die Pfarrstellenpauschalen bei Zuweisungen berücksichtigen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführung wird empfohlen den aktuellen Vorschlag zur Revision des FAG beizubehalten.

Die Hinweise zu textlichen Anpassungen wurden eingearbeitet.

zu § 10

Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale

Der Vorschlag, die Kosten der IT-Ausstattung einschl. Betriebs- und Wartungskosten ebenso wie IT-Umlagen und Softwarekosten bei der Bedarfsberechnung für die Pfarrstellenpauschale einzubeziehen, wurde in insgesamt 23 Voten kritisch hinterfragt und Änderungen wurden angeregt.

Hierzu legte die Arbeitsgruppe nachstehende Abwägungsalternativen vor:

Abwägungsalternative I

Es wird empfohlen, die Kosten der IT-Ausstattung einschl. der für die IT-Ausstattung anfallenden Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software aus Mitteln, die gem. § 11 Abs. 1 (Neu) FAG zur Verfügung stehen, zu finanzieren. Damit werden diese Kosten als Sachkosten in die zentrale Pfarrbesoldung einbezogen, jedoch nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale gedeckt.

Abwägungsalternative II

Die einheitliche IT-Ausstattung von Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern wird nicht als eine Aufgabe angesehen, die über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen finanziert werden soll. Es wird empfohlen auf dem Wege eines Kirchengesetzes oder einer Verordnung Regelungen zu schaffen, die eine Mindestausstattung und Kostentragung durch die Körperschaften, bei den die Pfarrstellen errichtet wurden, vorsieht. Dies wäre eine Analogie zu § 16 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in Verbindung mit der Anlage 7 zur VSBMO.

Damit wären die Anregungen und Bedenken aufgenommen und diesen abgeholfen.

zu § 11

Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche

Zu § 11 FAG wurde in 30 Voten Stellung genommen.

Der Schwerpunkt der Anregungen und Bedenken zielte auf die Reduzierung der Pfarrstellen, die durch die sog. Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden. Im Rahmen der Revision soll die Zahl von 25 auf 10 reduziert werden.

Nach eingehender Beratung wird Folgendes vorgeschlagen:

Abwägungsalternative I

Die vorgeschlagene Reduzierung auf 10 Pfarrstellen, rechnerisch eine Pfarrstelle je Gestaltungsraum, wird beibehalten. Damit besteht die Möglichkeit in einem begrenzteren Rahmen handlungsfähig zu bleiben.

Abwägungsalternative II

Unter Einbeziehung der Anregungen und Bedenken wird vorgeschlagen einen Betrag von 1.400.000 € p. a. als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde zukunftsgestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen.

Dabei werden nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von z. B. max. 5 Jahren Zuschüsse gezahlt. Diese können dann vor Ort für zusätzliches Personal eingesetzt werden. Dabei wird die Möglichkeit des Personaleinsatzes sogar erweitert, in dem auch andere Professionen eingesetzt werden können.

Eine Entscheidung über den Zuschuss könnte nach transparenten Kriterien durch die KL im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden.

zu § 12

Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung

Die redaktionellen Änderungen wurden aufgenommen.

zu § 13

Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

Zu den Kosten der Vertretung im Pfarrdienst wurde eine Anfrage an das zuständige Personaldezernat des Landeskirchenamtes gestellt.

Eine Regelung im Finanzausgleichsgesetz wird für nicht erforderlich angesehen.

zu § 14

Beihilfepauschale

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

zu § 15

Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

zu § 16

Verordnungsermächtigung

In zwei Voten wurde ausgeführt, dass im Gesetz keine Ermächtigung der Kirchenleitung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmen erteilt werden solle.

Es war vorgesehen, dass diese stets im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode erlassen werden. Diese Regelung war unverändert.

Es wird empfohlen die Verordnungsermächtigung in der vorhandenen Form zu belassen. Eine Beteiligung der synodalen Ebenen ist durch das Erfordernis des Einvernehmens mit dem von der Synode gewählten Ständigen Finanzausschusses gegeben.

Verordnungen dürfen dem Gesetz nicht widersprechen, sie dienen der Festlegung, wie Gesetze auszuführen sind. Gesetze legen fest, welcher Tatbestand durch die Norm geregelt werden soll. Verordnungen legen fest, wie Gesetze umgesetzt werden sollen.

zu § 17

Inkrafttreten

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
	I. Abschnitt Allgemeines	unverändert		unverändert
§ 1		Allgemeines		Allgemeines
	In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes	unverändert		unverändert
	1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,	unverändert		unverändert
	2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.	unverändert		unverändert
	II. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)	unverändert		unverändert
§ 2		Verpflichtung zum Finanzausgleich		Verpflichtung zum Finanzausgleich
		1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.		1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.
§ 2 Neu § 3		Übersynodaler Landeskirchlicher Finanzausgleich		Übersynodaler Landeskirchlicher Finanzausgleich
	(1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.	Neuer § 2	§ 2 Abs. 1 alt wird eigenständiger § 2 (s.o.). § 2 Absatz 2 und 3 alt wird § 3 neu.	Neuer § 2
	(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. 2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt: a. Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme. b. Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKD/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. c. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1. d. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung ³ . e. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1. f. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen	(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. 2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt: a) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme. b) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben: aa) Abführung der EKD und EKD/UEK-Umlagen bb) Weltmission und Ökumene cc) durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verpflichtungen eine Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2. c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1. d) 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen		(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: 1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. 2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt: a.) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme. b.) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben nach Maßgabe des Abs. 2 eine Zuweisung, die 11 % der Verteilungssumme nicht übersteigen soll. Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen. c.) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 11 Abs. 1. d.) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung.

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
	Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung ³	Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung ³ . (2) 1 Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c soll 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten. 2 Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen. 3 Zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. 4 Dabei ist Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. 5 Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. 6 Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. 7 Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.		(2) Die Zuweisung für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält die Landeskirche zweckgebunden insbesondere für folgende Aufgaben: a. Abführung der EKD und UEK-Umlagen b. Aufgaben für Mission und Ökumene c. durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben und Verpflichtungen. Diese Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. Dabei ist die Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.
	(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. 2 An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.	(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichend ausgestattete Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.	Sprachliche Anpassung an die Doppik	(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichend ausgestattete Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.
§3 Neu § 4		Gemeinsame Kirchensteuerstelle		Gemeinsame Kirchensteuerstelle
	(1) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.	unverändert		unverändert
	(2) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.	(2) 1-7 unverändert 8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.	Alte DurchführungsVO - textliche Anpassung	(2) 1-7 unverändert 8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über ihre Arbeit vor.

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
	<p>(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern, 2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen, 3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode, 4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten. 	<p>(3) [...]</p> <p>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,</p>	<p>alte DurchführungsVO (Zu § 3 Abs. 3 FAG) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.</p>	<p>(3) [...]</p> <p>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,</p>
	<p>§ 1 (Zu § 3 Abs. 2 FAG) Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.</p>	VO wird aufgehoben		VO wird aufgehoben
	<p>§ 2 (Zu § 3 Abs. 3 FAG) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.</p>	VO wird aufgehoben		VO wird aufgehoben
	III. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)	unverändert		unverändert
§4 Neu § 5		Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises		Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises
	1 Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.	1 Die Kirchengemeinden jedes kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.		1 Die Kirchengemeinden jedes kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.
§5 Neu § 6		Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise		Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise
	(1) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	unverändert		unverändert
	(2) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.	unverändert		unverändert
	(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über	(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über		(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
	<ol style="list-style-type: none"> die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen, die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1, die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. 	<ol style="list-style-type: none"> die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises, die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8-9 Abs. 1, die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. 	§ 6 Abs. 3 Ziffer 4 – Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 2 WirtVO geboten	<ol style="list-style-type: none"> die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises, die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8-9 Abs. 1, die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.
	(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.	(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.		(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.
§6 Neu § 7		Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände		Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände
	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.		(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.
	(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.		(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
	IV. Abschnitt Durchführung der Pfarrbesoldung	unverändert		unverändert
§7 Neu § 8		Zentrale Pfarrbesoldung		Zentrale Pfarrbesoldung
	(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die <ol style="list-style-type: none"> Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst Vikarinnen und Vikare. 	unverändert	IPT und Pfarrpersonal in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden unmittelbar beim Anstellungsträger vergütet.	unverändert
	(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.	unverändert		(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs.
	§ 3 (Zu § 7 FAG) Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund	VO wird aufgehoben		VO wird aufgehoben
§8 Neu § 9		Pfarrbesoldungspauschale		Pfarrbesoldungspauschale
	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Zahlung der	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 2 Die Zahlung der		(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 2 Die Erhebung der

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
	Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 5 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.	Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.		Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.
	(2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61) ⁶ refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.	unverändert		unverändert
	(3) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.	unverändert		unverändert
	(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.	unverändert		(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Elternzeit, Beurlaubungen aus familiären Gründen oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.
§9 Neu § 10		Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale		Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale
	(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.	(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.		(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.
	(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören 1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung, 2. folgende sonstige Bezüge: a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten, c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, 3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.	(2) Nr. 1-3 unverändert 4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software.		(2) Nr. 1-3 unverändert 4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software.
	(3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.	unverändert		unverändert

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
§10 Neu § 11		Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche		Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche
	(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.	unverändert		(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
	(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.	(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.		Abwägung I (2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden. Abwägung II (2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch Kosten, die Kirchenkreisen auf Antrag als Zuschuss zu Personalkosten gewährt werden. Die Zuschüsse werden durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss bewilligt. 2 Bei der Bewilligung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.
§11 Neu § 12		Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung		Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung
	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.		(1) Die Erträge und Aufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.
	(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.	unverändert		unverändert
	V. Abschnitt Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen	V. Abschnitt Beihilfeabrechnung		V. Abschnitt Beihilfeabrechnung
§12 Neu § 13		Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen		Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen
	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.		(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.
	(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.	unverändert		unverändert
	§ 13 (Zu § 12 FAG) Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	VO wird aufgehoben		VO wird aufgehoben
§13 Neu § 14		Beihilfepauschale		Beihilfepauschale
	(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in	(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften die		(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften die

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
	ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.	Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 2 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.		Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 2 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.
	(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.	unverändert		unverändert
	(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.	unverändert		unverändert
	(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.	(4) § 11 12 findet entsprechende Anwendung.		(4) § 11 12 findet entsprechende Anwendung.
Neu § 15		Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe		Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe
		1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 7 8 und 12 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	§ 3 (Zu §§ 7, 12 FAG)4 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 7 8 und 12 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.
	VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen			VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen
§14 gestrichen		Streichung		Streichung
	(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.	Streichung		Streichung
	(2) 1 Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangshilfe gezahlt. 2 Die Zahlung der Übergangshilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. 3 Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. 4 Die Übergangshilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. 5 Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €.	Streichung		Streichung
	(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht: 1. 1 Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. 2 Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €.	Streichung		Streichung

	FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform Stand: Mai 2023	Begründung	Stand: April 2024
	2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.			
	(4) 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. 2 Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.	Streichung		Streichung
§15 Neu § 16		Verordnungsermächtigung		Verordnungsermächtigung
	Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.	unverändert		unverändert
§16 Neu § 17		Inkrafttreten		Inkrafttreten
	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft.	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.		(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.
	(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.	Streichung		Streichung

Text FAG (Stand: April 2024)

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

II. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)

§ 2 Verpflichtung zum Finanzausgleich

1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 3 Landeskirchlicher Finanzausgleich

(1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:
 - a.) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.
 - b.) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben nach Maßgabe des Abs. 2 eine Zuweisung, die 11 % der Verteilungssumme nicht übersteigen soll. Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.

- c.) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 11 Abs. 1.
- d.) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(2) Die Zuweisung für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält die Landeskirche zweckgebunden insbesondere für folgende Aufgaben:

- a. Abführung der EKD und EKU/UEK-Umlagen
- b. Aufgaben für Mission und Ökumene
- c. durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben und Verpflichtungen. Diese Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. Dabei ist die Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.

(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichend ausgestattete Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.

§ 4 Gemeinsame Kirchensteuerstelle

(1) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

(2) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. 8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über ihre Arbeit vor.

(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

III. Abschnitt

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises

1 Die kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

§ 6

Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise

(1) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 9 Abs. 1,
4. die Anrechnung von Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

§ 7

Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

IV. Abschnitt

Durchführung der Pfarrbesoldung

§ 8

Zentrale Pfarrbesoldung

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs.

§ 9

Pfarrbesoldungspauschale

(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften für jede bei ihnen errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Die Erhebung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)⁶ refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(3) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Elternzeit, Beurlaubungen aus familiären Gründen oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
 - b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
 - c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

§ 11

Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

Abwägung I

(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.

Abwägung II

(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch Kosten, die Kirchenkreisen auf Antrag als Zuschuss zu Personalkosten gewährt werden. Die Zuschüsse werden durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss bewilligt. 2 Bei der Bewilligung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssten oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.

§ 12

Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung

(1) Die Erträge und Aufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

V. Abschnitt Beihilfeabrechnung

§ 13

Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

§ 14

Beihilfepauschale

(1) 1 Zur Deckung der Kosten erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe

1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 8 und 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 17
Inkrafttreten

(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.

ENTWURF

Stellungnahmen
aus dem Kirchenkreis Bielefeld

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Bielefeld

Zu der Sitzung des Kreissynodalvorstandes am 09.11.2023 in Bielefeld sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß § 109 (1) KO 3 Pfarrer und 6 Synodalälteste erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt drei Pfarrer und sechs Synodalälteste. Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Artikel 110 KO:

Beschluss Nr. 8 Einstimmig - mit ____ gegen ____ Stimmen - bei __ Stimmenthaltungen

8. Stellungnahmeverfahren Finanzausgleichsgesetz

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld nimmt zur vorgesehenen Revision des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesetzes wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der jüngeren Kostenentwicklungen, aber auch aus allgemeinen Erwägungen sieht sich der KSV außerstande, dem Revisionsvorschlag in der vorgelegten Form zuzustimmen. Geht man allein von der „Verteilungssumme“ der Kirchensteuern in der EKvW aus, läuft das vorgeschlagene Modell darauf hinaus, dass nach Abzug der 9 % für das Landeskirchenamt, der vorgeschlagenen 11 % für Gesamtkirchliche Aufgaben und anschließend daran nach dem Abzug der Kosten für die Kreiskirchenämter im jeweiligen Kirchenkreis die Ausgaben sich bereits in der Nähe der 50 % bewegen. Dabei sind genaugenommen noch die Verwaltungskosten für die Finanzämter, die Clearing- und EKD-Finanzausgleichsbeträge hinzuzurechnen. Mit anderen Worten: Von beispielsweise 100 Euro gezahlter Kirchensteuer kommen mehr als 50 Euro niemals in der Kirchengemeinde vor Ort an.

Dieser Umstand aber ist den Menschen in unseren Kirchengemeinden kaum mehr zu vermitteln, insbesondere bei einem Ortskirchensteuersystem, das ja auf der theologischen Überzeugung basiert, dass der kirchlichen Arbeit vor Ort eine Zentralstellung in unserer EKvW zukommt. Aber auch, ja erst recht vor dem Hintergrund heutigen Spendenverhaltens sind diese enormen „Overhead-Kosten“ nicht mehr vertretbar.

Wir schlagen aus diesen Gründen vor, den vorgeschlagenen neuen § 2 wie folgt zu verändern:

1. Absatz 2 Satz 1 sollte lauten: „Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c darf 11% der Verteilsumme nicht überschreiten.“ Satz 2 ist dementsprechend zu streichen.
2. Am Ende von Absatz 2 sollte folgender Satz angefügt werden: „Die Notwendigkeit der Weiterführung aller Aufgaben nach Art und Umfang ist laufend mit dem Ziel zu überprüfen, die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c spätestens im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 9% und nach weiteren drei Jahren auf 8% zu begrenzen.“

Im Übrigen sind auch alle weiteren genannten Posten im Sinne einer Aufgabenkritik darauf hin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind – so wie das aktuell auch in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Kirche getan wird.

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der obigen Angaben wird bescheinigt.

Bielefeld, 23.11.2023



(Vorsitzender)

Ø ⇒ Gießhans + Jansen z. G.



vel. B.M. 23.11

Bethel

v. Bodelschwingsche
Stiftungen Bethel

**Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel
(Zionsgemeinde)**

Verwaltung
Nazarethweg 5
33617 Bielefeld
Telefon 0521 144-3526
Telefax 0521 144-4397
zion@bethel.de
www.zionsgemeinde-bethel.de

Zuständig: Herr Leonhard

Datum: 09.11.2023

Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)
Postfach 130249 · 33545 Bielefeld

Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld
Frau Pia Kammel
Markgrafenstraße 7
33602 Bielefeld

Stellungnahmeverfahren Revision Finanzausgleichsgesetz Ihr Schreiben vom 23.06.2023

Sehr geehrter Herr Bald,
sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen mit dem o. g. Schreiben übermittelten Unterlagen wurden in den letzten Wochen in den entsprechenden Gremien der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) und im Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel beraten. Nach Abschluss dieses Prozesses geben wir folgende Stellungnahme ab, mit der Bitte, diese mit in die Beratungen des Kreissynodalvorstandes einzubeziehen und an die Landeskirche weiterzuleiten:

Im Rahmen der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum 01.01.2005 wurde von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode beschlossen, u. a. den Bedarf von 4,5 Pfarrstellen für die besonderen Aufgaben der Anstaltskirchengemeinden in Westfalen gem. § 10 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 FAG (alte Fassung) anzuerkennen. Für die Zionsgemeinde Bethel wurde seit diesem Zeitpunkt konkret der Bedarf in Höhe von 0,50 Pfarrstellen anerkannt.

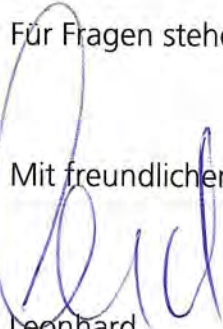
Durch die geplante Revision des FAG soll nunmehr die in § 10 Abs. 2 FAG (alte Fassung) bzw. § 11 Abs. 2 FAG (neue Fassung) genannte Zahl von bis zu 25 Pfarrstellen auf bis zu zehn Pfarrstellen reduziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass von den ursprünglich vorhandenen fünf Anstaltskirchengemeinden im Jahre 2005 nur noch die Zionsgemeinde Bethel als Anstaltskirchengemeinde vorhanden ist und sich die besondere Situation in der pfarramtlichen Versorgung der Gemeindeglieder in den weit auseinanderliegenden Pfarrbezirken Bethel und Eckardtsheim (mit der Erweiterung der ebenfalls vom Pfarrbezirk Eckardtsheim räumlich getrennten

Schillingshofsiedlung) seitdem nicht geändert hat, wird darum gebeten, diesen besonderen Bedarf auch weiterhin gem. § 11 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FAG (neue Fassung) anzuerkennen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Leonhard
-Verwaltungsleiter-

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Bochum

Auszug aus dem Protokollbuch

des Kreissynodalvorstandes Bochum

Bochum, den 08.11.2023

An der heutigen Sitzung haben auf ordnungsgemäße Einladung gemäß K● Art. 107, 7 Mitglieder teilgenommen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt acht. Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Synodalassessorin eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

1.1 – 3.7

....

TOP 3 Kirchenkreis

3.8 Stellungnahmeverfahren – Revision FAG

Der KSV stellt fest, dass bis zur erbetenen Rückmeldefrist keine Stellungnahmen aus den Presbyterien eingegangen sind.

Der KSV stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu.

Einstimmig

.....

3.9 – 11.1



v. g. u.

(folgen drei Unterschriften)

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt.

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Dortmund

EV. KIRCHENKREIS DORTMUND

Auszug aus dem Protokollbuch

Dortmund, den 14.12.2023

In der heutigen Sitzung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund sind auf ordnungsgemäße Einladung 13 stimmberechtigte Mitglieder erschienen.

Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 14.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

I. BERICHTE | FINANZEN, RECHTSANGELEGENHEITEN, SONSTIGES

10. Stellungnahme Revision FAG

Beschluss 17:

Der KSV nimmt die angestrebte Revision des FAG zustimmend zur Kenntnis und bittet folgende Punkte zu beachten:

1. Im neuen Wortlaut des Gesetzes muss in § 2 Absatz 2 Satz 1 FAG „Doppelbuchstabe c“ gestrichen werden.
2. In § 2 NEU Abs. 2 Satz 5 ist ein Hinweis auf eine ergänzende Richtlinie einzufügen, die im Wortlaut im Vorschlag als Anlage beigefügt ist.
3. Es wird darum gebeten, dass im neuen § 10 Abs. 2 Nr. 4 FAG die Formulierung in Bezug auf die Übernahme der IT-Ausstattung (inkl. Betrieb) offener formuliert wird, da nicht absehbar ist, dass die Leistung auf Dauer durch die IT.EKvW oder ggfs. einer anderen Stelle erbracht wird.

Der KSV begrüßt ausdrücklich die zentrale Finanzierung einer (einheitlichen) IT-Ausstattung, da dies unerlässliche Bedingung moderner Arbeitsmethoden ist und einen Teilbeitrag zur Attraktivität im Rahmen von Personalgewinnung darstellt.

- einstimmig -

v. g. u.

gez. Sup. in Proske

gez. stellv. Sup. in Grüning

gez. stellv. Sup. Stache

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Dortmund, 18.12.2023




Superintendentin

Bezugsdokument:

Anlage 1 zur Vorlage 5.1 Revision FAG – Landessynode 2023-1 – FAG_982.0_Synopse1

Einleitung

Notwendigkeit und Weiterführung von durch die Landeskirche übernommenen Aufgaben sollen für deren Fortführung nach maximal fünf Jahren überprüft werden. Hier wird eine bereits in Qualitätsmanagementsystemen etablierte Systematik vorgeschlagen. Die Überprüfung soll durch eine Evaluation der Aufgaben erfolgen. Dadurch kann eine sachgerechte Entscheidung über eine Fortführung von Aufgaben herbeigeführt werden.

Evaluationssystematik

Für jede von der Landeskirche übernommene Aufgabe für die Budget bereitgestellt wird, wird mindestens ein **Evaluationskriterium** definiert. Evaluationskriterien sollen den Kern der Aufgaben erfassen.

Für jedes Evaluationskriterium wird mindestens ein **Evaluationsindikator** festgelegt. Ein Evaluationsindikator muss sich messen lassen können und muss das Evaluationskriterium inhaltlich repräsentieren.

Für jeden Evaluationsindikator muss ein **Referenzbereich** angegeben werden, innerhalb dessen die Maßzahlen aus „gut“ und „ausreichend“ angegeben werden.

Bereits vor der Evaluation von Aufgaben werden Evaluationskriterien, Evaluationsindikatoren und Referenzbereiche festgelegt. Während der Dauer der Durchführung von Aufgaben werden Evaluationsdaten als Messergebnisse der Evaluationsindikatoren erhoben. Wenn die Evaluation ansteht, werden der Landessynode die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt.

Bezugsdokument:

Anlage 1 zur Vorlage 5.1 Revision FAG – Landessynode 2023-1 – FAG_982.0_Synopse1

Einleitung

Notwendigkeit und Weiterführung von durch die Landeskirche übernommenen Aufgaben sollen für deren Fortführung nach maximal fünf Jahren überprüft werden. Hier wird eine bereits in Qualitätsmanagementsystemen etablierte Systematik vorgeschlagen. Die Überprüfung soll durch eine Evaluation der Aufgaben erfolgen. Dadurch kann eine sachgerechte Entscheidung über eine Fortführung von Aufgaben herbeigeführt werden.

Evaluationssystematik

Für jede von der Landeskirche übernommene Aufgabe für die Budget bereitgestellt wird, wird mindestens ein **Evaluationskriterium** definiert. Evaluationskriterien sollen den Kern der Aufgaben erfassen.

Für jedes Evaluationskriterium wird mindestens ein **Evaluationsindikator** festgelegt. Ein Evaluationsindikator muss sich messen lassen können und muss das Evaluationskriterium inhaltlich repräsentieren.

Für jeden Evaluationsindikator muss ein **Referenzbereich** angegeben werden, innerhalb dessen die Maßzahlen aus „gut“ und „ausreichend“ angegeben werden.

Bereits vor der Evaluation von Aufgaben werden Evaluationskriterien, Evaluationsindikatoren und Referenzbereiche festgelegt. Während der Dauer der Durchführung von Aufgaben werden Evaluationsdaten als Messergebnisse der Evaluationsindikatoren erhoben. Wenn die Evaluation ansteht, werden der Landessynode die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt.

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid über die 31. Sitzung des KSV am 18. Oktober 2023

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Kreissynodalvorstandes beträgt 10 Personen.

Zu der heutigen Sitzung sind auf schriftliche fristgerechte Einladung, bei der die Hauptgegenstände der Verhandlung mitgeteilt waren, 6 Mitglieder erschienen.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

B e s c h l u s s 11

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Entwurfsersteller, eine größere Transparenz für den Finanzausgleich auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen herstellen zu wollen.

Insbesondere werden die Bestrebungen unterstützt:

- ° die Steuerhoheit der Kirchengemeinden in Westfalen durch die Einführung eines eigenen Paragraphen (§ 2neu) zu betonen;
- ° den Gedankens eines solidarischen Finanzausgleiches der kirchlichen Körperschaften untereinander beizubehalten und zu stärken (§2 neu, Satz 2; §5neu, Satz 2 - Zuweisungen unabhängig vom örtlichen Kirchensteueraufkommen; Zuwendungen an die Landeskirche, Kirchenbünde, Ökumene & Weltverantwortung);
- ° die der Landeskirche zu übertragenden Aufgaben ausdrücklich und jeweils durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung für KK und KG beschließen zu lassen - dies ist ein transparenter, synodal strukturierter Prozess, der Diskussion und Zielvorgaben möglich macht (§ 3neu, Abs. 3)
- ° die der Landeskirche zur Erledigung übertragenen Aufgaben zu befristen (§ 3neu, Abs. 4)
- ° die der der Landeskirche zur Erledigung übertragene Aufgaben regelmäßige (synodal) zu überprüfen;
- ° die Kosten der aus Eilbedürftigkeit durch Kirchenleitung in Absprache mit dem ständigen Finanzausschuss vorläufig übernommenen Aufgaben auf 200.000 € Einzelfall/500.000 € Gesamtjahr zu begrenzen, wobei der Finanzbedarf durch die gedeckelte Zuweisung bereits mit abgedeckt ist. Die Frage ist, wo steht das im Gesetz?
- ° die landeskirchlich bestimmten Pfarrstellen von 25 Personalstellen auf 10 Personalstellen (§11neu Abs. 2) zu reduzieren;

Mit Bezug auf den Gesetzesentwurf wird im §3 neu Abs. 1, Nr. 2, lit a) der Finanzbedarf für das Landeskirchenamt in Höhe von 9% budgetiert. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid schlägt vor, dass dieses Budget nicht starr festgeschrieben wird, sondern auch ein Abweichen von der Höhe des Budgets des Landeskirchenamtes nach unten unter

die 9%-Grenze möglich wird. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird hierdurch unterstützt.

Der Finanzausschuss schlägt daher vor, dass im v.g. Textabschnitt nach den Worten „Zuweisung in Höhe von“ die Worte „bis zu“ ergänzt werden.

Im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit den z.Zt. übernommenen Aufgaben, sollten auf der Ebene des Landeskirchenamtes Kriterien ermittelt bzw. erarbeitet werden, aus denen eine Personal- und Sachmittelausstattung verbindlich abzuleiten wäre - ähnlich wie es bei den kreiskirchlichen Verwaltungen bereits üblich ist.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für übertragene Aufgaben in §3neu Abs. 1, Nr. 2 lit. b) wird festgestellt, dass die gewählte Formulierung und textliche Darstellung mit den vielen Untergliederungen sehr komplex formuliert ist und für uns als überwiegend ehrenamtliche und nicht beruflich in der Verwaltung ausgebildete Finanzverantwortliche in den Kirchenkreisen wenig verständlich und schwer nachvollziehbar bleibt. An dieser Stelle sollte eine grundsätzlich andere Formulierung gefunden werden, die allgemein verständlicher ist.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für gemeinsame Aufgaben in §3neu Abs. 1, Nr. 2 lit. b) wird angemerkt: offenbar soll nach §3neu, Abs. 2 Satz 1 eine 11%-tige Budgetierung ausschließlich für die unter §3neu, Abs. 1, Nr. 2, lit. b) Doppelbuchstabe cc) erfolgen (durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben)

Dazu stellt der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid fest, dass die Finanzierung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben“ in den letzten Jahren eine erhebliche Bedarfssteigerungen erfahren hat.

In der Haushaltsplanung für 2024 sollte dieser Haushalt ca. 10,9% des Nettokirchensteueraufkommen betragen sollte. Hierbei sind jedoch die Umlagen für EKD, EKV, UEK und Weltmission und Ökumene mit eingerechnet!

Die jetzt gewählte Budgetierung in Höhe von 11% ausschließlich für den Bereich „übertragene Aufgabe“ stellt aus unserer Sicht eine deutliche Ausweitung des Haushaltsvolumens des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben“ in einer bisher nicht bekannten Höhe dar.

Der vorliegende Entwurf zum FAG „normiert“ faktisch diese Ausweitung des Haushaltsvolumens auf hohem Niveau. Anreize für Einsparungen werden dadurch nicht gesetzt.

Daher schlagen wir vor, in §3neu, Abs. 2, Satz 1 den Begriff „Doppelbuchstabe c“ zu streichen und die gewählte Budgetierung von 11% perspektivisch auf das Durchschnittsvolumen der letzten fünf Jahre zu reduzieren und auf einen Wert von unter 11% zu kommen.

Zur Verklarung sollte außerdem in §3neu, Abs. 2, Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt werden. Die Formulierung hier würde dann also lauten:

"Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b darf 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten."

Mit Bezug auf §3neu, Abs. 2 Satz 2 wird vorgeschlagen eine Formulierung zu finden, die für die vorgesehene Ausnahmeregelung einen strengeren Rahmen vorsieht (z.B. nur im begründeten Ausnahmefall), der unter Umständen auch in Ausführungsbestimmungen zum Gesetz konkretisiert werden könnte. Außerdem ist vorzusehen, dass diese Ausnahme eines gesonderten Beschlusses der Landessynode bedarf, unabhängig vom Haushaltsbeschluss.

Mit Bezug auf §3, Abs.3 wird angemerkt, dass die hier angesprochene Ausgleichsrücklage aus unserer Sicht nicht nur im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleiches sehr sinnvoll erscheint, sondern mit Bezug auf §6 Abs. 3, Nr. 2 in gleicher Art und Weise für sinnvoll erachtet wird. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid regt daher an, dass im §6, Abs. 3 ausdrücklich die Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage des Kirchenkreises eine gesetzliche Grundlage findet. Die tatsächliche Mindesthöhe der Ausgleichsrücklage ist durch die Finanzsatzung in den Kirchenkreisen zu regeln.

Mit Bezug auf § 10, Abs. 2, Nr. 4 wird festgestellt, dass zukünftig in die Ermittlung der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale ein Betrag für die IT-Ausstattung miteinbezogen werden soll. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Pfarrbesoldungspauschale um eine Personalkostenpauschale. Die Miteinbeziehung von Sachkosten in dieses Berechnungsmodell ist daher wesensfremd und wird somit grundsätzlich abgelehnt.

Die Einbeziehung von IT-bezogenen Sachkosten auf der Basis der von der IT-EKvW erhobenen Umlagen stellt de facto für die betroffenen Arbeitsbereiche eine gesetzlich geregelte Finanzierung der IT-EKvW dar, ohne dass zwangsläufig die Betriebsverantwortung im jeweiligen Kirchenkreise an die IT-EKvW übergeben wurde. Dort würden Kosten entstehen, für die de facto keine Leistung von IT-EKvW erbracht werden würden bzw. könnten. (einstimmig)

Beglaubigt:

Gelsenkirchen, 27.10.2023


Superintendent



Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER KREISSYNODE DES

EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES GLADBECK - BOTTROP - DORSTEN

Gladbeck, den 01. Dezember 2023
Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 69 Mitglieder.

55 Mitglieder waren anwesend.

TOP 4 Landeskirchliche Anträge

4.1 Stellungnahmeverfahren „Revision Finanzausgleichsgesetz“

Der Kreissynodalvorstand empfiehlt der Kreissynode folgende Beschlussfassung:

Beschluss 6:

Die Kreissynode begrüßt die Revision des Kirchengesetzes zum Finanzausgleich in der EkvW. Dies gilt insbesondere für die Deckelung des Finanzbedarfs auf der landeskirchlichen Ebene, die dafür sorgt, dass alle kirchlichen Ebenen in gleicher Weise an der zukünftigen Entwicklung des Finanzaufkommens beteiligt werden. In unserem Kirchenkreis haben wir mit dieser Vorgehensweise seit 2018 positive Erfahrungen gemacht. Besonders hervorzuheben ist auch die Einführung der Befristung von Aufgaben, die der Landeskirche übertragen werden und die Reduzierung der Pfarrstellen, die für besondere Umstände vorgehalten werden.

Kritisch anzumerken bleibt jedoch, dass die Kosten für gesamtkirchliche Aufgaben, zu denen die Abführung der EKD und EKV/UEK Umlage, die 3,25% für Weltmission und Ökumene sowie die übertragenen Aufgaben gehören, in der Planung für das Jahr 2023 knapp unter 11% lagen und bis 2021 sogar nur 8,5% betragen. In Zukunft soll aber allein der Bereich der übertragenen Aufgaben bis zu 11% betragen können.

Wir beantragen daher, dass die Kosten für die Abführung der EKD und EKV/UEK Umlage, die 3,25% für Weltmission und Ökumene sowie die übertragenen Aufgaben insgesamt 11% nicht übersteigen (Die „Zuweisung für Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ soll 11% der Verteilsumme nicht überschreiten. „Doppelbuchstabe c“ ist hier zu streichen.)

- einstimmig -

Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird beglaubigt.

Gladbeck, den 7. Dezember 2023



Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Gütersloh

Auszug aus dem Protokoll der Tagung der Kreissynode Gütersloh

**am Freitag, 8. Dezember 2023
in Haus Neuland, Bielefeld**

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung (GO) der Kreissynode hat der Superintendent mit Schreiben vom 24.11.2022 zu der Tagung der Kreissynode eingeladen. Allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern wurde die Tagesordnung mit den darin genannten Anlagen fristgerecht zugesandt.

Die Synode besteht aus einem verfassungsmäßigen Mitgliederbestand von 107 Synodalen. Es sind 77 Mitglieder anwesend. Die Synode ist gemäß Art. 99 Abs. 1 der Kirchenordnung (KO) beschlussfähig.

Ferner hat die Synode gemäß Art. 89,3 KO; § 1 GO die Legitimation der erschienenen Mitglieder festgestellt.

Top 12 Stellungnahme Finanzausgleichsgesetz

Einbringung Sup. Schneider

Beschluss Nr. 6:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises gibt folgende Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes ab:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh begrüßt, dass mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz mehr Transparenz hergestellt wird und die Landessynode lediglich für einen begrenzten Zeitraum die Finanzmittel für gemeinsame Aufgaben bewilligt.

Ausgaben-Transparenz muss auf allen kirchlichen Ebenen angestrebt werden. Dazu bedarf es einer übersichtlichen Darstellung (auch für die „Menschen vor Ort“ verständlich), aus welchem Haushalt welche Aufgaben finanziert werden. Die prozentuale Höhe der Ökumene-Mittel muss in diesem Zusammenhang erörtert werden. Die Zuweisung für gemeinsame Aufgaben der Kirchenkreise darf 11 Prozent der Verteilsumme keinesfalls überschreiten. Damit liegt sie höher als momentan veranschlagt – das ist zu erörtern.

In Bezug auf die Feststellung der Pfarrbesoldungspauschale (neu § 10) ist zu prüfen, ob das Bezugsdatum 1. April des Vorjahres angemessen ist, und ob bestehende und besetzte Pfarrstellen als Grundlage der Bemessung dienen. Grundlage sollte die geplante Anzahl der Pfarrstellen laut Personalbericht für das jeweils folgende Jahr sein. Auf jeden Fall sollten die Regelruhestände berücksichtigt werden.

Ob die Kosten für die IT-Ausstattung der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Pfarrstellenpauschale dazu gehören, ist aufgrund der aktuellen Beschlüsse der Tagung der Landessynode (Herbst 2023) zu überprüfen.

Ob zehn zusätzliche Pfarrstellen für Kirchenkreise mit Fläche und „Transformationenherausforderungen“ (neu § 11) angemessen und zu finanzieren sind aufgrund der Erhöhung der Pfarrstellenpauschale, ist im Gesetzgebungsverfahren zu erörtern, da es jetzt auch die Vertretungspfarrstellen in den Gestaltungsräumen gibt. Auf allen Ebenen der Landeskirche sowie der Ämter und Werke ist zu diskutieren, wie viele Pfarrstellen benötigt werden oder welche Aufgaben durch andere Professionen wahrgenommen werden können.

Die Reform des FAG muss die Diskussion in Bezug auf die zu leistenden Verwaltungsaufgaben auf allen Ebenen abbilden, so wie es Vizepräsident Dr. Kupke auf der Tagung Landessynode in seiner Vorstellungsrede ausgeführt hat: „Wir sollten auch nicht alle Aufgaben, insbesondere nicht alle Verwaltungsaufgaben, selbst machen. Hier brauchen wir dann andere Einheiten, die es können. Outsourcing ist keine Strafversetzung, sondern eine Abgabe an professionelle Stellen, die für die komplexen Sachverhalte die notwendigen Arbeitskräfte und Expertise haben.“

Dieses Vorhaben unterstützt die Kreissynode ausdrücklich.

Mit dem auf der Tagung der Landessynode (Herbst 2023) beschlossenen Haushaltssicherungskonzept für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche ist der Weg eingeschlagen, im Sinne einer Aufgabenkritik alle (Verwaltungs-)Aufgaben daraufhin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind, um die inhaltlichen Aufgaben zu stärken.

- einstimmig -



Pfarrer Frank Schneider,
Superintendent

Verteiler:
Superintendentur
EKKA-Finanzabteilung
Landeskirchenamt

Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 21.11.23 sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 KO 2 Pfarrer/innen und 12 Presbyterinnen und Presbyter erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer/innen und 16 Presbyterinnen und Presbyter. Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend ist.

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen: Votum zum FAG
- einstimmig -

- Mit Umbenennung des (neuen) §3 sollte in (neu) §4 Absatz 1 Satz 1 nun auch vom landeskirchlichen Finanzausgleich die Rede sein und nicht mehr vom übersynodalen. Ebenso in (neu) §8 Absatz 2 und (neu) §11 Absatz 1.
- Wenn als Formulierungsgegenstück der übersynodale Finanzausgleich umbenannt wird, sollte durch Umformulierung in (neu) §6 Absatz 1 der Begriff "innersynodale[r] Finanzausgleich" vermieden werden.
- Während die Intention von (neu) §3 Absatz 2 klar erscheint, scheint die Formulierung hier etwas unsystematisch: Die Buchstaben unter Ziffer 2 von Absatz 1 behandeln die einzelne Zuweisungen, während die Doppelbuchstaben unter Buchstabe b) die via b) übertragenen Aufgaben auflisten. In diesem Sinne gibt es keine Zuweisung nach Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) sondern nur eine Zuweisung nach Buchstabe b). Daher folgender Alternativvorschlag für §3 Absatz 2 Satz 1: "Der auf die übernommenen Aufgaben nach Doppelbuchstabe c entfallende Anteil der Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe soll 11% der Verteilsumme nicht überschreiten.

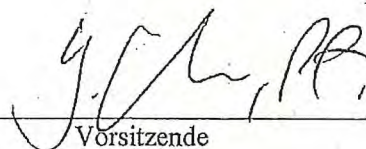
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

33659 Bielefeld, den 22.11.23




Vorsitzende

Anmerkung

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Stellungnahmen
aus dem Kirchenkreis Hagen

**Auszug
aus dem Protokollbuch des Synodalvorstandes
der Kreissynode Hagen**

Sitzung vom 26.10.2023

Aufgrund ordnungsgemäßer Einladung gemäß Artikel 109 (1+2) KO vom 18.10.2023 unter Angabe der Tagesordnungspunkte haben sich die o. g. Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreissynodalvorstandes zusammengefunden. Der verfassungsmäßige Bestand des KSV beträgt 8 Mitglieder. Der KSV ist beschlussfähig, da sich mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes zusammengefunden hat.

– Hier folgt die Tagesordnung –

Es wird beschlossen:

6. Finanzangelegenheiten

6.3.2. Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes

Auszug aus dem Protokoll des Finanzausschusses vom 18.09.2023

4.5 Stellungnahmeverfahren Revision Finanzausgleichsgesetz

Herr Küstermann führt kurz in die mit der Einladung versandten Unterlagen ein. Im Wesentlichen sollen die auf die Landeskirche übertragenen Aufgaben, die bisher im Haushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben“ im Vorwegabzug des übersynodalen Finanzausgleiches abgebildet werden, nach festen Kriterien und befristet finanziert werden. Diese Aufgaben sollen einen Anteil von 11% der Verteilsumme und in Summe mit dem allgemeinen Haushalt der Landeskirche 20% der Verteilsumme nicht überschreiten. Darüber hinaus sollen die nach § 10 des Finanzausgleichsgesetzes finanzierten Pfarrstellen für Aufgaben in einer besonderen Siedlungsstruktur, in herausfordernden Übergangssituationen und für pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben von 25 auf 10 reduziert werden. Des Weiteren erfolgen durch die Umstellung auf die Doppik erforderliche Rechtsanpassungen.

Die Kirchenkreise sind bis zum Ende des Jahres 2023 um Stellungnahmen gebeten, das Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist zum 01.01.2026 vorgesehen.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem KSV, im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zuzustimmen.

Beschlussfassung:

-einstimmig-

Es ergeht folgender Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses stimmt der KSV im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu.

einstimmig



Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift im Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes wird hiermit beglaubigt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Waskönig', written over the printed name.

Henning Waskönig, Superintendent
Hagen, 08.11.2023

Stellungnahmen
aus dem Kirchenkreis Halle

Protokollauszug der KSV-Sitzung am 12. Dezember 2023

Anwesend

Superintendent Herr Dr. Heinrich
Synodalassessorin Frau Gillmann
Scriba Herr Eulenstein
Synodalälteste Frau Absolon
Synodalälteste Frau Ahnen
Synodalältester Herr Böhling (entsch. – Vertr. Herr Baldauf)
Synodalältester Herr Dyszack
Synodalältester Herr Gerdkamp
Synodalälteste Frau Schlüter

Gäste: VL Frau Janson

Entschuldigt: Herr Böhling

Zu der Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Mitgliederbestandes des KSV nimmt teil.

Der Superintendent eröffnet die Sitzung um 19.00.

Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig (KO 109), beschließt und verhandelt.

TOP 1f

TOP 4a Finanzen
a) KK Halle FAG-Revision

Beschluss:

Der KSV des Ev. KK Halle / W. hat sich in seiner Sitzung am 12. 12. 2023 intensiv sowie in verschiedenen vorausgegangenen Arbeitsgruppen mit der Frage der Revision des Finanzausgleichsgesetzes bzw. mit dem vorgelegten Revisionsvorschlag auseinandergesetzt. Der KSV dankt allen, die an diesem Vorschlag mitgewirkt haben, ausdrücklich für ihre Arbeit. Er begrüßt einige der vorgeschlagenen Neuerungen (wie z. B. die zeitlichen Befristungen von Zuschüssen oder Aufgaben sowie die künftig präziseren Prognosen der Kirchensteuermittel) sehr.

Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren Kostenentwicklungen, aber auch aus allgemeinen Erwägungen sieht sich der KSV jedoch außerstande, dem Revisionsvorschlag in dieser Form zuzustimmen. Geht man allein von der „Verteilungssumme“ der Kirchensteuern in der EKvW aus, läuft das vorgeschlagene Modell darauf hinaus, dass nach Abzug der 9 % für das Landeskirchenamt, der vorgeschlagenen 11 % für Gesamtkirchliche Aufgaben und anschließend daran nach dem Abzug der Kosten für die Kreiskirchenämter im jeweiligen Kirchenkreis die Ausgaben sich bereits in der Nähe der 50 % bewegen. Dabei sind genau genommen noch die Verwaltungskosten für die Finanzämter, die Clearing- und EKD-Finanzausgleichsbeträge hinzuzurechnen.

Mit anderen Worten: Von beispielsweise 100 Euro gezahlter Kirchensteuer kommen nicht mehr als 50 Euro in der Kirchengemeinde vor Ort an.

Dieser Umstand aber ist den Menschen in unseren Kirchengemeinden kaum mehr zu vermitteln, insbesondere bei einem Ortskirchensteuersystem, das ja auf der theologischen Überzeugung basiert, dass der kirchlichen Arbeit vor Ort eine Zentralstellung in unserer EKvW zukommt. Aber auch, ja erst recht vor dem Hintergrund heutigen Spendenverhaltens sind diese enormen „Vorabzüge“ nicht mehr vertretbar.

Wir schlagen aus diesen Gründen vor, das FAG dahingehend zu verändern, dass für die Gesamtkirchlichen Aufgaben in der Regel 8 % der Verteilsumme, in Ausnahmefällen höchstens 9 %, vorgesehen werden. Im Übrigen sind auch alle weiteren genannten Posten darauf hin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind – so wie das (nebenbei bemerkt) aktuell auch in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Kirche getan wird.

Als Anlage werden die gemeindlichen Stellungnahmen der KGM Halle und Versmold diesem Beschluss beigefügt.

einstimmig

TOP 4b - Top 7c

v.g.u.

F.d.R.d.A.

Halle, 13. Dezember 2023

Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 14.11.2023 in Halle sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 KO 3 Pfarrer und 17 Presbyter*innen erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 3 Pfarrer und 19 Presbyter*innen. Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend ist. Nicolai Hamilton eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr mit Schriftlesung und Gebet.

1. Stellungnahme zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz -FAG) vom 13. November 2003 (Nicolai Hamilton)

Das Presbyterium stimmt dem folgenden Beschlussvorschlag des KSV für die Sitzung des KSV am 12.12.2023 im Wesentlichen zu, nur mit folgender Zuspitzung:

Das Presbyterium plädiert dafür die Gesamtkirchlichen Aufgaben auf 8 % der Verteilsumme zu begrenzen und jegliche Ausnahmefälle zu streichen.

Zugleich wird die Landessynode beauftragt, ein FAG zu entwickeln, dass die Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden auf 55 % festschreibt.

Einstimmig

Beschlussvorschlag des KSV:

Der KSV des Ev. KK Halle / W. hat sich in seiner Sitzung am 12.12.2023 intensiv sowie in verschiedenen vorausgegangenen Arbeitsgruppen mit der Frage der Revision des Finanzausgleichsgesetzes bzw. mit dem vorgelegten Revisionsvorschlag auseinandergesetzt. Der KSV dankt allen, die an diesem Vorschlag mitgewirkt haben, ausdrücklich für ihre Arbeit. Er begrüßt einige der vorgeschlagenen Neuerungen (wie z. B. die zeitlichen Befristungen von Zuschüssen oder Aufgaben sowie die künftig präziseren Prognosen der Kirchensteuermittel) sehr.

Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren Kostenentwicklungen, aber auch aus allgemeinen Erwägungen sieht sich der KSV jedoch außerstande, dem Revisionsvorschlag in dieser Form zuzustimmen. Geht man allein von der „Verteilungssumme“ der Kirchensteuern in der EKvW aus, läuft das

vorgeschlagene Modell darauf hinaus, dass nach Abzug der 9 % für das Landeskirchenamt, der vorgeschlagenen 11 % für Gesamtkirchliche Aufgaben und anschließend daran nach dem Abzug der Kosten für die Kreiskirchenämter im jeweiligen Kirchenkreis die Ausgaben sich bereits in der Nähe der 50 % bewegen. Dabei sind genaugenommen noch die Verwaltungskosten für die Finanzämter, die Clearing- und EKD-Finanzausgleichsbeträge noch hinzuzurechnen. Mit anderen Worten: Von beispielsweise 100 Euro gezahlter Kirchensteuer kommen mehr als 50 Euro niemals in der Kirchengemeinde vor Ort an.

Dieser Umstand aber ist den Menschen in unseren Kirchengemeinden kaum mehr zu vermitteln, insbesondere bei einem Ortskirchensteuersystem, das ja auf der theologischen Überzeugung basiert, dass der kirchlichen Arbeit vor Ort eine Zentralstellung in unserer EKvW zukommt. Aber auch, ja erst recht vor dem Hintergrund heutigen Spendenverhaltens sind diese enormen „Overhead-Kosten“ nicht mehr vertretbar.

Wir schlagen aus diesen Gründen vor, das FAG dahingehend zu verändern, dass für die Gesamtkirchlichen Aufgaben in der Regel 8 % der Verteilsumme, in Ausnahmefällen höchstens 9 %, vorgesehen [oder andere Prozentsätze, diese Zahlen sind der Vorschlag der AG] werden. Im Übrigen sind auch alle weiteren genannten Posten darauf hin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind – so wie das (nebenbei bemerkt) aktuell auch in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Kirche getan wird.

Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

verlesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt

Halle, den 24.11.2023

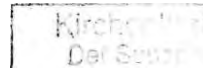
(Siegel)



Vorsitzender

Anmerkung

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten



2079
AH

Ev-luth.Kircheng.einmde Vermold. An der Petri-Kirche 3.33775 Vermold

An den KSV des Ev. Kirchenkreises Halle/Westfalen
z. Hd. Herrn Superintendent Dr. Andre Heinrich

Vermold, den 02.10.2023

Betr.: Kirchengemeinde Vermold

— Stellungnahme FAG-Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Heinrich,
im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Revision des „Kirchengesetzes Finanzausgleich“
möchten wir für die Kirchengemeinde Vermold wie folgt Stellung nehmen:

Es ist im Gesetzentwurf vorgesehen:

Die Bedarfe der eigenen landeskirchlichen (mit 9 %) und der ihr übertragenen (mit max. 11 %) Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer UI (neuer Text: § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe cc) sollen insgesamt 20 % der Verteilungssumme nicht überschreiten.

Gegen diese Aufstockung der landeskirchlichen Verteilungssumme möchten wir im Namen der Kirchengemeinde Vermold Einspruch einlegen und diesen wie folgt inhaltlich begründen:

1. Als Kirchengemeinde Vermold sehen wir uns inhaltlich der „kirchlichen Arbeit vor Ort“ verpflichtet und benötigen hierzu eine auskömmliche finanzielle Ausstattung. Diese ist in den letzten Jahren zunehmend weniger gegeben und würde durch das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Form noch mehr eingeschränkt.
2. Wir nehmen wahr, dass die Landeskirche sich der großen Zukunftsthemen annehmen will und dafür kostenintensive Projekte anstößt. Als Beispiel sei die Klimaneutralität unserer Gebäude genannt. Die Umsetzung dieser Projekte muss aber größtenteils auf Gemeindeebene (d.h. in unserem Fall vor Ort in Vermold) geleistet werden. Daher ist eine Verschiebung der Proportionen im Finanzausgleich zugunsten der landeskirchlichen Ebene für die Bewältigung dieser Aufgaben vor Ort ein entscheidendes Hindernis.
3. Wir definieren die „kirchliche Arbeit vor Ort in Vermold“ durch die Aufgabenfelder
 - a. Seelsorgerische Arbeit sowie die
 - b. Umsetzung der Gemeindekonzeption in der KG Vermold

Diesen Aufgabenstellungen können wir nur nachkommen, wenn nachstehende Möglichkeiten gewährleistet sind:

- a. die Bereitstellung von Angeboten für alle Zielgruppen der KG Versmold
- b. die Gewinnung von qualifiziertem Personal für den Angebotsumfang vor Ort
- c. die Vorhaltung von kirchlichen Gebäuden in einem zeitgemäßen Zustand

Durch eine Erhöhung des Budgetansatzes für landeskirchliche Aufgaben sehen wir die Umsetzung der „kirchlichen Arbeit vor Ort in Versmold“ als gefährdet an.

Ganz konkret stellen sich — hier mit Blick auf den Zeitraum 2023 bis 2025 und exemplarisch für o.g. Unterpunkt c) -die Vorhaltung von kirchlichen Gebäuden in einem zeitgemäßen Zustand- Gebäuden- für Versmold nachstehende Finanzierungsbedarfe:

- a. Bauprojekt TfK — Einrichtung Versmold Königsberger Straße (Erweiterung um eine Gruppe und Sanierungsbedarf im Objekt)
- b. Bauprojekt TfK — Einrichtung Versmold Gartenstraße (Baumaßnahme Küche sowie Sanierungsbedarf im Objekt)
- c. Sanierungsbedarf des Turmes der Petri-Kirche
- d. Sanierungsbedarf des Dachstuhls im Kantorhaus (Pfarrhaus Familie *Name gelöscht*)
- e. Investitionsbedarfe in Photovoltaik- und Klimaschutzmaßnahmen
- f. Investitionsbedarfe in den Fuhrpark (z.Bsp. Transporter für Jugendarbeit)

Analoge inhaltliche Aufstellungen lassen sich für die Themenkreise der seelsorgerischen Arbeit vor Ort sowie den Themenkreis „qualifiziertes Personal“ aufstellen, würden aber im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme den Rahmen sprengen.

Sehr geehrter Herr Dr. Heinrich,

zusammenfassend möchten wir Sie bitten, die Inhalte unserer Stellungnahme der KG Versmold in die Stellungnahme des Kirchenkreises Halle einfließen zu lassen und somit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung von finanziellen Mitteln für landeskirchliche Aufgaben zu widersprechen.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche und Ausführungen für diese Thematik zur Verfügung.

Für das Presbyterium der Kirchengemeinde Versmold

stellv. Vorsitzender
des Presbyteriums

Finanzkirchmeister

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Hamm



Superintendentur

kirchenkreis hamm • Martin-Luther-Str. 27 b • 59065 Hamm

Ev. Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Kerstin Goldbeck
Superintendentin

Haus der kirchlichen Dienste
Martin-Luther-Str. 27 b
Zufahrt: über Nassauerstraße 49
59065 Hamm
Durchwahl 02381-142-128

Büro der Superintendentin
Stefanie Vaupel
Durchwahl 02381-142-127
Zentrale 02381-142-0
Fax 02381-142-187

post@kirchenkreis-hamm.de
www.kirchenkreis-hamm.de

Schreiben vom
25.05.2023

Ihr Zeichen:
980.11 FAG

Unser Zeichen:
Go-Vau

08.12.2023

Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz-FAG) vom 13. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm hat während ihrer Tagung am 01.12.2023 über die o.g. Revision des Kirchengesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm macht sich die Bedenken und Anregungen des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW zu eigen und leitet diese an die Landessynode weiter.

Den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll sowie das Papier des Finanzausschusses über Bedenken und Anregungen zur Revision füge ich in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Superintendentin

Anlagen

Sprechzeiten:
mo – fr 8.30 bis 12.30 Uhr
mo – do 14.30 bis 16.00 Uhr

Auszug aus dem Protokoll der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm

Zu der Sitzung der Kreissynode am 01.12.2023 war ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen worden.

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 99 Personen, es waren 72 Personen anwesend.

Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als zwei Drittel des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Artikel 110 KO:

Beschluss 1 – 11 pp.

Beschluss 12: Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm macht sich die Bedenken und Anregungen des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW zu eigen und leitet diese an die Landessynode weiter.
-einstimmig-

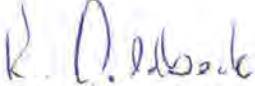
Beschluss 13 – 18 pp.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokoll sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Hamm, den 06.12.2023




(Kerstin Goldbeck, Superintendentin)

Stellungnahmeverfahren - Revision über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW

Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Hamm begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Entwurfsersteller eine größere Transparenz für den Finanzausgleich auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen herstellen zu wollen und durch die Befristung übertragener Aufgaben ein Instrument zur Diskussion der Arbeitsfelder zu institutionalisieren. Ebenso unterstützt wird das Bestreben der Stärkung der Steuergläubigerschaft der Kirchengemeinden in Westfalen sowie das Fortführen und die Intensivierung des Gedankens eines solidarischen Finanzausgleiches der kirchlichen Körperschaften untereinander.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für gemeinsame Aufgaben im neuen § 3 Abs. 1, Nr. 2 lit. b) wird angemerkt, dass in Verbindung mit den Regelungen aus § 3, Abs. 2 Satz 1 eine 11%-tige Budgetierung ausschließlich für die unter § 3, Abs. 1, Nr. 2, lit. b) Doppelbuchstabe cc) erfolgen soll.

Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Hamm stellt hierzu fest, dass in den letzten Jahren die Finanzierung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben“ erhebliche Bedarfssteigerungen erfahren hat, zuletzt ca. 10,9% (Bezug zur Haushaltsplanung für 2024) des Nettokirchensteueraufkommen betragen sollte. Hierbei sind die Umlagen für EKD, EKV, UEK und Weltmission und Ökumene mit eingerechnet. Die jetzt gewählte Budgetierung in Höhe von 11% ausschließlich für den Bereich nach Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c stellt aus hiesiger Sicht eine deutliche Ausweitung des Haushaltsvolumens des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben“ in einer bisher nicht bekannten Höhe dar. Der vorliegende Entwurf zum FAG „normiert“ faktisch diese Ausweitung des Haushaltsvolumens auf hohem Niveau. Anreize für Einsparungen werden dadurch nicht gesetzt.

Es wird vorgeschlagen in § 3, Abs. 2, Satz 1 den Begriff „Doppelbuchstabe c“ zu streichen. Mit Bezug auf § 3, Abs. 2 Satz 2 wird vorgeschlagen eine Formulierung zu finden, die für die vorgesehene Ausnahmeregelung einen strengeren und sehr engen Rahmen (z.B. nur im begründeten Ausnahmefall) vorsieht. Hierzu ist vorzusehen, dass diese Ausnahme eines gesonderten Beschlusses der Landessynode bedarf, unabhängig vom Haushaltsbeschluss.

Mit Bezug auf § 3 Abs.3 wird angemerkt, dass die hier angesprochene Ausgleichsrücklage aus unserer Sicht nicht nur im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleiches sehr sinnvoll erscheint, sondern mit Bezug auf neu § 5 Abs. 3 Nr. 2 in gleicher Art und Weise für sinnvoll erachtet wird. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Hamm regt daher an, dass im § 6, Abs. 3 ausdrückliche die Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage der Kirchenkreise eine gesetzliche Grundlage findet. Die tatsächliche Mindesthöhe der Ausgleichsrücklage ist durch die Finanzsatzung in den Kirchenkreisen zu regeln.

Mit Bezug auf neu § 10, Abs. 2, Nr. 4 wird festgestellt, dass zukünftig in die Ermittlung der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale ein Betrag für die IT-Ausstattung miteinbezogen werden soll. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Pfarrbesoldungspauschale um eine Personalkostenpauschale. Die Miteinbeziehung von Sachkosten in dieses Berechnungsmodell ist daher wesensfremd und wird somit in Frage gestellt. Die Einbeziehung von IT-bezogenen Sachkosten auf der Basis, der von der IT-EKvW erhobenen Umlagen stellt, de facto für die betroffenen Arbeitsbereiche eine gesetzlich geregelte Finanzierung der IT-EKvW dar, ohne dass zwangsläufig die Betriebsverantwortung im jeweiligen Kirchenkreis an die IT-EKvW übergeben wurde.

Stellungnahme des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW.

Mit Beschluss Nr. 12 der Kreissynode vom 01.12.2023 in Kraft gesetzt.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm macht sich die Bedenken und Anregungen des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW zu eigen und leitet diese an die Landessynode weiter.

Aus Datenschutzgründen sind hier aus der E-Mail nur die beiden Fragen und Antworten der Kirchengemeinde St. Victor gespeichert:

1. Was ist der Hauptgedanke/ das Ziel der Änderung?

Verstanden habe ich, dass die fünf Aufgabenfelder der Landeskirche nicht mehr alle bedarfsgedeckt sein sollen, d.h. begrenzt werden.

Die derzeitige Einsparung, die ich registriert habe, waren die Kürzung der Pfarrstellen von 25 auf 10. Verstanden habe ich weiterhin, dass noch Nebenkosten der Pfarrstellen entstehen, die nicht mit in der Pfarrbesoldungspauschale liegen und daher auf anderer Ebene, dann wohl Kirchenkreis, finanziert werden. Sind weitere Einsparungen geplant? Gut finde ich die Befristung von Vorhaben.

Das erste Ziel der Gesetzesreform und Aufgabe der Arbeitsgruppe waren nicht die Einsparungen zu generieren, sondern die gesetzliche Grundlage so zu verändern, dass es zunächst höhere Transparenz hinsichtlich der gemeinsamen Aufgaben und deren Finanzierung geben soll. Da dann alle Aufgaben durch die Landessynode selbst überprüft werden, gehe ich dann von den Prioritätenentscheidungen aus, welche Einsparungen generieren. Der „Deckel“ ist der erste Schritt zu Einsparung.

2. Zu den Gesetzestexten hatte ich mir dazugeschrieben: „Kirchengemeinde muss Pauschale zur Verfügung stellen für ihre Pfarrstelle.“

Was das genau bedeutet, ist mir nicht klar. Falls eine Pauschale für den Pfarrer vom Kirchenkreis an die Gemeinde im Haushalt weitergegeben und dort dargestellt werden sollte, wäre meine Frage, was passiert bei sinkenden Gemeindegliederzahlen, wenn der Pfarrer mit seiner Stellenberechnung vor Ort bleibt?

Wenn etwas berücksichtigt werden muss, gilt das dann auch für IPT Stellen, die ja beim Kirchenkreis angestellt sind oder ist da eine Berücksichtigung auf Kirchenkreisebene?

Der Gedanke des Gesetzes soll sein, dass die Kosten dort dargestellt werden, wo diese anfallen. Dies bedeutet: Hat die Gemeinde eine Pfarrstelle, dann erhält diese die Rechnung für die Pauschale. Bisher war das Verfahren so, dass der Kirchenkreis die Rechnung erhält. Je nach Satzung der Kirchenkreise konnte dadurch eine Gemeinde mit 4 Pfarrstellen keinerlei Personalaufwendungen für den Pfarrdienst hat. Andere Kirchenkreise buchen – je nach Finanzsatzung – ganz oder teilweise die Kosten bei den Kirchengemeinden.

Sinken die Gemeindegliederzahlen nun in einer Gemeinde soweit, dass die Kirchensteuer- und sonstigen Erträge zur Finanzierung nicht mehr ausreichen, so ist zunächst zu prüfen inwieweit über das Pfarrstellenkonzept im Kirchenkreis Stellenanteile woanders untergebracht werden können. Wenn dies gelingt, dann wird die abgebende Gemeinde finanziell entlastet. Bei den IPT-Stellen sind diese m.W.n. bei den Kirchenkreisen angesiedelt. Dort stellt sich das Problem nicht in der Form. Aber ich nehme die Frage nochmal mit in die Diskussion der landessynodalen Gremien um Klarheit/Einheitlichkeit zu schaffen.

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Hattingen-Witten

Auszug aus dem Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hattingen-Witten

An der Sitzung des KSV am 23.10.2023 haben auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 8 Mitglieder teilgenommen. Die ordentliche Mitgliederzahl des KSV beträgt 8. Da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist die Sitzung beschlussfähig.

Nach einer Andacht von Ute Wendel eröffnet die Superintendentin die Sitzung.

Wortlaut des Beschlusses

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 5.1 Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes FAG

Alle Presbyterien wurden zur geplanten Revision des FAG um Stellungnahme gebeten. Aus sieben Gemeinden sind Rückmeldungen gekommen. Zwei Gemeinden lehnen das Vorhaben ohne Begründung ab.

Die **KG Bommern** lehnt explizit die Erhöhung der Zuweisungen an die Landeskirche von 9% auf 11% ab.

Bredenscheid-Sprockhövel begrüßt die Änderungen und nennt einige positive Beispiele.

Ähnlich äußert sich **Wengern**, kritisiert aber auch die Steigerung der Zuweisung auf 11 % und wünscht sich konkrete Regelungen zu zukünftig wirtschaftlicherem Handeln.

Welper-Blankenstein befürwortet die Deckelung der Zuweisungen, sieht die notwendige Grenze aber deutlich unter 11 % und regt an, dass nicht nur Kirchenkreise und Gemeinden belastet werden sollten, auch bei der Landeskirche müssten Einsparpotenziale identifiziert und ausgeschöpft werden.

Die **Creative Kirche** sieht die starke Reduzierung der Pfarrstellen nach § 10 für Innovations- und Transformationsaufgaben als Zeichen in die falsche Richtung. Transformation und Innovation seien die großen Aufgaben der nächsten Jahre, dies müsse stärker wahrgenommen werden und auch Niederschlag im Gesetzestext finden.

16. Beschluss:

Der KSV Hattingen-Witten unterstützt die Revision des FAG und leitet die Stellungnahmen der Gemeinden an das Landeskirchenamt weiter.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig - mit 6 gegen 1 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung -.

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Witten, 26.10.2023

(Siegel)





Superintendentin

Anmerkung:

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.

Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des KSV an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO Art 110 beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

E-Mail aus Bredenscheid-Sprockhövel:

in unserer gestrigen Presbyteriumssitzung ist folgendes zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes besprochen und beschlossen worden:

6.1 Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (I, B)

Die Landessynode hat beschlossen, dass das Finanzausgleichsgesetz (FAG) einer Revision bedarf. Die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe hat dazu eine Vorlage erarbeitet. Die Presbyterien sind nun dazu aufgerufen, eine Stellungnahme zum beigefügten Gesetzesentwurf abzugeben.

Steffi Schmidt hat dazu am 10.08. an einer Informationsveranstaltung teilgenommen. Sie berichtet dem Presbyterium davon.

Martin V. und Steffi Schmidt empfehlen dem Presbyterium folgende Stellungnahme.

11. Beschluss:

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel begrüßt die im Zusammenhang mit der Revision des FAG geplanten Änderungen. Hervorzuheben sind hier die neu entstandenen Kriterien für übertragene gesamtkirchliche Aufgaben, die nur noch befristet mögliche Genehmigung der Übertragung der Aufgaben von max. 5 Jahren mit einer Überprüfung der Weiterführung nach 3 Jahren und die Deckelung des Budgets für diese übertragenen Aufgaben. Auch die Begrenzung der Pfarrstellung nach § 10 FAG auf 10 und die damit verbundene Reduzierung (bisher 25) dieser Pfarrstellen wird aufgrund der aktuellen Situation als konsequent empfunden.

(einstimmig)

Suptus
+ Vorz 20 Info

Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch des Presbyteriums

der Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof

Nierenhof, den 30. September 2023

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche -ortsübliche – Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 8 Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl des Presbyteriums beträgt 10, da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet. Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:
Es wird **einstimmig** mit ./.. gegen ./.. Stimmen- bei ./.. Stimmenthaltungen – beschlossen:
(Nichtzutreffendes streichen)

TOP Mitspracherecht zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof lehnt den Vorschlag zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der dargestellten Form ab.

- einstimmig -



Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof
Der Vorsitzende

Andreasmann
Pfarrer

EVANG. KIRCHENVERWALTUNG					
Eing. 0 5. Okt. 2023					

und Skript

**Beglaubigte Abschrift
aus dem Protokollbuch des
Presbyteriums der
Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Witten**

Die Superintendentin
des Ev. Kirchenkreises Naltingen-Witten

Eingegangen am 16.08.23

Tgb.-Nr.

Unterschrift

J. Mey

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums, am Donnerstag, dem 10.08.2023 sind auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 8 stimmberechtigte Mitglieder, einschließlich der unterzeichnenden Vorsitzenden, erschienen. Der verfassungsmäßige Bestand des Presbyteriums der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten beträgt 15. Da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Pfrin. Heike Bundt eröffnet die Sitzung mit Gebet. Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Es wird **einstimmig mit nein abgestimmt:**

TOP 5: Stellungnahmeverfahren Revision FAG

Siehe Anhang

Beschluss 17:

Die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.



RB

Pfrin. Bundt, Vors. des Presbyteriums

EVANG. KIRCHENVERWALTUNG

Eing. 16. Aug. 2023

--	--	--	--	--	--	--	--

Synode
FA

Evangelische Kirchengemeinde Wengern

Einstweilige Anordnung

Die Vorsitzende des Presbyteriums fasst im Einvernehmen mit der Kirchmeisterin unter Bezugnahme auf die im Artikel 71 Abs. 3 KO vorgesehene Regelung nachstehende einstweilige Anordnung:

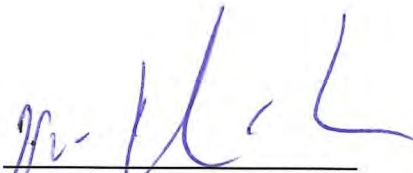
Das Presbyterium beschließt folgende Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichs-gesetzes:

1. Die Stärkung der Landessynode als Entscheidungsgremium bei Übertragung von Aufgaben an die Landeskirche wird ebenso wie die Befristung der Übertragung und die Kontrolle von Zielvorgaben als positiv angesehen.

2. Auch eine Deckelung der Finanzierung wird unterstützt.

Allerdings sieht das Presbyterium angesichts der finanziellen Entwicklung unserer Kirche den Anteil von 11% für übertragene Aufgaben skeptisch und würde konkrete Regelungen zu zukünftig wirtschaftlicherem Handeln begrüßen.

Wetter, 05.10.2023



Britta von Behren-Reiber
Presbyteriumsvorsitzende



Meike Bolte
Kirchmeisterin

EVANG. KIRCHENVERWALTUNG					
Eing. 06. Okt. 2023					

Holtz, Julia

Von: Winkel, Tim <Tim.Winkel@kk-ekvw.de>
Gesendet: Samstag, 30. September 2023 08:17
An: Holtz, Julia
Betreff: Stellungnahme FAG

Liebe Julia,

anbei noch unsere Stellungnahme zum FAG. Auszug kommt auch noch nach.

Viele Grüße, Tim

Beschluss 4:

Das Presbyterium stimmt der Änderung des FAG in Bezug auf die Erhöhung der Zuweisung an die Landeskirche von 9% auf 11% nicht zu.

-einstimmig-

Melden Sie sich hier zu unserem monatlichen Newsletter an: [Hier klicken](#)

Ev. Kirchengemeinde Bommern

www.kirchebommern.de

Pfarrer

Tim Winkel
Rauendahlstraße 10
58452 Witten
Tel.: 02302-33757

Gemeindebüro

Frau Anja Hoffmann
Bodenborn 48
58452 Witten
Tel.: 02302-31466
Mail: anja.hoffmann@kirche-hawi.de

Öffnungszeiten:

Di - Do: 09:00 - 12.00 Uhr
Do: zusätzlich 14:00 - 16:00 Uhr

Holtz, Julia

Von: Andreas Knorr <Andreas.Knorr@creative-kirche.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. September 2023 15:11
An: Holtz, Julia
Cc: Joachim Stahlschmidt
Betreff: Re: Revision FAG Stellungnahmeverfahren
Anlagen: Rundschreiben 09-2023 - Revision FAG - Stellungnahmeverfahren mit Anlagen.pdf

Hallo Julia,

die **Gemeindeleitung der Gemeinde Creative Kirche** hat sich gestern in mit dieser Revision beschäftigt und folgende Stellungnahme beschlossen:

Revision des Finanzausgleichgesetzes (FAG)
Stellungnahme der GL GCK:

*In der Vorlage werden zum §10 Kriterien beschrieben, nach denen die zu finanzierenden Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ mit der Bestimmung § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG errichtet werden können. Diese Formulierung findet sich im Gesetzestext nicht wieder. Dort wird wie bisher allein auf Siedlungsdichte und herausfordernde Übergangssituation Bezug genommen.
Darüber hinaus soll die Anzahl der hier zu finanzierenden Pfarrstellen massiv von 25 auf 10 reduziert werden. Zwar sind einige der Szenarien, die zu diesem Gesetz vor Jahren geführt haben, nicht mehr so zahlreich. Auch ist es sicher richtig auf die zurückgehende Anzahl von zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen hinzuweisen.
Allerdings werden Pfarrstellen für Innovations- und Transformationsaufgaben in den nächsten Jahren aus unserer Sicht immens wichtig werden und bleiben. Wir empfinden diese starke Reduzierung als Zeichen in die falsche Richtung.
Insgesamt würden wir uns wünschen, dass Transformation und Innovation als große Aufgabe der nächsten Jahre mehr wahrgenommen wird und diese Formulierung auch im Gesetzestext Niederschlag findet.*

Einstimmig.

Wir bitten zum Berücksichtigung im Verfahren

Rückfragen gern

Gruß
ak

Andreas Knorr | andreas.knorr@creative-kirche.de | +49 173 6167044

Von: LKA Revision.FAG <Revision.FAG@ekvw.de>

Gesendet: Freitag, 23. Juni 2023 08:43

Betreff: Revision FAG Stellungnahmeverfahren

Verteiler:

per Mail

An die

Superintendentinnen und Superintendenden der
Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen
zur **Weiterleitung** an:
die Kirchengemeinden des Kirchenkreises
Verbände innerhalb des Kirchenkreises
den Kreissynodalvorstand

nachrichtlich:

Mitglieder der Kirchenleitung
Dezernats- und Geschäftsbereichsleitungen im Landeskirchenamt
Gemeinsame Kirchensteuerstelle
Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
Verwaltungsleitungen der Kreiskirchenämter
Leitungen der Ämter und Einrichtungen der EKvW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die bisherigen Anmeldungen und übersenden erneut das Rundschreiben zur Durchführung des Stellungnahmeverfahrens im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Weitere Anmeldungen sind uns willkommen.

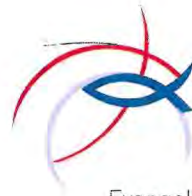
Am 20. Juni 2023 hat die erste Informationsveranstaltung erfolgreich stattgefunden, die nächsten Termine sind im August: Bitte beachten Sie die Anlagen, dort sind die Termine der angekündigten Informationsveranstaltungen für die Mitglieder von Leitungsorganen aufgeführt, ebenso die Anmeldeöglichkeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Mail: Revision.FAG@ekvw.de gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nicole Delbrügge
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Leitungsfeld 8 Ökonomie
Geschäftsbereich 82 – NKF Competence Centrum NCC - ReWe
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-564
Telefax: 0521 594-7654
E-Mail: Nicole.Delbruegge@ekvw.de
Internet: www.evangelisch-in-westfalen.de



Evangelische Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein

Protokollbuchauszug

Zur Sitzung des Presbyteriums am **05.09.2023** erschienen auf ordnungsgemäße Einladung **6** Presbyterinnen und Presbyter sowie **1** Pfarrer und **1** Pfarrerin.

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 10 Presbyterinnen und 2 Pfarrer/-innen. Die Sitzung wurde mit Schriftlesung und Gebet eröffnet.

Es wird unter **TOP 6** folgendes verhandelt:

6. Bau- und Finanzangelegenheiten

6.1 Finanzausgleichsgesetz

Beschluss 2023.08.05:

Das Presbyterium befürwortet eine Deckelung für die übertragenen Aufgaben, würde diese jedoch deutlich unterhalb der angedachten 11% erwarten. Jedoch regen wir an, dass die Landeskirche ebenfalls entsprechende Einsparpotentiale identifizieren und auszuschöpfen sollte, und nicht nur die Kirchenkreise und Gemeinden belastet werden.

- einstimmig -

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Uwe Crone
(Vorsitzender)

gez. André Holz
(Presbyter)

gez. Angela Westerkamp
(Presbyterin)

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Hattingen, den 06.09.2023



(Vorsitzender)

Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 16.10.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. 66

1 Pfarrer und 9 Presbyter*innen sind vor Ort erschienen.

Der ordnungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 14 Presbyter.

Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Wortlaut des Beschlusses

Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

5.1. Änderung Finanzausgleichsgesetz

Finanz-KM Siebert berichtet kurz.

Beschluss:

Das Presbyterium befürwortet eine Deckelung für die übertragenen Aufgaben, würde diese jedoch deutlich unterhalb der angedachten 11% erwarten. Jedoch regen wir an, dass die Landeskirche ebenfalls entsprechende Einsparpotentiale identifizieren und auszuschöpfen sollte, und nicht nur die Kirchenkreise und Gemeinden belastet werden.

Die Superintendentin
des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten

Eingegangen am 25.10.23

Tgl.-Nr.

Unterschrift

Abstimmungsergebnis

(einst.)

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:


Gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Hattingen, den 16.10.2023

(Siegel)





(Vorsitzender)

Anmerkung:

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.

Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO.Art.67 beachtet werden. Dass dies geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Stellungnahmen der Gemeinden zur Revision des FAG

(Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW)

Gemeinde	Inhalt der Stellungnahme	Fazit (Tendenz)
Bredenscheid-Sprockhövel	Änderungen werden begrüßt; insbesondere die neu entstandenen Kriterien für übertragene gesamtkirchliche Aufgaben, die nur noch befristet mögliche Genehmigung der Übertragung der Aufgaben von max. 5 Jahren mit einer Überprüfung der Weiterführung nach 3 Jahren und die Deckelung des Budgets für diese übertragenen Aufgaben. Auch die Begrenzung der Pfarrstellen nach § 10 FAG auf 10 und die damit verbundene Reduzierung (bisher 25) dieser Pfarrstellen wird aufgrund der aktuellen Situation als konsequent empfunden.	positiv
Nierenhof	Der Vorschlag zur Revision wird in der dargestellten Form abgelehnt (keine Begründung)	negativ
Trinitatis	Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt (keine Begründung)	negativ
Wengern	Die Stärkung der Landessynode als Entscheidungsgremium bei Übertragung von Aufgaben an die Landeskirche wird ebenso wie die Befristung der Übertragung und die Kontrolle von Zielvorgaben als positiv angesehen. Auch eine Deckelung der Finanzierung wird unterstützt. Allerdings sieht das Presbyterium angesichts der finanziellen Entwicklung unserer Kirche den Anteil von 11% für übertragene Aufgaben skeptisch und würde konkrete Regelungen zu zukünftig wirtschaftlicherem Handeln begrüßen	Positiv konstruktiv kritisch
Bommern	Das Presbyterium stimmt der Änderung des FAG in Bezug auf die Erhöhung der Zuweisung an die Landeskirche von 9% auf 11% nicht zu	negativ
Creative Kirche	... Pfarrstellen für Innovations- und Transformationsaufgaben werden in den nächsten Jahren ... immens wichtig werden und bleiben. Die starke Reduzierung wird als Zeichen in die falsche Richtung gesehen. ... Transformation und Innovation große Aufgabe der nächsten Jahre: Wunsch: mehr Wahrnehmung und Niederschlag im Gesetzestext.	konstruktiv kritisch
Welper-Blankenstein	Deckelung wird befürwortet, jedoch deutlich unter 11 % Anregung: nicht nur Kirchenkreise und Gemeinden belasten, auch bei der Landeskirche Einsparpotenziale identifizieren und ausschöpfen	konstruktiv kritisch
St. Georgs-KG Hattingen	Deckelung wird befürwortet, jedoch deutlich unter 11 % Anregung: nicht nur Kirchenkreise und Gemeinden belasten, auch bei der Landeskirche Einsparpotenziale identifizieren und ausschöpfen	Konstruktiv kritisch

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Herford

Auszug
aus der Verhandlungsniederschrift
über die Tagung der Kreissynode Herford am 30. November 2023

TOP 6.0 Stellungnahmeverfahren Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Beschluss:

Die Kreissynode Herford begrüßt die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes. Sie bekräftigt insbesondere die Rückbindung der gemeinsamen Aufgaben an die Landessynode, die regelmäßige Überprüfung der einzelnen Aufgabengebiete und ihres Zuschnitts sowie die Begrenzung des Gesamtumfangs von landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinn und gemeinsamen Aufgaben. Die drei Ebenen der Landeskirche sind aufeinander bezogen und voneinander abhängig. Bewegungen auf einer Ebene führen zu Veränderungsnotwendigkeiten in den beiden anderen Ebenen. Dem wird in der neuen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes der nötige Raum zugemessen. Die Kreissynode Herford wünscht sich ein schlankes Verfahren für die Evaluierung der gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben.

einstimmig bei 16 Enthaltungen

gez. Unterschriften

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird bescheinigt.



Herford, den 5. Dezember 2023


Superintendent
des Kirchenkreises Herford

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Presbyteriums

Name der Kirchengemeinde Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte	
Ort und Datum der Sitzung Gemeindehaus am Münster, 20. Oktober 2023	
Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.	
Es waren anwesend: 17 Mitglieder	Die ordnungsmäßige Mitgliederzahl beträgt: 24 Mitglieder
Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO: 7. Stellungnahmeverfahren zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW Presb. Scheele informiert. Beschluss Nr. 9 <i>Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte nimmt den Gesetzentwurf zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW zustimmend zur Kenntnis.</i> <div style="text-align: right;">17-0-0</div>	
Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:	
Ort und Datum Herford, 25.10.2023	  <hr/> Pfarrer Johannes Beer Vorsitzender des Presbyteriums

**EV. KIRCHENKREIS HERFORD
DER SUPERINTENDENT**

Eing. **30. OKT. 2023**

Weiter an:

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Herne

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT über die Sitzung der KREISSYNODE HERNE

In der am 13. Dezember 2023 stattgefundenen Sitzung, zu der die Mitglieder der Kreissynode Herne unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 7: Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Herne zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003

Beschluss Nr. 16

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme vom 18.09.2023 zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW (Finanzausgleichsgesetz -FAG) vom 13.11.2003. Die Kreissynode empfiehlt, die aus der Petruskirchengemeinde rückgemeldete Stellungnahme ebenfalls in den kommenden Beratungen zu berücksichtigen.

Einstimmig



Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Herne, den 19. Dezember 2023


(Superintendentin)

Stellungnahme des Ev. Kirchenkreise Herne

Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003

Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Entwurfsersteller, eine größere Transparenz für den Finanzausgleich auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen herstellen zu wollen und durch die Befristung übertragener Aufgaben ein Instrument zur Diskussion und Validierung der Arbeitsfelder zu institutionalisieren. Ebenso unterstützt wird das Bestreben der Stärkung der Steuergläubigerschaft der Kirchengemeinden in Westfalen sowie das Fortführen und die Intensivierung des Gedankens eines solidarischen Finanzausgleiches der kirchlichen Körperschaften untereinander.

Mit Bezug auf den Gesetzesentwurf wird im **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a)** der **Finanzbedarf für das Landeskirchenamt** budgetiert. Hierzu ist der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne der Auffassung, dass eine Änderung des Textes dahingehend erfolgen sollte, dass auch ein Abweichen der Höhe des Budgets des Landeskirchenamtes nach unten, d.h. unter die 9%-Grenze möglich wird. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird hierdurch unterstützt. Der Finanzausschuss schlägt daher vor, dass im v.g. Textabschnitt nach den Worten „Zuweisung in Höhe von“ die Worte „bis zu“ ergänzt werden.

Im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit den Aufgaben, sollte auf der Ebene des Landeskirchenamtes die Ermittlung von Kriterien erarbeitet werden, aus denen eine Personal- und Sachmittelausstattung verbindlich abzuleiten wäre, ähnlich wie es bei den kreiskirchlichen Verwaltungen bereits üblich ist.

Mit Bezug auf die **Finanzierung des Haushaltes für übertragene Aufgaben in § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b)** wird festgestellt, dass die gewählten Formulierungen mit mehrfach geschachtelten Absätzen und mit teilweise unterschiedlichen Bezügen in ihrer Komplexität für die Masse der Finanzverantwortlichen in den Kirchenkreisen unverständlich und nicht nachvollziehbar bleiben. An dieser Stelle wird angemahnt eine grundsätzlich andere Formulierung zu finden, die allgemein verständlicher ist.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für gemeinsame Aufgaben in **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b)** wird angemerkt, dass in Verbindung mit den Regelungen aus **§ 3 Abs. 2 Satz 1** eine 11% ige Budgetierung ausschließlich für die unter **§ 3 Abs. 1 Nr. 2, lit. b)** Doppelbuchstabe cc) erfolgen soll.

Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne stellt hierzu fest, dass in den letzten Jahren die Finanzierung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben“ erhebliche Bedarfssteigerungen erfahren hat, zuletzt ca. 10,9% (Bezug zur Haushaltsplanung für 2024) des Nettokirchensteueraufkommen betragen sollte. Hierbei sind die Umlagen für EKD, EKU, UEK und Weltmission und Ökumene mit

eingerechnet. Die jetzt gewählte Budgetierung in Höhe von 11% ausschließlich für den Bereich „übertragene Aufgaben“ stellt aus hiesiger Sicht eine deutliche Ausweitung des Haushaltsvolumens des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben“ in einer bisher nicht bekannten Höhe dar. Der vorliegende Entwurf zum FAG „normiert“ faktisch diese Ausweitung des Haushaltsvolumens auf hohem Niveau. Anreize für Einsparungen werden dadurch nicht gesetzt.

Es wird vorgeschlagen, in § 3 Abs. 2 Satz 1 den Begriff „Doppelbuchstabe c“ zu streichen und die gewählte Budgetierung von 11% signifikant und perspektivisch auf das Durchschnittsvolumen der letzten fünf Jahre zu reduzieren.

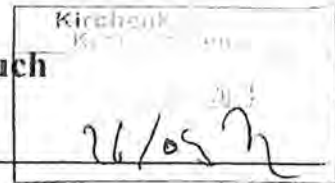
Mit Bezug auf § 3 Abs. 2 Satz 2 wird vorgeschlagen, eine Formulierung zu finden, die für die vorgesehene Ausnahmeregelung einen strengeren und sehr engen Rahmen (z.B. nur im begründeten Ausnahmefall) vorsieht. Hierzu ist vorzusehen, dass diese Ausnahme eines gesonderten Beschlusses der Landessynode bedarf, unabhängig vom Haushaltsbeschluss.

Mit Bezug auf § 3 Abs.3 wird angemerkt, dass die hier angesprochene Ausgleichsrücklage aus unserer Sicht nicht nur im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleiches sehr sinnvoll erscheint, sondern mit Bezug auf § 6 Abs. 3 Nr. 2 in gleicher Art und Weise für sinnvoll erachtet wird. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne regt daher an, dass im § 6 Abs. 3 ausdrückliche die Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage der Kirchenkreise eine gesetzliche Grundlage findet. Die tatsächliche Mindesthöhe der Ausgleichsrücklage ist durch die Finanzsatzung in den Kirchenkreisen zu regeln.

Mit Bezug auf § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird festgestellt, dass zukünftig in die **Ermittlung der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale** ein Betrag für die IT-Ausstattung miteinbezogen werden soll. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Pfarrbesoldungspauschale um eine Personalkostenpauschale. Die Miteinbeziehung von Sachkosten in dieses Berechnungsmodell ist daher wesensfremd und wird somit strikt abgelehnt. Die Einbeziehung von IT-bezogenen Sachkosten auf der Basis, der von der IT-EKvW erhobenen Umlagen stellt de facto für die betroffenen Arbeitsbereiche eine gesetzlich geregelte Finanzierung der IT-EKvW dar, ohne dass zwangsläufig die Betriebsverantwortung im jeweiligen Kirchenkreise an die IT-EKvW übergeben wurde.

Herne, 18.09.2023

Auszug aus dem Protokollbuch
Ev. Petruskirchengemeinde Herne



Zur Sitzung des Presbyteriums am 21.09.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung
gemäß KO. ,Artikel 64
1 Pfarrer/Pfarrerinnen und 6 Presbyteriumsmitglieder erschienen.

Der ordnungsgemäße Bestand beträgt 1 Pfarrer/Pfarrerinnen und 12 Presbyteriumsmitglieder (eine Pfarrstelle ist derzeit vakant) Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Wortlaut des Beschlusses

Es wurde folgendes behandelt und beschlossen:

Beschluss 57/September /2023/TOP 8:

Das Presbyterium, beschließt die Stellungnahme zum Finanzausgleichgesetz wie in der Anlage (Anlage 4) ersichtlich.

- einstimmig angenommen -

Abstimmungsergebnis

Einstimmig -- mit 7 gegen -- 0 Stimmen -- bei 0 Stimmenthaltungen --
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Herne, den 22.09.2023
Ort und Datum

(Vorsitzende/r des Presbyteriums)



Anmerkung:
In Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.

Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichgesetzes

Grundsätzliches:

Wir begrüßen ausdrücklich den Perspektivwechsel, der mit der Revision des Finanzausgleichgesetzes vorgenommen werden soll (von „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu „Aufgaben die der Landeskirche durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen wurden“).

Wir erhoffen uns davon eine stärkere Mitbeteiligung bei der Übertragung der Aufgaben an die Landeskirche seitens der Gemeinden. Ebenso ist für uns die Hoffnung damit verbunden, dass die gesamtkirchlichen Aufgaben nicht weiter zunehmen, sondern reduziert werden, damit die Gemeinden wieder größere Freiheiten bekommen. Die Kriterien bezüglich der gesamtkirchlichen Aufgaben und eventuelle Befristungen halten wir für angemessen.

Die Festschreibung der Begrenzung der Finanzmittel auf 20 % können wir nicht beurteilen, da uns die Informationen fehlen, wieviel % denn bisher an die Ebene der Landeskirche gegangen sind.

Welche Aufgaben erforderten in der Vergangenheit welche Mittel?
Sollen die landeskirchlichen Aufgaben ebenfalls neu diskutiert werden? Oder bleibt der Status Quo und lediglich neue Aufgaben werden diskutiert?

Grundsätzlich begrüßen wir eine Festschreibung auf einen prozentualen Betrag, weil dann finanzielle Rückgänge bzw. Zuwächse sich auf alle Ebenen gleichermaßen auswirken.

zu § 10 Absatz 4 - Kosten für die IT-Ausstattung

Wir begrüßen grundsätzlich eine einheitliche IT. Dies halten wir für erstrebenswert.

Dass die einheitliche IT von einer Kosten-Begrenzung ausgenommen ist, verstehen hingegen nicht und fordern eine sofortige Änderung sowohl, was die Gesetzeslage betrifft als auch in Bezug auf die Kommunikation.

Wir weisen wir hin, dass wir als Gemeinde bisher - außer einer Vorstellung des Projektes - keine verlässlichen Informationen über dieses Projekt bekommen haben und vor allem die bisherigen und für die Zukunft geplanten Kosten nicht kommuniziert wurden.

Wir erwarten, dass die schon bereits entstandene Kosten des Projektes, ebenso wie die Folgekosten den Gemeinden öffentlich gemacht werden.

Wir sprechen uns dagegen aus, dass bezüglich dieser Kosten der Einheitlichen IT-Lösung kein Limit vorgesehen ist.

Scheint es nur oder ist es tatsächlich so, dass eine Evaluation, Überprüfung oder Neubewertung nicht von vornherein vorgesehen ist?

Wenn es so ist, stellt sich die Frage, ob hier nicht einfach „Ewigkeitskosten“ in ungewisser Höhe zu befürchten sind?

Die Sorge, dass es sich um „ein Faß ohne Boden handelt“ scheint nicht unbegründet.

Weitere Fragen:

Wer entscheidet eigentlich den IT-Bedarf ?
Wieviel hat das Projekt bisher gekostet, was haben wir als Gemeinde eigentlich davon?
Zu erkennen gab es für uns bisher nichts.

Falls dies nur an mangelnder Information liegt, bitten wir um zügige Behebung dieser „Wissenslücke“.

Zu: „Eine realistische nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge ist die Grundlage eines solchen Deckelungssatzes.“

Eine vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge, wie sie in der Vergangenheit zumeist durchgeführt wurde, stellt unserer Ansicht nach überhaupt kein Problem dar.

Das Problem lag darin, dass die derzeit geltende Verwaltungsordnung die Kirchensteuermehreinnahmen verplant. Z.B. für Sustainzerhaltung etc..

Es gibt quasi eine Zwangsbindung der „Überschüsse.“

Deswegen stellt sich eine Gemeinde, die eine größere Freiheit in der Verwendung ihrer Mittel wünscht, natürlich besser, wenn die Schätzung möglichst genau und weniger vorsichtig ist. Dann kann sie vorher mehr Geld in den Haushalt einplanen ohne „zwangsweise“ bestimmte Rücklagen oder Sonderposten bedienen zu müssen. (Was sie aber natürlich dürfte). Eine genauere Planung sorgt für geringere Überschüsse, die in bestimmte Rücklagen oder Sonderposten fließen müssten.

Dieses Problem ist keines der zu vorsichtigen Schätzung. Es ist das Problem, der Zweckbestimmung der Überschüsse.

Lasst den Gemeinden die Freiheit mit den Mehreinnahmen zu machen was sie wollen. Schüttet die Mehreinnahmen an die Gemeinde in Gänze aus. Dann ist eine „zu vorsichtige“ Planung kein Problem und sogar wünschenswert!

Zu den Vorschlägen bezüglich der Pfarrstellen:

Wir begrüßen die Reduzierung der Pfarrstellen „für Innovations- und Transformationsaufgaben“ von 25 auf 10 Stellen.

Wir würden uns wünschen, wenn die Frage der Verteilung von Funktions- und Gemeindepfarrstellen (noch) einmal auf Ebene der Gemeinde und Funktionsdienste diskutiert werden könnte, wohl ahnend, dass es eine sehr kontroverse Debatte werden könnte.

andere Sorgen:

Da wir im Presbyterium zu diesem Zeitpunkt die Wirtschaftsordnung noch nicht bearbeitet haben, besteht die Sorge, dass die „neue“ Freiheit, durch die Verwaltungsordnung „kassiert“ wird.

Stellungnahmen
aus dem Kirchenkreis Iserlohn

Der synodale Finanzausschuss im Kirchenkreis Iserlohn

Iserlohn, 14.12.2023

Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes

Der Synodale Finanzausschuss des Kirchenkreises Iserlohn befürwortet die beabsichtigte Revision des Finanzausgleichsgesetzes.

Als **Kernelemente** der Reform werden genannt:

- die deutliche Determinierung des Bereichs "Gesamtkirchliche Aufgaben" durch
 - o Kriterien
 - o Befristung
 - o Zieldefinition, Zielüberprüfung
- die Deckelung/Budgetierung
- realistische und nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge
- Planung der Einzahlungen in die Versorgungskasse

Uns fällt auf, dass die Reformziele zwar in dem begleitenden Rundschreiben aufgeführt und in den Informationsveranstaltungen dargestellt werden, aber in dem Gesetzestext nicht oder nur oberflächlich ausformuliert sind. Nach unserer Meinung bedarf es einer deutlich konkreteren gesetzlichen Regelung.

Dazu unterbreiten wir folgende Anmerkungen und Vorschläge:

Gesamtkirchliche Aufgaben

Es ist gut, dass für diesen Aufgabenbereich Kriterien, Befristungen, Evaluation festgeschrieben werden. Allerdings sehen wir das Problem, dass keine neutrale, sachbezogene Beurteilung und Abwägung stattfinden.

Bei den Kriterien wird davon gesprochen, gemeinsame Aufgaben auf die Landeskirche zu verlegen, wenn diese besser, professioneller etc. arbeiten könnte. Hierdurch sollen die Kirchengemeinden vor Ort spürbar entlastet werden.

Dies ist sehr allgemein gehalten. Dieses Kriterium führt unseres Erachtens zu einer noch weiteren Zentralisierung hin zur Landeskirche. Viele, auch Aufgaben, die von vielen oder allen Kirchengemeinden erfüllt werden müssen, können gleichwohl vor Ort effektiver und kostengünstiger erfüllt werden.

Weitere Aufgaben zur Landeskirche zu übertragen, wird zwangsläufig dazu führen, dass wieder weniger Kirchensteuern in den Gemeinden ankommen. Die in der Landeskirche entwickelten Konzepte zur IT oder auch zur Missbrauchsprävention berücksichtigen oftmals nicht die besonderen Strukturen einzelner Gemeinden.

Wir sehen in vielen Bereichen ein **Aufgaben-Erfüllungs-Übermaß**. Kosten und Nutzen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis. Was hat die Aktion Winterkirche gekostet und was hat sie bewirkt?

Niemand bestreitet die unbedingte Notwendigkeit der Missbrauchsprävention, aber die organisatorische Konstruktion könnte viel schlanker erfolgen. Es müsste nicht jeder Kirchenkreis sein eigenes Konzept haben. Auch könnten die vorgeschlagenen Schulungen an ausgewählten Stellen durch Web-Based Trainings ersetzt werden, die zentral produziert werden und mit „Prüfungen“ und Teilnahmebescheinigungen ausgestattet werden. Das würde den Aufwand in Präsenz für das Ehrenamt deutlich verschlanken und auch für das Hauptamt ein Lernen vor Ort ermöglichen. Wir wählen dieses Beispiel mit Absicht, da hier personelle Ressourcen in großem Ausmaß eingesetzt werden und auch bei jedem Personalwechsel im Haupt- und Ehrenamt schneller und zielgerichteter gearbeitet werden könnte. Die „Müdigkeit“ im Presbyteramt resultiert sicher auch aus dieser Überforderung, obwohl gerade dieses Thema unser aller Aufmerksamkeit verdient.

Wir alle befürworten Klimaschutz, aber die 4%-Festlegung erwürgt uns. Übermaß sehen wir auch bei der Gender-Thematik, beim Projekt Cumulus, bei der Personalausstattung von vielen kirchlichen Institutionen und einer Verwaltung, die die Chancen der Digitalisierung nur ansatzweise nutzt.

In allen diesen Arbeitsbereichen gibt es immer Personen auf höheren und höchsten Ebenen, die ihre Aufgaben, ihre Interessen und ihren Gestaltungsbereich verteidigen und dabei eine große Meisterschaft des Wortes und der Argumentation an den Tag legen.

Die in der FAG-Reform richtigerweise vorgesehenen neuen Leitplanken (Kriterien, Befristung, Zieldefinition, Zielüberprüfung) werden nach unserer Befürchtung zu Papier-tigern.

Zur Einrichtung eines Gegengewichts schlagen wir vor, im FAG ein externes Controlling (Wirtschaftsprüferbüro, Sachverständige, Synodale Sonderbeauftragte) – ähnlich dem Sachverständigenrat für Wirtschaft (sog. Wirtschaftsweise) – zu etablieren. Dieses Gremium könnte in objektiver Form der Eigenbeurteilung durch die haupt- und ehrenamtlichen Akteure entgegenwirken.

Deckelung/Budgetierung

Die Budgetierung finden wir in dem Entwurfstext nur in minimaler Form, indem die langjährig praktizierten Prozentwerte (9 % plus 11 %) fortgeschrieben werden.

Dabei stoßen wir auf ein schwerwiegendes Problem im landeskirchlichen Finanzwesen: Die **Übermaß-Veranschlagung**.

Man kann beliebige Haushaltsbereiche betrachten. Überall ist feststellbar, dass die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen in erheblichem Maß hinter den Veranschlagungen zurückbleiben. Das liegt nach unserer Überzeugung nicht an sparsamer Mittelbewirtschaftung, sondern an übermäßiger Veranschlagung.

"Wirtschaften ist der planmäßige und effiziente Einsatz knapper Mittel" – Lehrsatz der ersten Vorlesungen in den Wirtschaftswissenschaften. Nur, wenn die Haushaltsansätze knapp bemessen werden, führt das zu Sparanstrengungen und Kreativität. Die vorgesehenen 9 Prozent und die vorgesehenen 11 Prozent sind von vornherein überhöht.

Beheben kann man diese Problematik, indem man die Übermaß-Veranschlagung einer Spitzabrechnung zuführt.

Dazu schlagen wir folgende Ergänzung im FAG vor:

"Bei allen Haushaltsansätzen sind grundsätzlich die Ergebnisse des letzten Haushaltsjahres zugrundzulegen. Erhöhungen und Verringerungen sind sorgfältig zu begründen. Managementbedingte Haushaltsverbesserungen werden mit einem angemessenen Anteil einer Budgetrücklage zugeführt und können in Folgejahren für den Budgetzweck eingesetzt werden. Weitere Überschüsse werden der Kirchensteuerverteilung des folgenden Jahres zugeführt."

Realistische und nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge

Wir erkennen nicht, an welcher Stelle und mit welcher Formulierung dieser Reformbaustein im FAG formuliert werden soll. Jedenfalls begrüßen wir diese Reform-Absicht lebhaft.

Es stellt sich auch hier die Frage der künftigen Umsetzung. Bei genauer Betrachtung gibt es keine verlässliche Korrelation zwischen dem Kirchensteueraufkommen und den staatlichen Steuerschätzungen. Die Kirchensteuern kommen in der Steuerschätzung offiziell gar nicht vor. Zu denken wäre an eine Anlehnung an die Steuerschätzungen für die Einkommensteuer. Dies könnte man noch verfeinern durch die differenziert Berücksichtigung von Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer. Dennoch scheint es keine gesicherte Ableitung des Kirchensteueraufkommens zu geben.

Um dieses Thema zu regeln und überhaupt eine gesetzliche Basis zu schaffen, schlagen wir folgende Regelung im FAG vor:

"Das Kirchsteueraufkommen wird im Haushaltsplan grundsätzlich mit dem (vorläufigen) Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres angesetzt. Steigerungen oder Verringerungen können bis zur Höhe der staatlichen Steuerschätzung für die relevanten Steuerarten berücksichtigt werden. Mehr- oder Mindererträge werden im Folgejahr spitz abgerechnet."

Der Ausgleich des Veranschlagungsrisikos liegt in der Spitzabrechnung. Die Kirchenkreise und Gemeinden müssen dann auch in Kauf nehmen, dass es zu einer Rückzahlung kommen kann.

Hinsichtlich der Deckelung sehen wir weiteren Regelungsbedarf. Was geschieht mit den Verstärkungsmitteln von 500.000,00 Euro, wenn es in einem Haushaltsjahr keine unvorhergesehenen Aufgaben gegeben hat bzw. dieser Betrag nicht verbraucht wurde? Dieser sollte dann direkt in die Gemeinden verteilt werden.

Fördermittel, Kollekten und Spenden sollten im Bereich der Landeskirche wenigstens anteilig auf den Deckelungssatz angerechnet werden.

Planung der Einzahlungen in die Versorgungskasse

Hier haben wir das dritte Übermaß: Der Berechnung der Versorgungslast liegt eine unübertreffliche Extremrechnung zugrunde. Für jede versorgungsberechtigte Person wird vom ersten Tag an ein Versorgungsanspruch berechnet, der auf der Annahme beruht, dass diese Person vollzeitig bis zur Altersgrenze durcharbeitet. Dabei werden auch noch jährliche Besoldungssteigerungen angesetzt, mögliche Hinterbliebene berücksichtigt, eine verlängerte Lebenserwartung angesetzt.

Bei einer kurzen verständigen Betrachtung erkennt jedermann, dass diese Maximalrechnung unrealistisch ist, weil Menschen z. B. dauerhaft aus dem Kirchendienst ausscheiden, in Teilzeit wechseln oder vorzeitig dienstunfähig werden. Klar ist, dass diese unweigerlich freiwerdenden Beträge im Laufe der Zeit durch Auflösung der Rückstellung wieder reduziert werden. Doch dann muss man sie heute nicht durch eine echte Geldzuführung an die Versorgungskasse bedienen, was zu Lasten der Kirchenkreise und Gemeinden geht.

Zu bedenken ist, dass die Pfarrbesoldungspauschale bereits eine hohe reguläre Zuführung an die Versorgungskasse enthält. Mehr als die Hälfte der Pfarrbesoldungspauschale ist Versorgungsrücklage!

Es genügt eine 80-Prozent-Deckung der Versorgungsrücklage und es ist nicht notwendig, diesen Betrag sofort bereitzustellen. Ein sinnvoller planmäßiger Aufbau der

Versorgungsrücklage könnte fallgenau ermittelt werden. Das Geld muss dann zur Verfügung stehen, wenn es gebraucht wird. Dies kann man sehr sicher aus den vorhandenen Daten ableiten. Keiner versorgungsberechtigten Person soll auch nur ein Euro des Versorgungsanspruchs vorenthalten werden.

Wir schlagen folgende Ergänzung des FAG vor:

"Bei der Bemessung der Versorgungsrücklage wird eine Gelddeckung in Höhe von 80 Prozent zugrunde gelegt. Der zeitliche Aufbau der Rücklage richtet sich nach dem vorhersehbaren Bedarf."

Zusammenfassung:

Die beabsichtigte Reform des Finanzausgleichsgesetzes enthält die richtigen Bausteine. Allerdings kommt es auf die genaue Umsetzung in der Praxis an. Hier bedarf es weiterer Regelungen im Gesetz, um die beabsichtigten Wirkungen zu realisieren. In der jetzigen Fassung der Gesetzesänderungen sind die beabsichtigten Reformbausteine teilweise nicht ausformuliert. Außerdem sind deutliche Konkretisierungen und Verfestigung erforderlich.

Generell sind wir der Auffassung, dass im Finanzausgleichsgesetz ein neuer Grundsatz der Gleichschrittigkeit der kirchlichen Ebenen verankert werden müsste. Die jetzige Systematik erweckt den Anschein, dass vorrangig die landeskirchlichen Haushalte finanziert werden. Erst die verbleibenden Summen werden an die Kirchenkreise ausgekehrt. Wir schlagen vor, in dem neuen § 2 einen zweiten Absatz anzufügen:

"Bei der Verteilung des Kirchensteueraufkommens ist zu gewährleisten, dass die landeskirchlichen Haushalte, die Kirchenkreise und Gemeinden entsprechend ihren Bedarfen gleichmäßig und gleichberechtigt berücksichtigt werden."

Sehr geehrte Damen und Herren im Landeskirchenamt, uns ist bewusst, dass wir trotz aller Befürwortung auch sehr kritische Punkte angesprochen haben. Dies ist jedoch nicht destruktiv gemeint. Gerade angesichts der schwierigen Haushaltsslage und der deutlichen Kritik in der Landessynode sehen wir

unsere Ausführungen und Vorschläge konstruktiv. Nach unserer Meinung können auf dem Weg der FAG-Reform konkrete Festlegungen und Vereinbarungen zur Konsolidierung der landeskirchlichen Haushalte gefunden werden.

Beste Grüße

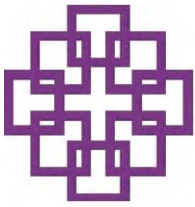
Der Synodale Finanzausschuss
des Kirchenkreises Iserlohn

Jörg Freiburg
Vorsitzender

Friedhelm Kowalski
stv. Vorsitzender

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Lübbecke



Ev. Kirchenkreis Lübbecke

Kreiskirchenamt

Ev. Kirchenkreis Lübbecke • Postfach 1444 • 32294 Lübbecke

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Geistwall 32
32312 Lübbecke
Fon 0 57 41/27 00-0
Fax 0 57 41 / 27 00 – 270

www.kirchenkreis-luebbecke.de

d.d. Herrn Superintendent des
Ev. Kirchenkreises Lübbecke

Lübbecke, den
15.12.2023

Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003

Hier: Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Lübbecke
Aktenzeichen: 980.11 FAG, Ihr Schreiben vom 25.05.2023

Geistwall 32
32312 Lübbecke
Fon 05741/2700-251

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beendigung des synodalen Beratungsprozesses zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der Kreissynodalvorstand Lübbecke in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 nachfolgende Stellungnahme beschlussmäßig festgestellt:

„Der Kreissynodalvorstand Lübbecke dankt der Kirchenleitung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

1. Der Kreissynodalvorstand Lübbecke unterstützt das Ziel, mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes das Instrument zur Angleichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der verschiedenen kirchlichen Körperschaften, an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Ausdrücklich unterstützt der Kreissynodalvorstand das Bestreben, dieses Ziel durch die Deckelung des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben“, mit Einführung eines prozentualen Grenzwertes, gemessen an dem Kirchensteueraufkommen, zu konkretisieren und damit die bisherige Bedarfszuweisung aufzuheben. Weiterhin wird begrüßt, dass die Gemeinsamen Aufgaben einer regelmäßigen Evaluation unterzogen werden sollen.

Bankverbindung

KD-Bank eG, Dortmund
IBAN
DE68 3506 0190 2001 1850 23
BIC
GENODED1DKD

Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN
DE34 4905 0101 0000 0033 27
BIC
WELADED1MIN

Volksbank Lübbecke Land eG
IBAN
DE24 4909 2650 0405 6001 00
BIC
GENODEM1LUB

evangelisch
aus gutem Grund

Der Kreissynodalvorstand vermisst eine verbindliche Prozessbeschreibung, wie im Falle der Überschreitung des Referenzwertes verfahren wird, bzw. ob und welche Ausnahmen, einmalig oder dauerhaft zulässig sein können.

Der Kreissynodalvorstand ermutigt die landeskirchlichen Leitungsorgane, die ihnen mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes zufallenden Kontrollkompetenzen kritisch wahrzunehmen.

2. Der Kreissynodalvorstand Lübbecke leitet die vorliegenden Stellungnahmen der Presbyterien der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hüllhorst-Oberbauerschaft, Dielingen und Wehdem unkommentiert an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen weiter.“

Beratungsergebnis: Einstimmig

- / Die unter Ziffer 2. genannten Stellungnahmen verschiedener Presbyterien sind nicht in die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes (Ziffer 1.) eingeflossen und auch nicht weiter beraten worden.
- / Ein unterzeichneter Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Kreissynodalvorstandes vom 11. Dezember 2023 ist der Papieraufbereitung dieses Schreibens beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Schöneberg)

Stellungnahme zur Revision des FAG vom Presbyterium der Kirchengemeinde Hüllhorst-Oberbauerschaft

Das Presbyterium nimmt zur Revision des FAG wie folgt Stellung:

Das neue FAG beinhaltet sinnvolle Instrumente zur Steuerung der Finanzflüsse und Finanzierung der Aufgaben. Es wird unterschieden zwischen landeskirchlichen Aufgaben, die mit einem Anteil von 9% der Kirchensteuer budgetiert werden und den Aufgaben, die der Landeskirche zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen werden (max. 11% der Kirchensteuereinnahmen)

Diese Aufgabe müssten sonst von den Kirchenkreisen (kirchlichen Körperschaften) übernommen werden. Dadurch wird eine spürbare Entlastung der Körperschaften vor Ort erhofft. Zudem wird ein Kriterienkatalog erstellt, an dem diese Aufgaben und Maßnahmen überprüft werden. Es ist sinnvoll, solche Maßnahmen für zunächst 5 Jahre zu befristen und im 3. Jahr schon die Weiterführung zu prüfen. Da für solche Entscheidung stets ein Beschluss der Landessynode vorliegen muss, ist es sinnvoll, dass bei Eilbedürftigkeit die Kirchenleitung mit dem ständigen Finanzausschuss „kleinere“ Maßnahmen von 200.000 € bis max. 500.000 €/Jahr ohne Synodenbeschluss festsetzen kann. Ebenso sinnvoll sind die Regelungen für das eingesetzte Personal bei Wegfall der übernommenen Aufgaben.

Das revidierte FAG ist durchzogen von dem Gedanken, eine größtmögliche Flexibilität bei der Finanzierung von allgemeinkirchlichen Aufgaben zu schaffen bei gleichzeitiger Entlastung der Kirchenkreise und der kirchlichen Körperschaften vor Ort.

Die Kirchengemeinde begrüßt diesen Vorschlag, wenn dadurch weniger Mittel für gesamtkirchliche Aufgaben aufgewendet und deshalb Mittel für die Gemeinden vor Ort frei werden. Das Presbyterium befürchtet trotzdem auch hier eine Zunahme der Bürokratie, die mit einer größer werdenden Kostensteigerung einhergehen könnte.

einstimmig

Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Dielingen

Ev. Kirchenkreis Lübbecke
Kreiskirchenamt
Eing. 08. Dez. 2023
Walter:

Dielingen, den 08.11.2023

Zu der heutigen Presbyteriumssitzung sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 66 1 Pfarrer und 7 Presbyter(innen) erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 10 Presbyter(innen). Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder teilgenommen haben. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt:

TOP 5 Bau – Struktur - Finanzen

5.c Stellungnahme zum „Finanzausgleichgesetz FAG“

Die Stellungnahme zum Finanzausgleichgesetz wurde im Wortlaut der Anlage genehmigt.
(Siehe Anlage)

Beschluss: Einstimmig

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Michael Beening

Rüdiger Hemann

Renate Quebe

gez.: gez.: gez.:
(Vorsitzender) **(Presbyter)** **(Presbyterin)**

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Dielingen, den 30.11.2023




.....
(Pfr. Michael Beening, Vorsitzender)

Stellungnahme der Kirchengemeinde Dielingen/Haldem zum „Finanzausgleichsgesetz (FAG)“

Die Kirchengemeinde Dielingen/Haldem gibt zum „Finanzausgleichsgesetz (FAG) folgende Stellungnahme ab:

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) umfasst Punkte und Ausführungen, denen man ohne Einschränkung zustimmen kann. Dann sind aber auch wieder Punkte dabei, denen man nicht zustimmen kann bzw. denen man in der jetzigen Form nicht zustimmen sollte.

Positiv ist dieser Gedanke zwar anzusehen, dass durch das Gesetz eine Sicherstellung einer gleichmäßigen Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der gesamten Landeskirche erreicht werden soll und somit die aktuelle Situation (demografischer Wandel, Kirchenaustritte und damit verbunden weniger Gemeindeglieder) betrachtet wird und Berücksichtigung findet. Gewissermaßen zeigt sich hier Kirche in dem der Starke dem Schwachen hilft. Aber es kann auch der Gedanke aufkommen, dass Gemeinden, die sich sehr stark engagieren, hier ausgenutzt werden und nicht so engagierten Gemeinden dann unter die Arme greifen müssen. Ein negatives Gefühl muss unbedingt vermieden werden.

Weiterhin ist positiv anzusehen, dass das FAG als Umverteilungsinstrument vorgesehen ist und es eine Steuerungswirkung haben soll und Anreize schaffen soll.

Der Gedanke, dadurch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor Ort zu entlasten, ist ein guter Gedanke. Kritisch anzusehen ist aber, dass man darüber nachdenkt, dass dieses unter weniger Personalaufwand geschehen soll. Die Arbeit wird nicht weniger, aber man soll Personal abbauen. Natürlich hat man durch so einen Schritt geringere Kosten und verbesserte Erträge. Aber man bürdet den verbleibenden Personen mehr Arbeit auf oder muss bisherige Punkte und Aufgaben aufgeben. Weiter ist kritisch anzusehen, dass man die vorhandenen Pfarrstellen um 150 % reduzieren will bzw. nicht wieder besetzen will. Dagegen ist positiv, dass man bei der Bestimmung des Bedarfs nach §10 zukünftig weiterhin vor allem Kirchenkreise berücksichtigen möchte, die aufgrund ihrer besonderen Siedlungsstruktur einen erhöhten Bedarf an Pfarrstellen nachweisen.

Da der Kirchenkreis Lübbecke ländlich angesiedelt ist, wird er nicht mit 10 Pfarrstellen hinkommen.

Fazit: Die positiven Punkte sollten so durchgehen. Bei den anderen Punkten sollte nachgebessert werden bzw. der Kirchenkreis Lübbecke darauf drängen, nicht benachteiligt zu werden und vor allem weiterhin ausreichend Personal, Personen zur Verfügung zu haben um das vorhandene Personal nicht zu überlasten bzw. noch mehr Gemeindeglieder zu verlieren.

Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schöneberg,

nach Teilnahme an der Informationsveranstaltung zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nehmen wir – das Presbyterium der Kirchengemeinde Wehdem – zusammenfassend Stellung zu den beabsichtigten Änderungen.

Unsere Bedenken und Anregungen sollen dazu dienen, ein Umdenken in der Landeskirche anzustoßen.

Wir fordern die Landeskirche auf, diese aufzunehmen, zu berücksichtigen und zu bewerten.

Zunächst möchten wir positiv herausstellen, dass den Kirchengemeinden Gelegenheit gegeben wurde, einmal in die Tiefen des FAG einzutauchen. Gleichwohl war es nicht möglich, im Rahmen der Informationsveranstaltung alles aufzunehmen.

Es wurden Inhalte dieses Gesetzes deutlich.

Deutlicher als das in den jährlichen Gesprächen zur Haushaltsplanung möglich ist.

Wir gehen nicht auf die sehr detaillierten Inhalte des FAG ein, sondern beschränken uns auf einzelne Punkte.

So wurde klar, dass nach wie vor ein Großteil der Kirchensteuermittel in der Landeskirche verbleibt. Zumindest prozentual ändert sich nichts an der Zuweisung.

Es ergeben sich zweifelsfrei Änderungen, aber ohne Auswirkungen auf die Zuweisungen an die Ortskirchen, die so dringend darauf angewiesen sind.

Von spürbarer Entlastung vor Ort erkennen wir wenig.

Wir haben kein Verständnis mehr für diese Art der Verteilung der Kirchensteuermittel, wenn so wenig unten ankommt und die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben vor Ort den Ortskirchen nicht mehr möglich ist.

Stattdessen belasten die hohen Zuweisungen an Rücklagen für Gebäudeerhaltung, die sogenannte Substanzerhaltungsrücklage (SEHR) die Kirchengemeinde vor Ort in einer Weise, die nicht mehr akzeptabel ist.

Das scheint der Landeskirche wichtiger zu sein, als den Menschen, also den Gemeindemitgliedern, entsprechende Angebote zu ermöglichen.

Die Kirchengemeinde Wehdem verfügt mit einem Gemeindehaus, einer Kirche und einem Pfarrhaus nur über eine „Grundausstattung“, für diese Gebäude aber fließt der überwiegende Anteil der Kirchensteuermittel in die SEHR.

Obendrauf haben wir noch Abschreibungen vorzunehmen, die wir nicht einmal in irgendeiner Form zu unseren Gunsten geltend machen können (Unternehmen können Afa steuerlich geltend machen). Damit wird uns das Wasser abgegraben. Von dem verbleibenden Tropfen lässt sich keine wirkliche Ernte einfahren.

Ein Gemeindeleben lässt sich somit nur noch sehr schwer darstellen.

Jeder kann sich ausrechnen, wann die übrigen Rücklagen verbraucht sind, die dann den Fehlbetrag ausgleichen, der durch die Rücklagendotierung entsteht.

Und an all diesen Belastungen ändert die Landeskirche durch die Revision des FAG nicht wirklich etwas.

Vielmehr bleibt vieles unverändert.

Vorwegabzüge - Vorwegabzüge - Vorwegabzüge

- für Aufgaben der Landeskirche
- für Versorgungsansprüche und angebliche Versorgungslücken werden jährlich 25 Mio. € einbehalten, die tatsächlich einmal nachweislich belegt werden sollten.

Es hat bereits einmal eine Initiative gegeben, einen Antrag an die Landessynode, der diesen Vorwegabzug stoppen sollte, weil, so der damalige Antragsgrund, der Versorgungstopf gut gefüllt und die Grundlage für die außerordentliche Dotierung nicht mehr gegeben war. Doch der Antrag hat nicht einmal die Landessynode erreicht.

Er wurde schlicht abgewiesen. Das ist schon sehr bedenklich.

Unsere Forderung an die Landeskirche lautet:

- Stoppen Sie den Vorwegabzug für die Versorgungskasse, der jährlich, wie oben angeführt, 25 Mio. € beträgt.
Belegen Sie die Notwendigkeit und stellen Sie den Kirchengemeinden regelmäßig einen Nachweis zur Verfügung, der eine derartige Dotierung rechtfertigt.
- Reduzieren Sie die Rücklagendotierung für die SEHR deutlich, ebenso die Abschreibungen und lassen Sie so den Kirchengemeinden wieder Spielraum für die Gestaltung und die Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben in der Gemeinde.

In der Hoffnung, dass die Ortskirchen mehr Unterstützung erfahren und sie auch künftig handlungsfähig bleiben,

verbleiben wir mit herzlichen Grüßen aus der

Kirchengemeinde Wehdem

PfarrerIn Sigrid Kuhlmann und
das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehdem

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Auszug

aus der Niederschrift über die Verhandlungen des
Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg

Lüdenscheid, 20.12.2023

Ort/ Datum

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Es haben teilgenommen: 8 Mitglieder
Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt: 8 Mitglieder

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 110 KO

5. KSV / Superintendentur / Kirchenkreis

5.1. Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nimmt die Rückmeldungen der Kirchengemeinden zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes zur Kenntnis und beschließt: Die Landeskirche wird gebeten, bei der Revision des Finanzausgleichsgesetzes den Betrag für gesamtkirchliche Aufgaben (FAG neu, § 2 (2)) auf maximal 9 % des Kirchensteueraufkommens zu begrenzen.

Gleichzeitig wird die Landeskirche um eine zeitnahe kritische Bewertung aller landeskirchlichen und gesamtkirchlichen Aufgaben gebeten: Welche Aufgaben sind weiterhin zwingend notwendig? Welche Aufgaben müssen aufgegeben werden? Welche dieser Aufgaben müssen auf Landeskirchenebene angesiedelt sein? Welche Aufgaben sind besser kreiskirchlich zu verorten? Wo lassen sich weitere Synergieeffekte, auch mit öffentlichen Trägern und ökumenischen Partnern, erzielen?

Beschluss Nr. 5: einstimmig

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Lüdenscheid, 21.12.2023

Ort/ Datum



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Christof Grote".

Dr. Christof Grote
Superintendent

Übersicht über die gemeindlichen Stellungnahmen zur FAG-Revision

Gemeinde	Stellungnahme
Brügge	6 % für gesamtkirchliche Aufgaben Weitere landeskirchliche Aufgaben überprüfen
Halver	Keine landeskirchliche IT-Ausstattung für Pfr.innen Keine Erhöhung des Vorwegabzugs für landeskirchliche Aufgaben
Herscheid	Zustimmung, v.a. für die Begrenzung der Mittel für gesamtkirchl. Aufgaben
Kierspe	Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben
Lüdenscheid-Christus	Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben Missionar. Anliegen stärken „Ausgleichsrücklage“ für Gemeinden und Kirchenkreise (§ 3) ausdrücklich erwähnen Explizit benennen: „Pfarrbesoldungspauschale (nebst IT)“
Lüdenscheid-Kreuz	Max. 9 % für gesamtkirchliche Aufgaben
Lüdenscheid-Versöhnung	Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben
Meinerzhagen	Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben
Neuenrade	Max. 7 % für gesamtkirchliche Aufgaben Genehmigungspflicht für Gemeindehaushalte streichen
Oberbrügge	Grundsätzlich Sparauftrag an die Landeskirche Pfarrbesoldungspauschale ohne IT-Ausstattung
Plettenberg	Max. 9 % für gesamtkirchliche Aufgaben
Rahmede	Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben
Valbert	Prozentuale Zuweisung an die Landeskirche sinnvoll Handlungsfähigkeit von Kirchenkreisen und Gemeinden beachten
Werdohl	Max. 8 % für gesamtkirchliche Aufgaben Kritische Sichtung der Aufgaben

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Minden

■ **Verwaltungsleiter**

Dietrich Trölenberg

Telefon 0571 837 44 31

Telefax 0571 837 44 26

dietrich.troelenberg@ekvw.de



**Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichgesetzes
Rundschreiben 9/2023 des Landeskirchenamtes vom 25.05.2023**

Auf Grundlage der von den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Minden eingereichten Stellungnahmen und der Beratung im Kreissynodalvorstand am 14.12.2023 nimmt der Kirchenkreis Minden wie folgt Stellung zur Revision des Finanzausgleichgesetzes:

1 Änderung gem. § 3 (1) Nr. 2 neu – übertragene Aufgaben

Eine Begrenzung und Kontrolle der übertragenen Aufgaben wird begrüßt und als notwendig erachtet. Dass hierbei nur ein Teil der übertragenen Aufgaben (§ 3 (1) Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c neu) berücksichtigt werden sollen, ist nicht nachzuvollziehen und wird abgelehnt. Die Begrenzung sollte sich auf alle übertragenen Aufgaben nach § 3 (1) Nr. 2 Buchstabe b neu beziehen.

Weiterhin sollten Ausnahmen, bestehende als auch zukünftige, von der Begrenzung nicht vorgesehen sein.

Mit einer Begrenzung sollte nicht nur der Status Quo festgeschrieben werden, sondern, in Anbetracht der zukünftigen Finanzsituationen, der Aufwand auch verringert werden. Daher empfehlen wir eine Begrenzung auf 9% der Verteilungssumme, analog den landeskirchlichen Aufgaben.

Die Regelungen zur Übertragung und Überprüfung von Aufgaben gehört unseres Erachtens rechtssystematisch nicht in das FAG, sondern eher dort hin, wo die Aufgaben beschrieben und auf die jeweiligen Ebenen verteilt werden, und damit zum Verwaltungsorganisationsgesetz.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff ‚übertragende Aufgaben‘ im § 3 (1) Nr. 2 neu zweimal unterschiedlich verwendet wird. Einmal wird der Begriff unter dem Buchstaben b genutzt und dann mit anderem Inhalt im Doppelbuchstaben c. Hier wäre es verständlicher, unterschiedliche Begriffe zu finden.

2 Änderung § 10 (2) Nr. 4 neu - Pfarrbesoldungspauschale

Eine Berücksichtigung von Nicht-Personalkosten innerhalb der Pfarrbesoldungspauschale ist abzulehnen.

3 Änderung § 11 (2) neu – Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche

Die Begrenzung der Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche auf 10 Pfarrstellen wird abgelehnt. Eine solche Begrenzung würde das Pfarrstellenprofil der Landeskirche verändern, ohne dass dies zuvor inhaltlich, konzeptionell erörtert und beschlossen worden wäre.

4 weitere kleinere Anmerkungen

- der Begriff ‚Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises‘ ist zu sperrig, hier könnte z.B. in Abgrenzung zum ‚landeskirchlichen Finanzausgleich‘ der Begriff ‚kreiskirchlicher Finanzausgleich‘ genutzt werden
- § 3 (3) S. 2 neu: da hier auf den doppelten Begriff ‚Rückstellung‘ gewechselt wird, sollte auch für den Umfang der Rückstellung auf die doppelte Rechtslage umgestellt werden. Somit würde der Satz 2 lauten: „Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.“
- § 9 (1) neu: in Satz 1 wurde extra von dem Begriff ‚Zahlung‘ in den Begriff ‚Erhebung‘ gewechselt, dies sollte auch in Satz 2 fortgeführt werden



Dietrich Trölenberg
(Verwaltungsleiter)

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Münster

UMLAUFBESCHLUSS

des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Münster

Die ordentliche Mitgliederzahl des Kreissynodalvorstandes beträgt 8.

zu 2 F I N A N Z E N

FAG

Beschluss:

Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Münster zur Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Der Entwurf zur Neufassung des FAG war im Finanzausschuss und im Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises sowie im Verbandsvorstand des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg Gegenstand der Diskussion.

Die folgende Stellungnahme versteht sich als ein Prozess dieses gemeinsamen Nachdenkens auf unterschiedlichen Ebenen:

1) Die Neufassung des FAG wird ausdrücklich begrüßt. Es wird hervorgehoben, dass gerade die regelmäßige Überprüfung der zu finanzierenden Posten dazu beiträgt, Automatismen zu vermeiden. Die zeitlich befristete Hineinnahme neu zu finanzierender Dinge sorgt für stetige Evaluation und Prozessaktualität.

Überdies spricht sich der Kreissynodalvorstand dafür aus, zum Inkrafttreten eine initiale Evaluation aller Haushaltsstellen durchzuführen, um zu erreichen, dass das Haushaltsvolumen deutlich unterhalb der Obergrenze von 11% zu stehen kommt. Ferner ist der Modus der Evaluation in den Blick zu nehmen und genauer zu beschreiben, so dass schon im Gesetzestext deutlich wird, in welcher Weise und die Überprüfung stattfinden soll.

2) Auch die Benennung der Obergrenze (11%) wird befürwortet. Indes besteht die Sorge, dass die Soll-Formulierung eine zu leichte Möglichkeit der Überschreitung mit sich führt. Deshalb wird vorgeschlagen, eine klare Budgetierung vorzunehmen und diese sprachlich so zu fassen, dass deutlich wird, dass das Gesamtvolumen des Haushalts innerhalb der angegebenen 11% liegen muss.

3) Auch wird gebeten, den besonders großen Einzelposten („Mission und Ökumene“ sowie der „Diakonieuumlage und EKD-Umlage“) ein besonderes Augenmerk zu widmen und gerade hier Reduktionsmöglichkeiten gründlich auszuloten.

4) Des Weiteren fallen einige Einzelposten auf, die hier nur exemplarisch angedeutet werden können. Die Ausstattung der Gehörlosenseelsorge mit 900.000€ birgt gegenüber der Blindenseelsorge mit keinem Ansatz eine deutliche Auffälligkeit. Gerade hier zeigt sich u.E. das historische Gewachsensein des FAG, in dessen Rahmen Vieles bei Bedarf hinzugefügt

wurde. Vielleicht besteht die Möglichkeit bei der Revision stärker vorausschauend und planend einzugreifen.

5) Schließlich besteht der Wunsch, in möglichst transparenter Weise zu erfahren, welche Einzelausgaben hinter einer Kostenstelle stehen. Nur so lassen sich u.E. Einsparmöglichkeiten erheben.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Für die Richtigkeit des Auszuges
Münster, 21. Dezember 2023



The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'EVANGELISCHE KIRCHENPROVINZ MÜNSTER * DES SÜDKRINTENDENT DES EV. KIRCHENREISE' around the perimeter and a central emblem of a church building.

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Paderborn

Haus der Evangelischen Kirche • Klingenderstr. 13 • 33100 Paderborn

Ev. Kirche von Westfalen
-Das Landeskirchenamt-
Herrn Dr. Arne Kupke
Juristischer Vizepräsident
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
20.11.2023
Anlagen _____

Reinhold
Arne Kupke

Superintendent
Volker Neuhoff

Haus der
Evangelischen Kirche
Klingenderstraße 13
33100 Paderborn
Tel.: 05251 5002-50
superintendent@kkpb.de
Unser Zeichen: S. Welling
Tgb.-Nr. 316
16.11.2023

Revision FAG – Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Kupke, *Arne*

der Kreissynodalvorstand hat in seiner letzten Sitzung am 15.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der KSV dankt für den Entwurf. Er hat sich ausgiebig mit ihm befasst. Er schlägt einzelne Veränderungen vor und bittet um folgende Umformulierung im vorgeschlagenen neuen § 2:

Absatz 2 Satz 1 sollte lauten: „Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c darf 11 % der Verteilsumme nicht überschreiten.“ Satz 2 ist dementsprechend zu streichen.

Am Ende von Absatz 2 sollte folgender Satz angefügt werden: „Die Notwendigkeit der Weiterführung aller Aufgaben nach Art und Umfang ist laufend mit dem Ziel zu überprüfen, die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c spätestens im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 9 % und nach weiteren drei Jahren auf 8 % zu begrenzen.“

Mit freundlichen Grüßen

Volker Neuhoff

031-44/00



Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Evangelische Kirchengemeinde Altkreis Warburg

Gemeindebüro
Sternstr. 21 · 34414 Warburg
Telefon 05641 8521
pad-kg-altkreiswarburg@kkpb.de
www.kirche-altkreiswarburg.de

Öffnungszeiten:

Di., Mi.: 09.00 – 12.00 Uhr
Do.: 14.00 – 17.00 Uhr

Stellungnahme zur Revision des
Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung
der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der
Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz –
FAG) vom 13. November 2003

Az.: 980.11 FAG Rundschreiben 9/2023

Nach Durchsicht und Überarbeitung der dem Schreiben vom 25.05.2023
beigefügten Aufstellung der Synopsen zur geplanten Änderung des o.g.
Gesetzes stimmt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altkreis
Warburg den Änderungen gemäß FAG – Reform zu.

Wir begrüßen, dass mit der geplanten Revision ein wichtiger Schritt in
die Zukunft vorgenommen wird und die Evangelische Kirche von
Westfalen für die kommenden Veränderungen bzgl. des o.g. Gesetzes
sicher aufgestellt ist.

Warburg, 11.10.2023

Patrizia Müller, Pfarrerin
Josef Schrader, Kirchmeister

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Recklinghausen

Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

Name der kirchlichen Körperschaft

Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Tag der Sitzung

2. Dezember 2023

Name des Gremiums (z. B. Presbyterium)

Kreissynode

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Verfassungsmäßige Mitglieder

Bestand	Anwesend
---------	----------

103

79

**TOP 5.: Stellungnahmeverfahren zur Revision des Kirchengesetzes über den
Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und
Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Finanzausgleichsgesetz –FAG) vom 13. November 2003**

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 100 KO)

Beschluss 100/2020-2024:

Die Kreissynode begrüßt den eingeschlagenen Weg zur Revision des
Finanzausgleichsgesetzes.

Die regelmäßige Überprüfung der Aufgaben und damit verbundenen Mittel soll wie
vorgeschlagen beschränkt werden.

Die Kreissynode beantragt bei der Kirchenleitung und dem ständigen Finanzausschuss, bei
der Durchführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes den Zeitrahmen entsprechend
anzupassen und zu überprüfen, ob der Zeitrahmen für alle Aufgaben immer 5 Jahre betragen
muss.

Damit der Sparwille auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) erkennbar wird,
sollten folgende Punkte verändert werden:

1. Die Formulierung im § 3 Abs. 2 des Gesetzes „soll 11% nicht überschreiten“ ist zu ändern
in: „darf 11% nicht überschreiten“.
2. Die Grenze von 11% soll ab dem Haushaltsjahr 2025 kontinuierlich um 0,25% bis 0,5%
reduziert werden, bis diese die Höhe von 9% erreicht.

3. Eine laufende Aufgabenkritik und Aufgabenpriorisierung soll verbindlich jährlich durch die Landessynode vorgenommen werden.

Alle Stellungnahmen werden zusätzlich an die Landeskirche weitergeleitet.
- beschlossen bei 11 Enthaltungen und 1 Gegenstimme -

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden bescheinigt:

Recklinghausen, 12.12.2023




Verwaltungsleiter

Ev. Kirchenkreis, Limperstr. 15, 45657 Recklinghausen

Ev. Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Juristischer Vizepräsident
Dr. Arne Kupke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Zusammenschluss der Evangelischen
Kirchengemeinden der Städte
Datteln, Haltern, Herten,
Marl, Oer-Erkenschwick,
Recklinghausen, Waltrop

Superintendentin

Saskia Karpenstein
Telefon: 0 23 61/ 206-111
Limperstraße 15
45657 Recklinghausen
E-Mail: Saskia.Karpenstein@ekvw.de
Internet: www.kirchenkreis-re.de

Sekretariat:

Dunja Elsen
Telefon: 0 23 61/ 206-112
E-Mail: Dunja.Elsen@ekvw.de

20.12.2023/El.
Tagebuch-Nr.: 344/2023

Du bist ein Gott, der mich sieht.
Genesis 16,13

Revision des

Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003

Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,
lieber Herr Dr. Kupke, *lieber Arne,*

die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen hat sich auf ihrer Tagung am 2. Dezember 2023 zum Stellungnahmeverfahren zur „Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)“ vom 13. November 2002 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 100 KO)

Beschluss 100/2020-2024:

Die Kreissynode begrüßt den eingeschlagenen Weg zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Die regelmäßige Überprüfung der Aufgaben und damit verbundenen Mittel soll wie vorgeschlagen beschränkt werden.

Die Kreissynode beantragt bei der Kirchenleitung und dem ständigen Finanzausschuss, bei der Durchführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes den Zeitrahmen entsprechend anzupassen und zu überprüfen, ob der Zeitrahmen für alle Aufgaben immer 5 Jahre betragen muss.

Damit der Sparwille auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) erkennbar wird, sollten folgende Punkte verändert werden:

Bankverbindungen:

Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank
Sparkasse Vest Recklinghausen
Volksbank Marl-Recklinghausen eG

IBAN: DE53 3506 0190 2001 2650 27
IBAN: DE35 4265 0150 0090 0351 14
IBAN: DE50 4266 1008 5329 9990 00

BIC: GENODED1DKD
BIC: WELADED1REK
BIC: GENODEM1MRL

1. Die Formulierung im § 3 Abs. 2 des Gesetzes „soll 11% nicht überschreiten“ ist zu ändern in: „darf 11% nicht überschreiten“.
2. Die Grenze von 11% soll ab dem Haushaltsjahr 2025 kontinuierlich um 0,25% bis 0,5% reduziert werden, bis diese die Höhe von 9% erreicht.
3. Eine laufende Aufgabenkritik und Aufgabenpriorisierung soll verbindlich jährlich durch die Landessynode vorgenommen werden.

Alle Stellungnahmen werden zusätzlich an die Landeskirche weitergeleitet.

- beschlossen bei 11 Enthaltungen und 1 Gegenstimme -

Beigefügt erhalten Sie, wie in dem o.a. Beschluss festgelegt, die hier vorgelegten Stellungnahmen der

- Ev. Kirchengemeinde Haltern
- Stadt-Kirchengemeinde Marl
- Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd
- Ev. Kirchengemeinde Datteln
- Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick
- Ev. Kirchengemeinde Waltrop
- Fachkonferenz Seelsorge im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses Nr. 100/2020-2024 ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt.

Mit den besten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles neues Jahr verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln,
Pevelingstr. 30, 45711 Datteln

Sitzung 08/2023 des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln am 05.09.2023

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 05.09.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 64 drei Pfarrer/-innen und fünf Presbyter/-innen erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt vier Pfarrer/-innen und zehn Presbyter/-innen. Da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 6 Revision des Finanzausgleichsgesetzes (Stellungnahmeverfahren)

Der Vorsitzende referiert Sinn und Funktion des Finanzausgleichsverfahrens. Er erläutert, welche Veränderungen die Revision des Finanzausgleichsgesetzes nach sich ziehen würde und welche Unklarheiten hinsichtlich der Auswirkungen der Revision bestehen.

Beschluss:

Das Presbyterium beschließt die Stellungnahme gemäß Anlage 2.

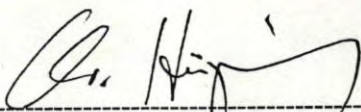
Beschluss: 65/2023

Abstimmungsergebnis
7 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Datteln, 11.09.2023





(Vorsitzender d. Presbyteriums)

Anlage 2 Stellungnahme des Presbyteriums Datteln am 05.09.2023 zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes

Die Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde von der Landessynode auf den Weg gebracht und verändert innerkirchliche Finanzflüsse grundlegend. Zu den bisherigen 9% des Nettokirchensteueraufkommens, sollen der Landeskirche weitere 11% des Nettokirchensteueraufkommens zugewiesen werden für „zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben“.

Die Landessynode legt im Stimmnahmeverfahren nicht offen dar, aufgrund welcher Notwendigkeit sie die Revision durchführen will.

Des Weiteren werden die konkreten Auswirkungen der Revision des FAG auf die Kirchenkreise und Kirchengemeinde nicht beschrieben. Auch die Zoom-Schulung zum FAG hat lediglich das Grundkonzept erklärt, aber nicht die Folgen der Revision erläutert. Diese zu erschließen, bleibt den Überlegungen und Vermutungen im Presbyterium überlassen. Insofern bleibt das Stimmnahmeverfahren notwendige Informationen schuldig, Daher erscheint die Entscheidungsgrundlage für das Presbyterium unklar.

In der o.g. Zoom-Konferenz wurde mehrfach eine vergleichende Modellrechnung erbeten, aus der die Veränderung der finanziellen Spielräume in den Kirchengemeinden ersichtlich ist. Diese wurde bisher nicht vorgelegt. Daher sind die in Aussicht gestellten finanziellen Einsparungen und Erleichterungen für Kirchenkreise und Kirchengemeinde nicht nachvollziehbar.

Ohne diese Modellrechnung wird es von Seiten des Presbyteriums in Datteln keine Zustimmung geben.

Unklar ist weiter,

- welche Aufgaben/Arbeitsbereiche der Landeskirche „zur gemeinsamen Wahrnehmung“ übertragen werden sollen,
- wie viele Pfarrstellen oder IPT-Stellen dafür eingerichtet oder vorgehalten werden,
- wer nach der Revision des FAG die Aufgaben/Arbeitsbereiche dieser Stellen festlegt,
- wer für die Besetzung dieser – landeskirchlich angebotenen – Stellen zuständig ist,
- ob nach der Revision überhaupt noch kreiskirchliche Pfarrstellen vorgesehen sind, über deren Einrichtung die Kreissynode entscheiden kann, oder – was zu vermuten steht – alle kreiskirchlichen und verbandsgebundenen (funktionalen) Pfarrstellen an die Landeskirche abgegeben werden und aus den zusätzlichen 11% Kirchensteuerzuweisung finanziert werden. Dann blieben den Kirchenkreisen keine Spielräume für – am Bedarf des Kirchenkreises orientierte – Funktionspfarrstellen.

Zu diesen Fragen meldet das Presbyterium dringenden Klärungsbedarf an.

Nach § 9 (neu) werden die Pfarrstellenpauschalen von den Kirchengemeinden erhoben und nicht – wie in der alten Fassung (§ 8) – vom Kirchenkreis. Damit wird eine solidarische Pfarrstellenfinanzierung auf der Ebene des Kirchenkreises – wie sie bisher im Kirchenkreis Recklinghausen erfolgt ist – verunmöglicht.

Das Presbyterium Datteln fordert, die Pfarrstellenpauschale nicht von den Kirchengemeinden einzuziehen, sondern wie bisher vom Kirchenkreis zu erheben und die bisherige Formulierung des alten § 8 beizubehalten.

Über die Revision des FAG werden konzeptuelle Veränderungen im Pfarrstellen-Portofolio der Landeskirche und der Kirchenkreise bewirkt: deren Umfang und Ausmaß werden nicht offen gelegt und sind auch nicht verlässlich zu erschließen. Hier entsteht wieder eine unklare Sachlage. Das Presbyterium fordert daher eine Offenlegung der konzeptuellen und finanziellen Folgen, die die Revision des FAG für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden hat, und wünscht eine Diskussion darüber, ob diese Veränderungen im Kirchenkreis so gewollt werden.

Ohne eine Klärung der Sachlage lehnt das Presbyterium die Revision des FAG ab.

2. Thematischer Akzent – Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003

Merle Vokkert gibt einen ersten groben Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen. Es geht um die 9 % der Kirchensteuermittel welche für Landeskirchliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Ziel der Änderungen sei es u.a., zukünftig Geld einzusparen. Die Aufwendungen für die Landesweite IT Einführungen und den zentralen Betrieb der selbigen sind nicht Gegenstand der Mittel.

Aktuell gibt die Landessynode die Mittel für die IT jeweils per Beschluss frei. Für uns als Kirchengemeinde in Haltern könnten diese Änderungen zur Folge haben, dass wir nicht mehr im gleichen Maße wie bisher die landeskirchlichen Beratungsdienste in Anspruch nehmen können.

Beschluss Nr.2 (einstimmig)

Die KGM Haltern begrüßt die Gesetzesinitiative grundsätzlich. Insbesondere ist begrüßenswert, dass mit prozentualem Budget und einer Reduzierung von Stellen geplant wird.

Wir begrüßen hingegen nicht, dass die Mittel für die IT weiterhin jährlich von der Synode beschlossen werden und nicht systematisch im Gesetz verankert sind. Die KGM begrüßt ausdrücklich die Initiative zur Einführung einer einheitlichen IT auf allen Ebenen der Landeskirche.

Die KGM bitte zwei Punkte im Gesetz zu verankern:

1. Finanzierung des IT-Projekts Cumulus inklusive eines festgelegten Datums der erfolgreichen Umsetzung
 - a. Vorschlag: Das IT-Projekt Cumulus wird bis zu seinem erfolgreichen Abschluss am xx.yy.20xy mit Finanzmitteln in Höhe von x Mio € ausgestattet
2. Finanzierung der laufenden Kosten bestehend aus Unterhalt und kontinuierlicher Optimierung der Strukturen
 - a. Nach erfolgreicher Einführung stehen der gemeinschaftlich betriebenen IT Mittel in Höhe von x % des Kirchensteueraufkommens zur Verfügung.

Nur durch ein so strukturiertes Vorgehen ist die Umsetzung mit fixem Budget und Zieltermin kosteneffizient möglich. Für den sich anschließenden Lebenszyklus ist ebenfalls mit einem festen Budget zu planen und auch hier ist wie in allen anderen Bereichen mit einer kontinuierlich sinkenden Mittelverfügbarkeit zu planen. Gerade in der IT ist durch Skalierung, Standardisierung und Automatisierung mit einer kontinuierlichen Effizienzsteigerung zu rechnen.

Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

Name der kirchlichen Körperschaft
Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl

Tag der Sitzung
18.10.2023

Name des Gremiums (z. B. Presbyterium)
Presbyterium

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.
Die Sitzung ist beschlussfähig.

Verfassungsmäßige Mitglieder	
Bestand	anwesend
25	18

TOP 2: Finanzen

2.4 Sachstand Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz

Beschluss 84/23:	Das Presbyterium der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu, wenn §2, Absatz 2 dahingehend geändert wird, dass die Gesamtsumme der auf die Landeskirche übertragenen gemeinsamen Aufgaben 11% nicht übersteigt. Wir bitten um Überprüfung der Festschreibung des prozentualen Anteils für Ökumene und Weltmission.
14 Ja-Stimmen - 2 Nein-Stimmen – 2 Enthaltungen	

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Marl, den 23.10.2023

S. Bärenfänger, Präsin

Sabine Bärenfänger
(stellv. Vorsitzende der esm)



Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch des Presbyteriums

der evangelischen Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick

Oer-Erkenschwick, 19.12.2023

In der Sitzung des Presbyteriums vom **04.09.2023** sind auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände **11** Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl des Presbyteriums beträgt **15 (14)**, da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlußfähig.
Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet. Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Revision Finanzausgleichsgesetz der EKvW

Das Presbyterium beauftragt den gemeindlichen Finanzausschuss, eine Stellungnahme zu erarbeiten und an den Kirchenkreis weiterzuleiten.

Beschluss: 55/2023

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Deborah Goldmann, Pfr.in
Vorsitzende/r

Stellungnahme Revision Finanzausgleichgesetz

In der Auseinandersetzung mit der Revision des Kirchengesetzes zum Finanzausgleich und zur Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichgesetz- FAG) vom 13. November 2003 begrüßen wir die angestrebten Bemühungen vorhandene Strukturen auf ihre Umsetzung in der Realität, z.B. die Reduzierung der Pfarrstellen, zu überprüfen.

Jedoch sehen wir in dem FAG nicht den intendierten Perspektivwechsel innerhalb von Organisation und Struktur der EKvW. Aus dem Rundschreiben Nr. 9/2023 entnehmen wir als ein Kriterium: „Aufgabe kann aufgrund des Umfangs oder der Anforderungen an Fachlichkeit besser/professioneller/mit höherer Effizienz und Effektivität gemeinsam auf der Ebene der Landeskirche wahrgenommen werden“ (aus Rundschreiben Nr. 9/2023, 3. „Gesamtkirchliche Aufgaben“ & Befristung, 3. Kriterien, S.4). Für uns als Kirchengemeinde stellt sich hier die Frage, welche Aufgaben hier in Zeiten der großen Veränderungen (sinkende Mitgliederzahlen, sinkende Einnahmen, sinkende Ehrenamtsbeteiligung, immer höheres Anforderungsspektrum seitens der Gesellschaft, immer mehr administrative Aufgaben, immer mehr (kirchen-)gesetzliche Auflagen usw.) aus der Kirchengemeinde tatsächlich hilfreich in der Realität einer Gemeinde im 21. Jahrhundert in Deutschland via Landessynode delegiert werden können, damit die „spürbare Entlastung“ in den Kirchengemeinde auch ankommt!? Und: Was bleibt als finanzieller Spielraum überhaupt noch für Kirchengemeinde für die Kernaufgabe von Kirche?

In den Gesetzesveränderungen wird zwar von einer Deckelung der landeskirchlich-übernommenen Aufgaben auf 11% gesprochen, was dem bisherigen Stand der Ausgaben für Aufgaben nach §2 Abs. 2 Nr.2 FAG Weltmission, Ökumene, Umlage EKD und Diakonie und weitere Aufgaben, die für Kirchengemeinde und Kirchenkreise wahrgenommen werden entsprechen (wie Seelsorge, Ausbildung Prädikant*innen, IT.EKvW usw.). Es steht außer Frage, dass diese großen Bereiche in einer zentralisierten Form in multikomplexen Herausforderungen einfacher zu handhaben sind. Aber das FAG als ein Umverteilungsinstrument finanzpolitischer Art braucht als Grundlage **eine umfangreiche Aufgabenkritik auf allen drei Ebenen (LK/KK/KG)**, damit der Sinn des FAG, nämlich eine tatsächlich leistungsfähige Kirche mit kirchlicher Präsenz und Wahrnehmung von Aufgaben erfüllt wird. Welche Präsenz ist gemeint? Welche Aufgaben sind jetzt (!) dran?

Denn in den Kirchengemeinden werden die Probleme von Personalmangel, Fülle der nicht delegierbaren Aufgaben vor Ort (!), Lähmung der kirchlichen Arbeit durch veraltete Strukturen usw. durch zusätzliche, begeisterte und befähigte Menschen vor Ort gelöst und auch finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten! Zukunftsfähige, mutige, neue Ideen wie z.B. IPT oder IPPTs, KGLEG schaffen Spielraum für neue Wege unseren Auftrag zu erfüllen. Landeskirchliche Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ beerdigen nämlich nicht die Menschen vor Ort und erlauben es auch nicht der entsprechend ausgebildeten, kompetenten Diakon*in vor Ort den Vorsitz des Presbyteriums und damit die administrativen Aufgaben einer Kirchengemeinde zu übernehmen und somit für eine (mögliche) spürbare Entlastung und ein fröhliches Christ*innenleben nach Paulus' Gabenverteilung zu sorgen.

Suchen wir gemeinsam nach dem Kern von unseren Aufgaben in dem Vertrauen auf unseren Grund, Jesus Christus, der spricht: 19 Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern(*); tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, 20 und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe. Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ (Mt 28,19-20).

Wir danken für die Teilnahme am Stellungnahmeverfahren.



)

)

Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

Name der kirchlichen Körperschaft

**Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd
in Recklinghausen**

Tag der Sitzung

19.10.2023

Name des Gremiums (z. B. Presbyterium)

Presbyterium

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Verfassungsmäßige Mitglieder

Bestand Anwesend

18

15

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO)

TOP 7 Stellungnahme zur Vorlage der Landeskirche

Auf der Ebene der Landeskirche wird über einen Gesetzentwurf zur Neuverteilung von Geldern nachgedacht. Das Presbyterium ist aufgefordert, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Beschluss 67/2023:

Das Presbyterium beschließt folgende Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes:

- Grundsätzlich wird die Überarbeitung begrüßt
- Eine Aufgabenkritik ist dringend erforderlich
- In den letzten Jahren wurden auf Ebene der Landeskirche immer neue Aufgaben geschaffen, die im Endergebnis durch die Gemeinden finanziert wurden.
- Es stellt sich die Frage, wer bei Aufgabenverteilung im Bereich der gesamtkirchlichen Aufgaben, die dann ja „der Landeskirche durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben“ heißen, die Zielvorgaben erarbeitet und vorgibt. Und insbesondere, wer nimmt die Überprüfung der Zielerreichung vor?
- In den 11 % für diese Aufgaben sind 3,25 % für Weltmission und Ökumene vorgesehen. Wird dieser Anteil ebenfalls überprüft? In dieser Zeit der schwindenden Kirchensteuereinnahmen sollten alle Aspekte, die wir beeinflussen können, auf den Prüfstand gestellt werden.

Ergebnis: einstimmig angenommen

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Recklinghausen, den 19.10.2023
(Datum)



M. Janus
Vorsitzender

Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop
vom 11.09.2023

Das Presbyterium wurde zur heutigen Sitzung nach Art. 64 Abs. 3 KO (neue Fassung) ordnungsgemäß eingeladen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand nach Art. 58 Abs. 3 KO (neue Fassung) beträgt 13 (2,5 Pfarrstellen und 10 Presbyter*innen).

Mit 8 teilnehmenden Mitgliedern ist mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend und das Presbyterium beschlussfähig.

Anwesend stimmberechtigte Mitglieder: Sabine Dumpelnik, Karin Echter, Dr. Astrid Hüdepohl, Dirk Hucke, Holger Möllenhoff, Detlef Pflaumbaum, Marlis Picker, Nicole Pilath

Abwesend: Carmen Funke (e), Britta Uebelhöde (e), Elke Schüpphaus (e), Thorsten-Roman Völkl (e)

Anwesende Gäste: Jan Fialski

Anwesend beratendes Mitglied: Dagmar Uzoh

TOP 5) Finanzangelegenheiten

b) Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes

In den neuen Ausführungen zum Finanzausgleich wird die Verteilung der Gelder aus Steuereinnahmen zwischen Landeskirche, Gemeinden und Kirchenkreisen dargestellt.

Es geht darum, schwindende Einnahmen besser zu verteilen.

Eine Begrenzung auf die zurzeit absehbaren 11 % Kürzung sind aus unserer Sicht keine zukunftsfähige Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltes. Wir nehmen die Arbeit zur Revision zustimmend zur Kenntnis. Sie kann aber nur ein erster Schritt in eine zukunftsweisende Finanzplanung sein.

Es braucht eine verbindliche Strategie mit nachvollziehbaren Schritten zu einer Kostenreduzierung.

Aus unserer Sicht fehlen z. B. zu Personalplanung und Versorgungskasse noch weitreichendere Handlungsschritte.

Beschluss 47/2023

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Waltrop beschließt die Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz.

Ergebnis: einstimmig

gez.: Vorsitzender

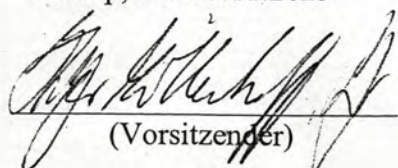
gez.: Presbyter/in

gez.: Presbyter/in

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.



Waltrop, den 07.11.2023


(Vorsitzender)

Stellungnahme zur Revision des FAG, 16.11.2023

Ein Beitrag der Fachkonferenz Seelsorge im KK Recklinghausen

Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,
sehr geehrter Herr Waschhof,

es gehört zu den Aufgaben einer arbeitsfähigen Organisation, die Gesetzgebung regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen und zu revidieren, sofern das erforderlich ist.

Insofern gehen wir davon aus, dass der Vorschlag der Kirchenleitung zur Festschreibung des Sockelbetrages – angesichts der auf allen Ebenen kirchlichen Lebens notwendigen finanziellen Einsparungen – auch mit Blick auf Zumutbarkeit und Handlungsfähigkeit für alle Beteiligten wohl erwogen worden ist.

Grundsätzlich können wir einem Sockelbetrag zustimmen, wenn damit eine *auskömmliche* Finanzierung gesichert wird für die von der Mehrheit als notwendig erachteten Aufgaben.

Es ist erst wenige Jahre her, dass die Landeskirche entschieden hat, zu diesen besonderen Aufgaben das Arbeitsfeld Seelsorge und Beratung zu zählen. Die Arbeitsfelder, die sich überregional verorten lassen, sollten endlich mit wenigstens einigen wenigen Pfarrstellen abgesichert werden und wurden auf die landeskirchliche Ebene delegiert. Sie konnten zwischen 2019 und 2021 endlich besetzt werden.

Zu diesen Bereichen gehören die Telefonseelsorge, die Notfallseelsorge, die Seelsorge an Blinden, Gehörlosen und Studierenden, die Seelsorge in psychiatrischen Kliniken, der Forensik und den Justizvollzugsanstalten, die Seelsorge in der Polizei und die Arbeit des Zentrums Seelsorge und der Beratungsstellen.

Namentlich für unseren Kirchenkreis betrifft diese landeskirchliche Finanzierung die Arbeitsbereiche von [REDACTED]; TS, [REDACTED], NFS

[REDACTED], Gehörlosenseelsorge, [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED], Psychiatrieseelsorge...

Diese seelsorglichen Handlungsfelder repräsentieren die Evangelische Kirche in gesellschaftlichen Kontexten, sind zuverlässig erreichbar in akuten Notsituationen und ermöglichen barrierefreie Teilhabe am kirchlichen Leben. Auf diesem Weg wird eine Vielzahl von Menschen innerhalb und außerhalb der parochialen Strukturen erreicht. Mit ihren niedrighschwelligen Angeboten erfüllen Seelsorge und Beratung das Gebot der Nächstenliebe und tragen zur Glaubwürdigkeit einer seelsorglich-diakonischen Kirche bei. Die Arbeitsfelder werden von Pfarrer:innen mit spezialisierter Qualifikation ausgeübt, sie sind gesellschaftlich anerkannt und werden als kirchliches Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung sogar erwartet.

Bei der vorgeschlagenen Revision des FAG würde – von der kreiskirchlichen Ebene einmal abgesehen – ungefähr 1/3 des Stellenumfangs der „kategorialen Seelsorge“ alle fünf Jahre erneut zur Diskussion stehen. Wer wird diesen Diskurs führen? Wird die Diskussion darum breit aufgestellt werden? Die Befristung solcher Stellen soll auf 5 Jahre festgesetzt werden.

Für diese Stellen sind besondere Qualifikationen notwendig: z.B. KSA; therapeutische Zusatzqualifikationen, Supervision, Trauerbegleitung, ethische Kompetenzen etc. ... Sowohl für die Einarbeitung wie auch zur Entfaltung von Wirksamkeit innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche braucht es Planungssicherheit und mehr Zeit als fünf Jahre.

Wir, die Mitglieder der Fachkonferenz Seelsorge im Kirchenkreis, empfehlen darum die Überprüfung der Beauftragung nach acht statt nach fünf Jahren. Wir bitten darum, die kategoriale Seelsorge, die gerade erst durch Pfarrstellenplanung gesichert wurde, auch langfristig im Blick zu behalten. Bereits bei Errichtung der Pfarrstellen wurde auf ein absolut minimales Stellenkontingent gesetzt. Jetzt steht schon fest, dass für die gesamte

Landeskirche von 25 auf 10 Stellen reduziert werden soll. Damit sind die Arbeitsfelder jetzt schon aufgegeben.

Außerdem fordern wir, die Finanzierung der Krankenhausseelsorge in den Kirchenkreisen und landeskirchlicherseits im Blick zu behalten. Dieser Bereich kategorialer Seelsorge ist längst gefordert, eine zusätzliche Finanzierung durch Kliniken zu sichern, um überhaupt bestehen zu können.

Wir bitten die Kreissynode Recklinghausen, sich unsere kritischen Anmerkungen zur Revision des FAG zu eigen zu machen und die Landeskirche um Überprüfung dieses Sachverhalts zu bitten.

Ich danke Ihnen schon jetzt für Ihre guten Beratungen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag der Fachkonferenz Seelsorge im Kirchenkreis Recklinghausen

Pfarrerin Barbi Kohlhage

Ev. Krankenhausseelsorge
im Klinikum Vest
Dorstener Str. 151
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 – 56 81290

Barbi.Kohlhage@klinikum-vest.de

Barbi.Kohlhage@ekvw.de

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Schwelm

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Schwelm

In der am **19.10.2023** stattgefundenen Sitzung, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

Punkt 6 der Tagesordnung

Betr.:

Finanzen

6.1 Vorlagen aus dem Finanzausschuss am 27.09.2023

Erwin Weller erläutert die allgemeine Entwicklung anhand der mittelfristigen Finanzplanung.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Finanzausschusses beschließt der KSV, im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zuzustimmen. Noch erforderliche redaktionelle Änderungen sind vorzunehmen.

Einstimmig.

Abstimmungsergebnis: - siehe oben -

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Schwelm, den 5. Januar 2024



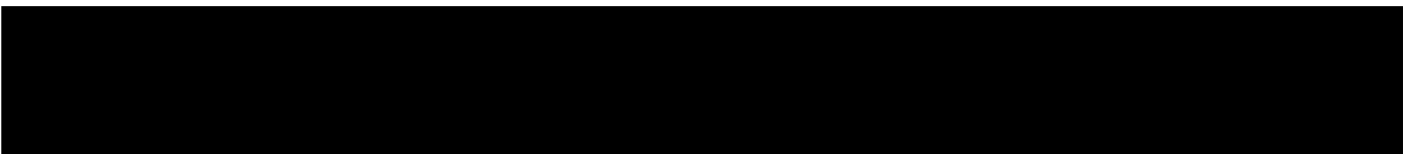
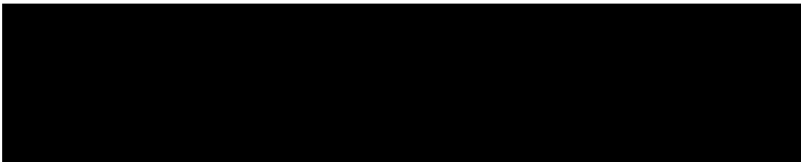
Indira Jilch

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein

Delbrügge, Nicole

Von: Claudia Scholz <Claudia.Scholz@kirchenkreis-siwi.de>
Gesendet: Freitag, 15. Dezember 2023 09:38
An: LKA Revision.FAG
Cc: kerstin.gruenert@kirche-erndtebrueck.de
Betreff: 980.11 FAG
Anlagen: FAG Beschlüsse 17.11.23.docx



Sehr geehrte Damen und Herren,

fristgerecht lege ich die Stellungnahmen der Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vor.

Die Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein hat am 29.11.23 dazu folgenden Beschluss zum Finanzausgleichsgesetz, Stellungnahmen der Gemeinden, getroffen:

Beschluss Nr. 11:

„Die Synode bündelt die Eingaben, Hinweise und Änderungsvorschläge der Kirchengemeinden und legt diese dem Landeskirchenamt vor. Die Synode sieht erhebliche Zweifel, ob der Haushaltsplan 2024 den derzeit gültigen Richtlinien entspricht, weil er die Neuerungen berücksichtigt, die noch nicht beschlossen seien. (mehrheitlich mit zwei Enthaltungen).“

Die Stellungnahmen sind als Word-Datei beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Berg

- Verwaltungsleiter -

Kreiskirchenamt Siegen-Wittgenstein

Burgstraße 21

57072 Siegen

Tel.-Nr. 0271/5004-230

Fax-Nr. 0271/5004-344

O.Berg@kirchenkreis-siwi.de

Bitte beachten Sie die neue Mail-Adresse!

FAG

Kirchengemeinde	Beschluss	Stellungnahme
Arfeld	<p>Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Arfeld beschließt die folgende Stellungnahme zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens (Rundschreiben 9/2023):</p> <p>Die Neufassung des FAG ist, besonders was die Regelungen des §3_neu Abs. 2, die Regelung des §10_neu Abs. 2 Nummer 4 und die Regelung des §11_neu Abs. 2 betrifft, in der angedachten Form nicht zustimmungsfähig.</p>	<p><u>I. Zu § 3 neu FAG:</u> <u>A. Ablehnung der geplanten Budgetierung</u></p> <p>Grundsätzlich positiv ist die Befristung der Übertragung der Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf die Landeskirche zu werten sowie die Pflicht zur Evaluation der übertragenen Aufgaben (§3_neu Abs. 2 Satz 3-6).</p> <p>Bisher erhält die Landeskirche für die ihr in diesem Bereich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen eine Mittelzuweisung in Höhe des Bedarfs. Die neu angedachte Budgetierungsregelung ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig.</p> <p>Vorzuziehen ist die Beibehaltung der bisherigen, wesentlich einfacheren Regelung, die sich bei der Höhe der landeskirchlichen Mittel für diesen Bereich am Bedarf orientiert.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Stellungnahme zur Neufassung des FAG muss sich neben den Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen auch mit dem Aufbau des neuen Gesetzentwurfes insgesamt befassen.</p> <p>Dieser folgt zwar im Grundsatz der bisherigen Fassung des Gesetzes, doch in ihm wird ein sehr wichtiges neues Prinzip eingeführt. Es soll zukünftig ein Budget für die Landeskirche geben, das sich nicht mehr direkt an den von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden übertragenen Aufgaben orientiert. Vielmehr soll es, unabhängig davon, 11% der geschätzten Verteilsumme betragen. Es geht damit über die aktuellen Notwendigkeiten und bestehenden Erfordernisse hinaus. Darin enthalten sein sollen Gelder in erheblicher Höhe für nicht klar umrissene, unvorhergesehene Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr (bis maximal 500 T€).</p>

		<p>Bei der Budgetregelung wird überdies keine starre Obergrenze festgelegt, bis zu der die Landeskirche aus der gesamten Verteilsumme Gelder für die Aufgaben erhalten kann. Es handelt sich vielmehr um eine Soll-Regelung, von der ausdrücklich Abweichungen möglich sind (§3_neu Abs. 2 Satz 1 + 2). Im Zusammenhang des Gesamtduktus dieses Abschnittes des neuen FAG kann hierbei nur eine Abweichung nach oben gemeint sein. Damit würde die Landeskirche, quasi so wie bisher, eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs erhalten. Aufgrund der Evaluations- und Befristungsregeln kann und muss die Verwendung der gesamten Gelder daher regelmäßig synodal geprüft werden (zu den Verstärkungsmitteln s.u. B. erster Unterpunkt).</p> <p>Problematisch sind die Regelungen daher vor allem in den Fällen, in denen dieses Budget nicht überschritten werden muss, da es sich nicht mehr, wie bisher, am Bedarf orientieren soll. Natürlich gilt auch hierbei, wie bei allen Projekten und Aufgaben, die Befristungs- und Evaluationspflicht.</p> <p>Allerdings sollen die Regelungen zum Umgang mit den Budgetgeldern, die zur Zeit in den Erläuterungen zu dem Beschluss der Landessynode stehen (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S. 4- 7), offenbar nicht Teil des neuen FAG werden.</p> <p>Da die Kirchenleitung in §16_neu ermächtigt wird, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist zu erwarten, dass die genannten Regelungen, die nicht Teil des Gesetzes sind, Gegenstand von Ausführungsbestimmungen werden.</p> <p>Sie sind damit jedoch der synodalen Kontrolle entzogen, obwohl es sich um Gelder handelt, die die Landeskirche zur Übernahme von Aufgaben für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhält (§3_neu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b). Geprüft und evaluiert werden nach §3_neu Abs. 2 Satz 5 und 6 nur die übertragenen Aufgaben, nicht jedoch die Verwendung der nicht verbrauchten Gelder. Hier sollte dringend für Transparenz gesorgt werden, indem diese Regelungen so gefasst werden, dass sie sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen. Dies lässt sich am ehesten realisieren, wenn die Evaluations- und Befristungsregeln übernommen und statt des Budgets, wie bisher, der Bedarf zugrunde gelegt wird.</p>
--	--	--

B Notwendige Änderungen, falls die Budgetierung doch umgesetzt wird

Für den Fall, dass die angedachte Budgetregelung eine Mehrheit findet, sind weitere Fragen, die die Umsetzung dieser Regelung betreffen, zu klären, zu kommunizieren und einer synodalen Kontrolle sowie Beschlussfassung zu unterziehen. Hierzu gehören wesentlich folgende Punkte bzw. Fragen:

1. Was geschieht mit den Verstärkungsmitteln in Höhe von bis zu 500T€, die in einem Haushaltsjahr nicht gebraucht wurden? Diese müssen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wieder zur Verfügung gestellt werden und dürfen nicht durch Fortschreibung zu einer stillen Erhöhung des landeskirchlichen Budgets führen. Dies gilt auch für die übrigen, nicht benötigten Gelder aus dem Budget eines Jahres.
2. In Abschnitt 4 der Erläuterungen zum Landessynodalen Beschluss zur Revision des FAG heißt es: „Fördermittel, Kollekten und Spenden sind durch die Fachbereiche/ausführenden Dienststellen einzuwerben, und werden auf den Deckelungssatz im Sinne einer Budgetierung nicht angerechnet, soweit diese nach Übernahme der Aufgabe akquiriert werden.“ (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.5) Was bedeutet dieser Satz in Bezug auf Folgejahre? In welchem Abstand wird die Anrechenbarkeit von eingeworbenen Mitteln überprüft? Wenn durch eine Arbeit, wie etwa Fundraising, im Laufe der Jahre größer werdende Summen erwirtschaftet werden, die nicht projektbezogen einer anderen Körperschaft zufließen, die Arbeit jedoch immer fortgeführt und nicht neu begonnen wird, führt diese Regelung theoretisch zu immer größeren Ungleichgewichten. Durch die Nichtanrechenbarkeit der Erträge auf das Budget wird dieses faktisch größer. Dies wäre leicht zu vermeiden, wenn die so eingeworbenen, nicht angerechneten Mittel grundsätzlich der Zuweisung an die Kirchenkreise zugerechnet werden, in deren Auftrag die Arbeit ja geschieht. (vergleichbar s.o. erster Unterpunkt)

		<p>3. Was bedeutet der Satz aus dem bereits genannten Abschnitt der Erläuterungen „Demgegenüber sollen in Zukunft die beabsichtigten bzw. erforderlichen Einzahlungen in die Versorgungs- bzw. Beihilfesicherung der Versorgungskasse VKPB eingeplant werden.“? In §3_neu Abs. 1 Satz 2 wird die Verteilsumme aus dem lediglich um den EKD-Finanzausgleich verminderten Netto-Kirchensteueraufkommen gebildet. Sind die genannten Versorgungs- und Beihilfezahlungen Teil des landeskirchlichen Budgets nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a)? Hier ist Transparenz herzustellen. Ein Vorschlag hierzu erfolgt beim nächsten Unterpunkt.</p> <p>4. Aufgrund der geplanten Budgetierung steht §3_neu Abs. 1 Satz 2 mit §3_neu Abs. 3 Satz 2 in Konflikt. Wird die Verteilsumme wie geplant gebildet und das Budget daraus berechnet, bedeutet dies, dass die Clearing-Rücklage einseitig aus der Zuweisung an die Kirchenkreise finanziert werden muss. Um die Gerechtigkeit zu wahren und eine ungerechte Belastung der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche zu verhindern, muss die Verteilsumme für die Zuweisung nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 entsprechend anders berechnet werden. Aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen müssen außer den Mitteln für den EKD-Finanzausgleich auch die Mittel für die Clearing-Rücklage und für die Versorgungs- und Beihilfesicherung herausgerechnet werden. Erst dieser verminderte Betrag bildet die Verteilsumme zur Bestimmung des landeskirchlichen Budgets. §3_neu Abs. 1 Nummer 2 muss daher entsprechend geändert werden.</p> <p>5. Aufgrund der geplanten Budgetierung ist ebenso §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c) anzupassen, um auch hier dieselben Ungerechtigkeiten zu verhindern. Hierbei ist ein Satz einzufügen, der regelt, dass die Pfarrbesoldungszuweisung der durch das landeskirchliche Budget finanzierten Pfarrstellen (nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 a) und b)) nicht zum Bedarf nach §11_neu Abs. 1 gehört,</p>
--	--	---

sondern durch die Landeskirche selbst aufzubringen ist. Andernfalls würde das landeskirchliche Budget zu Unrecht verschont und die Kirchenkreise zu Unrecht belastet.

II. Zu §10 neu Abs. 2 Nummer 4

Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Sicherung der dienstlichen Daten und der dienstlichen Kommunikation ist unbestreitbar. Gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Versuch der Umsetzung des entsprechenden landeskirchlichen Modells erscheint es nicht vertretbar, die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich der Wartungskosten, in die Pfarrstellenpauschale mit aufzunehmen. Dies widerspricht der eigentlichen Intention dieser Pauschale. Darüber hinaus führt es zu Ungerechtigkeiten bei der Anwendung von §10_neu Abs. 1 Satz 2+3 auf teilweise besetzte Stellen, die dennoch eine volle IT-Ausstattung erhalten. Der Abschnitt §10_neu Abs. 2 Nummer 4 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Für die IT-Finanzierung muss ein anderer, gerechterer und praktikabler Weg gewählt werden.

III. Zu §11 neu FAG

Die Herabsetzung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2 Satz 1 von 25 auf 10 Stellen erscheint angesichts der weiter bestehenden Herausforderungen, insbesondere in den ländlichen Kirchenkreisen als ungerechtfertigt. Zwar ist die Argumentation richtig, dass diese Stellen bei Einführung des FAG als Härteausgleich dienen, der so nicht mehr in dieser Form flächendeckend besteht. Allerdings werden die Herausforderungen in den ländlichen Kirchenkreisen mit abnehmender Zahl von zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen immer größer. Daher wäre der Erhalt von mehr Stellen wünschenswert (15 – 20 Stellen). Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Landeskirchlichen Funktionspfarrstellen zukünftig nicht mehr aus diesem Bereich finanziert werden sollen (Abschnitt 5 Absatz 2 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6).

		<p>Dagegen ist die Überlegung in Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6) abzulehnen. Eine Errichtung und Finanzierung von Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ aus dem Bereich des §11_neu Abs. 2 Satz 1 belastet einseitig die Kirchenkreise, die vor besonderen Herausforderungen nach §11_neu Abs. 2 Satz 2 stehen. Da die Kosten Teil der Pfarrbesoldungszuweisung sind, belasten sie zu Unrecht die Gemeinschaft der Kirchenkreise und Gemeinden. Diese Stellen sind entweder aus den landeskirchlichen Mitteln nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) zu finanzieren.</p> <p><u>IV. Fazit:</u></p> <p>Insgesamt ist bei der Neufassung des FAG eine Tendenz zu beobachten, die auch bereits bei anderen Gesetzgebungsverfahren, namentlich beim Pfarrstellenbesetzungsgesetz, zu erkennen war. Dies ist die Tendenz, wichtige Aspekte eines Gesetzes, und vor allem seiner Umsetzung, aus dem eigentlichen Text des Gesetzes herauszuhalten und, etwa in Form von Ausführungsverordnungen, der alleinigen Kontrolle und Gestaltungsfreiheit der Kirchenleitung zu unterwerfen. Auch das Vorhaben der Bildung eines Budgets nach §3_neu Abs. 2 FAG ist ein deutliches Signal in diese Richtung. Dankenswerterweise übernimmt die Landeskirche zahlreiche Aufgaben, die Gemeinden und Kirchenkreise nicht leisten können bzw. die ihr von diesen Körperschaften übertragen werden. Dazu ist selbstverständlich eine auskömmliche Finanzierung notwendig. In einer Zeit der Umbrüche und Abbrüche von Traditionen braucht es ebenso die Möglichkeit, innovative Projekte auszuprobieren oder auf aktuelle Herausforderungen flexibel zu reagieren zu können. Auch dies muss finanziell gesichert geschehen können. Leider entsteht, sowenig es intendiert sein mag, durch die Art der Neufassung der dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen der Eindruck, man wolle seitens der Landeskirche eine Beteiligung der übrigen Körperschaften auf ein Minimum begrenzen. Stattdessen sollte bei der Gestaltung der gesetzlichen</p>
--	--	--

		<p>Grundlagen angesichts der Herausforderungen für die Kirchen insgesamt das Hauptaugenmerk auf einer möglichst breiten Beteiligung liegen. Daher erfolgt hiermit das Votum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Fassung der Regelungen aus den Abschnitten 3-5 der Erläuterungen zu Synodenbeschluss (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.4-7) in einer Weise, dass diese sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen, 2. für eine Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben nach §3_neu Abs. 2 nach Bedarf, 3. für die Streichung von §10_neu Abs. 2 Nummer 4, 4. für die weitgehende Erhaltung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2. sowie 5. für eine Ablehnung der Zweckentfremdung dieser Pfarrstellen für landeskirchliche Funktionspfarrstellen (Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6).
Bad Berleburg	Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg beschließt die von Pfrn. Christine Liedtke verfasste und vorgetragene Stellungnahme an den Kirchenkreis-Siegen-Wittgenstein zu senden.	<p>Ganz früher hat die Landeskirche bei der Bemessung der Gemeinde-Pfarrstellen nicht nur die Zahl der Gemeindeglieder berücksichtigt, sondern auch die Größe der Fläche.</p> <p>Die besondere Größe der Fläche möchten wir als Presbyterium bei unserer Stellungnahme in den Vordergrund rücken: Unser Solidarraum 9 des im Januar 2023 vereinigten Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein macht ein Drittel der Fläche des gesamten Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein aus! Das sind knapp 800 Quadratkilometer!!! Zur Zeit gibt es dort insgesamt 7 Pfarrstellen und eine Gemeindepädagogen-Stelle zur Versorgung der Gemeindeglieder, also hat aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur jede/r Hauptamtliche 100 Quadratkilometer zu versorgen. Bis 2027 werden aufgrund von Pensionierungen mindestens zwei Pfarrstellen gestrichen, sofern nur auf die Zahlen der Gemeindeglieder geschaut wird. Dann entfallen auf jeden Hauptamtlichen 200 Quadratkilometer Fläche! Bei fehlenden Schnellstraßen und Autobahnen und</p>

	<p>jeder Menge Berge, die umfahren werden müssen, sind das lange Wege und Zeiten, die aufzuwenden sind für die Gemeindegliederarbeit.</p> <p>Wir gehören damit eindeutig zu den besonders zu berücksichtigenden Regionen, die „auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen“. Oder anders herum: Die Zahl der Gemeindeglieder müsste für eine Pfarrstelle deutlich verringert werden, um ihre Attraktivität in unserem Solidarraum zu erhöhen.</p> <p>In unserem Solidarraum 9 mit knapp 800 Quadratkilometern gibt es aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche hohe Gottesdienstbeteiligung und große Bindung an die Ortsgemeinde (z. B. in Girkhausen mindestens 5 % Gottesdienstbesuch; in anderen Dörfern ähnlich). Hier wird Kirche und ihre Begleitung noch als wichtig wahrgenommen und geschätzt, hier noch eine besondere Bindung der Menschen an kirchliches Leben wahrzunehmen.</p> <p>Wir widersprechen daher der vorgeschlagenen Reduktion der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 mit den damit verbundenen massiven negativen Auswirkungen vor allem auf Gemeinden mit unseren (oben dargestellten) Siedlungsstrukturen und der hohen Kirchenbindung.</p> <p>Gleichzeitig regen wir an, dass die Landeskirche bei der Besetzung von Pfarrstellen von der Möglichkeit der Einweisung Gebrauch macht, damit langfristig unbesetzte Pfarrstellen versorgt werden.</p> <p>Eine weitere Anregung ist, dass ein Solidarraum mit unbesetzten Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale auf Antrag zur Verfügung gestellt bekommt, solange eine Pfarrstelle nicht besetzt ist, um mit neuen Ideen und Modellen die Kirchengemeinden versorgen zu können.</p> <p>Landeskirchlich einheitliche IT-Lösungen lehnen wir ab. IT-Lösungen bezogen auf den Solidarraum scheinen uns sehr sinnvoll. Die Einrechnung der Kosten auf die Pfarrbesoldungspauschale würde eine „Zwangsausgabe“ für die Inanspruchnahme der Leistungen der IT-EKvW bedeuten, was von uns abgelehnt wird.</p>
--	--

		<p>Eine avisierte Deckelung von Bedarfen ist zu befürworten, scheint aber realistisch nicht umzusetzen zu sein, wie sich jetzt schon an der Streichung der Angebote 2024 von Fortbildungsmaßnahmen des Gemeinsamen Pastoralkollegs zeigt, was zur Folge hat, dass das Pastoralkolleg die erforderliche Pflicht zur Weiterbildung der Hauptamtlichen zukünftig nicht mehr bedienen kann.</p> <p>Ein Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landekirche übertragenen Aufgaben“ birgt ggf. die Gefahr, dass ein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht, was unbedingt zu vermeiden ist.</p>
Bad Laasphe		<p>Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe tut sich schwer damit, die Einzelheiten zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und deren mögliche Folgen für die kirchengemeindliche Arbeit vor Ort in Gänze einzuschätzen</p> <p>Auf großes Unverständnis stößt allerdings die vorgeschlagene Reduzierung der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10. Zwar ist in der Neufassung von § 11 Abs. 2 nach wie vor festgehalten, dass bei der Bestimmung der FAG-Pfarrstellen vor allem Kirchenkreise zu berücksichtigen sind, „die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.“ Schon jetzt machen wir in den vorwiegend ländlich geprägten Kirchengemeinden des früheren Kirchenkreises Wittgenstein die Erfahrung, dass wir in der pfarramtlichen Grundversorgung der Gemeinden trotz der gegenwärtig bereits bestehenden Unterstützung durch FAG-Pfarrstellen deutlich an unsere Grenzen kommen. Die im Raum stehenden Korridorzahlen und der sich noch im jungen Stadium befindliche Fusionsprozess zum neuen Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein lassen diese Herausforderungen auch in Zukunft nicht kleiner werden. Daher sprechen wir uns entschieden gegen eine so einschneidende Reduzierung der FAG-Stellen aus.</p> <p>Uns ist bewusst, dass die insgesamt zur Verfügung stehende Zahl an Pfarrpersonen sinkt. Daher scheint uns als Kompromissvorschlag eine Absenkung</p>

		<p>auf 20 FAG-Pfarrstellen zum 01.01.2026 für annehmbar. Ggf. sollte hier der Bedarf in regelmäßigen Abständen geprüft (z. B. alle 6 Jahre) und aus diesen Erfahrungen heraus perspektivisch eine stufenweise Anpassung ins Auge gefasst werden.</p> <p>Ferner ist für das Presbyterium nicht nachvollziehbar, warum im neuen § 10 Abs. 2 Nr. 4 „die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten“ zukünftig mit in die Pfarrbesoldungspauschale eingerechnet werden sollen. Das widerspricht nach Meinung des Presbyteriums der eigentlichen Absicht der Besoldungspauschale und bekommt den Beigeschmack einer „Zwangsabgabe“. Fragen der IT-Ausstattung sollen als verwaltungstechnischer Service von Seiten der Landeskirche organisiert und angeboten und bei Inanspruchnahme über einen Weg unabhängig von der Besoldungspauschale finanziell geregelt werden. Ferner wäre eingehender zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von IT-Leistungen nicht effizienter ortsnäher (z. B. über die Kirchenkreise) gewährleistet werden könnte.</p>
Banfetal		<p>Auf folgendes soll ausdrücklich hingewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wichtig ist, dass kein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht - Angesichts der Effektivität der derzeitigen IT-EKvW Leistungen sind die einheitlichen IT-Lösungen kritisch zu hinterfragen - Die Deckelung von Bedarfen ist in der Praxis unrealistisch - Wir widersprechen der Reduktion der FAG-Pfarrstellen. Dies hat massive negative Auswirkungen auf den ländlichen Raum - Die Einrechnung der Kosten für die IT-Ausstattung in die Pfarrbesoldungspauschale widerspricht der eigentlichen Intension der Besoldungspauschale. Sie schafft eine Zwangsabgabe für die Inanspruchnahme der IT-EKvW. Dies ist vor Ort effizienter regelbar.
Dorlar-Eslohe		<p>Die 25 Stellen nach § 10 FAG (alt) hatten die Aufgabe, Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur zu entlasten, nachdem vorher berücksichtigte Flächenmaßzahlen wegfielen und eine Konzentration auf die Höhe der Gemeindegliederzahl erfolgte. Diese Entlastung war eine finanzielle Entlastung. Eine zielgerichtete Einweisung durch die Landeskirche war nicht flankierend vorgesehen.</p>

		<p>Durch die Verschiebung der Korridorwerte werden diese Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur ein weiteres Mal benachteiligt. Wenn denn überhaupt noch besetzbare Pfarrstellen abgebildet werden sollen, müssen Zusammenschlüsse erfolgen mit zum Teil unverhältnismäßig großen Flächen und damit verbundenen Fahrwegen und Fahrzeiten während der Dienstzeit. Diese Stellen werden aufgrund dieser Struktur bei Pfarrstellensuchenden unattraktiv sein. Die Gemeinden werden sich selbst überlassen, ohne dass sie für ausgleichende Maßnahmen (z. B. Einstellung einer Katechetin / eines Katecheten oder einer Gemeindepädagogin / eines Gemeindepädagogen anstelle einer Pfarrerin / eines Pfarrers) Anteile der eingesparten Pfarrstellenpauschale zur Verfügung hätte.</p> <p>Sinnvoll erscheint es, für derart benachteiligte Gemeinden durch Zusatzstellen gemäß § 11 FAG (neu) entweder den Zuschnitt der Gemeinden wieder verkleinern zu können, um die Attraktivität zu erhöhen, oder im Falle der Unbesetzbarkeit der Gemeinde einen Anteil der nicht verwendeten Mittel den einzelnen Gemeinden für Predigt- und Gemeindedienste zur Verfügung zu stellen. Alternativ könnte die Landeskirche von der Möglichkeit der Einweisung Gebrauch machen, was allerdings den Anteil der Abwanderung in andere Landeskirchen weiter erhöhen würde. Neben diesen Überlegungen gibt es auch noch die Beobachtung, dass in vielen Gemeinden besondere Siedlungsstrukturen die Nähe zur Gemeinde größer und die Beteiligung am Gemeindeleben prozentual zur Gemeindegliederzahl höher ist. Da Kirche eigentlich den Auftrag hat, denen, die sich rufen lassen, beizustehen und nicht das Vorhalten von Möglichkeiten in Regionen, in denen diese nicht nachgefragt werden, sei die Frage erlaubt, ob sich denen die Bemessung von Pfarrstellen allein aufgrund der Gemeindegliederzahl mit Blick auf die Bindung an Kirche bewährt hat.</p>
Erndtebrück	Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück beschließt die folgende Stellungnahme zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	Zustimmend nimmt das Presbyterium den Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landeskirche übertragenen Aufgaben“ zur Kenntnis, ebenso die Pflicht zu deren Evaluation. Kritisch wird die neu angedachte Budgetierungsregelung gesehen. Die bisherige Regelung, die sich bei der Höhe der landeskirchlichen Mittel für diesen Bereich am Bedarf orientiert wird als wesentlich einfacher angesehen und ist der neuen

	<p>(FAG) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens: Die Neufassung des FAG ist, besonders was die Regelungen des § 3_neu Abs. 2, die Regelung des § 10_neu Abs. 2 Nummer 4 und die Regelung des § 11_neu Abs. 2 betrifft, in der angedachten Form nicht zustimmungsfähig.</p>	<p>deutlich vorzuziehen. Durch die neue Regelung entsteht der Eindruck, dass die synodale Kontrolle zugunsten der Kirchenleitung vermindert wird, was in jeder Hinsicht abzulehnen ist.</p> <p>Das Presbyterium widerspricht der aufgeführten Argumentation zu den sogenannten FAG-Pfarrstellen. Diese sollen von 25 auf 10 reduziert werden. Diese Stellen dienen in erster Linie dem Härteausgleich besonders betroffener Kirchenkreise hinsichtlich der Siedlungsstruktur oder herausfordernder Übergangssituationen. Es ist nicht richtig, dass diese besondere Betroffenheit so nicht mehr vorhanden ist. Gerade in unserem Kirchenkreis mit seiner Flächenmäßigen Ausdehnung und der weitläufigen Diasporagebieten im Sauerland trifft dieser Fall voll zu. Aufgrund der massiven, negativen Auswirkungen vor allem auf den ländlichen Raum lehnt das Presbyterium diese Reduktion mit Nachdruck ab.</p> <p>Die Pfarrbesoldungspauschale hat ihren Sinn darin, die Finanzierung von Pfarrpersonen zu garantieren und das soll sie auch bleiben. Das Presbyterium lehnt eine Einrechnung der IT-Ausstattung in die Besoldungspauschale ab. Das ist vor Ort effizienter zu regeln.</p>
<p>Feudingen</p>	<p>Das Presbyterium macht sich die Ansicht des Verwaltungsleiters des Kirchenkreises Siegen- Wittgenstein Oliver Berg zum Finanzausgleichsgesetz zu eigen und übernimmt seine folgenden Ausführungen in seinem Schreiben vom 29.06.2023:</p>	<p>Die Idee zum Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landeskirche übertragenen Aufgaben“ ist grundsätzlich richtig. Wichtig ist, dass hier kein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht.</p> <p>Ausgenommen davon sind die einheitlichen IT-Lösungen. Dies wäre mit Blick auf die Effektivität der derzeitigen IT.EKvW-Leistungen allerdings kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Eine avisierte Deckelung von Bedarfen ist zu befürworten; in der Praxis wird dies realistisch aber nicht umzusetzen sein.</p> <p>Eine vorgeschlagene Reduktion der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 mit den damit verbundenen massiven negativen Auswirkungen vor allem auf den ländlichen</p>

		<p>Raum muss widersprochen werden.</p> <p>Die Einrechnung der Kosten für die IT-Ausstattung in die Pfarrbesoldungspauschale widerspricht nicht nur der eigentlichen Intension der Besoldungspauschale, sondern schafft eine „Zwangsabgabe“ für die Inanspruchnahme der Leistungen der IT-EKvW. Dies wäre effizienter vor Ort zu regeln.“</p>
Freudenberg	Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg lehnt die Revision des FAG in der vorliegenden Version ab.	
Gleidorf		<p>1. Die FAG-Pfarrstellen</p> <p>Wir widersprechen der vorgeschlagenen Reduktion der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 mit den damit verbundenen massiven negativen Auswirkungen vor allem auf Gemeinden im ländlichen Raum wie im Solidarraum 9 des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein.</p> <p>Unser Solidarraum hat zur Zeit eine Fläche von ca. 750 Quadratkilometern, dazu kommen durch die Fusion der KGM Winterberg und Medebach zum 01.01.2024 noch einmal 140 Quadratkilometer der KGM Medebach hinzu.</p> <p>Das führt in unserem Solidarraum 9 ab 01.01.2024 zu einer Gesamtfläche von annähernd 900 Quadratkilometern.</p> <p>Zur Zeit gibt es im Solidarraum 9 des KK Si-Wi</p> <ul style="list-style-type: none"> > 5 volle Gemeindepfarrstellen (100%) 2 halbe Gemeindepfarrstellen 1 volle Gemeindepfarrstelle für Girkhausen und Bad Berleburg (pfarramtlich verbunden) 1 volle Gemeindepädagogenstelle (IPT Bad Berleburg) 1 vakante Pfarrstelle (plus 1 Stelle in Medebach)

		<p>Bis 2027 gehen von den jetzt arbeitenden Kollegen und Kolleginnen 4 (Medebach mitgerechnet) in Pension.</p> <p>Bei bis 2027 stetig ansteigenden Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle ist spätestens ab 2027 eine einigermaßen sinnvolle Arbeit durch Kolleginnen und Kollegen in den Kirchengemeinden nicht mehr möglich.</p> <p>Dazu kommen in unserem Solidarraum 9 fehlende Schnellstraßen und Autobahnen und in alle Richtungen viele Berge, die um- und überfahren werden müssen; das sind lange Wege und Zeiten, die für die Gemeindegliederarbeit aufzuwenden sind.</p> <p>Wir gehören damit eindeutig zu den besonders zu berücksichtigenden Regionen, die „auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen“. Oder anders gesagt: Die Zahl der Gemeindeglieder müsste für eine Pfarrstelle deutlich verringert werden, um ihre Attraktivität in unserem Solidarraum zu erhöhen.</p> <p>Mit Blick in die Gegenwart, der zeigt, dass es schon jetzt schwer ist, Pfarrstellen im ländlichen Raum zu besetzen, was sich nach menschlichem Ermessen für die nächsten Jahre auch nicht grundlegend ändern wird, regen wir darüber hinaus an,</p> <ul style="list-style-type: none">> dass ein Solidarraum mit unbesetzten Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale auf Antrag zur Verfügung gestellt bekommt, solange eine Pfarrstelle nicht besetzt ist, um mit neuen Ideen und Modellen die Kirchengemeinden versorgen zu können, und> dass die Landeskirche bei der Besetzung von Pfarrstellen von der Möglichkeit der Einweisung Gebrauch macht, damit langfristig unbesetzte Pfarrstellen versorgt werden.
--	--	--

		<p>2. Landeskirchlich einheitliche IT-Lösungen IT-Lösungen bezogen auf den Solidarraum scheinen uns sehr sinnvoll. Landeskirchlich einheitliche Lösungen lehnen wir ab. Wir lehnen damit auch die Einrechnung der Kosten auf die Pfarrbesoldungspauschale ab; diese wäre wie eine „Zwangsausgabe“ für die Inanspruchnahme der Leistungen der IT.EKvW.</p> <p>3. Deckelung von Bedarfen Eine avisierte Deckelung von Bedarfen ist zu befürworten, scheint aber realistisch nicht umzusetzen sein, wie sich jetzt schon an der Streichung der Angebote 2024 von Fortbildungsmaßnahmen des Gemeinsamen Pastorkollegs zeigt, was zur Folge hat, dass das Pastorkolleg die erforderliche Pflicht zur Weiterbildung der Hauptamtlichen zukünftig nicht mehr bedienen kann.</p> <p>4. Perspektivwechsel Ein Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landeskirche übertragenen Aufgaben“ birgt ggf. die Gefahr, dass ein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht, was unbedingt zu vermeiden ist.</p>
Neunkirchen	<p>Beschluss 5: Grundsätzlich ist die Befristung der Übertragung der Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf die Landeskirche positiv zu werten. Gleiches gilt für die Pflicht zur Evaluation der übertragenen Aufgaben.</p> <p>Das Presbyterium lehnt eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes in der vorliegenden Form ab. Es</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In § 3. (2) FAG-Reform heißt es, „dass für die Zuweisung der Aufgaben (nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c) 11 Prozent der Verteilsumme nicht überschritten werden soll“. Wäre aber eine Budgetierung, wie sie im Vorwort angedeutet wird, wirklich gewollt, so muss hier aus dem „soll nicht“ ein „darf nicht“ werden. Grundsätzlich ist eine Budgetierung sicherlich nachdenkenswert, aber durch die Verwendung des Ausdrucks „soll nicht“ statt „darf nicht“ werden in jedem Fall schon einmal, wohlgemerkt ohne synodale Beratung, 11 Prozent einbehalten und können zusätzlich noch weitere Mittel dann durch synodale Beratung einbehalten werden. Eine wirkliche Budgetierung würde allerdings nur dann entstehen, wenn die 11 Prozent keine Soll-Bestimmung, sondern eine Muss-Bestimmung wäre. - Unklar ist zudem, was mit den Geldern passieren soll, die bei einer

	begründet dies, wie folgt:	<p>Unterschreitung des Budgets übrigbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklar ist auch, was mit den Verstärkungsmittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro geschehen soll, wenn sie in einem Haushaltsjahr nicht verbraucht werden. - Für die Ausstattung des Pfarrpersonals mit geeigneter IT zu sorgen, begrüßt das Presbyterium ausdrücklich. Ob die landeskirchliche Ebene dafür geeignet ist, ist nach den Erfahrungen mit Cumulus für das Presbyterium der Kirchengemeinde jedoch offen. Die Ausstattung für das Pfarrpersonal aus der Pfarrbesoldungspauschale zu entnehmen (§ 9.4.) wird deshalb abgelehnt, weil Arbeitsmaterialien nicht aus Lohnkosten entnommen werden sollten. Vielmehr sollte es die Aufgabe der jeweiligen Anstellungsträger (KG, KK und LK) sein, für die ordentliche Ausstattung seiner Arbeitnehmer zu sorgen. Dass sie dies verbindlich tun, sollte geregelt werden, so dies noch nicht geschehen ist. - Eine Reduzierung der FAG-Stellen von 25 auf 10 bringt gerade für die ländlichen Räume der Landeskirche, so auch den Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein, Nachteile mit sich. Dies nur in einem Gespräch zwischen Personal- und Finanzdezernent und am Rande einer synodalen Arbeitsgruppe zu besprechen, ist für die Tragweite dieser Entscheidung unangemessen. Hierzu braucht es einen längeren und intensiveren Austausch auch auf anderen synodalen Ebenen. Dabei zu klärende Sachverhalte wären u.a. <ul style="list-style-type: none"> ○ wie viele FAG-Stellen für den Kirchenkreis SI-WI übrigbleiben ○ warum eine Reduktion auf 10 FAG-Stellen ○ warum es Pfarrpersonal für „Innovations- und Transformationsprozesse“ braucht - Es gibt eine Tendenz dazu, wichtige Aspekte eines Gesetzes und vor allem
--	----------------------------	--

		<p>seine Umsetzung aus dem eigentlichen Text des Gesetzes herauszuhalten, so auch beim Pfarrstellenbesetzungsrecht geschehen und in Form von Ausführungsverordnungen der alleinigen Kontrolle und Gestaltungsfreiheit der Kirchenleitung zu unterwerfen. Leider kann dadurch, sowenig es intendiert sein mag, der Eindruck entstehen, man wolle seitens der Landeskirche eine Beteiligung der übrigen Körperschaften auf ein Minimum reduzieren. Die Kirche steht vor großen Herausforderungen. Deshalb sollte auch ein Augenmerk darauf liegen, eine möglichst große Beteiligung zu ermöglichen.</p>
<p>Raumland</p>	<p>Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Raumland beschließt die folgende Stellungnahme zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens (Rundschreiben 9/2023):</p> <p>Die Neufassung des FAG ist, besonders was die Regelungen des §3_neu Abs. 2, die Regelung des §10_neu Abs. 2 Nummer 4 und die Regelung des §11_neu Abs. 2 betrifft, in der angedachten Form nicht zustimmungsfähig.</p>	<p><u>V. Zu § 3 neu FAG:</u> <u>B. Ablehnung der geplanten Budgetierung</u></p> <p>Grundsätzlich positiv ist die Befristung der Übertragung der Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf die Landeskirche zu werten sowie die Pflicht zur Evaluation der übertragenen Aufgaben (§3_neu Abs. 2 Satz 3-6).</p> <p>Bisher erhält die Landeskirche für die ihr in diesem Bereich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen eine Mittelzuweisung in Höhe des Bedarfs. Die neu angedachte Budgetierungsregelung ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig.</p> <p>Vorzuziehen ist die Beibehaltung der bisherigen, wesentlich einfacheren Regelung, die sich bei der Höhe der landeskirchlichen Mittel für diesen Bereich am Bedarf orientiert.</p> <p>Begründung: Diese Stellungnahme zur Neufassung des FAG muss sich neben den Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen auch mit dem Aufbau des neuen Gesetzentwurfes insgesamt befassen.</p> <p>Dieser folgt zwar im Grundsatz der bisherigen Fassung des Gesetzes, doch in ihm wird ein sehr wichtiges neues Prinzip eingeführt. Es soll zukünftig ein Budget für die Landeskirche geben, das sich nicht mehr direkt an den von den</p>

		<p>Kirchenkreisen und Kirchengemeinden übertragenen Aufgaben orientiert. Vielmehr soll es, unabhängig davon, 11% der geschätzten Verteilsumme betragen. Es geht damit über die aktuellen Notwendigkeiten und bestehenden Erfordernisse hinaus. Darin enthalten sein sollen Gelder in erheblicher Höhe für nicht klar umrissene, unvorhergesehene Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr (bis maximal 500 T€).</p> <p>Bei der Budgetregelung wird überdies keine starre Obergrenze festgelegt, bis zu der die Landeskirche aus der gesamten Verteilsumme Gelder für die Aufgaben erhalten kann. Es handelt sich vielmehr um eine Soll-Regelung, von der ausdrücklich Abweichungen möglich sind (§3_neu Abs. 2 Satz 1 + 2). Im Zusammenhang des Gesamtduktus dieses Abschnittes des neuen FAG kann hierbei nur eine Abweichung nach oben gemeint sein. Damit würde die Landeskirche, quasi so wie bisher, eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs erhalten. Aufgrund der Evaluations- und Befristungsregeln kann und muss die Verwendung der gesamten Gelder daher regelmäßig synodal geprüft werden (zu den Verstärkungsmitteln s.u. B. erster Unterpunkt).</p> <p>Problematisch sind die Regelungen daher vor allem in den Fällen, in denen dieses Budget nicht überschritten werden muss, da es sich nicht mehr, wie bisher, am Bedarf orientieren soll. Natürlich gilt auch hierbei, wie bei allen Projekten und Aufgaben, die Befristungs- und Evaluationspflicht.</p> <p>Allerdings sollen die Regelungen zum Umgang mit den Budgetgeldern, die zur Zeit in den Erläuterungen zu dem Beschluss der Landessynode stehen (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S. 4- 7), offenbar nicht Teil des neuen FAG werden.</p> <p>Da die Kirchenleitung in §16_neu ermächtigt wird, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist zu erwarten, dass die genannten Regelungen, die nicht Teil des Gesetzes sind, Gegenstand von Ausführungsbestimmungen werden.</p> <p>Sie sind damit jedoch der synodalen Kontrolle entzogen, obwohl es sich um Gelder handelt, die die Landeskirche zur Übernahme von Aufgaben für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhält (§3_neu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b). Geprüft und evaluiert werden nach §3_neu Abs. 2 Satz 5 und 6 nur die übertragenen Aufgaben, nicht jedoch die Verwendung der nicht verbrauchten</p>
--	--	--

Gelder. Hier sollte dringend für Transparenz gesorgt werden, indem diese Regelungen so gefasst werden, dass sie sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen. Dies lässt sich am ehesten realisieren, wenn die Evaluations- und Befristungsregeln übernommen und statt des Budgets, wie bisher, der Bedarf zugrunde gelegt wird.

B Notwendige Änderungen, falls die Budgetierung doch umgesetzt wird

Für den Fall, dass die angedachte Budgetregelung eine Mehrheit findet, sind weitere Fragen, die die Umsetzung dieser Regelung betreffen, zu klären, zu kommunizieren und einer synodalen Kontrolle sowie Beschlussfassung zu unterziehen. Hierzu gehören wesentlich folgende Punkte bzw. Fragen:

1. Was geschieht mit den Verstärkungsmitteln in Höhe von bis zu 500T€, die in einem Haushaltsjahr nicht gebraucht wurden? Diese müssen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wieder zur Verfügung gestellt werden und dürfen nicht durch Fortschreibung zu einer stillen Erhöhung des landeskirchlichen Budgets führen. Dies gilt auch für die übrigen, nicht benötigten Gelder aus dem Budget eines Jahres.
2. In Abschnitt 4 der Erläuterungen zum Landessynodalen Beschluss zur Revision des FAG heißt es: „Fördermittel, Kollekten und Spenden sind durch die Fachbereiche/ausführenden Dienststellen einzuwerben, und werden auf den Deckelungssatz im Sinne einer Budgetierung nicht angerechnet, soweit diese nach Übernahme der Aufgabe akquiriert werden.“ (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.5) Was bedeutet dieser Satz in Bezug auf Folgejahre? In welchem Abstand wird die Anrechenbarkeit von eingeworbenen Mitteln überprüft? Wenn durch eine Arbeit, wie etwa Fundraising, im Laufe der Jahre größer werdende Summen erwirtschaftet werden, die nicht projektbezogen einer anderen Körperschaft zufließen, die Arbeit jedoch immer fortgeführt und nicht

		<p>neu begonnen wird, führt diese Regelung theoretisch zu immer größeren Ungleichgewichten. Durch die Nichtanrechenbarkeit der Erträge auf das Budget wird dieses faktisch größer. Dies wäre leicht zu vermeiden, wenn die so eingeworbenen, nicht angerechneten Mittel grundsätzlich der Zuweisung an die Kirchenkreise zugerechnet werden, in deren Auftrag die Arbeit ja geschieht. (vergleichbar s.o. erster Unterpunkt)</p> <p>3. Was bedeutet der Satz aus dem bereits genannten Abschnitt der Erläuterungen „Demgegenüber sollen in Zukunft die beabsichtigten bzw. erforderlichen Einzahlungen in die Versorgungs- bzw. Beihilfesicherung der Versorgungskasse VKPB eingeplant werden.“? In §3_neu Abs. 1 Satz 2 wird die Verteilsumme aus dem lediglich um den EKD-Finanzausgleich verminderten Netto-Kirchensteueraufkommen gebildet. Sind die genannten Versorgungs- und Beihilfezahlungen Teil des landeskirchlichen Budgets nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a)? Hier ist Transparenz herzustellen. Ein Vorschlag hierzu erfolgt beim nächsten Unterpunkt.</p> <p>4. Aufgrund der geplanten Budgetierung steht §3_neu Abs. 1 Satz 2 mit §3_neu Abs. 3 Satz 2 in Konflikt. Wird die Verteilsumme wie geplant gebildet und das Budget daraus berechnet, bedeutet dies, dass die Clearing-Rücklage einseitig aus der Zuweisung an die Kirchenkreise finanziert werden muss. Um die Gerechtigkeit zu wahren und eine ungerechte Belastung der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche zu verhindern, muss die Verteilsumme für die Zuweisung nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 entsprechend anders berechnet werden. Aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen müssen außer den Mitteln für den EKD-Finanzausgleich auch die Mittel für die Clearing-Rücklage und für die Versorgungs- und Beihilfesicherung herausgerechnet werden. Erst dieser verminderte Betrag bildet die Verteilsumme zur Bestimmung des landeskirchlichen Budgets. §3_neu Abs. 1 Nummer 2 muss daher entsprechend geändert werden.</p>
--	--	---

5. Aufgrund der geplanten Budgetierung ist ebenso §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c) anzupassen, um auch hier dieselben Ungerechtigkeiten zu verhindern. Hierbei ist ein Satz einzufügen, der regelt, dass die Pfarrbesoldungszuweisung der durch das landeskirchliche Budget finanzierten Pfarrstellen (nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 a) und b)) nicht zum Bedarf nach §11_neu Abs. 1 gehört, sondern durch die Landeskirche selbst aufzubringen ist. Andernfalls würde das landeskirchliche Budget zu Unrecht verschont und die Kirchenkreise zu Unrecht belastet.

VI. Zu §10 neu Abs. 2 Nummer 4

Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Sicherung der dienstlichen Daten und der dienstlichen Kommunikation ist unbestreitbar. Gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Versuch der Umsetzung des entsprechenden landeskirchlichen Modells erscheint es nicht vertretbar, die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich der Wartungskosten, in die Pfarrstellenpauschale mit aufzunehmen. Dies widerspricht der eigentlichen Intention dieser Pauschale. Darüber hinaus führt es zu Ungerechtigkeiten bei der Anwendung von §10_neu Abs. 1 Satz 2+3 auf teilweise besetzte Stellen, die dennoch eine volle IT-Ausstattung erhalten. Der Abschnitt §10_neu Abs. 2 Nummer 4 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Für die IT-Finanzierung muss ein anderer, gerechterer und praktikabler Weg gewählt werden.

VII. Zu §11 neu FAG

Die Herabsetzung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2 Satz 1 von 25 auf 10 Stellen erscheint angesichts der weiter bestehenden Herausforderungen, insbesondere in den ländlichen Kirchenkreisen als ungerechtfertigt. Zwar ist die Argumentation richtig, dass diese Stellen bei Einführung des FAG als Härteausgleich dienen, der so nicht mehr in dieser Form flächendeckend besteht. Allerdings werden die Herausforderungen in den ländlichen

Kirchenkreisen mit abnehmender Zahl von zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen immer größer. Daher wäre der Erhalt von mehr Stellen wünschenswert (15 – 20 Stellen). Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Landeskirchlichen Funktionspfarrstellen zukünftig nicht mehr aus diesem Bereich finanziert werden sollen (Abschnitt 5 Absatz 2 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6). Dagegen ist die Überlegung in Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6) abzulehnen. Eine Errichtung und Finanzierung von Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ aus dem Bereich des §11_neu Abs. 2 Satz 1 belastet einseitig die Kirchenkreise, die vor besonderen Herausforderungen nach §11_neu Abs. 2 Satz 2 stehen. Da die Kosten Teil der Pfarrbesoldungszuweisung sind, belasten sie zu Unrecht die Gemeinschaft der Kirchenkreise und Gemeinden. Diese Stellen sind entweder aus den landeskirchlichen Mitteln nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) zu finanzieren.

VIII. Fazit:

Insgesamt ist bei der Neufassung des FAG eine Tendenz zu beobachten, die auch bereits bei anderen Gesetzgebungsverfahren, namentlich beim Pfarrstellenbesetzungsgesetz, zu erkennen war. Dies ist die Tendenz, wichtige Aspekte eines Gesetzes, und vor allem seiner Umsetzung, aus dem eigentlichen Text des Gesetzes herauszuhalten und, etwa in Form von Ausführungsverordnungen, der alleinigen Kontrolle und Gestaltungsfreiheit der Kirchenleitung zu unterwerfen. Auch das Vorhaben der Bildung eines Budgets nach §3_neu Abs. 2 FAG ist ein deutliches Signal in diese Richtung. Dankenswerterweise übernimmt die Landeskirche zahlreiche Aufgaben, die Gemeinden und Kirchenkreise nicht leisten können bzw. die ihr von diesen Körperschaften übertragen werden. Dazu ist selbstverständlich eine auskömmliche Finanzierung notwendig. In einer Zeit der Umbrüche und Abbrüche von Traditionen braucht es ebenso die Möglichkeit, innovative

		<p>Projekte auszuprobieren oder auf aktuelle Herausforderungen flexibel zu reagieren zu können. Auch dies muss finanziell gesichert geschehen können. Leider entsteht, sowenig es intendiert sein mag, durch die Art der Neufassung der dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen der Eindruck, man wolle seitens der Landeskirche eine Beteiligung der übrigen Körperschaften auf ein Minimum begrenzen. Stattdessen sollte bei der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen angesichts der Herausforderungen für die Kirchen insgesamt das Hauptaugenmerk auf einer möglichst breiten Beteiligung liegen.</p> <p>Daher erfolgt hiermit das Votum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Fassung der Regelungen aus den Abschnitten 3-5 der Erläuterungen zu Synodenbeschluss (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.4-7) in einer Weise, dass diese sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen, 2. für eine Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben nach §3_neu Abs. 2 nach Bedarf, 3. für die Streichung von §10_neu Abs. 2 Nummer 4, 4. für die weitgehende Erhaltung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2. sowie 5. für eine Ablehnung der Zweckentfremdung dieser Pfarrstellen für landeskirchliche Funktionspfarrstellen (Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6).
Trupbach-Seelbach	Das Presbyterium hat beschlossen, sich nicht an dem Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes zu beteiligen.	

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Soest-Arnsberg

TOP 5 Stellungnahme FAG

Einbringung: Superintendent Dr. Schilling



**Beglaubigte Abschrift
aus dem Protokollbuch des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg**

Arnsberg, den 17.10.2023

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO Art. 64 Abs. 3 unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 10 Mitglieder einschließlich des/der unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 12, da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:



TOP.6.1.: Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Sachverhalt: s. dazu den TOP. 6.4. der letzten Sitzung.

Es gibt einen entscheidenden Punkt in der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes, der uns in der Region 7 wesentlich betrifft. Hier handelt es sich um die Reduzierung der Sonderpfarrstellen für Gemeinden mit großen Flächen. Demnach hätten wir keinen Anspruch mehr auf die 50% Pfarrstelle für die Region 7, die wir in eine 100% Diakonenstelle umgewandelt haben. Diese Stelle haben wir mit unserer Jugendreferentin [REDACTED] besetzt. Sie leistet ungewöhnlich engagierte Arbeit und ist für uns unverzichtbar. Würde die Revision des Finanzausgleichsgesetzes durchkommen, würden wir diese Stelle verlieren. Sollte es möglich sein, die Stelle von [REDACTED] in eine IPT-Stelle umzuwandeln, sähe die Sache anders aus.

Beschlussvorschlag:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Arnsberg beschließt, bei der Landeskirche über den Superintendenten zu erwirken, dass die Stelle von [REDACTED] bereits ab 2024 in eine IPT-Stelle umgewandelt wird. Falls nicht, stimmt es der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes nicht zu.

Beschluss: Einstimmig

Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Erwitte

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 18.10.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung 2 Pfarrer und 10 Presbyter*innen erschienen. Der ordnungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 12 Presbyter*innen. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Wortlaut des Beschlusses:

TOP 5.1 Finanzausgleichsgesetz

Wir entnehmen dem Finanzausgleichsgesetz, daß IPT-Stellen, die als Ersatz für wegfallende Pfarrstellen eingerichtet werden sollen, von den Anstellungsträgern finanziert werden sollen, ohne die Anstellungsträger finanziell ausreichend dafür auszustatten. Das führt zu einer Unterfinanzierung der Gemeinden. Wir warnen dringend vor dieser Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bestätigt.

Erwitte, 18.10.2023



A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping letters, positioned above a horizontal dashed line.



Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede

Meschede, 18.10.2023

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche - ortsübliche - Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 7 Mitglieder erschienen. Der verfassungsmäßige Bestand des Presbyteriums beträgt 10 Mitglieder.

Da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist das Presbyterium beschlussfähig.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

TOP 8. Revision des Finanzausgleichsgesetzes

Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, sich im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens zu äußern. Eine Informationsveranstaltung des Kirchenkreises zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes soll am 24.10., 18:30 Uhr, per Zoom stattfinden. Bis dahin lässt sich aus der Sicht der Kirchengemeinde Meschede zunächst nur das Bedenken hinsichtlich der Reduzierung der „FAG-Stellen“ nennen.

Beschluss-Nr.:5

Das Presbyterium nimmt mit Verärgerung zur Kenntnis, dass im Rahmen der Revision des FAG die Zahl der zusätzlichen Pfarrstellen reduziert werden soll. Es gibt zu bedenken, dass unsere gemeindliche Arbeit durch die Ausdehnung über 222 qkm mit zahlreichen Dörfern erschwert ist. Die bisherige Zuweisung einer halben Pfarrstelle an unsere Region konnte durch die Umwandlung in eine Jugendreferentinnenstelle für die Region fruchtbar gemacht werden. Ein Wegfall der o. g. Stelle ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür 0 dagegen 0 Enthaltungen

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit beglaubigt.



Hans-Jürgen Böhmer

Meschede, 18.10.2023

Auszug aus dem Protokollbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim

Arnsberg, 12.09.2023

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 9 Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen.

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 12; da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlußfähig.

Wortlaut des Beschlusses:

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 7.1 Stellungnahmeverfahren Revision Finanzausgleichsgesetz

Das Presbyterium der KG Neheim macht sich die Stellungnahme der ev. Kirchengemeinde Sundern zur Revision Finanzausgleichsgesetz zu eigen:

„Im Hinblick auf das Finanzausgleichsgesetz der EKvW nach dem Rundschreiben 9/23 fasst das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern folgenden Beschluss: 1. Grundsätzlich begrüßen wir die Revision des Finanzausgleichsgesetzes - und dabei insbesondere die Befristung der gemeinsamen Aufgaben (mit Ausnahme der einheitlichen IT-Lösungen) und der Zuschüsse an Dritte. 2. Wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen die Reduzierung der FAG-Stellen von derzeit 25 auf lediglich 10 aus. Diese Reduzierung reicht sehr viel weiter als die Reduktion der Pfarrstellen insgesamt und ist deshalb unverhältnismäßig. Auf diese Weise werden in gravierender Weise Kirchenkreise und Gemeinden benachteiligt, die eine besondere Siedlungsstruktur aufweisen oder vor anderen herausfordernden Schwierigkeiten stehen. Eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der Landeskirche ist mit einer solchen Reduzierung nicht mehr gegeben.“ – *Einstimmig.*

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bestätigt:

Arnsberg, 12.09.2023



**Auszug aus dem Protokollbuch
des Presbyteriums
der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbörde**

Der Superintendent
des Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Eing. 11. Okt. 2023

Zu der Sitzung am **09.08.2023**

waren auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO Art. 64 1 Pfarrer und 7 Presbyter erschienen.

Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt 3 Pfarrer und 12 Presbyter.

Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Wortlaut des Beschlusses:

Beschluss zu TOP 10.1: FAG Stellungsnahmeverfahren

Die Kirchengemeinde Niederbörde stimmt der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes in der vorgelegten Form zu.



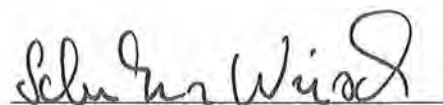
Abstimmungsergebnis: **einstimmig** – mit 0 Gegenstimmen – bei 0 Stimmenthaltungen

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben: gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bestätigt.

Welver, 17.08.2023




(Vorsitzende/r)

Anmerkung:

Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienen aufgeführt.

Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO.Art.67 beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern

Sundern, den 11.09.2023

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO Art. 64, Abs. 3 unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 10 Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 10, da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, Pfarrer Vogt macht die Schriftlesung und ein Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 5: Stellungnahme Finanzausgleichsgesetz

Beschluss: 10

Im Hinblick auf das Finanzausgleichsgesetz der EKvW nach dem Rundschreiben 9/23 fasst das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern folgenden Beschluss:

1. Grundsätzlich begrüßen wir die Revision des Finanzausgleichsgesetzes - und dabei insbesondere die Befristung der gemeinsamen Aufgaben (mit Ausnahme der einheitlichen IT-Lösungen) und der Zuschüsse an Dritte.
2. Wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen die Reduzierung der FAG-Stellen von derzeit 25 auf lediglich 10 aus. Diese Reduzierung reicht sehr viel weiter als die Reduktion der Pfarrstellen insgesamt und ist deshalb unverhältnismäßig. Auf diese Weise werden in gravierender Weise Kirchenkreise und Gemeinden benachteiligt, die eine besondere Siedlungsstruktur aufweisen oder vor anderen herausfordernden Schwierigkeiten stehen. Eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der Landeskirche ist mit einer solchen Reduzierung nicht mehr gegeben.

Einstimmig, ohne Enthaltungen

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bestätigt.

Sundern, den 18.09.2023



R. Vogt
.....
(Vorsitzender)

Ev. Kirchengemeinde Warstein, Belecker Landstr. 14a, 59581 Warstein

Warstein, 12.10.2023

An die

Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Puppenstr. 3-5

59494 Soest



Stellungnahme des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein begrüßt, dass nach § 4 (3) die Verteilung der Kirchensteuern „unverzüglich“ erfolgen soll.

Zu § 6 (3) kreiskirchliche Rücklagen: Hier fragt sich unser Presbyterium: Wer legt verbindlich fest, was eine „angemessene Höhe“ ist (hoffentlich die Kreissynode)?

Zu § 11 (2): Dass die Zahl der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 gekürzt werden soll, erfüllt das Presbyterium für die Zukunft evangelischen kirchlichen Lebens in den ländlichen Diasporaräumen Westfalens mit tiefer Sorge, zumal (Tagungsausschuss zu Punkt 5) in dieser Zahl möglicherweise auch die Pfarrstellen für "pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben" enthalten zu sein scheinen.

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein:


Pfarrer Uwe Müller (Vorsitzender des Presbyteriums)

Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Werl

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 16.10.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung (gemäß KO Art. 64) 1 Pfarrer und 5 Presbyter/innen erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 8 Presbyter/innen. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

Wortlaut des Beschlusses

TOP 9 Finanzen

Revision FAG Stellungnahmeverfahren
Beschluss 9:



Das Presbyterium nimmt den Entwurf des FAG zur Kenntnis und sieht gute Gründe, um die Finanzströme in unserer Landeskirche neu zu regeln.

Der Entwurf in der derzeitigen Fassung ist allerdings für unseren Kirchenkreis problematisch, weil dadurch die Anzahl der FAG-Pfarrstellen von bisher drei auf eine einzige reduziert werden soll. Dem stimmt das Presbyterium nicht zu, und regt an, die 3 FAG-Pfarrstellen auf Grund der besonderen Situation im KK Soest-Arnsberg zu erhalten.

- einstimmig

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Werl, 18.10.2023




Vorsitzender

Anmerkung: Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 der KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschriften zum der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Zu der Sitzung des Kreissynodalvorstandes am 02.11.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. 109 Abs. 1 8 Mitglieder erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 9 Mitglieder. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend war. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Wortlaut des Beschlusses

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

2 Vorbereitung Kreissynode

2.2 Stellungnahme FAG

Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Beschluss Nr. 6:

Der KSV empfiehlt, die Kreissynode möge beschließen:

1. Zustimmung

Grundsätzlich begrüßt die Kreissynode des Kirchenkreises Soest-Arnsberg die Revision des Finanzausgleichsgesetzes - und dabei insbesondere die Befristung der gemeinsamen Aufgaben (mit Ausnahme der einheitlichen IT-Lösungen) und der Zuschüsse an Dritte.

2. Einspruch:

Wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen die in § 11 Absatz 1 vorgeschlagene Reduzierung der FAG-Stellen von derzeit 25 auf lediglich 10 aus. Diese Reduzierung reicht sehr viel weiter als die Reduktion der Pfarrstellen insgesamt und ist deshalb unverhältnismäßig. Auf diese Weise werden in gravierender Weise Kirchenkreise und Gemeinden benachteiligt, die eine besondere Siedlungsstruktur aufweisen oder vor anderen herausfordernden Schwierigkeiten stehen.

3. Begründung:

Der Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg ist geprägt durch die große Fläche in ländlicher Diaspora-Situation. Während in der EKvW im Schnitt 102 GG auf einem km² leben, sind es im Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg im Schnitt 39 GG. Neben den zentralen Kernstädten gibt es in den Regionen bis zu 100 Dörfer.

Auf der Sommersynode des Kirchenkreises Soest-Arnsberg 2023 wurde die Umsetzung der von der Landeskirche angestoßenen Personalplanung beschlossen. Die ländlichen Regionen werden dadurch vor besondere Probleme gestellt:

Region	Gemeinden	GG	Fläche	GG/km ²	Pfarrstellenplanung ab 2031
8	Olsberg-Bestwig, Brilon, Marsberg	11.053	668	16,55	2 Pfst. 1,5 IPT
6	Erwitte, Geseke, Warstein	12.913	563	22,94	2 Pfst. 2 IPT
7	Arnsberg, Hüsten, Meschede, Neheim Sundern	19.059	602	31,66	3,5 Pfst. 2,5 IPT

4. Einordnung:

Seit 2005 wurde mit der Zuteilung von 3,5 FAG-Pfarrstellen die Leistungsfähigkeit des Ev. Kirchenkreises Arnsberg gesichert. 2010 wurde sie auf 3 reduziert. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde sich eine Drittelung der Zuweisung für den Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg ergeben. Dies würde im Vergleich zur allgemein notwendigen Reduktion im Pfarrstellenbereich einen deutlich größeren Schritt bedeuten und somit die ländliche Diaspora-Situation verstärkt treffen und

überfordern. Es steht zu befürchten, dass in einer personell so schlecht ausgestatteten Region sich kaum noch Pfarrer:innen für freie Pfarrstellen bewerben werden.

5. Schlussfolgerung:

Eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der Landeskirche ist mit der geplanten Reduzierung der FAG-Pfarrstellen nicht mehr gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokoll wird hiermit bestätigt.

Soest, den 06.11.2023




Dr. Manuel Schilling, Superintendent

TOP 5 Stellungnahme FAG

Beschlussvorschlag

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg stimmt der Stellungnahme des KSV zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu und leitet ihn der Kirchenleitung zur Beratung weiter.



Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken



Stellungnahme der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken zur Revision des FAG der EKvW

6. December 2023

(1) Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken begrüßt die Revision des derzeit gültigen FAGs, welches mit Wirkung vom 1.01.2005 in Kraft getreten ist.

(2) Sie begrüßt vor allem den grundsätzlich neuen Ansatz, wonach Aufgaben und Arbeitsbereiche, die die Landeskirche im Auftrag der Gesamtkirche übernimmt und organisiert, nicht länger selbstverständlich als gesetzt gelten, sondern regelmäßig einer Evaluation zu unterlaufen haben. Hierbei wäre frühzeitig und detailliert zu bestimmen, nach welchen Regularien und durch wen diese Überprüfung stattzufinden hat. Die Kreissynode sieht ansonsten die Gefahr einer zu großen Zusatzbelastung auf den Ebenen, die für dieses Controlling zuständig wären.

(3) Was die Pfarrstellen nach § 10 (2) (neu § 11 (2)) angeht, die von 25 auf 10 reduziert werden sollen, wäre es unerlässlich, mittels transparenter Darlegung der Kriterien zur Vergabe dieser Pfarrstellen eine Plausibilisierung dieses Sonderpfarrstellen-Pools herbeizuführen.

(4) Einen wesentlichen Nachsteuerungsbedarf im Zuge der FAG-Revision sieht die Kreissynode im Hinblick auf die Pfarrbesoldung bei langfristigem Ausfall der Amtsinhaber (Krankheitsfall wie auch Freistellung durch die Landeskirche). In diesem Fall erfolgt, anders als bei privatrechtlich Angestellten, eine zeitlich unbegrenzte volle Lohnfortzahlung, die vollumfänglich von der Anstellungskörperschaft zu tragen ist. Im Kirchenkreis SCB haben wir die leidvolle Erfahrung machen müssen, dass in besonders prekären Zeiten Pfarrdienst im Umfang von 4,75 Pfarrstellenumfang aufgrund von Langzeiterkrankungen etc. langfristig nicht ausgeübt werden konnte, was, neben der grundsätzlichen Belastung vor Ort, auch eine manifeste finanzielle Belastung mit sich brachte: aufs Jahr gerechnet in Höhe von 565.250 Euro (nach der aktuell noch gültigen Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 119.000 Euro).

In der Vergangenheit konnte in solchen Pfarr-personellen Notlagen durch die Entsendung eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Probedienst o.ä. landeskirchlichlicherseits Abhilfe geschaffen werden

Dieses ist durch den allgemeinen personellen Engpass im Pfarrdienst inzwischen nicht mehr möglich. Das bedeutet für die betroffenen Gemeinden/Kirchenkreise:

**Superintendentin
Susanne Falcke**

Susanne.Falcke@ekvw.de

Superintendentur
im »Haus der Kirche
und Diakonie«
Bohlenstiege 34
48565 Steinfurt

Vorzimmer:
Inge Laukamp
Tel. 02551-144-17
Sup. 02551-144-19
Fax 02551-144-21

st-superintendentur@kk-ekvw.de
www.der-kirchenkreis.de

AUS UNSEREM LEITBILD:

Wir wollen
mit allen Menschen
die Erfahrung teilen, dass
der Glaube an Jesus Christus
im Alltag Kraft gibt und tröstet
und über die Grenzbereiche
des Lebens hinaus trägt... –
mehr als du glaubst!

BANKVERBINDUNGEN
Evangelischer Kirchenkreis

Kreissparkasse Steinfurt
DE94 4035 1060 0000 0011 72

KD-Bank –
Bank für Kirche und Diakonie
DE16 3506 0190 2001 3100 22

Das Geld, das benötigt würde, um für eine privatrechtlich organisierte Kompensation zu sorgen, steht nicht zur Verfügung, da die Pfarrstellenpauschale weiterhin abzuführen ist. Das führt aktuell zu einer großen Schieflage.

Im privatrechtlichen Bereich greift im Falle einer Langzeiterkrankung (d.h. nach 6 Wochen) die Lohnfortzahlung durch die Krankenkassen; die finanzielle Arbeitgeber-Belastung aufgrund der Erkrankung wird also solidarisiert, wodurch der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, mit den dadurch vorhandenen finanziellen Ressourcen Vertretung zu finanzieren.

Wir bitten im Zuge der Revision des FAG um die Aufnahme einer äquivalenten Regelung für den Pfarrdienst in das neue FAG, wodurch gewährleistet wird, dass die finanzielle Belastung bei Langzeiterkrankung etc. einer Pfarrperson solidarisiert wird und auf den bedarfsgedeckten landeskirchlichen Pfarrbesoldungszuweisungs-Haushalt gezogen wird. Ein zeitliches Reglement (analog zu den privatrechtlich Beschäftigten?) wäre in diesem Zusammenhang sorgfältig zu prüfen.

Beschluss der Kreissynode vom 18.11.2023:

Beschluss: Auf Empfehlung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken beschließt die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken mit 66 Zustimmungen bei 7 Enthaltungen sich die vorliegende Stellungnahme zur Revision des FAGs zu eigen zu machen und als Kreissynoden-Beschluss an die Landessynode zu übermitteln.

Revision des Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG vom 13. November 2003

Stellungnahmen aus den einzelnen Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Ahaus:

Das Presbyterium begrüßt und hält die Revision des FAG für erforderlich. Auch inhaltlich geht es weitestgehend mit dem vorgelegten Vorschlag konform. Allerdings fehlt hinsichtlich des solidarischen Finanzausgleichs zwischen Landeskirche, Kirchenkreis und Gemeinden eine Konkretisierung. Das Presbyterium hält es für erforderlich, dass Gemeinden, die auf längere Zeit eine Vakanz bei einer Pfarrstelle zu verzeichnen haben, eine spürbare Entlastung erfahren. Eine solche Vakanz kann durch Krankheit, aber auch durch andere Umstände, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, entstehen. Der Gemeinde entstehen in einem solchen Fall z.T. sehr hohe Kosten, z.B. durch Fahrtkosten für Vertretungen. Das Presbyterium schlägt vor, eine Regelung aufzunehmen, dass bei einer Vakanz ab 6 Wochen die betroffene Gemeinde nicht mehr für die Pfarrbesoldungspauschale aufkommen muss. Den Zeitraum von mehr als 6 Wochen hat es in Anlehnung an die Regelungen für Tarifbeschäftigte gewählt. Die gleiche Regelung muss natürlich auch für die Kirchenkreise gelten, die die Pfarrbesoldung bereits auf der Ebene des Kirchenkreises geregelt haben. Ansonsten hält das Presbyterium den Entwurf für zustimmungsfähig. - einstimmig -

Borghorst-Horstmar:

Das Presbyterium möchte **keine eigene Stellungnahme** zu den geplanten Änderungen des FAG abgeben. Es fühlt sich vom KSV gut repräsentiert und unterstützt dessen Stellungnahme ausdrücklich.

Einstimmig angenommen

Burgsteinfurt:

Der Finanzausschuss hat sich mit der Revision des FAG beschäftigt, einige Mitglieder haben auch an der von der Landeskirche angebotenen Zoom-Einführung teilgenommen.

Beschluss:

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt begrüßt den von der Arbeitsgruppe zur FAG-Reform genannten **Kriterienkatalog** für „Gesamtkirchliche Aufgaben“. Im Besonderen hält es die Formulierung von klaren **Zielvorgaben**, eine **finanzielle Deckelung** der Maßnahmen, deren **zeitliche Befristung** auf zunächst 5 Jahre sowie ihre **Überprüfung** im 3. Jahr für sinnvoll.

Zur **Bündelung von Kapazitäten** sollten neue Projekte mit der Rheinischen und Lippischen Landeskirche abgesprochen werden.

Das Presbyterium begrüßt die **externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus**, die als Grundlage für alle weiteren, auch finanziellen, Entscheidungen zur IT.EKvW dienen soll.

In diesem Zusammenhang sollten dann auch die in § 10.4 (FAG neu) bei der Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale genannten „**Kosten für die IT-Ausstattung** einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen **Umlagen** sowie die **Softwarekosten** für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software“ angesichts ihrer derzeitigen Höhe kritisch in den Blick genommen werden. Kostengünstigere Alternativen sollten geprüft werden.
einstimmig

Dülmen:

Das Presbyterium **beschließt einstimmig mit einer Enthaltung** keine Stellungnahme abzugeben

Emsdetten:

„Presbyterien mit dem Thema „Kirchlicher Finanzausgleich“ zu beschäftigen, halten wir für sehr anspruchsvoll. Hilfreich war die Präsentation aus der AG.

Folgende Anregungen und Bedenken möchten wir äußern:

Leider haben wir auf Gemeindeebene keine Übersicht, welche „gesamtkirchlichen Aufgaben“, insgesamt 30 (inklusive der 12 genannten?), durch Gesetz (dauerhaft) bzw. durch Beschluss der Landessynode (befristet) übertragen wurden.

Eine Deckelung der Finanzmittel auf maximal 11% befürworten wir sehr; eine Befristung von „Zuschüssen an Dritte“ grundsätzlich auch.

Eine Überprüfung, ob Maßnahmen /Förderungen zielführend sind, wäre unserer Erfahrung nach kurzfristiger sinnvoll: lieber nach 1,5 Jahren statt erst „im dritten Jahr“. So wäre ein zeitnahes Nachbessern oder Beenden möglich. Der Zeitraum von insgesamt 5 Jahren erscheint uns für Projekte zur Erprobung sehr lang.

Eine einheitliche IT im Bereich Kirche ist sehr zu begrüßen, folglich auch die Aufnahme der Kosten in das FAG gut nachzuvollziehen.

Die Zahl der Pfarrstellen von 25 auf 10 zu reduzieren, finden wir sehr sinnvoll, zumal insgesamt der theologische Nachwuchs fehlt.

Hier sollte weiterhin vor allem die „besondere Siedlungsstruktur“ berücksichtigt werden, damit Kirche auf dem Land/ in der Fläche präsent bleiben kann. Aus unserem Kirchenkreis ST-COE-BOR wissen wir, wie schwierig das sein wird.“

Beschluss: 6 Ja, 1 Enthaltung.

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Tecklenburg



Ev. Kirchenkreis Tecklenburg • Sonnenwinkel 1 • 49545 Tecklenburg

Ev. Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Der Superintendent
André Ost
Tel.: 05482 68-381
Fax.: 05482 68-160
andre.ost@kk-ekvw.de

Tecklenburg, 19. Dezember 2023

Revision des Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Stellungnahme aus dem Ev. Kirchenkreis Tecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wurde im Kirchenkreis Tecklenburg auf kreiskirchlicher Ebene im Finanz- und Planungsausschuss sowie im Kreissynodalvorstand beraten.

Auch die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Tecklenburg wurden aufgefordert, sich mit dem Entwurf zu befassen. Von dort kamen allerdings keine Stellungnahmen zurück.

Der Kreissynodalvorstand hat sich in seiner Sitzung am 12.12.2023 abschließend noch einmal ausführlich mit dem mit landeskirchlichem Rundschreiben Nr. 9/2023 vom 25.05.2023 vorgelegten Entwurf einer Revision des FAG befasst und übermittelt auf dieser Grundlage die **folgende Stellungnahme**:

Der Kirchenkreis Tecklenburg ist dankbar für den Ansatz, die im bisherigen 11 %-Haushalt der gesamtkirchlichen Aufgaben zusammengefassten Arbeitsfelder einer regelbasierten Überprüfung zu unterziehen.

Die vielfach auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene vorgebrachte Klage, die Vorwegabzüge auf landeskirchlicher Ebene entzögen der kirchlichen Basisarbeit zu viel an Finanzmitteln, ist in Zeiten des allgemeinen Einsparungsdrucks ernst zu nehmen. Vor diesem Hintergrund ist es ein absolut unterstützenswerter Ansatz, die gesamtkirchlichen Aufgaben turnusmäßig einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Perspektivwechsel von einer „gesamtkirchlichen Aufgabe“ hin zu einer Aufgabe, die der Landeskirche durch die Landessynode durch bewusste Entscheidung für einen festgelegten Zeitraum zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen wird, findet deshalb unsere uneingeschränkte Unterstützung.

In Bezug auf den 11%-Haushalt scheinen in der Vergangenheit eine Reihe von Haushaltsposten mehr oder weniger unreflektiert durchgeschleppt worden zu sein, ohne sie einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.

Hier soll künftig eine andere Herangehensweise greifen: Die Übertragung einer Aufgabe wird mit klaren Zielvorgaben verbunden, die an überprüfbaren Kriterien gemessen wird.

Zudem erfolgt die Übertragung einer Aufgabe zeitlich befristet für 5 Jahre.

Spätestens im 3. Jahr soll eine Evaluation und eine Überprüfung der Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe erfolgen.

Bankverbindung
KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Konto 200 667 2020
BIC GENODED1DKD
IBAN DE25 3506 0190 2006 6720 20

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg
Superintendentur
Sonnenwinkel 1
49545 Tecklenburg
Telefon (0 54 82) 68-380

Dieser Neuansatz erscheint uns als das Kernstück der FAG-Revision und sollte besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Bislang sind wir im Hinblick auf solche Evaluations- und Überprüfungsverfahren in der EKvW relativ ungeübt.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie genau, von wem und nach welchen Kriterien diese Evaluationsverfahren künftig durchgeführt werden sollen. Hier bleibt die Vorlage lediglich absichtsvoll und noch sehr unkonkret.

Der Grundansatz ist löblich und unterstützenswert. Die Umsetzung könnte sich im Detail jedoch als tückisch erweisen. Erst recht, wenn mit den Evaluationsprozessen ein größerer, Ressourcen fordernder bürokratischer Aufwand verbunden sein sollte.

Ein weiterer Diskussionspunkt in unseren Beratungen war die mit dem neuen § 2 (2) Satz 1 eingefügte Grenze von 11 % für die von der Landessynode auf die Landeskirche übertragenen Aufgaben.

Hier wäre es im Interesse unseres Kirchenkreises und seiner Gemeinden, diese 11% der Verteilsumme auch tatsächlich zu deckeln und sie nicht fließend zu halten.

Anfragen gab es deshalb im Hinblick auf die Soll-Formulierung im Gesetzentwurf.

Wie ist sie zu verstehen? – Im Sinne einer klaren Festlegung oder eher eines vagen Näherungswertes?

Der Tendenz in unserem Kreissynodalvorstand geht in Richtung einer klaren Festschreibung des 11%-Haushalts für die von der Landessynode übertragenen Aufgaben im Sinne von:

*„Die Zuweisung für Aufgaben nach Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c **darf** 11% der Verteilsumme nicht überschreiten.“*

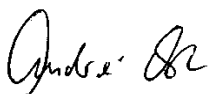
Unproblematisch sieht der Kirchenkreis Tecklenburg die Reduzierung der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Verknappung auf dem Pfarrstellenmarkt sollte auch dieser Bereich eine angemessene Einschränkung erfahren und sich auf die Unterstützung von sinnvollen und notwendigen Transformationsprozessen in den Kirchenkreisen beschränken.

Die Übergangsregelung als Härteausgleich für die von der seinerzeit eingeführten Kostenpflicht für Pfarrstellen besonders betroffenen Kirchenkreise sollte 20 Jahre nach Einführung des FAG als abgelaufen betrachtet werden.

Der Kirchenkreis Tecklenburg stimmt somit dem Entwurf der Revision des Finanzausgleichsgesetzes mit der damit verbundenen Zielrichtung einer regelmäßigen Überprüfung der übertragenen Aufgaben mit den vorgenannten Anmerkungen und Einschränkungen zu und bedankt sich insbesondere für die mit dem Stimmnahmeverfahren verbundene Informationspolitik.

Dies betrifft insbesondere die für das Verständnis als sehr hilfreich empfundenen digitalen Info-Veranstaltungen für Mitglieder von Leitungsorganen wie auch die nachgereichte Aufstellung über die gesamtkirchlichen Aufgaben innerhalb des aktuellen 11%-Haushalts.

Mit freundlichen Grüßen



André Ost,
Superintendent

Stellungnahmen
aus dem Kirchenkreis Unna

Auszug aus dem Protokoll der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna am 29. November 2023 in Kamen

TOP 3 – Stellungnahmeverfahren zum Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Einbringung durch den stellvertretenden Assessor Pfarrer Frank Hielscher. Pfarrer Hielscher erläutert die Ausgangslage, wonach die Landessynode eine Revision des FAG anstrebt. Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens bis zum 31.12.2023 an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Aus dem Kirchenkreis Unna haben sich 6 Kirchengemeinden, 2 Fachausschüsse sowie der KSV zu der angestrebten Revision geäußert. Die Kirchengemeinde Dellwig hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst, der sich der Großteil der anderen Kirchengemeinden angeschlossen hat. Pfarrer Hielscher fasst die Stellungnahme aus Dellwig zusammen:

1. Allgemeine Begrüßung der Kostenbremse und der angestrebten Sparmaßnahmen.
2. Der Festlegung des Landeskirchlichen Haushaltes auf 9% wird zugestimmt.
3. Der Begrenzung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben“ auf 11% wird zugestimmt unter der Maßgabe, durch regelmäßige kritische Evaluation und Aufgabenkritik diesen Anteil zu senken.
4. Anregung zur Schaffung transparenter Kriterien zur Überprüfung der Aufgaben im Haushalt Gesamtkirchliche Aufgaben.
5. Hinweis: eine Erhöhung der Finanzausweisungen an die Kirchenkreise erhöht gleichzeitig die Zuweisung an die Landeskirche. Dadurch entsteht weniger Spardruck.
6. Begrenzung der Finanzierung des Cumulus – Projektes.
7. Keine Vermischung der Pfarrstellenpauschale im FAG mit den Kosten der IT – Ausstattung.
8. Klärung der Frage, ob in den 20% (9% Landeskirchl. Haushalt und 11% Haushalt Gesamtkirchl. Aufgaben) der Vorwegabzug für Weltmission und Ökumene enthalten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode Unna schließt sich den Anregungen und Fragestellungen aus der Stellungnahme der Ev. Kirchengemeinde Dellwig an und bittet die Landessynode, diese in die Beratungen zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes mit einfließen zu lassen.

Beschluss: einstimmig

Unna, 08.01.2024

Stellungnahmen

aus dem Kirchenkreis Vlotho

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER KREISSYNODE VLOTHO vom 14. September 2023

TOP 6: Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Die Landessynode hat am 24. Mai 2023 beschlossen, eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes durchzuführen. Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Kirchensteuerverteilung innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Gesetzesänderung soll zum 01. Januar 2026 in Kraft treten. Die Kirchenkreise sind zur Stellungnahme aufgefordert.

Aus den Gemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Kreissynodalvorstand hat sich nach Beratungen des Finanzausschusses mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf befasst und schlägt der Kreissynode vor wie folgt Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Vlotho begrüßt die Revision des Finanzausgleichsgesetzes und stimmt im Grundsatz zu. Sie weist aber auf folgende Punkte hin:

§ 2, Abs. 3, Satz 1: Der Satz ist zu streichen, die Ausgleichsrücklage ist aufzulösen.

Begründung:

- a) Bei der bereits gebildeten Ausgleichsrücklage handelt es sich um Finanzmittel der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Eine bilanzielle Abbildung auf der Eigentümerebene ist unerlässlich.
- b) Entsprechend der Zweckbestimmung und Herkunft kann es sich um keine Rücklage und somit auch nicht um Eigenkapital der Landeskirche handeln.
- c) Die Kirchenkreise sind in der Lage, mit den Finanzmitteln verantwortungsvoll und wirtschaftlich umzugehen und stärken die Bilanzen der Kirchenkreise.
- d) Für unvorhergesehene Aufgaben ist die Bildung von Verstärkungsmitteln von maximal 500.000 € möglich.
- e) Die Finanzwesenverordnung und Wirtschaftsverordnung stärken die Aufsichtsfunktionen der Landeskirche. Die finanzielle Sicherstellung von überregionalen Aufgaben ist entgegen der Vorgängerverordnung durch die intensivere kirchenaufsichtliche Begleitung der Kirchenkreise gegeben.

§ 6, Abs. 3, Nr. 2: Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über... 2. die Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises durch frei zur Verfügung stehende Finanzmittel in angemessener Höhe.

Begründung: Bestimmende Größe sind im kirchlichen Finanzwesen nicht die Rücklagen, sondern die frei zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

§ 10, Nr. 4 (IT-Ausstattung): Das Wort Kosten ist durch Anschaffungskosten zu ersetzen und folgender Satz aufzunehmen: Abschreibungen werden nicht berücksichtigt.

Begründung:

- a) Es erfolgt eine begriffliche und ertragswirksame Klarstellung.
- b) Vermeidung dass sowohl Anschaffungskosten als auch jährliche Abschreibungen in die Pfarrbesoldungspauschale eingerechnet werden.

§ 12, Abs. 1: Die Worte Einnahmen und Ausgaben sind durch die Worte Erträge und Aufwendungen zu ersetzen.

Begründung: Eine sprachliche Anpassung an die Begriffe aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist sinnvoll.

einstimmig beschlossen

Für die Richtigkeit
Bad Oeynhausen, 19.09.2023

Siegel



Dorothea Goudefroy
Superintendentin

Stellungnahmen
aus zwei Ausschüssen

Ausschuss der Kirchenleitung für Seelsorge und Beratung

Stellungnahme zum FAG

Beschluss

Der Ausschuss für Seelsorge und Beratung begrüßt die Revision des Finanzausgleichsgesetzes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche!

Seelsorge ist persönliche Lebens- und Glaubenshilfe. Sie unterstützt im Angesicht Gottes den ganzen Menschen in seiner leiblichen, seelischen, geistigen und sozialen Wirklichkeit. Sie ermutigt, stärkt, tröstet, begleitet und hilft, Krisen zu bewältigen und Probleme zu lösen. Sie ist gelebte Praxis des Evangeliums und als solche hilft sie Menschen, ihr Leben im Horizont des christlichen Glaubens zu verstehen und anzunehmen. Seelsorge ist die „Muttersprache der Kirche“.¹

Zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, dass auch bei Menschen innerhalb, aber auch außerhalb der Kirche das Wort „Seelsorge“ nach wie vor einen guten Klang hat.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sechs Handlungsfelder festgelegt. Diese beschreiben „die im Evangelium begründeten sechs Lebensäußerungen der Kirche“². An zweiter Stelle steht das Handlungsfeld „Seelsorge und Beratung“.

Zur Sicherstellung der Seelsorge als Grundauftrag unserer Kirche hat die Landessynode 2017 mit der „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EkvW“ einen Systemwechsel vollzogen. Zur Entlastung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden erfolgte für einige Arbeitsfelder der Seelsorge die Anbindung an und Verwaltung durch das Landeskirchenamt. (Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gefängnisseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge, Polizeiseelsorge, Psychiatrieseelsorge und Seelsorge in Einrichtungen des Maßregelvollzugs). Dabei formulierte der damalige Beschluss bereits die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption auch im Hinblick auf die Krankenhausseelsorge und Seelsorge im Alter sowie in Einrichtungen der Altenpflege.

Da es sich bei den hier genannten Seelsorgefeldern um einen Dienst stellvertretend für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden handelt, erfolgt die Finanzierung – ebenso wie die Grundsicherung der Telefonseelsorge - im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Insgesamt regelt das FAG die Finanzierung von insgesamt 30 Aufgabenfeldern. Darunter zählen u.a. Umlagen für EKD und Diakonie, Klimaschutz, Rechnungsprüfung, IT.EkvW, Gemeinsame Software, NCC, Arbeitssicherheit, Zuschüsse an Vereine und Verbände, Archiv.³

Bei einer Deckelung der Mittel zur Finanzierung dieser übertragenen Aufgaben auf 11% ist das Handlungsfeld 2 „Seelsorge und Beratung“ abhängig von den Entwicklungen der anderen ca. 29 Aufgaben. Eine Gleichgewichtung mit einigen dieser Aufgaben ist jedoch der Seelsorge als Grundauftrag unserer Kirche nicht angemessen.

Der Ausschuss bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Begleitung von Menschen in Umbrüchen und Krisen ihres Lebens als essentieller Bestandteil des kirchlichen Auftrags auch

¹ Petra Bosse-Huber, Seelsorge – „Muttersprache“ der Kirche, in: Anja Kramer/Freimut Schirmmacher, Seelsorgliche Kirche im 21. Jahrhundert, Neukirchen-Vluyn 2005, S. 11–17.

² Das Haushaltsbuch in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Eine Handreichung für Leitungsorgane, 2016.

³ Jens Bublies, Präsentation Info Veranstaltung FAG V 1.10Versand 2023-08-25, Folie 12.

finanziell sichergestellt wird und Seelsorge als unterstützender bzw. stellvertretender Dienst für die Kirchenkreise als gesamtkirchliche Aufgabe angeboten werden kann.

Stand 06.12.2023

	FAG – Text aktuell	Aktenzeichen: 982.0	FAG – Reform	Begründung	Anmerkungen aus STFA
	I. Abschnitt Allgemeines				
§ 1			Allgemeines		
	In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes		unverändert		
	1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,		unverändert		
	2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.		unverändert		
	II. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)				
§ 2			Verpflichtung zum Finanzausgleich		
			(1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.		

§ 2 Neu § 3		Übersynodaler Landeskirchlicher Finanzausgleich		
	<p>(1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.</p> <p>(2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. 2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme. b. Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKV/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. c. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1. d. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung³. e. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1. f. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung³ 	<p>Neuer § 2</p> <p>(2) 1 Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. 2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt: <ol style="list-style-type: none"> a) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme. b) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> aa) Abführung der EKD und EKV/UEK-Umlagen bb) Weltmission und Ökumene cc) durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verpflichtungen c) eine Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2. c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 11 Abs. 1. d) 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung³. <p>(2) 1 Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c soll 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten. 2 Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen. 3 Zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. 4 Dabei ist Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. 5 Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. 6 Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 <u>alt</u> wird eigenständiger § 2 (s.o.). § 2 Absatz 2 <u>und 3 alt</u> wird neu-§ 3 <u>neu</u>.</p>	<p>Bermerkung: Müller - meßbare Zeile aufnehmen. Aus de</p>
	<p>(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. 2 An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten.</p>	<p>(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung einer Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die Doppik</p>	

		tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.		
--	--	---	--	--

§3 Neu § 4		Gemeinsame Kirchensteuerstelle		
	(1) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.	unverändert		
	(2) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.	(2) 1-7 unverändert 8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.	Alte DurchführungsVO - textliche Anpassung	
	(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr: 1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern, 2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen, 3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode, 4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.	(3) [...] 3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,	alte DurchführungsVO (Zu § 3 Abs. 3 FAG) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.	
	§ 1 (Zu § 3 Abs. 2 FAG) Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.	VO wird aufgehoben		
	§ 2 (Zu § 3 Abs. 3 FAG) Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.	VO wird aufgehoben		

	III. Abschnitt Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)			
§4 Neu § 5		Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises		
	1 Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.	1 Die Kirchengemeinden jedes kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.		
§5 Neu § 6		Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise		
	(1) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	unverändert		
	(2) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.	unverändert		
	(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, 2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen, 3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1, 4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.	(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann, 2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises, 3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8-9 Abs. 1, 4. die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen, 5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.	§ 6 Abs. 3 Ziffer 4 – Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 2 WirtVO geboten	
	(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.	(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.		
§6 Neu § 7		Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände		
	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.	(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.		
	(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.		

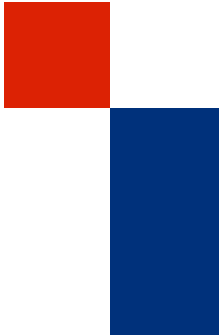
IV. Abschnitt Durchführung der Pfarrbesoldung				
§7 Neu § 8		Zentrale Pfarrbesoldung		
	(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die 1. Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger, 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst 3. Vikarinnen und Vikare.	unverändert	IPT und Pfarrpersonal in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden unmittelbar beim Anstellungsträger vergütet.	
	(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs.	unverändert		
	§ 3 (Zu § 7 FAG) <i>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund</i>	VO wird aufgehoben		
§8 Neu § 9		Pfarrbesoldungspauschale		
	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 5 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.	(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 2 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.		
	(2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61) ⁶ refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.	unverändert		
	(3) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.	unverändert		
	(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.	unverändert		Redaktionelle Änderung Streiche "Erziehungsurlaub" se

<p>§9 Neu § 10</p>		<p>Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale</p>		
	<p>(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.</p>	<p>(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.</p>		<p>Frage: Aktualität der Zahlen 1.4. Vorjahr?</p>
	<p>(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsgütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung, 2. folgende sonstige Bezüge: <ol style="list-style-type: none"> a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten, c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, 3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. 	<p>(2) Nr. 1-3 unverändert</p> <p>4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software.</p>		<p>Frage: Kosten der Personalverwaltung im eigentlichen Si</p>
	<p>(3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.</p>	<p>unverändert</p>		
<p>§10 Neu § 11</p>		<p>Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche</p>		
	<p>(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.</p>	<p>unverändert</p>		<p>Aufgrund von Anfragen: Weiter ausdifferenzieren? Was s</p>
	<p>(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen.</p>	<p>(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.</p>		

§11 Neu § 12		Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung		
	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.	(1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.		Änderung: Erträge und Aufwendungen
	(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.	unverändert		
	V. Abschnitt Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen	V. Abschnitt Beihilfeabrechnung		
§12 Neu § 13		Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen		
	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.	(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.		
	(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.	unverändert		
	§ 13 (Zu § 12 FAG) Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	VO wird aufgehoben		
§13 Neu § 14		Beihilfepauschale		
	(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.	(1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 2 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.		Solidarprinzip oder Trennung der Berufsgruppen? Auch
	(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.	unverändert		Klärung ob Umformulierung erforderlich.
	(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.	unverändert		Altfälle? Klärung ob Entbehrlich.
	(4) § 11 findet entsprechende Anwendung.	(4) § 11 12 findet entsprechende Anwendung.		
§ 15 NEU		Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe		
		1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 7-8 und 12 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	§ 3 (Zu §§ 7, 12 FAG)4 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame	

			Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.	
	VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen			
§14 gestrichen				
	(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden.	Streichung		
	(2) 1 Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangsbihilfe gezahlt. 2 Die Zahlung der Übergangsbihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. 3 Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. 4 Die Übergangsbihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. 5 Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €.	Streichung		
	(3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht: 1. 1 Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. 2 Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €. 2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen.	Streichung		
	(4) 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. 2 Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen.	Streichung		
§15 Neu § 16		Verordnungsermächtigung		
	Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.	unverändert		
§16 Neu § 17		Inkrafttreten		
	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft.	(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.		
	(2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Streichung		

	aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1.			
--	---	--	--	--



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

IT.EKvW

Programm Cumulus - Neukonzeption

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

1. Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht der Steuerungsgruppe "Neuausrichtung der IT in der EKvW" einschließlich des Sachstands zu einzelnen Schritten im Hinblick auf die beauftragten Planungen zur Kenntnis.

2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung
 - das aufgezeigte und veränderte Leistungsportfolio der IT in der EKvW,
 - die Perspektiven der Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung und Digitalisierung,
 - die getroffenen Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW,
 - die Planungen für ein Change Management-Konzept,
 - die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen,
 - die Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW,
 - einen präzisierten Zeitplan zur Neuaufstellung der IT in der EKvW,
 - sowie eine mittelfristige Finanzplanung,

weiterzuentwickeln, zu beschreiben und zur Herbstsynode 2024 vorzulegen.

Begründung:

Nach der Tagung der Landessynode im November 2023 wurde durch die Kirchenleitung die Steuerungsgruppe zur Neuausrichtung der IT in der EKvW beauftragt, die von der Synode erteilten Aufträge mit Unterstützung der Unity AG zu bearbeiten.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit konnten nicht alle Aufträge der Landessynode vom 25.11.2023 vollumfänglich erledigt werden. Die Ergebnisse und Sachstände sind dem als Anlage 1 beigefügten Bericht zu entnehmen.

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die grundlegende Linie einer Neuausrichtung der IT in der EKvW realistisch und zielführend ist:

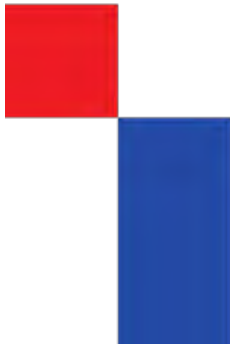
- Konzentration auf ein klar definiertes Leistungsportfolio einschließlich einer schlanken Palette von zentralen Fachverfahren, die den Großteil des Bedarfs der Körperschaften abdecken,
- Fokussierung der reduzierten zentralen IT-Organisation vornehmlich auf die Steuerung von Dienstleistern und die systemtreue Kooperation mit lokalen / regionalen Services,
- Klare Beschreibung und Anwendung von Rollen und Prozessen (Betriebsmodell),
- Agile, unabhängig arbeitende IT-Organisation in Form einer Stabstelle,
- Dezentrale Verantwortung für lokale Services und First-Level-Support.

Im weiteren Prozess sind insbesondere die wirtschaftlichen Aspekte einer verstärkten Inanspruchnahme von Dienstleistern zu untersuchen.

Wichtiger Hinweis:

Der als Anlage 1 angekündigte Bericht wird im Rahmen der Informationsveranstaltung am 29.04.2024, zur der bereits eingeladen wurde, vorgestellt.

Nach diesem Termin wird der Bericht dann auch schriftlich zur Verfügung gestellt.



Evangelische Kirche von Westfalen

Reorganisation der IT in der EKvW

Bielefeld, 29. April 2024



Genderhinweis:

Wenn im Text nur die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich einer besseren Lesbarkeit. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.



Vorwort

In einem ersten Gutachten der UNITY zur Herbst-Synode 2023 war deutlich geworden, dass wesentliche Mängel und finanzielle Risiken eine Neuausrichtung der IT in der EKvW notwendig machen.

Ausgeuferte, dem Zielbild widersprechende Migrationen, ein Abweichen von der ursprünglich schlüssigen IT-Strategie, ein diffuses Service- und Leistungsportfolio mit daraus erwachsender Unzufriedenheit auf allen Seiten, unzureichende Management-Fähigkeiten und Strukturen, komplizierte Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse, steigende, intransparente Kosten sowie zu große Abhängigkeit von einzelnen Dienstleistern waren wesentliche Gründe für eine Schieflage der IT.

Der vorgelegte Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT in der EKvW sah bereits vor, eine schlanke, zentrale IT mit einem begrenzten, strategie-konformen Leistungsportfolio zu etablieren. Sonderlösungen sollten nicht mehr Teil dieses Leistungskatalogs sein. Der zu überarbeitende Leistungskatalog war insbesondere unter dem Aspekt Eigenbetrieb/Fremdbetrieb zu beleuchten und zu bewerten. Fraglich war, welche Services auf welchen Ebenen (landeskirchlich, kreiskirchlich, lokal) durch welche Ausführende (intern/extern) erbracht werden sollen.

Die Prüfung, welche zentralen IT-Services intern oder extern vergeben werden, dauert derzeit noch an. Hierbei sind die Faktoren Wirtschaftlichkeit und Service-Erfüllung durch die Anbieter maßgeblich.

Die durch den Synodenbeschluss im Auftrag der Kirchenleitung gebildete IT-Steuerungsgruppe hat seit der Herbstsynode wöchentlich getagt. UNITY hat sich mit der Steuerungsgruppe intensiv zu allen Untersuchungsschritten ausgetauscht.

Die Untersuchung selbst startete mit einer Aufnahme der vorhandenen Anwendungen und Leistungen in der IT.EKvW. Im weiteren Verlauf wurde ein Soll-Portfolio der gewünschten IT-Services entwickelt, begleitet von einem zukünftigen Prozessmodell mit einheitlichen Rollen, das anhand von Use Cases validiert wurde.

Auf der Basis der zukünftigen IT-Services wurde der Ausschreibungsprozess angestoßen. Dieser ist in zwei Schritte aufgeteilt. Im ersten Schritt, dem RfI („Request for Information“), wurden erste Leistungsumfänge und Preisindikationen der Anbieter angefragt und durch die Anbieter präsentiert. Im nächsten, noch ausstehenden Schritt wird eine konkrete Leistungsanfrage an die Anbieter versendet als Grundlage für ein Angebot (RfP – „Request for Proposal“). Zur Bewertung der Machbarkeit wurde ebenfalls die Aufbauorganisation neu strukturiert, ein Finanz- und Zeitplan für die Umsetzung und Betrieb aufgesetzt, sowie eine klare Change Management-Strategie definiert.



Management Summary

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) hat in der Herbst-Synode am 25.11.23 beschlossen, sich den vorgelegten Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT in der EKvW zu eigen zu machen und die Kirchenleitung zu beauftragen, zur Landessynode 2024-1 eine konkretisierte Umsetzungsplanung vorzulegen.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Leistungsportfolio & Organisationsstruktur

„IT in der EKvW“ bedeutet, die Anwender über alle Körperschaften hinweg mit bezahlbaren, verfügbaren, sicheren und attraktiven IT-Dienstleistungen in der Ausübung ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die IT-Strategie sieht dazu eine zentrale und steuernde IT vor, die gemeinsam benötigte Dienste zur Verfügung stellt. Hier ist es nachvollziehbar, dass es einerseits wirtschaftlich ist, statt vieler lokaler Fachverfahren in unterschiedlicher Ausprägung¹ ein gemeinsames Fachverfahren anzubieten, das von allen genutzt wird. Andererseits ist es einleuchtend, dass zentrale Konzepte zur IT-Sicherheit sinnvoll sind, um durchgängigen Schutz zu gewährleisten.

Hierbei ist es allerdings wichtig, dass gemeinsame Fachverfahren auch attraktiv sind. Die IT muss – egal ob lokal oder zentral – den Bedürfnissen der Anwender folgen und kann nicht den Anwendern Arbeitsweisen aufzwingen. Das heißt, dass für eine erfolgreiche Einführung eines gemeinsamen Fachverfahrens eine gemeinsame Änderung der Arbeitsweisen notwendig ist. Hinsichtlich der Bezahlbarkeit und Verfügbarkeit ist es aber dann erforderlich, dass die konkrete Lösungsgestaltung gemeinsam mit der IT erfolgt, die schlussendlich für den stabilen und wirtschaftlichen Betrieb der Lösungen verantwortlich ist. Hier müssen klare IT-Leitplanken aufgezeigt werden, die sowohl technisch als auch wirtschaftlich begründet sind. Die Lösungsgestaltung muss sich innerhalb dieser Leitplanken bewegen. Gemeinsam bedeutet in diesem Kontext auch: Fachbereich und IT gestalten gemeinsam die Lösungen.

Im Support hat sich gezeigt, dass der Vor-Ort-Service sehr wichtig, aber auch sehr aufwendig ist. Vor-Ort bedeutet lokal. Dieser Service profitiert nur minimal von einer Zentralisierung, führt aber zu einer größeren Entfernung zwischen IT-Helfer und Anwender, sowohl zwischenmenschlich als auch physisch. Deshalb empfiehlt es sich, den Vor-Ort-Service dort zu verankern, wo er wirksam ist: lokal. Hier kann jede Körperschaft die Intensität auf Basis ihrer individuellen Anforderungen selbst gestalten.

Empfehlung zur rechtlichen Ausprägung

Die Organisation der steuernden IT muss losgelöst sein von den Kirchenkreisen und vom Landeskirchenamt, um dem Anspruch zu genügen, unabhängig standardisierte Lösungen anbieten zu können. Eine Ausgründung in eine separate Rechtsform führt zu erhöhten Aufwänden durch die Notwendigkeit, übergreifende Dienste wie Abrechnungen und Personalwesen separat zu besetzen. Ebenso verteuert eine etwaige Mehrwertsteuerpflicht die zentralen Dienstleistungen.

Gleichzeitig entfernt sich eine eigene rechtliche Organisation von der Kirche und einer einheitlichen Leitung, sodass die Gefahr einer Verselbstständigung der wirtschaftlich abhängigen Organisation wächst.

¹ Unterschiedliche Ausprägungen bezieht sich in diesem Kontext auf die verschiedenen Varianten oder Versionen einer Software, die sich in ihrer Installation und Konfiguration unterscheiden können



Eine Positionierung innerhalb des Landeskirchenamts (LKA), z.B. als eigenes Leitungsfeld, führt nicht zu der gewünschten Unabhängigkeit und zu weiteren Komplikationen in der Abgrenzung zur lokalen IT-Support Organisation, die auch für das LKA gebildet werden muss.

Das favorisierte Modell ist daher eine Stabsstelle unterhalb der Kirchenleitung), d.h. die Gründung einer rechtlich nicht selbstständigen Einheit, die direkt der Synode bzw. operativ der Kirchenleitung unterstellt ist und unabhängig arbeitet.

Zeitplan der Umstellung

Die Umstellung der IT bedeutet zunächst, die zentrale Organisation zur Steuerung und Bereitstellung zentraler Dienste sowie die lokalen Support-Organisationen aufzubauen.

Im Rahmen der Umstellung ist die Kooperation der Kirchenkreise notwendig und sollte durch geeignete Maßnahme sichergestellt werden.

Für die Bereitstellung der zentralen Dienste muss ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, das die wirtschaftliche Fremdvergabe von gemeinsamen Diensten zum Ziel hat. Hierzu müssen die Rahmenbedingungen konkretisiert werden, um auf Basis fester Angebote einen Dienstleistungsschnitt zu erwägen.

Parallel müssen die aktuellen Leistungen geprüft und für eine Fremdvergabe vorbereitet werden. Für Sonderlösungen, die durch die Übernahme von Kirchenkreisen in das Portfolio der IT.EKvW gelangt sind, muss eine Lösung gefunden werden, wie sie in gemeinsame Dienste aufgehen oder zu den originären Kirchenkreisen zurückgeführt werden können. Investitionsstau und andere offene Punkte müssen von der IT.EKvW identifiziert und bewertet werden. Entsprechend einer Priorisierung der „Hausaufgaben“ werden die Punkte abgearbeitet.

In dieser Phase werden auch die Betriebsregeln der gemeinsamen IT in Form von Handlungsanweisungen oder einem Betriebshandbuch konkretisiert.

Der Aufbau der lokalen IT muss jeweils von den Körperschaften eingeplant und gestartet werden.

Diese vorbereitende Phase kann bis Jahresende 2024 abgeschlossen sein, wenn die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Auswahl der Dienstleister und eventuellen Beauftragung im laufenden Jahr, kann in 2025 die neue Support-Struktur aktiviert werden. Parallel dazu erfolgt die Übergabe von definierten Diensten an die Dienstleister. Hier stehen die folgenden Services an:

- Hardware-Versorgung und Betreuung (Computer, Laptops, Handys, Tablets) und die
- Klassische Büro-Software (Microsoft Office, Exchange, Teams, etc.)

Bereits extern betreute Fachverfahren (z.B. bei der ECKD und nach Projekt-Ende von Petrus-2 auch HR Loga) werden in die neuen Supportstrukturen aufgenommen. Diese Phase wird unter den Voraussetzungen, dass entsprechende Mittel bereitstehen, bis Mitte 2025 abgeschlossen sein.



Finanzplanung

Im Request for Information-Prozess², kurz RFI genannt, wurden von mehreren Dienstleistern unterschiedliche Zahlen für einzelne Leistungspakete zurückgemeldet. Die genannten Zahlen weisen Beträge auf, für die Budgets gebildet werden können, die leistbar erscheinen aber für eine konkrete Finanzplanung noch zu ungenau sind.

In der weiteren Planung müssen Betrieb und Projekte voneinander unterschieden werden. Die Betriebskosten umfassen im Sinne einer kirchlichen Gesamtkostenbetrachtung zentrale und lokale Aufwände. Durch die fehlende Transparenz von lokalen IT-Kosten können schlecht Vergleiche herangezogen werden. Auf Basis der Planzahlen, die für die künftigen Haushalte der IT.EKvW kommuniziert wurden, lässt sich aber festhalten, dass die geschätzten Betriebskosten nicht steigen werden.

Derzeit wirken sich Konsolidierungen bereits positiv auf die laufenden Kosten aus: Supportkosten konnten deutlich gesenkt werden und die Verhandlungen im Kontext Petrus-2 haben den positiven Einfluss eines IT-Einkaufs auf die Kostenstrukturen bewiesen. Ein fachlich kompetentes Management zahlt sich aus. Dieser Weg soll weiterverfolgt werden.

Auswirkungen auf die Körperschaften

Die Übernahme des 1st-Level-Supports und des Vor-Ort-Services durch die einzelnen Körperschaften erfordert eine entsprechende Organisationsstruktur und Zuordnung von personellen Mitteln.

Wie am Beispiel Petrus-2 zu sehen ist, werden die Erweiterungen der Leistungen der zentralen IT nicht ohne Mitarbeit der Körperschaften zu leisten sein. Die Vorteile von gemeinsam abgestimmten Arbeitsweisen liegen aber außerhalb der IT darin, dass die Zusammenarbeit der Kirchenkreise dadurch stark vereinfacht wird. So sind Urlaubs- und andere Vertretungen einfach möglich, um Engpässe untereinander auszugleichen. Auch wird das Zusammenlegen von Kompetenzbereichen unterstützt – die Tendenz, Verwaltungen zusammenzuschließen ist derzeit offenkundig.

Dass aus diesen Vereinheitlichungen dann gemeinsame Fachverfahren resultieren, ist eine positive Konsequenz, die zu sinkenden IT-Kosten über die gesamte EKvW hinweg führen wird.

Change Management

Veränderung muss auf mehreren Ebenen erfolgen und eng begleitet werden. Detaillierte Vorschläge zum Change Management finden sich im Anhang. Die Unterstützung der Entscheider und die kontinuierliche Information sowie Befähigung der Mitarbeitenden ist von entscheidender Bedeutung für einen erfolgreichen Aufbau der IT in der EKvW.

² Request for Information – ist die Anfrage einer Leistungs- und Preisindikation, bei der ein Anbieter Informationen zu seinem Leistungsangebot mit einer Preisindikation auf Basis einer noch relativ unkonkreten Anfrage übermittelt.



Handlungsempfehlung

Die grundsätzliche wirtschaftliche Machbarkeit einer steuernden IT wurde durch den Anfrage-Prozess im Rahmen des „Request for Information“ belegt. Der nächste Schritt ist eine Konkretisierung der Anforderung an externe Dienstleister für ein „Request for Proposal“³ (RfP) Verfahren.

Auf Basis der eingehenden Angebote kann dann eine fundierte „make or buy“-Entscheidung⁴ für alle Bereiche des Leistungsportfolios getroffen werden.

Die Zeit bis zu dieser Entscheidung wird genutzt, um die IT in der EKvW auf das neue Betriebsmodell technisch und personell vorzubereiten. Außerdem muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Kirchenkreise und das LKA sich gemäß dem hier beschriebenen Konzept an der fachlichen Beratung der IT beteiligen.

Die Vereinheitlichung der Arbeitsweisen ist ein entscheidender Erfolgsfaktor dafür, die gesamte EKvW fit für die Zukunft zu machen – unabhängig von der IT. Hierzu muss eine koordinierende Einheit für eine strategische Betrachtung zur Organisationsentwicklung und Digitalisierung gegründet werden. Daraus können dann gemeinsame Fachverfahren resultieren, die für die Anwender passend und attraktiv sind und von einer zentralen IT effektiv betreut werden können.

³ Request for Proposal – ist die Anfrage eines verbindlichen Angebotes, bei dem der Anbieter basierend auf dem ausgeschriebenen Umfang die Möglichkeit hat, sein Lösungsangebot zu spezifizieren.

⁴ "make or buy"-Entscheidung bedeutet in diesem Kontext, ob eine Organisation ein Service selbst anbieten/betreiben will oder die Dienstleistung von externen Anbietern beziehen möchte.



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation	1
1.1	Gutachten IT.EKvW	1
1.2	Auftrag der Herbst-Synode 2023	1
2	Leistungsportfolio	2
2.1	Vorgehensweise	2
2.2	Soll-Leistungsportfolio	4
2.3	Weitere IT-Services	6
3	Darstellung des IT-Betriebsmodells.....	7
3.1	Vorgehensweise zur Erarbeitung des IT-Betriebsmodells	7
3.2	Relevante ITIL4 Managementpraktiken	8
3.3	Identifizierte Rollen	11
3.4	Kollaborationsmodell	13
3.4.1	Exemplarischer Use Case: Störung mit Vor-Ort-Service	13
3.4.2	Exemplarischer Use Case „Neues Fachverfahren“	14
3.5	Voraussetzungen für das IT-Betriebsmodell.....	15
4	Empfehlung zur rechtlichen Ausgestaltung	15
4.1	Grundlegendes	15
4.2	Betrachtete Organisationsformen	15
4.3	Bewertungskriterien	16
4.4	Rechtlich selbstständige Organisation	16
4.5	Leitungsfeld im LKA.....	16
4.6	Stabsstelle unterhalb der Kirchenleitung	17
4.7	Zwingende Rahmenbedingungen	17
4.8	Empfohlene Rechtsform	17
5	Zeitplan der Umstellung.....	18
5.1	Phasen der Umstellung	18
5.2	Ausblick weitere gemeinsame Fachverfahren	21
6	Finanzplanung.....	22
6.1	Ergebnisse des Request for Information.....	22
6.2	Gesamtkostenbetrachtung	23



7	Darstellung der Auswirkungen auf die Körperschaften der EKvW	23
7.1	Gemeindliche und kreiskirchliche Ebene	23
7.2	Ebene der Landeskirche mit Ämtern und Einrichtungen	23
7.3	IT.EKvW	24
7.4	EKvW auf gesamtkirchlicher Ebene	24
8	Vorschläge zum Change Management	24
9	Anhang	27
9.1	ITIL 4 Managementpraktiken.....	27
9.2	Rollen Steckbriefe.....	29
9.2.1	Rolle: Finanz-Controller	29
9.2.2	Rolle: Portfolio Manager	30
9.2.3	Rolle: Service Manager.....	30
9.2.4	Rolle: Service Owner	31
9.2.5	Rolle: Business Analyst/IT-Projekt-Manager	31
9.2.6	Rolle: IT-Architekt	32
9.2.7	Rolle: IT-Security Manager	32
9.2.8	Rolle: Key User	33
9.2.9	Rolle: Service Desk Leiter (Lokale IT)	33
9.2.10	Rolle: First-Level-Support (Lokale IT).....	34
9.2.11	Rolle: Onsite-Support/Vor-Ort-Service (Lokale IT).....	34
9.3	Use Cases.....	35
9.3.1	Use Case: Störung – Erfüllung durch lokalen First-Level-Support.....	35
9.3.2	Use Case: Störung – Erfüllung durch lokalen Onsite-Support	35
9.3.3	Use Case: Störung – Erfüllung durch zentrale IT	36
9.3.4	Use Case: Neues Fachverfahren	36
9.3.5	Use Case: Hardware Beschaffung	37
9.3.6	Use Case: Onboarding Mitarbeiter	37
9.3.7	Use Case: Offboarding Mitarbeiter	38
9.3.8	Use Case: IT-Security Audit.....	38
9.4	Umsetzungsplanung	37
	Mitgeltende Dokumente	38
	Literaturverzeichnis	38
	Abbildungsverzeichnis.....	38



1 Ausgangssituation

1.1 Gutachten IT.EKvW

Das Gutachten zur IT.EKvW aus dem Jahr 2023 zeigt mehrere Handlungsfelder auf. So explodieren die Kosten für den Vor-Ort-Service und gehen mit stark wachsenden Personalbedarfen einher. Gleichzeitig ist die Leistungswahrnehmung der Mitarbeiter und Kunden der IT schlecht, was durch die Distanz zwischen zentraler IT und lokalen Bedarfen erklärt werden kann.

Die Migration von Kirchenkreisen führte in der Vergangenheit zu einem stetig wachsenden Portfolio von Fachverfahren und heterogener Applikationen, sowie unterschiedlichster Umgebungen, für die die IT.EKvW verantwortlich geworden ist. Eine parallel zur Migration notwendige Konsolidierung und Standardisierung von Applikationen und Fachverfahren konnte aus Kapazitätsgründen sowie Gründen der Komplexität nicht erreicht werden. Hierdurch fehlt der Effizienz-Effekt, den eine Bündelung von IT-Leistungen an einer zentralen Stelle haben sollte.

Die unzureichende Integration von Anwendern und IT-Mitarbeitern durch ein geeignetes Anforderungs- und Demand Management sorgt für eine weitere Entfremdung der beiden Parteien.

Zusätzlich wurden alle Einheiten der EKvW durch ein fehlendes Change Management nicht in die Lage versetzt, eine zentrale IT wirklich zu leben: Den IT-Mitarbeitern fehlten Rollen, klare Aufgaben- und Zielvorgaben, Befähigungsmaßnahmen und Schulungen. In den Einrichtungen der EKvW fehlte und fehlt das gemeinsame Verständnis zur Rolle und den Aufgaben der IT. Darüber hinaus fehlt das gemeinsame Ziel für die Konsolidierung und Harmonisierung der IT, um eine Umstrukturierung zur effizienten Nutzung der zentralen IT.EKvW zu ermöglichen.

1.2 Auftrag der Herbst-Synode 2023

Aus dem Synodenbeschluss zur Vorlage 5.8.2 (F) vom 25.11.23⁵:

„Die Landessynode macht sich den vorgelegten Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT in der EKvW zu eigen und beauftragt die Kirchenleitung, zur Landessynode 2024-1 eine konkretisierte Umsetzungsplanung vorzulegen.

Diese Planung soll umfassen:

- Darstellung des neuen Leistungsportfolio der IT in der EKvW
- Darstellung der neuen Organisationsstruktur
- Empfehlungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW
- Zeitplanung zur Umstellung
- Finanzplanung
- Darstellung der Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW
- Vorschläge zum Changemanagement für den Prozess“

Dem Auftrag folgend beauftragte die Kirchenleitung eine Steuerungsgruppe bestehend aus Frau Harnisch, Frau Prang, den Herren Schlüter, Kupke, Winkemann, Brand, Müller, Montanus, Schmitz (als Interimsmanager und Repräsentant der IT.EKvW), Bublies und Mitarbeitern der Fa. UNITY, die entsprechenden Ergebnisse zu erarbeiten und zusammen zu stellen.

⁵ 5.8.2. __F__ - IT-Gutachten - Ergebnisse der Begutachtung nach Beschluss LS 2023-1.pdf



2 Leistungsportfolio

2.1 Vorgehensweise

Zu Anfang des Prozesses war es erforderlich, ein zukünftiges Leistungsportfolio zu entwickeln. Dies diente als Grundlage, um anschließend durch Anfragen bei verschiedenen Anbietern die möglichen Kosten für die jeweiligen Dienstleistungen zu ermitteln. Das Aufstellen des Leistungsportfolios ermöglichte eine Definition und Strukturierung der angebotenen Services, was wiederum eine grobe Kostenschätzung durch die Anbieter ermöglichte. Diese methodische Vorgehensweise ist entscheidend, um effizient und zielgerichtet die finanziellen Aspekte zukünftiger Dienstleistungen bewerten zu können.

Zur Aufstellung des Leistungsportfolios wurde zunächst von den Teamleitern gemeinsam mit ihren Mitarbeitern der IT.EKvW das aktuelle Tätigkeitsspektrum erarbeitet.

Die von den Teamleitern gemeldeten Tätigkeiten, Services und Ergebnisobjekte wurden konsolidiert und danach an einem gängigen Ordnungsrahmen des Technology Business Management (TBM) Councils ausgerichtet.

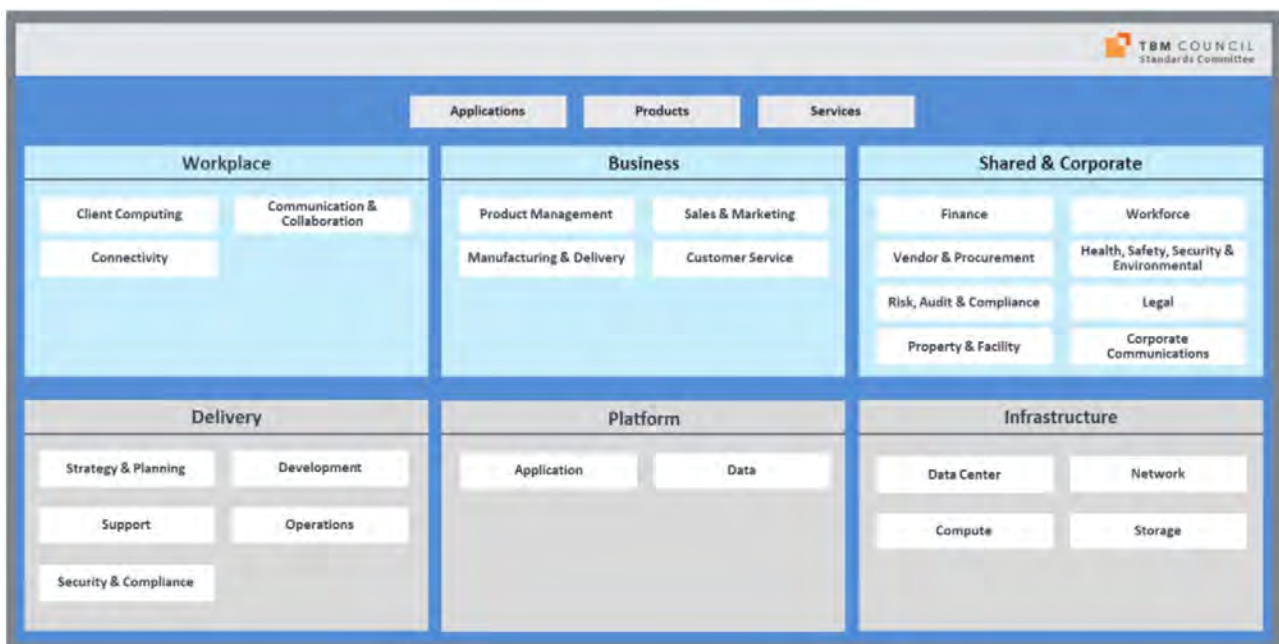


Abbildung 1 TBM-Taxonomie

Das Technology Business Management Council ist eine gemeinnützige Organisation mit dem Ziel, „Best Practices für den Betrieb von IT als Unternehmen“ zu entwickeln und zu fördern. Mit der TBM-Taxonomie (siehe Abbildung 1) liefert sie einen globalen Standard, um den Wertbeitrag von IT-Leistungen in einer Organisation messbar zu machen.

Da die Mitarbeiter der IT.EKvW die Beschreibungen der aktuellen Leistungen auf unterschiedlichen Detailgraden und über die unterschiedlichen Teams mit ihrem jeweiligen Schwerpunkt hinweg beschrieben hatten, war eine Ausrichtung an einem Standard notwendig, um eine einheitliche Struktur zu etablieren.



Eine Beschreibung der Services anhand gängiger Standards ist insoweit notwendig, um die Servicestruktur konsistent und für Dritte (z.B. Dienstleister) verständlich zu beschreiben und somit auch zukünftig durch ein gemeinsames Vokabular anschlussfähig zu sein.

Um zwischen internen bzw. für Anwender relevanten Services und Kompetenzen zu unterscheiden, wurde der Information Technology Infrastructure Library Version 4 (ITIL4) Best-Practice-Standard umgesetzt (Eine genauere Beschreibung, wie der ITIL4 Standard aufgebaut ist, erfolgt in Kapitel 3.2.). Beispielsweise ist Vertragsmanagement eine essenzielle Kompetenz der zentralen IT, jedoch kein Dienst, der angeboten wird. Im Gegensatz dazu ist die Bereitstellung eines Servers ein interner Service, der notwendig ist, um anwenderrelevante Services wie das „Fachverfahren Liegenschaften“ bereitzustellen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit eines angepassten Organisationsmodells und -verständnisses innerhalb der IT.EKvW, was für die Zukunftsfähigkeit und nachhaltige Veränderung sowohl notwendig als auch sinnvoll ist. Auf Basis der Einträge des künftigen Soll-Leistungsportfolios der IT in der EKvW wurde ein erstes angepasstes Organisationsmodell entwickelt, wodurch die Arbeitsgruppe, die Dienstleistungen und Kompetenzen in übergreifend, zentrale und regionale, dezentrale Dienste klassifiziert werden. Allen Diensten wurde danach ein Potential für die Fremdvergabe zugeordnet – Kompetenzen und einzelne Services wie das IT-Lieferantenmanagement, das Identity- und Accessmanagement oder der Vor-Ort-Service (inkl. einheitlichem Ticket-System) wurden als „nicht vergabefähig“ eingeordnet. Diese Services müssen durch die EKvW (übergreifend oder regional) bereitgestellt werden.



2.2 Soll-Leistungsportfolio

Exemplarischer Auszug (Soll-Leistungsportfolio im Anhang)

Service Portfolio						
Stand:		21.02.24				
Version:		1.1				
Ersteller:		EKvW				
ID	Zentral/ Dezentral	Potenzial Outsourcing	Service Empfänger	Service Type	Service Name	Service Beschreibung
1	Zentral	Ja	Interner Service	Service-Bereitstellung	Kapazitätsmanagement	Dienste, die sicherstellen, dass die IT-Ressourcen richtig dimensioniert sind, um die aktuellen und künftigen Geschäftsanforderungen auf kosteneffiziente Weise zu erfüllen. Berücksichtigt den erwarteten Bedarf des Unternehmens oder des Kunden sowie die Verfügbarkeit und Leistung der vorhandenen Kapazitäten und prognostiziert den künftigen Bedarf. Das Kapazitätsmanagement erstreckt sich auf Rechenzentren, Computer, Speicher, Netzwerke und andere IT-Ressourcen. Beispiel fürs Serviceangebot: Storage capacity; Compute capacity; Data Center capacity
2	Zentral	Ja	Interner Service	Service-Bereitstellung	Deployment & Administration	Umfasst das Versionsmanagement und die Softwareverteilungsdienste zur Bereitstellung neuer und/oder neuester Softwareversionen auf den Host-Servern oder Client-Computern. Umfasst auch die laufende Unterstützung des Betriebssystems (OS) und die Patch-Verwaltung. Beispiel fürs Serviceangebot: Software distribution; Config administration; Patch mgmt
3	Zentral	Ja	Interner Service	Service-Bereitstellung	Event Management	Dienste zur Überwachung von Ressourcen und Anwendungen. Dienste, die API-Aufrufe aufzeichnen und Protokolle und Einblicke liefern. Dienste zur Konsolidierung, Berichterstellung und Analyse von Protokoll Daten, die es IT-Administratoren und Sicherheitspersonal ermöglichen, die Nutzung von Ressourcen, Benutzeranmeldungen und den Zugriff auf Informationen zu verstehen. Beispiel fürs Serviceangebot: Network monitoring; System monitoring; Application monitoring; Usage analytics; Logging analytics

Abbildung 2 Soll-Leistungsportfolio Auszug

Als strategisch relevante Fachverfahren wurden folgende ermittelt:

Service Portfolio						
Stand:		21.02.24				
Version:		1.1				
Ersteller:		EKvW				
ID	Zentral/ Dezentral	Potenzial Outsourcing	Service Empfänger	Service Type	Service Name	Service Beschreibung
48	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Liegenschaften	ArchiKart Archikart Software AG
49	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Dokumenten-Management-System	Enaio OPTIMAL SYSTEMS GmbH
50	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Friedhofsverwaltung	HADES HADES Software GmbH
51	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Immobilien	IX-Haus Crem Solutions GmbH & Co. KG
52	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Meldewesen	KirA
53	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	KIS.1 Faktura
54	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Kita	Kitaplus
55	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Bildung	KuferSQL Kufer Software GmbH
56	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Personalwesen & Zetterfassung	P&I HR Loga P&I Personal & Informatik AG
57	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	MACH MACH AG
58	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Fundraising	OpenHearts
59	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	ProfiCash meine Volksbank Raiffeisenbank eG
60	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Bildung	Schild-NRW
61	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Steuern	SF_Kappung SF Software-Beratung GmbH
62	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	ITMCash

Abbildung 3 Soll-Leistungsportfolio Fachverfahren

Bei der Betrachtung dieser Fachverfahren muss man zwischen denen unterscheiden, die bereits landeskirchenweit zur Verfügung stehen (wie zum Beispiel KirA - Meldewesen) und denen, die es noch nicht gibt (zum Beispiel HADES) oder die noch nicht vollständig sind (zum Beispiel MACH, ArchiKart) bzw. die gerade im Aufbau sind, wie zum Beispiel Kita+. Daneben gibt es Fachverfahren, die sich in einer Ablösung und Konsolidierung befinden, wie zum Beispiel von KIDICAP nach HR Loga.

Nur für Fachverfahren, die landeskirchenweit einheitlich auf einer Plattform zur Verfügung stehen, kann ein Betrieb und Support durch eine gemeinsame IT übernommen werden – ggf. verbunden mit der Betriebsübergabe an einen anderen Dienstleister. Für alle anderen Fachverfahren, die noch nicht landeskirchenweit einheitlich verfügbar sind, wie z.B. Kita+ oder HADES, müssen erst Projekte zur Konsolidierung durchgeführt werden.



Da die Arbeitsweisen und -abläufe sich in den verschiedenen Verwaltungen häufig unterscheiden, handelt es sich bei diesen Projekten um keine reinen IT-Projekte, sondern vielmehr um Projekte zur Reorganisation bzw. Harmonisierung von Arbeitsabläufen und der Nutzung von Fachverfahren. Nach einer Phase der Konsolidierung von Arbeitsweisen und Anforderungen sowie der Bereitstellung einer landeskirchenweit einheitlichen Instanz eines Fachverfahrens mit dem primären Ziel, die Gesamteffizienz zu erhöhen, beispielsweise durch die Entlastung der Mitarbeiter und die verbesserte fachliche Unterstützung oder Vertretung in unvorhergesehenen kurzfristigen Engpässen zwischen verschiedenen Verwaltungen. Dadurch wird aber auch ggf. die landeskirchenweite Mitarbeiterbindung gestärkt, weil örtliche private Veränderungen innerhalb der EKvW einfacher kompensiert werden können. Ein weiterer Vorteil ist die Unterstützung von sich abzeichnenden Zusammenlegungen von Verwaltungen. Ferner werden bislang nicht genutzte Organisationsmodelle möglich, in denen Verwaltungen bezogen auf eine Verwaltungsaufgabe übergreifend kooperieren könnten, Aufgaben besser gemeinsam bewältigen zu können oder in sich reduzierenden Aufgabenfeldern die notwendige Mindestausstattung aufrecht erhalten zu können.

Schließlich stellen möglichst homogene Prozessabläufe die Voraussetzungen, um durch eine stärkere Automatisierung von Prozessschritten die weiterhin knapperen finanziellen sowie personellen Spielräume kompensieren zu können, dar. In der Konsequenz werden dann IT-Lösungen geschaffen, die als gemeinsame Lösungen in die Verantwortung der zentralen IT fallen. Die Steuerung dieser Projekte sollte durch eine gemeinsame, aber übergreifende, handlungsfähige Instanz erfolgen, die die Mitarbeiter der Körperschaften in den Kreiskirchenämtern, Gemeinden und im Landeskirchenamt sinnvoll einbezieht und koordiniert.

Zur Harmonisierung der notwendigen Arbeitsweisen bzw. Prozessabläufe und der daraus abgeleiteten Anforderungen bieten sich Fachgremien an, in denen die zuständigen fachlichen Mitarbeitenden aus den Körperschaften mit den zuständigen Mitarbeitenden der zentralen IT zusammenkommen und gemeinschaftlich (ggf. unter Hinzuziehung der Verwaltungsleitungen) Festlegungen treffen.

Weitere Details zum Soll-Leistungsportfolio, sind im mitgelieferten Dokument " Künftiges Leistungsportfolio der IT in der EKvW " enthalten. Siehe Anhang/Mitgeltende Dokumente



2.3 Weitere IT-Services

Sollten weitere IT-Services notwendig werden, so muss ein entsprechendes Demand- und Requirement Management Verfahren aufgebaut werden, das bewertet, ob der angefragte Dienst in das Portfolio der zentralen IT aufgenommen wird.

Sollten Services für die Allgemeinheit wichtig sein, so ist es sinnvoll, diese Services in den Leistungskatalog der zentralen IT aufzunehmen. Umgekehrt sollten Sonderlösungen in einem zentralen Leistungskatalog vermieden werden. Hier kann die jeweilige Körperschaft unter Berücksichtigung der zentralen Security- und Datenschutz-Konzepte eine eigene Lösung entwickeln und betreiben. Das technische Konzept sieht vor, dass Körperschaften über die allgemeinen Fachverfahren hinaus Web-Anwendungen nutzen können

Es muss aber der Konsens herrschen, dass zentrale Services führend sind und nicht durch parallele lokale Services umgangen werden.

Während technische Verbesserungen durch die IT selbst getrieben werden können, haben derzeit die fachlichen Mitarbeiter keinen Anlaufpunkt, um zentral Anforderungen einzusteuern. Oben erwähnte Instanz kann auch hier als eindeutiger Kontaktpunkt dienen, um Bedarfe und Ideen zu bündeln und mit geplanten Maßnahmen oder Projekten abzugleichen.



3 Darstellung des IT-Betriebsmodells

3.1 Vorgehensweise zur Erarbeitung des IT-Betriebsmodells

Nach Bestimmung des künftigen Leistungsportfolios wurde überlegt, welche Rollen (im Sinne von aggregierten Aufgaben- und Kompetenzbündeln – im Gegensatz zu Funktionen) es braucht, um die Leistungen zu erbringen. Die zukünftigen Mitarbeitenden füllen dann bestimmte Rollen aus und übernehmen die damit verbundenen Aufgaben bzw. Kompetenzen, um ein bestimmtes Ziel im jeweiligen Verantwortungsbereich zu erreichen. Hierbei kann ein Mitarbeiter je nach Tätigkeit unterschiedliche „Hüte“ aufsetzen, also unterschiedliche Rollen ausfüllen.

Das IT-Betriebsmodell beinhaltet also neben der Organisationsstruktur (Aufbauorganisation) über die gesamte EKvW auch Informationen zu Rollen und den Interaktionen zwischen den jeweiligen Rollen (Ablauforganisation), um die IT-Services in der EKvW zu leben.

Aus den Rollen leiten sich (Plan-)Stellen zur Besetzung von Kompetenzfeldern und Aufgabenbereichen ab, die einen wichtigen Einfluss auf die Empfehlung zur rechtlichen Ausgestaltung haben. Die Stellen werden dann im Zielbild von Menschen besetzt werden.

EKvW IT-Betriebsmodell

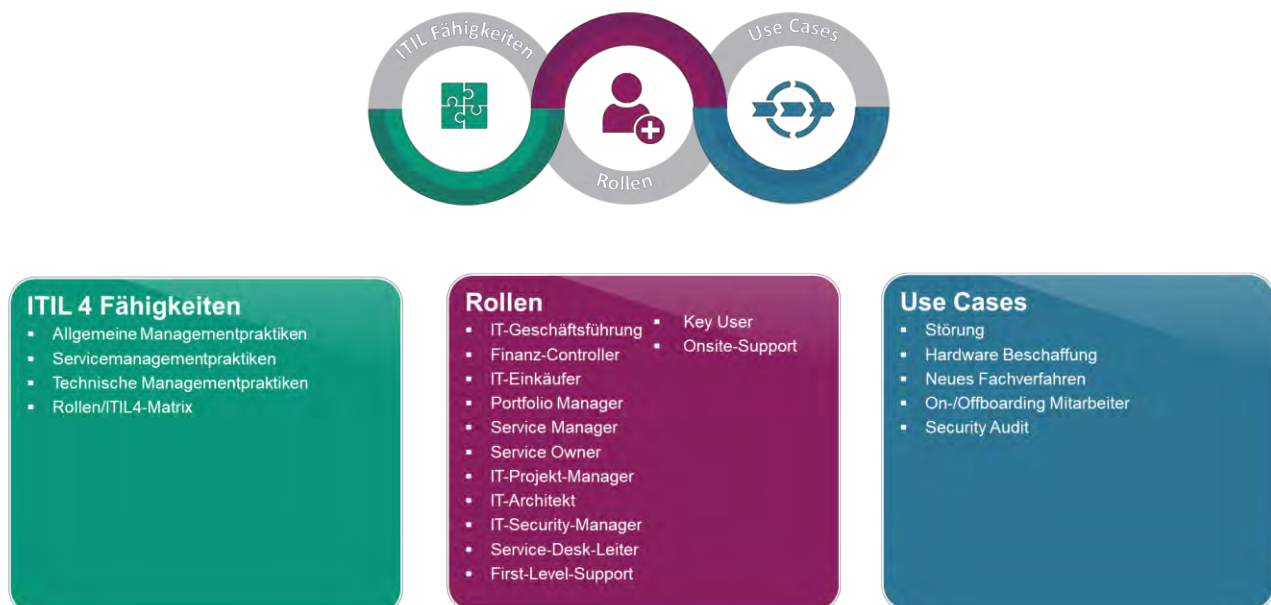


Abbildung 4: Zusammenhang IT-Betriebsmodell

Im ersten Schritt haben wir uns mit dem weit verbreiteten IT-Organisations-Standard ITIL4 beschäftigt. ITIL4 ist eine Best Practices Sammlung von bewährten Verfahren/Fähigkeiten für das IT-Service-Management. Eine genauere Beschreibung, was ITIL4 ist folgt in Kapitel 3.2.

Im ITIL4-Standard sind auch die Fertigkeiten enthalten, die in Kapitel 2 als Feedback der Mitarbeiter der IT.EKvW erwähnt wurden, jedoch nicht in das Leistungsportfolio eingeflossen sind, wie z.B. das Vertragsmanagement (Service Financial Management, Supplier Management). Diese Fertigkeiten wurden nach Betrachtung ihrer Relevanz für eine steuernde IT (gewisse Fertigkeiten werden darin durch Dienstleister beigestellt) auf die erwähnten Rollen verteilt.



Das Zusammenspiel zwischen den Rollen wurde in Use Cases (Anwendungsfälle) überprüft und dadurch auch das geplante IT-Betriebsmodell veranschaulicht.

Durch Abbildung von Rollen auf Stellen bzw. der Verteilung einzelner Rollen auf mehrere Stellen wurde dann der innere Aufbau der zentralen IT festgelegt.

3.2 Relevante ITIL4 Managementpraktiken

Wie zuvor in Kapitel 2.1 und in Kapitel 3.1 genannt, haben wir uns mit dem ITIL4 IT-Organisations-Standard beschäftigt. Diese Sammlung (siehe Abbildung 5, Abbildung 6, Abbildung 7; Alle Abbildungen sind im Anhang 9.1 größer abgebildet **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) bietet einen kontinuierlich weiterentwickelten Blick auf alle Aspekte einer IT-Organisation seit den 1980er Jahren. Sie berücksichtigt die verschiedenen Komponenten, die für die Organisation und den Betrieb einer IT-Infrastruktur wichtig sind. Dabei werden alle Aspekte einer modernen IT-Organisation berücksichtigt.

ITIL4 ist ein Leitfaden für die Planung, Implementierung und Verwaltung von IT-Diensten/Services und -Prozessen. Das beinhaltet Bereiche wie Service-Management, Incident-Management, Problem-Management, Change-Management und mehr. Diese Praktiken zielen darauf ab, die Effizienz, Qualität und Flexibilität der IT-Services zu verbessern.

Manche dieser Themen können je nach der individuellen Komplexität und Tiefe einer Organisation relevanter sein als andere.

ITIL 4 Managementpraktiken Allgemeine Managementpraktiken

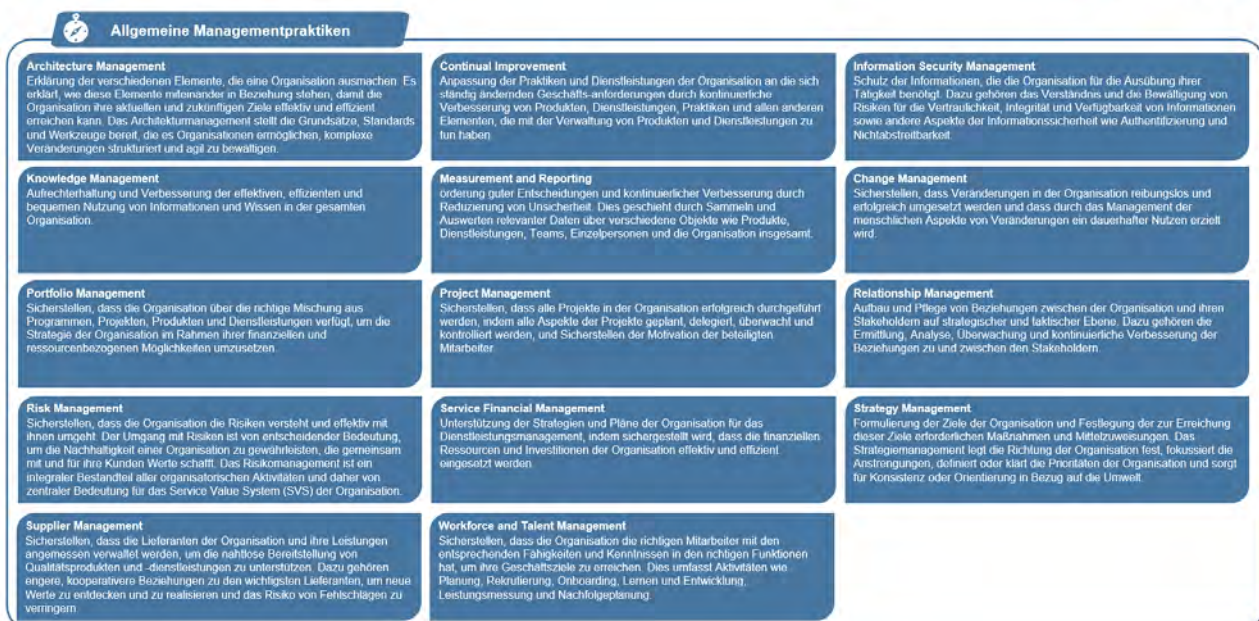


Abbildung 5: ITIL4 Managementpraktiken - Allgemeine

ITIL 4 Managementpraktiken
Servicemanagementpraktiken

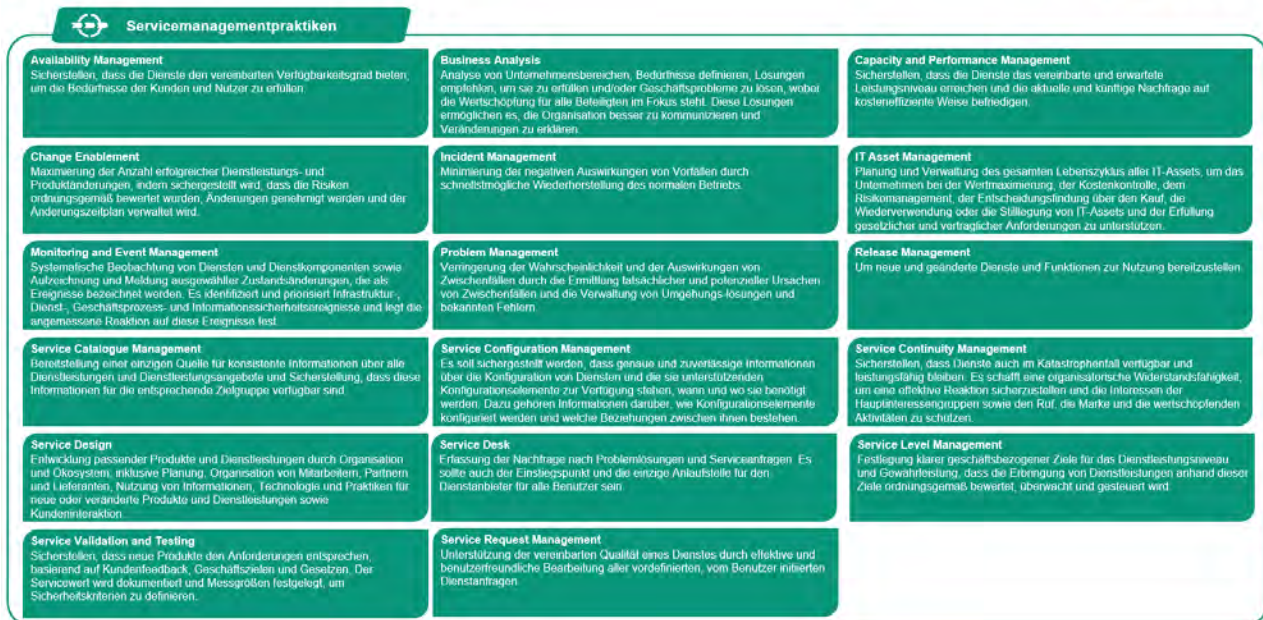


Abbildung 6: ITIL4 Managementpraktiken - Servicemanagement

ITIL 4 Managementpraktiken
Technische Managementpraktiken



Abbildung 7: ITIL4 Managementpraktiken - Technische

Abbildung 8 zeigt alle Managementpraktiken, die für eine steuernde IT von Relevanz sind. Ausgegraute Managementpraktiken sind dagegen nicht relevant und werden ggf. sofern wirtschaftlich sinnvoll an die Dienstleister delegiert. Die Abbildung 8 ist im Detail in den angehängten Präsentationen zu lesen und visualisiert hier, in welchen Bereichen, die nicht relevanten Praktiken liegen.

Die Abbildung 8 zeigt also, dass die allgemeinen Managementpraktiken auf der linken Seite von Relevanz bleiben, im Bereich Servicemanagement (Mitte, grün) aber viele Praktiken ganz oder teilweise ausgelagert werden können. Ziel der Fremdvergabe ist es, möglichst viele Praktiken an extern abzugeben, sodass folgerichtig im technischen Bereich (rechts) alle Praktiken ausgegraut sind.

Relevante ITIL 4 Managementpraktiken

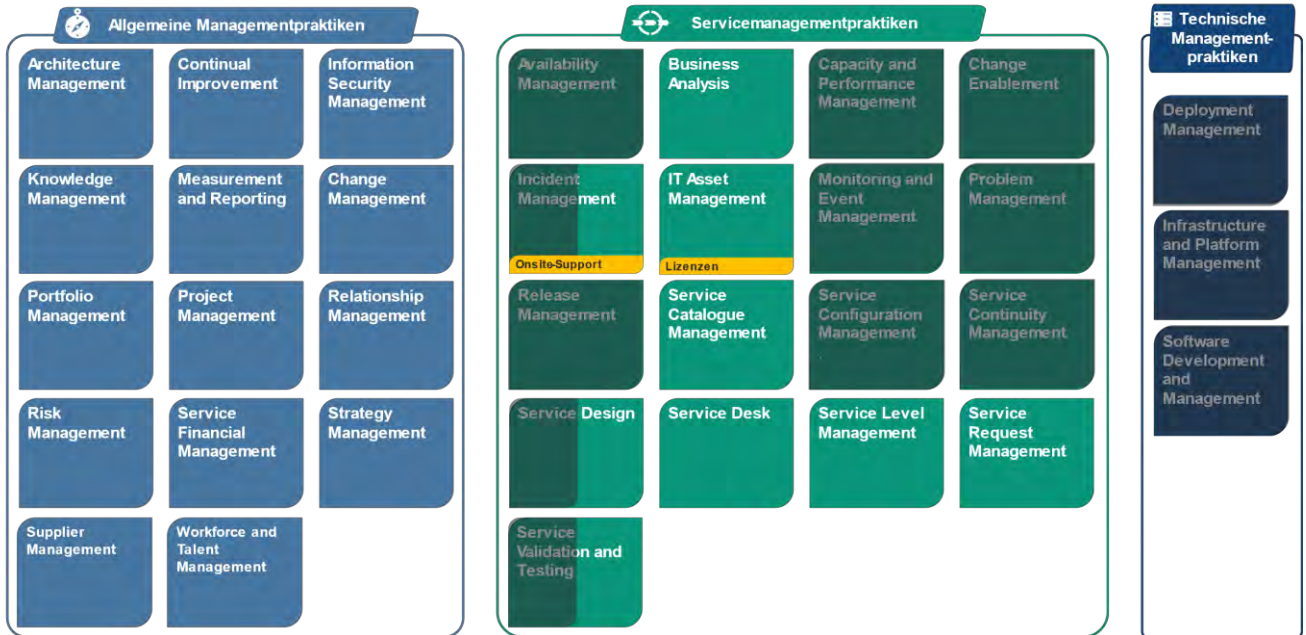


Abbildung 8: Relevante ITIL4 Managementpraktiken



3.3 Identifizierte Rollen

Die folgenden Rollen wurden identifiziert und in Steckbriefen genau beschrieben:

Rollenübersicht

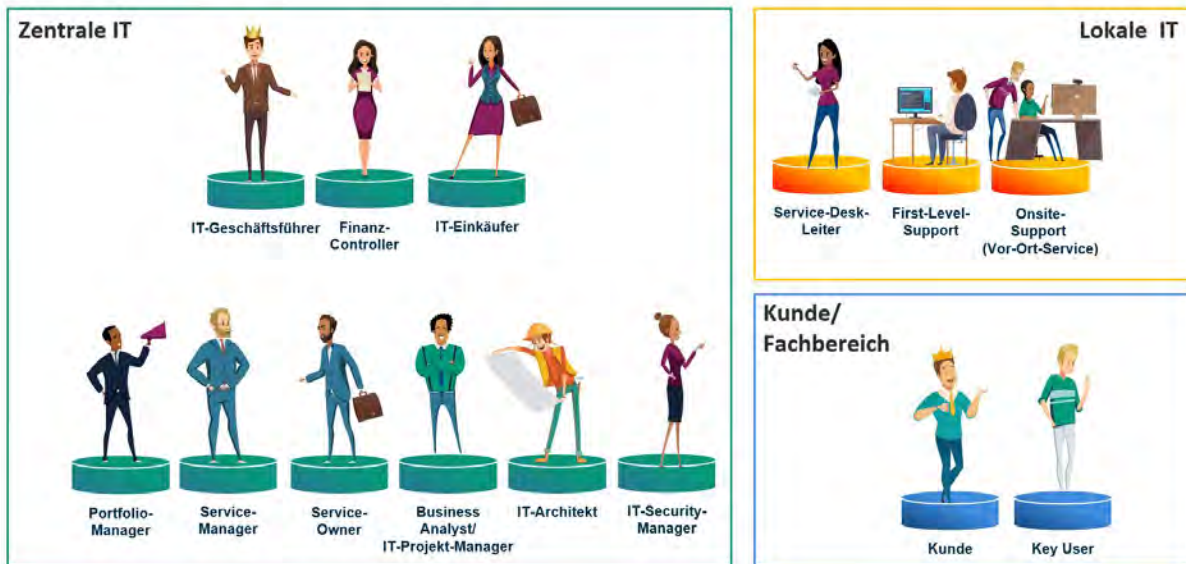


Abbildung 9: Rollenübersicht IT-Betriebsmodell

Rollen werden mit einer bestimmten Zielsetzung definiert, die ihren Zweck beschreibt. Sie benötigen zur Zielerreichung Kompetenzen, um Tätigkeiten durchzuführen und Zuständigkeiten wahrzunehmen. Ein Mitarbeiter kann in seinem beruflichen Umfeld mehrere Rollen ausfüllen, so lebt ein Superintendent zum Beispiel die Rolle „Seelsorger“, kann aber bei einer Rechnungsprüfung auch die Rolle „Controller“ oder in der Leitung des Kirchenkreises die Rolle „Führungskraft“ übernehmen.

Der IT-Geschäftsführer hat beispielsweise folgende Eigenschaften:

IT-Geschäftsführer Rollenprofil

Hauptbeziehungen

- EKWV Geschäftsleitung
- Portfolio-Manager
- Service-Manager
- IT-Security-Manager
- Finanz-Controller
- IT-Architekt

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- Strategieentwicklung und -umsetzung:** Verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden IT-Strategie, die die Geschäftsziele der EKvW unterstützt und den Wertbeitrag der IT maximiert.
- Technologietrendüberwachung:** Überwachung und Bewertung von Technologietrends und deren potenziellen Auswirkungen auf die EKvW.
- Betriebsicherheit und -Integrität:** Verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit von Unternehmensdaten und IT-Systemen.
- Budgetierung und Ressourcen-Management:** Verwaltung des IT-Budgets und der Ressourcen, um sicherzustellen, dass die IT-Initiativen die Geschäftsziele unterstützen.
- Teamleitung und -entwicklung:** Führung und Entwicklung eines IT-Teams, einschließlich der Rekrutierung und Weiterbildung von Mitarbeitern.
- Partner-Management:** Verwaltung von Beziehungen zu externen Technologiepartnern und Lieferanten im Sinne eines Relationship Managements.
- Infrastruktur- und Prozessoptimierung:** Einplanen von Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungserbringung, Steuerung bzw. Initiierung von technischen Weiterentwicklungen
- Gremien- und Stakeholder-Management:** Teilnahme an EKvW Gremien

Ziele

- Entwicklung und Umsetzung einer ganzheitlichen IT-Strategie.
- Sicherstellung der Effizienz, Sicherheit und Skalierbarkeit der IT-Systeme.
- Maximierung des Wertbeitrags der IT.
- Gewährleistung der Einhaltung von Datenschutz- und Sicherheitsstandards.
- Führung und Entwicklung eines hochqualifizierten IT-Teams.
- Verbesserung der betrieblichen Abläufe und Kundenerfahrungen durch Implementierung neuer Verfahren und Technologien

Kompetenzen

Fachwissen / technisches Know-how

- Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung von IT-Strategien
- Branchenspezifisches Wissen über IT-Trends und -Technologien.
- Umfassendes Verständnis von Informationstechnologien und ihrer Anwendung im Geschäftsbetrieb
- Verständnis für Compliance-Anforderungen und regulatorische Bestimmungen im IT-Bereich.
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Soft Skills / soziale Kompetenzen

- Starke Führungs- und Managementfähigkeiten
- Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Strategisches Denken und Planungsfähigkeiten
- Analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz

ITIL 4

Continual Improvement, Knowledge Management, Measurement and Reporting, Change Management, Portfolio Management, Project Management, Relationship Management, Service Financial Management, Strategy Management, Supplier Management, Workforce and Talent Management

© 2024 ITIL-Behelzmodell | ITIL Allgemeine Managementpraktiken | ITIL Servicemanagementpraktiken

Abbildung 10: Steckbrief IT-Geschäftsführer

Den Aufgaben- und Kompetenzbereichen sind bestimmte ITIL4 Managementpraktiken zugeordnet, wie der Steckbrief am unteren Rand zeigt. Die Vollständigkeit der Verortung von Managementpraktiken in Rollen wurde in einer direkten Zuordnung nachgewiesen:

Art	Managementpraktik	Zentrale IT Rollen									Lokale IT Rollen				Kommentar
		IT-Geschäftsführer	Finanz-Controller	IT-Einkäufer	Portfolio-Manager	Service-Manager	Service Owner	IT-Projekt-Manager	IT-Architekt	IT-Security-Manager	Service-Desk-Leiter	1st Level Support	Onsite-Support	Key User	
Allgemein	Architecture Management	x			x	x	x		x	x	x				
Allgemein	Continual Improvement														
Allgemein	Information Security Management														
Allgemein	Knowledge Management	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Allgemein	Measurement and Reporting	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				
Allgemein	Change Management	x						x							
Allgemein	Portfolio Management	x			x				x	x					Change Mgmt. auch außerhalb IT verorten Gremium
Allgemein	Project Management	x						x							
Allgemein	Relationship Management	x		x	x	x	x	x						x	
Allgemein	Service Financial Management	x	x	x	x			x							
Allgemein	Strategy Management	x			x										
Allgemein	Supplier Management	x		x			x	x		x					
Allgemein	Workforce and Talent Management	x									x				Offener Punkt: Teamleitung notwendig? Annahme: zentrale HR Funktion für IT
Service	Availability Management														
Service	Business Analysis				x		x	x	x	x					x
Service	Capacity and Performance Management														
Service	Change Enablement														
Service	Incident Management												x		Nur lokaler 1st-Level-Support
Service	IT Asset Management							x							Lizenzen für den eigenen Service
Service	Monitoring and Event Management														
Service	Problem Management														
Service	Release Management														
Service	Service Catalogue Management				x										
Service	Service Configuration Management														
Service	Service Continuity Management														
Service	Service Design				x		x								
Service	Service Desk						x	x		x	x	x			
Service	Service Level Management						x	x		x					
Service	Service Request Management							x				x			
Service	Service Validation and Testing							x	x						x
Technisch	Deployment Management								x						
Technisch	Infrastructure and Platform Management														
Technisch	Software Development and Management														

Abbildung 11: Rollen-ITIL4-Matrix

Die Matrix zeigt, dass jede Rolle auf mindestens eine Managementpraktik einzahlt und jede Managementpraktik mindestens in einer Rolle auftritt. Dunkelgrau hinterlegte Praktiken werden durch externe Dienstleister im Zielbild der zentralen IT abgedeckt.

Weitere Steckbriefe, für die in Abbildung 9 aufgelisteten Rollen sind im Anhang 9.1 aufgelistet.

3.4 Kollaborationsmodell

Über Use Cases wurde das Kollaborationsmodell der zentralen IT mit lokalen Einheiten und Anwendern respektive Kunden visualisiert und plausibilisiert. Hier sind früh Fragen aufgetreten, wie z.B. nach dem 1st-Level-Support: Sollte der 1st-Level-Support zentral gestellt werden oder lokal? Wenn der Vor-Ort-Service lokal verortet ist, dann werden sich Anwender immer direkt an ihre lokalen Ansprechpartner wenden, um Lösungen zu erreichen. Bei einem zentralen 1st-Level-Support müsste der lokale Ansprechpartner dann an den zentralen Helpdesk verweisen, der wiederum den lokalen Vor-Ort-Service einplanen müsste. Diese Kommunikation wird bei den Anwendern für Frust sorgen, weil sie nicht nachvollziehbar bzw. intuitiv ist.

Einfacher ist ein lokaler 1st-Level-Support, der sich in ein gemeinsames Ticket-Tool integriert und so von einem zentralen Service Manager unterstützt werden kann.

3.4.1 Exemplarischer Use Case: Störung mit Vor-Ort-Service

Use Case: Störung

Erfüllung durch lokalen OnsiteSupport

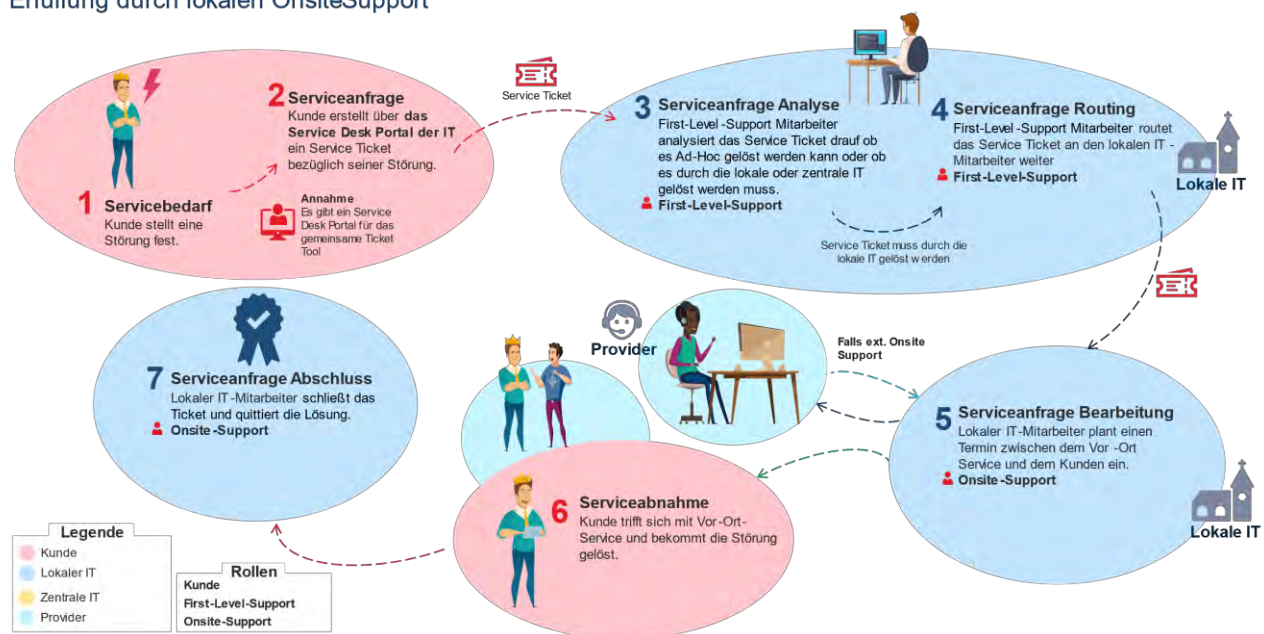


Abbildung 12: Use Case Beispiel "Störung"

Im Falle einer Störung stellt hier der Anwender (= Kunde) eine Anfrage an den Service Desk, z.B. direkt im Ticket Tool, per Telefon oder E-Mail. Die Serviceanfrage wird vom lokalen 1st-Level-Support analysiert und ggf. an den Vor-Ort-Service weitergeleitet. Sollte der Kirchenkreis einen externen Dienstleister für den Vor-Ort-Service bestellt haben, so muss an dieser Stelle der Dienstleister hinzugezogen werden.

Vor-Ort wird dann beim Kunden eine Lösung herbeigeführt, der Kunde nimmt die Lösung ab und der lokale Support schließt das Ticket.

Das Kollaborationsmodell wird durch ein landeskirchenweites einheitliches Ticketsystem unterstützt bzw. sichergestellt. Daraus lassen sich dann übergreifende Erkenntnisse bzgl. notwendiger Weiterbildungen in der Handhabung der IT-Systeme bzw. Fachverfahren ableiten und auch übergreifende Hilfen im Sinne von FAQs erstellen, die dazu dienen sollten, den Supportaufwand zu begrenzen.

Ferner stellt es die Informationsbasis, um zukünftig Hilfen mittels KI stärker zu unterstützen und die damit verbundenen Aufwendungen zu reduzieren.

3.4.2 Exemplarischer Use Case „Neues Fachverfahren“

In einem weiteren Use Case wird deutlich, wie künftige neue Services, z.B. Fachverfahren, in das Portfolio der zentralen IT aufgenommen werden können.

Die Kernfrage hierbei ist, wie es gewährleistet werden kann, dass zentrale Services von allen Anwendern akzeptiert werden, sodass lokale Individuallösungen abgeschaltet bzw. vermieden werden.

Use Case: Neues Fachverfahren



Ein durch KK, LKA und IT besetztes Fachgremium stellt sicher, dass die zentrale Lösung wirtschaftlich und sicher betrieben werden kann und den Anforderungen der Nutzer entspricht.

Abbildung 13: Use Case Beispiel "Neues Fachverfahren"

Der Portfolio Manager stellt den Bedarf für ein neues Fachverfahren fest, basierend auf Analysen oder durch externen Anstoß. Wichtig ist, hier bereits zu erkennen, ob das Thema grundsätzlich in das Leistungsbild der zentralen IT passt oder nicht. Wie oben in Kapitel 2.3 dargestellt, sollten entsprechende Projekte strategisch außerhalb der IT gegründet werden. Die Koordination des Vorgehens kann dann aber aus der IT heraus erfolgen, wo Menschen auch mit den fachlichen Schwerpunkten vertraut sein müssen.

Der zentrale Punkt ist nun, dass ein Fachgremium unter Beteiligung von Kirchenkreisen, Verwaltungen und Landeskirche die Anforderungen an das neue Fachverfahren gemeinsam mit der zentralen IT diskutiert und ausarbeitet. Hier muss erreicht werden, dass die Fachseite ihre Aufgaben und Probleme darstellt und die IT ihre Rahmenbedingungen einfließen lassen kann (z.B., dass das Fachverfahren in der Cloud betrieben werden kann). Gemeinsam wird dann eine Lösungsskizze erarbeitet und die Wirtschaftlichkeit der Lösung betrachtet. Ggf. müssen Anforderungen priorisiert werden, um ein positives Verhältnis von Kosten und Nutzen zu erreichen.

Abhängig von einer Genehmigungsstruktur und der Budget-Situation wird der erarbeitete Projektsteckbrief freigegeben, z.B. vom IT-Geschäftsführer, falls das Budget im Rahmen der bewilligten Mittel liegt. Das genaue Genehmigungsverfahren muss in einer späteren Phase erarbeitet werden.



Bei positivem Projektentscheid kann mit der Projektdurchführung begonnen werden.

Weitere Use Cases, die in Abbildung 4 aufgelisteten sind, werden im Anhang 9.3 aufgelistet.

3.5 Voraussetzungen für das IT-Betriebsmodell

Die Use Cases zeigen, dass die Konzepte schlüssig sind, sie decken aber noch nicht den vollständigen Leistungsumfang der zentralen IT in der EKvW ab. Hierzu muss in einer folgenden Phase ein internes Betriebshandbuch für die zentrale IT definiert werden.

Das Zusammenspiel zwischen zentraler IT und der restlichen EKvW kann generell nur funktionieren, wenn es eine intensive Zusammenarbeit zwischen IT und den Fachbereichen gibt.

Insbesondere sind die oben erwähnten Fachgremien eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass über alle Körperschaften hinweg Anforderungen gestaltet werden, sodass ein zentral bereit gestelltes Fachverfahren für alle Anwender attraktiv wird.

4 Empfehlung zur rechtlichen Ausgestaltung

4.1 Grundlegendes

Die zentrale IT-Organisation der EKvW wird nicht am freien Markt agieren und weitere Kunden gewinnen wollen. Daher ist die zu definierende Organisation wirtschaftlich vollständig abhängig von der EKvW.

Des Weiteren benötigt die zentrale IT gewisse Fertigkeiten, die außerhalb der eigentlichen IT-Verantwortung liegen, z.B. Personalwesen (HR), Rechnungswesen/Buchhaltung.

Über allen Organisations- bzw. Rechtsformen schwebt das Damoklesschwert der Mehrwertsteuer-Relevanz. Hier bildet das Instrument des „Anschluss- und Benutzungszwanges“ ein sehr negativ klingendes Vehikel, um Mehrkosten in Form von Mehrwertsteuern rechtlich einwandfrei vermeiden zu können. Daher wird in diesem Kapitel der Anschluss- und Benutzungszwang als Vorteil dargestellt. In der Leistungssicht ist offensichtlich, dass ein Zwang die Services der zentralen IT nicht attraktiver gestaltet, weshalb oben detailliert die Wege zu einer Absicherung der Anwender-Akzeptanz beschrieben sind.

4.2 Betrachtete Organisationsformen

Die Arbeitsgruppe hat folgende Organisationsformen betrachtet und intensiv diskutiert:

- a) **Ausgründung in eine rechtlich selbstständige Gesellschaft**, z.B. gGmbH oder einen Verband – Die zentrale IT wird eine separate, rechtlich selbstständige, aber wie oben erwähnt wirtschaftlich weiterhin abhängige Organisation werden.
- b) **Leitungsfeld „IT“ als elftes Leitungsfeld im Landeskirchenamt** – Die zentrale IT wird auf die Ebene eines separaten Leitungsfeldes gehoben. Die Leitung der zentralen IT wäre Mitglied im Kollegium.
- c) **Unabhängige Stabsstelle unterhalb der Kirchenleitung** – Die zentrale IT ist kein Bestandteil des Landeskirchenamtes, sondern als rechtlich unselbstständige Einheit direkt der Synode bzw. dem ausführenden Organ, der Kirchenleitung, unterstellt.



4.3 Bewertungskriterien

Als Bewertungskriterien hat die Arbeitsgruppe folgendes herangezogen:

- i) **Unabhängigkeit** – Die zentrale IT ist für alle Körperschaften zuständig und muss daher unabhängig von Partikularinteressen sowohl einzelner Kirchenkreise als auch des Landeskirchenamtes agieren.
- ii) **Mehrwertsteuer-Problematik** – Sollte die Rechtsform der zentralen IT es erfordern, dass Mehrwertsteuern gezahlt werden müssen, so muss berücksichtigt werden, dass es eine Kostensteigerung i. H. v. 19% auf die Differenz von Einkauf der IT und „Verkaufspreisen“ der IT geben wird, im Vergleich zu einer entsprechend befreiten Variante.
- iii) **Nutzung von „Shared Services“** – Die Nutzung von vorhandener Kompetenz in den Querschnittsbereichen (HR, Finanz) ist ein nicht unwesentlicher Kostenpunkt.
- iv) **Wirksamkeit der zentralen IT** – Hierunter fallen Kriterien, die zur Effizienz und Effektivität der zentralen IT beitragen.

4.4 Rechtlich selbstständige Organisation

Die selbstständige Form zeigt sich auf den ersten Blick unabhängig von Kirchenkreisen und Landeskirchenamt. Da die Organisation wirtschaftlich abhängig ist, können Einzelabsprachen mit finanzstarken Kirchenkreisen dazu führen, dass nicht konforme Lösungen durch die zentrale IT implementiert werden. Hier ist die Wirksamkeit der zentralen IT stark infrage gestellt, zumal die Organisation bewusst weit entfernt von Aufsichtsgremien positioniert wird.

Es steht zu befürchten, dass Kirchenkreise „abwandern“ und IT-Leistungen von anderen Dienstleistern beziehen werden oder selbstständig lokal bereitstellen, da die zentrale IT in dieser Form als „einer von vielen“ externen Anbietern wahrgenommen werden könnte.

Des Weiteren ist das Risiko sehr hoch, mehrwertsteuerpflichtig zu werden, da ein Anschluss- und Benutzungszwang in diesem Szenario schlechter durchzusetzen ist als in anderen.

Weitere Kosten entstehen dadurch, dass Personalwesen und Finanz sowie ggf. weitere Dienste separat bereitgestellt werden müssen.

Die Unabhängigkeit von der Tarifstruktur der EKvW ist ein Vorteil dieser Variante.

Zusammenfassend stehen in dieser Organisationsform aber viele Risiken und erhöhte Kosten vergleichsweise kleinen Vorteilen gegenüber.

4.5 Leitungsfeld im LKA

Über ein Leitungsfeld im LKA würde die EKvW mit der Leitung der zentralen IT eine Art CIO schaffen, der sich aber gegen die anderen Dezernenten im Kollegium durchsetzen müsste, was die Wirksamkeit der exponierten Rolle einschränkt.

Die direkte Verortung im LKA wird bei den Kirchenkreisen kritisch betrachtet werden. Außerdem wird eine Abgrenzung zur lokalen IT des LKA (für 1st-Level-Support und Vor-Ort-Service) erschwert.

Als Teil des LKAs können zwar die gemeinsamen Dienste genutzt werden, müssen andererseits aber auch den Maßgaben des LKA folgen.

Mehrwertsteuer und Anschlusszwang sind hier unproblematisch.



Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, gewisse Standard-IT-Pakete als gesamtkirchliche Ausgaben auszuweisen und so pauschal zu finanzieren, was Nutzungsanreize setzen kann.

4.6 Stabsstelle unterhalb der Kirchenleitung

In der Variante einer Stabsstelle als rechtlich unselbstständige Organisation vereinen sich Vorteile der beiden anderen Modelle. Die Vorteile des Leitungsfeldes, die gemeinsamen Dienste nutzen zu können und über einen formalen Anschluss- und Benutzungszwang die Mehrwertsteuer-Thematik zu lösen, treffen auf eine organisatorische Unabhängigkeit.

Die Kirchenkreise und auch das Landeskirchenamt haben über Beschlüsse zu Anwendungsfeldern und Budgets durch die Synode unterschiedliche Möglichkeiten, Einfluss auf die strategische Ausrichtung der zentralen IT zu nehmen, die aber ansonsten frei von anderen Einflüssen im Rahmen ihrer Kompetenzen handeln kann, was z.B. die eigenständige Bildung von technischen Lösungen einschließt.

Die GRPS ist ebenfalls als unabhängige Stabsstelle verfasst, Die EKvW hat daher bereits positive Erfahrungen mit einem ähnlichen Organisations-Modell.

In jedem der Modelle muss die zentrale IT befähigt werden, selbstständige Entscheidungen innerhalb ihres Aufgabenbereiches treffen zu können. In der Ausgestaltung als unabhängige Stabsstelle kann die Kirchenleitung als Aufsichtsrat fungieren und grobe Richtungen vorgeben, bzw. die Einhaltung dieser kontrollieren, ohne sich im Tagesgeschäft zu verzetteln.

4.7 Zwingende Rahmenbedingungen

Für alle Organisationsformen sind bestimmte Rahmenbedingungen unabdingbar:

- 1) Die zentrale IT braucht einen klaren Auftrag, dem sie folgt. Und dieser Auftrag muss die Bereitstellung und Durchsetzung von IT-Standards sein, um das Leistungsportfolio der zentralen IT nicht zu verwässern.
- 2) Jede IT stellt Dienste für die Fachbereiche zur Verfügung. Sie löst damit Probleme der Anwender. Daher braucht die zentrale IT direkte Unterstützung durch Strategie und Organisationsentwicklung.
- 3) Wie oben erwähnt muss die IT ermächtigt sein, selbstständig Entscheidungen innerhalb ihres Aufgabengebietes (z.B. zur Softwareauswahl) zu fällen. Die IT wird diese Entscheidungen jederzeit begründen können und grundsätzlich ihrem Auftrag folgen, darf aber nicht durch kleinteilige Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse "ausgebremst" werden.

4.8 Empfohlene Rechtsform

Alle Varianten wurden ausgiebig diskutiert, insbesondere die rechtlich selbstständige Organisation, die vor Gründung der IT.EKvW das favorisierte Modell der Kirchenkreise war.

Mit der rechtlichen Ausgründung sind aber auch gravierende Nachteile verbunden.

Außerdem zeigen die Analyse und Arbeit der Arbeitsgruppe, dass eine gesamtkirchliche Strategie erforderlich ist, um die zentrale IT wirksam werden zu lassen.

Daher ist die empfohlene Form die Stabsstelle, IT im Eigenbetrieb.

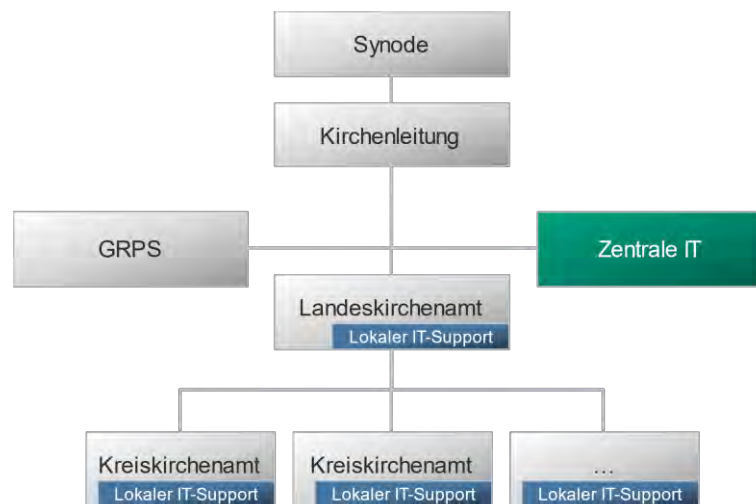


Abbildung 14: Zentrale IT in der EKVW

Zur personellen Ausgestaltung der zentralen IT können die oben identifizierten Rollen auf folgende Stellen abgebildet werden:

- a) Leitung – umfasst die Rolle „IT-Geschäftsführer“ und übernimmt zusätzlich Verantwortung für das fachliche Gesamt-Portfolio.
- b) IT-Einkäufer – umfasst die gleichnamige Rolle
- c) (Finanz-)Controller – dito
- d) IT-Sicherheitsbeauftragter – dito
- e) Service Manager – legt Ziele für Services fest (in Servicevereinbarungen) und überwacht diese
- f) Service Owner – umfasst zusätzlich die Kompetenzen des Business Analysten und trägt Sorge um das Leistungsportfolio seines Bereiches. Des Weiteren ist der Service Owner für das Qualitätsmanagement der durch den Dienstleister bereit gestellten Lösungen verantwortlich. Die Service Owner werden fachlichen Bereichen zugeordnet wie z.B. Finanz, Bildung, Personal, etc.
- g) IT-Architekt – analog zur Rollenbeschreibung mit zusätzlicher Verantwortung für die technische Sicht auf das Leistungsportfolio
- h) Projekt-Coach – Fähigkeiten des IT-Projekt-Managers aber als Coach und Qualitätssicherung für Projektleiter, die außerhalb der zentralen IT verortet sind.
- i) Service Owner - verantwortlich für die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Netzwerk und Konnektivität
- j) Service Owner - verantwortlich für die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Lizenz- und Asset Management
- k) Service Owner - verantwortlich für die Bereitstellung und Weiterentwicklung von Identity und Access Management

5 Zeitplan der Umstellung

5.1 Phasen der Umstellung

Die Umstellung wird in Phasen erfolgen. In der ersten Phase wird der Wechsel des Betriebsmodells vorbereitet. In dieser Phase müssen einerseits die Anforderungen an potenzielle Dienstleister



konkretisiert werden und der Request for Proposals (Angebotsanforderung) vorbereitet und verschickt werden.

Darauf folgen Auswertungen der Leistungsangebote der Dienstleister und ein Vergleich der Kosten bei zu erwartenden Leistungen. Die Randbedingungen der Umstellung wie Transitionskosten und Beistellungen der EKvW müssen gleichsam berücksichtigt werden. Am Ende der Auswertung empfiehlt es sich, noch einmal kritisch die Fremdvergabe einer Eigenarbeit gegenüberzustellen und dann eine Entscheidung für die Bereitstellung der Services im Leistungsportfolio zu fällen.

Parallel zum RfP muss die IT-Infrastruktur der EKvW auf Versäumnisse, Rückstände und Schwachstellen untersucht werden, um sie technisch auf eine Betriebsübergabe vorzubereiten. Aufgedeckte Handlungsfelder müssen monetär bewertet und priorisiert abgearbeitet werden.

Mitarbeiter werden auf die kommenden Herausforderungen gezielt vorbereitet und befähigt, zukünftige Aufgaben und Verantwortungen zu übernehmen, indem entsprechende Kompetenzen gestärkt oder ausgebildet werden.

Hier ist es wichtig, dass der für das Personalwesen zuständige Service Owner schnell identifiziert und in das Projekt Petrus-2 einbezogen wird, damit die für den Support und die Betriebsqualität zukünftig verantwortliche Stelle beteiligt wird.

Insbesondere muss der Aufbau des 1st-Level-Supports und Vor-Ort-Services bei den Kirchenkreisen und im LKA gestartet werden.

Diese Phase wird voraussichtlich bis Ende 2024 abgeschlossen sein, wenn die dazu notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden.

In der nächsten Phase werden statische Services wie Hardware-Versorgung, ggf. Drucken/Scannen/Kopieren und die Büro-Lösungen aus der Microsoft Welt an Dienstleister übergeben. Diese Services sind jetzt schon als zentrale Standard-Lösungen verfügbar oder können technisch durch den Dienstleister in sie überführt werden, ohne dass eine Auswirkung in die Betriebsorganisation spürbar wird.

Zu beachten ist, dass bereits zentrale Services bei der ECKD im Zielbild sind. Diese Services benötigen in der neuen Organisation Service Owner und entsprechende Fachgremien, um ggf. Weiterentwicklungen und Anpassungen steuern zu können.

Weiterhin müssen die Service Owner befähigt und aufgebaut werden, welche die in dieser Phase übergebenen Services betreuen. Der 1st-Level-Support und Vor-Ort-Service muss lokal wirksam werden.

Der Abschluss dieser Phase ist für Mitte 2025 geplant.

	Ausgangssituation	Vorbereitung Betriebsmodellwechsel	Übergang der Services	Ziel	
Programmsteuerung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Programmsteuerung für die Transformation etabliert 	<ul style="list-style-type: none"> Benennung eines für die gesamte Laufzeit zuständigen Programm-Managers Erarbeitung der Anforderungen, Prämissen und Rahmenbedingungen zur Programmsteuerung Definition von Planungs-, Steuerungs- und Reportingprozessen 	<ul style="list-style-type: none"> Neue Service Owner steuern die Migrationen der von ihnen verantworteten Services Berichtsstruktur zum Programm-Manager wird geleistet und der Fortschritt wird gemeinsam gemessen 	<ul style="list-style-type: none"> Effiziente Programmsteuerung für die Transformation etabliert 	
IT-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> Migration weiterer Kirchenkreise gestoppt Weitere IT-Stellenbesetzung sind ausgesetzt Kein IT-Management-System vorhanden 1st-Level-Support der AppSphere abgekündigt 	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung von Stellenbeschreibungen inkl. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) Zuordnung von heutigen IT-Mitarbeitern auf künftige Stellen Erstellung einer Stellenplanung in den Kirchenkreisen für die lokale IT 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau des 1st-Level-Supports in der zentralen sowie lokalen IT IT-MA Zentrale: Townhall / Werkstattgespräch(e) zur Kommunikation der geplanten Veränderung und ihrer Rolle + Einzelgespräche 	<ul style="list-style-type: none"> Verantwortliche Service Owner für die jeweiligen HW- & SW-Services benennen Aufbau von Fachgremium für die bereits bei der ECKD gehostete Fachverfahren Aufbau und Anbindung des 2nd-Level-Support in der zentralen IT Rückbau der Stellen, die zur Betriebsabsicherung der nicht strategischen Services notwendig waren durch ggf. Versetzung der Mitarbeiter in lokale IT oder andere Tätigkeitsbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> Support Strukturen in zentraler und lokalen ITs aufgebaut Stellen zurückgebaut Die Veränderung wurde aktiv von Führungskräften und Kompetensträgern angetrieben und sichergestellt
Non-IT-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> IT EKWW ist Teil des Landeskirchenrats Fehlendes Commitment zur IT EKWW in den Kirchenkreisen Komplexe Grenzenstruktur zur Steuerung der IT EKWW 	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung der zentralen IT als Stabstelle unter der Kirchenleitung Überprüfung und ggf. Anpassung des Kirchenrechts an die Organisation 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungsträger: Abholen zur Rolle als FK für IT-MA, Aufgaben, Erste Schritte zur Identifikation des lokalen Bedarfs Anwender: Informationsveranstaltung zum Vorhaben, Mehrwert und Bedeutung für den Arbeitsalltag 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau von Fachgremien für die bereits bei der ECKD gehostete Fachverfahren Entscheidungsträger: Coaching bei MA Einführung und Begleitung, Rückfluss von Befähigungsbedarf Anwender: Identifikation an Key-Usern für die weitere Begleitung, Breite Informations- und Kommunikationskampagne (gilt für alle Gruppen) IT-MA KK: Etablierung Austauschforum und Mentoring-Modell zwischen Zentral- und lokal IT-MA 	<ul style="list-style-type: none"> IT-Organisation unter der Kirchenleitung als Stabstelle etabliert mit Entscheidungsbefugnissen Beteiligte & Betroffene Anwender und Entscheider bringen sich aktiv in den laufenden Prozess ein und werden gehört Lokale IT-Mitarbeiter (IK) sind wirksam in ihrer Funktion und stehen auf Augenhöhe mit der zentralen IT
Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> Keine internen Prozesse definiert Zusammenarbeitsmodell zwischen der IT-Organisation und den Kirchenkreisen nicht ausreichend beschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung des Zusammenarbeitsmodell zwischen zentraler und lokaler IT-Organisation (Betriebshandbuch) Konkretisierung des internen IT-Verfahrensmodell nach ITIL4 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung, wie IT-Services in den zentralen Katalog aufgenommen werden und welche Services ggf. lokal betrieben werden können 	<ul style="list-style-type: none"> IT-Management-System eingeführt Zusammenarbeitsmodell zwischen zentraler und lokaler IT-Organisation etabliert 	
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Neue Rollen für Ziel-Organisation definiert 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung der Mitarbeiter mit folgenden Rollen: IT-Letters, 1st-Level-Support, Onsite-Support, Service-Manager, IT-Enkäufer, (Finanz-)Controller, IT-Architekten, IT-Sicherheitsbeauftragten, Projekt Coach 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Administrator, IAM-Administrator, Lizenz/Asset-Manager Qualifizierung der Service Owner für die Services die bei der ECKD gehostet sind Qualifizierung des Service-Owner für HR Loga & SF Kappung 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung der Service Owner für die Services: <ul style="list-style-type: none"> Hardware & Device Management Drucken, Kopieren und Scannen Anwendersoftware (Microsoft Produkte) Qualifizierung der Projektleiter für die Umsetzung IT-MA Zentrale: Begleitung des Phase-Outs bei Reduktion der Manstärke, Individuelles Perspektivcoaching 	<ul style="list-style-type: none"> Benötigtes Personal für seine Arbeit qualifiziert
Outsourcing/ Systeme	<ul style="list-style-type: none"> Request for Information (RI) Phase durchgeführt Mischbetrieb von Cloud und On-Prem Applikation Kein gemanagtes Service-Portfolio vorhanden Einzelne Fachverfahren bei der ECKD gehostet, andere bei der IT EKWW oder lokal durch die KK 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung des Soll-Service-Portfolio der zentralen IT Entwicklung eines Ablösekonzepts für HW Request for Proposal (RP) Phase für definierte Soll-Services durchführen Dienstleister beauftragen Entwicklung eines Konzepts sowie Stufenplans zur Migration der Fachverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Technische IST-Situation der IT analysieren und Missstände bewerten sowie auflösen IT-Landschaft fürs Outsourcen „ready“ machen Entwicklung eines Stufenplans zur Ablösung/Rückführung von Fachverfahren die nicht mehr Zielbildkonform sind 	<ul style="list-style-type: none"> Migration des HW-Services zum Dienstleister: <ul style="list-style-type: none"> Hardware & Device Management Drucken, Kopieren und Scannen Migration des SW-Services zum Dienstleister: <ul style="list-style-type: none"> Anwendersoftware (Microsoft Produkte) Übergabe der Betriebsverantwortung von SF Kappung an entsprechenden Dienstleister Übergabe der Support-Verantwortung für HR Loga und SF Kappung durch die zentrale IT Übergabe der Betriebsverantwortung der o.g. Services an den Dienstleister gemäß zuvor erarbeiteten Konzepten Umsetzung des Stufenplans zur Ablösung/Rückführung von Fachverfahren die nicht mehr Zielbildkonform sind Rückbau der lokalen Instanzen durch die lokale IT der Kirchenkreise 	<ul style="list-style-type: none"> Folgende Services im Zielbild: <ul style="list-style-type: none"> Hardware & Device Management-Services Drucken, Kopieren und Scannen-Services ECKD Services HR Loga & SF Kappung werden zentral unterstützt Nicht strategische Services abgeschaltet Nicht Zielbildkonforme Fachverfahren in die Kirchenkreise zurück migriert oder abgeschaltet Kirchenkreise spüren eine positive Veränderung und höhere IT-Performance
Laufende Projekte	<ul style="list-style-type: none"> Einbinden des künftigen Service Owners für HR LOGA in das laufende Projekt Petrus-2 	<ul style="list-style-type: none"> (Nutzung von Petrus-2 als Fachgremium für HR Loga) 			

Abbildung 15: Umsetzungsplanung

Der in Abbildung 15 gezeigte Umsetzungsplan befindet sich im Anhang 9.4 in hochauflösender Qualität.

Die Planung unten visualisiert den Zeitablauf.

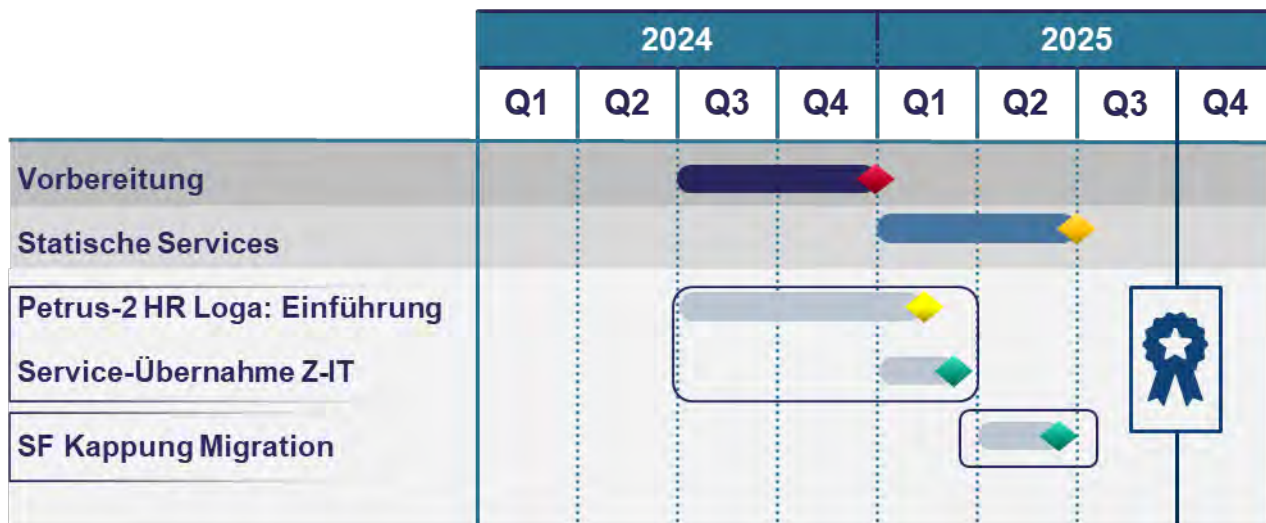


Abbildung 16: Überblick zeitliche Planung

Die Zeitleisten müssen detailliert ausgeplant werden und hängen insbesondere von den verfügbaren Budgets und Mitarbeitern ab, die notwendig sind, um die Tätigkeiten auszuführen oder zu beauftragen. Geringere Mittel führen zu einer Verlängerung der Laufzeiten. Die Dauer der Einführung von HR Loga ist nur geschätzt – hier muss eine Feinplanung mit dem Projekt Petrus-2 abgestimmt werden. Zudem müssen der Zeitpunkt und Umfang, der extern zu erbringenden Dienstleistungen für eine Feinplanung berücksichtigt werden.

5.2 Ausblick weitere gemeinsame Fachverfahren

Für die als strategisch bewerteten weiteren Fachverfahren (wie HADES im Bereich Friedhofsverwaltung oder Kita+ für Kindertagesstätten) gibt es derzeit keine zentralen Installationen, die von der zentralen IT übernommen werden könnten.

Analog zu Petrus-2 müssen Projekte definiert und besetzt werden, die die gemeinsame Anforderungserfassung beinhalten. Wichtig ist hier, dass die Fachbereiche durch die zentrale IT ergänzt werden, um die technischen Rahmenbedingungen parallel zu den fachlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Die Fachbereiche stellen somit sicher, dass ihre Aufgaben und Probleme durch das Fachverfahren gelöst werden und dass das Fachverfahren damit attraktiv für sie zu nutzen ist.

Die IT muss die Sicht des zentralen Betriebes hinsichtlich der Kosten, Stabilität und Sicherheit in Form von Leitplanken und Rahmenbedingungen einfließen lassen. Somit werden die Stabilität und Effizienz des IT-Betriebes abgesichert.



6 Finanzplanung

6.1 Ergebnisse des Request for Information

Aus dem Soll-Leistungspotfolio wurden die für die zentrale IT relevanten Services genommen, die zur Fremdvergabe möglich gekennzeichnet wurden.

Von diesen Services wurden die Leistungen exkludiert, die derzeit bei der ECKD verortet sind. Grundsätzlich befinden sich die dort beauftragten Dienstleistungen schon im Zielbild der zentralen IT. Um die Komplexität des gesamten Prozesses zu reduzieren, ist in der ersten Version die Voraussetzung, bei der ECKD betriebene Dienste ebendort zu belassen. Die restlichen Leistungen wurden in fünf Leistungspaketen zusammengefasst:

- 1) LP01: Übernahme der Betriebsverantwortung für die identifizierten sieben Fachverfahren
- 2) LP02: Übernahme des Betriebes der Büro-Software/Microsoft Produktwelt und Verteilung der Software auf die Endgeräte
- 3) LP03: Hardware-Bereitstellung für Computer/Laptops, Handys und Tablets inkl. des Device Managements
- 4) LP04: Drucken, Scannen, Kopieren: Bereitstellen der Hardware und eines betreuten Betriebes
- 5) LP05: Informationen zum Leistungsvermögen bzgl. Cyber Security

Für den Adressatenkreis des RfIs wurde eine Liste mit 28 namhaften Unternehmen aufgestellt, die für eine Fremdvergabe von IT-Lösungen in Betracht kommen könnten. Aus diesen 28 Unternehmen wurden 13 ausgewählt, die eine Anfrage für eine Darstellung ihrer Leistungsfähigkeit mit Preisabschätzung zurückmelden sollten. Das waren u.a. Bechtle, T-Systems, Adesso und die Datagroup.

Mit vier Anbietern wurden ausführliche Diskussionen bezüglich des Leistungsangebotes durchgeführt. Das beinhaltete auch Präsentationen der Anbieter über ihre Konzepte, wie sie die Leistungen zu den einzelnen Leistungspaketen erbringen würden und welche Beistellungen seitens der EKvW dazu notwendig wären.

Die dargestellten Leistungsumfänge wurden hinsichtlich Qualität, Umfang und Preis diskutiert. Hierbei galt es zu beachten, dass sich viele Rahmendaten noch auf Annahmen bezogen, welche es im späteren Verfahren zu konkretisieren gilt.

Zusammenfassend kann bestätigt werden, dass es sehr gute Konzepte der Dienstleister gibt, die Anforderungen der EKvW zu erfüllen. Das betrifft sowohl die Versorgung der Endgeräte mit Software als auch die Bereitstellung und ggf. Entsorgung bzw. nachhaltige Weiterverwendung von Hardware.

Die Kostenschätzungen weisen in diesem Stadium noch eine große Spanne auf. Das ist erwartungsgemäß in einer frühen Phase der Fall und außerdem nachvollziehbar, da jeder Anbieter eigene Annahmen trifft, wo noch keine genauen Zielvorgaben gemacht werden können. Die Gesamtsummen je Anbieter sind aber realistisch und bezahlbar.

Umgekehrt ist es nicht zweckdienlich in dieser Phase viele harte Vorgaben zu machen, da es darum geht, die Preistreiber zu identifizieren und nicht aus Versehen im Vorfeld einer Bedarfs- und Machbarkeitsklärung schon Eckdaten festzulegen, die den Preis in die Höhe treiben.

In der nächsten Phase geht es darum, innerhalb eines RfPs die Vorgaben zu konkretisieren und dann die Lösungsangebote und Preise der Anbieter zu vergleichen. In den daran anschließenden Verhandlungen werden alle Parameter des Lösungsraumes fest definiert und ein abschließender Preis je Leistungspaket ermittelt.



6.2 Gesamtkostenbetrachtung

Die Reorganisation der IT in der EKvW bedingt den Aufbau von lokalen Service und Support Strukturen, die mit Kosten für die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt verbunden sind. Diesen lokalen Kosten steht eine schlankere zentrale IT gegenüber, die z.B. nicht mehr die geplanten 91 Stellen für Support und Vor-Ort-Service benötigt. Die Planung der Zentralen IT der EKvW geht nach dem oben dargestellten Konzept von ca. 20 Stellen aus.

Eine Zentralisierung von Fachverfahren sollte zu höheren Qualitätsstandards und niedrigeren Gesamtkosten führen, als es der Betrieb von entsprechend vielen lokalen Fachverfahren bedingt. Hier werden Weiterentwicklungen an einem Tool direkt für alle Anwender wirksam, während sie bei lokalen Fachverfahren individuell beauftragt und finanziert werden müssen.

Die Gesamtkosten für alle IT-Dienstleistungen in der EKvW über die IT.EKvW, das Landeskirchenamt, die Kirchenkreisverwaltungen und andere Körperschaften hinweg stehen als Vergleichsbasis nicht zur Verfügung.

Insbesondere im Service und Support hängen die Kosten stark an den lokalen Bedarfen. Dem wird durch die zukünftig lokale Verortung dieser Themen Rechnung getragen.

Dass zentral bereitgestellte Kompetenzen zu Verbesserungen der Wirtschaftlichkeit führen, hat das Verhandlungsergebnis in der Systemauswahl im Projekt Petrus-2 eindrucksvoll gezeigt.

Ebenso zeigen die laufenden Projekte, dass extern beauftragte Spezialisten für IT-Themen den Wirkungsgrad der eingesetzten Mittel stark erhöhen können, wodurch wirtschaftlich betrachtet verbesserte Ergebnisse erzielt werden. Gleichwohl muss geprüft werden, wo externes Wissen dauerhaft benötigt wird, um dort interne Fähigkeiten aufzubauen. Hier kann zwischen Projekt – also einmalig auftretendem und zeitlich begrenztem Bedarf – und dem Regelbetrieb mit laufendem Bedarf unterschieden werden.

7 Darstellung der Auswirkungen auf die Körperschaften der EKvW

7.1 Gemeindliche und kreiskirchliche Ebene

Die Körperschaften der EKvW müssen gewisse IT-Services übernehmen: 1st-Level-Support und den Vor-Ort-Service inkl. der Bereitstellung der lokalen Netzwerke sowie die Anbindung an das Internet. Hierzu müssen entsprechend dem Bedarf des Kirchenkreises Planstellen in lokaler Verantwortung geschaffen und besetzt werden.

Des Weiteren zielt eine zentrale IT darauf ab, Fachverfahren zentral zu bedienen, die für viele lokale Einheiten relevant sind. Diese Zentralisierung ist Folge von Veränderungen in der Organisation der Arbeitsweisen. Um die zentrale IT effektiv zu nutzen, sollten Kirchenkreise in Zukunft entsprechende Projekte einplanen.

Um die Anforderungen an Fachverfahren zu stellen, wird eine Mitwirkung in Fachgremien der zentralen IT erwartet.

7.2 Ebene der Landeskirche mit Ämtern und Einrichtungen

Die gleichen Randbedingungen wie in Kapitel 7.1 beschrieben, gelten auch für das Landeskirchenamt, das auch in der Pflicht steht, entsprechende Support Strukturen aufzubauen.



Der Mehrwert von zentralen Fachverfahren ist dort ggf. etwas niedriger aufgrund der eventuellen fehlenden Wiederverwendungen. Wiederverwendung für bestehende Fachverfahren gibt es nur dort, wo das LKA die gleichen Fachverfahren nutzt wie auch die Kirchenkreise. Für diese Fachverfahren gelten die gleichen Voraussetzungen wie oben.

7.3 IT.EKvW

Die IT.EKvW fährt weiterhin noch eine Zeit lang durch unruhiges Fahrwasser: Diskussionen um die Zukunft der IT in der EKvW betreffen gerade die Mitarbeiter der IT.EKvW.

Hier müssen individuelle Perspektiven für alle Mitarbeiter geschaffen werden. Die sehr unterschiedlichen Rollen, die auch in einer schlanken, zentralen IT benötigt werden, bieten hier vielfältige Möglichkeiten. Auch in den lokalen IT-Einheiten werden entsprechende Fachkräfte benötigt.

Die Perspektive der Einführung von Fachverfahren aus den Organisationsprojekten heraus und die damit verbundenen notwendigen Migrationsprojekte von lokalen Lösungen sorgen für viele weitere Beschäftigungsfelder.

Gleichsam muss nach dem Rücklauf der Angebote der Dienstleister noch einmal genau auf die Wirtschaftlichkeit und weitere Perspektive gesehen werden, um zu entscheiden, welche Services fremd vergeben werden – oder ob es nicht doch wirtschaftlicher ist, weitere Einzelleistungen intern zu behalten.

7.4 EKvW auf gesamtkirchlicher Ebene

Wie mehrfach beschrieben, erfolgen die Einführungen von zentralen Fachverfahren nicht zum Selbstzweck. Vielmehr unterstützt die Zentralisierung der IT eine Vereinheitlichung der Arbeitsweisen bzw. Prozesse für alle, die ihren Dienst in und an der Kirche leisten. Hierdurch soll es zu Entlastungen auf der operativen Ebene kommen.

Um diese Vereinheitlichungen zielgerichtet zu koordinieren und zu gestalten, ist eine Organisation von Nöten, die die Richtungen der Entwicklungen vorschlagen und auch operativ umsetzen kann.

Die aktuellen Herausforderungen der EKvW können von der IT nicht allein gelöst werden, die Lösung vieler Herausforderungen kann aber durch die IT unterstützt werden.

8 Vorschläge zum Change Management

„Veränderungsmanagement ist die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle von organisatorischen Veränderungen von einem Ausgangszustand zu einem Zielzustand.“

Nur qualifizierte, engagierte und motivierte Mitarbeiter meistern die zukünftigen Herausforderungen und notwendigen Kernkompetenzen zur Beherrschung der digitalen Transformation.



Weitere Details zum Change Management Konzept, sind im mitgelieferten Dokument "Konzept zum Change Management" enthalten. Siehe Anhang/Mitgeltende Dokumente

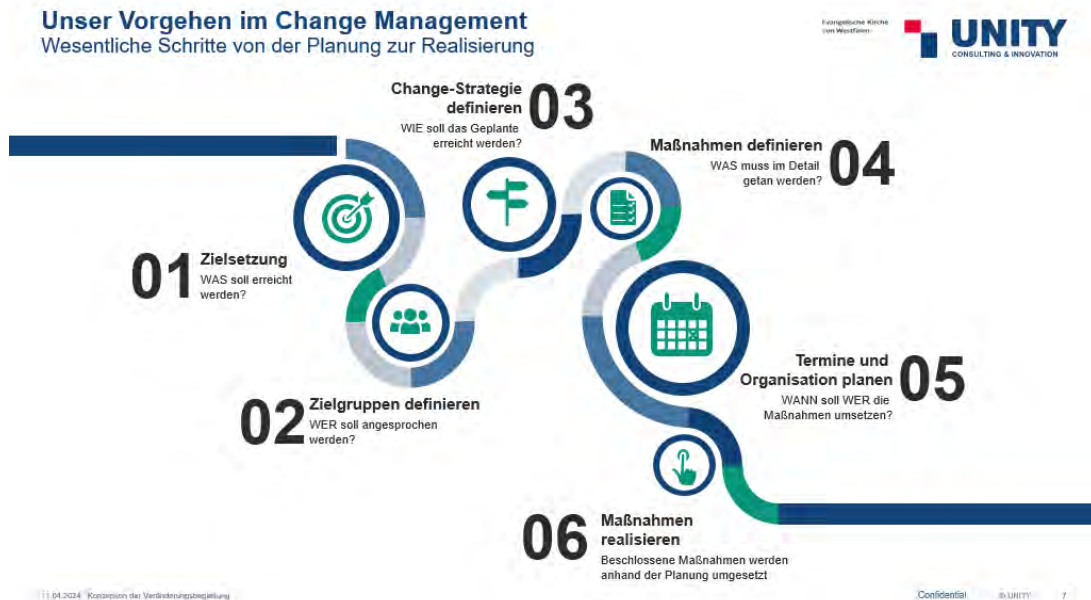


Abbildung 17: Vorgehen Change Management

Die ersten Schritte wurden bereits durchgeführt, woraus unter anderem Begleitungsprofile für Mitarbeiterzielgruppen definiert wurden.

Unten aufgeführt der Begleitungsprozess exemplarisch für die Zielgruppe „Entscheider“.

Begleitungspfad Entscheidungsträger



Confidential © UNITY

Abbildung 18: Begleitungspfad Entscheider

Weitere Details zum Change Management Konzept, sind im mitgelieferten Dokument "Konzept zum Change Management" enthalten. Siehe Anhang/Mitgeltende Dokumente.



9 Anhang

9.1 ITIL 4 Managementpraktiken

ITIL 4 Managementpraktiken

Allgemeine Managementpraktiken



Abbildung 19: ITIL4 Allgemeine Managementpraktiken



ITIL 4 Managementpraktiken

Servicemanagementpraktiken



Abbildung 20: ITIL4 Servicemanagementpraktiken



ITIL 4 Managementpraktiken

Technische Managementpraktiken

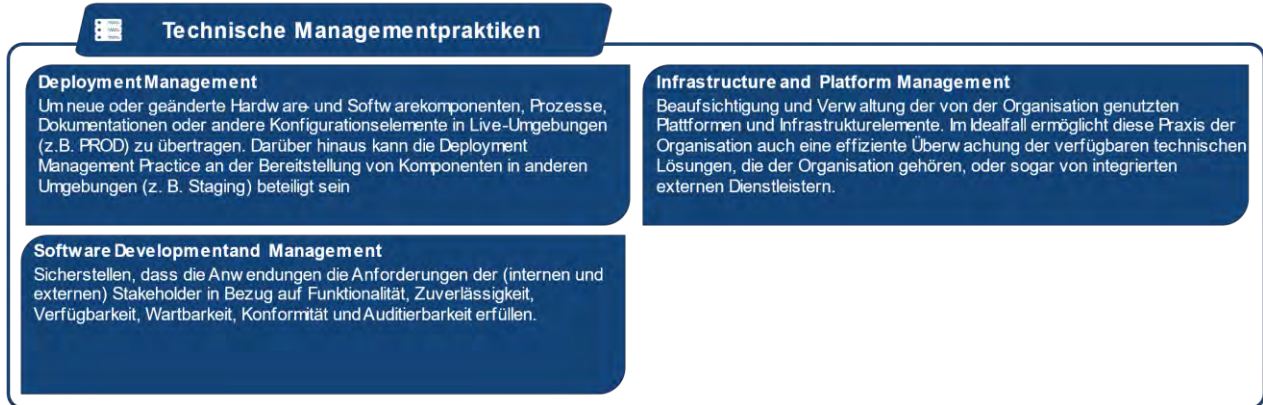


Abbildung 21: ITIL4 Technische Managementpraktiken

9.2 Rollen Steckbriefe

9.2.1 Rolle: Finanz-Controller

Finanz-Controller Rollenprofil



	<p>Hauptbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ IT-Geschäftsführer ▪ IT-Einkäufer 	<p>Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Budgetverwaltung und Kontrolle: Überwachung und Kontrolle der IT-Budgets und -Ausgaben. ▪ Finanzanalyse und Berichterstattung: Erstellung von Finanzberichten, Budgetanalysen und Forecasts. ▪ Kostenoptimierung: Analyse von Finanzdaten zur Identifizierung von Kostenoptimierungspotenzialen. ▪ Finanzstrategie und Richtliniengestaltung: Unterstützung bei der Entwicklung von IT-Finanzstrategien und -richtlinien. ▪ Management-Finanzberatung: Beratung des Managements in finanziellen Angelegenheiten und bei Investitionsentscheidungen. ▪ Compliance und Regulierung: Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften und Compliance im Bereich der IT-Finzen. ▪ Kommunikation: Kommunikation von Finanzdaten und -ergebnissen an relevante Stakeholder.
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung der finanziellen Integrität und Effizienz aller IT-bezogenen Aktivitäten und Projekte. ▪ Überwachung und Kontrolle der IT-Budgets und -Ausgaben, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Geschäftszielen der EKWW stehen. ▪ Bereitstellung von finanziellen Analysen und Berichten, um das Management bei fundierten Entscheidungen zu unterstützen. ▪ Optimierung der Kostenstrukturen und Identifizierung von Kosteneinsparungspotenzialen in der IT. 	<p>Kompetenzen</p> <p>Fachwissen / technisches Know-how</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis der IT-Finanzprinzipien und -prozesse. ▪ Kenntnisse über Budgetierung, Forecasting und Kostenmanagement. ▪ Erfahrung mit Finanzberichterstattung und -analyse. ▪ Vertrautheit mit IT-spezifischen Kosten- und Leistungsindikatoren. ▪ Fachwissen in IT-Controlling-Tools und -Software.. <p>Soft Skills / soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Starke analytische Fähigkeiten für die Interpretation von Finanzdaten. ▪ Kommunikationsfähigkeit für die Erklärung finanzieller Konzepte. ▪ Zeitmanagement und organisatorische Fähigkeiten. ▪ Problemlösungsfähigkeit und Entscheidungsfindung. 	

ITIL 4

Knowledge Management

Measurement and Reporting

Service Financial Management

23.04.2024 | IT-Service-Management | ITIL Allgemein Managementpraktiken | ITIL Servicemanagementpraktiken

Confidential | UNITY | 14



9.2.2 Rolle: Portfolio Manager

Portfolio Manager Rollenprofil

ITIL 4
Service Design



Hauptbeziehungen

- IT-Geschäftsführer
- Service Owner
- IT-Projekt-Manager
- IT-Architekt
- IT-Security Manager

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- Strategisches Portfoliomanagement:** Entwicklung und Umsetzung der Portfoliostrategie in Übereinstimmung mit den Geschäftszielen der EKvW.
- Projektbewertung und Auswahl:** Bewertung und Auswahl von Projekten zur Aufnahme in das Portfolio.
- Portfolioperformanceüberwachung:** Überwachung der Portfolioleistung und Berichterstattung über den Fortschritt und die Risiken.
- Portfoliooptimierung und Maßnahmenumsetzung:** Identifizierung von Chancen zur Optimierung des Portfolios und Implementierung entsprechender Maßnahmen.
- Richtlinienentwicklung und kontinuierliche Verbesserung:** Unterstützung bei der Entwicklung von Portfolio-Management-Richtlinien und -Verfahren zur kontinuierlichen Verbesserung.
- Service Katalog Management:** Verantwortlich für die Erstellung und Pflege des Service Katalogs.

Ziele

- Effektive Verwaltung und Optimierung des IT-Portfolios, um sicherzustellen, dass es den strategischen Zielen der EKvW entspricht.
- Maximierung des Return on Investment (ROI) durch die richtige Priorisierung und Ausrichtung der IT-Projekte und Ressourcen.
- Gewährleistung der Transparenz und Kommunikation über den Status und die Leistung des IT-Portfolios.
- Kontinuierliche Verbesserung der Portfolio-Management-Praktiken zur Steigerung der Agilität und Reaktionsfähigkeit der IT.

Kompetenzen

- Fachwissen / technisches Know-how**
- Verständnis der Unternehmensstrategie und der Rolle der IT.
 - Kenntnisse in Projektmanagementmethoden und -praktiken.
 - Erfahrung mit Portfolio-Management-Tools.
 - Vertrautheit mit Finanz- und Risikomanagementprinzipien.
- Soft Skills / soziale Kompetenzen**
- Starke analytische Fähigkeiten.
 - Effektive Kommunikationsfähigkeiten.
 - Teamorientierung und Motivationfähigkeit.
 - Konfliktlösungskompetenz und Verhandlungsgeschick.
 - Strategisches Denken und Flexibilität.

ITIL 4



9.2.3 Rolle: Service Manager

Service Manager Rollenprofil

ITIL 4
Service Design



Hauptbeziehungen

- IT-Geschäftsführer
- First-Level-Support
- Service Owner
- IT-Projekt-Manager
- Key User

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- Ticket Routing:** Verantwortlich für die und Weiterleitung der Tickets, aus dem First-Level-Support, an die entsprechenden Service Owner.
- Serviceperformanceüberwachung und -verbesserung:** Überwachung der Serviceperformance und Einleitung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung.
- SLA-Verwaltung und Berichtswesen:** Verwaltung von Service-Level-Agreements und Vereinbarungen sowie Berichterstattung über die Serviceleistung.
- Eskalationsmanagement und Support:** Eskalationsmanagement für Serviceprobleme und Unterstützung bei der Lösungsfindung.
- Compliance- und Sicherheitsmanagement:** Sicherstellung der Einhaltung von Compliance- und Sicherheitsstandards im Servicebereich.
- Kunden- und Benutzerunterstützung:** Bereitstellung von Schulungen und Unterstützung für Kunden und Benutzer bei der Nutzung der IT-Services.

Ziele

- Gewährleistung der Bereitstellung qualitativ hochwertiger IT-Services, die den Geschäftsanforderungen entsprechen.
- Kontinuierliche Verbesserung der Servicequalität und Kundenzufriedenheit.
- Effektives Management von Service-Level-Agreements (SLAs) und Service-Level-Vereinbarungen (SLRs).
- Sicherstellung der Einhaltung von Compliance- und Sicherheitsstandards im Servicebereich.

Kompetenzen

- Fachwissen / technisches Know-how**
- Verständnis von IT-Service-Management-Frameworks wie ITIL.
 - Kenntnisse über Service-Level-Management und Bereitstellungsprozesse.
 - Erfahrung mit Service-Management-Tools.
 - Fachkenntnisse in Compliance- und Sicherheitsstandards im IT-Servicebereich.
- Soft Skills / soziale Kompetenzen**
- Starke Kommunikationsfähigkeiten für Kunden- und Teaminteraktion.
 - Teamorientierung und Zusammenarbeit.
 - Kundenorientierung und Service-Mindset.
 - Problemlösungskompetenz und Entscheidungsfähigkeit.

ITIL 4





9.2.4 Rolle: Service Owner

Service Owner Rollenprofil

Evangelische Kirche
von Westfalen



Hauptbeziehungen

- Service Manager
- Portfolio Manager
- First-Level-Support
- Onsite-Support
- Key User

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- **Serviceplanung und -steuerung:** Planung, Implementierung und Überwachung der von ihm verantworteten IT-Services.
- **Servicebereitstellungskoordination und -optimierung:** Koordination der Servicebereitstellung mit den beauftragten Dienstleistern.
- **Service-Qualitätsmanagement:** Überwachung und Steuerung der Serviceperformance, um sicherzustellen, dass die definierten SLAs und KPIs eingehalten werden.
- **Kontinuierliche Verbesserung:** Kontinuierliche Verbesserung der Servicequalität und -effizienz durch die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen und die Umsetzung von Maßnahmen.
- **Stakeholder-Kommunikation und Feedback:** Kommunikation mit Stakeholdern, Kunden und Nutzern, um Feedback zu sammeln, Anforderungen zu klären und Transparenz über den Servicebereich sicherzustellen.
- **Reporting und Analyse:** Erstellung von Berichten zur Leistung des Services und Analyse von Trends zur Identifizierung von Verbesserungspotenzialen.
- **Wissensmanagement:** Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung der Wissensdatenbank, um die Lösung von Anfragen zu beschleunigen und die Qualität des Supports zu erhöhen.

Ziele

- Entwicklung und Implementierung von Servicestrategien zur Bereitstellung hochwertiger IT-Services, die die Ziele der EKvW unterstützen.
- Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der Servicequalität und -effizienz.
- Maximierung der Kundenzufriedenheit und -erfahrung durch die Bereitstellung angemessener und zuverlässiger IT-Services.

Kompetenzen

- Fachwissen / technisches Know-how**
- Verständnis der zugewiesenen IT-Services.
 - Kenntnisse über Service-Design-Prinzipien.
 - Erfahrung in SLA- und KPI-Entwicklung.
 - Verständnis der unterstützenden IT-Infrastruktur und Prozesse.
 - Kenntnisse in IT-Service-Management-Framework
- Soft Skills / soziale Kompetenzen**
- Starke Kommunikationsfähigkeiten.
 - Konfliktlösungsfähigkeiten und diplomatisches Geschick.
 - Analytische Denkfähigkeiten.
 - Kundenorientierung und Empathie.

ITIL 4



29.04.2024 IT-Betriebsmodell
 ITIL Allgemeine Managementpraktiken
 ITIL Servicemanagementpraktiken

Confidential

UNITY

18

9.2.5 Rolle: Business Analyst/IT-Projekt-Manager

Business Analyst/ IT-Projekt-Manager Rollenprofil

Evangelische Kirche
von Westfalen



Hauptbeziehungen

- Service-/Portfolio Manager
- Key User

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- **IT-Projektmanagement:** Planung und Durchführung von IT-Projekten unter Berücksichtigung von Zeit-, Kosten- und Ressourcenbeschränkungen.
- **Anforderungsmanagement:** Anforderungserfassung und -analyse in enger Zusammenarbeit mit den Stakeholdern.
- **Projektplanung und -entwicklung:** Entwicklung von Projektplänen, Roadmaps und Arbeitspaketen.
- **Projektüberwachung und -Risikomanagement:** Überwachung des Projektfortschritts und -budgets sowie Identifizierung und Management von Risiken.
- **Stakeholderkommunikation und Berichterstattung:** Kontinuierliche Kommunikation und Berichterstattung an Stakeholder über den Projektstatus und -fortschritt.
- **Geschäftsprozessanalyse:** Analyse von Geschäftsprozessen und Anforderungen zur Identifizierung von Verbesserungspotenzialen und Lösungsvorschlägen.
- **Technologieimplementierung und Effizienzsteigerung:** Unterstützung bei der Implementierung neuer Technologien und Prozesse, um die Geschäftsziele zu unterstützen und die Effizienz zu steigern.

Ziele

- Erfolgreiche Planung, Durchführung und Abschluss von IT-Projekten innerhalb des Zeit- und Budgetrahmens.
- Sicherstellung, dass die Projektergebnisse die Geschäftsziele und Anforderungen erfüllen.
- Effektive Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Stakeholdern, um die Erwartungen zu managen und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen.
- Identifizierung und Umsetzung von Verbesserungspotenzialen im IT-Bereich durch Analyse von Geschäftsprozessen und Anforderungen.

Kompetenzen

- Fachwissen / technisches Know-how**
- Projektmanagementmethoden wie Agile, Scrum.
 - Geschäftsanalyse für Anforderungserfassung und -analyse.
 - IT-Systeme und -Technologien.
 - Projektmanagement-Tools und -Software.
 - Unternehmensprozesse und ihre Auswirkungen auf IT-Projekte.
- Soft Skills / soziale Kompetenzen**
- Starke Kommunikation mit Stakeholdern.
 - Führung für Teammotivation und -koordination.
 - Analytische Denkfähigkeiten.
 - Teamorientierung und Zusammenarbeit.
 - Zeitmanagement und Organisation.

ITIL 4



23.04.2024 IT-Betriebsmodell
 ITIL Allgemeine Managementpraktiken
 ITIL Servicemanagementpraktiken

Confidential

UNITY

19



9.2.6 Rolle: IT-Architekt

IT-Architekt Rollenprofil

ITIL Service Manager
von Westfalen



Hauptbeziehungen

- IT-Geschäftsführer
- Portfolio-Manager
- Service Owner
- IT-Projekt-Manager

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- **Enterprise Architecture Management:** Entwicklung und Pflege einer umfassenden Unternehmensarchitektur, die Geschäftsprozesse, Anwendungen, Daten und Infrastruktur umfasst.
- **IT-Landschaftsoptimierung:** Analyse der aktuellen IT-Landschaft und Identifizierung von Möglichkeiten zur Rationalisierung, Standardisierung und Konsolidierung.
- **Architekturdesign und -dokumentation:** Erstellung von Architektordiagrammen, -dokumentationen und -richtlinien zur Unterstützung von IT-Projekten und -Initiativen.
- **Technologiebewertung und Architekturanalyse:** Bewertung neuer Technologien und Lösungen im Hinblick auf ihre Eignung und Auswirkungen auf die Unternehmensarchitektur.
- **Lösungsentwicklung unter Architekturrichtlinien:** Beratung und Unterstützung von anderen Teams bei der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen unter Berücksichtigung der Unternehmensarchitekturprinzipien.
- **Architektur-Compliance und -Überwachung:** Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung von Architekturstandards und -richtlinien durch regelmäßige Überprüfungen und Audits.

Ziele

- Entwicklung und Implementierung einer umfassenden Enterprise-Architekturstrategie zur Unterstützung der EKwW Ziele.
- Sicherstellung der Konsistenz, Integration und Skalierbarkeit von IT-Systemen und Anwendungen.
- Maximierung der Effizienz und Agilität der IT-Landschaft durch Standardisierung und Best Practices.
- Einhaltung von Architekturstandards und -prinzipien.
- Beratung und Unterstützung anderer Teams und Führungskräfte bei der Umsetzung von IT-Initiativen und -Projekten.

Kompetenzen

Fachwissen / technisches Know-how

- Verständnis von IT-Architekturkonzepten, -frameworks und -standards,
- Expertise in der Gestaltung von Enterprise-Architekturen und Lösungen.
- Kenntnisse über Cloud-Computing und Sicherheitspraktiken.
- Erfahrung in der Bewertung und Auswahl von Technologien.

Soft Skills / soziale Kompetenzen

- Starke kommunikative Fähigkeiten.
- Teamorientierung und Zusammenarbeit.
- Analytische Denkfähigkeiten.
- Fähigkeit zur Priorisierung von Anforderungen.
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit.

ITIL 4



23.04.2024 IT-Bereichswissen ITIL Allgemeine Managementpraktiken ITIL Servicemanagementpraktiken

Confidential

© unity

9.2.7 Rolle: IT-Security Manager

IT-Security Manager Rollenprofil

ITIL Service Manager
von Westfalen



Hauptbeziehungen

- IT-Geschäftsführer
- IT-Architekt
- Portfolio-Manager
- Service-Manager

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- **Sicherheitsrichtlinien und -verfahrenmanagement:** Entwicklung, Implementierung und Aktualisierung von Sicherheitsrichtlinien und -verfahren.
- **Sicherheitsüberwachung und -reaktion:** Überwachung der IT-Infrastruktur auf Sicherheitsverletzungen und Anomalien.
- **Sicherheitsaudit und Risikobewertung:** Durchführung von Sicherheitsaudits, Penetrationstests und Risikobewertungen.
- **Sicherheitsvorfälle und Sofortmaßnahmen:** Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und Implementierung von Sofortmaßnahmen.
- **Mitarbeiter-Sicherheitsschulungen:** Schulung der Mitarbeiter für Sicherheitsbewusstsein und -verhalten.
- **Zusammenarbeit mit Sicherheitsdienstleistern und Behörden:** Zusammenarbeit mit externen Sicherheitsdienstleistern und Behörden bei Bedarf.
- **Sicherheitsberichterstattung und -kommunikation:** Berichterstattung über Sicherheitsvorfälle und Maßnahmen an das Management und die relevanten Stakeholder.

Ziele

- Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der IT-Infrastruktur, Daten und Systeme.
- Entwicklung und Umsetzung von Sicherheitsrichtlinien, -verfahren und -maßnahmen.
- Identifizierung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Bedrohungen.
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter für Sicherheitsbewusstsein und Best Practices.

Kompetenzen

Fachwissen / technisches Know-how

- Verständnis der Informationssicherheitsprinzipien.
- Expertise in der Umsetzung von Sicherheitsrichtlinien.
- Kenntnisse über Netzwerksicherheit und Verschlüsselungstechnologien.
- Erfahrung mit Sicherheitsaudits und Compliance-Anforderungen.

Soft Skills / soziale Kompetenzen

- Starke Kommunikationsfähigkeiten.
- Führungsfähigkeiten.
- Analytische Denkfähigkeiten.
- Konfliktlösungsfähigkeiten.

ITIL 4



23.04.2024 IT-Bereichswissen ITIL Allgemeine Managementpraktiken ITIL Servicemanagementpraktiken

Confidential

© unity



9.2.8 Rolle: Key User

Key User Rollenprofil



Ziele

- Vertretung der Anwenderperspektive und Sicherstellung einer reibungslosen Integration von IT-Lösungen in die Geschäftsprozesse.
- Identifizierung von Anforderungen und Bedürfnissen der Anwender zur Optimierung von IT-Systemen und -Prozessen.
- Unterstützung bei der Implementierung neuer IT-Lösungen und Überwachung der Benutzerakzeptanz.
- Enge Zusammenarbeit mit IT-Teams, um Anforderungen zu verstehen und umzusetzen.

Hauptbeziehungen

- IT-Projekt-Manager
- Service Owner

Kompetenzen

Fachwissen / technisches Know-how

- Verständnis der Geschäftsprozesse und IT-Anforderungen.
- Kenntnisse über eingesetzte IT-Lösungen.
- Erfahrung mit Test- und Validierungsprozessen.
- Grundkenntnisse über IT-Architektur und -Systeme.

Soft Skills / soziale Kompetenzen

- Starke Kommunikationsfähigkeiten.
- Empathie und Geduld im Umgang mit Anwendern.
- Teamorientierung und Zusammenarbeit.
- Problemlösungskompetenz und klare Priorisierung.
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit.

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- AnwenderInteressen-Vertretung:** Vertretung der Anwenderinteressen und -bedürfnisse gegenüber der IT-Abteilung.
- Anforderungsidentifikation und -dokumentation:** Identifizierung und Dokumentation von Anforderungen und Use Cases.
- Benutzerdokumentation und Schulungsmaterialien:** Unterstützung bei der Erstellung von Benutzerdokumentationen und Schulungsmaterialien.
- IT-Systemtests und Validierungen:** Durchführung von Tests und Validierungen neuer IT-Systeme und -Funktionen.
- Feedbackkommunikation der Anwender:** Kommunikation von Änderungswünschen und Feedback der Anwender an die IT-Abteilung.
- Anwenderschulung und -unterstützung:** Schulung und Unterstützung von Anwendern bei der Nutzung neuer IT-Lösungen.

ITIL 4

Knowledge Management | Relationship Management | Business Analysis | Service Validation and Testing

© 2024 IT-Betriebsmodell | ITIL: Allgemeine Managementpraktiken | ITIL: Servicemanagementpraktiken

9.2.9 Rolle: Service Desk Leiter (Lokale IT)

Service Desk Leiter (Lokale IT) Rollenprofil



Ziele

- Sicherstellung hoher Anwenderzufriedenheit durch schnelle und effektive Lösungen von Anfragen und Problemen.
- Optimierte Prozesse und Abläufe des Service Desks zur Steigerung der Effizienz und Effektivität.
- Identifizierung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des Service Desks, basierend auf Feedback und Performance-Analysen.
- Förderung des Aufbaus und der Pflege einer Wissensdatenbank, um die Lösung von Anfragen zu beschleunigen.

Hauptbeziehungen

- Lokale-IT-Geschäftsführung
- First-Level-Support
- Onsite-Support

Kompetenzen

Fachwissen / technisches Know-how

- Gutes Verständnis der IT-Infrastruktur und Services.
- Kenntnisse in Praktiken des Service Managements.
- Kenntnisse im Service Management und ITSM-Tools.

Soft Skills / soziale Kompetenzen

- Starke Führungs- und Managementfähigkeiten.
- Kundenorientierung und Service-Mindset.
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten.
- Konfliktlösungsfähigkeiten
- Problemlösungskompetenz und Entscheidungsfähigkeit.
- Empathie und Geduld im Umgang mit Anwendern.

Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten

- Teamentwicklung und -entwicklung:** Führung des Service Desk-Teams, einschließlich Schulung, Coaching und Performance-Management.
- Service Desk-Management:** Überwachung und Management der täglichen Operationen des Service Desks, inklusive der Sicherstellung der Einhaltung von Service-Level-Agreements (SLAs).
- Incident- und Request-Management:** Sicherstellung einer effizienten Bearbeitung von Incidents und Service Requests durch das Team.
- Reporting und Analyse:** Erstellung von Berichten zur Leistung des Service Desks und Analyse von Trends zur Identifizierung von Verbesserungspotenzialen.
- Wissensmanagement:** Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung der Wissensdatenbank, um die Lösung von Anfragen zu beschleunigen und die Qualität des Supports zu erhöhen.

ITIL 4

Continual Improvement | Knowledge Management | Measurement and Reporting | Workforce and Talent Management | Service Desk | Service Level Management

© 2024 IT-Betriebsmodell | ITIL: Allgemeine Managementpraktiken | ITIL: Servicemanagementpraktiken



9.2.10 Rolle: First-Level-Support (Lokale IT)

First-Level-Support (Lokale IT) Rollenprofil

Standards, Rollen
und Verfahren



	<p>Hauptbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Service Desk Leiter First-Level-Support 	<p>Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Anfragen- und Incident-Bearbeitung: Annahme, Erfassung und erste Diagnose von Anwenderanfragen und -problemen; Bereitstellung von Lösungen, wenn möglich. Eskalationsmanagement: Weiterleitung (Routing) von Problemen, die nicht sofort gelöst werden können, an den Second-Level-Support oder andere Spezialisten. Dokumentation und Tracking: Sorgfältige Dokumentation aller Anfragen und Incidents im Ticketing-System sowie Nachverfolgung des Status bis zur Lösung. Wissensmanagement: Nutzung und Beitrag zur Wissensdatenbank, um die Effizienz bei der Problemlösung zu steigern und ähnliche Probleme in Zukunft schneller zu lösen.
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung von sofortigen Lösungen für Anfragen und Probleme der Anwender, wo möglich. Professionellen und effizienten Service bieten, um eine positive Anwendererfahrung sicherzustellen. Incidents korrekt erfassen, klassifizieren und bearbeiten, um den Lösungsprozess zu unterstützen. Anwender zur Nutzung von Self-Service-Ressourcen anleiten, um die Effizienz zu steigern. 	<p>Kompetenzen</p> <p>Fachwissen / technisches Know-how</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundlegendes Verständnis der IT-Infrastruktur und der unterstützten Services. Fähigkeit zur schnellen Diagnose und Lösung von Standardproblemen. Kenntnisse im Umgang mit Ticketing-Systemen und ITSM-Tools. <p>Soft Skills / soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Starke kommunikative Fähigkeiten für effektive Kommunikation in stressigen Situationen. Problemlösungsfähigkeit und Geduld. Empathie, um Anwenderanliegen zu verstehen. Fähigkeit zum effektiven Zeitmanagement und Priorisierung. 	
<p>ITIL 4</p> <p>Knowledge Management Service Desk Service Request Management</p>		

02.04.2024 IT-Elektronik | ITIL Allgemeine Managementpraktiken | ITIL Servicemanagementpraktiken

© 2019 UNITY

9.2.11 Rolle: Onsite-Support/Vor-Ort-Service (Lokale IT)

Onsite-Support/Vor-Ort-Service (Lokale IT) Rollenprofil

Standards, Rollen
und Verfahren



	<p>Hauptbeziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Service Desk Leiter First-Level-Support 	<p>Haupttätigkeiten und Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Technischer Support und Problembeseitigung: Bereitstellung von technischem Support und Lösung von Hardware- und Softwareproblemen vor Ort. Softwareinstallation und -konfiguration: Installation, Konfiguration und Aktualisierung von Softwareanwendungen. Hardware-Reparatur und -Wartung: Durchführung von Hardware-Reparaturen und -austausch bei Bedarf. Benutzerschulung und -unterstützung: Schulung der Benutzer in der richtigen Nutzung von IT-Ressourcen und Anwendungen. Supportdokumentation und -referenzierung: Dokumentation von Support-Tätigkeiten und -Lösungen für zukünftige Referenzen. Eskalationsmanagement: Eskalation von komplexen Problemen an höhere Supportebenen, wenn erforderlich. Prozessverbesserung und Feedbackintegration: Kontinuierliche Verbesserung der Supportprozesse und -verfahren durch Feedback und Vorschläge.
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Effektive Bereitstellung von IT-Supportservices vor Ort, um die Geschäftskontinuität sicherzustellen. Schnelle Identifizierung und Lösung von IT-Problemen, um die Produktivität der Mitarbeiter zu maximieren. Gewährleistung einer positiven Benutzererfahrung durch freundlichen und professionellen Support. Enge Zusammenarbeit mit anderen IT-Teams, um kontinuierliche Verbesserungen im Supportbereich voranzutreiben. 	<p>Kompetenzen</p> <p>Fachwissen / technisches Know-how</p> <ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse über Hardwarekomponenten und Betriebssysteme. Grundlegende Kenntnisse in Netzwerktechnologien Erfahrung mit Ticketing-Systemen und Incident-Management-Tools. Verständnis der ITIL-Grundlagen für den IT-Support. <p>Soft Skills / soziale Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Starke kommunikative Fähigkeiten für effektive Kommunikation in stressigen Situationen. Problemlösungsfähigkeit und Geduld. Empathie, um Anwenderanliegen zu verstehen. Fähigkeit zum effektiven Zeitmanagement und Priorisierung. 	
<p>ITIL 4</p> <p>Knowledge Management Incident Management Service Desk</p>		

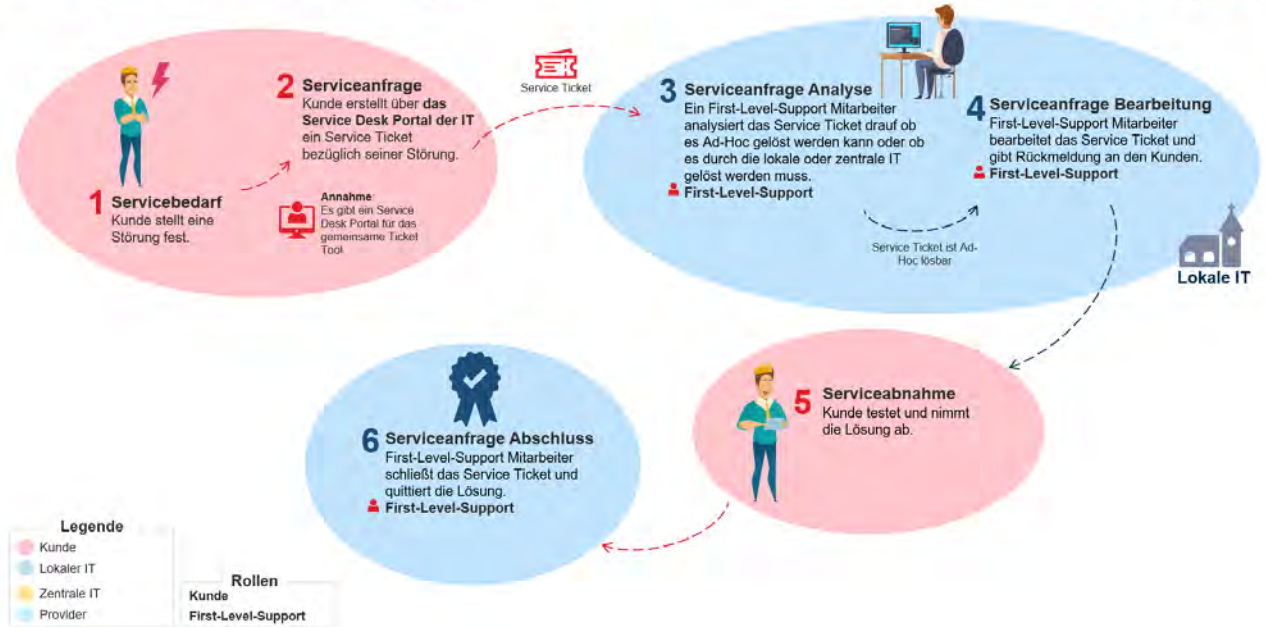
02.04.2024 IT-Elektronik | ITIL Allgemeine Managementpraktiken | ITIL Servicemanagementpraktiken

© 2019 UNITY

9.3 Use Cases

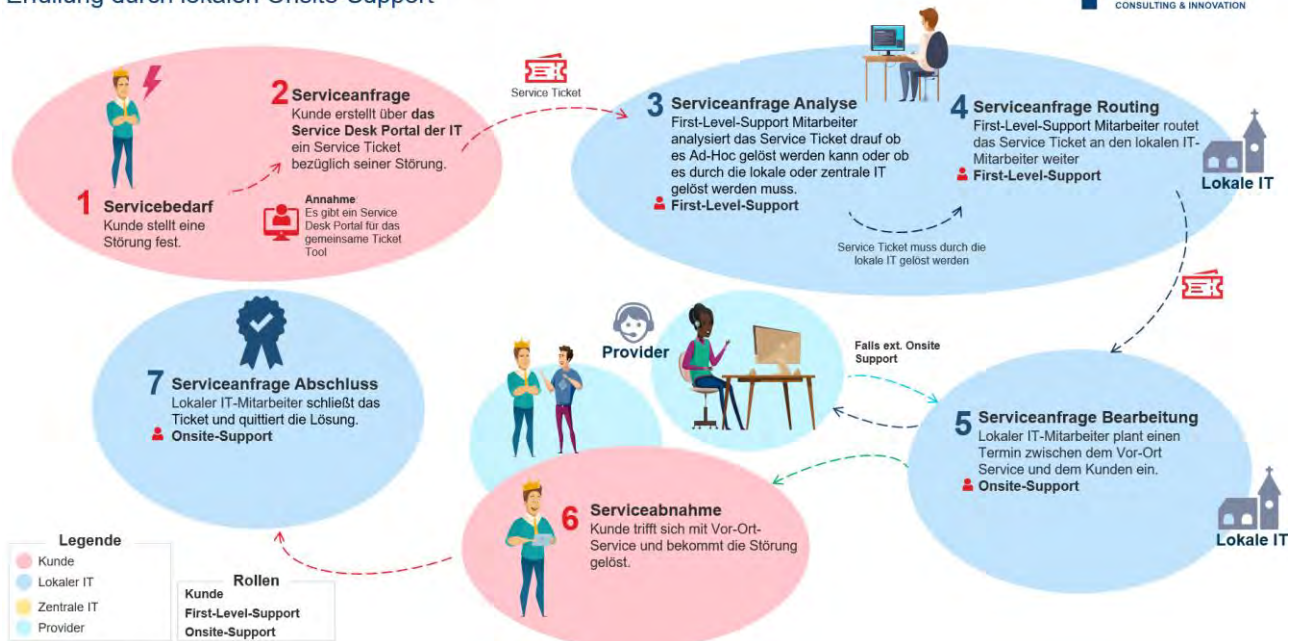
9.3.1 Use Case: Störung – Erfüllung durch lokalen First-Level-Support

Use Case: Störung Erfüllung durch lokalen First-Level-Support



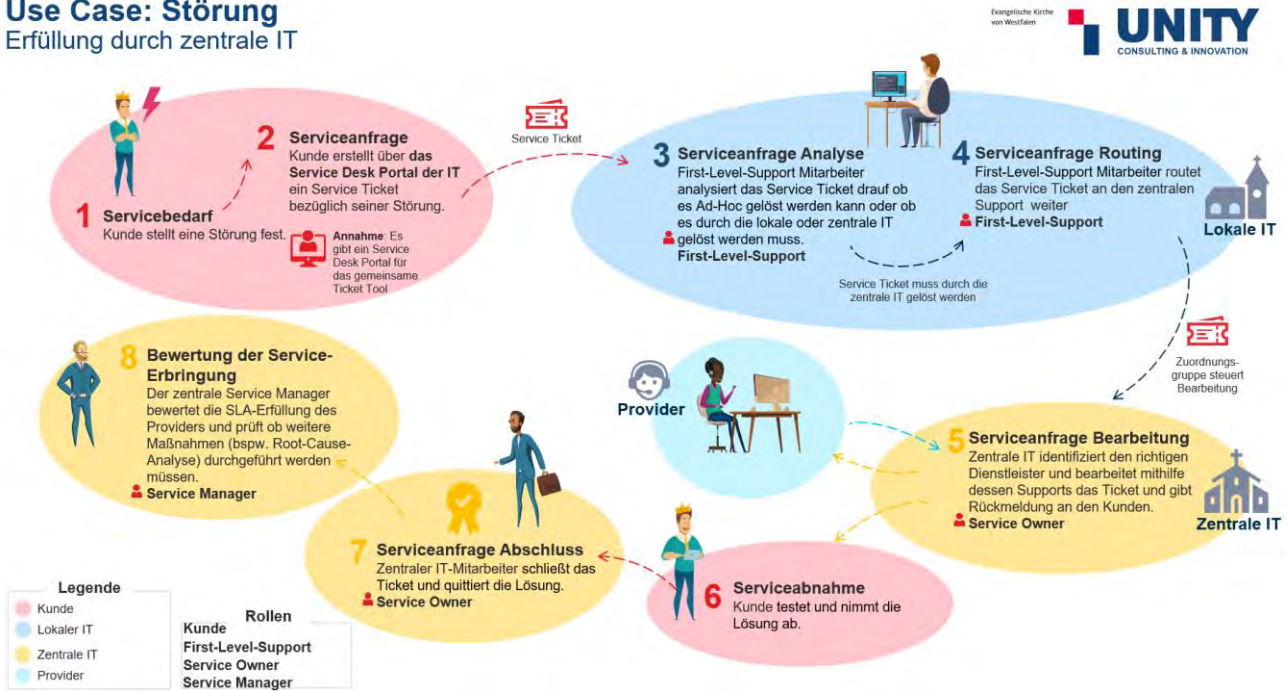
9.3.2 Use Case: Störung – Erfüllung durch lokalen Onsite-Support

Use Case: Störung Erfüllung durch lokalen Onsite-Support



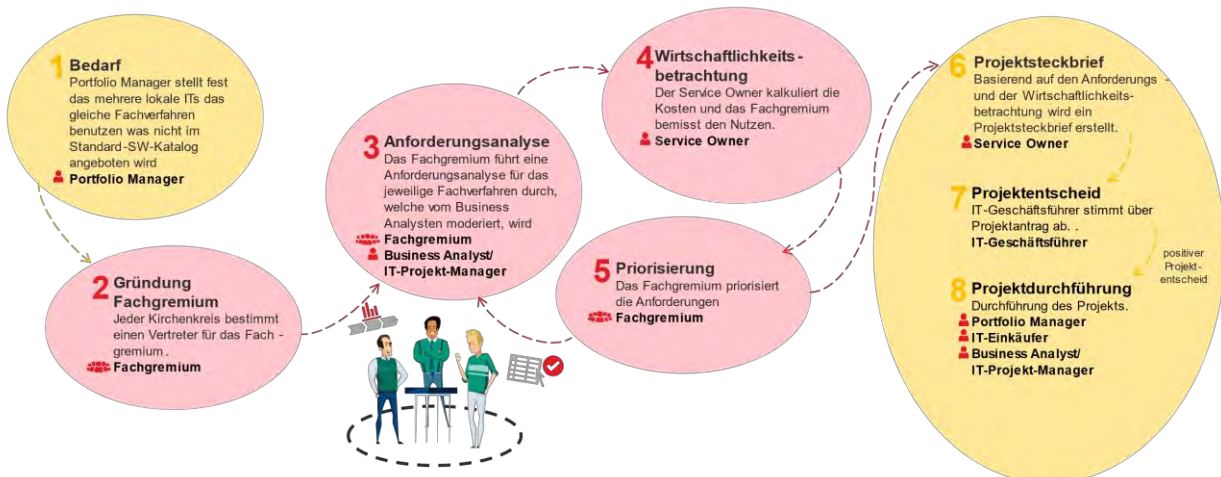
9.3.3 Use Case: Störung – Erfüllung durch zentrale IT

Use Case: Störung Erfüllung durch zentrale IT



9.3.4 Use Case: Neues Fachverfahren

Use Case: Neues Fachverfahren



Ein durch KK, LKA und IT besetztes Fachgremium stellt sicher, dass die zentrale Lösung wirtschaftlich und sicher betrieben werden kann und den Anforderungen der Nutzer entspricht.

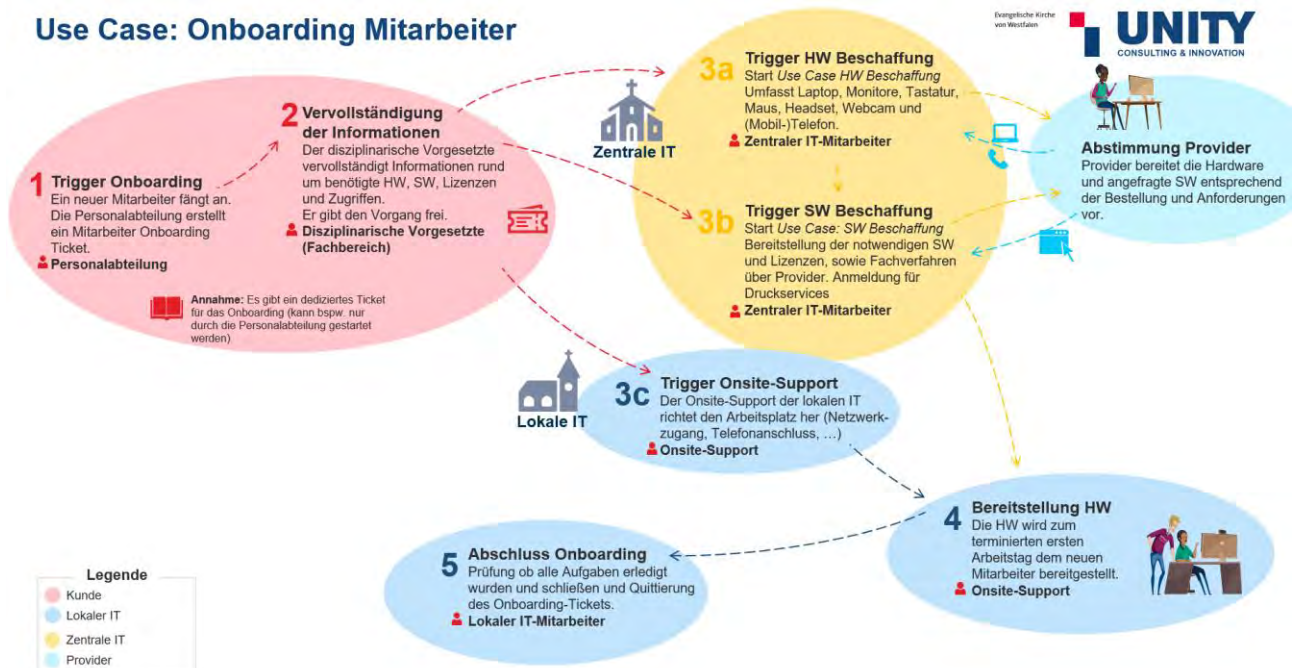
9.3.5 Use Case: Hardware Beschaffung

Use Case: Hardware Beschaffung



9.3.6 Use Case: Onboarding Mitarbeiter

Use Case: Onboarding Mitarbeiter



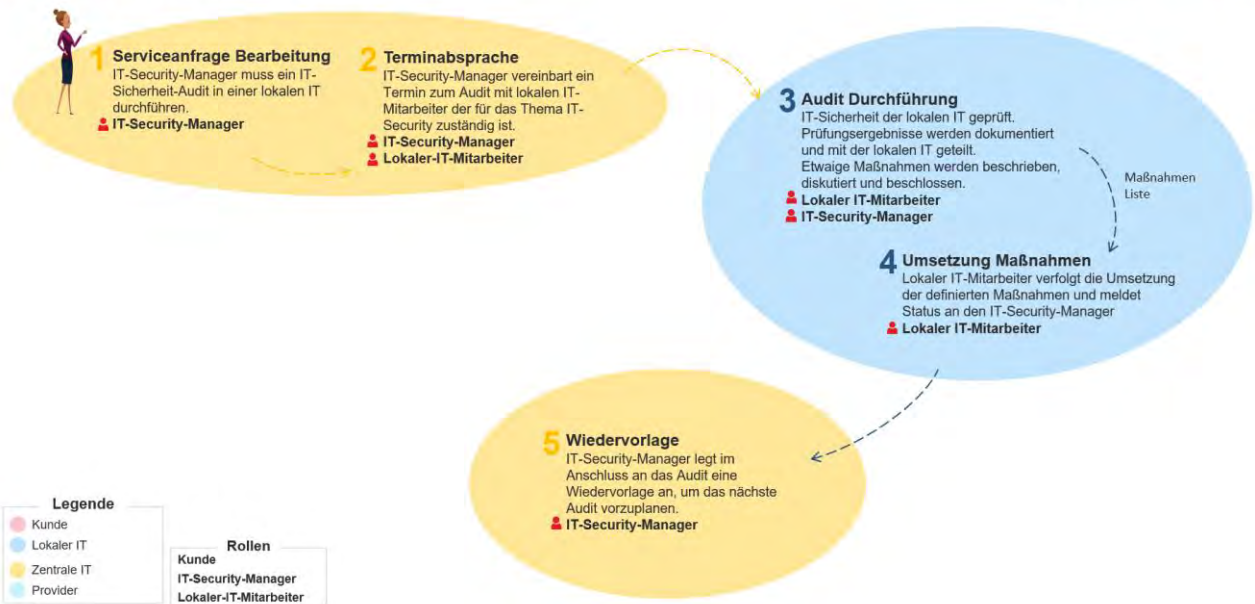
9.3.7 Use Case: Offboarding Mitarbeiter

Use Case: Offboarding Mitarbeiter



9.3.8 Use Case: IT-Security Audit

Use Case: IT-Security Audit





9.4 Umsetzungsplanung

	Ausgangssituation	Vorbereitung Betriebsmodellwechsel	Übergang der Services	Ziel	
Programmsteuerung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Programmsteuerung für die Transformation etabliert 	<ul style="list-style-type: none"> Benennung eines für die gesamte Laufzeit zuständigen Programm-Managers Erarbeitung der Anforderungen, Prämissen und Rahmenbedingungen zur Programmsteuerung Definition von Planungs-, Steuerungs- und Reportingprozessen 	<ul style="list-style-type: none"> Neue Service Owner steuern die Migrationen der von ihnen verantworteten Services Berichtsstruktur zum Programm-Manager wird gelebt und der Fortschritt wird gemeinsam gemessen 	<ul style="list-style-type: none"> Effiziente Programmsteuerung für die Transformation etabliert 	
IT-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> Migration weiterer Kirchenkreise gestoppt Weitere IT-Stellenbesetzung sind ausgesetzt Kein IT-Management-System vorhanden 1st-Level-Support der AppSphere abgekündigt 	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung von Stellenbeschreibung inkl. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) Zuordnung von heutigen IT-Mitarbeitern auf künftige Stellen Erstellung einer Stellenplanung in den Kirchenkreisen für die lokale IT 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau des 1st-Level-Supports in der zentralen sowie lokalen IT IT-MA Zentrale: Townhall / Werkstattgespräch(e) zur Kommunikation der geplanten Veränderung und ihrer Rolle + Einzelgespräche 	<ul style="list-style-type: none"> Verantwortliche Service Owner für die jeweiligen HW- & SW-Services benennen Aufbau von Fachgremium für die bereits bei der ECKD gehostete Fachverfahren Aufbau und Anbindung des 2nd-Level-Support in der zentralen IT Rückbau der Stellen, die zur Betriebsabsicherung der nicht strategischen Services notwendig waren durch ggf. Versetzung der Mitarbeiter in lokale IT oder andere Tätigkeitsbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> Support Strukturen in zentraler und lokalen ITs aufgebaut Stellen zurückgebaut Die Veränderung wurde aktiv von Führungskräften und Kompetenzträgern angetrieben und sichergestellt
Non-IT-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> IT EKwW ist Teil des Landeskirchenamts Fehlendes Commitment zur IT EKwW in den Kirchenkreisen Komplexe Gremienstruktur zur Steuerung der IT EKwW 	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung der zentralen IT als Stabstelle unter der Kirchenleitung Überprüfung und ggf. Anpassung des Kirchenrechts an die Organisation 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungsträger: Abholen zur Rolle als FK für IT-MA: Aufgaben, Erste Schritte zur Identifikation des lokalen Bedarfs Anwender: Informationsveranstaltung zum Vorhaben, Mehrwert und Bedeutung für den Arbeitsalltag 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau von Fachgremien für die bereits bei der ECKD gehostete Fachverfahren Entscheidungsträger: Coaching bei MA Einführung und Begleitung; Rückfluss von Befähigungsbedarf Anwender: Identifikation an Key-Usern für die weitere Begleitung; Breite Informations- und Kommunikationskampagne (gilt für alle Gruppen) IT-MA KK: Etablierung Austauschforum und Mentoring-Modell zwischen Zentral- und lokal IT-MA 	<ul style="list-style-type: none"> IT-Organisation unter der Kirchenleitung als Stabstelle etabliert mit Entscheidungsbefugnissen Beteiligte & Betroffene Anwender und Entscheider bringen sich aktiv in den laufenden Prozess ein und werden gehört Lokale IT-Mitarbeiter (KK) sind wirksam in ihrer Funktion und stehen auf Augenhöhe mit der zentralen IT
Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> Keine internen Prozesse definiert Zusammenarbeitsmodell zwischen der IT-Organisation und den Kirchenkreisen nicht ausreichend beschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung des Zusammenarbeitsmodell zwischen zentraler und lokaler IT-Organisation (Betriebshandbuch) Konkretisierung des internen IT-Verfahrensmodell nach ITIL4 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung, wie IT-Services in den zentralen Katalog aufgenommen werden und welche Services ggf. lokal betrieben werden können 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau von Fachgremien für die bereits bei der ECKD gehostete Fachverfahren Entscheidungsträger: Coaching bei MA Einführung und Begleitung; Rückfluss von Befähigungsbedarf Anwender: Identifikation an Key-Usern für die weitere Begleitung; Breite Informations- und Kommunikationskampagne (gilt für alle Gruppen) IT-MA KK: Etablierung Austauschforum und Mentoring-Modell zwischen Zentral- und lokal IT-MA 	<ul style="list-style-type: none"> IT-Management-System eingeführt Zusammenarbeitsmodell zwischen zentraler und lokaler IT-Organisation etabliert
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Neue Rollen für Ziel-Organisation definiert 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung der Mitarbeiter mit folgenden Rollen: IT-Leiters, 1st-Level-Support, Onsite-Support, Service-Manager, IT-Einkäufer, (Finanz-)Controller, IT-Architekten, IT-Sicherheitsbeauftragten, Projekt Coach, 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerk Administrator, IAM-Administrator, Lizenz/Asset-Manager, Qualifizierung der Service Owner für die Services die bei der ECKD gehostet sind Qualifizierung des Service Owner für HR Loga & SF Kappung 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung der Service Owner für die Services: Hardware & Device Management Drucken, Kopieren und Scannen Anwendersoftware (Microsoft Produkte) Qualifizierung der Projektleiter für die Umsetzung IT-MA Zentrale: Begleitung des Phase-Outs bei Reduktion der Mannstärke; Individuelles Perspektivcoaching 	<ul style="list-style-type: none"> Benötigtes Personal für seine Arbeit qualifiziert
Outsourcing/ Systeme	<ul style="list-style-type: none"> Request for Information (RfI) Phase durchgeführt Mischbetrieb von Cloud und On-Prem Applikation Kein gemanagtes Service-Portfolio vorhanden Einzelne Fachverfahren bei der ECKD gehostet, andere bei der IT.EKwW oder lokal durch die KK 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung des Soll-Serviceportfolio der zentralen IT Entwicklung eines Ablösekonzepts für HW Request for Proposal (RfP) Phase für definierte Soll-Services durchführen Dienstleister beauftragen Entwicklung eines Konzepts sowie Stufenplans zur Migration der Fachverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> Technische IST-Situation der IT analysieren und Missstände bewerten sowie auflösen IT-Landschaft fürs Outsourcen „ready“ machen Entwicklung eines Stufenplans zur Ablösung/Rückführung von Fachverfahren die nicht mehr Zielbildkonform sind 	<ul style="list-style-type: none"> Migration des HW-Services zum Dienstleister: Hardware & Device Management Drucken, Kopieren und Scannen Migration des SW-Services zum Dienstleister: Anwendersoftware (Microsoft Produkte) Übergabe der Betriebsverantwortung der o.g. Services an den Dienstleister gemäß zuvor erarbeiteten Konzepten Umsetzung des Stufenplans zur Ablösung/Rückführung von Fachverfahren die nicht mehr Zielbildkonform sind 	<ul style="list-style-type: none"> Folgende Services im Zielbild Hardware & Device Management-Services Drucken, Kopieren und Scannen-Services ECKD Services HR Loga & SF Kappung werden zentral unterstützt Nicht strategische Services abgeschaltet Nicht Zielbildkonforme Fachverfahren in die Kirchenkreise zurück migriert oder abgeschaltet Kirchenkreise spüren eine positive Veränderung und höhere IT-Performance
Laufende Projekte		<ul style="list-style-type: none"> Einbinden des künftigen Service Owners für HR LOGA in das laufende Projekt Petrus-2 	<ul style="list-style-type: none"> (Nutzung von Petrus-2 als Fachgremium für HR Loga) 	<ul style="list-style-type: none"> Übergabe der Betriebsverantwortung von SF Kappung an entsprechenden Dienstleister Übernahme der Support-Verantwortung für HR Loga und SF Kappung durch die zentrale IT Rückbau der lokalen Instanzen durch die lokale IT der Kirchenkreise 	



Mitgeltende Dokumente

Dokument	Datei-Name
Künftiges Leistungsportfolio der IT in der EKvW	Soll-Service Portfolio.xlsx
Konzept zum Change Management	EKvW_Change-Konzept.pptx

Literaturverzeichnis

- [1] 5.8.2.__F__ - IT-Gutachten - Ergebnisse der Begutachtung nach Beschluss LS 2023-1.pdf (EKvW)
- [2] TBM_Taxonomy_V4_0.pdf (TBM Council)
- [3] ITIL Foundation ITIL 4 Edition (AXELOS, 2019)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 TBM-Taxonomie	2
Abbildung 2 Soll-Leistungsportfolio Auszug	4
Abbildung 3 Soll-Leistungsportfolio Fachverfahren.....	4
Abbildung 4: Zusammenhang IT-Betriebsmodell	7
Abbildung 5: ITIL4 Managementpraktiken - Allgemeine	8
Abbildung 6: ITIL4 Managementpraktiken - Servicemanagement.....	9
Abbildung 7: ITIL4 Managementpraktiken - Technische.....	9
Abbildung 8: Relevante ITIL4 Managementpraktiken	10
Abbildung 9: Rollenübersicht IT-Betriebsmodell	11
Abbildung 10: Steckbrief IT-Geschäftsführer	12
Abbildung 11: Rollen-ITIL4-Matrix	12
Abbildung 12: Use Case Beispiel "Störung"	13
Abbildung 13: Use Case Beispiel "Neues Fachverfahren"	14
Abbildung 14: Zentrale IT in der EKvW	18
Abbildung 15: Umsetzungsplanung.....	20
Abbildung 16: Überblick zeitliche Planung	21
Abbildung 17: Vorgehen Change Management	25
Abbildung 18: Begleitungsplan Entscheider	26
Abbildung 19: ITIL4 Allgemeine Managementpraktiken	27
Abbildung 20: ITIL4 Servicemanagementpraktiken	28
Abbildung 21: ITIL4 Technische Managementpraktiken.....	29

Neuausrichtung der IT in der EKvW

Frühjahrssynode 2024, 29.04.2024



Übersicht

1

Ausgangssituation & Vorgehen

2

Soll-Leistungsfeld

3

Organisationsstruktur & IT-Betriebsmodell

4

Wirtschaftlichkeitsbewertung

5

Change Konzept

6

Fazit & Handlungsempfehlungen

01 Ausgangssituation & Vorgehen



Die Kosten der IT.EKvW explodieren durch extrem aufwändigen Vor-Ort-Service und Fortführung lokaler Einzellösungen in der Betriebsverantwortung der EKvW.



Vielfalt statt Einheit

Betriebsübernahmen von Kirchenkreisen in der Vergangenheit führen nicht zu einer zentralisierten bzw. vereinheitlichten Applikationsstruktur sondern zum Doppel- und Mehrfachbetrieb von verschiedenen Lösungen.



Entkoppelung

Durch fehlende Integration von Anforderungs- und Demand Management entkoppelt sich die IT.EKvW von der Anwenderschaft.



Fehlendes Change Management

IT intern fehlt die Weiterentwicklung der Mitarbeitenden zur steuernden IT.
Gesamtkirchlich fehlt die Umstrukturierung der EKvW zur effizienten Nutzung der zentralen IT.EKvW.



Der Vor-Ort-Service muss dahin verlagert werden, wo er wirksam wird.



Die EKvW muss ihre Strukturen anpassen, um die zentrale IT effizient zu leben.

Auftrag der Herbstsynode

Die Landessynode unterstützt den vorgelegten Vorschlag zur IT-Neuaustrichtung in der EKvW und beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Landessynode 2024-1 einen konkreten Umsetzungsplan vorzulegen.



Stabsstelle Kommunikation
Telefon: 0521 594-518, E-Mail: presse@ekvw.de

Evangelische Kirche
von Westfalen



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.8.2. (F)

7. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
24. bis 25. November 2023

Ergebnis der Begutachtung – nach Beschluss der Landessynode 2023-1

Bielefeld, 25. November 2023

BESCHLUSS:

(...)

Diese Planung soll umfassen:

- Darstellung des neuen Leistungsportfolio der IT in der EKvW
- Darstellung der neuen Organisationsstruktur
- Empfehlungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW
- Zeitplanung zur Umstellung
- Finanzplanung
- Darstellung der Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW
- Vorschläge zum Changemanagement für den Prozess

(...)

Schritt 4



Change Management Konzept

Schritt 3



Wirtschaftlichkeitsbewertung

Schritt 2



Organisationsstruktur & IT-Betriebsmodell

Schritt 1



Soll-Leistungsportfolio der zentralen und lokalen IT

02 Soll-Leistungs- portfolio

Der Weg vom IST- zum Soll-Leistungsportfolio



Das Soll-Leistungsportfolio basiert auf der Mitwirkung der IT.EKvW sowie der Steuerungsgruppe mit Repräsentanten aus der IT-DV



Aufnahme des IST-Leistungsportfolio der IT.EKvW



IST-Services konsolidieren, plausibilisieren und auf Vollständigkeit prüfen



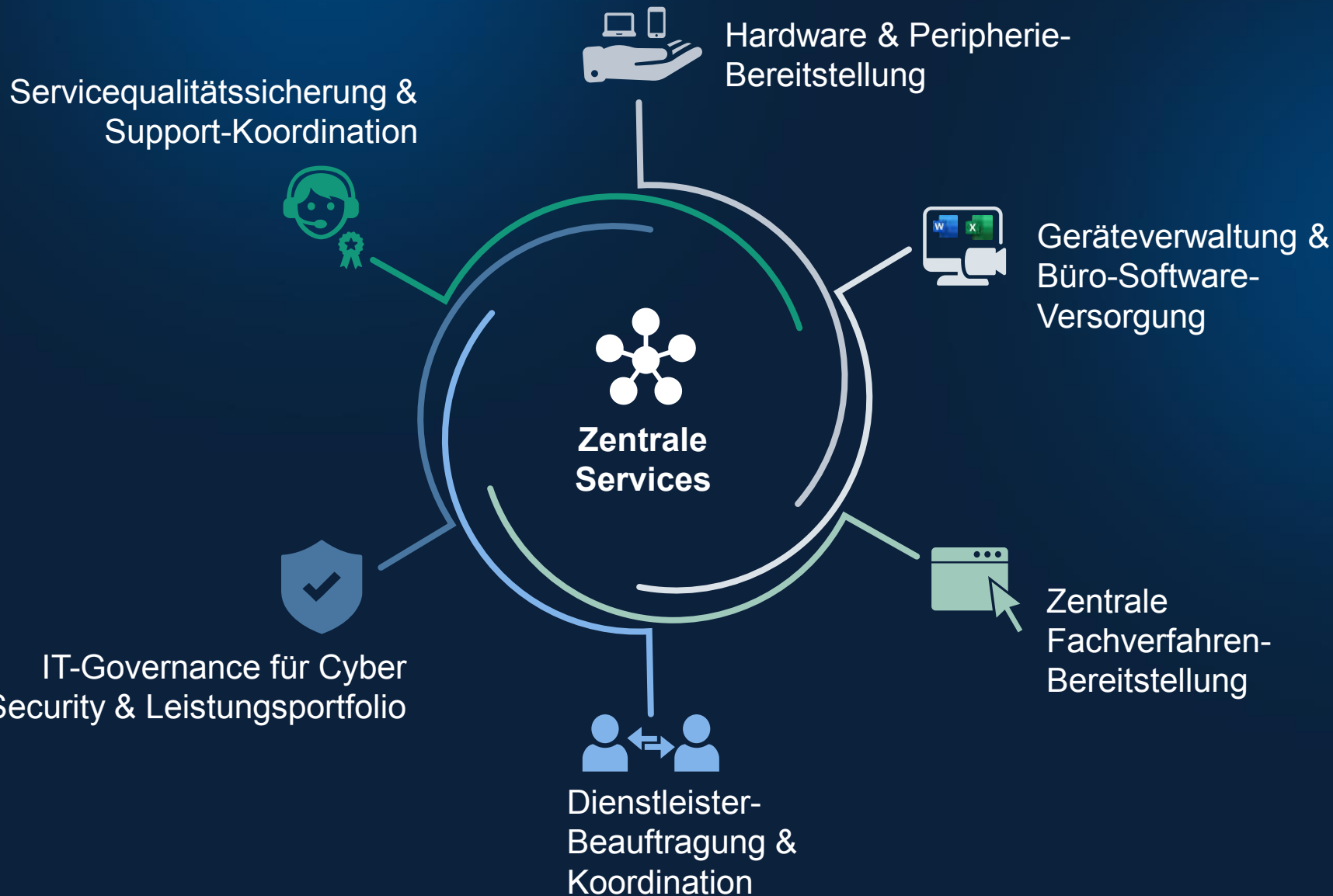
Normierung der Services entlang von Industriestandards



Bestimmung des Soll-Portfolios sowie Verortung der Services zu zentraler bzw. lokaler IT



Die zentrale IT fokussiert auf übergreifende Themen



Zentrale Services decken das gesamte gemeinsame Leistungsspektrum ab, das für mehrere Körperschaften essenziell ist.

Daneben liegen die Schwerpunkte auf der Dienstleister-Steuerung sowie IT-Governance für die IT-Sicherheit.



Zentrale Fachverfahren-Bereitstellung

Service Portfolio						
Stand: 21.02.24						
Version: 1.1						
Ersteller: EKvW						
ID	Zentral/ Dezentral	Potenzial Outsourcing	Service Empfänger	Service Type	Service Name	Service Beschreibung
48	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Liegenschaften	ArchiKart Archikart Software AG
49	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Dokumenten-Management-System	Enaio OPTIMAL SYSTEMS GmbH
50	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Friedhofsverwaltung	HADES HADES Software GmbH
51	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Immobilien	IX-Haus Crem Solutions GmbH & Co. KG
52	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Meldewesen	KirA
53	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	KIS.1 Faktura
54	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Kita	Kitaplus
55	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Bildung	KuferSQL Kufer Software GmbH
56	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Personalwesen & Zeiterfassung	P&I HR Loga P&I Personal & Informatik AG
57	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	MACH MACH AG
58	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Fundraising	OpenHearts
59	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	ProfiCash meine Volksbank Raiffeisenbank eG
60	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Bildung	Schild-NRW
61	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Steuern	SF.Kappung SF Software-Beratung GmbH
62	Zentral	Ja	Kundenservice	Fachverfahren Service	Finanzen	ITMCash

Während des Prozesses wurden 16 Fachverfahren identifiziert, die von der zentralen IT in Zukunft als Service bereitgestellt werden. Sollte eine Körperschaft einen Bedarf an IT-Services haben, der nicht zentral gedeckt wird, so ist die Körperschaft für den Betrieb des IT-Services verantwortlich.

Maßgeschneiderte Hilfe vor Ort: die lokale IT



Anwendernahe Services müssen lokal geleistet werden, um schnell und direkt wirksam zu werden.

Das sind Vor-Ort-Service und Bereitstellung von Netzwerken und Infrastruktur.

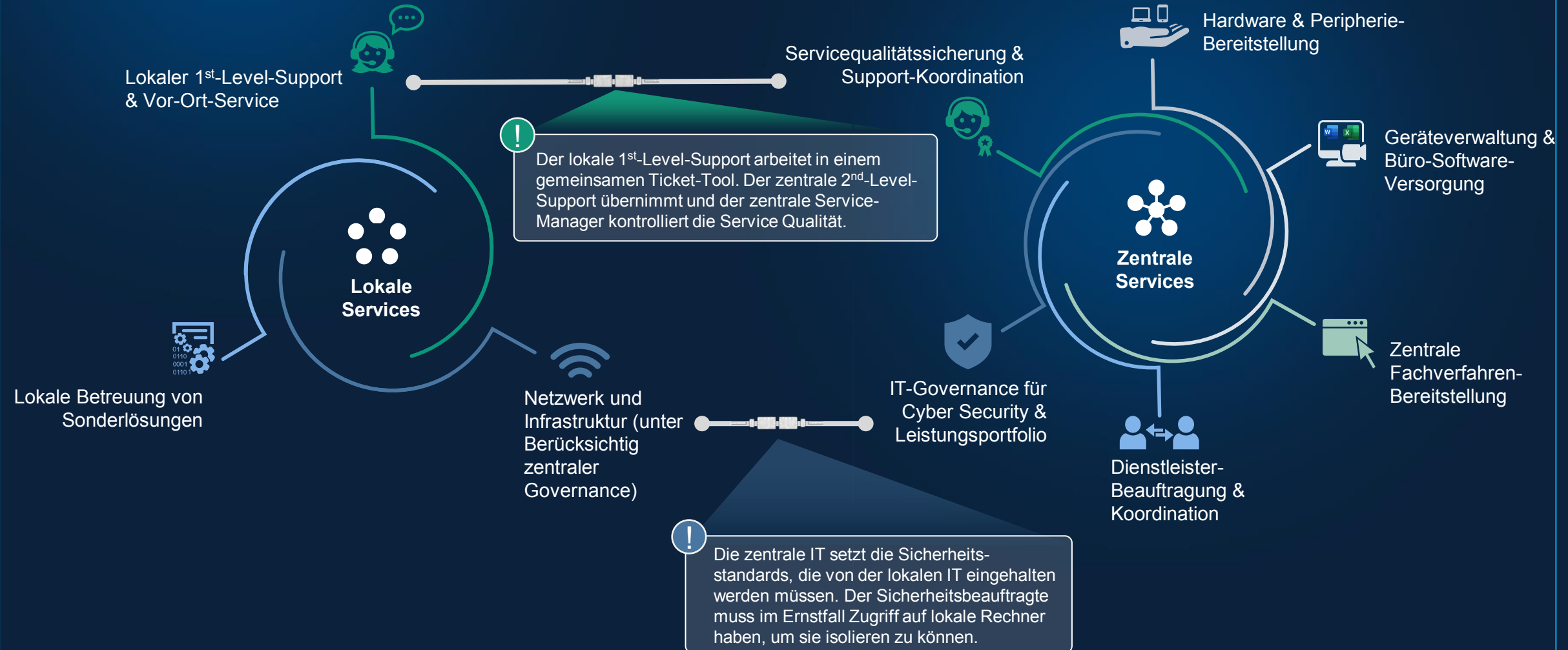
Der 1st-Level-Support ist eine direkte Folge des Vor-Ort-Services.

¹Lokale Sonderlösungen müssen lokal betrieben und verantwortet werden, bis entsprechende Services zentral verfügbar sind. Sobald zentral vergleichbare Services angeboten werden, migrieren lokale Einheiten auf die zentralen Lösungen.

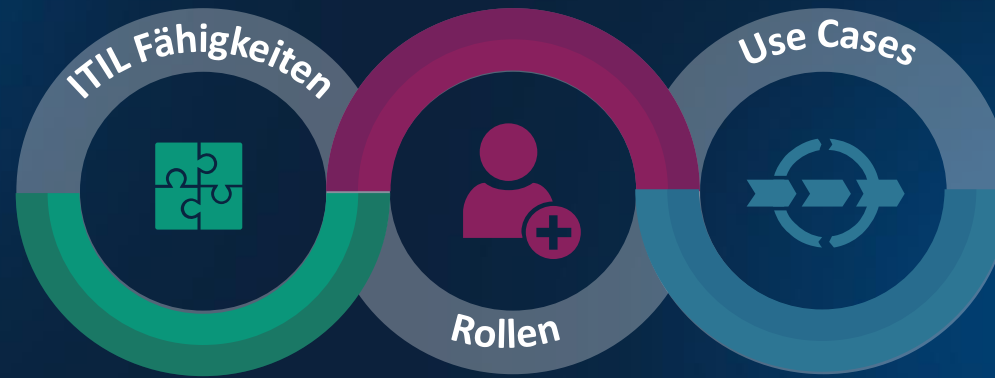
Lokal + Zentral = Gemeinsame IT für die EKvW

Lokale IT

Zentrale IT



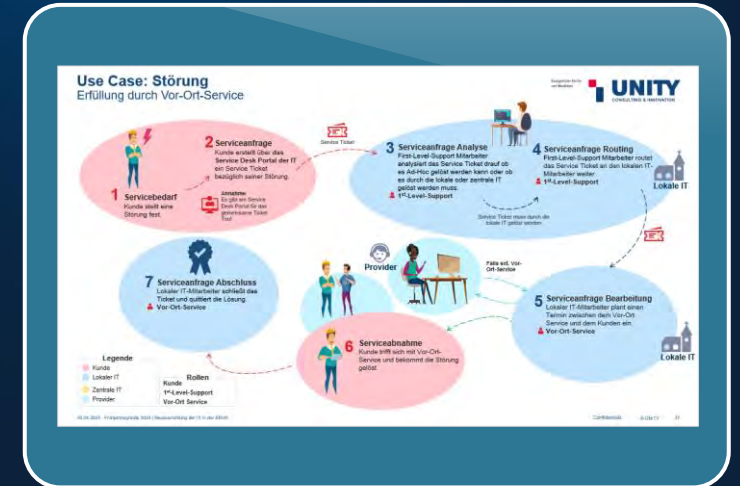
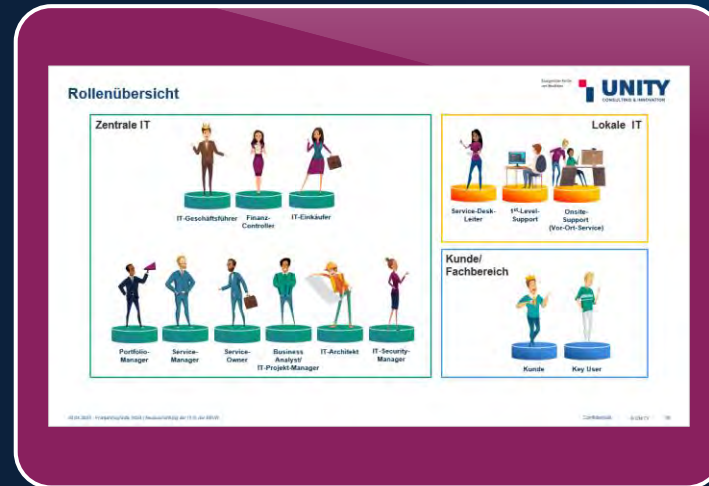
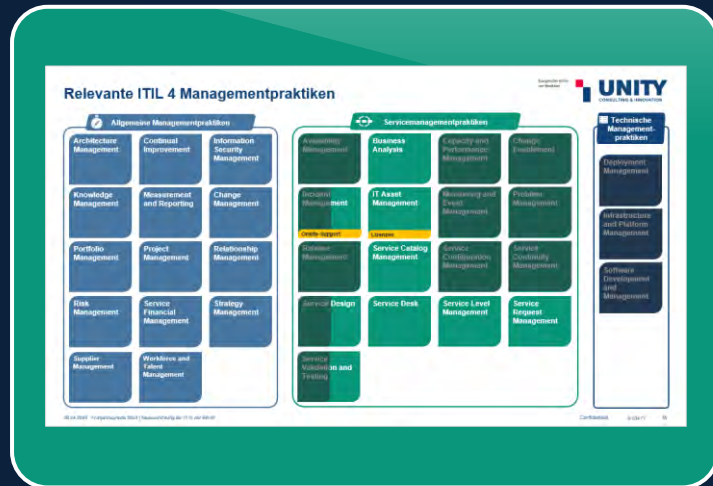
03 Organisations- struktur & IT- Betriebsmodell



Was muss die IT können?

Welche Rollen fassen die Fertigkeiten zusammen?

Wie arbeiten die Rollen zusammen?





Um den Erfolg auf technischer sowie zwischenmenschlicher Ebene zu garantieren, müssen folgende Prämissen gelten:

01

Die Anwender und die IT müssen auf Augenhöhe kommunizieren und interagieren.

03

Die Anwender müssen lernen, Bedarfe zu kommunizieren – nicht Lösungen definieren.

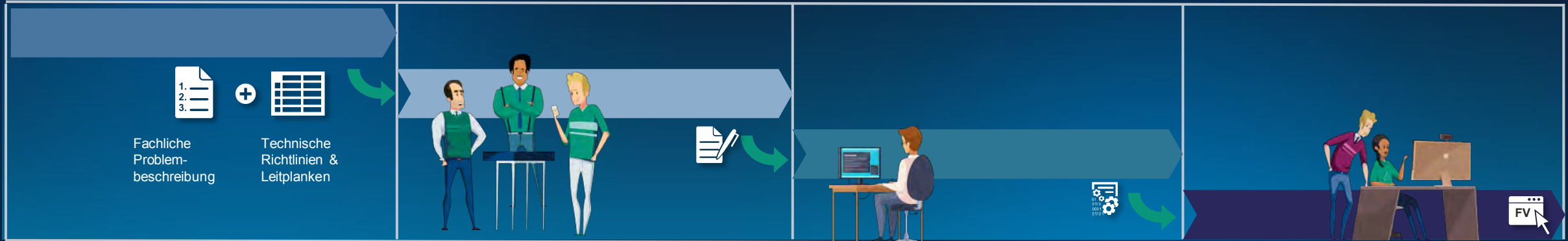
02

Die Anwender haben Bedarfe, die die IT lösen muss.

04

Die IT definiert technische Leitplanken für Lösungen.

Wirtschaftliche, sichere, wartbare und akzeptierte IT-Lösungen entstehen, wenn sowohl die Bedarfe der Anwender als auch die Leitplanken der IT berücksichtigt werden.



Fachbereich und IT vereinen Anforderungen

- Fachbereich beschreibt das Problem (WAS muss durch die IT gelöst werden; keine Lösungsbeschreibung)
- Zentrale IT bringt ihre technischen Leitplanken ein wie z.B. Sicherheitsanforderungen, Betriebsanforderungen, etc.

Es wird gemeinsam eine Lösung erarbeitet

- Auswahl von Fachverfahren für genauere Prüfung
- Kosten-Nutzen-Analyse für jedes Fachverfahren
- Gemeinsame Auswahl eines Fachverfahren basierend auf den Analysen
- Endgültige Entscheidung für ein Fachverfahren treffen

Die Lösung wird umgesetzt

- Anpassung des ausgewählten Fachverfahren durch Dienstleister
- Schulung von Anwendern und Supportpersonal
- Migration von Kirchenkreisdaten in das neue Fachverfahren

Die Lösung wird in Betrieb genommen

- Inbetriebnahme des neuen Fachverfahrens
- Abschalten der lokalen Lösungen in den Kirchenkreisen
- Übertragung der Betriebsverantwortung für das Fachverfahren an den Lieferanten
- Monitoring des Lieferanten durch zentrale IT

Für eine effektive Lösungsfindung und -umsetzung ist die enge Zusammenarbeit von Fachbereich und IT unabdingbar

- Ohne Einbindung der IT ist eine Lösung weder wirtschaftlich noch sicher zu betreiben.
- Ohne Einbindung des Fachbereichs kann nicht sichergestellt werden, dass die Lösung seinen Anforderungen entspricht und akzeptiert wird.





Um eine funktionierende zentrale IT innerhalb der EKvW zu gewährleisten, müssen Rahmenbedingungen gegeben sein.



Klarer Auftrag an die zentrale IT

Entwicklung und Durchsetzung von Standards, für ein klares und eindeutiges Leistungsportfolio



Unterstützung durch Organisationsentwicklung

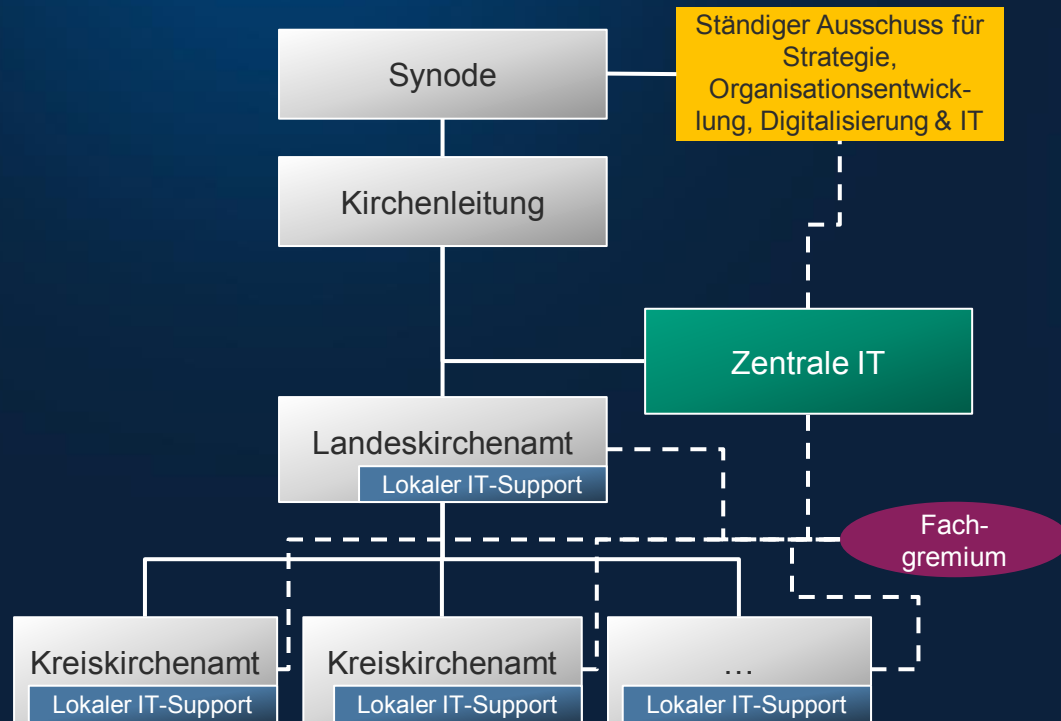
Jede IT stellt Dienste für die Fachbereiche zur Verfügung. Daher braucht die Zentrale IT direkte Unterstützung durch Strategie und Organisationsentwicklung



Ermächtigung zu Entscheidungen

Die zentrale IT muss dazu ermächtigt sein, selbständig Entscheidungen innerhalb ihres Aufgabengebietes zu fällen.

Empfehlung: Zentrale IT im Eigenbetrieb



Die Zentrale IT ist direkt der Kirchenleitung unterstellt, mit **klarem Zuständigkeitsbereich und bündelt IT-Kompetenzen.**

Die Zentrale IT ist **vom LKA, den KKA und anderen Körperschaften entkoppelt** und kann so unabhängig gesamtkirchliche IT-Standards durchsetzen.

Durch die Eingliederung in die Gesamtorganisation, können **„Shared Services“**, bspw. Personalwesen und Buchhaltung genutzt werden.

Die zentrale IT ist **wirtschaftlich abhängig** von der EKvW und wird nicht frei am Markt agieren, daher besteht kein Vorteil in einer Ausgründung als separate rechtlich unabhängige Entität.

Die Neuausrichtung der IT dient als Modell für künftige Organisationsentwicklungen

04 Wirtschaftlichkeits- bewertung



Zurzeit wird nur die Spitze des Eisbergs betrachtet.

Eine Betrachtung der IT in der EKvW muss ganzheitlich erfolgen.

Aktueller Fokus



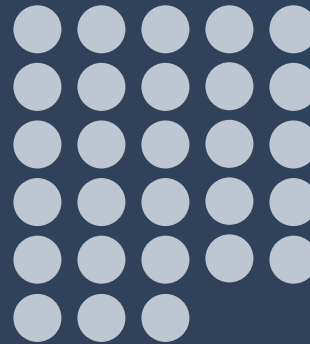
Die Marktsondierung bestätigt die Machbarkeit

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde die finanzielle Machbarkeit einer steuernden IT untersucht. Dazu wurde ein RFI für potenziell auslagerbare Services durchgeführt. Die Ergebnisse der potenziellen Anbieter sind nicht bindende Preisindikationen in einer frühen Phase.

Ausschreibungskatalog

Ebene	Leistung
1	Betrieb von Fachverfahren
1.2	Bereitstellung von Software und kontinuierlicher Betrieb
1.3	Relevante Fachverfahren
2	Anwendersoftware
2.1	Bereitstellung von Software und kontinuierlicher Betrieb
2.2	Bring-your-own-device
2.3	Relevante Anwendersoftware
3	Hardware & Device Management
3.1	Hardware & Peripherie
3.2	Device Management
3.3	Datenschutz
4	Drucken, Kopieren und Scannen
4.1	Hardware Bereitstellung
4.2	Hardware Services
4.3	Cloud-Druckdienste
4.4	Datenschutzgesetz der EKD
5	Sicherheit
5.1	Extended Detection and Response
5.2	Identitäts- und Zugriffsverwaltung
5.3	Datensicherheit

Anbieter
Longlist (23)



Anbieter
Shortlist (13)



Durchgeführte
Anbieter
Interviews (4)



Bewertung der
Leistungsumfänge
hinsichtlich Qualität,
Umfang und Preis



Gute Konzepte von Dienstleistern erfüllen EKvW-Anforderungen.

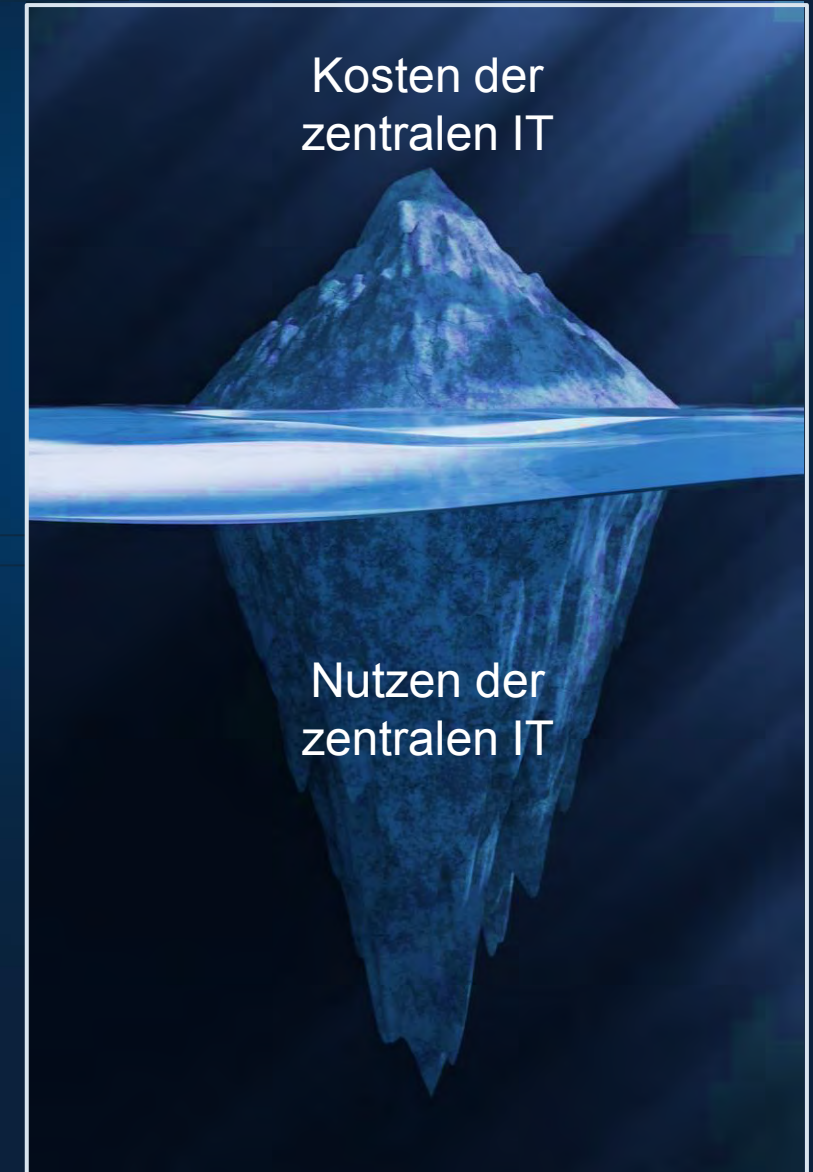


Gesamtsummen je Anbieter sind realistisch und bezahlbar.

Die Wirtschaftlichkeit der zentralen IT muss über die Gesamtorganisation betrachtet werden

- **Kostenkalkulation:**
 - Kosten für die Beauftragung der Dienstleister entlang des Service Portfolios
 - Personalkosten für Zentrale IT
 - Personalkosten und/oder Kosten für externe Services der lokalen IT im 1st-Level-Support und Vor-Ort-Service
- **Nutzenkalkulation:** nur Vergleich zu Betriebskosten IT.EKvW möglich
- Preisverhandlung im Kontext Petrus-2 zeigen Potential eines zentralen Einkaufs

- **Unbewertete bzw. unbekannte Kosten:**
 - Kosten der lokalen IT für den Betrieb dezentraler Fachverfahren
 - Prozesskosten aufgrund von nicht einheitlichen Arbeitsweisen
 - Risiko-Bewertung für etwaige Sicherheitslücken
- **Nutzenkalkulation:**
 - Reduktion von lokalem Aufwand
 - Erhöhung der Prozessgeschwindigkeit
 - Vereinfachen von Arbeitsabläufen
 - Zusammenlegen von Kompetenzen



05 Change Konzept

Ziele des Change Managements

Unser Ziel ist es, die Mitarbeiter zu befähigen, die Reorganisation der IT in der EKvW optimal verstehen und begleiten zu können. Sie sollen in der Lage sein, proaktiv am Prozess der Umsetzung teilnehmen und die erforderlichen Veränderungen in ihrem Arbeitsalltag zu leben. Wir streben eine offene Kommunikation an, um Widerstand frühzeitig zu erkennen und konstruktiv zu reagieren, um gemeinsam eine zukunftsrobuste IT zu gestalten.

Bewusstsein schaffen und Verständnis fördern

Die Mitarbeiter sollen ein klares Bewusstsein für die Notwendigkeit der IT-Veränderungen entwickeln und ein Verständnis für einen zukunftsorientierten IT Betrieb erlangen.

Mitarbeiterbeteiligung und -engagement fördern

Aktive Beteiligung und Engagement der Mitarbeiter sicherstellen, indem sie in den Change-Prozess integriert werden. Dies kann durch Workshops, Schulungen, Feedback-Mechanismen und regelmäßige Kommunikation erreicht werden.

Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen

Die Mitarbeiter befähigen, die neuen Anforderungen zu verstehen und umzusetzen, indem sie die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln. Dies kann durch gezielte Befähigungen oder Mentorings geschehen

Widerstand erkennen und managen:

Frühzeitiges Erkennen von Widerständen gegenüber Veränderungen und die Implementierung von Strategien, um diesen Widerstand aktiv zu managen. Dies könnte durch offene Kommunikation, Konfliktlösung und die Integration von Feedback-Mechanismen erreicht werden.

Nachhaltige Veränderung fördern:

Sicherstellen, dass die Veränderungen langfristig in der Unternehmenskultur verankert werden. Dies umfasst die Schaffung von Mechanismen zur fortlaufenden Anpassung, Überwachung und Verbesserung der Prozesse.

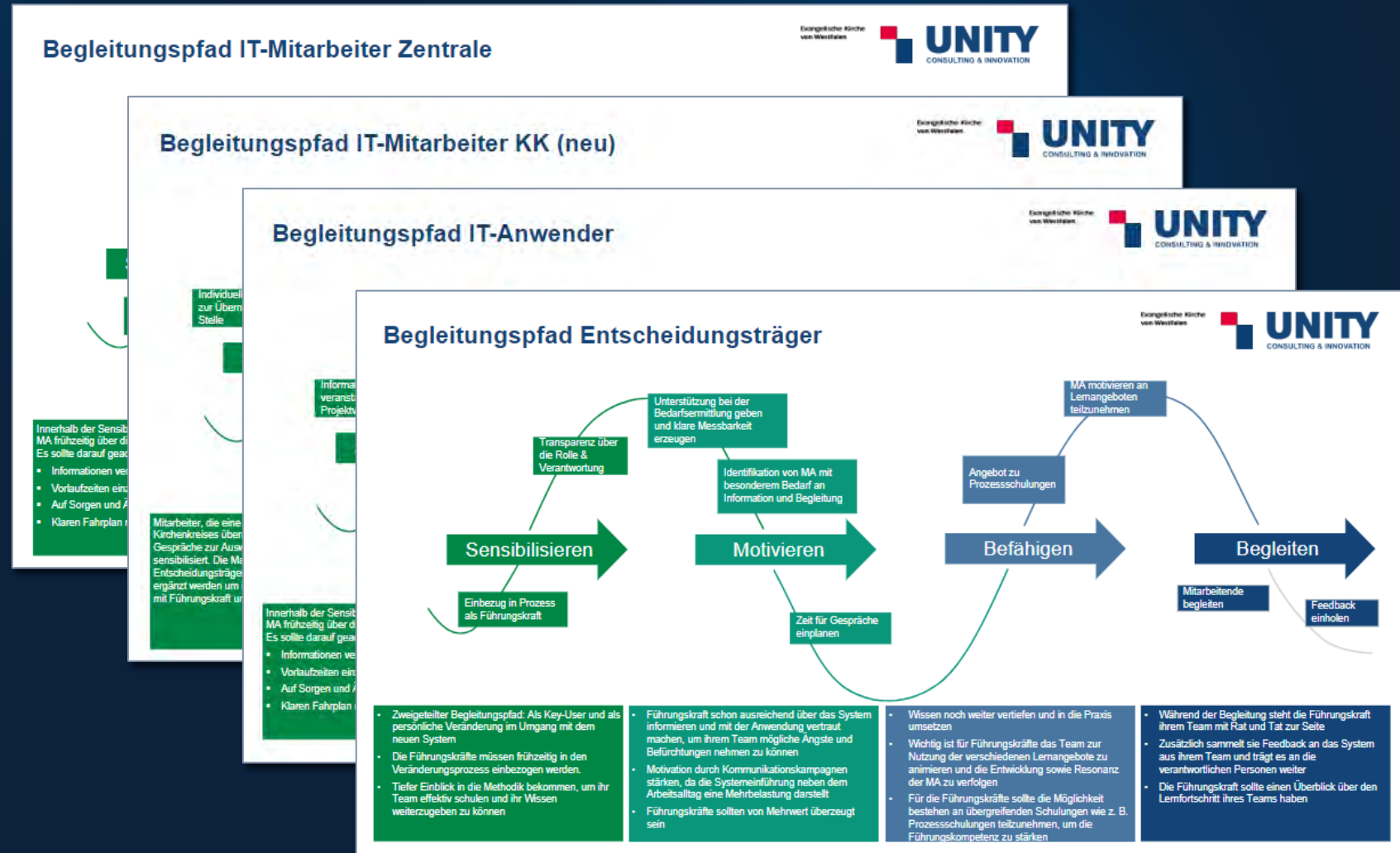
Begleitungs-Pfade

WAS?

Ansatz zur Analyse zukünftiger Anforderungen für eine bestimmte Zielgruppe und zur Strukturierung der Maßnahmen dafür (Befähigung, Change, ...).

VORTEIL

Detailliertes Verständnis über benötigte Fähigkeiten, Informationen & Aufträge - Individuell für jede Zielgruppe.



	Ausgangssituation	Vorbereitung Betriebsmodellwechsel	Übergang der Services	Ziel
Programmsteuerung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Programmsteuerung für die Transformation etabliert 	<ul style="list-style-type: none"> Benennung eines für die gesamte Laufzeit zuständigen Programm-Managers Erarbeitung der Anforderungen, Prämissen und Rahmenbedingungen zur Programmsteuerung Definition von Planungs-, Steuerungs- und Reportingprozessen 	<ul style="list-style-type: none"> Neue Service Owner steuern die Migrationen der von ihnen verantworteten Services Berichtsstruktur zum Programm-Manager wird gelebt und der Fortschritt wird gemeinsam gemessen 	<ul style="list-style-type: none"> Effiziente Programmsteuerung für die Transformation etabliert
IT-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> Migration weiterer Kirchenkreise gestoppt Weitere IT-Stellenbesetzung sind ausgesetzt Kein IT-Management-System vorhanden 1st-Level-Support der AppSphere abgekündigt 	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung von Stellenbeschreibung inkl. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) Zuordnung von heutigen IT-Mitarbeitern auf künftige Stellen Erstellung einer Stellenplanung in den Kirchenkreisen für die lokale IT Aufbau des 1st-Level-Supports in der zentralen sowie lokalen IT IT-MA Zentrale: Townhall / Werkstattgespräch(e) zur Kommunikation der geplanten Veränderung und ihrer Rolle + Einzelgespräche 	<ul style="list-style-type: none"> Verantwortliche Service Owner für die jeweiligen HW- & SW-Services benennen Aufbau von Fachgremium für die bereits bei der ECKD gehostete Fachverfahren Aufbau und Anbindung des 2nd-Level-Support in der zentralen IT Rückbau der Stellen, die zur Betriebsabsicherung der nicht strategischen Services notwendig waren durch ggf. Versetzung der Mitarbeiter in lokale IT oder andere Tätigkeitsbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> Support Strukturen in zentraler und lokalen ITs aufgebaut Stellen zurückgebaut Die Veränderung wurde aktiv von Führungskräften und Kompetenzträgern angetrieben und sichergestellt
Non-IT-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> IT.EKW ist Teil des Landeskirchenamts Fehlendes Commitment zur IT.EKW in den Kirchenkreisen Komplexe Gremienstruktur zur Steuerung der IT.EKW 	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung der zentralen IT als Stabstelle unter der Kirchenleitung Überprüfung und ggf. Anpassung des Kirchenrechts an die Organisation Entscheidungsträger: Abholen zur Rolle als FK für IT-MA: Aufgaben, Erste Schritte zur Identifikation des lokalen Bedarfs Anwender: Informationsveranstaltung zum Vorhaben, Mehrwert und Bedeutung für den Arbeitsalltag 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau von Fachgremien für die bereits bei der ECKD gehostete Fachverfahren Entscheidungsträger: Coaching bei MA Einführung und Begleitung; Rückfluss von Befähigungsbedarf Anwender: Identifikation an Key-Usern für die weitere Begleitung; Breite Informations- und Kommunikationskampagne (gilt für alle Gruppen) IT-MA KK: Etablierung Austauschforum und Mentoring-Modell zwischen Zentral- und lokal IT-MA 	<ul style="list-style-type: none"> IT-Organisation unter der Kirchenleitung als Stabstelle etabliert mit Entscheidungsbefugnissen Beteiligte & Betroffene Anwender und Entscheider bringen sich aktiv in den laufenden Prozess ein und werden gehört Lokale IT-Mitarbeiter (KK) sind wirksam in ihrer Funktion und stehen auf Augenhöhe mit der zentralen IT
Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> Keine internen Prozesse definiert Zusammenarbeitsmodell zwischen der IT-Organisation und den Kirchenkreisen nicht ausreichend beschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung des Zusammenarbeitsmodell zwischen zentraler und lokaler IT-Organisation (Betriebshandbuch) Konkretisierung des internen IT-Verfahrensmodell nach ITIL4 Festlegung, wie IT-Services in den zentralen Katalog aufgenommen werden und welche Services ggf. lokal betrieben werden können 		<ul style="list-style-type: none"> IT-Management-System eingeführt Zusammenarbeitsmodell zwischen zentraler und lokaler IT-Organisation etabliert
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Neue Rollen für Ziel-Organisation definiert 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung der Mitarbeiter mit folgenden Rollen: IT-Leiters, 1st-Level-Support, Onsite-Support, Service-Manager, IT-Einkäufer, (Finanz-)Controller, IT-Architekten, IT-Sicherheitsbeauftragten, Projekt Coach, Netzwerk Administrator, IAM-Administrator, Lizenz/Asset-Manager, Qualifizierung der Service Owner für die Services die bei der ECKD gehostet sind Qualifizierung des Service Owner für HR Loga & SF Kappung 	<ul style="list-style-type: none"> Qualifizierung der Service Owner für die Services: <ul style="list-style-type: none"> Hardware & Device Management Drucken, Kopieren und Scannen Anwendersoftware (Microsoft Produkte) Qualifizierung der Projektleiter für die Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> Benötigtes Personal für seine Arbeit qualifiziert
Outsourcing/ Systeme	<ul style="list-style-type: none"> Request for Information (RfI) Phase durchgeführt Mischbetrieb von Cloud und On-Prem Applikation Kein gemanagtes Service-Portfolio vorhanden Einzelne Fachverfahren bei der ECKD gehostet, andere bei der IT.EKW oder lokal durch die KK 	<ul style="list-style-type: none"> Konkretisierung des Soll-Serviceportfolio der zentralen IT Entwicklung eines Ablösekonzepts für HW Request for Proposal (RfP) Phase für definierte Soll-Services durchführen Dienstleister beauftragen Entwicklung eines Konzepts sowie Stufenplans zur Migration der Fachverfahren Technische IST-Situation der IT analysieren und Missstände bewerten sowie auflösen IT-Landschaft fürs Outsourcen „ready“ machen Entwicklung eines Stufenplans zur Ablösung/Rückführung von Fachverfahren die nicht mehr Zielbildkonform sind 	<ul style="list-style-type: none"> Migration des HW-Services zum Dienstleister: <ul style="list-style-type: none"> Hardware & Device Management Drucken, Kopieren und Scannen Migration des SW-Services zum Dienstleister: <ul style="list-style-type: none"> Anwendersoftware (Microsoft Produkte) Übergabe der Betriebsverantwortung der o.g. Services an den Dienstleister gemäß zuvor erarbeiteten Konzepten Umsetzung des Stufenplans zur Ablösung/Rückführung von Fachverfahren die nicht mehr Zielbildkonform sind 	<ul style="list-style-type: none"> Folgende Services im Zielbild <ul style="list-style-type: none"> Hardware & Device Management-Services Drucken, Kopieren und Scannen-Services ECKD Services HR Loga & SF Kappung werden zentral unterstützt Nicht strategische Services abgeschaltet Nicht Zielbildkonforme Fachverfahren in die Kirchenkreise zurück migriert oder abgeschaltet Kirchenkreise spüren eine positive Veränderung und höhere IT-Performance
Laufende Projekte		<ul style="list-style-type: none"> Einbinden des künftigen Service Owners für HR LOGA in das laufende Projekt Petrus-2 (Nutzung von Petrus-2 als Fachgremium für HR Loga) 	<ul style="list-style-type: none"> Übergabe der Betriebsverantwortung von SF Kappung an entsprechenden Dienstleister Übernahme der Support-Verantwortung für HR Loga und SF Kappung durch die zentrale IT Rückbau der lokalen Instanzen durch die lokale IT der Kirchenkreise 	

06 Fazit & Handlungs- empfehlungen

Der Eisberg muss aufgelöst werden

Nutzen der zentralen IT

- Einheitliche Services für alle Körperschaften der EKvW
- Effiziente Bereitstellung der Services
- Höheres Sicherheitsniveau durch einheitliche IT-Systeme

Weiterentwicklungen und Nutzerzugang

- Unmittelbare Bereitstellung von Weiterentwicklungen für alle Anwender
- Nutzen steht allen Anwendern zur Verfügung, nicht nur lokal

Interne und externe Dienstleister

- Externe Dienstleister skalieren besser als interne
- Einsatz externer Dienstleister muss auf Basis bindender Angebote entschieden werden



Bedeutung der Fachgremien

- Commitment aller Anwender für Wirksamkeit der zentralen IT und ihres Nutzens
- Fehlendes Commitment führt zu Verschwendung oder konterkariert die Nutzenhypothese

Absicherung der Attraktivität der zentralen Lösung

- Zwangsnutzung ist schwer durchzusetzen!
- Bessere Weg: Attraktivität der zentralen Lösung sicherstellen durch passende Lösung für alle Anwender

Einheitliche Anforderungen für effiziente Nutzung

- Einheitliche Anforderungen und Arbeitsweisen für effiziente Nutzung
- Notwendigkeit gemeinsamer Softwarenutzung basierend auf einheitlichen Anforderungen

01

Sicherstellen des Betriebs

- Kontinuität des weiteren Betriebes absichern durch Einplanung und Freigabe der laufenden Kosten
- Fokussierung auf den Support und die Ursachenanalyse der Tickets

02

Bindende Angebote einholen

- Anforderungen an externe Dienstleister konkretisieren
- RfP Verfahren durchführen
- „Make or Buy“-Entscheidung für alle Bereiche des Leistungsportfolios treffen

03

Wechsel des Betriebsmodells vorbereiten

- Rechtlicher Wechsel zum neuen Modell
- Technisch und Personal vorbereiten
- Sicherstellen das alle Kirchenkreise und das LKA gemäß dem neuen Konzept sich beteiligen (Fachgremien)

04

Aufbau Organisationsentwicklung

- Gründung einer koordinierenden Einheit für eine strategische Betrachtung der Organisationsentwicklung und Digitalisierung

05

Change Management durchführen

- Change Management Konzept anwenden
- Betroffene zu Beteiligten machen

Fragen & Antworten

Ihre Ansprechpartner

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

www.unity.de | www.unityconsulting.com



Ingmar Gersch

Principal

+49 172 3667023

ingmar.gersch@unity.de



André Sonntag

Senior Berater

+49 174 3269509

andre.sonntag@unity.de



Sebastian Befeld

Geschäftsfeldleiter

+49 160 8825511

sebastian.befeld@unity.de

Organigramm mit der Zentralen IT im „Rechnungsprüfungsamt-Modell“



Die Zentrale IT ist direkt der Kirchenleitung unterstellt, mit einem **klaren Zuständigkeitsbereich**

Die Zentrale IT ist **vom LKA entkoppelt** und kann so gesamtkirchliche Standards durchsetzen und steuern

Durch die Eingliederung in die Gesamtorganisation, können **„Shared Services“**, bspw. wie Personal und Buchhaltung mit genutzt werden

Ausgestaltung und empfohlene Rechtsform

Ausgründung z.B. gGmbH

Rechtlich selbstständige Einrichtung als Ausgründung einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder gGmbH

Vorteile

- Klare Zuständigkeiten bzw. Entkopplung vom LKA
- Lösung von Vorgaben der Zentrale (Gestaltung, Tarif)
- Einfache Kostenverrechnung über Rechnungsstellung

Nachteile

- Leistungsportfolio kann sich verselbstständigen. Leistung wird erbracht, wenn vom KK angefordert
- Umsatzsteuerpflicht
- „Shared Services“ für die Verwaltung müssen ausgeprägt werden
- Anschluss- und Nutzungszwang schwerer durchzusetzen

Leitungsfeld LKA

Gründung eines eigenen Leitungsfeldes im LKA mit einer separaten Leitung, aber weiterhin Teil des Kollegiums

- Nutzung von Shared Services (Personal, Buchhaltung)
- Einflussmöglichkeiten im Kollegium
- Umsatzsteuer kann mit Anschluss- und Benutzungszwang vermieden werden
- Möglichkeit Standards als Gesamtkirchliche Ausgaben auszuweisen

- Misstrauen gegenüber LKA
- Abhängig von Auflagen der „Shared Services“
- Gefahr im Kollegium „unterzugehen“
- Abgrenzung zu lokaler IT im LKA schwierig

„Rechnungsprüfungsamt-Modell“

Gründung einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung, die direkt der KL und der Synode unterstellt ist

- Nutzung von Shared Services (Personal, Buchhaltung)
- Klare Zuständigkeiten bzw. Entkopplung vom LKA
- Umsatzsteuer kann mit Anschluss- und Benutzungszwang vermieden werden
- Möglichkeit Standards als Gesamtkirchliche Ausgaben auszuweisen

- Abhängig von Auflagen der „Shared Services“
- Aufbau einer „Schattenstruktur“ der IT

Empfehlung

Auf Basis der dargestellten Vor- und Nachteile wird das „Rechnungsprüfungsamt-Modell“ als rechtliche Ausgestaltungsform empfohlen!

Relevante ITIL 4 Managementpraktiken



Zentrale IT

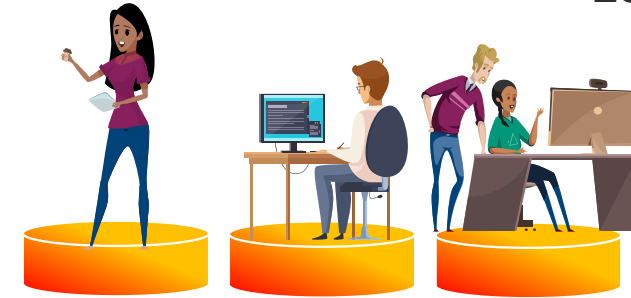


IT-Geschäftsführer Finanz-Controller IT-Einkäufer



Portfolio-Manager Service-Manager Service-Owner Business Analyst/
IT-Projekt-Manager IT-Architekt IT-Security-Manager

Lokale IT



Service-Desk-Leiter 1st-Level-Support Onsite-Support
(Vor-Ort-Service)

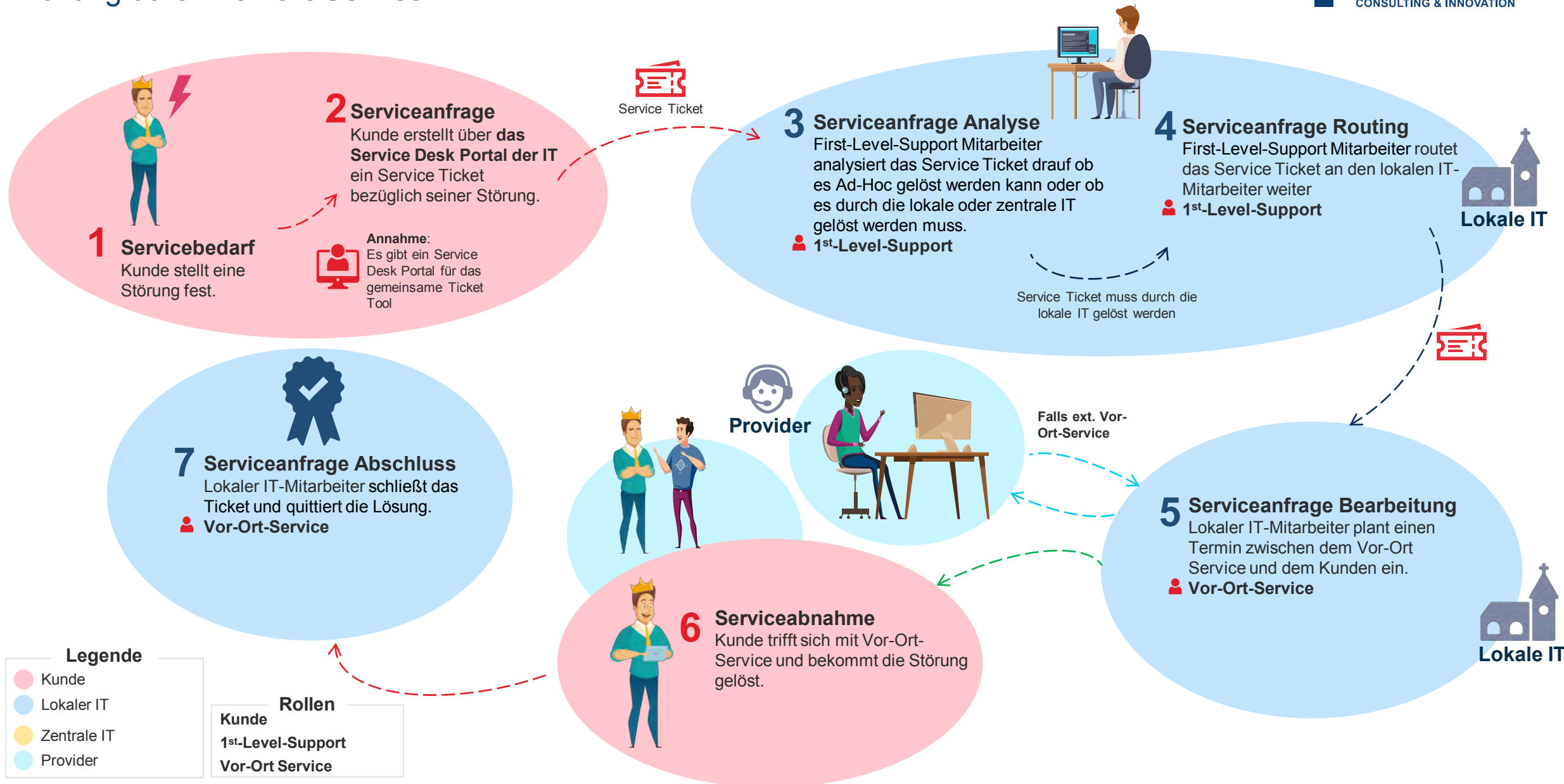
Kunde/ Fachbereich



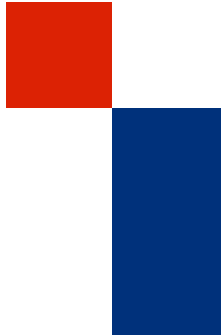
Kunde Key User

Use Case: Störung

Erfüllung durch Vor-Ort-Service



6.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Anträge der Kreissynoden,

die nicht im Zusammenhang mit
Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag:

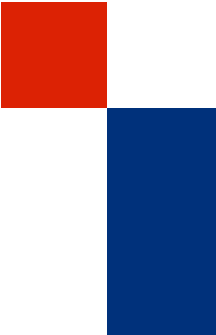
Siehe umseitig

**Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang
mit den Verhandlungsgegenständen stehen**

Nr.	1
Thema:	Kirchenwahlgesetz
Ev. Kirchenkreis	Gütersloh
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gütersloh stellt den Antrag an die Landessynode in Ausführung von Artikel 41 KO das Kirchenwahlgesetz dahingehend zu ändern, dass alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter, Abkündigung an Gottesdienststätten) nicht durch den Kreissynodalvorstand, sondern durch den Superintendenten, die Superintendentin erfolgen. Der Kreissynodalvorstand wird lediglich in Kenntnis gesetzt. Nach § 10 KWG ist ohnehin die Beschwerde beim Kreissynodalvorstand oder bei einem von ihm eingesetzten Wahlausschuss möglich.

Nr.	2
Thema:	Seelsorge und Beratung
Ev. Kirchenkreis	Iserlohn
Überweisung an:	Kirchenleitung
Antrag:	Die Kreissynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Seelsorge und Beratung mit Dank zur Kenntnis. Die Kreissynode möchte ausdrücklich, dass an diesem Konzept in den Verfassungsebenen der Kirche weitergearbeitet wird und bittet die Landessynode, sich mit der digitalen Seelsorge weiter zu befassen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

7.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeiter-
vertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Auf der Landessynode 2020 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die sechsjährige Amtszeit der zurzeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2026 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) aus.

Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten gemäß § 57 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam.

Nach § 8 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AGMVG) ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, und für Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben, sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Auf Grund von Amtsniederlegungen sind zwei Nachwahlen, einmal für die Position der zweiten stellvertretenden RichterIn zum 01.07.2024, sowie für die 1. Stellvertretung der 1. BeisitzerIn, in der zweiten Kammer für den Rest der Amtszeit erforderlich.

Der Vorstand des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL – hat für die für die Position der zweiten stellvertretenden RichterIn Frau Silke Vaupel, Direktorin des Arbeitsgerichtes Hamm, und als 1. Stellvertretung der 1. BeisitzerIn, Herrn Stefan Zimmermann, Vorstand Diakonie West e.V., Tecklenburg, vorgeschlagen.

Das Verfahren und die Abstimmung nach § 58 Abs. 3 MVG -EKD für die Berufung von Frau Vaupel ist herbeigeführt worden. Die Dienstnehmervereinigungen, Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (vkm-rwl), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), der Marburger Bund sowie die beiden Gesamtausschüsse (Bereich verfasste Kirche und Bereich Diakonie), haben gegen die Nominierung von Frau Direktorin Vaupel keine Bedenken erhoben.

Die Vorgeschlagenen sind mit der Nominierung einverstanden.

Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit Januar 2021 – Dezember 2026)	
2. Kammer	
Position	Besetzungsvorschlag
2. stellvertretende RichterIn	Vaupel, Silke Direktorin des Arbeitsgerichtes Hamm, Unna
1. Stellvertreter der 1. Beisitzerin	Zimmermann, Stefan Vorstand Diakonie WesT e.V., Tecklenburg